

1. Regionalplanänderung

Nr. 01 – Kommunaltabelle Düsseldorf

Kürzel Teil 1: Kommunen-name	Kürzel Teil 2:	regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Düsseldorf	DU_01	Zu der Fläche an der nördlichen Stadtgrenze von Düsseldorf werden unterschiedliche Anregungen vorgebracht. Insgesamt überwiegen die kritischen Äußerungen zu Umweltaspekten und der Erschließung an der Stadtgrenze zu Duisburg. Den Anregungen wird insgesamt nicht gefolgt. Die Fläche wird vor dem Hintergrund des hohen Bedarfes weiterhin dargestellt. Die einzelnen Argumente werden im folgenden regionalplanerisch bewertet: <u>Infrastrukturelle Ausstattung</u> Die Naturschutzverbände (V-2002) und Beteiligte aus der Öffentlichkeit merken an, dass die Fläche in Kategorie C, aufgrund der schlechten infrastrukturellen Ausstattung wenig Punkte erhält. Zeitgleich wird im Fazit der Flächenbeurteilung dann ausgeführt, dass davon auszugehen sei, dass die infrastrukturelle Ausstattung bei einer Siedlungsentwicklung ausgebaut wird. Dadurch würde das angewandte Bewertungssystem letztlich ad absurdum geführt. Dem wird nicht gefolgt. Die Flächenanalyse und Bewertung erfolgt nach einem einheitlichen Konzept. Die Beurteilung in der Kategorie C beschreibt den aktuellen Zustand der Fläche im Hinblick auf die infrastrukturelle Ausstattung, was einer vergleichbaren Bewertung dient. Die	V-1100-2019-09-30/03 V-2000-2019-09-30-B/07 V-2002-2019-09-30/30 V-5043-2019-09-19/02 bis 06 V-2205-2019-09-27/21 Ö-2019-09-25-Q/21 V-8011-2019-09-30/03 V-5043-2020-01-16/02

	Einschätzung inwieweit die fehlende Infrastruktur zukünftig ausgebaut werden kann, ist maßgebend für die endgültige Flächenentscheidung. Da davon auszugehen ist, dass die Infrastruktur im Zuge der Flächenentwicklung ausgebaut wird und die Fläche in der Kategorie B und C relativ gut abschneidet, wird an einer ASB-Darstellung festgehalten. Die Nähe zu dem S-Bahn-Anschluss, die Flächenentwicklung, die auf Duisburger Stadtgebiet in Zukunft erfolgen soll (siehe Neuaufstellung des FNP-Duisburgs) sprechen dafür, dass hier ein Ausbau erfolgen wird. <u>Biotopverbund, Artenschutz und Böden</u> Die Stadt Düsseldorf (V-1100) und der Rheinische Verband für Denkmalpflege (V-8011) lehnen die Darstellung der Fläche ab, da die Betroffenheit der Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere und Pflanzen“ sowie „Boden“ als erheblich eingeschätzt wird. Die Fläche hat eine Funktion als Biotopverbundkorridor mit dem Vorkommen von den Tierarten Kiebitz und Feldlerche. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. In der strategischen Umweltprüfung werden die Schutzgüter „Landschaft“, „Tiere und Pflanzen“ und „Boden“ abgefragt. Es wurde für diese Schutzgüter keine Betroffenheit festgestellt. Eine Lage innerhalb von schutzwürdigen Böden liegt nicht vor. Des Weiteren handelt es sich nicht um einen Biotopverbund gem. LANUV (BV1 und BV2). Im Rahmen einer vorgelagerten artenschutzrechtlichen Abschätzung für regionalplanerische ASB-Ausweisungen wurden in der SUP die planungsrelevanten und zugleich verfahrenskritischen Arten abgefragt. Hierzu zählen nicht der Kiebitz und die Feldlerche. Für alle anderen Arten werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsebene (Bauleitplanung). Auch die Stadt Duisburg (V-5043, der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) wie auch eine Eingabe aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-25-Q/21) lehnen die Fläche aufgrund der Inanspruchnahme wertvoller Ackerflächen ab. Es wird bemängelt, dass das Schutzgut Boden in der SUP nicht ausreichend berücksichtigt worden sei. Dem wird nicht gefolgt. Das Schutzgut Boden (Lage innerhalb schutzwürdiger Böden	Ö-2019-08-14-A/01 Ö-2019-09-24-Q

		Funktionserfüllungsgrad "hoch" oder "sehr hoch") wurde in der strategischen Umweltprüfung abgefragt (Kriteriengruppe 2 – geringeres Gewicht). Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes liegt nicht vor. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum werden immer Freiflächen wie Grünflächen oder landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Dieser Argumentation kann somit nicht gefolgt werden, da sonst eine Flächenentwicklung in Gänze ausgeschlossen wäre. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 6-1 LEP). Die Stadt Düsseldorf hat einen enormen lokalen Bedarf (Basisbedarf) und nicht genug Entwicklungspotenziale innerhalb des Stadtgebietes um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz, weshalb an der Darstellung als ASB festgehalten wird. <u>Frischluftaustauschgebiet</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/07) und die Stadt Duisburg (V-5043) weisen darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Es wird empfohlen die Planung in ihrer räumlichen Lage anzupassen oder die Fläche gänzlich zu streichen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung zeigt eine Betroffenheit von nur zwei Schutzgütern der Gruppe 2. Das Schutzgut Luft / Klima wurde hier berücksichtigt. Nach dem strategischen Vorgehen erfolgt nur eine ehebliche Betroffenheit der Umweltbelange bei drei oder mehr Schutzgütern der Gruppe 2. Die Fläche ist nur im nördlichen Randbereich von der Kaltluftbahn betroffen. Den Klimaschutzbelangen, hier insbesondere dem Frischluftaustauschgebiet, kann somit durch eine entsprechende Ausgestaltung der Bebauung innerhalb der Bauleitplanung	

		Rechnung getragen werden. <u>Regionale Grünzüge</u> Die Naturschutzverbände (V-2002) wie auch die Stadt Duisburg (V-5043) lehnen die Fläche aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug ab. Dem wird nicht gefolgt. Die Konzeption der Regionalen Grünzüge im RPD sieht vor, dass diese insbesondere im Verdichtungsraum in der Regel lückenlos an die dargestellten Siedlungsbereiche anschließen. Dies dient dem Freiraumzusammenhang sowie der Siedlungsgliederung und hat zur Konsequenz, dass in diesen Bereichen alle Erweiterungen von Siedlungsbereichen in Richtung Freiraum immer auch regionale Grünzüge in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden für alle im Bereich der regionalen Grünzüge geplanten Darstellungen die jeweils relevanten Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt. Eine zentrale Rolle spielte hierbei die Betrachtung von Engstellen und deren Bedeutung für die Siedlungsgliederung bzw. die potentiellen Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung. Zur Minimierung von Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge sind auf dieser Grundlage verschiedene ursprünglich vorgesehene Flächenzuschnitte modifiziert bzw. reduziert worden. Der RGZ kann an dieser Stelle geringfügig in seiner Erholungs- und klimatischen Ausgleichsfunktion beeinträchtigt werden, Anpassungen im Rahmen der Bauleitplanung sind hier allerdings möglich. Die Funktion der Siedlungsgliederung wird in dem Sinne beeinträchtigt, dass der Freiraumkorridor an sich reduziert wird. Ein Durchlass ist allerdings weiterhin gegeben. Die Funktion der Biotopvernetzung bleibt gewahrt. <u>SUP-Ergebnis</u> Die Stadt Duisburg (V-5043) stellt das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung aufgrund weiterer Punkte in Frage. Dem wird nicht gefolgt. Im Einzelnen begründet	

		sich das wie folgt: Nähe FFH-Gebiet Die Lage innerhalb von FFH-Gebieten und innerhalb eines FFH-Puffers (Umfeld von 300 m) wurde in der strategischen Umweltprüfung abgefragt (Kriteriengruppe 1 – höheres Gewicht). Eine Beeinträchtigung dieses Schutzgutes liegt nicht vor. Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes Die Wasserschutzzonen I und II sind innerhalb des Verfahrens zur ersten RPD-Änderung als Tabuzonen für eine Wohnbauflächenentwicklung definiert worden. Das bedeutet, dass Flächen innerhalb der Wasserschutzzone I oder II sofort zu Beginn des Verfahrens gestrichen und nicht in das Ranking aufgenommen worden sind. Die hier in Rede stehende Fläche liegt in der Wasserschutzzone III B. Hier ist eine Wohnbauflächenentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Überlagerung von Bereichen für Grundwasserschutz- und Gewässerschutz mit Siedlungsbereichen ergeben sich Konflikte oder Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierbei ist auf der nächsten Genehmigungsebene die jeweilige Schutzgebietsverordnung heranzuziehen und dieser zu folgen (siehe Begründung RPD, Kap. 4.4.3, G1). Lärmimmissionen Der Umgang mit bestehenden Lärmimmissionen ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens, weshalb Anregungen und Bedenken dort erneut vorgetragen werden müssen. Erholungsraum	

		Die Fläche wird aufgrund der Wertigkeit als Erholungsraum abgelehnt. Dem wird nicht gefolgt. Die Stadt Düsseldorf hat einen enormen lokalen Bedarf (Basisbedarf) und nicht genug Entwicklungspotenziale innerhalb des Stadtgebietes um diesen zu decken. Somit wird an der Darstellung der Fläche festgehalten. Inwieweit der Erholungsraum innerhalb eines städtebaulichen Konzeptes integriert oder in Teilen erhalten werden kann, ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens. <u>Ergebnis SUP für nördlich angrenzende Fläche (Duisburger Stadtgebiet)</u> Die Stadt Duisburg (V-5043) führt weiterhin aus, dass das Ergebnis der SUP nicht mit dem Ergebnis im Zuge der FNP-Neuaufstellung der Stadt zu der auf Duisburger Stadtgebiet nördlich angrenzenden Fläche übereinstimmt (erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund von Lärmvorbelastung, schutzwürdige ertragreiche Böden. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>ASB-Darstellung nördlich von Angermund und bedingter ASB?</u> Des Weiteren stellt die Stadt Duisburg (V-5043) die Frage, warum angrenzend an die vorhandene Bebauung am Nordrand von Düsseldorf-Angermund kein neuer ASB dargestellt wird. Des Weiteren wird vorgeschlagen (Stadt Duisburg, V-5043-2019-09-19/06), die Fläche als bedingten ASB darzustellen. Als Bedingung soll die nördlich angrenzende Fläche auf Duisburger Stadtgebiet wenigstens zeitgleich entwickelt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche DU_01 wurde im direkten Zusammenhang mit der nördlich angrenzenden Fläche auf Duisburger Stadtgebiet vorgeschlagen. Ein wichtiger Aspekt ist hierbei die Nähe zu der Haltestelle Duisburg-Rahm. Diese Nähe zu der S-Bahnstation ist an der nördlichen Stadtgrenze von Angermund nicht mehr gegeben. Ein bedingter ASB für DU_01 wird nicht als nötig erachtet, da zumindest die Anbindung an den Haltepunkt schon gegeben ist. Im Rahmen <u>der zweiten Beteiligung</u> bekräftigt die Stadt Duisburg im Kontext der	

		geänderten Darstellungssystematik („Sondierungsbereiche für den Siedlungsraum“) ihre Stellungnahme zu der Darstellung dieser Fläche als ASB. Entsprechend der geänderten Darstellungssystematik sei es nun richtig, die Fläche DU_01 als Sondierungsbereich auszuweisen. Insbesondere ließe sich aus Sicht der Stadt Duisburg eine lediglich durch Flächenknappheit bedingte und nicht abgestimmte Entwicklung der Fläche DU_01 durch eine Darstellung als Sondierungsbereich – mit dem Erfordernis einer Regionalplanänderung – vermeiden. Auch dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Regionalplanung geht davon aus, dass dieser Bereich ohne interkommunale Kooperation ohnehin nicht für die Stadt Düsseldorf entwickelbar ist. Deshalb sollte das von der Stadt Duisburg angesprochene Netzwerk auch dazu genutzt werden hier eine interkommunale Abstimmung herbeizuführen. Dabei sollten dann auch die von der Stadt Duisburg aufgeworfenen Fragen des Nutzen-Lasten-Ausgleichs geklärt werden. <u>Fläche ME Erk 03</u> Die Stadt Duisburg (V-5043) stellt die Frage, ob die Fläche ME_Erk_03 nicht – trotz der Lage außerhalb Düsseldorfs – zur Deckung des lokalen Düsseldorfer Bedarfs herangezogen werden müsste. Eine differenzierte Betrachtung der verkehrlichen Anbindung zeigt, dass beide Flächen eine nahezu identische Distanz zum Düsseldorfer Stadtzentrum aufweisen. Klarstellung der Regionalplanung: Es ist richtig, dass die Fläche ME_Erk_03 in der Kategorie A ähnlich gut abschneidet wie die Fläche DU_01. Allerdings wird in dem Verfahren ein einheitliches Konzept verfolgt. Der Bedarf in Erkrath kann im Gegensatz zur Landeshauptstadt lokal gedeckt werden. Die verbleibende Fläche in Erkrath hat zu wenige Punkte, um dem regionalen Bedarf zugewiesen zu werden. <u>Punktbewertung</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass die Punkte in der Kategorien A, B und D zu hoch vergeben worden sind. Diese sollten korrigiert werden. Dieser Anregung wird	

		nicht gefolgt. Die Ermittlung der Punkte in der Kategorie A, B und C ist im GIS erfolgt und wurde für jede Fläche nach den gleichen Berechnungsmustern ermittelt. Dadurch sind die Ergebnisse zu den Flächen vergleichbar und stimmig. In der Kategorie A „Erreichbarkeit und Verkehr“ wird in erster Linie die Nähe zu den Öffentlichen Verkehrsmitteln bewertet. Damit soll eine steigende Verkehrsbelastung durch zusätzlichen motorisierten Verkehr vermieden werden. Die Bewertung mit 12,4 Punkten ist im Vergleich zu der Gesamtpunktzahl von 40 Punkten für die Kategorie A und bei Betrachtung der Entfernung zu der S-Bahn Haltestelle Duisburg-Rahm schlüssig und rechnerisch richtig. Die Bewertung in der Kategorie B erfolgt durch die Betrachtung der Konflikte zu Natur- und Freiraumbelangen (prozentuale Überschneidung von Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten), zu Boden und Kulturlandschaften sowie der Konflikte mit dem Schutzgut Wasser und Biologische Vielfalt (Flora-Habitat Gebiete, Vogelschutzgebiete, Biotopkatasterflächen und Wasserschutzzonen I und II). Das Schutzgut Klima wird in der strategischen Umweltprüfung untersucht wie auch abgewogen und ist nicht thematisch Bestandteil der Kategorie B. Somit ist die Punktbewertung in der Kategorie B korrekt. Zu der Kategorie D „Städtebauliche Umsetzung“ wurde lediglich die geplante städtebauliche Typologie (Typ 3) mit 10 Punkten entsprechend des vordefinierten Kriterienkataloges gewertet. Somit ist auch hier die Punktbewertung richtig. <u>Erhalt von Grün- Freiflächen – Innenverdichtung – keine weitere Versiegelung</u> Die Darstellung der Fläche wird aufgrund des Klimaschutzes und dem Erhalt von Freiflächen wie Grünflächen und Landschaftsbereiche (keine zusätzliche Versiegelung) abgelehnt. Es solle stattdessen eine stärkere Innenverdichtung forciert werden. Damit würden zusätzliche CO² - Immissionen verhindert. Dieser Anregung wird mit dem Planentwurf schon gefolgt. Die Planungsregion und besonders Städte wie z.B. Düsseldorf befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen sehr hohen Bedarfszahlen aber auch wenigen Grün- und Freiflächen, die für ein gesundes Lebensumfeld wichtig sind. Es zeigt sich jedoch, dass die alleinige Innenverdichtung (Aufstockung,	

		Baulückenschließung, Aktivierung von Brachflächen etc.) schwer umzusetzen ist und, nach aktuellem Stand, den enormen Wohnbauflächenbedarf nicht decken kann. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (Kap. 3.1.1, Z1). Um den Kommunen somit mehr Flexibilität zu gewähren, um auf den akuten Wohnungsmarktdruck reagieren zu können, wurden neue Flächen unter bestimmten Anforderungen identifiziert, die auch auf den Klimaschutz reagieren. Hierfür wurde im Flächenranking eine besondere Gewichtung auf Kategorie A „Verkehrsaufwand minimieren“ gelegt. Hier werden Flächen besonders gut bewertet, die möglichst nah an SPNV- und ÖPNV-Haltestellen liegen. Dieses Kriterium wurde bewusst entwickelt, um bei der Umsetzung von neuen Wohnquartieren motorisierten Verkehr zu vermeiden und somit auf eine klimagerechte Flächenentwicklung zu reagieren. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Fläche nicht in Gänze versiegelt bzw. bebaut wird, und die genaue Ausgestaltung mit der Einplanung von Grün- und Freiflächen auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird. Die Thematik der Innenentwicklung ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der ersten RPD-Änderung und ist auch ein einzuhaltendes Ziel des Regionalplans (Kap. 3.1.2, Z2, Spiegelstrich 1). Die Potenziale zur Innenverdichtung wurden innerhalb der Bedarfsberechnung für den kommunalen Bedarf (Basisbedarf) berücksichtigt (siehe Begründung, Tabelle 8, Seite 20 – 21, Kap. 2.2.). Es ist ein kommunaler Auftrag, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine stärkere Innenentwicklung zu forcieren und voranzutreiben. Somit besteht für alle Kommunen die Möglichkeit durch mehr Innenentwicklung eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Hierfür wurde das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprechend ergänzt. Siehe hierzu Kapitel 2.3 „Anpassung der textlichen Darstellung zur Siedlungsentwicklung“ und die Anlage 4 „Änderungen der textlichen Darstellungen des Regionalplans.“ <u>Dichtewert / Wohneinheiten</u> Es wird ausgeführt, dass die hier gewählte Dichte bzw. Typologie (hier Typ 3) für die Fläche nicht den realen Bedingungen entspricht. Es sollte eine Typologie bzw. Dichte	

		gewählt werden, die den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort entspricht (Ein- und Zweifamilienhäuser). Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Räumliche Typologie 3 beschreibt eine Dichtespannweite von 35 – 60 Wohneinheiten je Hektar. Die Stadt Düsseldorf wird im Regionalplan dem Siedlungsstrukturtypen „Metropole“ zugeordnet, welcher einen durchschnittlichen Dichtewert von 60 WE / ha aufweist. Bei einem Spielraum von mindestens 35 WE / ha bis 60 WE / ha wird die Zuordnung in Typ 3 als folglich richtig und ansprechend erachtet. Die daraus resultierenden Wohneinheiten sind ebenfalls korrekt. Ein weiteres Ziel des vorliegenden Verfahrens ist es, dichte Siedlungsstrukturen zu planen, um ausreichend und günstigen Wohnraum zu schaffen.	
Düsseldorf	D_02	Die Verfahrensbeteiligten Stadt Düsseldorf, der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, der Rheinische Verein für Denkmalpflege und das Landesbüro der Naturschutzverbände und viele Beteiligte aus der Öffentlichkeit sprechen sich gegen die Darstellung der Fläche im ersten Entwurf aus. Die Gründe sind unter anderem der Artenschutz, der Denkmalschutz, Schutz der Kulturlandschaft, der Landschaftsschutz (Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzbach-Aue“ – Schutz des Fließgewässers), Lage innerhalb eines RGZ, Lage innerhalb eines Wasserschutzgebietes, Lage innerhalb eines Frischluftaustauschgebietes und Schutz der Landwirtschaft. Insgesamt wurde den Anregungen in Teilen gefolgt (siehe hierzu zweiter Entwurf der 1. Änderung in der Fassung der zweiten Offenlage). Die folgenden Ausführungen gehen auf die einzelnen thematischen Argumente ein. <u>Denkmalschutz</u> LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (V-8004), der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-8011) und Eingaben aus der Öffentlichkeit äußern Bedenken aus Gründen des Denkmalschutzes. Besonders der Bereich beiderseits der Allee im Bereich ab der Alten Kalkumer Straße vor dem Laubengang sollte von der Bebauung freigehalten werden. Ebenfalls nördlich der Kalkumer Schlossallee (L 422) sollte keine Bebauung erfolgen. Auch wird das damit verbundene Landschaftsbild angesprochen. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Aus Denkmalschutzgründen erfolgt eine	V-1100-2019-09-30/04 V-1100-2020-01-14/03 V-8004-2019-09-30/04 V-2002-2019-09-30/31 V-8011-2019-09-30/04 V-2205-2019-09-27/22 Ö-2019-07-17-A Ö-2019-07-17-B Ö-2019-07-26-A Ö-2019-07-26-B Ö-2019-07-26-C

	Flächenkürzung im südlichen Bereich der Fläche, in dem westlich vorgelagerten Bereich zum Kalkumer Schloss. Die restliche Fläche nördlich der Kalkumer Schlossallee soll weiter als ASB dargestellt bleiben. In diesem Bereich kann auf die hier beschriebenen Sichtbeziehungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung angemessen reagiert werden. Der Steckbrief wird dahingehend angepasst. Aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes der Stadt Düsseldorf bleibt die Fläche weiterhin Bestandteil des Verfahrens und soll weiterhin als ASB dargestellt werden. Damit wird auch der Vielzahl von Anregungen aus der örtlichen Bürgerschaft gefolgt, die sich insbesondere für die Sichtbeziehungen um das Schloss Kalkum ausgesprochen haben. <u>Natur und Artenschutz</u> Die Stadt Düsseldorf (V-1100) unter anderem wie auch Eingaben aus der Öffentlichkeit lehnen die Fläche ab und weisen insbesondere auf die Berücksichtigung des Natur- und Artenschutzes hin. Es werden insbesondere die Tierarten Kiebitz, Feldlerche, Nachtigall, Fledermaus und Feldhamster aufgelistet. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer vorgelagerten artenschutzrechtlichen Abschätzung für regionalplanerische ASB-Ausweisungen wurden in der SUP die planungsrelevanten und zugleich verfahrenskritischen Arten abgefragt. Für alle anderen Arten werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen (Bauleitplanung). Es erfolgt eine Flächenkürzung aus Denkmalschutzgründen im südlichen Bereich der Fläche im Umfeld des Kalkumer Schlosses. Mögliche Entwicklungspotenziale werden in dem gekürzten Bereich weiterhin im Rahmen der Parzellenunschärfe an den angrenzenden Siedlungsrandern gesehen. <u>Kulturlandschaft</u> Der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-8011) führt aus, dass der Schlosspark Kalkum innerhalb einer wertvollen tradierten Kulturlandschaft eingebunden ist. Die Fläche wird deshalb in Gänze abgelehnt. Dem wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt im Bereich	Ö-2019-07-27-A Ö-2019-08-02-A Ö-2019-07-31-B Ö-2019-07-31-C Ö-2019-07-31-D Ö-2019-07-31-E Ö-2019-08-01-A Ö-2019-08-01-D Ö-2019-08-01-E Ö-2019-08-01-F Ö-2019-08-01-G Ö-2019-08-01-H Ö-2019-08-01-I Ö-2019-08-01-J Ö-2019-08-01-K Ö-2019-08-05-C Ö-2019-08-05-D Ö-2019-08-07-A Ö-2019-08-07-B Ö-2019-08-09-A Ö-2019-08-09-B

	einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft (Kaiserswerth und Schloss Kalkum). Die Beeinträchtigung der Kulturlandschaft wird allerdings aufgrund des hohen Flächenbedarfs der Stadt Düsseldorf in Kauf genommen. An der ASB-Darstellung wird festgehalten. Die Freiflächen unmittelbar um das Kulturgut „Schloss Kalkum“ werden nicht berührt. Hierzu wurde die Fläche im südlichen Bereich gekürzt. <u>Landschaftsschutz</u> Der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-8011) und Eingaben aus der Öffentlichkeit führen aus, dass die Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes „Schwarzbach-Aue“ bzw. die Lage im Bereich zum Schutz der Landschaft- und landschaftsorientierte Erholung (BSLE), einer Darstellung als ASB entgegensteht. Hierbei wird insbesondere, auf die Schutzfunktion des LSG für die Biotopfunktion des Fließgewässers hingewiesen und die durch das LSG geschützten Freiraumbereiche/ Sichtbeziehungen in Bezug auf das Kalkumer Schloss. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Landschaftsschutzgebiete sind in der gesamten Planungsregion sehr großflächig angelegt. Die Bewertung möglicher erheblicher Umweltauswirkungen hängt von der standortbezogenen Ausstattung, vom Schutzzweck und der konkreten, vorhabensbedingten Wirkung ab. Deshalb ist eine pauschale qualitative Bewertung des LSG methodisch nicht sinnvoll und wird im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsebene/ verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt (siehe Begründung Umweltbericht, Kap 2.4.7, S. 35). Hinsichtlich der Unterscheidung zwischen Flächen-Ranking (Kriterien und Bewertung) und der Bewertung der Umweltprüfung wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter dem Kürzel „Ranking Kategorie B“ sowie allgemein zur Kritik an der Methodik der Umweltprüfung auf die Ausführungen in der Thementabelle unter dem Kürzel „Umweltbericht“ verwiesen. Des Weiteren wird das geschützte Biotop gem. §30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW im Bereich des Fließgewässers nicht berührt und es bleibt genug Freiraum in der Umgebung des Fließgewässers bestehen. Den geschützten Freiraumbereichen um das Kalkumer Schloss wird mit einer Flächenkürzung der Fläche D_02 Rechnung getragen. Auf wichtige	Ö-2019-08-09-C Ö-2019-08-09-D Ö-2019-08-26-A Ö-2019-08-26-C Ö-2019-08-27-B Ö-2019-08-28-A Ö-2019-09-01-A Ö-2019-09-02-B Ö-2019-09-02-C Ö-2019-09-04-B Ö-2019-09-12-D Ö-2019-07-29-B Ö-2019-07-27-B Ö-2019-08-09-D Ö-2019-08-09-E Ö-2019-08-13-D Ö-2019-08-26-B Ö-2019-09-02-D Ö-2019-09-06-E Ö-2019-09-10-I Ö-2019-09-12-E Ö-2019-09-13-C

	Sichtbeziehungen kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung reagiert werden. <u>Regionaler Grünzug</u> Die Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/31) und Eingaben aus der Öffentlichkeit lehnen die Fläche aufgrund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges ab. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Konzeption der Regionalen Grünzüge im RPD sieht vor, dass diese insbesondere im Verdichtungsraum in der Regel lückenlos an die dargestellten Siedlungsbereiche anschließen. Dies dient dem Freiraumzusammenhang wie auch der Siedlungsgliederung und hat zur Konsequenz, dass in diesen Bereichen alle Erweiterungen von Siedlungsbereichen in Richtung Freiraum immer auch regionale Grünzüge in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden für alle im Bereich der regionalen Grünzüge geplanten Darstellungen die jeweils relevanten Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt. Eine zentrale Rolle spielte hierbei die Betrachtung von Engstellen und deren Bedeutung für die Siedlungsgliederung bzw. die potentiellen Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung. Zur Minimierung von Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge sind auf dieser Grundlage verschiedene ursprünglich vorgesehene Flächenzuschnitte modifiziert bzw. reduziert worden. Der nördliche Teil des ASB ragt in eine Engstelle hinein, die Freiraumverbindung zum Rhein bleibt jedoch weiterhin bestehen. Der RGZ kann an dieser Stelle in seiner klimatischen Ausgleichsfunktion beeinträchtigt werden, Anpassungen im Rahmen der Bauleitplanung sind hier aber möglich. Beim ASB-Zuschnitt in der Fassung der ersten Beteiligung waren durch die Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches (Kaiserswerth und Schloss Kalkum) Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion gegeben, hier wurde die Fläche allerdings dementsprechend verkleinert. Die Funktion der Biotopvernetzung bleibt gewahrt. <u>Wasserschutz</u>	Ö-2019-09-15-D Ö-2019-08-28-B Ö-2019-09-05-D Ö-2019-09-30-AG Ö-2019-09-30-AH/03 Ö-2019-09-30-AP Ö-2019-08-29-C/01+03 Ö-2019-09-02-E Ö-2019-08-30-B Ö-2019-08-01-L Ö-2019-09-27-AI Ö-2019-09-30-X/02 Ö-2019-09-16-I Ö-2019-09-17-G Ö-2019-09-25-Q/22 Ö-2019-08-14-A/02 Ö-2019-08-23-B Ö-2019-09-19-D Ö-2019-09-19-E Ö-2019-09-19-E

	Der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-8011) und Eingaben aus der Öffentlichkeit äußern Bedenken, bezüglich der Gefährdung des Gewässerschutzes. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Wasserschutzzonen I und II sind innerhalb des Verfahrens zur ersten RPD-Änderung als Tabuzonen für eine Wohnbauflächenentwicklung definiert worden. Das bedeutet, dass Flächen innerhalb der Wasserschutzzone I oder II sofort zu Beginn des Verfahrens gestrichen und nicht in das Ranking aufgenommen worden sind. Die hier in Rede stehende Fläche liegt in der Wasserschutzzone III A. Eine Wohnbauflächenentwicklung in der Wasserschutzzone III A ist laut Schutzverordnung nicht ausgeschlossen. Bei der Überlagerung von Bereichen für Grundwasserschutz- und Gewässerschutz mit Siedlungsbereichen ergeben sich Konflikte oder Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung, welche auf dieser Ebene auch gelöst werden können. Hierbei ist auf der nächsten Genehmigungsebene die jeweilige Schutzgebietsverordnung heranzuziehen und dieser zu folgen (siehe Begründung RPD, Kap. 4.4.3, G1). Da eine Wohnbebauung mit Einschränkungen trotzdem umsetzbar ist, soll an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten werden. <u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205), der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-8011) wie auch Eingaben aus der Öffentlichkeit lehnen die Fläche aufgrund der Inanspruchnahme von wertvollen Ackerflächen ab. Es wird ausgeführt, dass die landwirtschaftliche Fläche für die örtliche, ökologische Landwirtschaft aufgrund des wertvollen Ackerbodens erhalten bleiben muss. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Bei der Inanspruchnahme von Freiraum werden immer Freiflächen wie Grünflächen oder landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen. Dieser Argumentation kann somit nicht gefolgt werden, da sonst eine weitere Flächenentwicklung in der Planungsregion in Gänze ausgeschlossen wäre. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 2-3 LEP). Die Stadt Düsseldorf hat	Ö-2019-09-21-C Ö-2019-09-25-V Ö-2019-09-26-E Ö-2019-09-26-P Ö-2019-09-26-Q Ö-2019-09-26-R Ö-2019-09-26-T Ö-2019-09-27-AJ Ö-2019-09-30-DD Ö-2020-01-17-X Ö-2019-12-10-A Ö-2020-01-06-F Ö-2020-01-06-E Ö-2020-01-06-B Ö-2020-01-06-A Ö-2020-01-05-D Ö-2020-01-05-C Ö-2020-01-06-G Ö-2020-01-06-H Ö-2020-01-08-A Ö-2020-01-08-B

	einen enormen lokalen Bedarf (Basisbedarf) und nicht genug Entwicklungspotenziale innerhalb des Stadtgebietes, um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz, weshalb an der Darstellung als ASB festgehalten wird. <u>Frischluftaustauschgebiet</u> Der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-8011) und Eingaben aus der Öffentlichkeit äußern Bedenken, dass eine Bebauung der Fläche zu einer Beeinträchtigung der sich in dem Bereich befindlichen Frischluftschneise führt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Den Klimaschutzbelangen, hier insbesondere dem Frischluftaustauschgebiet, kann durch eine entsprechende Ausgestaltung der Bebauung innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. <u>Verkehr</u> Aus der Öffentlichkeit werden Bedenken geäußert, dass durch die Entwicklung der Fläche D_02 zusätzlicher Verkehr generiert wird und es zu einer Verkehrsüberlastung bei dem öffentlichen Nahverkehr und des Autoverkehrs kommt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verkehrs- und Versorgungsstrukturen zunächst zu entwickeln sei, bevor es zu einer Flächenentwicklung kommt. Des Weiteren wird ausgeführt, dass die Erschließung der Fläche für eine Entwicklung nicht ausreichend sei. Die Befürchtungen und Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden. <u>Klimaauswirkungen– Innenverdichtung – keine weitere Versiegelung</u>	Ö-2020-01-08-C Ö-2020-01-08-D Ö-2020-01-09-A Ö-2020-01-09-D Ö-2020-01-10-A Ö-2020-01-10-F Ö-2020-01-12-E Ö-2020-01-13-E Ö-2020-01-13-K Ö-2020-01-13-M Ö-2020-01-13-L Ö-2020-01-13-Q Ö-2020-01-13-R Ö-2020-01-14-J Ö-2020-01-14-K

		Eine Bebauung und Versiegelung der Fläche wird im Zuge der Klimaentwicklung (steigende Temperaturen, Trockenheit, Starkregen) und der damit verbundenen Umweltbelastung abgelehnt. Des Weiteren wird angeregt, die Innenverdichtung stattdessen stärker zu forcieren. Dieser Anregung wird aus regionalplanerischer Sicht mit dem bestehenden Entwurf der ersten Änderung schon gefolgt. Die Planungsregion und besonders Städte wie z.B. Düsseldorf befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen sehr hohen Bedarfszahlen aber auch zu wenigen Grün- und Freiflächen, die für ein gesundes Lebensumfeld sehr wichtig sind. Es zeigt sich jedoch, dass die alleinige Innenverdichtung (Aufstockung, Baulückenschließung, Aktivierung von Brachflächen etc.) schwer umzusetzen ist und, nach aktuellem Stand, den enormen Flächenbedarf nicht decken kann. Ein Ziel des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (Kap. 3.1.1 RPD, Z1, Ziel 2-3 LEP). Um den Kommunen somit mehr Flexibilität zu gewähren, um auf den akuten Wohnungsmarktdruck reagieren zu können, wurden neue Flächen unter bestimmten Anforderungen identifiziert, die auch auf den Klimaschutz reagieren. Hierfür wurde im Flächenranking eine besondere Gewichtung auf Kategorie A „Verkehrsaufwand minimieren“ gelegt. Hier werden Flächen besonders gut bewertet, die möglichst nah an SPNV- und ÖPNV-Haltestellen liegen. Dieses Kriterium wurde bewusst entwickelt, um bei der Umsetzung von neuen Wohnquartieren motorisierten Verkehr zu vermeiden und somit auf eine klimagerechte Flächenentwicklung zu reagieren. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Fläche nicht in Gänze versiegelt bzw. bebaut wird und die genaue Ausgestaltung mit der Einplanung von Grün- und Freiflächen auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird. Die Thematik der Innenentwicklung ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der ersten RPD-Änderung und ist auch ein einzuhaltendes Ziel des Regionalplans (Kap. 3.1.2, Z2, Spiegelstrich 1 RPD). Die Potenziale zur Innenverdichtung wurden innerhalb der Bedarfsberechnung für den kommunalen Bedarf (Basisbedarf) berücksichtigt (siehe Begründung, Tabelle 8, Seite 20 – 21, Kap. 2.2.). Es ist ein kommunaler Auftrag, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine stärkere Innenentwicklung zu forcieren und voranzutreiben. Somit besteht für alle Kommunen die Möglichkeit durch mehr	

		Innenentwicklung eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Hierfür wurde das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprechend ergänzt. Siehe hierzu Kapitel 2.3 „Anpassung der textlichen Darstellung zur Siedlungsentwicklung“ und die Anlage 4 „Änderungen der textlichen Darstellungen des Regionalplans.“ <u>Städtebauliche Umsetzung</u> Aus der Öffentlichkeit werden bei einer städtebaulichen Maßnahme eine Auflockerung der Bebauung und eine Reduzierung des Versiegelungsgrades gefordert. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden. <u>Bedingter ASB</u> Die rechtliche Zulässigkeit der „bedingten ASB“ wird grundsätzlich in Frage gestellt und kann in der geplanten Darstellung der Fläche im Regionalplan auch nicht abgelesen werden (keine entsprechende Schraffur für Bedingten ASB). Des Weiteren werden die sechs Zusatzpunkte in Kategorie E in Frage gestellt. Klarstellung der Regionalplanung: Bei der Fläche D_02 handelt es sich nicht um einen geplanten „bedingten ASB“ sondern um einen ASB ohne Bedingungen (hier vollflächige beige Fläche). Die Fläche erhält zwar Zusatzpunkte in der Kategorie E, wird aber unabhängig davon dem lokalen Bedarf (Basisbedarf) zugeordnet. Zusätzlich ist anzumerken, dass die sechs Zusatzpunkte für den Radschnellweg fälschlich vergeben worden sind und im Steckbrief korrigiert worden sind. Die Fläche wird jedoch auch nach Abzug der sechs Punkte für den Radschnellweg weiterhin als sinnvolle potenzielle Fläche für den Basisbedarf der Kommune bewertet. <u>Flächenentwicklung</u> Des Weiteren wird in Frage gestellt, ob die Fläche überhaupt zukünftig entwickelt werden	

	kann. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es besteht immer eine reale Chance, dass eine Fläche innerhalb des Planungsverfahrens aus verschiedenen Gründen nicht entwickelt werden kann. Der Regionalplan sieht aber einen Planungszeitraum von ca. 20 Jahren vor. Innerhalb dieses Zeitraums können sich die örtlichen Gegebenheiten und Konflikte ändern oder auflösen. Der Flächenvorschlag wird somit beibehalten. <u>Flächenabgrenzung</u> Zusätzlich wird festgestellt, dass die Flächenabgrenzung auf der ersten und zweiten Seite des Steckbriefes unterschiedliche Ausprägungen aufweist und die Flächenabgrenzung auf der ersten Seite vollständig im LSG liegt und der Punktbewertung zur Grunde liegen sollte. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Punktbewertung der Kategorien A, B und C basiert bewusst auf der möglichen geplanten Abgrenzung des Flächennutzungsplans, da diese deutlich differenzierter und somit der realen Umsetzung der Fläche eher entspricht als die maßstäblich bedingt abstraktere Abgrenzung des geplanten ASB im Regionalplan. <u>Flächenvorschlag / Verfahren</u> Des Weiteren wird beanstandet, dass die Fläche Gegenstand des Planungsentwurfes aufgrund eines Workshops der Stadt Düsseldorf und eines Investors geworden sei. Dem wird nicht gefolgt. Die Fläche wurde durch die Regionalplanung für das Verfahren vorgeschlagen. Aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-19-E) wird bemängelt, dass in dem Verfahren der offizielle Verwaltungsweg nicht eingehalten worden ist. Dem wird nicht gefolgt. Das Verfahren wurde gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. mit § 9 Abs. 2 ROG ordnungsgemäß durchgeführt. <u>Stadtteilidentität und Stadtteilgrenzen</u>	

		Aus der Öffentlichkeit werden die Auflösung der Stadtteilgrenzen und der Verlust der Stadtteilidentität befürchtet. Dem wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (Kap. 3.1.1 RPD, Z1, Ziel 6-1 LEP). Aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfs der Stadt Düsseldorf wird an der Flächendarstellung in einer gekürzten Abgrenzung festgehalten. <u>Ergebnis der strategischen Umweltprüfung</u> Das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung im Steckbrief zu der Fläche wird in Frage gestellt, da dieses nicht mit dem Ergebnis der SUP auf Seite 38 übereinstimmt, insbesondere in Bezug auf das Schutzgut „Kulturlandschaftsbereiche“. Es kann nicht nachvollzogen werden, warum im Ergebnis der SUP keine erheblichen Beeinträchtigungen relevanter Schutzgüter zu befürchten seien, obwohl die Flächeninanspruchnahme einer regional bedeutsamen Kulturlandschaft als „bewertungsrelevant und erheblich eingestuft wird“. Klarstellung der Regionalplanung: Hinsichtlich der unter anderem vorgebrachten Anregungen Ö-2019-08-29-C und Ö-2019-09-02-E wird klarstellend darauf hingewiesen, dass unter dem Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter vorrangig auf Datensätze zu den regionalen Kulturlandschaften sowie zu Bodendenkmälern abgestellt wurde. Die in Bezug auf die Fläche D_02 festgestellten Einzelbetroffenheiten sind entsprechend vermerkt. Schutzgutübergreifend zeigte die Fläche gemäß Bewertungsmethodik des Umweltberichtes jedoch keine Erheblichkeit (vgl. Kap. 2.5 des Umweltberichtes). Daher erfolgte eine positive Gesamtbewertung mit grüner Umrahmung. Das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung (Auswirkungen werden als nicht erheblich eingeschätzt) für die Fläche D_02, kann nicht nachvollzogen werden. Dem wird nicht gefolgt. Die Vorgehensweise der SUP sieht vor, dass für eine Fläche zunächst im Grobcheck die Kriteriengruppe 1 mit einem höheren Gewicht abgefragt wird. Zu dieser	

		Gruppe gehören die Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches, die Lage im FFH-/ oder Vogelschutzgebiet oder die Lage im Umfeld von 300m zu FFH-/oder Vogelschutzgebieten, die Lage im NSG oder Lage im Umfeld von 300m um NSG, Lage im verfahrenskritischen Vorkommen von Pflanzen und Tieren oder Lage im Umfeld von 300m verfahrenskritischen Vorkommen von Tieren, die Lage in WSZ I oder WSZ II und Reservegebieten und die Lage im Überschwemmungsgebiet (ÜSG). Falls eines dieser Schutzgüter in der Kriteriengruppe betroffen ist, werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter im Ergebnis der SUP als erheblich eingeschätzt. Das Schutzgut Kulturlandschaften ist Bestandteil der Kriteriengruppe 2 mit einem geringeren Gewicht. Hier werden die Auswirkungen erst als erheblich eingeschätzt, wenn drei Schutzgüter betroffen sind. In dem Fall der Fläche D_02 sind nur zwei Schutzgüter insgesamt betroffen. Folglich ist das Ergebnis der SUP korrekt. <u>Flächenranking / Fehlerhafte Skalierung / Geringe Punktzahl</u> Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Punkteskala im Steckbrief für die Gesamtpunktzahl nicht bei 100 Punkten, sondern 140 Punkten liegen sollte und somit eine fehlerhafte Aussage bezüglich der Einordnung in dem Farbbereich der Skala zum Ergebnis hat. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die maximale Punktzahl für eine Fläche liegt bei 100 Punkten. Falls eine Fläche Defizite in der Kategorie A „Verkehr“ oder Kategorie C „Infrastruktur beachten“ aufweist, können hier entsprechend Zusatzpunkte generiert werden, um diesen Defizit auszugleichen. Falls eine Fläche diese Defizite im Bereich der verkehrlichen Anbindung und Infrastruktur nicht aufweist, kommt es im logischen Umkehrschluss auch zu keiner Eintragung in Kategorie E. Somit kann eine Fläche nicht mehr als 100 Punkte erreichen. Der Brachflächenzuschlag wird hier nicht mit einbezogen, weil es sich um einen Sonderzuschlag handelt. Die Punkteskala ist folglich korrekt. Im Übrigen hätte auch die Höhe der Skala keine Auswirkungen auf die planerische Abwägung, die sich im Besonderen an der Höhe der Punktzahl und dem Vergleich mit anderen Flächenbepunktungen bemisst. In der Stellungnahme Ö-2019-08-30-B wird darauf hingewiesen, dass die Punkteskala im	

		Steckbrief zu korrigieren sei und sich damit eine Reduzierung der Punktzahl um 30 % ergeben würde. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Aus der Stellungnahme ist nicht ersichtlich, inwieweit die Skalierung fälschlicher Weise angewendet worden ist. <u>Ökologische Verträglichkeit Kategorie B</u> Die Punktbewertung mit 5 Punkten in der Kategorie B zu der Fläche D_02 wird als fehlerhaft bewertet und solle bei 0 Punkten liegen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. An dieser Stelle wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle zu Kategorie B (Ö-2019-08-29-C / Ö-2019-09-02-E) verwiesen. Ergänzend wird angemerkt, dass eine Reduzierung um 3 Punkte in der Kategorie B keine Änderung des Fazits zur Darstellung als ASB zur Folge hat. <u>Infrastrukturelle Ausstattung Kategorie C</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass die Fläche über eine nicht ausreichende Infrastruktur verfügt und nicht genug Versorgungseinrichtungen vorhanden sind. Somit würde sich die Fläche für eine Wohnbauflächenentwicklung nicht eignen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. In der Kategorie C erhält die Fläche 4,1 Punkte für die infrastrukturelle Ausstattung, was im Flächenvergleich als gut zu bezeichnen und im näheren Umfeld viele infrastrukturelle Einrichtungen vorzufinden sind. Die Gesamtbewertung der Fläche ist ausreichend. Aufgrund des hohen Bedarfs der Stadt Düsseldorf wird an der Flächendarstellung festgehalten. <u>Räumliche Typologie Kategorie D</u> Es wird ausgeführt, dass die Räumliche Typologie (hier Typ 3) für die Fläche nicht den realen Bedingungen entsprechend gewählt worden ist. Es sollte eine Typologie bzw. Dichte gewählt werden, die den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort entspricht. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Räumliche Typologie 3 beschreibt eine	

		Dichtespannweite von 35 – 60 Wohneinheiten je Hektar. Die Stadt Düsseldorf wird im Regionalplan dem Siedlungsstrukturtypen „Metropole“ zugeordnet, welcher einen durchschnittlichen Dichtewert von 60 WE / ha aufweist. Bei einem Spielraum von mindestens 35 WE / ha bis 60 WE / ha wird die Zuordnung in Typ 3 als richtig erachtet. <u>Gesamtpunktzahl / Punkteermittlung</u> In einigen Stellungnahmen wird ausgeführt, dass die Fläche statt 36,7 Punkten 17,7 Punkte erhalten sollte und somit nicht in dem Regionalplan als ASB dargestellt werden sollte. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Punkteberechnung ist aufgrund der Anregungen zum Radschnellweg angepasst worden und ist im Rahmen der zweiten Beteiligung richtig dargestellt (s.u.). In einigen Stellungnahmen wird ausgeführt, dass die Fläche D_02 in der Punktbewertung 0 Punkte erhalten sollte und somit nicht in dem Regionalplan als ASB dargestellt werden sollte. Dieser Anregung wird aufgrund der zuvor genannten Gründe nicht gefolgt. Aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-08-14-A/02) wird darüber hinaus ausgeführt, dass die Punktvergabe in den Kategorien A, B, C, D und E falsch sei. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Ermittlung der Punkte in der Kategorie A, B und C ist im GIS erfolgt und wurde für jede Fläche nach den gleichen Berechnungsmustern ermittelt. Die Bepunktung der Kategorie D, E und F erfolgte anhand derselben Kriterien für jede Fläche. Dadurch sind die Ergebnisse zu den Flächen in ihrer Vergleichbarkeit stimmig. In der Kategorie A „Erreichbarkeit und Verkehr“ wird in erster Linie die Nähe zu den öffentlichen Verkehrsmitteln bewertet. Damit soll eine steigende Verkehrsbelastung durch zusätzlichen motorisierten Verkehr vermieden werden. Die Bewertung mit 8,6 Punkten ist im Vergleich zu der Gesamtpunktzahl von 40 Punkten für die Kategorie A und bei Betrachtung der Entfernung zu der nächsten S-Bahn Haltestelle angemessen und folglich richtig. Die Bewertung in der Kategorie B erfolgt durch die Betrachtung der Konflikte zu Natur-	

		und Freiraumbelangen (prozentuale Überschneidung Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten), zu Boden und Kulturlandschaften und der Konflikte mit dem Schutzgut Wasser und Biologische Vielfalt (Flora-Habitat Gebiete, Vogelschutzgebiete, Biotopkatasterflächen und Wasserschutzzonen I und II). Das Schutzgut Klima wird in der strategischen Umweltprüfung untersucht wie auch abgewogen und ist nicht thematisch Bestandteil der Kategorie B. Somit ist die Punktbewertung in der Kategorie B korrekt. In der Kategorie C wird die infrastrukturelle Ausstattung abgefragt. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, die der Versorgung dienen wie z.B. Ärzte, Schulen, Nahversorger oder Kindergärten. Die verkehrliche Erreichbarkeit ist nicht Bestandteil der Kategorie C. Die Punktbewertung mit 4,1 Punkten ist folglich richtig. Die Kategorie D „Städtebauliche Umsetzung“ fragt die Eigentumsverhältnisse, die Verfügbarkeit und die zukünftig geplante Dichte der Fläche und die Teilnahme an qualitätssichernden Verfahren oder anderen städtebaulichen Projekten ab. Die Fläche hat für die schweren Eigentumsverhältnisse und die langfristige Verfügbarkeit nur einen Punkt erhalten. Für die Einstufung als räumlicher Strukturtyp 3 hat die Fläche 10 Punkte erhalten und für die Quotierung nach HWK weitere 2 Punkte erhalten. Die Punktzahl von 13 Punkten für die Kategorie D ist richtig. Es wird weiterhin von vielen weiteren aus der Öffentlichkeit ausgeführt, dass die Vergabe von sechs Zusatzpunkten in der Kategorie E „Ausbaupotenzial“ für einen geplanten Radschnellweg fälschlicherweise angerechnet worden sind. Dieser Hinweis ist richtig. Die Punkteberechnung für die Fläche wird dahingehend angepasst. Der Steckbrief wurde zur zweiten Beteiligung entsprechend angepasst. Im <u>Rahmen der zweiten Beteiligung</u> wurden auch gegen die Verkleinerung der Fläche D_02 Bedenken von der Stadt Düsseldorf (1100-2020-01-14) und von verschiedenen Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht. Es sei die soziale und technische Infrastruktur nicht gewährleistet, die Verkehrsprobleme würden weiter verschärft, die Überplanung des Landschaftsschutzgebietes „Schwarzbach“ sei problematisch, der Natur und Artenschutz stünde der Planung entgegen, die Frischluftzufuhr in den Ortsteil würde eingeschränkt	

	und auch hier lägen Flächen, die als Umgebungsschutz der Denkmäler Schloss und Park Kalkum anzusehen seien. Diesen zum überwiegenden Teil schon im ersten Beteiligungsverfahren geäußerten Bedenken werden nicht gefolgt, da der Bedarf hoch ist und die angesprochenen Belange wie bspw. der Landschaftsschutz im Wege der Abwägung in Kauf genommen werden. Siehe hierzu auch die oben gemachten Ausführungen zum Landschaftsschutz. Darüber hinaus wird die erneute Befürchtung, dass die Überplanung des LSG umweltrechtlich fehlerhaft sei, zurückgewiesen. Vielmehr werden die Belange des Landschaftsschutzes in die Abwägung mit eingestellt. Darüber hinaus wird die Einschätzung von Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit, die Bewertung des Eingriffs in Landschaftsschutzgebiete sei fehlerhaft, zurückgewiesen. Vielmehr wird der Zusammenhang, dass mit der Flächeninanspruchnahme auch eine Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebiets erfolgt, offengelegt und in planerische Konzeption und damit in der Abwägung berücksichtigt. Weiterhin wird erneut darauf hingewiesen, dass die Seite 3 im Steckbrief fehlen würde. Klarstellung der Regionalplanung: Die Seite 3 fehlt nicht, sondern sie ist nicht Bestandteil der Unterlagen, weil auf regionalplanerischer Ebene keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so dass es nach der zugrunde gelegten Systematik keine Seite 3 gibt. Siehe hierzu oben unter <u>Ergebnis der strategischen Umweltprüfung</u> Die weiteren, im Rahmen der zweiten Beteiligung genannten Aspekte zum Thema Infrastruktur, Verkehr, Frischluftzufuhr, Wasserschutz können im Wege der Bauleitplanung gemildert bzw. gelöst werden. Hier ist auf die Ausführungen oben zu verweisen. Zudem wird erneut auf die Bewertung des Radschnellweges eingegangen. Hier ist auf die Ausführungen zur ersten Beteiligung zu verweisen. Eine Einbeziehung des Radschnellweges in den Unterlagen zur zweiten Beteiligung ist nicht erfolgt. Deshalb ist	

		der Einwand überholt.	
Düsseldorf	D_03	Die Verfahrensbeteiligten die Stadt Düsseldorf, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, der Rheinische Verein für Denkmalpflege, das Landesbüro der Naturschutzverbände, das LVR_ Amt für Denkmalpflege Rheinland, der Bergisch-Rheinische Wasserverband und viele Beteiligte aus der Öffentlichkeit lehnen die Fläche u. a. aufgrund der ökologischen Funktionen und der wenigen Potenziale (z.T. aufgrund der schützenswerten Freiflächen westlich des Kalkumer Schlosses) ab. Den inhaltlichen Anregungen wird zwar nur in Teilen gefolgt, die Fläche wird aber nicht weiter dargestellt. Die wichtigste Erwägung für eine Nichtdarstellung ist der Schutz der Freiflächen im Umfeld des Kalkumer Schlosses, der auch bei D_02 zu einer Verkleinerung der Flächenabgrenzung geführt hat. Damit wird der Empfehlung des LVR_ Amt für Denkmalpflege Rheinland (V-8004), den Ostgarten von der Bebauung frei zu halten, gefolgt. Der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-8011) und Eingaben aus der Öffentlichkeit beanstanden, dass die historische Bedeutung der umliegenden Freiflächen um das Kalkumer Schloss wie auch das damit verbundene Landschaftsbild bisher nicht ausreichend berücksichtigt worden sind. Aufgrund der hier zu berücksichtigenden Schutzabstände bleibt nicht genug Flächenpotenzial für eine Flächenentwicklung übrig. Dem Fazit, die Fläche vollständig aus dem Verfahren zur ersten RPD-Änderung zu streichen, wird demnach gefolgt. Die Stadt Düsseldorf (V-1100) lehnt die Fläche aufgrund der ökologischen Funktionen und der geringen Potenziale innerhalb der Fläche ab. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Fläche wird nicht mehr als potenzieller ASB vorgeschlagen und der Steckbrief wird dahingehend angepasst, weil unter Berücksichtigung der o.g. Denkmalaspekte zu wenig Flächenpotential übrig bleibt. <u>Überschwemmungsgebiet</u> Der Bergisch-Rheinische Wasserverband (V-2309-2019-09-18/02) weist darauf hin, dass	V-1100-2019-09-30/05 V-2002-2019-09-30/31 V-2309-2019-09-18/02 V-8004-2019-09-30/05 V-8011-2019-09-30/05 V-2000-2019-09-30-B/07 Ö-2019-08-14-A/03 Ö-2019-08-30-B Ö-2019-09-30-AG Ö-2019-09-30-AH/03 Ö-2019-09-30-X/02 Ö-2019-09-17-G Ö-2019-09-19-E Ö-2019-09-26-R Ö-2019-09-26-T

	sich in der Fläche festgesetzte Überschwemmungsflächen befinden. Der Wasserverband regt daher an, die Flächen aus dem ASB auszusparen bzw. überlagernd als Schutz- und Risikoflächen darzustellen. Klarstellung der Regionalplanung: Auch in den Fällen, in denen aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplanes keine zeichnerische Darstellung als Überschwemmungsbereich erfolgt, ist über Ziel 7.4-6 des LEP ein Schutz gegenüber hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen gewährleistet. Die Fläche wird jedoch aufgrund der zuvor genannten Gründe, basierend auf der ersten Beteiligung zum Verfahren, nicht mehr dargestellt. <u>Wasserschutz</u> Der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-8011) und Eingaben aus der Öffentlichkeit äußern Bedenken bezüglich der Gefährdung des Gewässerschutzes. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Wasserschutzzonen I und II sind innerhalb des Verfahrens zur ersten RPD-Änderung als Tabuzonen für eine Wohnbauflächenentwicklung definiert worden. Das bedeutet, dass Flächen innerhalb der Wasserschutzzone I oder II sofort zu Beginn des Verfahrens gestrichen und nicht in das Ranking aufgenommen worden sind. Die hier in Rede stehende Fläche liegt in der Wasserschutzzone III A. Hier ist eine Wohnbauflächenentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Überlagerung von Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz mit Siedlungsbereichen ergeben sich Konflikte oder Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierbei ist auf der nächsten Genehmigungsebene die jeweilige Schutzgebietsverordnung heranzuziehen und dieser zu folgen (siehe Begründung RPD, Kap. 4.4.3, G1). Die Fläche wird jedoch aufgrund der zuvor genannten Gründe, basierend auf der ersten Beteiligung zum Verfahren, nicht mehr dargestellt. <u>Gesamtpunktzahl / Punkteermittlung</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass die Punktvergabe in den Kategorien A, B, C,	

		D und E falsch vergeben worden sind. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Ermittlung der Punkte in der Kategorie A, B und C ist im GIS erfolgt und wurde für jede Fläche nach den gleichen Berechnungsmustern ermittelt. Die Bepunktung der Kategorie D, E und F erfolgte anhand derselben Kriterien für jede Fläche. Dadurch sind die Ergebnisse zu den Flächen in ihrer Vergleichbarkeit stimmig. In der Kategorie A „Erreichbarkeit und Verkehr“ wird in erster Linie die Nähe zu den öffentlichen Verkehrsmitteln bewertet. Damit soll eine steigende Verkehrsbelastung durch zusätzlichen motorisierten Verkehr vermieden werden. Die Bewertung mit 6,4 Punkten ist im Vergleich zu der Gesamtpunktzahl von 40 Punkten für die Kategorie A und bei Betrachtung der Entfernung zum SPNV und ÖPNV angemessen und folglich richtig. Der hier erwähnte Autobahnanschluss fließt als Kriterium nicht mit ein, da hier der motorisierte Verkehr nicht mit bzw. nicht positiv bewertet wird. Des Weiteren wird aus der Stellungnahme nicht ersichtlich, welcher Autobahnanschluss hier genannt wird. Zu diesem Punkt ist eine Abwägung nicht möglich. Die Bewertung in der Kategorie B erfolgt durch die Betrachtung der Konflikte zu Natur- und Freiraumbelangen (prozentuale Überschneidung Landschaftsschutzgebieten und Naturschutzgebieten), zu Boden und Kulturlandschaften und der Konflikte mit dem Schutzgut Wasser und Biologische Vielfalt (Flora-Habitat Gebiete, Vogelschutzgebiete, Biotopkatasterflächen und Wasserschutzzonen I und II). Das Schutzgut Klima wird in der strategischen Umweltprüfung untersucht und abgewogen und ist nicht thematisch Bestandteil der Kategorie B. Somit ist die Punktbewertung in der Kategorie B korrekt. In der Kategorie C wird die infrastrukturelle Ausstattung abgefragt. Dabei handelt es sich um Einrichtungen, die der Versorgung dienen wie z.B. Ärzte, Schulen, Nahversorger oder Kindergärten. Die verkehrliche Erreichbarkeit ist nicht Bestandteil der Kategorie C. Die Punktbewertung mit 2,2 Punkten ist folglich richtig und fällt verhältnismäßig bereits sehr gering aus. Die Kategorie D „Städtebauliche Umsetzung“ fragt die Eigentumsverhältnisse, die Verfügbarkeit und die zukünftig geplante Dichte der Fläche und die Teilnahme an qualitätssichernden Verfahren oder anderen städtebaulichen Projekten ab. Die Fläche hat	

		für die schwierigen Eigentumsverhältnisse und die mittelfristige Verfügbarkeit nur zwei Punkt erhalten. Für die Einstufung als räumlicher Strukturtyp 2 hat die Fläche 5 Punkte erhalten und für die Teilnahme an städtebaulichen Projekten hat die Fläche weitere 2 Punkte erhalten. Die Punktzahl von 7 Punkten ist folglich nicht richtig und sollte um zwei Punkte (insgesamt 9 Punkte) erhöht werden. Es wird weiterhin ausgeführt, dass die Vergabe von sechs Zusatzpunkten in der Kategorie E „Ausbaupotenzial“ für einen geplanten Radschnellweg fälschlicherweise angerechnet worden sind. Dieser Hinweis ist richtig. Der Anregung wird gefolgt. Die Punktberechnung für die Fläche wird im Steckbrief dahingehend angepasst. <u>Verkehr</u> Aus der Öffentlichkeit werden Bedenken geäußert, dass durch die Entwicklung der Fläche D_03 zusätzlicher Verkehr generiert wird und dies zu einer Verkehrsüberlastung und zu einer Verschlechterung der Parkplatzsituation führt. Es wird darauf hingewiesen, dass zunächst ein funktionierendes Verkehrskonzept zu entwickeln wäre. Die Befürchtungen und Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie wären Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden. <u>Formelle Ausführung</u> Aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-19-E) wird bemängelt, dass in dem Verfahren der offizielle Verwaltungsweg nicht eingehalten worden ist. Dem wird nicht gefolgt. Das Verfahren wurde gem. § 13 Abs. 1 LPIG i. V. mit § 9 Abs. 2 ROG ordnungsgemäß durchgeführt. <u>Weitere Argumente aus der Öffentlichkeit und Verfahrensbeteiligter</u>	

		Größtenteils werden allgemeine Umweltziele als Argument gegen eine weitere Flächenentwicklung hervorgebracht. Lage im Regionalen Grünzug (RGZ), Lage im BSLE, Lage im Landschaftsschutzgebiet „Schwarzbachau“, Lage innerhalb einer Frischluftschneise, Inanspruchnahme wertvoller Böden mit einer besonderen Bodenkühlleistung, landschaftliche Bedeutung des Kalkumer Schlossparks, Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung werden in Frage gestellt, Innenverdichtung soll stärker forciert werden, um weitere Versiegelung des Freiraums zu verhindern, keine ausreichende Infrastruktur und nicht genug Versorgungseinrichtungen vorhanden, nicht ausreichende Erschließung durch ÖPNV, Verlust der Stadtteilidentität und eine Auflösung der Stadtteilgrenzen. Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist. Die Gründe für eine Nichtdarstellung ist der Schutz der Freiflächen im Umfeld des Kalkumer Schlosses.	
Düsseldorf	D_04	Die Stadt Düsseldorf sieht keine realistische und langfristige Entwicklung der Fläche. Die Fläche liegt unmittelbar angrenzend an der Wasserschutzzone II und etwa 50 % der ausgewiesenen Fläche ist ein ausgewiesenes Biotop, in dem ein Naturerfahrungsraum	V-1100-2019-09-30/06 V-2000-2019-09-30-

	geplant ist. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Das Angrenzen an die Wasserschutzzone II schließt eine Wohnbebauung nicht direkt aus. Die hier in Rede stehende Fläche liegt in der Wasserschutzzone III A. Hier ist eine Wohnbauflächenentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Überlagerung von Bereichen für Grundwasserschutz- und Gewässerschutz mit Siedlungsbereichen ergeben sich Konflikte oder Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierbei ist auf der nächsten Genehmigungsebene die jeweilige Schutzgebietsverordnung heranzuziehen und dieser zu folgen (siehe Begründung RPD, Kap. 4.4.3, G1). Des Weiteren ist gemäß regionalplanerischer Prüfebene des Umweltberichtes <u>nur</u> das Vorkommen von Biotopverbünden herausragender Bedeutung bewertungsrelevant. Allerdings kann die Fläche durch die abweichenden Nutzungsabsichten der Stadt als Naturerlebnisraum und der wenigen Potenziale innerhalb der Fläche, nach erneuter Prüfung nicht als Wohnbauflächenpotenzial gewertet werden. Die Fläche wird nicht mehr als potenzieller ASB vorgeschlagen und der Steckbrief dahingehend angepasst. Diesem Teil der Anregung wird somit gefolgt, die Fläche wird nicht weiter verfolgt. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000) regt an, die Fläche aufgrund des Vorkommens eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung zu verkleinern. Die Naturschutzverbände (V-2002) lehnen die Fläche aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug, der Verbundfläche VBD- 4706-806 und der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes Lörick ab. Das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung wird in Frage gestellt. Aus der Öffentlichkeit wird Einspruch gegen die Darstellung der Fläche erhoben. Die Fläche wird von diversen Vereinen für sportliche Zwecke genutzt. Somit entsteht ein Nutzungskonflikt. Die Anregungen und Hinweise, die sich mit weiteren Argumenten ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist.	B/09V-2002-2019-09-30/32 Ö-2019-09-17-A Ö-2019-09-28-N/02 Ö-2019-09-30-BH/01 Ö-2019-09-30-BH/02 Ö-2019-09-26-B Ö-2019-09-27-K Ö-2019-09-27-AP

Düsseldorf	D_05	Die Stadt Düsseldorf (V-1100) sieht innerhalb der Fläche keine realistische und langfristige Entwicklung der Fläche. Dieser Anregung wird gefolgt. Durch die abweichenden Nutzungsabsichten der Stadt als Grün- und Sportflächen und der wenigen Potenziale innerhalb der Fläche kann die Fläche nicht als Wohnbauflächenpotenzial gewertet werden. Die Fläche wird nicht mehr als potenzieller ASB vorgeschlagen und der Steckbrief dahingehend angepasst. Die Naturschutzverbände (V-2002) lehnen die Fläche aufgrund der Lage im Regionalen Grünzug und der Zone III A des Wasserschutzgebietes Lörick ab. Es wird auf die wichtige Bedeutung Fläche für die Belüftung der Stadtteile Heerdt und Oberkassel hingewiesen. Das Ergebnis der strategischen Umweltprüfung wird in Frage gestellt. Den Anregungen und Hinweisen der Naturschutzverbände die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist.	V-1100-2019-09-30/07 V-2002-2019-09-30/33
Düsseldorf	D_06	Zu dieser Fläche werden vielfältige insbesondere kritische Anregungen vorgebracht. Dem wird in Teilen nach der ersten Beteiligungsrunde gefolgt. Ein Teilbereich innerhalb der Fläche mit besonders hohem Baumbestand wird entsprechend gekürzt und nicht mehr als ASB dargestellt (siehe zweiter Planentwurf). Die Fläche wird jedoch weiterhin als geeignet bewertet und in verkleinerter Abgrenzung dargestellt. Im Folgenden werden die einzelnen Argumente aus der Öffentlichkeit und von den Verfahrensbeteiligten regionalplanerisch bewertet: <u>Umweltziele</u> Viele Anregungen aus der Öffentlichkeit wenden sich gegen die Bebauung und führen als Begründung allgemeine Umweltziele, wie Klima-, Flächen- oder Flächenschutz, etc. an. In dieser Allgemeinheit wird diesen Anregungen nicht gefolgt, weil in Düsseldorf ein	V-1100-2019-09-30/08 V-8011-2019-09-30/06 V-2203-2019-09-27/18 V-2002-2019-09-30/34 V-2205-2019-09-27/23 Ö-2019-09-01-C

	hoher Bedarf vorhanden ist und die – auch im Vergleich zu anderen Flächenalternativen – entstehenden Umweltauswirkungen in Kauf genommen werden können. Eine Bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nach LEP ist ohne diese Auswirkungen nicht zu realisieren. <u>Frischluftaustauschgebiet</u> Die Stadt Düsseldorf (V-1100), der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) und mehrere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit lehnen die Darstellung der Fläche als ASB aufgrund des Stadtklimas, insbesondere des Frischluftaustauschgebietes ab. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. In der SUP wurde das Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt und abgewogen. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Den Klimaschutzbelangen, hier insbesondere dem Frischluftaustauschgebiet, kann durch eine entsprechende Ausgestaltung der Bebauung innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. <u>Klimaauswirkungen– Innenverdichtung – keine weitere Versiegelung</u> Eine Bebauung und Versiegelung der Fläche wird im Zuge der Klimaentwicklung (steigende Temperaturen, Trockenheit, Starkregen) und der damit Verbundenen Umweltbelastung, abgelehnt. Des Weiteren wird angeregt die Innenverdichtung stattdessen stärker zu forcieren. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Planungsregion und besonders Städte wie z.B. Düsseldorf befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen sehr hohen Bedarfszahlen aber auch zu wenigen Grün- und Freiflächen, die für ein gesundes Lebensumfeld sehr wichtig sind. Es zeigt sich jedoch, dass die alleinige Innenverdichtung (Aufstockung, Baulückenschließung, Aktivierung von Brachflächen etc.) schwer umzusetzen ist und den enormen Wohnraum nicht decken kann. Ein Ziel des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (Kap. 3.1.1 RPD, Z1 und Ziel 6-1 LEP). Um den Kommunen somit mehr Flexibilität zu gewähren, um auf	Ö-2019-09-07-C Ö-2019-09-15-A Ö-2019-09-25-A Ö-2019-09-25-B Ö-2019-07-05-A Ö-2019-07-28-A Ö-2019-09-30-AB Ö-2019-09-30-BO/02 Ö-2019-09-30-AJ Ö-2020-01-13-F V-1100-2020-01-14/07

	den akuten Wohnungsmarktdruck reagieren zu können, wurden neue Flächen unter bestimmten Anforderungen identifiziert, die auch auf den Klimaschutz reagieren. Hierfür wurde im Flächenranking eine besondere Gewichtung auf Kategorie A „Verkehrsaufwand minimieren“ gelegt. Hier werden Flächen besonders gut bewertet, die möglichst nah an SPNV- und ÖPNV-Haltestellen liegen. Dieses Kriterium wurde bewusst entwickelt, um bei der Umsetzung von neuen Wohnquartieren motorisierten Verkehr zu vermeiden und somit auf eine klimagerechte Flächenentwicklung zu reagieren. Des Weiteren ist anzumerken, dass die Fläche nicht in Gänze versiegelt bzw. bebaut wird, und die genaue Ausgestaltung mit der Einplanung von Grün- und Freiflächen auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird. Die Thematik der Innenentwicklung ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der ersten RPD-Änderung und ist auch ein einzuhaltendes Ziel des Regionalplans (Kap. 3.1.2, Z2, Spiegelstrich 1 RPD). Die Potenziale zur Innenverdichtung wurden innerhalb der Bedarfsberechnung für den kommunalen Bedarf (Basisbedarf) berücksichtigt (siehe Begründung, Tabelle 8, Seite 20 – 21, Kap. 2.2.). Es ist ein kommunaler Auftrag, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine stärkere Innenentwicklung zu forcieren und voranzutreiben. Somit besteht für alle Kommunen die Möglichkeit durch mehr Innenentwicklung eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Hierfür wurde das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprechend ergänzt. Siehe hierzu Kapitel 2.3 „Anpassung der textlichen Darstellung zur Siedlungsentwicklung“ und die Anlage 4 „Änderungen der textlichen Darstellungen des Regionalplans.“ <u>Freiraum, Wald und Artenschutz</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) schlägt vor, innerhalb der Fläche befindliche Waldfläche von der Flächenabgrenzung auszunehmen, um die angrenzenden Waldbereiche vor einer weiteren Bebauung zu schützen. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Auch wenn auf der Fläche kein Wald erkennbar ist, wird ein Teilbereich innerhalb der Fläche mit besonders hohem Baumbestand entsprechend aus dem Plan genommen und nicht als ASB dargestellt. Diese Erwägung hat insbesondere der	

		Regionalrat in seiner Positionierung nach der ersten Beteiligungsrunde vorgeschlagen. Weiterhin werden Bedenken geäußert, dass durch eine Bebauung der Grafenberger Wald, die Grünflächen und die Tierwelt verdrängt werden und dies eine Freigabe dazu ist, den Wald sukzessiv zu bebauen bzw. der Wald beschnitten wird. Dem wird in Teilen gefolgt. Die an die Fläche, direkt angrenzenden schützenswerten Waldbereiche können planungsrechtlich nicht überplant werden, somit wird keine Gefahr der weiteren Bebauung bzw. der Beeinträchtigung oder Verdrängung der schützenswerten Freiräume und der Tierwelt gesehen. Ein Teilbereich innerhalb der Fläche mit besonders hohem Baumbestand wird entsprechend gekürzt und nicht als ASB dargestellt. Des Weiteren ist dieser Hinweis Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Aus der Öffentlichkeit wird beanstandet, dass eine Überplanung der Fläche zu der Fällung von Bäumen führe. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Ein Teilbereich innerhalb der Fläche mit besonders hohem Baumbestand wird entsprechend gekürzt und nicht als ASB dargestellt. Des Weiteren wäre eine Fällung von Bäumen zunächst durch eine städtebauliche Planung zu konkretisieren und dann abzuwägen. Ob dies überhaupt notwendig ist, ist derzeit nicht erkennbar und auch nicht zwingend beabsichtigt. Die Stadt Düsseldorf (V-1100) und der Rheinische Verband für Denkmalpflege (V-8011) führen aus, dass der Erhalt des Landschaftsraumes in Bezug auf die Erholungsfunktion und das Stadtklima (Nähe zu Wald) eine höhere Bedeutung als das geringe Wohnbaupotenzial darstelle. Der Erhaltung/Pflege des Landschaftsbildes „Grüner Rücken“ sei für die Kulturlandschaft von besonderer Bedeutung. Die Flächendarstellung wird abgelehnt. Dem wird in Teilen gefolgt. Durch die Flächeninanspruchnahme kommt es zu keiner Beeinträchtigung der angrenzenden Kulturlandschaft. Die Stadt Düsseldorf hat einen enormen lokalen Bedarf (Basisbedarf) und nicht genug Entwicklungspotenziale	

		innerhalb des Stadtgebietes, um diesen zu decken. Innerhalb der fasst 40 ha großen Fläche werden noch 4 ha Entwicklungspotenzial gesehen. Die Streichung der Fläche würde dem Ziel des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, entgegenstehen. An der Darstellung der Fläche wird größtenteils festgehalten. Die im Flächennutzungsplan dargestellten, direkt angrenzenden, schützenswerten Waldbereiche können planungsrechtlich nicht überplant werden, somit wird keine Gefahr der Beeinträchtigung der schützenswerten Freiräume und des Landschaftsbildes gesehen. Ein Teilbereich innerhalb der Fläche mit besonders hohem Baumbestand wird nicht mehr als ASB dargestellt. Es wird auf die Population von Fledermäusen auf der Fläche hingewiesen. Des Weiteren wird auf den Tierschutz von nachtaktiven Tieren hingewiesen, die durch eine zusätzliche Beleuchtung gestört werden würden. Zuletzt wird auf das erhöhte Insektensterben hingewiesen. Die Hinweise zum Tier – und Insektenschutz können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden. Die SUP zur ersten RPD-Änderung fragt die planungsrelevanten <u>und</u> verfahrenskritischen Arten ab. Fledermäuse gehören nicht zu der Gruppe verfahrenskritischer Arten. <u>Regionaler Grünzug</u> Die Fläche wird vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) und in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit aufgrund der Lage innerhalb des Regionalen Grünzuges abgelehnt. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Konzeption der Regionalen Grünzüge im RPD sieht vor, dass diese insbesondere im Verdichtungsraum in der Regel lückenlos an die dargestellten Siedlungsbereiche anschließen. Dies dient dem Freiraumzusammenhang und der Siedlungsgliederung und hat zur Konsequenz, dass in diesen Bereichen alle Erweiterungen von Siedlungsbereichen in Richtung Freiraum immer auch regionale Grünzüge in Anspruch nehmen. Im Rahmen der	

		Entwurfserarbeitung wurden für alle im Bereich der regionalen Grünzüge geplanten Darstellungen die jeweils relevanten Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt. Eine zentrale Rolle spielte hierbei die Betrachtung von Engstellen und deren Bedeutung für die Siedlungsgliederung bzw. die potentiellen Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung. Zur Minimierung von Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge sind auf dieser Grundlage verschiedene ursprünglich vorgesehene Flächenzuschnitte modifiziert bzw. reduziert worden. Angesichts der unmittelbaren Nachbarschaft ausgedehnter Freiraumbereiche einerseits und der aktuellen Vorprägung des Bereiches durch siedlungsräumliche Nutzungen besteht nicht die Gefahr einer Einschränkung der Siedlungsgliederung. Der RGZ kann an dieser Stelle lokal in seiner klimatischen Ausgleichsfunktion beeinträchtigt werden, Anpassungen im Rahmen der Bauleitplanung sind hier aber möglich. Auch die Erholungsfunktion (hier: Gehölzstrukturen, Sportanlagen usw.) kann geringfügig beeinträchtigt werden, allerdings sind auch in diesem Fall v.a. vor dem Hintergrund der baulichen Vorprägung Anpassungen im Rahmen der Bauleitplanung möglich. Biotopvernetzungsfunktionen sind nur randlich betroffen (LSG , BV1), so dass insgesamt die Funktionsfähigkeit des RGZ gewahrt bleibt. <u>Landwirtschaft / Flächenverbrauch / Ausgleichsflächen</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) spricht sich dagegen aus, dass für den Ersatz der wegfallenden Sportanlagen an anderer Stelle wiederum landwirtschaftliche Nutzflächen entfallen könnten. Aus der Öffentlichkeit wird ebenfalls die Problematik der Flächenfindung für Ausgleichsflächen beschrieben. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Schaffung von Wohnraum ist mit der Schaffung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verbunden und ist entsprechend in Kauf zu nehmen. Im Rahmen der Bauleitplanung kann allerdings eine Optimierung vorgenommen werden. <u>Landschaftsschutz</u>	

		Es wird ausgeführt, dass die Fläche aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht entwickelt werden sollte. Dem wird nicht gefolgt. Die hier betroffene Fläche befindet sich nicht innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes. <u>Denkmalschutz</u> Es werden Bedenken geäußert, dass die Fläche denkmalgeschützte Bereiche des städtischen Forstes überlagern. Dem wird nicht gefolgt. Innerhalb der Planfläche ist nur ein Denkmal gem. § 3 DSchG NRW bekannt (Brunnenanlage "Jan-Wellem-Quelle"). Dies ist innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. <u>Lärmimmissionen</u> Aus der Öffentlichkeit werden Bedenken geäußert bezüglich einer steigenden Lärmbelastung durch die Erschütterungen vorbeifahrender Züge. Die Befürchtungen und Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden. <u>Sport und Erholung und Kleingärten</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) und mehrere Eingaben aus der Öffentlichkeit führen aus, dass die Fläche ein stark frequentierter Erholungsbereich sei und die Sport und Erholungsräume des Grafenberger Waldes durch eine Überplanung der Fläche verloren gehe. Dem wird in Teilen gefolgt. Die an die Fläche direkt angrenzenden schützenswerten Waldbereiche werden mit der Änderung nicht überplant, somit wird keine Gefahr des Verlustes der Funktion als Sport- und Erholungsraum gesehen. Ein Teilbereich innerhalb der Fläche mit besonders hohem Baumbestand, welcher ggf. auch Erholungszwecken dient, wird entsprechend gekürzt und nicht als ASB	

		dargestellt. Zudem wird seitens der Regionalplanung ohnehin nur ein kleiner Teil als nutzbar eingeschätzt. Das bedeutet, dass der Großteil der schon häufig ASB-würdigen Nutzung im Rahmen der Bauleitplanung beibehalten werden kann. Der Umgang mit den innerhalb der Fläche befindlichen Sportanlagen ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. <u>Wohneinheiten und Bevölkerungszahlen</u> Die Berechnung von 240 Wohneinheiten für die Fläche wird beanstandet. Die Fläche biete aufgrund der bestehenden Nutzung (größtenteils Sportplätze) kaum Potenzial für eine weitere Bebauung. Eine Bebauung neben den Sportplätzen sei aufgrund der Immissionsbelastung nicht umsetzbar. Des Weiteren wird die Erhöhung der Bevölkerungszahl (hier 15 %) für den Stadtteil als unverhältnismäßig gesehen. Dem wird nicht gefolgt. Die eigentliche Abgrenzung der Fläche im Regionalplan bemisst fast <u>40 ha</u>. Hiervon werden nur 4 ha als Planungspotenzial in Betracht gezogen. Da die Fläche sich sehr zentral im Stadtgebiet befindet, wird auch die räumliche Typologie Typ 4 (> 60 WE/ha) als ansprechend erachtet. Die hier eingeplanten Wohneinheiten sind folglich richtig. Die Thematik der Immissionsbelastung durch die Sportplätze ist Bestandteil des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens und sollte dort erneut vorgetragen werden. Eine Erhöhung der Bevölkerungszahl entsprechend der geplanten Wohneinheiten wird aufgrund des sehr hohen Bedarfs der Stadt Düsseldorf als angemessen erachtet. Im Übrigen wird 240 WE nicht als unverhältnismäßig angesehen. <u>Bezahlbarer Wohnraum</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass bezahlbarer Wohnraum auf der Fläche nicht realisiert werden kann. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.	

		<u>Verkehr</u> Es wird beanstandet, dass neue Wohnbaugebiete zusätzlichen motorisierten Verkehr mit sich bringen und es somit zu einer Überlastung der Verkehrsinfrastruktur kommt. Dem wird nicht gefolgt. In dem Flächenranking wurde eine besondere Gewichtung auf Kategorie A „Verkehrsaufwand minimieren“ gelegt. Hier werden Flächen besonders gut bewertet, die möglichst nah an SPNV- und ÖPNV-Haltestellen liegen. Dieses Kriterium wurde bewusst entwickelt, um bei der Umsetzung von neuen Wohnquartieren motorisierten Verkehr zu vermeiden und somit auf eine klimagerechte Flächenentwicklung zu reagieren. Des Weiteren ist die Entwicklung eines funktionierenden Verkehrskonzeptes Bestandteil des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens. <u>Alternativen</u> Es wird auf die Nutzung von Alternativen wie Brachflächen oder leerstehende Immobilien wie Ausbau von Dachgeschossen hingewiesen. Klarstellung der Regionalplanung: Die Betrachtung von Alternativen ist ein wichtiger Bestandteil des Verfahrens zur ersten Regionalplanänderung. Es wurden alle bekannten Alternativen aufgenommen und untersucht. Gerade die Entwicklung von Brachflächen wurde besonders stark bewertet (siehe hierzu Kategorie F „Brachflächenbonus“ in den Steckbriefen). Die Thematik der Innenentwicklung, wie die Nutzung von leerstehenden Gebäuden oder der Ausbau von Dachgeschossen, wurde in der Bedarfsberechnung für den kommunalen Bedarf (Basisbedarf) berücksichtigt (siehe Begründung, Tabelle 8, Seite 20 – 21, Kap. 2.2.). Des Weiteren ist es ein kommunaler Auftrag, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung, eine stärkere Innenentwicklung zu forcieren und voranzutreiben. Für alle Kommunen besteht die Möglichkeit durch mehr Innenentwicklung eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Deshalb wurde das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprechend ergänzt. Siehe hierzu Kapitel 2.3 „Anpassung der textlichen Darstellung zur Siedlungsentwicklung“ und die Anlage 4 „Änderungen der textlichen Darstellungen des	

		Regionalplans.“ <u>Plangrundlage</u> Aus der Öffentlichkeit wird beanstandet, dass die Planung auf einer fehlerhaften Plangrundlage beruht. Es fehlt die Darstellung der realen Bebauung und der vorhandenen Sportplätze, die überplant werden. Dem wird nicht gefolgt. Die reale Bebauung kann im Regionalplan aufgrund des Maßstabs (1:50.000) nicht detailliert wiedergegeben werden. In der FNP-Darstellung auf der Seite 2 des Steckbriefs sind die Bebauung und die Sportplätze deutlich zu sehen. Inwieweit die bestehende Bebauung mit neuen Bauvorhaben innerhalb der Fläche zu vereinbaren ist, ist Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens. Im Rahmen <u>der 2. Offenlage zur</u> Änderung des Regionalplans Düsseldorf werden aus der Öffentlichkeit und von der Stadt Düsseldorf erneut verschiedene Aspekte genannt, die auch schon im Rahmen der ersten Änderung eingebracht worden sind. Im Einzelnen werden Argumente gegen die Änderung des Regionalplans im Bereich D_06 vorgebracht. Dabei werden insbesondere Umwelt und Klimaaspekte sowie eine angebliche fehlerhafte Bewertung der Kriterien, wie auch das zu geringe Potential benannt. Neben allgemeinen Ausführungen zum Umweltschutz wird auch das Insektensterben allgemein angeführt. In diesem Zusammenhang sei der Erhalt der Kleingärten von besonderer Bedeutung. Auch diese Bedenken werden zurückgewiesen Die Fläche ist in großen Teilen mit Nutzungen belegt, die ohnehin typischerweise in einem ASB vorhanden sind. Aufgrund des hohen Wohnungsbedarfes sollen auch kleinere Potentiale innerhalb dieser größeren städtischen Gemengelage für eine Wohnbauentwicklung nutzbar sein. Die vorgetragenen Belange können in der folgenden Bauleitplanung weitgehend berücksichtigt werden. Die übrigen Belange, die dort nicht kompensiert werden können, werden vor dem Hintergrund des hohen Wohnraumbedarfs in Kauf genommen.	

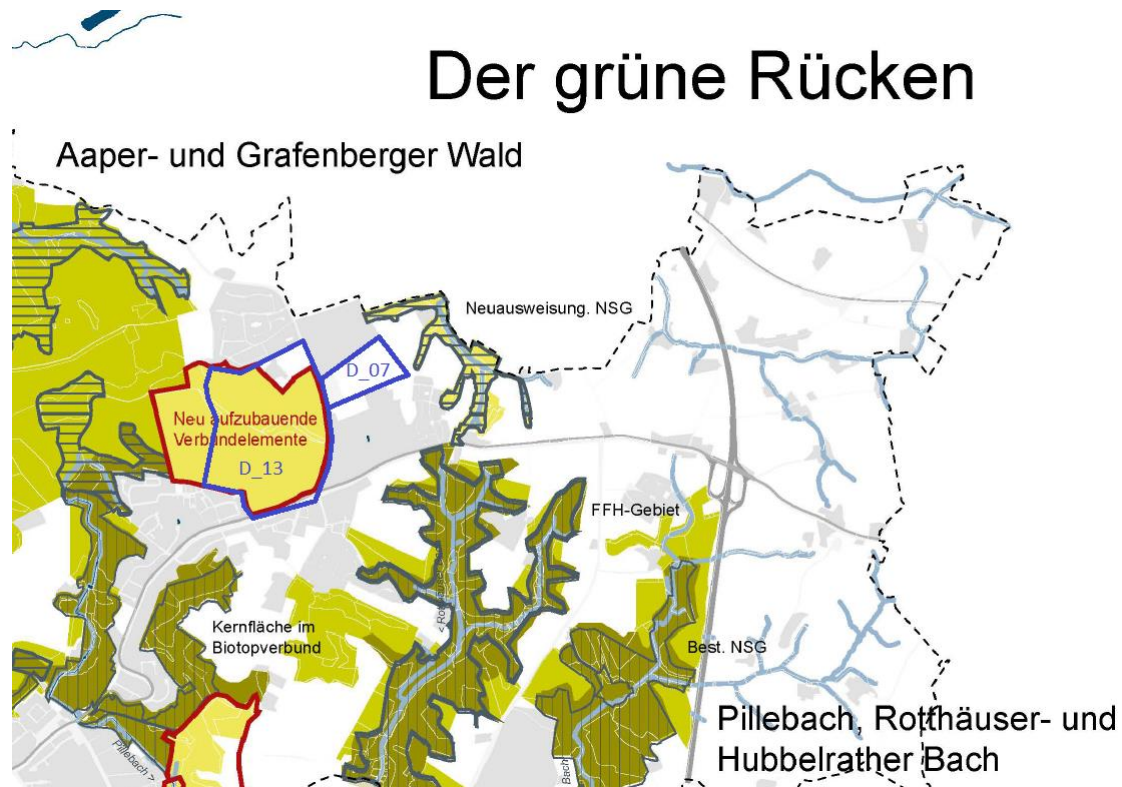
Düsseldorf	D_07	Diese Fläche muss im Zusammenhang mit der Fläche D_13 betrachtet werden, da sie unmittelbar aneinandergrenzen und auch von den Beteiligten und von der Öffentlichkeit fast ausschließlich zusammen bewertet wurden. Die Fläche wird von den Verfahrensbeteiligten Stadt Düsseldorf, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), der Naturschutzverbände, Rheinische Landwirtschaftsverband und Rheinischen Verein für Denkmalpflege hauptsächlich und von der Öffentlichkeit aufgrund ihrer Lage im Regionalen Grünzug, Lage im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn, Landschaftsschutz, Bedeutung als Biotopverbundfläche, Bedeutung als wertvolle Ackerfläche und aufgrund des Artenschutzes als ASB abgelehnt. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt. Die Entwicklung der Fläche kann nur mit dem Ausbau einer ÖPNV-Anbindung erfolgen. Da eine ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist, hat der Regionalrat erwogen, dass die Fläche als Sondierungsbereich dargestellt wird. Das bedeutet, dass die Fläche für eine mögliche zukünftige Wohnbauflächenentwicklung freigehalten werden muss. Die dem Sondierungsbereich entgegenstehenden Schutzfunktionen, hier Regionaler Grünzug (RGZ), werden entsprechend reduziert. Sondierungsbereiche ermöglichen noch keine Bauleitplanung für Wohnbauflächen. Sie halten den Raum nur von konkurrierenden Nutzungen frei, um ggf. zu einem späteren Zeitpunkt die Option einer Regionalplanänderung zu erwägen. Im Einzelnen wurden verschiedene Aspekte vorgetragen. Insbesondere wurde häufig angemerkt, dass die Ausführungen im Umweltbericht fehler- bzw. lückenhaft seien. Den Anregungen wird überwiegend nicht gefolgt, wie im Folgenden bei den einzelnen Themen gezeigt wird. <u>Grünzug und Freiraumbelange</u> Die Stadt Düsseldorf (V-1100) lehnt die Darstellung als ASB im Regionalplan ab, da die Bedeutung der Fläche als Grünzug aus städte- und freiraumplanerischer Sicht als sinnvoll	V-1100-2019-09-30/09 V-1100-2020-01-14/08 V-2203-2019-09-27/20 V-2002-2019-09-30/35 V-2000-2019-09-30-B/08 V-8011-2019-09-30/07 V-2205-2019-09-27/24 Ö-2019-08-27-D/02 Ö-2019-09-11-D Ö-2019-09-30-BQ Ö-2019-09-30-AI/05-07 Ö-2019-09-13-A Ö-2019-09-19-A/02-06 Ö-2019-09-22-D/02

	erachtet wird. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Düsseldorf leidet unter einem sehr hohen Wohnbauflächenbedarf (siehe hierzu Begründung zur 1. RPD-Änderung, Kap. 2.1, S. 17), welcher nicht gänzlich innerhalb der Kommune verortet werden kann. Die Fläche D_07 wird bei Betrachtung aller Flächenalternativen als besonders geeignet bewertet. Die hier aufgeführten Freiraumbelange werden als untergeordnet eingestuft. Allerdings kann die Entwicklung der Fläche nur mit dem Ausbau einer ÖPNV-Anbindung erfolgen. Da eine ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist, wird die Fläche erstmal als Sondierungsbereich und nicht als ASB dargestellt. Das bedeutet, dass die Fläche für eine zukünftige Wohnbauflächenentwicklung freigehalten werden muss. Die dem Sondierungsbereich entgegenstehende Schutzfunktion Regionaler Grünzug (RGZ) wird entsprechend reduziert. Eine Berücksichtigung der Freiraumfunktionen kann auch durch eine entsprechende städtebauliche Konkretisierung geschehen. Die Naturschutzverbände (V-2002) und mehrere Eingaben aus der Öffentlichkeit lehnen die Fläche aufgrund der Lage innerhalb eines Regionalen Grünzuges ab. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Konzeption der Regionalen Grünzüge im RPD sieht vor, dass diese insbesondere im Verdichtungsraum in der Regel lückenlos an die dargestellten Siedlungsbereiche anschließen. Dies dient dem Freiraumzusammenhang und der Siedlungsgliederung und hat zur Konsequenz, dass in diesen Bereichen alle Erweiterungen von Siedlungsbereichen in Richtung Freiraum immer auch regionale Grünzüge in Anspruch nehmen. Der wegfallende RGZ diene der Sicherung einer Engstelle zwischen den bereits bestehen ASB (bebaute Bereiche). Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Düsseldorf und die bereits bestehende Siedlungsnutzung im ehem. RGZ (Parkplatz) wird der Wegfall des RGZ in Kauf genommen. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand der Stadt Düsseldorf können andere Funktionen des RGZ im Umfeld ausgeglichen werden (z.B. Erholung).	Ö-2019-09-24-O Ö-2019-09-26-H Ö-2019-09-27-C Ö-2019-09-27-F Ö-2019-09-27-H Ö-2019-09-27-J Ö-2019-09-27-L Ö-2019-09-27-S Ö-2019-09-27-Z Ö-2019-09-27-AF Ö-2019-09-30-AK Ö-2019-09-28-A Ö-2019-09-28-B Ö-2019-09-28-I Ö-2019-09-28-L Ö-2019-09-28-M Ö-2019-09-28-P Ö-2019-09-29-V/02 Ö-2019-09-29-Y Ö-2019-09-29-Z Ö-2019-09-29-AA

		<u>Schutzgut Luft und Klima</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/08), der Rheinischen Verein für Denkmalpflege (V-8011) und die Öffentlichkeit weisen darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Deshalb rät das LANUV, bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Es wird aus der Öffentlichkeit vielfach beanstandet, dass das Schutzgut „Luft/Klima“ im Umweltbericht nicht berücksichtigt worden ist. Im Zuge der hier aufgeführten Kaltluftleitbahnen werden Bedenken geäußert bezüglich der Temperaturerhöhung und der Gefährdung der Gesundheit und somit auch Bezug auf das Schutzgut Mensch hergestellt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Das „Schutzgut Luft/Klima“ Lage im oder angrenzend an Kaltlufteinwirkungsbereich mit gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation wurde in der SUP berücksichtigt und geprüft. Das Ergebnis besagt, dass es in dem Bereich der Fläche D_07 und D_13 bei einer Bebauung zu keiner wesentlichen regionalen Verschlechterung der thermischen Situation kommen würde. Dieses Ergebnis wurde in gemeinsamer Betrachtung dieser beiden Flächen im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen auch noch einmal überprüft und an der Bewertung festgehalten. Kernbereiche einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Des Weiteren führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/08) aus, dass der besonderen klimaökologischen Funktionen der Fläche bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) Rechnung	Ö-2019-09-30-I Ö-2019-09-30-X/03 Ö-2019-09-30-Y Ö-2019-09-30-AA Ö-2019-09-30-BR Ö-2019-09-21-B Ö-2019-09-27-R Ö-2019-09-25-Q/24

		getragen werden kann. Allerdings kann die Entwicklung der Fläche nur mit dem Ausbau einer ÖPNV-Anbindung erfolgen. Da eine ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist, wird die Fläche erstmal als Sondierungsbereich und nicht als ASB dargestellt. <u>Schutzgüter Boden und Fläche</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) und diverse Eingaben aus der Öffentlichkeit beanstanden, dass das Schutzgut Boden und Fläche für die Flächen D_07 und D_13 in der SUP nicht ausreichend Berücksichtigung erfahren hat. Es handele sich hier um wertvolle landwirtschaftliche Flächen, die der Versorgung dienen und als wichtige Ressource geschont werden sollten. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. In der strategischen Umweltprüfung wurde das Schutzgut „Boden“ (Lage innerhalb schutzwürdiger Böden Funktionserfüllungsgrad "hoch" oder "sehr hoch") berücksichtigt und es liegt eine Betroffenheit vor. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 2-3 LEP). Die Stadt Düsseldorf hat einen enormen lokalen Bedarf (Basisbedarf) und nicht genug Entwicklungspotenziale innerhalb des Stadtgebietes, um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Allerdings kann die Entwicklung der Fläche nur mit dem Ausbau einer ÖPNV-Anbindung erfolgen. Da eine ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist, wird die Fläche als Sondierungsbereich dargestellt. <u>Landschaftsschutz</u> Die Naturschutzverbände (V-2002) und mehrere Eingaben aus der Öffentlichkeit führen aus, dass die Fläche D_07 Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Hauptterrasse“ (LSG-4707-0023) und sollte nicht überplant werden. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche D_07 tangiert den LSG minimal im östlichen Randbereich. Eine	

		Beeinträchtigung des LSG wird hier nicht gesehen. <u>Wald</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) unterstreicht die ökologische Bedeutung der Fläche als Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten und als Trittstein im Biotopverbund. Es wird vorgeschlagen, die Waldfläche von der Flächenabgrenzung auszunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Im Maßstab des Regionalplans ist ein Ausschneiden der vergleichsweise kleinen Waldfläche inmitten des Siedlungsraums nicht sinnvoll. Allerdings wird die Fläche zunächst als Sondierungsbereich dargestellt. Wenn die Fläche zukünftig als ASB entwickelt werden sollte, kann auf kleinteilige bewaldete Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eingegangen werden. <u>Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt</u> Die Naturschutzverbände (V-2002) und mehrere Eingaben aus der Öffentlichkeit beanstanden, dass das Schutzgut „Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt“ im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen“ (Lage innerhalb eines geschützten Biotopes, Lage innerhalb eines NSG-würdigen oder regional-bedeutsamen Biotopes, Lage innerhalb eines Biotopverbundes) wurde geprüft und berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter liegt nicht vor. Die Bedeutung für den Grünordnungsplan der Stadt Düsseldorf wurde ebenfalls berücksichtigt.	



Auszug Grünordnungsplan 2025 Stadt Düsseldorf

Die Naturschutzverbände (V-2002), der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) und mehrere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit weisen darauf hin, dass die Flächen D_07 und D_13 als Biotopverbundflächen vorgesehen und die Ausweisung eines direkt angrenzenden NSGs an der Fläche D_13 geplant sei (siehe Landschaftsplan Stadt Düsseldorf und Grünordnungsplan). Die Darstellung der Flächen wird somit abgelehnt. Die Stellungnahme Ö-2019-09-11-D weist darauf hin, dass die Fläche D_07 laut der Stadt Düsseldorf zukünftig als NSG ausgewiesen werden soll. Des Weiteren wird beanstandet,

		dass die umliegenden Naturschutzgebiete in der Beurteilung nicht berücksichtigt wurden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Laut Grünordnungsplan der Stadt Düsseldorf ist nur die Fläche D_13 als „neu aufzubauendes Verbundelement“ eingetragen. Diese Planung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und behandelt werden. Die Fläche D_07 wird laut Grünordnungsplan der Stadt Düsseldorf nicht als geplantes NSG dargestellt. Aktuell befindet sich hier kein direkt angrenzendes NSG, welches zu berücksichtigen wäre. Die genaue Ausgestaltung der gesamten Fläche wird erst auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Die Abgrenzung des ASBs im Regionalplan begründet nicht eine Bebauung der kompletten Fläche. Falls die Fläche D_13 sich zukünftig innerhalb eines Pufferbereiches des direkt angrenzend geplanten NSGs befinden sollte, kann in der detaillierten Ausgestaltung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung darauf reagiert werden. Um dies zu unterstreichen, wurde im Steckbrief D_13 die FNP-Darstellung noch offen (weiß) belassen. Umgebende bestehende NSGs und NSG-Puffer wurden in der SUP abgefragt und berücksichtigt. Es liegt keine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter vor. Aufgrund der fehlenden ÖPNV-Anbindung, wird die Fläche erstmal als Sondierungsbereich dargestellt und dient einer langfristigen Entwicklung als ASB. Aus der Öffentlichkeit wurde auch darauf verwiesen, dass Teile der Fläche gar keine Brache wären, sondern noch in Nutzung sind. Auf der gesamten Fläche befinden sich brachgefallene Flächenbestandteile. Dies wurde entsprechend berücksichtigt. Die Planerwägungen im Planungsfazit auf dem Steckbrief würden sich aber auch ohne ein Heranziehen des Brachflächenzuschlages nicht ändern, da der Bedarf in Düsseldorf hoch ist und die Bedingung einer guten ÖPNV- Anbindung zunächst erfüllt sein müssten. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) und mehrere Eingaben aus der Öffentlichkeit unterstreichen die ökologische Bedeutung der Fläche als Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten. Es werden insbesondere die Tierarten Europäischer Igel, Dachs (<i>Meles meles</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), verschiedene Singvögel, Fasan (<i>Phasianus</i>	

		colchicus), Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Uhu, Waldkauz, Schleiereule, Habicht, Mäusebussard und Turmfalke und Fledermäuse aufgelistet wie auch Insekten aufgeführt. Im Rahmen einer vorgelagerten artenschutzrechtlichen Abschätzung für regionalplanerische ASB-Ausweisungen wurden in der SUP die planungsrelevanten und zugleich verfahrenskritischen Arten abgefragt. Die hier aufgeführten Tierarten gehören nicht der Gruppe verfahrenskritischer Arten an. Da die Fläche als Sondierungsbereich dargestellt wird, kann dieser Hinweis hier nur zur Kenntnis genommen werden und ist erst Gegenstand des nachfolgenden Verfahrens, wenn die Fläche zukünftig als ASB entwickelt wird. Weitere Eingaben aus der Öffentlichkeit: <u>Verkehr</u> Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass bei einer Flächenentwicklung zunächst ein funktionsfähiges Verkehrskonzept vorliegen sollte. Es wird eine schlechte ÖPNV-Verbindung beanstandet. Des Weiteren würde eine Entwicklung der Flächen D_07 und D_13 zu einer Verkehrsüberlastung führen. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Da eine ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist, wird die Fläche als Sondierungsbereich dargestellt. Generell ist jedoch anzumerken, dass Hinweise zur Verkehrsplanung Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens sind, und dort erneut vorgetragen werden müssen. <u>Wohneinheiten</u> Des Weiteren wird beanstandet, dass eine Planung von 3000 Wohneinheiten deutlich überdimensioniert und dem Klimaschutz nicht gerecht sei. Richtigstellung der Regionalplanung: Für die Fläche sind ca. 570 Wohneinheiten geplant. Das entspricht der räumlichen Typologie 3 (35 - 60 WE / ha). Dies kann dem Steckbrief zu der Fläche	

		unterhalb der möglichen Flächennutzungsplandarstellung auf Seite 2 entnommen werden. <u>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</u> Es wird beanstandet, dass das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ für die Kulturlandschaften und den Denkmalschutz im Umweltbericht keine Berücksichtigung gefunden hat. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Das hier genannte Schutzgut wurde in der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Es gibt keine Betroffenheit in dem Bereich der Kulturlandschaften und des Denkmalschutzes. <u>Schutzgut Wasser</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass weitere Versiegelungen einen großen Einfluss auf den Grundwasserspiegel haben. Eine Versiegelung der Fläche wird somit abgelehnt. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Fläche wird als Sondierungsbereich dargestellt, was bedeutet, dass die Fläche zunächst für eine mögliche zukünftige ASB-Entwicklung freigehalten werden muss. Inwieweit die Fläche bebaut und somit versiegelt wird, ist bei einer tatsächlichen Flächenentwicklung Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden. <u>Naherholung</u> Es wird ausgeführt, dass die Flächen D_07 und D_13 eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung aufweisen und somit nicht überplant werden sollten. Dem wird nicht gefolgt. Die Fläche ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Des Weiteren wird die Fläche nicht gänzlich überplant und Bereiche für Naherholung können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung integriert werden. Außerdem werden die Auswirkungen aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes der Stadt Düsseldorf entsprechend der Ziele des LEP (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) innerhalb der planerischen Abwägung in Kauf genommen.	

		<u>Überschreitung Erheblichkeitsschwelle</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass eine Betroffenheit von vier Schutzgütern vorliegt und somit die Erheblichkeitsschwelle überschritten sei. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Bei der Fläche D_13 liegt eine Betroffenheit von nur drei Schutzgütern vor (Schutzgut Boden „schutzwürdige Böden“, Schutzgut Luft/Klima „klimarelevante Böden“, Schutzgut Landschaft „Unzerschnittene Verkehrsräume“). Somit werden die Auswirkungen schutzübergreifend als erheblich eingeschätzt (siehe Ergebnis der strategischen Umweltprüfung im Steckbrief Seite 1 zu Fläche D_13) und die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes der Stadt Düsseldorf werden diese Auswirkungen entsprechend der Ziele des LEP (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) innerhalb der planerischen Abwägung in Kauf genommen. <u>Tageszentrum</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass die Bepunktung der hier in Rede stehenden Fläche fehlerhaft sei. Es wird ausgeführt, dass das sich innerhalb der Fläche befindliche Tageszentrum der Bundeswehr nicht überplant werden darf. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Inwieweit das Tageszentrum in ein städtisches Konzept eingeplant werden kann, ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis müsste dort erneut vorgetragen werden. <u>Grünordnungsplan 2025</u> Es wird ausgeführt, dass die Fläche Teil des Grünordnungsplan 2025 der Stadt Düsseldorf sei und für die besagte Fläche das Ziel „Berücksichtigung eines	

		Freiraumkorridors in Ost-West-Richtung“ festgelegt worden ist. Die Darstellung der Fläche wird somit abgelehnt. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Inwieweit ein Freiraumkorridor innerhalb dieser Fläche realisiert werden kann ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis müsste dort erneut vorgetragen werden. <u>Räumliche Typologie</u> Zu der räumlichen Typologie wird ausgeführt, dass die für Typ 3 angenommenen niedrigen Infrastrukturkosten nicht mit der Aussage der Kategorie C übereinstimmen. Darüber hinaus widersprechen 30 % Geschosswohnungsbau der Planhinweiskarte der Stadt Düsseldorf. Klarstellung der Regionalplanung: Die Betrachtung der infrastrukturellen Ausstattung in Kategorie C beschreibt die aktuellen Ausstattung der Fläche. Die räumliche Typologie in Kategorie D ist eine Aussage zu der <u>zukünftigen</u> Planung der Fläche. Ein Teil der Definition des hier ausgewählten räumlichen Typus sind niedrige Infrastrukturkosten, die mit dieser hier angenommenen Dichte einhergehen. Des Weiteren wird der Typ 3 mit 30 % Geschosswohnungsbau definiert. Die Definition dieses Typus beschreibt Richtwerte für eine zukünftige Planung. Die Einschätzung für eine Entwicklung der Fläche entsprechend dem Typ 3 erfolgte durch die Stadt selbst und entspricht auch der Einschätzung der Regionalplanungsbehörde. <u>Einwohnerzahlen</u> Es werden die Bedenken geäußert, dass es durch eine Entwicklung der beiden Flächen D_07 und D_13 zu einer unverhältnismäßigen Steigerung der Einwohnerzahlen für den Stadtteil kommt (11.520 EW plus). Diese Entwicklung bzw. die Entwicklung der Flächen als ASB sei somit abzulehnen. Dem wird nicht gefolgt. Bei insgesamt 2570 WE für beide Flächen ergibt sich bei einem drei Personen Haushalt, ein Bevölkerungszuwachs von 7710 EW. Eine Erhöhung der Bevölkerungszahl entsprechend der geplanten Wohneinheiten wird aufgrund des sehr hohen Bedarfs der Stadt Düsseldorf als	

		angemessen erachtet. Dies entspricht dem Ziel einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung des Landesentwicklungsplans. Allerdings wird die Fläche zunächst als Sondierungsbereich dargestellt. Eine Entwicklung der Fläche als ASB wird erst langfristig mit der Entwicklung eines ÖPNV-Anschlusses gesehen. <u>Infrastruktur</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass der Stadtteil über zu wenige Infrastruktureinrichtungen verfügt, um einer Entwicklung der beiden Flächen D_07 und D_13 zu entsprechen. Somit sei eine Entwicklung der Flächen nicht umsetzbar und wird abgelehnt. Den Bedenken wird in Teilen gefolgt. Die Fläche wird zunächst als Sondierungsbereich dargestellt und wird erst langfristig entwickelt, wenn eine ÖPNV-Anbindung umgesetzt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass bei dieser Größenordnung die Infrastrukturausstattung mit der Entwicklung der Fläche ausgebaut wird. <u>Klimaauswirkungen– Innenverdichtung</u> Eine Bebauung und Versiegelung der Fläche wird im Zuge der Klimaentwicklung (steigende Temperaturen, Trockenheit, Starkregen, CO² - Belastung) und der damit Verbundenen Umweltbelastung abgelehnt. Des Weiteren wird angeregt, die Innenverdichtung stattdessen stärker zu forcieren. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Planungsregion und besonders Städte wie z.B. Düsseldorf befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen sehr hohen Bedarfszahlen aber auch zu wenigen Grün- und Freiflächen, die für ein gesundes Lebensumfeld sehr wichtig sind. Es zeigt sich jedoch, dass die alleinige Innenverdichtung (Aufstockung, Baulückenschließung, Aktivierung von Brachflächen etc.) schwer umzusetzen ist und den enormen Flächenbedarf nicht decken kann. Ein Ziel des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (Kap. 3.1.1 RPD, Z1 und Ziel 2-3 LEP). Um den Kommunen somit	

	mehr Flexibilität zu gewähren, um auf den akuten Wohnungsmarktdruck reagieren zu können, wurden neue Flächen unter bestimmten Anforderungen identifiziert, die auch auf den Klimaschutz reagieren. Hierfür wurde im Flächenranking eine besondere Gewichtung auf Kategorie A „Verkehrsaufwand minimieren“ gelegt. Hier werden Flächen besonders gut bewertet, die möglichst nah an SPNV- und ÖPNV-Haltestellen liegen. Dieses Kriterium wurde bewusst entwickelt, um bei der Umsetzung von neuen Wohnquartieren motorisierten Verkehr zu vermeiden und somit auf eine klimagerechte Flächenentwicklung zu reagieren. Da die Entwicklung einer ÖPNV-Haltestelle momentan nicht absehbar ist, wird die Fläche als Sondierungsbereich dargestellt. Damit kann gewährleistet werden, dass auf der Fläche keine Nutzungen erfolgen, die einer zukünftigen ASB-Entwicklung entgegenstehen. Falls die Fläche zukünftig entwickelt werden sollte, ist anzumerken, dass die Fläche nicht in Gänze versiegelt bzw. bebaut wird, und die genaue Ausgestaltung mit der Einplanung von Grün- und Freiflächen auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird. Die Thematik der Innenentwicklung ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der ersten RPD-Änderung und ist auch ein einzuhaltendes Ziel des Regionalplans (Kap. 3.1.2, Z2, Spiegelstrich 1 RPD). Die Potenziale zur Innenverdichtung wurden innerhalb der Bedarfsberechnung für den kommunalen Bedarf (Basisbedarf) berücksichtigt (siehe Begründung, Tabelle 8, Seite 20 – 21, Kap. 2.2.). Es ist ein kommunaler Auftrag, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine stärkere Innenentwicklung zu forcieren und voranzutreiben. Somit besteht für alle Kommunen die Möglichkeit durch mehr Innenentwicklung eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Hierfür wurde das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprechend ergänzt. Siehe hierzu Kapitel 2.3 „Anpassung der textlichen Darstellung zur Siedlungsentwicklung“ und die Anlage 4 „Änderungen der textlichen Darstellungen des Regionalplans.“ Im Rahmen <u>der zweiten Offenlage</u> erhebt die Stadt Düsseldorf erneut Bedenken gegen die Ausweisung als ASB. Klarstellung der Regionalplanung: Im Rahmen der zweiten Beteiligung wurde die Fläche nicht als ASB dargestellt, sondern als Sondierungsbereich in die Beikarte aufgenommen. Diesen Bedenken wird deshalb nicht weiter gefolgt. Wenn	

		sich diese Bedenken der Stadt wie auch von einigen Beteiligten aus der Öffentlichkeit, gegen den Sondierungsbereich auf den Flächen D_13 und D_07 richten, wird diesen Bedenken nicht gefolgt . Die Bedeutung des Landschaftsschutzes, des klimatischen Ausgleichsraums und andere umweltbezogener Aspekte müssen ggf. in einer möglichen zukünftigen Änderung des Regionalplanes für diesen Bereich erneut erwogen werden. Regionalplanerisch wird es für sinnvoll erachtet, diese mögliche Option für eine Flächenentwicklung dauerhaft zu sichern.	
Düsseldorf	D_08	Der Anregung des LANUV (V-2000) zur Verkleinerung des ASB aufgrund des Vorkommens eines Biotopverbundes besonderer Bedeutung wird nicht gefolgt. Auf der Ebene der SUP in der Regionalplanung wurden gemäß der Methodik (Kap. 2.4, Tabelle 1) alle Flächeninanspruchnahmen von Biotopverbundflächen der Stufe 1 wegen ihrer Bedeutung als Kernflächen und zentrale Bestandteile des Biotopverbundes als erheblich berücksichtigt. Die Biotopverbundflächen der Stufe 2 stellen Verbindungsflächen dar, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Mit der Ausweisung von D_08 werden keine Verbindungsflächen in einem Maße in Anspruch genommen, welche die Verbindung der Kernbereiche in Frage stellt. Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung kann im nachgelagerten Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Zudem bestehen in dem Bereich bereits bauliche Nutzungen und die Fläche ist durch die stark belastete Witzelstraße vorgeprägt, so dass eine Reduzierung des Biotopverbunds aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen und der sehr guten sonstigen Eignung der Fläche (76 Punkte) in Kauf genommen wird. In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird kritisiert, dass die Fläche eine Auswirkung auf das gesamtstädtische ökologische System habe. Diese Bedenken sind nicht nachvollziehbar angesichts der bestehenden Nutzungen auf der Fläche und der geringen Größe der Fläche. Für den Erholungsraum (Friedhof, Südpark) könnte vielmehr eine Beruhigung eintreten, wenn eine Bebauung am Straßenrand erfolgt. Die Bedenken bezüglich der Abstrahlung von Verkehrslärm durch eine mauerartige Bebauung muss im nachfolgenden Bauleitplanverfahren erneut vorgetragen werden, ggf. kann die städtebauliche Gestaltung entsprechend zu erfolgen. Dies gilt auch für die schlechtere	V-2000-2019-09-30-B/10 Ö-2019-09-30-DB/02

		Durchlüftung, die durch eine Bebauung erfolgen wird und Auswirkungen auf Temperatur und Klima hat. Angesichts der Lage des Gebietes, der Brachflächennutzung werden mögliche Folgen in Kauf genommen, allerdings können negative Folgen durch Begrünung und Stellung der Gebäude gemindert werden.	
Düsseldorf	D_12	Die Stadt Düsseldorf (V- 1100) und der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-8011) und viele Bürgerinnen und Bürger lehnen die Darstellung der Fläche als ASB, insbesondere aufgrund der besonderen Bedeutung als Frischluftaustauschgebiet, ab. Es sei u.a. eine negative klimatische Auswirkung auf benachbarte Stadtquartiere zu erwarten. Im Zuge der Bodenkühlleistung sollen die Ackerböden erhalten werden. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. In der strategischen Umweltprüfung wurde im Schutzgut Luft/Klima die thermische Situation abgefragt. Eine Bedeutung als Frischluftaustauschgebiet der hier in Rede stehenden Fläche liegt nicht vor. Darüber hinaus wird die Fläche für eine Wohnbauflächenentwicklung als sehr geeignet bewertet. Der Vorschlag die Fläche als ASB darzustellen bleibt somit bestehen. Mehrere Eingaben aus der Öffentlichkeit unter anderem Grundstückseigentümer sprechen sich gegen die Bebauung der Fläche D_12 aus. Einige wenige befürworten die Entwicklung der Fläche in Hamm. <u>Umweltziele</u> Viele Anregungen aus der Öffentlichkeit wenden sich gegen die Bebauung und fügen als Begründung allgemeine Umweltziele, wie Klima-, Flächen- oder Flächenschutz, etc. an. In dieser Allgemeinheit wird diesen Anregungen nicht gefolgt, weil in Düsseldorf ein hoher Bedarf vorhanden ist und die – auch im Vergleich zu anderen Flächenalternativen – entstehenden Umweltauswirkungen in Kauf genommen werden können. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nach LEP ist ohne diese Auswirkungen nicht zu realisieren.	V-1100-2019-09-30/11 V-8011-2019-09-30/08 Ö-2019-08-23-A Ö-2019-09-10-H Ö-2019-09-11-C Ö-2019-09-18-B Ö-2019-09-22-A Ö-2019-08-13-A Ö-2019-09-27-E Ö-2019-09-28-G Ö-2019-09-28-J Ö-2019-09-28-K Ö-2019-09-29-D Ö-2019-09-29-E Ö-2019-09-29-AW Ö-2019-09-30-G Ö-2019-09-30-Z

	<u>Freiraum-, Umwelt- und Naturschutzrecht</u> Aus der Öffentlichkeit wird beanstandet, dass eine Bebauung der Fläche D_12 dem Freiraum-, Umwelt- und Naturschutzrecht widerspreche. Dem wird nicht gefolgt. Ein Kriterium der des Flächenkataloges zur Flächenbewertung ist die Kategorie B „Ökologische Konfliktvermeidung“. Das bedeutet, dass die Konflikte mit dem Umwelt- und Naturschutz möglichst geringgehalten werden sollen. Des Weiteren wird in der strategischen Umweltprüfung für die Belange des Natur- und Umweltschutzes geprüft, inwieweit eine erhebliche Auswirkung auf die Schutzgüter vorliegt. Die Belange des Freiraumschutzes ordnen sich entsprechend der Ziele des LEP (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes der Stadt Düsseldorf), unter. <u>Landwirtschaft/ Existenz der Gartenbaubetriebe</u> In der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass die Fläche eine wichtige Bedeutung für die Landwirtschaft und die Gartenbaubetriebe habe. Die Planung gefährde die Existenz von Gartenbaubetrieben. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Durch die zentrale Lage in der Stadt Düsseldorf ist die Fläche sehr gut für eine Siedlungsentwicklung geeignet, so dass mögliche Beeinträchtigung des Gartenbaus- und der Landwirtschaft in Kauf genommen werden. Im Rahmen der Bauleitplanung kann möglicherweise durch eine Umlegung oder ähnliche Verfahren auf die Belange einzelner Betriebe Rücksicht genommen werden. Auch ist eine zeitliche Staffelung der Umsetzung ist denkbar. <u>Verkehrsbelastung, Parkplatzsituation, fehlende Infrastruktur</u> Aus der Öffentlichkeit wird auf eine schwierige Parkplatzsituation und Verkehrsbelastung hingewiesen. Des Weiteren wird eine schlechte Kinderbetreuung aufgrund von zu wenigen Kinderbetreuungsplätzen bemängelt. Es wird darauf hingewiesen, dass die dörfliche Struktur von Hamm bei einer Flächenentwicklung Berücksichtigung finden solle.	Ö-2019-09-30-AL Ö-2019-09-30-AS Ö-2019-09-29-T

	Es wird u.a. befürchtet, dass die historisch gewachsene Bebauung, der historische Charakter und das dörfliche Ortsbild von Hamm zerstört würden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Sie sind Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahren, weil sie auch dort lösbar erscheinen. Da zwischen dem geplanten ASB und Hamm ein großer Freiraum verbleibt und die Anbindung und Erschließung aus diesem Grund wahrscheinlich eher auf Unterbilk ausgerichtet werden dürfte, als auf Hamm, werden die Bedenken nicht geteilt. Dies ist aber Gegenstand der nachfolgenden Bauleitplanung. Bezüglich der fehlenden Infrastruktureinrichtungen in der Umgebung sei auf den Einzelhandel an der Fleherstraße (ca. 500m entfernt) und Bilker Allee verwiesen. Auch wird derzeit der östliche angrenzende ASB entwickelt auf dem u.a. eine Schule geplant ist. Das Gebiet ist groß genug, dass auch Infrastruktur geschaffen werden kann, z.B. Versorgungseinrichtungen und Kita, die ggf. auch den Stadtteil Hamm versorgen können. Diese sind jedoch auch Gegenstand der Bauleitplanung. <u>Infrastrukturelle Ausstattung</u> Aus der Öffentlichkeit wird darum gebeten, bei der Bebauung der Fläche ein Parkhaus zu berücksichtigen. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Es wird ausgeführt, dass die betrieblichen Gegebenheiten der Fläche für eine Bebauung ungeeignet sind. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Supermarkt mit in die Planung integriert werden sollte. Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden.	

		Es wird angeregt die Planung des Gebietes mit den involvierten Gartenbaubetrieben abzustimmen. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. <u>Ortsbild und Charakter</u> Es werden die Bedenken geäußert, dass eine Bebauung der Fläche den historischen und dörflichen Charakter des Ortsbildes zerstören würde. Dem wird nicht gefolgt. Mit dem Erhalt des historischen Ortsbildes kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit einem entsprechenden städtebaulichen Konzept umgegangen werden. <u>Wohnqualität</u> Die Öffentlichkeit äußert die Bedenken von Verlust der Wohnqualität durch mehr Wohnbebauung und der Naherholung. Den Bedenken wird nicht gefolgt, da aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung die Funktion zu Naherholung eingeschränkt ist. Ggf. können angrenzende verbleibende Freiflächen im Süden und zwischen Fläche und Hamm die Funktion übernehmen. Ansonsten wird die Beeinträchtigung aufgrund des hohen Bedarfs in Kauf genommen. <u>Bürgerbeteiligung</u> Aus der Öffentlichkeit wird beanstandet, dass eine Bürgerbeteiligung vor der rechtlich festgesetzten Beteiligung hätte stattfinden müssen. Eine ausreichende Beteiligung der Öffentlichkeit sei somit nicht erfolgt. Der Kritik wird nicht gefolgt. Es ist keine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung nach Raumordnungs- und Landesplanungsgesetz erforderlich. Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsziele des	

		Verfahrens ist Anfang 2018 erfolgt. Zudem werden bei der Umsetzung des Allgemeinen Siedlungsbereiches durch die Bauleitplanung erneut Bürgerbeteiligungen durchgeführt.	
Düsseldorf	D_13	Die Fläche muss im Zusammenhang mit Fläche D_07 gesehen werden. Die Fläche wird von den Verfahrensbeteiligten Stadt Düsseldorf, Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), der Naturschutzverbände, Rheinische Landwirtschaftsverband und Rheinischen Verein für Denkmalpflege und von der Öffentlichkeit hauptsächlich aufgrund ihrer Lage im Regionalen Grünzug, Lage im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn, Landschaftsschutz, Bedeutung als Biotopverbundfläche, Bedeutung als wertvolle Ackerfläche und aufgrund des Artenschutzes als ASB abgelehnt. Des Weiteren wird die Fläche aufgrund einer möglichen Olympia Bewerbung abgelehnt. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt. Die Entwicklung der Fläche kann nur mit dem Ausbau einer ÖPNV-Anbindung erfolgen. Da eine ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist, hat der Regionalrat erwogen, dass die Fläche als Sondierungsbereich dargestellt wird. Das bedeutet, dass die Fläche für eine zukünftige Wohnbauflächenentwicklung freigehalten werden muss. Die dem Sondierungsbereich entgegenstehende Schutzfunktionen, hier Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden entsprechend reduziert. Im Einzelnen wurden verschiedene Aspekte vorgetragen. Insbesondere wurde häufig angemerkt, dass die Ausführungen im Umweltbericht fehler- bzw. lückenhaft seien. Den Anregungen wird überwiegend nicht gefolgt, wie im Folgenden bei den einzelnen Aspekten gezeigt wird. <u>Olympia Bewerbung</u> Die Stadt Düsseldorf lehnt die Fläche aufgrund einer einer möglichen Olympia Bewerbung ab. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Düsseldorf leidet unter einem sehr hohen Wohnbauflächenbedarf (siehe hierzu Begründung zur 1. RPD-Änderung, Kap. 2.1, S. 17), welcher nicht gänzlich innerhalb der Kommune verortet werden kann. Die Fläche	V-1100-2019-09-30/12 V-1100-2020-01-14/11 V-2002-2019-09-30/35 V-2000-2019-09-30-B/08 V-8011-2019-09-30/09 V-2205-2019-09-27/25 V-2203-2019-09-27/22 Ö-2019-09-11-D Ö-2019-08-27-D/01 Ö-2019-09-24-O Ö-2019-09-30-AI/05-07 Ö-2019-09-19-A/02 Ö-2019-09-22-D/02 Ö-2019-09-26-H Ö-2019-09-27-C

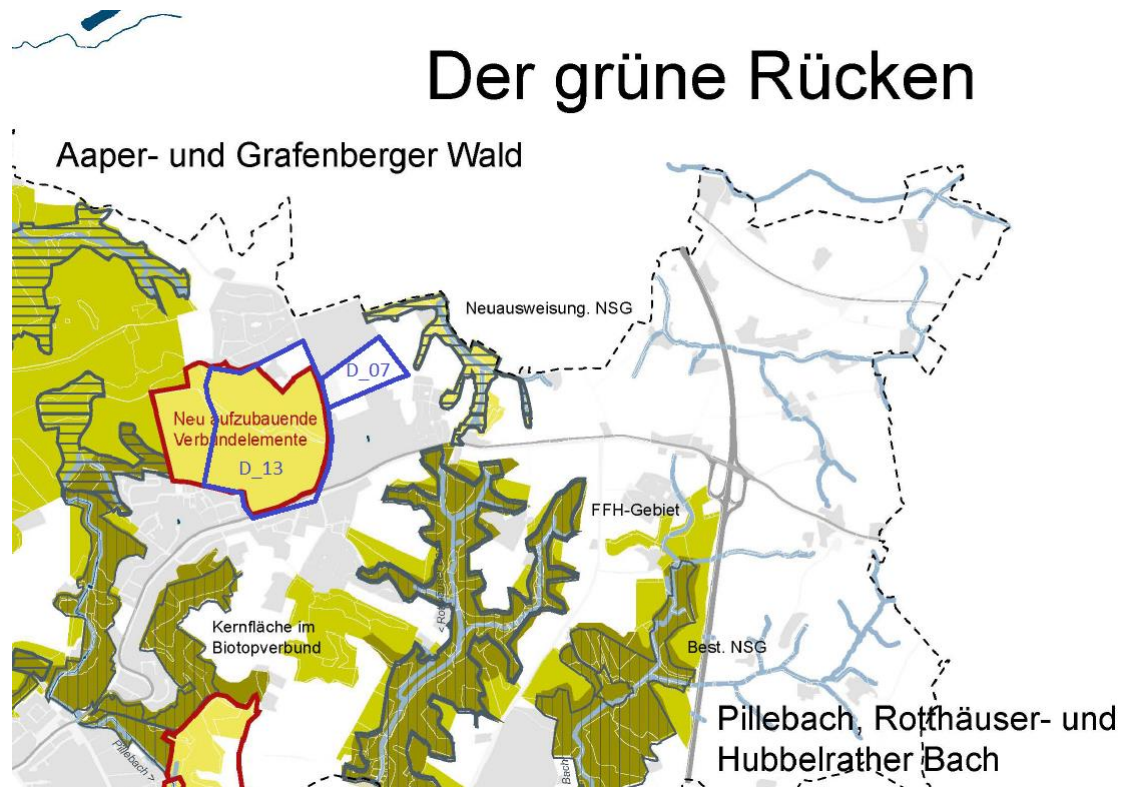
	hat eine besondere Bedeutung für eine Entwicklung als ein „neuer“ zukünftiger Stadtteil für Düsseldorf. Allerdings kann die Entwicklung der Fläche nur mit dem Ausbau einer ÖPNV-Anbindung erfolgen. Da eine ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist, hat der Regionalrat erwogen, die Fläche als Sondierungsbereich mit in das Verfahren einzubeziehen. Das bedeutet, dass die Fläche für eine zukünftige Wohnbauflächenentwicklung freigehalten werden muss. Die dem Sondierungsbereich entgegenstehende Schutzfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden entsprechend reduziert. <u>Umweltziele</u> Viele Anregungen aus der Öffentlichkeit wenden sich gegen die Flächen und fügen als Begründung allgemeine Umweltziele, wie Klima-, Flächen- oder Flächenschutz, etc. an. In dieser Allgemeinheit wird diesen Anregungen nicht gefolgt, weil in Düsseldorf ein hoher Bedarf vorhanden ist und die – auch im Vergleich zu anderen Flächenalternativen – entstehenden Umweltauswirkungen in Kauf genommen werden können. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nach LEP ist ohne diese Auswirkungen nicht zu realisieren. <u>Landschaftsschutz</u> Die Stadt Düsseldorf (V-1100), die Naturschutzverbände (V-2002), der Rheinischen Verein für Denkmalpflege (V-8011) und mehrere Eingaben aus der Öffentlichkeit lehnen die Fläche aufgrund der Inanspruchnahme des Landschaftsschutzgebietes ab. Es wird ausgeführt, dass die Fläche D_13 aufgrund der Lage innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes „Hauptterrasse“ (LSG-4707) nicht entwickelt werden darf. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Landschaftsschutzgebiete sind in der gesamten Planungsregion sehr großflächig angelegt, deshalb wird eine Entwicklung innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes nicht ausgeschlossen. Die Bewertung	Ö-2019-09-27-F Ö-2019-09-27-H Ö-2019-09-27-J Ö-2019-09-27-S Ö-2019-09-27-Z Ö-2019-09-27-AF Ö-2019-09-30-AK Ö-2019-09-28-A Ö-2019-09-28-B Ö-2019-09-28-I Ö-2019-09-28-L Ö-2019-09-28-M Ö-2019-09-28-P Ö-2019-09-29-V/02 Ö-2019-09-29-Y Ö-2019-09-29-Z Ö-2019-09-29-AA Ö-2019-09-30-I Ö-2019-09-30-X/03 Ö-2019-09-30-Y Ö-2019-09-30-AA

	möglicher erheblicher Umweltauswirkungen hängt von der standortbezogenen Ausstattung, vom Schutzzweck und der konkreten, vorhabensbedingten Wirkung ab. Deshalb ist eine pauschale qualitative Bewertung des LSG methodisch nicht sinnvoll und wird im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsebene/ verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt (siehe Begründung Umweltbericht, Kap 2.4.7, S. 35). Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 2-3 LEP). Die Stadt Düsseldorf hat einen enormen lokalen Bedarf (Basisbedarf) und nicht genug Entwicklungspotenziale innerhalb des Stadtgebietes, um diesen zu decken. Allerdings kann die Entwicklung der Fläche nur mit dem Ausbau einer ÖPNV-Anbindung erfolgen. Da eine ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist, wird die Fläche als Sondierungsbereich dargestellt. Das bedeutet, dass die Fläche für eine zukünftige Wohnbauflächenentwicklung freigehalten werden muss. Die dem Sondierungsbereich entgegenstehende Schutzfunktionen Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) werden entsprechend reduziert. <u>Regionaler Grünzug</u> Die Naturschutzverbände (V-2002) und mehrere Eingaben aus der Öffentlichkeit lehnen die Fläche aufgrund der Lage innerhalb eines Regionalen Grünzuges ab. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Konzeption der Regionalen Grünzüge im RPD sieht vor, dass diese insbesondere im Verdichtungsraum in der Regel lückenlos an die dargestellten Siedlungsbereiche anschließen. Dies dient dem Freiraumzusammenhang und der Siedlungsgliederung und hat zur Konsequenz, dass in diesen Bereichen alle Erweiterungen von Siedlungsbereichen in Richtung Freiraum immer auch regionale Grünzüge in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden für alle im Bereich der regionalen Grünzüge geplanten Darstellungen die jeweils relevanten Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt. Eine zentrale Rolle spielte hierbei die Betrachtung von Engstellen und deren Bedeutung für die Siedlungsgliederung bzw. die potentiellen Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung. Zur Minimierung von Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge sind auf dieser Grundlage verschiedene	Ö-2019-09-30-BQ Ö-2019-09-30-BR Ö-2019-09-30-BS Ö-2019-09-21-B Ö-2019-09-27-R Ö-2019-09-25-Q/25

		ursprünglich vorgesehene Flächenzuschnitte modifiziert bzw. reduziert worden. Der Regionale Grünzug ist Teil des großräumigen RGZ Bergische Waldterrasse. Hier dient er als Freiraumkorridor zwischen den Siedlungsflächen von Knittkuhl und Ludenberg. Die Siedlungsgliederung wird durch D_13 somit beeinträchtigt. Angrenzende Bereiche können möglicherweise Funktionen (z.B. Erholung) übernehmen. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Düsseldorf wird die Fläche zwar nicht als ASB, aber als Sondierungsbereich dargestellt. Die dem Sondierungsbereich entgegenstehende Schutzfunktion Regionaler Grünzug (RGZ) wird gestrichen. <u>Schutzgut Luft und Klima</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/08) und der Rheinischen Verein für Denkmalpflege (V-8011) weisen darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Deshalb rät das LANUV, bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Eine zukünftige Entwicklung als ASB ist aus klimaökologischer Sicht somit möglich. Es wird aus der Öffentlichkeit vielfach beanstandet, dass das Schutzgut „Luft/Klima“ im Umweltbericht nicht berücksichtigt worden ist. Im Zuge der hier aufgeführten Kaltluftleitbahnen werden Bedenken geäußert bezüglich der Temperaturerhöhung und der Gefährdung der Gesundheit. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Das „Schutzgut Luft/Klima“ Lage im oder angrenzend an Kaltlufteinwirkungsbereich mit gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation wurde in der SUP berücksichtigt und geprüft. Das Ergebnis besagt,	

		dass es in dem Bereich der Fläche D_07 und D_13 bei einer Bebauung zu keiner wesentlichen regionalen Verschlechterung der thermischen Situation kommen würde. Dieses Ergebnis wurde in gemeinsamer Betrachtung dieser beiden Flächen im Rahmen der Auswertung der Stellungnahmen auch noch einmal überprüft und an der Bewertung festgehalten. Kernbereiche einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung sind nicht betroffen. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Des Weiteren führt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/08) aus, dass der besonderen klimaökologischen Funktionen der Fläche bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) Rechnung getragen werden kann. Allerdings kann die Entwicklung der Fläche nur mit dem Ausbau einer ÖPNV-Anbindung erfolgen. Da eine ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist, wird die Fläche erstmal als Sondierungsbereich und nicht als ASB dargestellt. <u>Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt</u> Die Stadt Düsseldorf (V-1100), die Naturschutzverbände (V-2002), der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203), der Rheinischen Verein für Denkmalpflege (V-8011) und mehrere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit weisen darauf hin, dass die Fläche D_13 eine besondere Bedeutung als Biotopverbundfläche und ein regional bedeutsamer Ausgleichsraum sei. Des Weiteren sei die Ausweisung eines direkt angrenzenden NSGs an der Fläche D_13 geplant (siehe Landschaftsplan Stadt Düsseldorf und Grünordnungsplan). Die Darstellung der Flächen wird somit abgelehnt. Des Weiteren wird beanstandet, dass die umliegenden Naturschutzgebiete in der Beurteilung nicht berücksichtigt wurden. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Laut Grünordnungsplan der Stadt Düsseldorf ist die Fläche D_13 als „neu aufzubauendes Verbundelement“ eingetragen. Diese Planung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert und behandelt werden. Zudem wurde auf Ebene der SUP in der Regionalplanung gemäß der Methodik (Kap. 2.4, Tabelle 1) alle	

		Flächeninanspruchnahmen von Biotopverbundflächen der Stufe 1 wegen ihrer Bedeutung als Kernflächen und zentrale Bestandteile des Biotopverbundes als erheblich berücksichtigt. Die Biotopverbundflächen der Stufe 2 stellen Verbindungsflächen dar, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Auch durch das neu aufzubauende Verbundelement (BV2) werden keine Verbindungsflächen in einem Maße in Anspruch genommen, welche die Verbindung der Kernbereiche in Frage stellt. Aktuell befindet sich hier kein direkt angrenzendes NSG, welches zu berücksichtigen wäre. Die Abgrenzung des ASBs im Regionalplan begründet nicht eine Bebauung der kompletten Fläche. Falls die Fläche D_13 sich zukünftig innerhalb eines Pufferbereiches des direkt angrenzend geplanten NSGs befinden sollte, kann in der detaillierten Ausgestaltung innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung darauf reagiert werden. Um dies zu unterstreichen, wurde im Steckbrief D_13 die FNP-Darstellung noch offen (weiß) belassen. Umgebende bestehende NSGs und NSG-Puffer wurden in der SUP abgefragt und berücksichtigt. Es liegt keine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter vor. Aufgrund der fehlenden ÖPNV-Anbindung, wird die Fläche erstmal als Sondierungsbereich dargestellt und dient einer langfristigen Entwicklung als ASB.	



Auszug Grünordnungsplan 2025 Stadt Düsseldorf

Aus der Öffentlichkeit wird beanstandet, dass das Schutzgut „Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt“ im Umweltbericht nicht ausreichend berücksichtigt worden ist. **Dieser Anregung wird nicht gefolgt.** Das Schutzgut „Tiere, Pflanzen“ (Lage innerhalb eines geschützten Biotopes, Lage innerhalb eines NSG-würdigen oder regional-bedeutsamen Biotopes, Lage innerhalb eines Biotopverbundes) wurde geprüft und berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung dieser Schutzgüter liegt nicht vor. Die Bedeutung für den Grünordnungsplan der Stadt Düsseldorf wurde ebenfalls berücksichtigt.

		Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) und mehrere Eingaben aus der Öffentlichkeit unterstreichen die ökologische Bedeutung der Fläche als Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten. Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass sich innerhalb der Fläche schützenswerte und bedrohte Tierarten befinden, die durch eine Bebauung der Fläche gehindert werden würden. Hier werden insbesondere die Tierarten Europäischer Igel, Dachs (<i>Meles meles</i>), Kuckuck (<i>Cuculus canorus</i>), verschiedene Singvögel, Fasan (<i>Phasianus colchicus</i>), Rotmilan, Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke, Uhu, Waldkauz, Schleiereule, Habicht, Mäusebussard und Turmfalke und Fledermäuse aufgelistet, wie auch Insekten aufgeführt. Im Rahmen einer vorgelagerten artenschutzrechtlichen Abschätzung für regionalplanerische ASB-Ausweisungen wurden in der SUP die planungsrelevanten und zugleich verfahrenskritischen Arten abgefragt. Die hier aufgeführten Tierarten gehören nicht der Gruppe verfahrenskritischer Arten an. Da die Fläche als Sondierungsbereich dargestellt wird, kann dieser Hinweis hier nur zur Kenntnis genommen werden und ist erst Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens, wenn die Fläche zukünftig als ASB entwickelt wird. <u>Schutzgüter Boden und Fläche</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205), der Rheinischen Verein für Denkmalpflege (V-8011) und diverse Eingaben aus der Öffentlichkeit beanstanden, dass das Schutzgut Boden und Fläche für die Flächen D_07 und D13 in der SUP nicht ausreichend Berücksichtigung erfahren hat. Es handelt sich hier um wertvolle landwirtschaftliche Flächen, die der Versorgung dienen und als wichtige Ressource geschont werden sollten. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. In der strategischen Umweltprüfung wurde das Schutzgut „Boden“ (Lage innerhalb schutzwürdiger Böden Funktionserfüllungsgrad "hoch" oder "sehr hoch") berücksichtigt und es liegt eine Betroffenheit vor. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der	

	Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 2-3 LEP). Die Stadt Düsseldorf hat einen enormen lokalen Bedarf (Basisbedarf) und nicht genug Entwicklungspotenziale innerhalb des Stadtgebietes um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Allerdings kann die Entwicklung der Fläche nur mit dem Ausbau einer ÖPNV-Anbindung erfolgen. Da eine ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist, wird die Fläche als Sondierungsbereich dargestellt. <u>Wald</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) unterstreicht die ökologische Bedeutung der Fläche als Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten und als Trittstein im Biotopverbund. Es wird vorgeschlagen, die Waldfläche von der Flächenabgrenzung ausnehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Im Maßstab des Regionalplans ist ein Ausschneiden der vergleichsweise kleinen Waldflächen, die inmitten des Siedlungsraums liegen, nicht sinnvoll. Allerdings wird die Fläche zunächst als Sondierungsbereich dargestellt. Wenn die Fläche zukünftig als ASB entwickelt werden sollte, kann auf kleinteilige bewaldete Flächen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eingegangen werden. <u>Verkehr</u> Die Naturschutzverbände (V-2002) und die Öffentlichkeit weisen darauf hin, dass bei einer Flächenentwicklung zunächst ein funktionsfähiges Verkehrskonzept vorliegen sollte. Es wird eine schlechte ÖPNV-Verbindung beanstandet. Des Weiteren würde eine Entwicklung der Flächen D_07 und D_13 zu einer Verkehrsüberlastung führen. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Da eine ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist, wird die Fläche als Sondierungsbereich dargestellt. Generell ist jedoch anzumerken,	

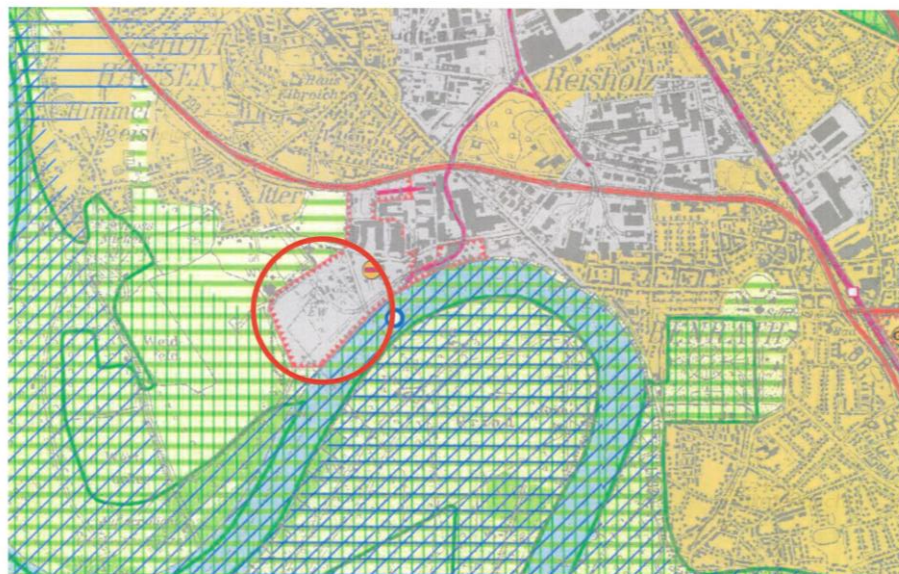
		dass Hinweise zur Verkehrsplanung Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens sind, und dort erneut vorgetragen werden müssen. Weitere Eingaben aus der Öffentlichkeit: <u>Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter</u> Es wird beanstandet, dass das Schutzgut „Kultur- und sonstige Sachgüter“ für die Kulturlandschaften und den Denkmalschutz im Umweltbericht keine Berücksichtigung gefunden hat. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Das hier genannte Schutzgut wurde in der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Es gibt keine Betroffenheit in dem Bereich der Kulturlandschaften und des Denkmalschutzes. <u>Schutzgut Wasser</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass weitere Versiegelungen einen großen Einfluss auf den Grundwasserspiegel haben. Eine Versiegelung der Fläche wird somit abgelehnt. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Fläche wird als Sondierungsbereich dargestellt, was bedeutet, dass die Fläche zunächst für eine mögliche zukünftige ASB-Entwicklung freigehalten werden muss. Inwieweit die Fläche bebaut und somit versiegelt wird, ist bei einer tatsächlichen Flächenentwicklung Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden. <u>Naherholung</u> Es wird ausgeführt, dass die Flächen D_07 und D_13 eine erhebliche Bedeutung für die Naherholung aufweisen und somit nicht überplant werden sollten. Dem wird nicht gefolgt. Die Fläche ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Des Weiteren wird die	

		Fläche nicht gänzlich überplant und Bereiche für Naherholung können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung integriert werden. Außerdem werden die Auswirkungen aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes der Stadt Düsseldorf entsprechend der Ziele des LEP (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) innerhalb der planerischen Abwägung in Kauf genommen. <u>Überschreitung Erheblichkeitsschwelle</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass eine Betroffenheit von vier Schutzgütern vorliegt und somit die Erheblichkeitsschwelle überschritten sei. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Bei der Fläche D_13 liegt eine Betroffenheit von nur drei Schutzgütern vor (Schutzgut Boden „schutzwürdige Böden“, Schutzgut Luft/Klima „klimarelevante Böden“, Schutzgut Landschaft „Unzerschnittene Verkehrsräume“). Somit werden die Auswirkungen schutzübergreifend als erheblich eingeschätzt (siehe Ergebnis der strategischen Umweltprüfung im Steckbrief Seite 1 zu Fläche D_13) und die Erheblichkeitsschwelle überschritten. Aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes der Stadt Düsseldorf werden diese Auswirkungen entsprechend der Ziele des LEP (bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung) innerhalb der planerischen Abwägung in Kauf genommen. <u>Einwohnerzahlen</u> Es werden die Bedenken geäußert, dass es durch eine Entwicklung der beiden Flächen D_07 und D_13 zu einer unverhältnismäßigen Steigerung der Einwohnerzahlen für den Stadtteil kommt (11.520 EW plus). Diese Entwicklung bzw. die Entwicklung der Flächen als ASB sei somit abzulehnen. Dem wird nicht gefolgt. Bei insgesamt 2570 WE für beide Flächen ergibt sich bei einem drei Personen Haushalt ein Bevölkerungszuwachs von 7710 EW. Eine Erhöhung der Bevölkerungszahl entsprechend der geplanten Wohneinheiten wird aufgrund des sehr hohen Bedarfs der Stadt Düsseldorf als angemessen erachtet. Dies entspricht dem Ziel einer bedarfsgerechten	

	Siedlungsentwicklung des Landesentwicklungsplans. Allerdings wird die Fläche zunächst als Sondierungsbereich dargestellt. Eine Entwicklung der Fläche als ASB wird erst langfristig mit der Entwicklung eines ÖPNV-Anschlusses gesehen. Die Kritik, dass mit der Planung weiterer Siedlungsflächen eine Überfremdung zu befürchten sei, wird zurückgewiesen. Die gesamte Planungsregion ist in den vergangenen Jahrzehnten in der Hauptsache durch Zuwanderung und der damit verbundenen Entstehung neuer Nachbarschaften gewachsen. Dies soll auch in Zukunft in der hiesigen Planungsregion möglich sein. <u>Infrastruktur</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass der Stadtteil über zu wenige Infrastruktureinrichtungen verfügt, um einer Entwicklung der beiden Flächen D_07 und D_13 zu entsprechen. Somit sei eine Entwicklung der Flächen nicht umsetzbar und wird abgelehnt. Den Bedenken wird in Teilen gefolgt. Die Fläche wird zunächst als Sondierungsbereich dargestellt und wird erst langfristig entwickelt, wenn eine ÖPNV-Anbindung umgesetzt werden kann. Es ist davon auszugehen, dass bei dieser Größenordnung, die Infrastrukturausstattung mit der Entwicklung der Fläche ausgebaut wird. <u>Klimaauswirkungen– Innenverdichtung</u> Eine Bebauung und Versiegelung der Fläche wird im Zuge der Klimaentwicklung (steigende Temperaturen, Trockenheit, Starkregen, CO² - Belastung) und der damit Verbundenen Umweltbelastung abgelehnt. Des Weiteren wird angeregt die Innenverdichtung stattdessen stärker zu forcieren. Dieser Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Planungsregion und besonders Städte wie z.B. Düsseldorf befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen sehr hohen Bedarfszahlen aber auch zu wenigen Grün- und Freiflächen, die für ein gesundes Lebensumfeld sehr wichtig sind. Es zeigt sich jedoch, dass die alleinige Innenverdichtung (Aufstockung, Baulückenschließung,	

		Aktivierung von Brachflächen etc.) schwer umzusetzen ist und den enormen Flächenbedarf nicht decken kann. Ein Ziel des Regionalplans und des Landesentwicklungsplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (Kap. 3.1.1 RPD, Z1 und Ziel 2-3 LEP). Um den Kommunen somit mehr Flexibilität zu gewähren, um auf den akuten Wohnungsmarktdruck reagieren zu können, wurden neue Flächen unter bestimmten Anforderungen identifiziert, die auch auf den Klimaschutz reagieren. Hierfür wurde im Flächenranking eine besondere Gewichtung auf Kategorie A „Verkehrsaufwand minimieren“ gelegt. Hier werden Flächen besonders gut bewertet, die möglichst nah an SPNV- und ÖPNV-Haltestellen liegen. Dieses Kriterium wurde bewusst entwickelt, um bei der Umsetzung von neuen Wohnquartieren motorisierten Verkehr zu vermeiden und somit auf eine klimagerechte Flächenentwicklung zu reagieren. Da die Entwicklung einer ÖPNV-Haltestelle momentan nicht absehbar ist, wird die Fläche als Sondierungsbereich dargestellt. Damit kann gewährleistet werden, dass auf der Fläche keine Nutzungen erfolgen, die einer zukünftigen ASB-Entwicklung entgegenstehen. Falls die Fläche zukünftig entwickelt werden sollte, ist anzumerken, dass die Fläche nicht in Gänze versiegelt bzw. bebaut wird, und die genaue Ausgestaltung mit der Einplanung von Grün- und Freiflächen auf der Ebene der Verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert wird. Die Thematik der Innenentwicklung ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil der ersten RPD-Änderung und ist auch ein einzuhaltendes Ziel des Regionalplans (Kap. 3.1.2, Z2, Spiegelstrich 1 RPD). Die Potenziale zur Innenverdichtung wurden innerhalb der Bedarfsberechnung für den kommunalen Bedarf (Basisbedarf) berücksichtigt (siehe Begründung, Tabelle 8, Seite 20 – 21, Kap. 2.2.). Es ist ein kommunaler Auftrag, im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung eine stärkere Innenentwicklung zu forcieren und voranzutreiben. Somit besteht für alle Kommunen die Möglichkeit durch mehr Innenentwicklung eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu gewährleisten. Hierfür wurde das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung entsprechend ergänzt. Siehe hierzu Kapitel 2.3 „Anpassung der textlichen Darstellung zur Siedlungsentwicklung“ und die Anlage 4 „Änderungen der textlichen Darstellungen des Regionalplans.“	

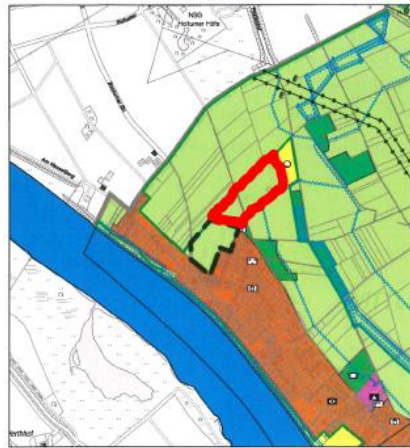
		Im <u>Rahmen der zweiten Offenlage</u> erhebt die Stadt Düsseldorf erneut Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als ASB. Klarstellung der Regionalplanung: Im Rahmen der zweiten Beteiligung wurde die Fläche nicht als ASB dargestellt, sondern als Sondierungsbereich in die Beikarte aufgenommen. Diesen Bedenken wird deshalb nicht weiter gefolgt. Wenn sich diese Bedenken der Stadt wie auch von einigen Beteiligten aus der Öffentlichkeit gegen den Sondierungsbereich auf den Flächen D_13 und D_07 richten, wird diesen Bedenken nicht gefolgt. Die Bedeutung des Landschaftsschutzes, des klimatischen Ausgleichsraums und andere umweltbezogener Aspekte müssen ggf. in einer möglichen zukünftigen Änderung des Regionalplanes für diesen Bereich erneut erwogen werden.	
Düsseldorf	D_weitere Vorschläge	RWE-Power regt, dass das Areal um den Reisholzer Hafen als ASB dargestellt wird. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Entwicklung eines ASB widerspricht der Nutzung als Regional bedeutsamer GIB-Z. Hafenareale sind kaum auszumachen in der hiesigen Region, deshalb soll an dem bestehenden Standort festgehalten werden.	V-4101-2019-09-09/08 V-2432-2019-08-20 V-2432-2020-01-09 Ö-2019-09-11-C Ö-2019-09-24-F



Im Rahmen des Erarbeitsverfahrens regen die Stadtwerke Duisburg AG an, den Bereich Gemarkung Bockum in Düsseldorf, Flur 7, Flurstück 683 und 406 als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für den regionalen Bedarf mit aufzunehmen. Im Rahmen der zweiten Beteiligung wird dieser Vorschlag erneut bekräftigt, da der Preisdruck im Immobilienbereich unvermindert anhalte, woraus sich ein hoher Bedarf ableite. Zudem sei die aktuelle Belastungs- und Stausituation zu berücksichtigen und somit primär Wohnbauflächen in Düsseldorf zu schaffen. Zudem sei nicht mehr von einer parzellenunscharfen Entwicklung auszugehen. Auch sei das Argument zum Erhalt des Freiraums hier ebenfalls nicht mehr einschlägig.

Dem Flächenvorschlag wird nicht gefolgt. Das Ziel 6.1-4 LEP NRW „keine bandartige

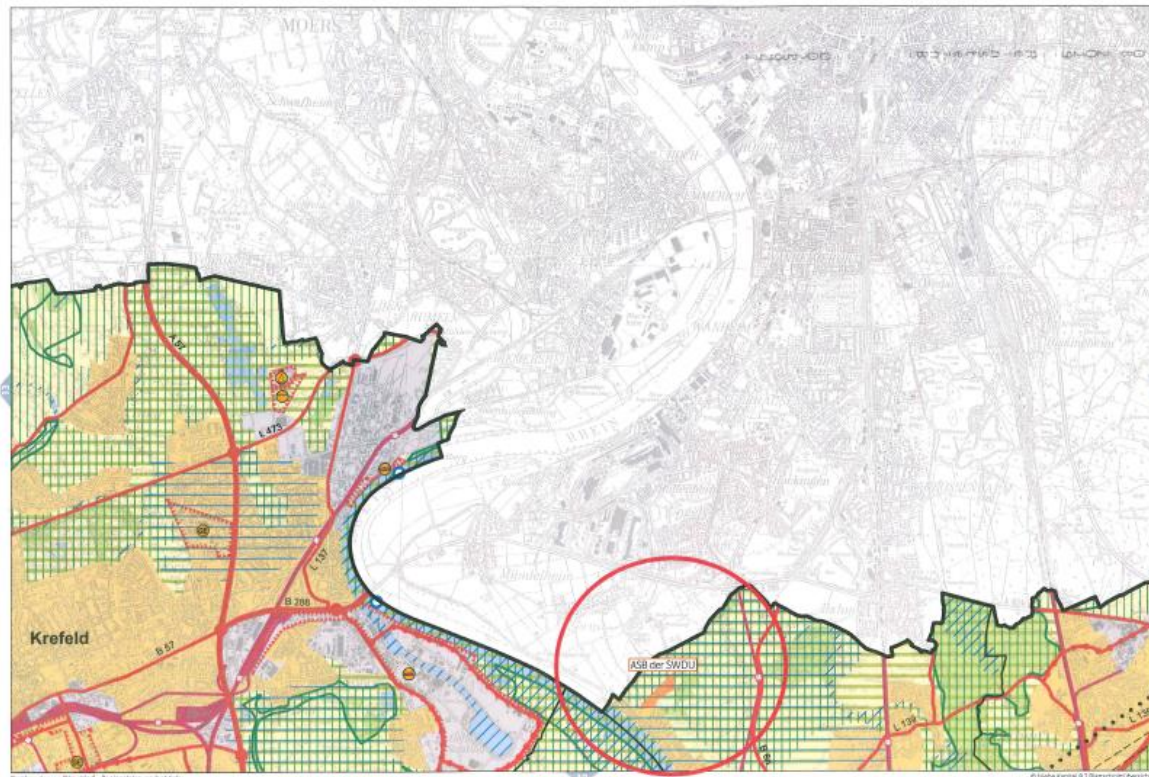
Entwicklung in den Freiraum“ steht einer solchen Entwicklung entgegen. Die standörtliche Ausstattung ist sehr schlecht zu bewerten. Die überschlägige Ermittlung ergibt 0 Punkten bei der Infrastruktur. Es ist auch keine geeignete Struktur vorhanden, um Infrastruktur zu schaffen. Zudem ist der größere südliche Teil des Flächenvorschlages, für den schon ein B-Plan-Entwurf besteht, entgegen den Ausführungen in der zweiten Stellungnahme im Rahmen einer parzellenunscharfen Betrachtung dem bestehenden ASB zuzuordnen. Des Weiteren birgt die Fläche ein gewisses Risiko für den Grundwasserschutz aufgrund der Nähe zur WSZII.



Plandarstellung 1 : 50.000
Regionalplan Düsseldorf

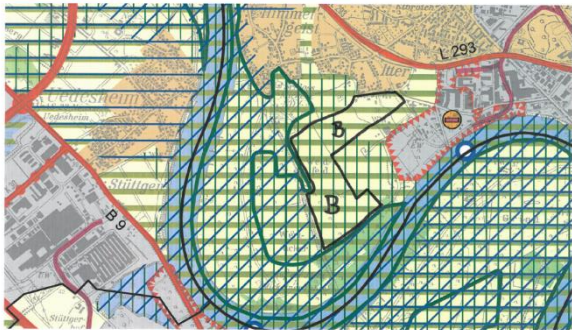
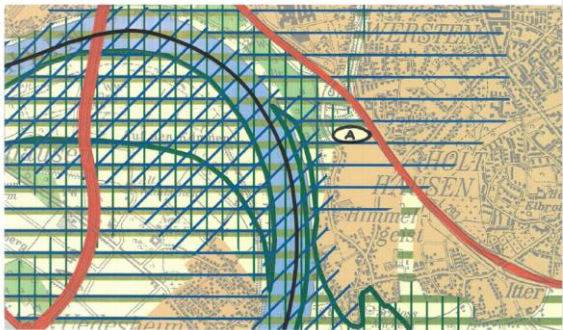
Blatt 14

DÜSSELDORF
KREFELD
MEERBUSCH
RATINGEN



Eine weitere Anregung aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-11-C) wird so verstanden, dass ein Bereich in dem bestehenden Siedlungsbereich im Bereich der Hammer Dorfstraße gemeint ist. Da hier schon eine Darstellung vorhanden ist, ist eine Veränderung der Siedlungsbereichsdarstellung nicht notwendig. Falls der Bereich entlang der Straße Am Kuhtor um die Straßenbahnlinie 706 gemeint ist, **wird dieser Anregung nicht gefolgt**, weil dieser Bereich weitgehend für die Belüftung der Stadt Düsseldorf freigehalten werden

		soll. Hier ist auch auf die Planerwägungen im Rahmen der Regionalplanerarbeitung des RPD bis 2017 zu verweisen, wo dieser Bereich schon thematisiert wurde. Im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens regt eine weitere Stellungnahme aus der Öffentlichkeit an, den Bereich zwischen der Ickerswarde Landstraße und der Münchener Straße sowie den Bereich im Himmelgeister Rheinbogen zwischen der Kleingartenanlage, Schloss Mickeln und dem Deich als allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) für den regionalen Bedarf mit aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegen eine Darstellung als ASB spricht, dass er in wesentlichen Teilen an den GIB-Z Hafen Reisholz heranrücken würde. Dieser ist – insbesondere, da es sich um den einzigen Hafenstandort in der Planungsregion handelt, bei dem noch größere Flächenpotenziale bestehen – besonders erhaltenswert. Die GIB-Z Hafen und hafenaffine Nutzungen sind über ein textliches Ziel im RPD in einem Umkreis von 300 m vor heranrückender Wohnbebauung geschützt. Bisher beträgt der Abstand vom GIB-Z zum ASB Itter bereits nur 250-300m. Dieser Abstand würde bei dem Flächenvorschlag auf ca. 130 m sinken. Diese planerische Erwägung spricht gegen den nordwestlichen Teil des vorgeschlagenen ASB. Die weiter westlich gelegene vorgeschlagene Darstellung widerspricht den Zielen des LEP NRW „bandartige Entwicklungen im Freiraum vermeiden“ und „Keine isolierten ASB im Freiraum“. Gegen eine Darstellung spricht auch das laufende Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des bestehenden Deiches bzw. mögliche Rechtsstreitigkeiten in der Folge, in der auch die Rückverlegung des Deiches Gegenstand ist (und damit Ziel 7.4-7 LEP NRW). Zudem führt die Stadt aus, dass es sich um einen regional bedeutsamen Ausgleichsraum handele, der die Frischluftschneise einspeist, die zwischen den beiden ASB Itter und Himmelgeist freigehalten wird.	

		 Topographic map fragment showing a green hatched area with a black outline labeled 'B' and 'B'. A red line runs along the left edge. Text 'L 293' is visible in the upper right.  Topographic map fragment showing a green hatched area with a black outline labeled 'A'. A red line runs along the left edge. Text 'HOLT' and 'HENSEN' are visible.	

1. Regionalplanänderung

Nr. 02 – Kommunaltabelle Krefeld

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2:	regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Krefeld	KR_01 Am Obergplatz / Ottostraße	In der Gesamtschau sind zu dieser Fläche vielfach Bedenken von den Verfahrensbeteiligten und aus der Öffentlichkeit gegen die Darstellung erhoben worden, da von der Überplanung u.a. Biotopverbundflächen, Landschaftsschutzgebiete, Kleingärten und ein Mitmachbauernhof betroffen sind. Zudem wird die Fläche als wichtiger Raum für die Naherholung bewertet. Der Bedarf für die Planung eines bedingten ASB wird abgelehnt, da es genug Alternativen in der Stadt gäbe. Die Fläche weise bei der ökologischen Verträglichkeit nur 4 Punkte auf und die SUP habe erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben. Den Bedenken wird nicht gefolgt (zu den Gründen siehe unten). Eine Entwicklung kann hier allerdings nur erfolgen, wenn der Haltepunkt Obergplatz ausgebaut wird. Der Regionalrat hat daher im Verfahren erwogen, dass die Fläche als ASB nicht weiterverfolgt werden soll, da die mit der Bedingung einhergehende ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist und somit in einem späteren Verfahren darüber entschieden werden soll. Somit wird die Fläche nicht – wie im 1. Entwurf vorgesehen – als Bedingter ASB sondern als Sondierungsbereich in der Beikarte 3A des Regionalplans aufgenommen. Nachfolgend werden verschiedene Anregungen und Themen im Einzelnen dargelegt. <u>Landschaftsschutz / Biotopverbund / schutzwürdiges Biotop</u>	V-2000-2019-09-30-B/11 V-2000-2020-01-17/03 V-2002-2019-09-30/38 V-2405-2019-09-23/01 V-2405-2019-09-23/02 V-2405-2020-01-08/01 Ö-2019-08-13-C/01 Ö-2019-08-13-C/03 Ö-2019-08-14-B/01

	Das LANUV (V-2000) sowie das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) erheben gegen die Darstellung der Fläche als ASB Bedenken, u.a. da der Kernbereich Landschaftsschutzgebiet (LSG-Benrad) und Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-D-4605-008) ist. Ferner sei ein schutzwürdiges Biotop „Holthausens Kull“ (BK-4605-003) betroffen. Die SUP bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) weist zudem darauf hin, dass die ökologische Bewertung im Ranking eine schlechte Verträglichkeit mit nur 4 Punkten ausweist. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Auf der Ebene der SUP in der Regionalplanung wurden gemäß der Methodik (Kap. 2.4, Tabelle 1) alle Flächeninanspruchnahmen von Biotopverbundflächen der Stufe 1 (herausragende Bedeutung) wegen ihrer Bedeutung als Kernflächen und zentrale Bestandteile des Biotopverbundes als erheblich berücksichtigt. Die Biotopverbundflächen der Stufe 2 (besondere Bedeutung) stellen Verbindungsflächen dar, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Mit der Ausweisung von KR_01 werden keine Verbindungsflächen in einem Maße in Anspruch genommen, welche die Verbindung der Kernbereiche in Frage stellt. Allerdings liegt der BV2 „Teich und Abgrabungsgewässer im Westen von Krefeld“ in Gänze im geplanten ASB. Jedoch kann die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung im nachgelagerten Fachverfahren / Bauleitplanverfahren samt ihrem Schutzziel berücksichtigt werden. Auf das Vorkommen von LSG wird nachrichtlich hingewiesen. Eine pauschale Bewertung der LSG ist auf Ebene der Regionalplanung aufgrund von standortbezogenen Ausstattungen, Schutzzwecken und konkreter, vorhabensbedingter Wirkung nicht sinnvoll und wird auf Ebene der Bauleitplanung durchgeführt. Die Betroffenheit eines schutzwürdigen Biotopes ist im Steckbrief vermerkt. Es kann in der Konkretisierung auf Ebene des FNPs erhalten bleiben.	Ö-2019-08-15-A/01 Ö-2019-08-23-C/01 Ö-2019-08-23-C/03 Ö-2019-08-24-B/01 Ö-2019-08-25-A/01 Ö-2019-08-26-D/01 Ö-2019-08-30-C/01 Ö-2019-09-04-C/04 Ö-2019-09-05-A/01 Ö-2019-09-05-B/01 Ö-2019-09-06-B/01 Ö-2019-09-06-D/01 Ö-2019-09-09-B/01 Ö-2019-09-09-C/03 Ö-2019-09-10-A/04 Ö-2019-09-10-G/01 Ö-2019-09-11-E/01 Ö-2019-09-14-B/01 Ö-2019-09-16-A/01 Ö-2019-09-16-B/01 Ö-2019-09-16-B/03 Ö-2019-09-16-E/01

		Am Ergebnis der Umweltprüfung und der planerischen Entscheidung wird festgehalten. <u>Artenschutz / Artenvielfalt</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) hat Bedenken gegen eine Darstellung als ASB, u.a. da die Kleingartensiedlung Uhlenhorst als ein strukturreiches Kleingartengelände wegen dem dramatischen Insektenschwund erhalten bleiben soll. In der Öffentlichkeit wird u.a. die besondere Bedeutung der Fläche für die Tier- und Pflanzenwelt hervorgehoben aufgrund der besonderen Struktur (Nachbarschaft von Wald, Wiesen, Acker, Gartenland, Gewässer), dies würde zu einer besonderen Biodiversität führen. Alljährlich findet in diesem Gebiet zum Beispiel eine weitflächige Krötenwanderung statt, hier wurden neben zahlreichen seltenen Arten auch des Öfteren Steinkäuzchen beobachtet. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Im Rahmen einer vorgelagerten artenschutzrechtlichen Abschätzung für regional-planerische ASB-Ausweisungen wurden in der SUP die planungsrelevanten und zugleich verfahrenskritischen Arten abgefragt. Für alle anderen Arten werden die Hinweise zur Kenntnis genommen. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden Genehmigungsebene (Bauleitplanung). Hier kann auch geprüft werden, ob Teilbereiche der Kleingartenanlagen erhalten bleiben können. <u>Naherholung / Mitmachbauernhof „Mallewupp“:</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) erläutert, dass die vorliegende Planung dem Mitmachbauernhof den dringend benötigten Freiraum entzieht, den der Bauernhof zu seiner Existenz benötigt. In der Öffentlichkeit wird u.a. ausgeführt, dass die Fläche eine besondere Bedeutung für die Anwohner und den Stadtteil habe (Spazieren, Radfahren, Kinderspiel) und für die Krefelder und niederrheinische Identität. Es wird die besondere Bedeutung des Bauernhofs für die Kinder ausgeführt, da dort der Umgang mit Haus- und Hoftieren gelernt werden könne. Der Bauernhof würde durch die Bebauung stark an Attraktivität verlieren.	Ö-2019-09-22-B/02 Ö-2019-09-24-B/01 Ö-2019-09-24-M/02 Ö-2019-09-25-F/01 Ö-2019-09-25-L/01 Ö-2019-09-25-L/02 Ö-2019-09-25-M/01 Ö-2019-09-25-N/01 Ö-2019-09-25-N/03 Ö-2019-09-25-T/01 Ö-2019-09-25-T/02 Ö-2019-09-26-L/01 Ö-2019-09-27-I/01 Ö-2019-09-27-V/01 Ö-2019-09-30-AC/01 Ö-2019-09-30-BE/01 Ö-2019-09-30-CU/02 Ö-2020-01-13-J/01

		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ob der Erhalt des Mitmachbauernhofes möglich ist, welche Freiflächen erforderlich sind und ob sie in das städtebauliche Konzept integriert werden können, kann erst auf Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. <u>Gewässerschutz</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) erhebt u.a. Bedenken wegen der Lage der Fläche in der der Wasserschutzzone IIIA des Trinkwassergebietes „Horkesgath/Bückerfeld“; direkt angrenzend an WSZ II. Auch das Kleingewässer Holthausens Kull sei betroffen. Auch die Stadtwerke Krefeld (SWK) (V-2405) äußern im Rahmen beider Offenlagen erhebliche Bedenken gegen KR_01 u.a. aufgrund der Betroffenheit von WSZ II (angrenzend), WSZ IIIA und IIIB Zonen und potenzieller Einzugsgebiete. Es seien die Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen der WSZ Verordnungen einzuhalten. Auch bei den geplanten Wasserschutzzonen seien die Regelungstatbestände des WHG zu berücksichtigen. In der Öffentlichkeit werden ebenfalls Bedenken erhoben, da die Bildung von Grundwasser und damit die Trinkwasserversorgung durch die Bebauung der Fläche gefährdet werden könne. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Auch und insbesondere nach Umwandlung der Fläche in einen Sondierungsbereich ist für die vorgebrachten Stellungnahmen der 1. und 2. Beteiligung Folgendes gültig: Der Bereich KR_01 liegt außerhalb der WSZ II. Die Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen in den WSZ und geplanten WSZ werden auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Die Baugebiete sind durch die nachfolgende Planungsebene so auszugestalten, dass die Menge und /oder Güte der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine örtliche Versickerung des anfallenden Regenwassers.	

		<u>Alternativen / Brachen und Leerstände im Stadtgebiet</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit weisen u.a. auf verschiedene Alternativen hin, z.B. die Potenziale aus dem neuen FNP, die verschiedenen Bauflächenplanungen der letzten Jahre im Stadtgebiet, der Leerstand in der Innenstadt, die Nachnutzung der Kaserne an der Kempener Allee oder die Optimierung des Bestandes (Sanierung, Infrastrukturverbesserung in den Innenstädten etc.). Diese Potenziale sollten genutzt werden, statt den Freiraum zu bebauen. Statt einer Bebauung des Freiraumes müsse besser die Innenstadt aufgewertet werden als attraktiver Lebensraum. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Flächen, welche für den lokalen Bedarf der Stadt Krefeld im 1. Entwurf der vorliegenden Änderung vorgesehen waren, werden nicht weiter als ASB vorgesehen, weil in der Stadt ausreichend Entwicklungspotenziale bestehen. Insofern sind die Stellungnahmen zutreffend. Zwei Flächen KR_01 Obergplatz und KR_12 Oppum Süd wurden jedoch für den regionalen Bedarf vorgesehen. Dieser kann nicht durch endogene Potenziale in den betreffenden Städten (z.B. Düsseldorf) gedeckt werden, auch reichen die Bestandspotenziale nicht aus, den Bedarf zu decken. Hier sollen die am besten geeignetsten Flächen in der Planungsregion für eine Entwicklung vorgesehen werden. KR_01 ist für den regionalen Bedarf vorgesehen, unter der Voraussetzung, dass die Anbindung über einen neuen Schienenhaltepunkt gegeben ist. Das Verfahren zur Darstellung als ASB wird in einem eigenen Verfahren erst später weiterverfolgt. <u>Klima / Frischluftschneise / Ventilationsschneise</u> In der Öffentlichkeit wird u.a. ausgeführt, dass die Fläche im Landschaftsplan nicht nur allgemein als LSG geschützt sei, sondern ausdrücklich unter 1.5 als Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas. Es dürfe nicht sein, dass die Schutzausweisungen im Landschaftsplan in der vertikalen Zusammenarbeit zwischen städtischem Planungsamt und Regionalplanung ausgehebelt würden.	

		Weiterhin wird in verschiedenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ausgeführt, dass die Fläche als einzige Stelle im Krefelder Westen eine Landschafts- und Frischluftschneise (Kaltlufteinwirkungsbereich KLEB) für die Krefelder Innenstadt sei. Dies würde die Gesamtstädtischen Klimaanalyse für die Stadt Krefeld (Universität Essen i. A. der Stadt Krefeld, 2003), der Landschaftsplan der Stadt Krefeld und der Klimaatlas NRW (LANUV, 2018) zeigen. Die Fläche weise alle Funktionen auf, die lt. Klimaatlas NRW wichtig seien (z.B. Wald, Gewässer, Freiflächen, Garten- und Parkanlagen). Die Staubbelastung in der Innenstadt würde durch eine Bebauung deutlich steigen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Thematik wurde in einer für die regionalplanerische Ebene angemessene Vorgehensweise betrachtet und in der SUP berücksichtigt und abgewogen. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Da der Regionalplan gleichzeitig Landschaftsrahmenplan ist und die Belange des Landschaftsschutzes in das Verfahren einfließen wird die Kritik, der Landschaftsplan würde durch die Regionalplanung ausgehebelt nicht geteilt. <u>Verkehr / Radwegenetz</u> In der Öffentlichkeit wird u.a. die Einbeziehung der Velo-Route Venlo-Krefeld kritisiert, da es keine Neubürger gäbe, die täglich nach Düsseldorf oder Venlo mit dem Rad fahren würden. Es wird eher davon ausgegangen, dass der PKW Verkehr stark zunehmen werde. Die Verkehrsbelastung in der Umgebung sei bereits heute stark (Kempener Allee und Gutenbergstraße, St. Töniser Straße, Schicksbaum seien stark belastet). Die Situation würde sich in der gesamten Umgebung verschlechtern. Es könne nur drei Zufahrten geben. Eine davon, über die Horkesgath am Schulzentrum vorbei, stelle eine Sicherheitsgefahr dar, da dort mehrere Kindergärten und Schulen liegen. Bereits heute seien die Straßen im Berufsverkehr überlastet und sind die Schulwege der Kinder gefährlich.	

		Es fehle die nie realisierte Westumgebung B9n. Auch der Ausbau der Oberbendrader Straße sei seit Jahren in der Diskussion. Die Straße Horkesgath sei seit der Errichtung des Schulzentrums ein Provisorium geblieben. Auch bei Veranstaltungen in der Yala Arena und Gottesdiensten in der Kirche St. Thomas Morus seien die Straßen überlastet. Die Bewertung der Erreichbarkeit und Verkehr mit 14,1 Punkten sei nicht nachvollziehbar angesichts der bestehenden Verkehrsbelastung. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung eine geeignete Erschließung zu sichern und ggf. Straßen aus- oder neu zu bauen. Es wird zudem davon ausgegangen, dass der Anteil von Pendlern die mit dem Rad von Krefeld über eine Velo-Route auch in Richtung Düsseldorf stark zunehmen wird, aufgrund der Zunahme von Pedelecs, bei gleichzeitiger Einführung von Umweltspuren etc. in den Großstädten. Ein regionaler Grünzug ist durch die Planung nicht berührt, hier treffen die Bedenken aus der Öffentlichkeit nicht zu. <u>Kategorie D</u> Bezüglich der Kritik aus der Öffentlichkeit zur Zielgruppe der Planung sei darauf verwiesen, dass die Fläche für den regionalen Bedarf vorgesehen war. D.h. Zielgruppe sind Haushalte aus Krefeld, aber auch aus dem Rheinland, die woanders keinen ausreichenden Wohnraum finden. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung ein städtebauliches Konzept zu entwerfen und über die Zielgruppen zu entscheiden. Auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgt auch erst eine Entscheidung über die Dichte des Gebietes. <u>Planungshoheit der Stadt</u> Die Darstellung der Fläche als ASB stellt keinen Eingriff in die Planungshoheit der Stadt dar. Der Regionalplan ist ein überörtlicher Plan, er gibt den Rahmen für die Entwicklung in der Region vor. Es liegt in der Entscheidungshoheit der Stadt ob, wann und wie ein Siedlungsbereich umgesetzt wird. <u>Weitere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit</u>	

		Die Bedenken aus der Beteiligung z.B. zur Naherholung, Wasserschutz, Klima, Bauernhof, Verkehrsanbindung können im Rahmen der Bauleitplanung durch eine kleinteilige Siedlungs- und Grünstruktur gelöst oder zumindest gemildert werden. Die bereits jetzt vorgesehenen Grünzüge können an die dann bestehenden Erfordernisse angepasst werden. Die Verkehrsanbindung ist ebenfalls durch die Stadt zu lösen. <u>Bedingte Siedlungsbereichsdarstellung / Sondierungsbereich</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) kritisiert eine Darstellung als ASB, u.a. da insgesamt zahlreiche Punkte dagegen sprechen, zumal die Realisierung des ASB auch noch an den Ausbau des Haltepunktes Obergplatz gebunden ist. Auch in der Öffentlichkeit wird die Gesamtpunktzahl für die Fläche kritisiert, da u.a. bezweifelt wird, dass der Schienenhaltepunkt umgesetzt werden würde. Es wird auf das Baugebiet Schicksbaum verwiesen, bei dem seinerzeit auch versprochen wurde, dass ein Schienenhaltepunkt käme, der aber nie realisiert worden sei. Es wird ausgeführt, dass die Strecke der DB Netz gehöre, während der Zugverkehr durch die Nord-Westbahn abgewickelt werde. Das würde erhebliche Reibungspunkte darstellen, die gegen eine Realisierung sprechen würden. Zudem sei die Linie überfüllt. Investitionen in Material und Mitarbeiter und eine Taktverdichtung müssten erfolgen. Dies sei aber wegen der eingleisigen Strecke ab Geldern schwierig. Den Anregungen wird insofern gefolgt, als dass die Fläche in diesem Verfahren nicht weiter als ASB / Bedingter ASB dargestellt werden soll. Eine Entwicklung kann hier nur erfolgen, wenn der Haltepunkt Obergplatz ausgebaut wird. Der Regionalrat hat daher erwogen, dass die Fläche nicht weiterverfolgt werden soll, da die mit der Bedingung einhergehende ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist und somit in einem späteren Verfahren darüber entschieden werden soll. Somit wird die Fläche nicht – wie im 1. Entwurf vorgesehen – als Bedingter ASB sondern als Sondierungsbereich in der Beikarte 3A des Regionalplans aufgenommen. Aufgrund der hohen Punktzahl wird die Fläche für eine städtebauliche Entwicklung weiterhin als sehr geeignet eingestuft. Die dem Sondierungsbereich entgegenstehende Schutzfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) wird entsprechend reduziert. Den	

		Bedenken zu den Schwierigkeiten beim Betrieb der Strecke wird nicht gefolgt, da sie durch entsprechende Investitionen gelöst werden können (z.B. Taktverdichtung bis Geldern). Die Bedenken betreffen das nachfolgende Fachverfahren und müssen dort erneut vorgetragen werden. Auch im Rahmen der 2. Offenlage erhebt das LANUV (V-2000-2020-01-17/03) weiterhin Bedenken gegen diese Fläche als Sondierungsbereich, aus den gleichen Gründen wie zur 1. Offenlage (siehe oben). Die Flächen sollten langfristig als Freiraum dargestellt werden. Auch aus der Öffentlichkeit werden im Rahmen der 2. Offenlage weiterhin Bedenken erhoben. Die Darstellung als Sondierungsbereich sei der Einstieg in die Umwidmung, da mit ihr die vorhandenen Darstellungen als Regionaler Grünzug (RGZ) und Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) gestrichen werde. Dies widerspreche aber den von der Stadt Krefeld im Landschaftsplan getroffenen Festsetzungen westlich und östlich der Ottostraße als Flächen für den "Ausbau der Landschaft für die Erholung" und "Ausstattung der Landschaft zur Verbesserung des Klimas". Für die Anlage eines Landschaftsparkes im Westen der Stadt sei ein Gesamtkonzept in Arbeit. Der neuerliche Versuch über eine Darstellung als „Sondierungsfläche“ in der Regionalplanung diesen gefestigten Planungswillen der Stadt auszuhebeln, sei ein Eingriff in die Planungshoheit der Stadt. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zu den einzelnen Gründen wird auf die regionalplanerische Bewertung der ersten Offenlage verwiesen (siehe oben). Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass durch eine Aufnahme als Sondierungsbereich keine pauschale Darstellung im Regionalplan folgt. Hier muss zunächst eine Regionalplanänderung durchgeführt werden, in der alle Belange und Argumente erneut vorgebracht, geprüft und abgewogen werden müssen. Erst dann ist eine bauleitplanerische Umsetzung der Fläche möglich. Die Reduzierung des BSLE wird im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen, aufgrund des großen Bedarfs an Wohnbauland im Rheinland.	
Krefeld	KR_02	<u>Darstellung ASB</u>	V-2000-2019-09-30-B/12

	Kliedbruch	Eine Überprüfung der Innenpotentiale durch die Stadt Krefeld hat bisher noch nicht im Siedlungsmonitoring erfasste Reserven in aktuellen Bebauungsplänen (1542 Wohneinheiten) ergeben. Die Bedarfsbilanz der Stadt Krefeld ist damit ausgeglichen und eine Darstellung zusätzlicher ASB im Rahmen der 1. Regionalplanänderung für den endogenen Bedarf der Stadt Krefeld ist - nach aktuellem Stand - nicht erforderlich. Für die Fläche KR_02 Kliedbruch ist somit keine Darstellung als ASB mehr vorgesehen. Auch für den regionalen Bedarf ist die Fläche aufgrund fehlender Punkte nicht geeignet. <u>BSLE / RGZ / ökologische Verträglichkeit</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) hat Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als ASB, da BSLE und RGZ dagegensprechen. Zudem sei der Kiebitz in direkter Nachbarschaft gesichtet, die SUP bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter zudem als erheblich. Das Flächenranking ergibt 14 Punkte für ökologische Verträglichkeit, was nicht nachvollziehbar sei. Insbesondere wenn die „ökologische Verträglichkeit“ der Fläche als Argument für die Darstellung als ASB herangezogen wird stellt sich die Frage nach der Berücksichtigung der Ergebnisse der SUP. Das LANUV (V-2000) weist ebenfalls darauf hin, dass die SUP die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich bewertet. Dass das Flächenranking 14 Punkten für ökologische Verträglichkeit ergibt, sei nicht nachvollziehbar. Zum Thema Lage im Regionalen Grünzug wird auf die Thementabelle, hier „Landschaftsschutz“ verwiesen. Zudem gab es zu der Eignung der Fläche viele Bedenken aus der Öffentlichkeit gegen eine Bebauung der Fläche z.B. aufgrund der Betroffenheit von Landschaftsschutz, Klima, Grundwasser, Biotopen, Flora und Fauna und Erholung. Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche, aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte, ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist. Grund für die Nichtdarstellung ist der fehlende	V-2002-2019-09-30/39 Ö-2019-09-06-A/01 Ö-2019-09-05-B/01 Ö-2019-09-05-C/01 Ö-2019-09-05-C/06 Ö-2019-09-06-A/01 Ö-2019-09-06-A/03 Ö-2019-09-06-A/05 Ö-2019-09-06-A/07 Ö-2019-09-08-A/01 Ö-2019-09-08-B/01 Ö-2019-09-08-B/05 Ö-2019-09-09-D/01 Ö-2019-09-09-D/05 Ö-2019-09-10-B/02 Ö-2019-09-10-B/06 Ö-2019-09-11-G/01 Ö-2019-09-11-G/03 Ö-2019-09-12-C/01 Ö-2019-09-12-C/05 Ö-2019-09-12-F/01

		endogene Bedarf. Zudem sind im Verfahren Stellungnahmen eingegangen, die zu einer neuen Bewertung einzelner Flächen in den Steckbriefen geführt haben. Es hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Krefeld in der Datengrundlage des LANUV, die der SUP und dem Ranking zugrunde liegt, nicht vollständig war. Bei der Fläche KR_02 haben sich dadurch sich die Punkte im Kriterium B „Ökologische Verträglichkeit“ verringert (von 14 auf 8 Punkte). Es ist zwar keine Darstellung mehr vorgesehen, dennoch wird der Steckbrief entsprechend korrigiert.	Ö-2019-09-12-F/05 Ö-2019-09-12-G/01 Ö-2019-09-12-G/05 Ö-2019-09-13-F/01 Ö-2019-09-13-F/05 Ö-2019-09-13-G/01 Ö-2019-09-13-G/05 Ö-2019-09-15-E/01 Ö-2019-09-15-E/05 Ö-2019-09-16-D/01 Ö-2019-09-16-D/05 Ö-2019-09-16-J/01 Ö-2019-09-16-J/05 Ö-2019-09-16-K/01 Ö-2019-09-16-K/05 Ö-2019-09-16-L/01 Ö-2019-09-16-L/05 Ö-2019-09-17-C/01 Ö-2019-09-17-C/05 Ö-2019-09-17-F/01 Ö-2019-09-18-A/01 Ö-2019-09-18-A/05

			Ö-2019-09-19-B/02 Ö-2019-09-19-B/06 Ö-2019-09-22-E/01 Ö-2019-09-22-G/01 Ö-2019-09-22-G/04 Ö-2019-09-22-G/07 Ö-2019-09-23-D/01 Ö-2019-09-23-D/05 Ö-2019-09-23-D/07 Ö-2019-09-24-K/01 Ö-2019-09-24-K/05 Ö-2019-09-24-L/01 Ö-2019-09-24-L/05 Ö-2019-09-25-P/01 Ö-2019-09-25-P/05 Ö-2019-09-25-R/01 Ö-2019-09-25-R/05 Ö-2019-09-27-N/01 Ö-2019-09-27-AB/01 Ö-2019-09-27-AB/05 Ö-2019-09-28-C/01 Ö-2019-09-28-C/05

			Ö-2019-09-30-CV/02 Ö-2019-09-30-CV/06
Krefeld	KR_03 Elfrath	<u>Darstellung ASB</u> Eine Überprüfung der Innenpotentiale durch die Stadt Krefeld hat bisher noch nicht im Siedlungsmonitoring erfasste Reserven in aktuellen Bebauungsplänen (1542 Wohneinheiten) ergeben. Die Bedarfsbilanz der Stadt Krefeld ist damit ausgeglichen und eine Darstellung zusätzlicher ASB im Rahmen der 1. Regionalplanänderung für den endogenen Bedarf der Stadt Krefeld ist - nach aktuellem Stand - nicht erforderlich. Für die Fläche KR_03 Elfrath ist somit keine Darstellung als ASB mehr vorgesehen. Auch für den regionalen Bedarf ist die Fläche, da die Kappungsgrenze im Ranking nicht erreicht wurde. <u>Dichte</u> Die Naturschutzverbände (V-2002) haben Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als ASB, da BSLE und RGZ dagegensprechen. Das Argument, die geplante Dichte spreche für die Darstellung als ASB sei angesichts einer geplanten Dichte von „35“ nicht ansatzweise nachvollziehbar. Den Anregungen wird nicht gefolg. Zwar ist eine Darstellung als ASB für den Basisbedarf der Stadt Krefeld nicht weiter vorgesehen, die Dichte hätte aber für die Darstellung als ASB gesprochen, weil eine Spannweite von 35-60 WE/ha gesehen wird. Es obliegt der Bauleitplanung das Baugebiet umzusetzen. <u>Lage im RGZ</u> Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Lage im Regionalen Grünzug wurde bei dieser Fläche planerisch abgewogen, da in der Stadt Krefeld fast flächendeckend eine Darstellung als RGZ erfolgt ist. Da es sich bei	V-2002-2019-09-30/40 V-2203-2019-09-27/12 V-2405-2019-09-23/04 V-2405-2020-01-09/02 Ö-2019-09-05-B/01

		dieser Fläche nicht um eine Engstelle handelt, hätte der umliegende Freiraum die Funktionen des RGZ übernehmen können. <u>Trennungsprinzip</u> Die Stadtwerke Krefeld (V-2405) führen aus, dass KR_03 im Beurteilungsgebiet nach TA Luft der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) liegt und dass von der MKVA und der Kläranlage auch trotz modernster Anlagentechnik Emissionen ausgehen können z. B. in Form von luftverunreinigenden Stoffen, Lärm und Gerüchen. Sie verweisen darauf, dass nach dem Trennungsprinzip gemäß §50 BImSchG ausreichende Abstände auch in der Regionalplanung einzuhalten sind. Eine Zustimmung der Stadtwerke zu KR_03 könne nur erfolgen, wenn die Belange der Entsorgungsgesellschaft Krefeld nicht negativ beeinflusst werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Fläche ist zwar nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen, es wäre aber auch im Falle einer Darstellung keine negative Beeinflussung der MKVA und der Kläranlage durch KR_03 erkennbar, da es sich bei dem geplanten ASB um eine Erweiterung des bestehenden Stadtteils Elfrath handeln und nicht um Wohnbebauung, die erstmalig an die Anlagen heranrücken würde. Zudem wäre das Plangebiet über 1500m entfernt. <u>Wald</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) hat erhebliche Bedenken gegen die Darstellung als ASB aufgrund des 2 ha großen Laubwaldes auf dem Golfplatz Elfrather Mühle. Die Waldfläche habe eine ökologische Bedeutung, insbesondere auch als Lebens- und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten. In Verbindung mit den umliegenden Biotopstrukturen diene die Fläche als Trittstein im Biotopverbund. Zudem seien die Waldflächen Teil des Gesamtkonzeptes des Golfplatzes. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Schutz des Laubwaldes könnte auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen, im Rahmen des städtebaulichen Konzeptes.	

		Aus der Öffentlichkeit sind verschiedene Bedenken gegen eine Überplanung der Flächen aufgrund der Betroffenheit von Klima und Landschaft eingegangen. Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist. Grund für die Nichtdarstellung ist der fehlende endogene Bedarf.	
Krefeld	KR_04a Grundend	<u>Wald</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) äußert erhebliche Bedenken, da die Waldfläche eine ökologische Bedeutung, insbesondere auch als Lebens- und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten besitzt. In Verbindung mit den umliegenden Biotopstrukturen, dient die Fläche als Trittstein im Biotopverbund. Er regt an, die Flächenabgrenzung des ASB anpassen und den Wald herauszunehmen. Der Anregung, die Waldfläche nicht als ASB zu überplanen wird nicht gefolgt. Zwar ist die Fläche nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen, aber nicht aus Gründen des Schutz des Waldes, sondern aufgrund des fehlenden Bedarfes sowie der geringen Punktzahl wird die Fläche weder für den regionalen noch für den Basisbedarf herangezogen. Es ergibt sich somit kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfes, der Begründung oder SUP-Unterlagen. Eine Anpassung der Flächenabgrenzung ist daher nicht erforderlich.	V-2203-2019-09-27/14
Krefeld	KR_04b Steinrath	In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird u.a. angeregt, bei der Darstellung von KR_04b Steinrath auch die angrenzende Streusiedlung Steinrath mit in den ASB aufgenommen werde. Klarstellung der Regionalplanung: Die Fläche KR_04b würde bei einer Darstellung als ASB auch die bereits bebauten Bereiche entlang der Straße Steinrath einbeziehen, so auch das genannte Wohngrundstück Kölner Straße x. Diese Flächen waren auch (mit) Gegenstand der SUP.	Ö-2019-09-27-A/01

		Aufgrund der fehlenden Eignung der Fläche für den regionalen Bedarf (vergleichsweise niedrige Punktzahl im Ranking) ist z.Zt. keine Darstellung als ASB vorgesehen. Es besteht auch kein Bedarf zur Darstellung von ASB für die Stadt Krefeld aufgrund der bestehenden Reserven. Somit kann der Anregung nicht gefolgt werden . Sanierungsvorhaben wie z.B. effizientere Heizungen sind auch bei einer Darstellung als Freiraum möglich, da es sich um einen baulichen Bestand handelt.	
Krefeld	KR_05 Hüls Nord / Am Strathof	<u>Ausgleichsflächen</u> Die Stadtwerke Krefeld (V-2405) führen aus, dass im nördlichen Stadtteil Hüls (ASB KR_08 – Fläche gibt es nicht; gemeint ist vermutlich ASB KR_05) Ausgleichsflächen der Entsorgungsgesellschaft Krefeld liegen. Es wird angeregt, zu prüfen bzw. sicherzustellen, dass die Ausgleichsflächen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist zwar nicht für eine Darstellung vorgesehen. Grundsätzlich gilt aber, dass der Regionalplanungsbehörde keine Kenntnis darüber vorliegt, welche Flächen betroffen sind und wie die Eigentumsverhältnisse bei einzelnen Grundstücken sind. Zudem ist der Maßstab des Regionalplanes nicht dazu geeignet einzelne Grundstücke zu bewerten. <u>Streichung der Fläche</u> In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird aus verschiedenen Gründen die Streichung der Fläche KR_05 angeregt (z.B. Alternativen im Bestand, Klima, Landschaftsschutz, Verkehrsprobleme). Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche, aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte, ohnehin nicht für eine Darstellung vorgesehen ist. Grund für die Nichtdarstellung ist der fehlende endogene Bedarf sowie die geringen Punktzahl.	V-2405-2019-09-23/05 Ö-2019-09-20-A/01 Ö-2019-09-27-N/01

		Es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfes der Begründung oder SUP-Unterlagen.	
Krefeld	KR_06 Am Hülser Bruch / Am Königspark	<u>Ausgleichsflächen</u> Die Stadtwerke Krefeld (V-2405) führen aus, dass in dem ASB KR_06 Ausgleichsflächen der Entsorgungsgesellschaft Krefeld liegen. Es wird angeregt, zu prüfen bzw. sicherzustellen, dass die Ausgleichsflächen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der Anregung, die Betroffenheit der Ausgleichsflächen der EGK zu prüfen, wird nicht gefolgt. Eine Darstellung der Fläche als ASB ist weiterhin nicht vorgesehen, somit ergibt sich das o.g. Problem nicht. Grundsätzlich gilt aber, dass der Regionalplanungsbehörde keine Kenntnisse darüber vorliegen, wo die Ausgleichsflächen der EGK liegen und wie die Eigentumsverhältnisse bei einzelnen Grundstücken sind. Zudem ist der Maßstab des Regionalplanes nicht dazu geeignet, einzelne Grundstücke zu bewerten. <u>Öffentlichkeit</u> In der Öffentlichkeitsbeteiligung sind vielfältige Bedenken gegen die Darstellung der Fläche KR_06 als ASB geäußert worden. Es wird u.a. ausgeführt, dass es sich um Naturgärten handelt, die eine hohe Bedeutung für den Klima- und Landschaftsschutz haben. Die Fläche gehöre zum Hülser Bruch, das als Landschaftsschutzgebiet und zum großen Teil auch als Naturschutzgebiet besonders geschützt ist und besondere Bedeutung für den Artenschutz und das Grundwasser habe. Es handele sich um einen Raum in den Kompensationsmaßnahmen konzentriert werden. Zudem fehle eine geeignete Erschließung der Fläche, da die Haupteerschließung durch das Hülser Bruch erfolge und die Straßen in Hüls bereits überlastet seien. Die Planung sei sozial ungerecht, da die Gärten von Personen genutzt werden, die sich kein Haus mit Garten leisten können. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Auf eine Darstellung als ASB für eine siedlungsbezogene Nutzung soll im Rahmen der 1. RP Änderung verzichtet werden, um eine Beeinträchtigung des Hülser Bruchs und des in	V-2405-2019-09-23/05 Ö-2019-08-01-B/01 Ö-2019-08-03-A/01 Ö-2019-08-03-B/01 Ö-2019-08-04-A/01 Ö-2019-08-04-B/01 Ö-2019-08-18-C/01 Ö-2019-08-24-A/01 Ö-2019-09-04-A/01 Ö-2019-09-15-C/01 Ö-2019-09-16-F/01 Ö-2019-09-16-F/02 Ö-2019-09-20-A/01 Ö-2019-09-26-F/01 Ö-2019-09-27-N/02 Ö-2019-09-27-AR/01 Ö-2019-09-30-DF/04 (Massenstellungnahme)

		der Nähe befindlichen Naturschutzgebietes Flöthbachaue zu vermeiden. Auch sollen die bestehenden gärtnerischen und Weidenutzungen berücksichtigt werden. Sie stellen Trittsteinbiotope in das Hülser Bruch dar. Durch eine Extensivierung der gärtnerischen Nutzung kann langfristig die Bruchlandschaft erweitert werden. Weitere Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund o.g. Gründe und anderer, in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist. Grund für die Nichtdarstellung ist der fehlende endogene Bedarf, die fehlende Eignung der Fläche für den regionalen Bedarf (geringe Punktzahl). Da die Fläche nicht für eine Darstellung vorgesehen ist, ergibt sich kein Erfordernis zur Änderung von Darstellungen des RPD-Entwurfes, der Begründung oder SUP-Unterlagen. Der Anregung aus der Öffentlichkeit, die Fläche darzustellen, um der Jugend neue Wohnbauflächen bieten zu können, wird nicht gefolgt, da bedarfsgerechte Wohnbauflächen in Krefeld zur Verfügung stehen. <u>Landschaftsschutz</u> Im Verfahren sind Stellungnahmen eingegangen, die zu einer neuen Bewertung einzelner Flächen geführt haben. Es hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Krefeld in der Datengrundlage des LANUV, die der SUP und dem Ranking zugrunde liegt, nicht vollständig war. Bei der Fläche KR_06 haben sich dadurch die Punkte im Kriterium B Ökologische Verträglichkeit verringert (von 13 auf 7 Punkte). Es ist zwar keine Darstellung vorgesehen, dennoch wird der Steckbrief entsprechend korrigiert. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass eine über den Grobcheck hinausgehende Umweltprüfung gemäß der im Kap. 2.3 des Umweltberichtes beschriebenen Methodik für die Fläche Kr_06 nicht erforderlich war, da sich kein Kriterium mit besonderer umweltfachlicher Relevanz aus regionalplanerischer Perspektive betroffen zeigte.	

Krefeld	KR_07 Am Hülser Bruch / Von- Harff-Straße	<u>Naturräumliche Wertigkeit</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) und das LANUV (V-2000) haben Bedenken gegen eine Darstellung u.a. aufgrund der Darstellung im RPD als BSLE und RGZ und der Flächeninanspruchnahme des schutzwürdigen Biotops „Grünlandkomplex östlich von Krefeld-Hüls“ (BK-4605-0027), der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Grünland-Acker-Waldkomplex östlich Krefeld-Hüls“ (VB-D-4605-010) sowie die Tatsache, dass die Fläche Teil einer Landschaftsbildeinheit von herausragender Bedeutung ist. Die SUP bewertet die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich. Außerdem sei im Raum ein Steinkauz - Vorkommen bekannt. <u>Ausgleichsflächen</u> Die Stadtwerke Krefeld (V-2405) führen aus, dass in dem ASB KR_07 Ausgleichsflächen der Entsorgungsgesellschaft Krefeld liegen. Es wird angeregt, zu prüfen bzw. sicherzustellen, dass die Ausgleichsflächen nicht beeinträchtigt werden dürfen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da der Regionalplanungsbehörde keine Kenntnisse darüber vorliegen, welche Flächen betroffen sind und wie die Eigentumsverhältnisse bei einzelnen Grundstücken sind. Zudem ist der Maßstab des Regionalplanes nicht dazu geeignet einzelne Grundstücke zu bewerten. Zu den vorgebrachten Bedenken gehörten auch Hinweise des Landesbüros der Naturschutzverbände sowie des Lanuv (insbesondere Vorkommen des Steinkauzes als planungsrelevante jedoch nicht verfahrenskritische Art auf Ebene der Regionalplanung). Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei Steinkauz und Waldkauz handelt es sich nicht um planungsrelevante, verfahrenskritische Arten im Sinne der vorgelagerten Abschätzung auf Ebene des Regionalplanes (verwiesen wird auf Kap. 2.6 des Umweltberichtes). <u>Landschaftsschutz</u> Im Rahmen der Beteiligung hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung der	V-2000-2019-09-30-B/13 V-2002-2019-09-30/41 V-2405-2019-09-23/05 Ö-2019-08-01-B/01 Ö-2019-08-03-A/01 Ö-2019-08-03-B/01 Ö-2019-08-04-A/01 Ö-2019-08-04-B/01 Ö-2019-08-05-B/01 Ö-2019-08-06-A/01 Ö-2019-08-12-B/01 Ö-2019-08-18-C/01 Ö-2019-08-19-A/01 Ö-2019-08-24-A/01 Ö-2019-08-27-C/01 Ö-2019-08-29-D/01 Ö-2019-08-29-D/03 Ö-2019-09-04-A/01 Ö-2019-09-04-C/04

	Landschaftsschutzgebiete der Stadt Krefeld in der Datengrundlage des LANUV, die der SUP und dem Ranking zugrunde liegt, nicht vollständig war. Bei der Fläche KR_07 haben sich dadurch die Punkte im Kriterium B Ökologische Verträglichkeit (von 12 auf 6 Punkte) verändert. Es ist zwar keine Darstellung vorgesehen, dennoch wird der Steckbrief entsprechend korrigiert. <u>Öffentlichkeit:</u> Aus der Öffentlichkeit sind Bedenken gegen eine Überplanung der Fläche eingegangen u.a. aufgrund der ökologischen Wertigkeit, einer möglichen Beeinträchtigung des Hülser Bruchs und des in der Nähe befindlichen Naturschutzgebietes Flöthbachaue, der eingeschränkten verkehrlichen Anbindung, aus Gründen des Klimaschutzes, des Landschaftsschutzes, des Kulturlandschaftsschutzes, des Artenschutzes, des Bodenschutzes und der bereits im Gebiet erfolgten Kompensationsmaßnahmen, Verkehrsbelastung, fehlender Bedarf, Gewässerschutz.) Auch in der 2. Offenlage wird aus der Öffentlichkeit noch einmal - trotz Nichtdarstellung als ASB - verdeutlicht, dass die SUP nicht ausreichend ist und der Steckbrief hinsichtlich der Schutzgüter ergänzt werden sollte. Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist. Grund für die Nichtdarstellung ist der fehlende endogene Bedarf. Eine Überprüfung der Innenpotentiale durch die Stadt Krefeld hat bisher noch nicht im Siedlungsmonitoring erfasste Reserven in aktuellen Bebauungsplänen (1542 Wohneinheiten) ergeben. Die Bedarfsbilanz der Stadt Krefeld ist damit ausgeglichen und eine Darstellung zusätzlicher ASB im Rahmen der 1. Regionalplanänderung für den endogenen Bedarf der Stadt Krefeld ist nicht erforderlich. Die sonstigen Hinweise zu den Schutzgütern Mensch/menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter sind im Steckbrief berücksichtigt bzw. führen zu keiner veränderten Bewertung.	Ö-2019-09-05-B/01 Ö-2019-09-08-A/01 Ö-2019-09-09-F/01 Ö-2019-09-11-F/01 Ö-2019-09-13-E/01 Ö-2019-09-15-C/01 Ö-2019-09-16-F/01 Ö-2019-09-20-A/01 Ö-2019-09-22-I/01 Ö-2019-09-25-D/01 Ö-2019-09-26-F/01 Ö-2019-09-27-N/02 Ö-2019-09-27-AR/01 Ö-2019-09-30-H/01-18 Ö-2019-09-30-DF/01 Ö-2019-09-30-DF/03 Ö-2019-09-30-DF/04 (Massenstellungnahme) Ö-2019-09-30-DI/02 (Massenstellungnahme)

			me) Ö-2020-01-15-O/01
Krefeld	KR_09 Kornaue / Verberg	<u>Wald</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) regt an, die Flächenabgrenzung des ASB anzupassen und die Waldfläche herausnehmen. Die Waldfläche besitze eine ökologische Bedeutung, insbesondere auch als Lebens- und Rückzugsraum für Tier- und Pflanzenarten. In Verbindung mit den umliegenden Biotopstrukturen, dient die Fläche als Trittstein im Biotopverbund. Zudem handele es sich bei der Fläche um eine Ersatzaufforstung. Da sich die Waldfläche am Rand der ASB-Flächenabgrenzung befinde, bestehe die Möglichkeit durch eine Anpassung der Flächenabgrenzung die Waldfläche auszunehmen. Hierdurch werde vermieden, dass eine spätere Inanspruchnahme des Waldes durch planerische Darstellungen im Regionalplan vorbereitet werde. Der Anregung, die Waldfläche nicht als ASB zu überplanen wird nicht gefolgt. Zwar ist die Fläche nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen, aber nicht aus Gründen des Schutzes des Waldes, sondern aufgrund des fehlenden Bedarfes sowie der geringen Punktzahl wird die Fläche weder für den regionalen noch für den Basisbedarf herangezogen. Es ergibt sich somit kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfes, der Begründung oder SUP-Unterlagen. Eine Anpassung der Flächenabgrenzung ist daher nicht erforderlich <u>Trennungsprinzip</u> Die Stadtwerke Krefeld (V-2405) führen aus, dass KR_09 Kornaue / Verberg im Beurteilungsgebiet nach TA Luft der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) liegt und dass von der MKVA und der Kläranlage auch trotz modernster Anlagentechnik Emissionen ausgehen können z. B. in Form von luftverunreinigenden Stoffen, Lärm und Gerüchen. Sie verweisen darauf, dass nach dem Trennungsprinzip gemäß §50 BImSchG ausreichende Abstände auch in der Regionalplanung einzuhalten sind. Eine Zustimmung der Stadtwerke zu KR_09 könne nur erfolgen, wenn die Belange der	V-2203-2019-09-27/16 V-2405-2019-09-23/04 V-2405-2020-01-09/02

		Entsorgungsgesellschaft Krefeld nicht negativ beeinflusst werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Fläche ist zwar nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen, es wäre aber auch im Falle einer Darstellung keine negative Beeinflussung der MKVA und der Kläranlage durch KR_09 erkennbar, da es sich bei dem geplanten ASB um eine Erweiterung des bestehenden Stadtteils Kornau / Verberg handeln und nicht um Wohnbebauung, die erstmalig an die Anlagen heranrücken würde. Zudem wäre das Plangebiet über 3000m entfernt.	
Krefeld	KR_10 Traar Süd	<u>Trennungsprinzip</u> Die Stadtwerke Krefeld (V-2405) führen aus, dass KR_10 Traar Süd im Beurteilungsgebiet nach TA Luft der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) liege und dass von der MKVA und der Kläranlage auch trotz modernster Anlagentechnik Emissionen ausgehen können z. B. in Form von luftverunreinigenden Stoffen, Lärm und Gerüchen. Sie verweisen darauf, dass nach dem Trennungsprinzip gemäß §50 BImSchG ausreichende Abstände auch in der Regionalplanung einzuhalten seien. Eine Zustimmung der Stadtwerke zu KR_10 könne nur erfolgen, wenn die Belange der Entsorgungsgesellschaft Krefeld nicht negativ beeinflusst werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Fläche ist zwar nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen, es wäre aber auch im Falle einer Darstellung keine negative Beeinflussung der MKVA und der Kläranlage durch KR_10 erkennbar, da es sich bei dem geplanten ASB um eine Erweiterung des bestehenden Stadtteils Traar handeln und nicht um Wohnbebauung, die erstmalig an die Anlagen heranrücken würde. Zudem wäre das Plangebiet über 2000m entfernt. <u>Landschaftsschutz</u> Im Rahmen der Beteiligung hat sich gezeigt, dass die Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete der Stadt Krefeld in der Datengrundlage des LANUV, die der	V-2405-2019-09-23/04 V-2405-2020-01-09/02

		SUP und dem Ranking zugrunde liegt, nicht vollständig war. Bei der Fläche KR_10 haben sich dadurch sich die Punkte im Kriterium B Ökologische Verträglichkeit verringert (von 10 auf 8 Punkte) Es ist zwar keine Darstellung vorgesehen, dennoch wird der Steckbrief korrigiert.	
Krefeld	KR_11 Kliedbruchstraße West	Das LANUV (V-2000) und die Naturschutzverbände (V-2002) erheben gegen die Darstellung des ASB KR_11 Bedenken. Es wird u.a. ausgeführt, dass der Bereich Teil der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Oppumer und Bösinghover Graben“ (VB-D-4605-016) sei sowie ein schutzwürdiges Biotop (BK-4605-0029). Die Fläche sollte aus der ASB-Darstellung herausgenommen werden. Es seien Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bekannt. Zudem sind diverse Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit zu verschiedensten Themen eingegangen (u.a. Frischluftschneise, Landschaftsschutz, Artenschutz, Grundwasser, verkehrliche Anbindung). Die Anregung zur Streichung der Fläche aufgrund des Artenschutzes wird gefolgt. Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen, weil im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Vorkommen einer verfahrenskritischen Art (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) durch das LANUV und das Landebüro der Naturschutzverbände gemeldet wurde. Diese sind gemäß dem Planungskonzept Tabubereiche (siehe auch Begründung Kap. 2.2). Der Steckbrief wird aus dem Verfahren genommen. Den anderen zahlreichen Anregungen und Bedenken gegen die Fläche KR_11 Kliedbruchstraße West wird nicht gefolgt.	V-2000-2019-09-30-B/14 V-2002-2019-09-30/42 Ö-2019-09-05-B/01 Ö-2019-09-05-C/01 Ö-2019-09-05-C/06 Ö-2019-09-05-C/07 Ö-2019-09-06-A/01 Ö-2019-09-06-A/03 Ö-2019-09-06-A/06 Ö-2019-09-06-A/07 Ö-2019-09-07-B/01 Ö-2019-09-08-A/01 Ö-2019-09-08-B/01 Ö-2019-09-08-B/05 Ö-2019-09-08-B/06 Ö-2019-09-09-D/01 Ö-2019-09-09-D/05

			Ö-2019-09-09-D/06 Ö-2019-09-09-E/05 Ö-2019-09-10-B/02 Ö-2019-09-10-B/06 Ö-2019-09-10-B/07 Ö-2019-09-11-E/01 Ö-2019-09-11-E/03 Ö-2019-09-11-G/01 Ö-2019-09-11-G/03 Ö-2019-09-12-C/01 Ö-2019-09-12-C/05 Ö-2019-09-12-C/06 Ö-2019-09-12-F/01 Ö-2019-09-12-F/05 Ö-2019-09-12-F/06 Ö-2019-09-12-G/01 Ö-2019-09-12-G/05 Ö-2019-09-12-G/06 Ö-2019-09-13-F/01 Ö-2019-09-13-F/05 Ö-2019-09-13-F/06 Ö-2019-09-13-G/01

			Ö-2019-09-13-G/05 Ö-2019-09-13-G/06 Ö-2019-09-15-E/01 Ö-2019-09-15-E/05 Ö-2019-09-15-E/06 Ö-2019-09-16-D/01 Ö-2019-09-16-D/05 Ö-2019-09-16-D/06 Ö-2019-09-16-J/01 Ö-2019-09-16-J/05 Ö-2019-09-16-J/06 Ö-2019-09-16-K/01 Ö-2019-09-16-K/05 Ö-2019-09-16-K/06 Ö-2019-09-16-L/01 Ö-2019-09-16-L/05 Ö-2019-09-16-L/06 Ö-2019-09-17-C/01 Ö-2019-09-17-C/05 Ö-2019-09-17-C/06 Ö-2019-09-17-F/01 Ö-2019-09-18-A/01

			Ö-2019-09-18-A/05
			Ö-2019-09-18-A/06
			Ö-2019-09-19-B/02
			Ö-2019-09-19-B/06
			Ö-2019-09-19-B/07
			Ö-2019-09-22-E/01
			Ö-2019-09-22-G/01
			Ö-2019-09-22-G/04
			Ö-2019-09-22-G/06
			Ö-2019-09-22-G/07
			Ö-2019-09-23-D/01
			Ö-2019-09-23-D/05
			Ö-2019-09-23-D/06
			Ö-2019-09-23-D/07
			Ö-2019-09-24-D/01
			Ö-2019-09-24-D/03
			Ö-2019-09-24-K/01
			Ö-2019-09-24-K/05
			Ö-2019-09-24-K/06
			Ö-2019-09-24-L/01
			Ö-2019-09-24-L/05
			Ö-2019-09-24-L/06

			Ö-2019-09-25-P/01 Ö-2019-09-25-P/05 Ö-2019-09-25-P/06 Ö-2019-09-25-R/01 Ö-2019-09-25-R/05 Ö-2019-09-25-R/06 Ö-2019-09-27-N/01 Ö-2019-09-27-AB/01 Ö-2019-09-27-AB/05 Ö-2019-09-27-AB/06 Ö-2019-09-28-C/01 Ö-2019-09-28-C/05 Ö-2019-09-28-C/06 Ö-2019-09-29-W/01 Ö-2019-09-29-W/05 Ö-2019-09-29-W/06 Ö-2019-09-29-W/07 Ö-2019-09-29-W/08 Ö-2019-09-29-W/09 Ö-2019-09-30- CU/02 Ö-2019-09-30-

			CU/04 Ö-2019-09-30-CV/02 Ö-2019-09-30-CV/06 Ö-2019-09-30-CV/07
Krefeld	KR_12 Oppum Süd	<u>Landschaftsschutz / Biotopverbund / schutzwürdiges Biotop</u> Die Naturschutzverbände (V-2002) haben Bedenken gegen die Ausweisung der Fläche als ASB: Es wird u.a. ausgeführt, dass der Darstellung als ASB die Festlegung des Regionalplanes als BSLE entgegen stehe. Die Fläche liege im Landschaftsschutzgebiet „LSG Oberbruch, Grundend“. Außerdem sei ein geschützter Landschaftsbestandteil und das schutzwürdige Biotop (BK-4605-0002 „Grünland im Elsbruch“) betroffen. Die Fläche sei außerdem Teil der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Grünlandkomplex bei Kliebruch“ (VB-D-4605-020). Auch das LANUV (V-2000) erhebt gegen die Darstellung des östlichen Teilbereichs dieses ASB Bedenken. Die Fläche sei Teil der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Grünlandkomplex bei Kliebruch“ (VB-D-4605-020) sowie schutzwürdiges Biotop (BK-4605-0002). Es wird angeführt, dass die SUP die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich bewerte. Auch in der Öffentlichkeit werden Bedenken gegen eine Bebauung erhoben aufgrund des geschützten Landschaftsbestandteiles, aufgrund der Bebauung einer Frischluftschneise, der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Fläche, der Zerstörung eines Biotops und des Grundwasserschutzes. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Eine pauschale Bewertung der <u>LSG</u> ist auf Ebene der Regionalplanung aufgrund von standortbezogenen Ausstattungen, Schutzzwecken und konkreter, vorhabensbedingter	V-2000-2019-09-30-B/15 V-2000-2020-01-17/03 V-2002-2019-09-30/43 Ö-2019-08-08-A/01 Ö-2019-08-28-D/01 Ö-2019-09-04-C/04 Ö-2019-09-05-B/01 Ö-2019-09-10-A/05 Ö-2019-09-25-L/02

		Wirkung nicht sinnvoll und wird auf Ebene der Bauleitplanung durchgeführt. Zunächst wird darauf hingewiesen, dass bei Fläche KR_12 der Biotopverbund besonderer Bedeutung „Oppumer und Bösinghover Graben“ (VB-D-4605-016) betroffen ist. Auf der Ebene der SUP in der Regionalplanung wurden gemäß der Methodik (Kap. 2.4, Tabelle 1) alle Flächeninanspruchnahmen von <u>Biotopverbundflächen</u> der Stufe 1 wegen ihrer Bedeutung als Kernflächen und zentrale Bestandteile des Biotopverbundes als erheblich berücksichtigt. Die Biotopverbundflächen der Stufe 2 stellen Verbindungsflächen dar, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Mit der Ausweisung von KR_12 werden keine Verbindungsflächen in einem Maße in Anspruch genommen, welche die Verbindung der Kernbereiche in Frage stellt. Auch wird der BV2 hier nur zum Teil geschnitten. Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung kann im nachgelagerten Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Hier kann die weitere Planung konkretisiert und auf die ökologisch wertvollen Aspekte eingegangen werden. Die <u>geschützten Landschaftsbestandteile</u> und <u>schutzwürdigen Biotope</u> wurden in der SUP berücksichtigt und abgewogen. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes und der im Flächenranking festgestellten Qualität der Fläche im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen. Ökologische Anpassungen können hier auch auf Ebene der Bauleitplanung im Zuge der konkreteren Planung durchgeführt werden. Auch die möglichen Folgen einer Versiegelung für die Landwirtschaft und den Grundwasserschutz werden im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen, aufgrund des großen Bedarfs an Wohnbauland im Rheinland. <u>Frischlufschneise / Klima</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002) erläutert, dass gegen die Darstellung als ASB auch die Lage im Kaltufteinwirkungsbereich mit gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation spreche. Eine wesentliche Beeinträchtigung der thermischen Situation im nördlichen Bestand sei möglich, in Teilen auch mit Auswirkung auf Kaltlufteinwirkungsbereiche innerhalb der Bebauung südlich. Auch in der Öffentlichkeit werden Bedenken gegen eine	

		Bebauung aufgrund des Klimas erhoben. Den Bedenken wird nicht gefolgt. In der SUP wurde das Schutzgut Klima berücksichtigt und abgewogen. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. <u>Öffentlichkeit</u> In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Planung begrüßt. Es wird darauf hingewiesen, dass Teile der Fläche, die unmittelbar an der Hauptstraße liegen, entwickelt werden sollten, sollte sich im weiteren Verfahren z.B. aus Gründen des Landschaftsschutzes die Entwicklung der gesamten Fläche nicht durchsetzen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Bedingter ASB / Sondierungsbereich</u> Auch zu dieser Fläche gilt, wie zu KR_01, dass Voraussetzung für eine Umsetzung der Fläche durch die Bauleitplanung der Stadt Krefeld die Inbetriebnahme des Schienenhaltepunktes ist. In dem Moment, wo eine direkte SPNV Anbindung gegeben ist, weist die Fläche eine sehr gute Eignung auf. Eine Entwicklung kann hier jedoch nur erfolgen, wenn der Haltepunkt Oppum Süd ausgebaut wird. Der Regionalrat hat erwogen, dass die Fläche nicht weiter verfolgt werden soll, da die mit der Bedingung einhergehende ÖPNV-Verbindung langfristig nicht absehbar ist und somit in einem späteren Verfahren darüber entschieden werden soll. Somit wird die Fläche nicht – wie im 1. Entwurf vorgesehen – als Bedingter ASB sondern als Sondierungsbereich in der Beikarte 3A des Regionalplans aufgenommen. Aufgrund der hohen Punktzahl wird die Fläche für eine städtebauliche Entwicklung weiterhin als sehr geeignet eingestuft. Die dem Sondierungsbereich entgegenstehende Schutzfunktion Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) wird entsprechend reduziert.	

		Auch im Rahmen der 2. Offenlage erhebt das LANUV (V-2000-2020-01-17/03) weiterhin Bedenken gegen diese Fläche als Sondierungsbereich, aus den gleichen Gründen wie zur 1. Offenlage (siehe oben). Die Flächen sollten langfristig als Freiraum dargestellt werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zu den einzelnen Gründen wird auf die regionalplanerische Bewertung der ersten Offenlage verwiesen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass einer Aufnahme als Sondierungsbereich keine pauschale Darstellung im Regionalplan folgt. Hier muss zunächst eine Regionalplanänderung durchgeführt werden, in der alle Belange und Argumente erneut vorgebracht, geprüft und abgewogen werden müssen. Erst dann ist eine bauleitplanerische Umsetzung der Fläche möglich. Die Reduzierung des BSLE wird im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen, aufgrund des großen Bedarfs an Wohnbauland im Rheinland.	
Krefeld	KR_13a Großhüttendorf		
Krefeld	KR_13b Werner-Voß-Straße	<u>Trennungsprinzip</u> Die Stadtwerke Krefeld (V-2405) führen aus, dass KR_13b Werner-Voß-Straße im Beurteilungsgebiet nach TA Luft der Müll- und Klärschlammverbrennungsanlage (MKVA) liege und dass von der MKVA und der Kläranlage auch trotz modernster Anlagentechnik Emissionen ausgehen können z. B. in Form von luftverunreinigenden Stoffen, Lärm und Gerüchen. Sie verweisen darauf, dass nach dem Trennungsprinzip gemäß §50 BImSchG ausreichende Abstände auch in der Regionalplanung einzuhalten seien. Eine Zustimmung der Stadtwerke zu KR_10 könne nur erfolgen, wenn die Belange der Entsorgungsgesellschaft Krefeld nicht negativ beeinflusst werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Fläche ist zwar nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen, es wäre aber auch im Falle einer Darstellung keine negative Beeinflussung der MKVA und der Kläranlage durch	V-2405-2020-01-09/02

		KR_13b erkennbar, da es sich bei dem geplanten ASB um eine Erweiterung des bestehenden Stadtteils Gartenstadt handeln und nicht um Wohnbebauung, die erstmalig an die Anlagen heranrücken würde. Zudem wäre das Plangebiet über 2000m entfernt.	
Krefeld	KR_alle	Das Landesbüro kritisiert alle Darstellungen in der Stadt Krefeld im Regionalplan. Es wird u.a. ausgeführt, dass kein Bedarf bestünde, da der neue FNP bereits übertriebene Gesamtdarstellungen beinhalte und genügend Reserven bestünden. Es wird auf verschiedene Baugebiete verwiesen, die seit 2017 entwickelt werden und auf bauliche Innenentwicklungen und Verdichtungen. Es wird auf einen großen Wohnungsleerstand in der Krefelder Innenstadt und angrenzender Stadtteile verwiesen und auf Aussagen von Haus und Grund Krefeld, dass mittelfristig vorrangig preisgünstige Wohnungen für Flüchtlinge und ausländische Mitbürger benötigt würden. Bei einem prognostizierten Bevölkerungsrückgang würden keine 71 ha zusätzlicher ASB benötigt. Es wird weiter kritisiert, dass Freiflächen, Biotop, LSG betroffen sind, die unverzichtbar für die restliche Stadtnatur seien und für die an den Rand gedrängten Tierarten der freien Feldflur. 4 der 6 Flächen lägen zudem im RGZ „Naherholung Krefelder Norden“. Es fehle eine summierende Betrachtung bei der Beeinträchtigung der RGZ. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Aufgrund bestehender Innenentwicklungspotenziale und Nachverdichtungspotenziale die in das Verfahren eingebracht wurden und aufgrund verschiedener naturräumlicher Bedenken, werden einige Flächenvorschläge nicht weiterverfolgt. Eine summarische Betrachtung der Folgen für die RGZ in Krefeld ist nicht erforderlich, da im Verfahren keine Flächen mehr vorgesehen sind, die Krefelder RGZ betreffen. Die als Sondierungsbereich vorgeschlagenen Flächen KR_01 und KR_12 betreffen ebenfalls keine RGZ.	V-2002-2019-09-30/36 V-2002-2019-09-30/37

1. Regionalplanänderung

Nr. 03 – Kommunaltabelle Mönchengladbach

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2:	regionalplanerische Bewertung	Nummern entspre- chender Anregun- gen (kein An- spruch auf Voll- ständigkeit)
Mönchen- gladbach	MG_01		
Mönchen- gladbach	MG_02		
Mönchen- gladbach	MG_03	Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (V-8004-2020-01-17/04) empfiehlt dringend, dass weitere Informationen in den Steckbriefen festzuhalten sind. Dies betrifft das in Teilen denkmalgeschützte Krankenhaus Maria Hilf sowie die in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen eingetragenen Baudenkmäler gemäß § 3 DSchG NRW. Jegliche bauliche Veränderung in diesen Bereichen bedarf einer denkmalrechtlichen Erlaubnis. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Methodik des Umweltberichtes erfolgt keine räumlich-konkrete Umweltprüfung, da es sich um eine bereits rechtskräftige ASB-Festlegung im RPD handelt. Der Hinweis ist Gegenstand des nachfolgenden BLP-Verfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.	V-8004-2020-01-17/04

1. Regionalplanänderung

Nr. 04 – Kommunaltabelle Remscheid

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2:	regionalplanerische Bewertung	Nummern entspre- chender Anregun- gen (kein An- spruch auf Voll- ständigkeit)
Remscheid	RS_01		
Remscheid	RS_02		
Remscheid	RS_03	Der Landesbetrieb Wald und Holz äußert Bedenken gegen die Darstellung der Fläche aufgrund ihrer Größe, da sie das umgebende Waldgebiet miteinschließe. Klarstellung der Regionalplanung. Die Prüfung dieser Fläche kommt zu dem Ergebnis, dass keine Änderung der RPD-Darstellung erforderlich ist. Der umgebende Wald ist wie bisher von der Darstellung als ASB ausgenommen. Darüber hinaus kann der Hinweis nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.	V-2203-2019-09-27/10

1. Regionalplanänderung

Nr. 05 – Kommunaltabelle Solingen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2:	regionalplanerische Bewertung	Nummern entspre- chender Anregun- gen (kein An- spruch auf Voll- ständigkeit)
Solingen	SG_01	<u>Gewerbliche Nutzung/GIB/ASB-GE</u> Die HWK (4001) stimmt der Fläche zu, sofern sie zukünftig auch gewerblich ge- nutzt wird, da dieser Standort attraktiv für Gewerbebetriebe sei. Im Rahmen der 2. Offenlage regt die HWK (4001) an, den Bereich als GIB oder als ASB-GE darzustellen. Die Fläche weise Potential für ein in die Stadt integriertes Gewerbegebiet für Unternehmen mit lokalem Bezug auf. Der Anregung wird nicht gefolgt und Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Mit der 1. Änderung des Regionalplans wird insbesondere das Ziel der Bereitstellung von Wohnbauland verfolgt. Die Fläche dient zur De- ckung des nachgewiesenen kommunalen Wohnbauflächenbedarfes der Stadt So- lingen. Die Hinweise müssten in nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfah- ren erneut vorgebracht werden, soweit es sich dabei um nicht störende Gewerbe- betriebe handelt.	V-4001-2019-09- 25/17 V-4001-2020-01- 17/06

		<u>Denkmalschutz</u> Der LVR weist daraufhin, dass das Gesamtareal der ehem. Stahlgießerei derzeit auf seinen Denkmalwert geprüft wird. Es wird angeregt, die Fläche einer Mischnutzung zuzuführen, um damit den Erhalt der denkmalwerten Bausubstanz zu ermöglichen. Im Rahmen der 2. Offenlage weist der LVR daraufhin, dass mittlerweile das Verwaltungs- und Kontorgebäude incl. Pförtnerloge u.a. vorläufig unter Schutz gestellt wurde. Eine Mischnutzung der Fläche wird angeregt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die gebäudescharfe Abstimmung mit Belangen des Denkmalschutzes erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten. Der Hinweis müsste daher in nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren erneut vorgebracht werden. Mit der 1. Änderung des Regionalplans wird insbesondere das Ziel der Bereitstellung von Wohnbauland verfolgt.	V-8004-2019-09-30/40 V-8004-2020-01-17/05
Solingen	SG_02	<u>Denkmalschutz</u> Der LVR weist auf das Sicherungserfordernis eines Baudenkmales hin, für welches derzeit das Eintragungsverfahren läuft. Außerdem sei die Achse zwischen dem Denkmal und dem ehem. Bahnhof zu berücksichtigen. Es wird gebeten, diese Information bereits in den Steckbrief aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. In den Steckbriefen erfolgt eine Konzentration auf Inhalte, die bereits auf der Ebene der Regionalplanung einer Ermittlung bedürfen. Der Steckbrief wird vor diesem Hintergrund nicht erweitert. Über den Umgang mit den genannten Aspekten des Denkmalschutzes ist im Rahmen der Bauleitplanung zu entscheiden. Die Aussagen zu dem Baudenkmal und der Sichtachse	V-8004-2019-09-30/41

		werden daher hier nur zur Kenntnis genommen. Der Hinweis müsste daher in nachfolgenden Fachverfahren / Bau-leitplanverfahren erneut vorgebracht werden.	
Solingen	SG_03		

1. Regionalplanänderung

Nr. 06 – Kommunaltabelle Wuppertal

Kürzel Teil 1: Kommunen -name	Kürzel Teil 2:	regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Wuppertal	W_01.1	<u>Klima</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/08) weist darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Deshalb rät das LANUV, bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Soweit die Stellungnahme zu diesem Thema einen Verzicht auf die Darstellung oder einen anderen Zuschnitt	V-1109-2019-09-27/02 V-2000-2019-09-30-B/08 V-2002-2019-09-30/45 V-2205-2019-09-27/26 Ö-2019-09-25-Q/26

		anregt, wird dieser daher nicht gefolgt. <u>RGZ / BSLE</u> Die Naturschutzverbände äußern aufgrund der RGZ- und BSLE-Darstellung Bedenken gegen die Fläche. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung ist aus den folgenden Gründen trotz der bisherigen Darstellung als RGZ und BSLE gerechtfertigt: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es	

		sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. <u>Natur / Landwirtschaft</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/02) lehnt wegen weiterer Versiegelung und Inanspruchnahme von Natur und von landwirtschaftlich genutzten Flächen die Neudarstellung ab. Auch der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit lehnen eine Ausweisung als ASB-Fläche ab, da hierfür 8,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gingen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die mittlere ökologische Verträglichkeit wurde bei der Bewertung der Flächen gemäß den Kriterien für das Ranking berücksichtigt, und die Fläche schneidet im Ranking mit knapp 49 Punkten dennoch sehr gut ab. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	
Wuppertal	W_01.2	<u>Klima</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/08) weist darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von	V-2000-2019-09-30-B/08

		überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Deshalb rät das LANUV bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Diese Schlussfolgerung wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, eine Rücknahme des ASB ist aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Soweit die Stellungnahme zu diesem Thema einen Verzicht auf die Darstellung oder einen anderen Zuschnitt anregt, wird dieser daher nicht gefolgt.	
		<u>SUP-Schutzgüter. Ranking B. Flächengröße. RGZ / BSLE</u> Die Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/46) äußern Bedenken gegen die Fläche wegen der RGZ- bzw. BSLE-Darstellung; außerdem sei unverständlich, dass hier 11,3 ha als ASB dargestellt werden sollen, von denen nur 1 ha im FNP umgesetzt werden solle bzw. könne. Es seien ein gesetzlich geschütztes Biotop (BT-4708-209-9), mehrere schutzwürdige Biotopflächen (BK-4708-0079; BK-4708-0035; BK-4708-0036) und ein Landschaftsschutzgebiet (LSG-4708-0027) betroffen. Außerdem wird die Bewertung mit 15 Punkten für die ökologische Verträglichkeit bei gleichzeitig erheblicher Auswirkungen auf die Schutzgüter laut SUP in Frage gestellt.	V-2002-2019-09-30/46

		Den Bedenken wird teilweise gefolgt. Der Zuschnitt des ASB wird gegenüber der Fassung, die Gegenstand der ersten Beteiligung war, verkleinert; es wird ungefähr der Bereich des Gartenvereins Neubuntenbeck aus der Darstellung ausgenommen, da dieser nach derzeitigem Kenntnisstand nicht für eine wohnbauliche Nutzung vorgesehen würde. Das Verhältnis zwischen der gesamten Neudarstellung und der für eine FNP-Darstellung vorgesehenen Fläche verbessert sich somit. Durch die Verkleinerung der Darstellung ist die ASB-Darstellung insgesamt weniger als 10 ha groß. Sie ist hiermit im Rahmen der SUP nur noch einem Grobcheck zu unterziehen, als dessen Ergebnis festzustellen ist, dass keines der Kriterien mit höherem Gewicht betroffen ist. Nach der Systematik der Umweltprüfung wird daher eine weitere Prüfung der Kriterien mit geringerem Gewicht nicht mehr im Steckbrief dokumentiert. Die entsprechende für den bisherigen größeren Flächenzuschnitt durchgeführte Prüfung kann den Planunterlagen zur ersten Beteiligung entnommen werden. Hinsichtlich der anderen Aspekte der Stellungnahme wird den Bedenken nicht gefolgt. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Bzgl. des in Rede stehenden Bereichs ist außerdem darauf hinzuweisen, dass die Überlagerung einen sehr kleinen Flächenanteil betrifft und die Thematik im Rahmen der Bauleitplanung behandelt werden kann. Hinsichtlich der Betroffenheit von schutzwürdigen Biotopflächen ist als Korrektur der in den Planunterlagen zur ersten Beteiligung enthaltenen Aussagen darauf hinzuweisen, dass in der SUP zu dem in die erste Beteiligung gegebenen	

		Steckbrief eine Betroffenheit von zwei schutzwürdigen Biotopflächen (BK-4708-0079; BK-4708-0035) fälschlicherweise angegeben wurde. Es liegt nur eine schutzwürdige Biotopfläche innerhalb der vorgesehenen ASB-Darstellung (BK-4708-0036). Bei der schutzwürdigen Biotopfläche BK-4708-0036 und dem von der Planung überdeckten gesetzlich geschützten Biotop BT-4708-209-9 handelt es sich um dieselbe Fläche; diese ist etwa 0,1 ha groß und kann im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Die Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP beruht auf einer unterschiedlichen Betrachtungstiefe und der Prüfung unterschiedlicher Kriterien. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter „Gesamtkonzept“ in der Thementabelle („Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen / Belange“) verwiesen. Im Bereich der vorgesehenen Darstellung besteht bisher keine BSLE-Darstellung, sondern nur eine RGZ-Darstellung. Die neue ASB-Darstellung ist aus den folgenden Gründen trotz der bisherigen Darstellung als RGZ gerechtfertigt: Bei einer Auslegung der genannten Darstellung des RPD als Tabubereich wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen.	

		<u>Denkmalschutz</u> Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist auf das zu berücksichtigende Denkmal der Tesch-Tunnelportale hin. Den Anregungen des LVR wird in Teilen gefolgt. Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Steckbrief aufgenommen. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung unter dem Kürzel „Umweltbericht“ (SUP – Kultur- und sonstige Sachgüter) verwiesen.	V-8004-2019-09-30/45
Wuppertal	W_01.3	<u>Überlagerung mit Waldflächen</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wendet sich gegen die Größe der Darstellung. Durch eine engere Grenzziehung solle eine Überlagerung mit Waldflächen vermieden werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Maßstab des Regionalplans ist ein Ausschneiden der vergleichsweise kleinen Waldfläche, die im Zusammenhang mit den bereits im RPD dargestellten ASB inmitten des Siedlungsraums liegt, nicht sinnvoll. Auf bewaldete Flächen kann im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung eingegangen werden. Aus dem Steckbrief (Kategorie F) ist ersichtlich, dass die Stadt dies auch beabsichtigt. Entsprechende Einwände wären ggf. im Rahmen nachfolgender Verfahren erneut vorzubringen.	V-2203-2019-09-27/09
		<u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit lehnen eine Ausweisung als ASB-Fläche ab, da hierfür 6,2 ha	V-2205-2019-09-27/27 Ö-2019-09-25-Q/27

		landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gingen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	
		<u>RGZ / BSLE / SUP</u> Die Naturschutzverbände äußern aufgrund der RGZ- und BSLE-Darstellung Bedenken gegen die Fläche. Außerdem werde keine SUP vorgelegt. Bürger weisen zudem auf die schutzwürdige historisch gewachsene Kulturlandschaft mit Naherholungsfunktion in diesem Bereich hin. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung ist aus den folgenden Gründen trotz der bisherigen Darstellung als RGZ und BSLE gerechtfertigt: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche	V-2002-2019-09-30/47 Ö-2019-09-29-K/01 Ö-2019-09-29-N/01 Ö-2019-09-29-O/01 Ö-2019-09-29-P/01 Ö-2019-09-29-Q/01 Ö-2019-09-29-AB/01 Ö-2019-09-29-AC/01 Ö-2019-09-29-AD/01 Ö-2019-09-29-AI/01 Ö-2019-09-29-AL/01 Ö-2019-09-29-AM/01 Ö-2019-09-29-AP/01

		(ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Auch den Bedenken bzgl. der SUP wird nicht gefolgt. Die SUP wurde für alle Flächen entsprechend dem in Kap. 2.3 des Umweltberichts dargestellten Vorgehen durchgeführt. Bezüglich der Darstellung der Ergebnisse der SUP in den Steckbriefen wird auf Seite 16 des Umweltberichtes verwiesen. Die Aussagen zur Umweltprüfung im Flächensteckbrief konzentrieren sich auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf aufbauender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Soweit – wie hier der Fall – eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnis keiner weitergehenden Prüfung bedurfte, wurde dies entsprechend im Steckbrief vermerkt. Der Bereich ist nicht Bestandteil eines regionalen Kulturlandschaftsbereiches. Eine Betroffenheit des Schutzguts Kultur- und sonstige Sachgüter liegt gemäß SUP Methodik Kap. 2.3 zum Umweltbericht nicht vor. Regionalplanerisch sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut zu erkennen. Die Anregung richtet sich an das nachfolgende Bauleitplanverfahren.	Ö-2019-09-29-AN/01 Ö-2019-09-30-E/01

		Bezüglich der Erholungsnutzung ist im Bereich der Darstellung eine Einschränkung möglich. Allerdings liegt der betreffende Bereich am Siedlungsrand, und es schließen Freiraumstrukturen an; es verbleiben somit für die Naherholung nutzbare Räume. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Mensch) verwiesen.	
		<u>Klima und Landschaftsschutz</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wenden sich Stellungnahmen gegen die Darstellung aufgrund der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes im betreffenden Bereich sowie wegen der klimatischen Bedeutung des Bereichs. Hierzu werden div. städtische Gutachten und Pläne angesprochen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), weist darauf hin, dass der geplante ASB im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Deshalb rät das LANUV, bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z.B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Die Hinweise zur klimatischen Funktion werden zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen.	V-2000-2019-09-30-B/08 Ö-2019-09-30-CS/01 Ö-2019-09-29-J/01 Ö-2019-09-29-K/01 Ö-2019-09-29-N/01 Ö-2019-09-29-O/01 Ö-2019-09-29-P/01 Ö-2019-09-29-Q/01 Ö-2019-09-29-AB/01 Ö-2019-09-29-AC/01 Ö-2019-09-29-AD/01 Ö-2019-09-29-AI/01 Ö-2019-09-29-AL/01 Ö-2019-09-29-AM/01 Ö-2019-09-29-AP/01

		Soweit die Stellungnahmen zu diesem Thema einen Verzicht auf die Darstellung oder einen anderen Zuschnitt anregen, wird diesen daher nicht gefolgt. Darüber hinaus wird den Bedenken nicht gefolgt. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt.	Ö-2019-09-30-AN/01 Ö-2019-09-30-E/01
Wuppertal	W_02	<u>Biotopverbund / Artenschutz</u> Das LANUV und die Naturschutzverbände und Bürger erheben gegen die Darstellung dieses ASB Bedenken. Die Fläche sei Teil der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Kalkhalde bei Aprath und Kirchenfelder Bach“ (VB-D-4708-014), die u. a. auch als Lebensraum für die Geburtshelferkröte gilt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich W_02 aus anderen Erwägungen (Bewaldung) eine zeichnerische Darstellung nicht erfolgen soll. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Geburtshelferkröte gehört nicht zu den im Verfahren berücksichtigten planungsrelevanten verfahrenskritischen Arten; auch sind für den Standort Vorkommen in den einschlägigen Datenquellen (@LINFOS) nicht verzeichnet. Auf der Ebene der SUP in der Regionalplanung wurden gemäß der Methodik (Umweltbericht Kap. 2.4, Tabelle 1) alle Flächeninanspruchnahmen von	V-2000-2019-09-30-B/30 V-2000-2019-09-30-B/07 V-2002-2019-09-30/48 Ö-2019-09-30-B/01

		Biotopverbundflächen der Stufe 1 wegen ihrer Bedeutung als Kernflächen und zentrale Bestandteile des Biotopverbundes als erheblich berücksichtigt. Eine Betrachtung der Biotopverbundflächen der Stufe 2 als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen ist gemäß der Methodik des Umweltberichtes nicht vorgesehen. Bei der Flächenauswahl wurden die Biotopverbundflächen der Stufe 2 (BV 2) bei vorgesehenen Neudarstellungen innerhalb der Regionalen Grünzüge mitbetrachtet (siehe hierzu die AV zum Kürzel Landschaftsschutz in der Thementabelle, V-2002-2019-09-30/12) und als Ergebnis der Überlagerung dieser Flächen durch ASB-Flächenvorschläge die Betroffenheit der Funktion „Biotopvernetzung“ festgestellt. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Stellungnahme wurde die Überschneidung mit dem BV 2 einer vertiefenden Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass insbesondere der Bereich der Kalkhalde betroffen ist und die Überlagerung durch den ASB mit 3,5 ha (von 4,2 ha) rund 50 % der gesamten Biotopverbundfläche (7,1 ha) betrifft; die im Steckbrief zu Grunde gelegte mögliche neue FNP-Darstellung ist mit einem Umfang von rund 2 ha jedoch deutlich kleiner. Insoweit ist aus regionalplanerischer Sicht eine angemessene planerische Lösung unter Berücksichtigung des Biotopverbundes, stärkerer Einbeziehung qualitativer Aspekte und der räumlich-funktionalen Beziehungen auf der nachfolgenden Planungsebene denkbar. Diese Aspekte sind auf der Maßstabsebene der Bauleitplanung in der erforderlichen Tiefe zu bearbeiten.	
		<u>Wald – Verzicht auf die Darstellung</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wendet sich im Rahmen der ersten Beteiligung gegen die Planung auf der Halde Radenberg. Der Grundsatz des Walderhaltes sei einzuhalten. Die Halde sei mit Pionierwald bewaldet. Neben den Schutzfunktionen sei der Wald für die lokale Erholung von Bedeutung.	V-2203-2019-09-27/06 Ö-2020-01-15-J/01

		Den Bedenken wird gefolgt. Bei der Auswahl der Flächen, die im Rahmen eines Steckbriefs näher betrachtet werden, wurden in Gänze bewaldete Flächen ausgeschlossen (Tabukriterium). Dies erfolgte auf Grundlage der in ATKIS als Wald dargestellten Flächen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW hat – auch im Rahmen des Erörterungstermins am 05.11.2019 – deutlich gemacht, dass es sich in Gänze um eine Waldfläche handelt. Hierbei sind die Entstehungsgeschichte sowie auch die Lage und die Größe der betreffenden Fläche unerheblich für die Feststellung der Waldeigenschaft. Nach der Systematik der Auswahl der für eine Darstellung näher zu untersuchenden Bereiche ist damit wegen der Betroffenheit von Wald für die Fläche W_02 von der Erstellung eines Steckbriefes sowie der Darstellung als ASB abzusehen. <u>Wald – Beibehalt der Darstellung</u> Im Rahmen der 2. Offenlage wendet sich die Stellungnahme Ö-2020-01-15-J gegen den Verzicht auf die ASB-Darstellung. Nach Darlegungen zu früheren Diskussionen über den Bereich wird ausgeführt, Bewaldung habe in den bisherigen Diskussionen keine Rolle gespielt. Darüber hinaus wird argumentiert, der in Rede stehende Bereich sei allenfalls randlich mit Pionierwald bestanden, nicht aber in Gänze mit Forstpflanzen bestockt. Außerdem liege die Plateaufläche unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsschwelle; ggf. könne die ASB-Darstellung weiter verkleinert werden. Des Weiteren habe der Landesbetrieb Wald und Holz in der Vergangenheit einem Verzicht auf eine Wiederaufforstung einer erfolgten Rodung zugestimmt. Weiterhin wird angeführt, bei einer anderen im Rahmen der 1. Änderung zur Darstellung vorgesehenen Fläche (W_17), zu der der Landesbetrieb Wald und Holz ebenfalls auf Waldbestände hingewiesen habe,	

		werde auch nicht auf eine Darstellung verzichtet, und seitens der Bezirksregierung Düsseldorf, der Stadt Wuppertal sowie fachgutachterlich werde der Bereich nicht als ökologisch hochwertig eingeschätzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Abstimmungen im Rahmen früherer Verfahren und auf Grundlage von zwischenzeitlich außer Kraft getretenen Plänen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Auch die Beurteilung als raumbedeutsame Planung, die nicht ohne Regionalplanänderung im Rahmen der Parzellenunschärfe abgestimmt werden kann, war bereits Gegenstand früherer Abstimmungen; die diesbezügliche Beurteilung erfolgt im Übrigen nicht durch den Landesbetrieb Wald und Holz, sondern durch die Regionalplanungsbehörde. Für das hier in Rede stehende Verfahren wurden für den gesamten Planungsraum nach einem auf einheitlichen Kriterien basierenden Konzept für eine Darstellung geeignete Bereiche ausgewählt. Der Verzicht auf eine Darstellung von Bereichen, in denen vollflächig Wald in Anspruch genommen werden würde, ist – unabhängig von der Einschätzung der ökologischen Wertigkeit im Rahmen der strategischen Umweltprüfung – ein grundlegender Bestandteil dieses Konzepts. Diesbezüglich hat sich aus der entsprechenden Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz ein neuer Sachstand ergeben. Denn dieser als fachlich zuständige Institution spricht in seiner Stellungnahme – und hat dies auch im Erörterungstermin nochmals bekräftigt – ausdrücklich von einer vollständigen Bewaldung, so dass gemäß dem Kriterienkonzept der 1. Änderung auf eine Darstellung zu verzichten ist. Wenn diese Information zu Beginn des Verfahrens vorgelegen hätte, wäre der Bereich gar nicht weiter betrachtet worden (kein Steckbrief, keine strategische Umweltprüfung). Hierin unterscheidet sich der Bereich von anderen Bereichen, für die der Landesbetrieb Wald und Holz in seiner Stellungnahme ebenfalls eine Inanspruchnahme von bewaldeten Bereichen kritisiert hatte – zu denen in	

		Wuppertal im Übrigen der Bereich W_17 nicht gehörte. Denn in den anderen seitens des Landesbetriebs angesprochenen Bereichen liegt nur eine teilweise Inanspruchnahme von Wald vor, sodass die Möglichkeit besteht, hierauf im Rahmen der Bauleitplanung Rücksicht zu nehmen und zukünftige Bebauung auf nicht bewaldete Bereiche zu konzentrieren. Diesbezüglich konnte im Rahmen des Erörterungstermins mit dem Landesbetrieb Wald und Holz Einvernehmen erzielt werden. Bezüglich der Aussage, der Landesbetrieb Wald und Holz habe in der Vergangenheit einem Verzicht auf eine Wiederaufforstung nach rechtswidrig durchgeführter Rodung zugestimmt, ist darauf hinzuweisen, dass nach Auskunft des Landesbetriebs die in der Stellungnahme unter bb) angesprochene Wiederaufforstungsanordnung nach wie vor bestandskräftig ist; es habe in der Vergangenheit lediglich eine Verständigung darauf gegeben, dass ggf. auch Naturverjüngung als Wiederbewaldung akzeptiert würde. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
		<u>RGZ / BSLE / SUP</u> Die Naturschutzverbände äußern aufgrund der RGZ- und BSLE-Darstellung Bedenken gegen die Fläche. Es werde keine SUP vorgelegt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich W_02 aus anderen Erwägungen (Bewaldung) eine zeichnerische Darstellung nicht erfolgen soll. Den Bedenken bzgl. der RGZ- / BSLE-Darstellung wird nicht gefolgt. Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu	V-2002-2019-09-30/48

		ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüberhinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Auch den Bedenken bzgl. der SUP wird nicht gefolgt. Die SUP wurde für alle Flächen entsprechend dem in Kap. 2.3 des Umweltberichts dargestellten Vorgehen durchgeführt. Bezüglich der Darstellung der Ergebnisse der SUP in den Steckbriefen wird auf Seite 16 des Umweltberichtes verwiesen. Die Aussagen zur Umweltprüfung in den Flächensteckbriefen konzentrieren sich auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf aufbauender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Soweit eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnis keiner weitergehenden Prüfung bedurfte, wurde dies entsprechend in den jeweiligen Steckbriefen vermerkt.	

		<u>Öffentlichkeit</u> Ein Bürger ist der Auffassung, dass die Anbindung und die Erreichbarkeit durch den ÖPNV durch den zukünftigen 30-Minutentakt unzureichend und die verkehrstechnische Erschließung des Gebietes nicht gesichert sei. Zudem wird der gewählte Städtebauliche Typ und die grundsätzliche Bebaubarkeit wegen vorhandenen Blindgesteins (ohne Verdichtung), eingebrachter Fehlbrände etc. in Frage gestellt. Er kritisiert zudem die Punktevergabe im Steckbrief unter den Punkten A Erreichbarkeit, B Ökologische Verträglichkeit, C Infrastrukturelle Ausstattung sowie E Ausbau und Planung. Es wird darauf hingewiesen, dass die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, zur Kenntnis genommen werden. Im Einzelnen muss auf diese inhaltlich jedoch nicht vertiefend eingegangen werden, da die Fläche W_02 aufgrund hinreichend gewichtiger Aspekte in der Gesamtabwägung ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist. Siehe zu den Gründen für eine Nichtdarstellung unter W_02 zu V-2203-2019-09-27/06.	Ö-2019-07-30-A/01-04
		<u>Kaltluftbahn</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/07) weist darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Es wird empfohlen die Planung in ihrer räumlichen Lage anzupassen oder die Fläche gänzlich zu streichen.	V-2000-2019-09-30-B/07

		Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich W_02 aus anderen Erwägungen (Bewaldung) eine zeichnerische Darstellung nicht erfolgen soll. Der Anregung wird zum Teil gefolgt. Hierzu wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft / Klima) verwiesen.	
Wuppertal	W_03	<u>Arrondierung / Infrastruktur</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/06) regt an, die Fläche als ASB darzustellen. Es handele sich um eine sinnvolle Arrondierung, die – gemeinsam mit der Fläche W_05 – die Voraussetzungen für die Schaffung einer guten infrastrukturellen Versorgung schaffen könne. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil die Fläche im Ranking mit rund 26 Punkten schlecht abschneidet, was an der besonders schlechten Infrastrukturausstattung und an dem hohen ökologischen Konfliktpotential liegt. Sofern für die einzelnen Flächen Ausbauplanungen für die infrastrukturelle Versorgung bestehen, wurden diese im Rahmen des Rankings berücksichtigt. Der Bereich W_03 ist nicht für eine ASB-Darstellung vorgesehen.	V-1109-2019-09-27/06
		<u>Überschwemmungsflächen</u> Der Bergisch-Rheinische Wasserverband weist darauf hin, dass sich in der Fläche festgesetzte Überschwemmungsflächen befinden. Diese sollten aus dem ASB ausgespart bzw. überlagernd als Schutz- und Risikoflächen dargestellt werden.	V-2309-2019-09-18/02

		Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich W_03 ist nicht für eine ASB-Darstellung vorgesehen. Eine Unterscheidung zwischen ASB und Überschwemmungsflächen steht daher nicht an. Zur Klarstellung sei dennoch darauf hingewiesen, dass auch in den Fällen, in denen aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplanes keine zeichnerische Darstellung als Überschwemmungsbereich erfolgt, über Ziel 7.4-6 des LEP ein Schutz gegenüber hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen gewährleistet ist. Ein Überschwemmungsgebiet besteht im Übrigen nur in sehr kleinem Flächenumfang südlich von der südlichen Grenze der in Rede stehenden Darstellung.	
		<u>Freiraumschutz / Klima</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird kritisiert, die Planungen im Bereich Asbruch schadeten dem Menschen und landschaftlichen Belangen, führten zu einer Verringerung der Kaltluftentstehung, beanspruchten ungestörte Böden sowie landwirtschaftliche Nutzflächen und verursachten artenschutzrechtliche Konflikte. Außerdem handele es sich um ein Landschaftsschutzgebiet, und es würden Naherholungs- bzw. Spiel- und Sportflächen verloren gehen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich W_03 ist nicht für eine ASB-Darstellung vorgesehen. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerischen Bewertungen der Bereiche W_04 und W_05 verwiesen.	Ö-2019-09-16-G/01 Ö-2019-09-25-K/02
Wuppertal	W_04	<u>Klima</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-	V-2000-2019-09-30-B/08

		2019-09-30-B/08) weist darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Deshalb rät das LANUV bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Auch Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (im Rahmen der beiden Offenlagen) äußern sich zum Thema Klima. Es wird darauf hingewiesen, dass es zu einer Zerstörung der Kaltluftschneise komme und damit zu einer weiteren Erwärmung der Innenstädte. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Soweit die Stellungnahmen zu diesem Thema einen Verzicht auf die Darstellung oder einen anderen Zuschnitt anregen, wird diesen daher nicht gefolgt.	Ö-2019-09-16-G/01 Ö-2020-01-15-E/01 Ö-2020-01-16-H/05 Ö-2019-09-30-L/01
		<u>Denkmalschutz</u> Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist auf das im Besonderen zu berücksichtigende Denkmal „Wohnhaus Auf den Hufen“, als Fachwerkwohnhaus mit landschaftsprägender Bedeutung hin. Außerdem solle der umgebende Park als Abstandsfläche erhalten werden.	V-8004-2019-09-30/46

		Den Anregungen des LVR wird in Teilen gefolgt. Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Steckbrief aufgenommen. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung unter dem Kürzel „Umweltbericht“ (SUP – Kultur- und sonstige Sachgüter) verwiesen.	
		<u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband und Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit lehnen eine Ausweisung als ASB-Fläche ab, da hierfür 4,8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gingen. Die Fläche werde derzeit überwiegend zum Sonderkulturanbau genutzt, weshalb befürchtet werde, dass ein entsprechender Gartenbau an anderer Stelle vorgenommen werde und somit ein Verdrängungseffekt entstehe. Es würden weitgehend ungestörte Böden in Anspruch genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen. Eine Verlagerung der bisherigen Nutzung an einen anderen Standort kann bei allen für eine Darstellung vorgesehenen Flächen anstehen und ist nicht vermeidbar.	V-2205-2019-09-27/29 Ö-2019-09-16-G/01 Ö-2019-09-25-Q/29
		<u>RGZ / BSLE / SUP</u> Die Naturschutzverbände sowie die Öffentlichkeit (im Rahmen der beiden Offenlagen) äußern aufgrund der RGZ- und BSLE-Darstellung Bedenken gegen	V-2002-2019-09-30/49 Ö-2019-09-16-G/01

	die Fläche. Es werde keine SUP vorgelegt. Es wird ausgeführt, dass ein gleichzeitiges Überplanen der Landschaft zwischen Velbert und Wuppertal den Grünzug und den Lebens-, Kultur- und Freiraum an der Kleinen Höhe zerstöre. Es bestünden artenschutzrechtliche Konflikte, und es sei ein Landschaftsschutzgebiet betroffen. Den Bedenken bzgl. der RGZ- / BSLE-Darstellung wird nicht gefolgt. Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüberhinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt.	Ö-2019-09-30-L/01 Ö-2020-01-17-I/04 Ö-2020-01-17-A/04 Ö-2020-01-16-X/04 Ö-2020-01-14-G/04 Ö-2020-01-16-H/08

		Auch den Bedenken bzgl. der SUP wird nicht gefolgt. Die SUP wurde für alle Flächen entsprechend dem in Kap. 2.3 des Umweltberichts dargestellten Vorgehen durchgeführt. Bezüglich der Darstellung der Ergebnisse der SUP in den Steckbriefen wird auf Seite 16 des Umweltberichtes verwiesen, wonach bei Flächen über 10 ha, für die insgesamt keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, nur auf das Gesamtergebnis hingewiesen wird. Eine fehlende Darstellung der Ergebnisse der Flächenprüfung bedeutet somit nicht, dass keine Prüfung der in der Tabelle 1 in Kap. 2.4 erläuterten Kriterien stattgefunden hat (s. auch Ergebnisdarstellung der SUP im Steckbrief). Den Bedenken bzgl. des Lebens-, Kultur- und Freiraums wird nicht gefolgt. Der „Sprung in den Freiraum“ wird im Wege der planerischen Abwägung aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes und der im Flächenranking festgestellten Qualität der Flächen in Kauf genommen. Das planerische Auswahlkonzept bewertet den dargestellten Bereich als geeignete Flächenerweiterung. Bezüglich der Erholungsnutzung ist im Bereich der Darstellung nur eine geringfügige Einschränkung gegenüber dem derzeitigen Zustand zu erwarten, da der Bereich bereits überwiegend gewerblich (gartenbaulich) genutzt wird. Außerdem schließen an die nördlichen Wuppertaler Stadtteile weitläufige Freiraumstrukturen an; es verbleiben somit umfangreiche für die Naherholung nutzbare Räume. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt. Es sind keine verfahrenskritischen Arten von der Planung betroffen. Weitere Artenschutzbelange sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter den Stichwort Umweltbericht, Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“, verwiesen. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von	

		Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter dem Stichwort Umweltbericht, Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“, verwiesen. <u>Baugesetzbuch</u> In mehreren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wurde auf Vorgaben des Baugesetzbuchs (u.a. § 1a und § 2) verwiesen und ausgeführt, dass diese zu berücksichtigen bzw. zu beachten seien. Klarstellung der Regionalplanung. Das BauGB findet im Rahmen der Aufstellung und Änderungen von Regionalplänen keine Anwendung. Hierfür finden sich die rechtlichen Vorgaben im Raumordnungsgesetz (ROG) sowie im Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Wie der Begründung sowie den sonstigen Verfahrensunterlagen zu entnehmen ist, wird den dortigen Anforderungen Genüge getan.	
Wuppertal	W_05	<u>Bedarf/Abgrenzung</u> Die Stadt Velbert, der Kreis Mettmann sowie Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (im Rahmen der beiden Offenlagen) sprechen sich gegen die Darstellung aus. Die Darstellung sei überdimensioniert und im Vergleich zum bestehenden Siedlungsbestand (incl. der Reserve „Esel“) unverhältnismäßig. Zudem entspreche die Planung nicht dem Planungsziel von einem täglichen	V-1130-2019-09-30/30 V-1139-2019-09-30/02+11 V-2000-2019-09-30-B/31

		Flächenverbrauch von maximal 5 ha in NRW bis 2025. Anstelle von Neuversiegelung sollten eher Nachnutzungen im Bestand angestrebt werden. Es wird eine parzellenscharfe Abgrenzung angeregt. Die Darstellung diene eher dem regionalen Bedarf als dem Bedarf der Stadt Wuppertal. Zudem wird der zunehmende Pendlerverkehr für und in andere Städte kritisiert. Es wird auf mögliches Wachstum in die Höhe (Aufstockung) oder Tiefe (Tiefgaragen) hingewiesen. Für die Umsetzung der Fläche bestehe keine Verkaufsbereitschaft. Die Stadt Velbert lehnt für den Bereich Neviges eine Wohnbauflächenentwicklung, die über den Flächennutzungsplan hinausgeht, ab. Die Öffentlichkeit (z.B. Ö-2020-01-16-H/04) stellt zudem die hohe Punktzahl in Frage. Das LANUV kritisiert das Überspringen verkehrlicher Infrastruktur; es werde ein wertvoller Hangbereich im Freiraum erschlossen. Einzelne Stellungnahmen wenden sich gegen die Planungen für eine forensische Klinik bzw. gegen Gewerbeflächen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Planungen für eine forensische Klinik nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind und die erste Änderung des Regionalplanes der Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen dient; auch neue Gewerbeflächen sind nicht Gegenstand des Verfahrens. Der in Wuppertal für eine forensische Klinik vorgesehene Standort sowie ein umgebender Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen sind bereits im Regionalplan dargestellt. Die im Rahmen der 1. Regionalplanänderung in Rede stehenden Darstellungen in Wuppertal erfolgen unter Berücksichtigung dieser Darstellungen. Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt. Mit der in Rede stehenden Darstellung im Zusammenwirken mit den weiteren vorgesehenen Darstellungen in Velbert-Neviges geht ein insgesamt relevanter Zuwachs an potentiellen Siedlungsflächen für den Ort einher. Dies stellt jedoch kein Alleinstellungsmerkmal	Ö-2019-09-16-G/01 Ö-2019-09-17-D/01 Ö-2019-09-27-W/01 Ö-2019-09-27-X/01 Ö-2019-09-29-I/01 Ö-2019-09-29-AX/01 Ö-2019-09-29-G/01 Ö-2019-09-24-E/01 Ö-2019-09-24-N/01 Ö-2019-09-30-L/01 Ö-2019-09-30-B/01 Ö-2019-09-01-B/01 Ö-2019-12-26-A/01 Ö-2019-12-28-A/01 Ö-2020-01-15-B/01 Ö-2020-01-15-F/01 Ö-2020-01-17-Q/01 Ö-2020-01-17-I/03 Ö-2020-01-17-A/03 Ö-2020-01-16-AB/01 Ö-2020-01-16-X/03

		im Planungsraum dar. Als Ergebnis der Flächenprüfungen haben sich mehrere Standorte mit einem vergleichbar hohen Anteil an zusätzlichen Flächendarstellungen im Verhältnis zur Siedlungsgröße ergeben. Gleichzeitig sind am in Rede stehenden Standort insbesondere bzgl. der verkehrlichen Erschließung und der infrastrukturellen Ausstattung ganz besonders gute Standorteigenschaften gegeben, was sich in besonders hohen Punktwerten in den entsprechenden Kategorien niederschlägt. Zudem wird eine hier eine hohe Punktzahl in der Kategorie D, der städtebaulichen Umsetzung, erreicht. Nicht zuletzt liegt die Entscheidung über Art, Reihenfolge, Umfang und Zeitpunkt der Flächenentwicklung in den Händen der einzelnen Kommunen. Zu Belangen des Freiraumschutzes wird darüber hinaus auf die nachfolgenden Ausführungen unter den Überschriften Freiraumschutz / Versickerung / Klima sowie Landwirtschaft / Grünfläche verwiesen. Die vorgesehenen Darstellungen sind bedarfsgerecht (vgl. Ziel 6.1-1 des Landesentwicklungsplans zur bedarfsgerechten Festlegung von Siedlungsbereichen). Der Grundsatz zur flächensparenden Siedlungsentwicklung, der eine Begrenzung der täglichen Flächeninanspruchnahme auf 5 ha vorsah, ist mit einer im August 2019 in Kraft getretenen Änderung des Landesentwicklungsplanes entfallen. Das Bestreben der Regionalplanung, im Rahmen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung auch Flächensparziele zu berücksichtigen, kommt über die Einbindung der Dichten, die für die einzelnen Allgemeinen Siedlungsbereiche herangezogen werden, zum Ausdruck. Die Bedarfsberechnung, die nach den Regeln des LEP – unter Berücksichtigung von Potentialen im Bestand – erfolgt ist, zeigt, dass in Wuppertal ein entsprechender Bedarf für den Planungszeitraum gegeben ist, der auch durch eine entsprechende Darstellung abzubilden ist. Die Ausführungen zu den Pendlerverkehren können nicht nachvollzogen werden, weil viele Menschen in der Region in unterschiedliche Städte, auch in die Rheinschiene, pendeln. Der Haltepunkt Rosenhügel in der Nähe der hier in Rede stehenden Flächen bildet einen	Ö-2020-01-14-G/03 Ö-2020-01-16-H/04 Ö-2020-01-16-Z/01 Ö-2020-01-16-AA/01 Ö-2020-01-16-AB/01 Ö-2020-01-17-T/01 u. 02

		Standortvorteil, der sich auch in dem Steckbrief mit der entsprechenden Punktzahl in der Kategorie A widerspiegelt. Die Verkaufsbereitschaft und auch die genaue Parzellenbetrachtung wurde im Einzelnen nicht geprüft und sind auch nicht Gegenstand der regionalplanerischen Ebene. Allerdings wurde für die parzellenunscharfe Bereichsdarstellung bei den Kommunen abgefragt, wie die Eigentümerverhältnisse und die Zugriffsmöglichkeiten für eine Entwicklung eingeschätzt werden. Hier ist eine positive Einschätzung der Eigentümersituation in das Ranking (Kategorie D) mit eingeflossen. Die Potentiale der Innenentwicklung wurden in die Bedarfsberechnung mit einbezogen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Bedarfsberechnung und Bilanzierung mit den Potentialen verwiesen. Gleichzeitig besteht für die Kommunen durch die Ergänzung von Ziel 2 im Kapitel 3.1.2 RPD ausdrücklich die Möglichkeit, die Innenentwicklung zu forcieren und, sofern möglich, den Bedarf im Innen- statt im Außenbereich zu decken. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter Gesamtkonzept verwiesen. Insgesamt soll daher an der Darstellung festgehalten werden. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
		<u>Infrastruktur/Stromleitungen</u> Die Stadt Velbert und der Kreis Mettmann sowie Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (im Rahmen der beiden Offenlagen) weisen auf den zusätzlichen Infrastrukturbedarf und die Erschließungskosten durch eine Inanspruchnahme von W_05 hin; die bestehende Infrastruktur werde überfordert. Der Kreis Mettmann erkennt die Nähe zum S-Bahn-Halt Rosenhügel zwar als Argument an, abgesehen davon sei die Fläche aber kritisch zu sehen. Er führt aus, trotz des S-Bahn-Anschlusses löse die Planung wegen ihrer oberzentrenfernen Lage die Verkehrsprobleme im Kreisgebiet gerade nicht, sondern werde auch den motorisierten Individualverkehr und die Überlastung auf	V-1130-2019-09-30/30 V-1139-2019-09-30/02+11 Ö-2019-09-28-Q/02 Ö-2019-09-28-R/02 Ö-2020-01-10-D/01 Ö-2020-01-17-P/01

		der Straße erheblich erhöhen. Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass die Bahn kurzfristig einen Ersatz der Strommasten geführten Betriebsstromstrecke (110KV) Hagen-Gerresheim über das Plangebiet verlegen wird. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der in Rede stehende Standort liegt unmittelbar an einem S-Bahnhaltepunkt, von dem aus in zwei S-Bahnstationen der Bahnhof Wuppertal-Vohwinkel (Oberzentrum) erreicht wird. Deshalb wird in der Kategorie Verkehr mit 21,4 Punkten ein außerordentlich hoher Wert erreicht. Gerade einem solchen Standort die verkehrliche Wirksamkeit bzw. die Möglichkeit einer intensiven Nutzung des SPNV abzusprechen, würde in dieser Kategorie die gesamte Systematik infrage stellen. Die Anbindung an die Schienenverkehrsinfrastruktur wird somit seitens der Regionalplanungsbehörde als außerordentlich gut angesehen und als hinreichend, um einen modal split mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil öffentlicher Verkehrsmittel für erreichbar zu halten. Auch die sonstige infrastrukturelle Ausstattung ist in diesem Bereich im Vergleich aller geprüften Flächen überdurchschnittlich gut. Dass – insbesondere bei größeren Neudarstellungen von ASB – ggf. zusätzlich neue infrastrukturelle Einrichtungen erforderlich werden können, ist unvermeidbar. Diese könnten im Rahmen einer Entwicklung der Fläche aber auch auf Wuppertaler Stadtgebiet errichtet werden. Im kooperativen Zusammenwirken der Städte Wuppertal und Velbert ist insgesamt von einer Entwicklungsfähigkeit der Fläche auszugehen. Die Verlegung der Betriebsstromtechnik auf das Plangebiet ist in dieser Dimension nicht Thema der regionalplanerischen Bewertung. Sie ist im nachgeordneten Bauleitplanverfahren zu regeln. <u>Baugesetzbuch</u>	Ö-2020-01-17-V/01 Ö-2020-01-17-I/03 Ö-2020-01-17-A/03 Ö-2020-01-16-X/03 Ö-2020-01-14-G/03 Ö-2020-01-16-H/06

		In mehreren Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2020-01-14-G/03) wurde auf Vorgaben des Baugesetzbuchs (u.a. § 1a und § 2) verwiesen und ausgeführt, dass diese zu berücksichtigen bzw. zu beachten seien. In der Stellungnahme Ö-2020-01-16-H/06 wird das Thema „Bauen im Außenbereich“ gem. § 35 Baugesetzbuch angesprochen. Klarstellung der Regionalplanung. Das BauGB findet im Rahmen der Aufstellung und Änderungen von Regionalplänen keine Anwendung. Hierfür finden sich die rechtlichen Vorgaben im Raumordnungsgesetz (ROG) sowie im Landesplanungsgesetz (LPIG NRW). Wie der Begründung sowie den sonstigen Verfahrensunterlagen zu entnehmen ist, wird den dortigen Anforderungen Genüge getan. Der § 35 BauGB findet hier keine Anwendung; auch geht jede Bezugnahme auf diese rechtliche Vorgabe zum Bauen im Außenbereich am Thema vorbei. Es ist ja gerade das Ziel der Regionalplanänderung Planungsrecht zu schaffen.	
		<u>Freiraumschutz / Versickerung / Klima</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/50), das LANUV (V-2000-2019-09-30-B/31), die Stadt Velbert (V-1139-2019-09-30/02+11) und der Kreis Mettmann (V-1130-2019-09-30/30) sowie Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (im Rahmen der beiden Offenlagen) erheben aus verschiedenen Gründen Bedenken gegen die Freirauminanspruchnahme und sprechen die Betroffenheit verschiedener Schutzgüter an. Es wird auf die Darstellung RGZ und BLSE in diesem Bereich hingewiesen. Der RGZ werde – auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch andere Nutzungsabsichten auf der „Kleinen Höhe“ – in Wuppertal zu stark beeinträchtigt und eingeengt. Außerdem wird auf den Erholungswert des Bereichs sowie seine Funktion für den	V-2002-2019-09-30/50 V-1130-2019-09-30/30 V-1139-2019-09-30/02+11 V-2000-2019-09-30-B/31 Ö-2019-09-01-B/01

	Biotopverbund und die mit der Planung einhergehenden Eingriffe in das Landschaftsbild hingewiesen. Des Weiteren würden mehrere gesetzlich geschützte Biotope (BT-4708-0137-2010; BT-4708-0136-2010; BT-4708-0135-2010), mehrere schutzwürdige Biotopflächen (BK-4608-030; BK-4708- 0083), eine geschützter Landschaftsbestandteil (LSG_NSG 2.4.9) und zwei Landschaftsschutzgebiete (LSG-4708-0027; LSG-4608-0017) in Anspruch genommen. Es handele sich um ein Naturschutzgebiet. Darüber hinaus sei eine wesentliche Beeinträchtigung der thermischen Situation (klimatische Wirkung) innerhalb der nördlichen Bebauung möglich. Generell wird Neubau in Zeiten des Klimawandels kritisiert. Die Entwässerung wird angesprochen; es wird auf nach der Bebauung fehlende Versickerungsflächen für Regenwasser und eine damit zusammenhängende Problematik von sinkendem Grundwasser und oberflächlich abfließenden Wassermassen hingewiesen. Zudem wird auf die ökologische Bedeutung des Bereiches für Zugvögel, Fledermausarten und selten gewordene Vögel und generell auf die Betroffenheit vieler bedrohter Arten hingewiesen. Zudem wird auf das drohende Zusammenwachsen der Städte hingewiesen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die geschützten Biotope liegen sämtlich innerhalb der Fläche BK-4708-0083; der geschützte Landschaftsbestandteil (LSG_NSG 2.4.9) liegt in ähnlicher Lage. Bezüglich der Fläche BK-4608-030 ist korrigierend darauf hinzuweisen, dass diese irrtümlich im ersten Steckbrief erwähnt wurde; sie wird nicht durch die ASB-Darstellung überdeckt. Es ist somit insgesamt durch die verschiedenen angesprochenen geschützten Biotope, schutzwürdigen Biotope und den geschützten Landschaftsbestandteil ein Teilbereich der ASB-Darstellung betroffen; diesen beabsichtigt die Stadt ausweislich der voraussichtlichen FNP-Abgrenzung im Steckbrief weitgehend von einer Inanspruchnahme auszusparen. Biotopverbundflächen – sowohl besonderer als auch herausragender Bedeutung –	Ö-2019-09-16-G/01 Ö-2019-09-24-E/01 Ö-2019-09-24-N/01 Ö-2019-09-25-K/01 Ö-2019-09-26-O/01 Ö-2019-09-28-Q/02 Ö-2019-09-28-R/02 Ö-2019-09-29-A/01 Ö-2019-09-29-G/01 Ö-2019-09-29-I/01 Ö-2019-09-29-AX/01 Ö-2019-09-30-AO/01 Ö-2019-09-30-BC/01 Ö-2019-09-30-BK/01 Ö-2019-09-30-D/01 Ö-2019-09-30-S/01 Ö-2020-01-12-A/02+04 Ö-2020-01-12-B/01 Ö-2019-12-20-A/01 Ö-2019-12-26-A/01

	sowie auch herausragende Landschaftsbildeinheiten sind von der Planung nicht betroffen. Hierzu wird auf die Systematik der SUP verwiesen. Ebenfalls gemäß der Systematik der SUP wurde darin die Betroffenheit eines Landschaftsschutzgebietes in den Blick genommen. Ebenfalls in die Abwägung eingestellt wurde die Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung der thermischen Situation innerhalb der nördlichen Bebauung. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen. Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Bereich nicht um ein Naturschutzgebiet. Zum Thema Klimawandel wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Klimaschutz“ verwiesen. Zudem gibt es Untersuchungen, die belegen, dass die Grundwasserneubildung in Siedlungsbereichen mit einer 100% Versickerung des Dachflächenwassers sogar größer ist als auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies ist besonders mit Blick auf den Klimawandel von Bedeutung, da eine Versickerung des anfallenden Regenwassers, insbesondere bei wenig Niederschlag und während längerer Hitzeperioden, zu einer größeren Grundwasserneubildung als bspw. auf Ackerflächen beiträgt. Den Bedenken bzgl. der RGZ-BSLE-Darstellung wird nicht gefolgt. Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-	Ö-2019-12-28-A/01 Ö-2020-01-16-AB/01 Ö-2020-01-17-E/01 Ö-2020-01-17-N/01 Ö-2020-01-17-Q/01 Ö-2020-01-17-V/01 Ö-2020-01-13-G/01 Ö-2020-01-13-I/01 Ö-2020-01-17-I/03 Ö-2020-01-17-A/03 Ö-2020-01-16-X/03 Ö-2020-01-14-G/03 Ö-2020-01-15-E/01 Ö-2020-01-15-F/01 Ö-2020-01-16-H/01+04 Ö-2020-01-16-K/01 Ö-2020-01-16-O/01+03 Ö-2020-01-16-P/03 Ö-2020-01-16-S/01 Ö-2020-01-16-Z/01

		Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Den Bedenken des drohenden Zusammenwachsens der Städte wird nicht gefolgt. Der „Sprung in den Freiraum“ wird im Wege der planerischen Abwägung aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes und der im Flächenranking festgestellten Qualität der Flächen in Kauf genommen. Das planerische Auswahlkonzept bewertet den dargestellten Bereich als geeignete Flächenerweiterung. Es bleibt ein Raum zwischen den Städten erkennbar. Bezüglich der Wasserversickerung im Bereich der Darstellung können im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Wasserversickerung vorgesehen werden. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass es Untersuchungen gibt, die belegen, dass die Grundwasserneubildung in Siedlungsbereichen mit einer 100% Versickerung des Dachflächenwassers sogar größer ist als auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies ist besonders mit Blick auf den Klimawandel von Bedeutung, da eine Versickerung des anfallenden Regenwassers, insbesondere bei wenig Niederschlag und während längerer Hitzeperioden, zu einer größeren Grundwasserneubildung als auf bspw. Ackerflächen beiträgt. Die konkrete Ausgestaltung der Regenwasserbewirtschaftung ist jedoch im Rahmen der Bauleitplanung zu klären. Bezüglich der Erholungsnutzung ist im Bereich der Darstellung eine Einschränkung zu erwarten. Allerdings schließen an den Ortsteil Neviges sowie die nördlichen Wuppertaler Stadtteile darüber hinaus weitläufige Freiraumstrukturen an (z.B. unmittelbare Nähe zur „Elfringhauser Schweiz“); es	Ö-2020-01-16-AA/01 Ö-2020-01-17-T/02

		verbleiben somit umfangreiche für die Naherholung nutzbare Räume. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken (u. A. Ö-2019-09-26-O/01) wird nicht gefolgt. Es sind keine verfahrenskritischen Arten von der Planung betroffen. Weitere Artenschutzbelange sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter den Stichwort Umweltbericht Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“ verwiesen.	
		<u>Landwirtschaft / Grünfläche</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (im Rahmen der beiden Offenlagen) lehnen eine Ausweisung als ASB-Fläche ab, da hierfür ca. 20 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gingen. Die betroffenen Ackerlandflächen würden ebenfalls im LEP in der Beikarte 4J als Flächen dargestellt, die der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollten. Bürger lehnen die Flächeninanspruchnahme schutzwürdiger, ungestörter Böden ab. Es wird beschrieben, dass sich in diesem Bereich eines der größten biologisch bewirtschafteten Gebiete in NRW befinde, wodurch bei einer Bebauung in den „Biogürtel“ eingegriffen werde. Einzelne Landwirte verlören besonders viele Nutzflächen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter „Sonstiges“, unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen / Weiteres) sowie unter „Umweltbericht“ (SUP	V-2205-2019-09-27/30 Ö-2019-09-01-B/01 Ö-2019-09-16-G/01 Ö-2019-09-24-N/01 Ö-2019-09-25-Q/30 Ö-2019-09-28-R/02 Ö-2019-09-28-Q/02 Ö-2019-09-30-S/01 Ö-2019-09-30-AM/01 Ö-2020-01-12-A/03 Ö-2020-01-17-T/02

		– Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung sowie SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Durch eine Bewertung von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden als Ausschlusskriterium wäre der Auftrag des LEPs eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht umsetzbar. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
Wuppertal	W_06	<u>Freiraumschutz</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/09) lehnt wegen weiterer Versiegelung schützenswerter Natur die Darstellung ab. Das Landesbüro der Naturschutzverbände wendet sich gegen die Darstellung wegen der dortigen BSLE- und RGZ-Darstellung sowie der Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes und weist auf die geringe Punktzahl hin. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich W_06 aus anderen Erwägungen eine zeichnerische Darstellung nicht erfolgen soll. Die Fläche war vor dem Hintergrund des hohen Bedarfes zunächst für eine zeichnerische Darstellung vorgesehen gewesen. Aufgrund weiterer Alternativen mit höheren Punktwerten wird von einer Darstellung dieser Fläche wegen ihres geringeren Punktwertes abgesehen. Insoweit wird den Bedenken bzgl. der geringen Punktzahl gefolgt. Den Bedenken bzgl. der RGZ- / BSLE-Darstellung wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann. Die Darstellung wäre aus den folgenden Gründen trotz der bisherigen Darstellung	V-1109-2019-09-27/09 V-2002-2019-09-30/51

		als RGZ und BSLE gerechtfertigt: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüberhinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Auch den Bedenken bzgl. der Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes wird nicht gefolgt. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als	

		nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt.	
		<u>Landwirtschaft</u> Die Stadt Wuppertal lehnt wegen der Betroffenheit landwirtschaftlich genutzter Flächen die Darstellung ab. Der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit lehnen eine Ausweisung als ASB-Fläche ab, da hierfür 18,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gingen. Die betroffenen Ackerlandflächen würden ebenfalls im LEP in der Beikarte 4J teilweise als Flächen dargestellt, die der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollten. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für den Bereich W_06 aus anderen Erwägungen eine zeichnerische Darstellung nicht erfolgen soll. Die Fläche war vor dem Hintergrund des hohen Bedarfes zunächst für eine zeichnerische Darstellung vorgesehen gewesen. Aufgrund weiterer Alternativen mit höheren Punktwerten wird von einer Darstellung dieser Fläche wegen ihres geringeren Punktwertes abgesehen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-1109-2019-09-27/09 V-2205-2019-09-27/33 Ö-2019-09-25-Q/33
Wuppertal	W_07	Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/10) regt an, Flächen in Beyenburg als ASB darzustellen. Dadurch würden die Voraussetzungen für den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur verbessert.	V-1109-2019-09-27/10

		Der Anregung wird nicht gefolgt, weil die Fläche W_07 im Ranking mit 18,5 Punkten besonders schlecht abschneidet, was zum einen an der besonders schlechten Infrastrukturausstattung und an der schlechten verkehrlichen Erreichbarkeit liegt. Sofern für die einzelnen Flächen Ausbauplanung für die infrastrukturelle Versorgung für die in Rede stehenden Flächen bestehen, wurden diese im Rahmen des Rankings berücksichtigt.	
Wuppertal	W_08	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wenden sich verschiedene Stellungnahmen gegen einen Siedlungsbau im Bereich W_08. Mehrere dieser Stellungnahmen richten sich gegen Planungsideen der Stadt Wuppertal bzw. die Bewertung der Fläche seitens der Stadt Wuppertal. Hierzu werden verschiedene Belange, wie z.B. die Themen Freiraum- und Artenschutz sowie Klimabelange angesprochen. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Der Bereich W_08 ist nicht für eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die kommunale Bewertung der Fläche ist nicht Grundlage für die Einschätzung auf Ebene der Regionalplanung. Aus dem Steckbrief wird ersichtlich, dass der Bereich aufgrund einer geringen Punktzahl weder dem Basisbedarf noch dem regionalen Bedarf zuzuordnen ist.	Ö-2019-08-28-C/01 Ö-2019-09-02-A/01 Ö-2019-09-02-A/03 Ö-2019-09-06-F/01 Ö-2019-09-10-F/01 Ö-2019-09-27-W/01
Wuppertal	W_09	<u>Freiraumschutz/Infrastruktur</u> Die Stadt Wuppertal spricht sich gegen die Darstellung als ASB aus, da eine weitere Bebauung von Natur und Landschaft Richtung Gelpetal abgelehnt werde. Die Naturschutzverbände äußern aufgrund der RGZ- und BSLE-Darstellung Bedenken gegen die Fläche. Bedenken bestünden außerdem wegen der	V-1109-2019-09-27/12 V-2002-2019-09-30/52 Ö-2019-09-29-AR/01

		Flächeninanspruchnahme zweier Landschaftsschutzgebiete (LSG-4708-0023; LSG-4708-0020) und des geringen Abstandes zum FFH-Gebiet „Gelphe und Saalbach“. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird ausgeführt, dass die Fläche im Nahbereich eines NSG liege und Qualitäten dieser Gebiete durch eine Bebauung zerstört würden. Es handele sich um einen erheblichen Eingriff in den Naturschutz, die Naherholung und den Gewässerschutz. Wildtieren werde der Lebensraum genommen. Zudem wird aufgeführt, dass die Fläche unzureichend infrastrukturell erschlossen sei. Es sollten eher innerstädtische Nachverdichtungen angestrebt werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die mittlere ökologische Verträglichkeit wurde bei der Bewertung der Flächen gemäß den Kriterien für das Ranking berücksichtigt. Da der Bereich u.a. wegen seiner guten infrastrukturellen Ausstattung mit insgesamt 39 Punkten im Ranking jedoch vergleichsweise gut bewertet wird, soll zur Deckung des hohen Basisbedarfs der Stadt Wuppertal an der Darstellung festgehalten werden. Dass ggf. zusätzlich neue infrastrukturelle Einrichtungen erforderlich werden können, ist unvermeidbar. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Zum Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld von 300 m wird im Rahmen der SUP eingegangen. Diese kommt für diesen Bereich zu der Einschätzung, dass die Auswirkungen der Darstellung schutzgutübergreifend als erheblich einzuschätzen sind. Hierzu wird auf die Ausführungen in der	Ö-2019-09-29-AS/01 Ö-2019-09-29-AT/01 Ö-2019-09-29-AU/01 Ö-2020-01-17-U/01 Ö-2020-01-18_B/01 Ö-2020-01-18-C/01 Ö-2020-01-16-W/03+06

		Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Nicht ausreichende Indikatorenauswahl) verwiesen. Auch artenschutzrechtlichen Bedenken werden für die Ebene der Regionalplanung nicht gesehen. Es sind keine verfahrenskritischen Arten von der Planung betroffen. Weitere Artenschutzbelange sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter den Stichwort Umweltbericht, Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“, verwiesen. Wegen der Nähe zu dem FFH-Gebiet „DE-4709-303“ wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, welche zu dem Ergebnis kam, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebiets auf Ebene der Regionalplanung ausgeschlossen werden können (siehe Anhang 3 Umweltbericht). Auch den Bedenken bzgl. der RGZ- / BSLE-Darstellung wird nicht gefolgt. Die Darstellung ist aus den folgenden Gründen trotz der bisherigen Darstellung als RGZ und BSLE gerechtfertigt: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen.	

		Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Die Potentiale der Innenentwicklung wurden in die Bedarfsberechnung mit einbezogen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Bedarfsberechnung und Bilanzierung mit den Potentialen verwiesen. Gleichzeitig besteht für die Kommunen durch die Ergänzung von Ziel 2 im Kapitel 3.1.2 des RPD ausdrücklich die Möglichkeit, die Innenentwicklung zu forcieren und, sofern möglich, den Bedarf im Innen- statt im Außenbereich zu decken. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter Gesamtkonzept verwiesen.	
		<u>Klima</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/08) weist darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Deshalb rät das LANUV, bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z.B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die klimatische Entwicklung	V-2000-2019-09-30-B/08 Ö-2019-09-29-AR/01 Ö-2019-09-29-AS/01 Ö-2019-09-29-AT/01 Ö-2019-09-29-AU/01 Ö-2020-01-17-U/01 Ö-2020-01-18_B/01

		durch die Inanspruchnahme des Freiraums hingewiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Soweit die Stellungnahmen zu diesem Thema einen Verzicht auf die Darstellung oder einen anderen Zuschnitt anregen, wird diesen daher nicht gefolgt.	Ö-2020-01-18-C/01
		<u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit lehnen eine Ausweisung als ASB-Fläche ab, da hierfür 5,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gingen. Die betroffenen Ackerlandflächen würden ebenfalls im LEP in der Beikarte 4J als Flächen dargestellt, die der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollten. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-2205-2019-09-27/36 Ö-2019-09-25-Q/36

		<u>Denkmalschutz</u> Der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland (LVR-ADR) weist darauf hin, dass derzeit ein Wohnhaus am Rand der Planfläche auf seinen Denkmalwert überprüft werde und dies gegebenenfalls in der Bauleitplanung zu prüfen und zu beachten sei; das LVR-ADR sei in der Bauleitplanung zu beteiligen. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens und müsste dort selbständig erneut vorgetragen werden.	V-8004-2019-09-30/49
		<u>Bereiche in Cronenberg</u> Mehrere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wenden sich gegen mehrere Flächendarstellungen im Bereich Cronenberg; u.a. werde eine Fläche 809 ausgewiesen. Die Stellungnahmen führen gegen die Darstellungen insbesondere Argumente des Natur- und Umweltschutzes (z.B. Lebensraumverlust für Wildtiere, Insektensterben) und Überlastungen der Verkehrsinfrastruktur (z.B. Stauzunahme, Parkraumangel) an. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Von den mehreren genannten Flächen ist nur die Fläche W_09 für eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Außer der Fläche W_09 ist zurzeit in Cronenberg (südlich der L418) keine weitere Darstellung vorgesehen. Auch eine Fläche 809 steht im Rahmen der Regionalplanänderung nicht zur Diskussion. Soweit die diesbezüglichen Äußerungen sich auf den Bebauungsplan 809 der Stadt Wuppertal beziehen, können die diesbezüglichen Ausführungen nur zur Kenntnis genommen, da dieser nicht Gegenstand der Regionalplanänderung ist. Entsprechende	Ö-2019-09-30-DC/02 Ö-2019-09-28-E/02 Ö-2019-09-27-AQ/01 Ö-2019-09-29-AR/01 Ö-2019-09-29-AS/01 Ö-2019-09-29-AT/01 Ö-2019-09-29-AU/01 Ö-2019-09-26-S/01 Ö-2019-09-27-AG/01 Ö-2019-09-27-AN/01 Ö-2019-09-27-AM/01 Ö-2019-09-27-AK/01

		Anregungen müssten im kommunalen Bauleitplanverfahren vorgebracht werden. Die Systematik zur Bewertung von Flächen im Rahmen der 1. Regionalplanänderung betrachtet u.a. auch Umweltbelange in für die abstrakte Ebene der Regionalplanung angemessener Weise. Die für die Fläche W_09 voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen werden aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen. Auch verkehrliche Belange finden im Rahmen der Flächenbewertung Berücksichtigung. Insbesondere dem Entstehen zusätzlichen Straßenverkehrs soll durch eine entsprechende Gewichtung der ÖPNV-Anbindung Rechnung getragen werden. Die im Detail verträgliche Ausgestaltung der Flächennutzung obliegt der kommunalen Planung. Neben W_09 sprechen Stellungnahmen Flächen an, die seitens der Stadt für eine etwaige Siedlungsnutzung untersucht wurden. Die diesbezüglichen Aussagen der Stellungnahmen können hier nur zur Kenntnis genommen werden; sie sind ggf. direkt an die Stadt Wuppertal zu richten.	Ö-2019-09-27-AL/01 Ö-2019-09-26-AO/01
		<u>Bedarf</u> Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wenden sich gegen die Darstellung, da die Bedarfsberechnung nicht nachvollziehbar sei. Die Wuppertaler Einwohnerzahlen wüchsen nicht, und es stünden viele Wohnungen leer bzw. Brachflächen zur Verfügung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Potentiale der Innenentwicklung wurden in die Bedarfsberechnung mit einbezogen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Bedarfsberechnung und Bilanzierung mit den Potentialen verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter „Bedarfsberechnung“ (Grundsätzliche Methodenkritik) verwiesen.	Ö-2020-01-17-U/01 Ö-2020-01-18-B/01 Ö-2020-01-18-C/01

Wuppertal	W_10	<u>Freiraumschutz</u> Die Stadt Wuppertal und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (im Rahmen der beiden Offenlagen) sprechen sich gegen die ASB-Darstellung aus. Sie wenden sich gegen die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft und sprechen sich für den Erhalt der Landschaftsbereiche im Umfeld des historischen Böhlerhofs aus. Zudem wird auf den unter Schutz gestellten Teich und angrenzende Quellflächen hingewiesen. Bürger äußern zudem Bedenken gegen die bereits bestehende ASB-Darstellung im RPD südlich des Planbereiches. Zudem wird auf den bedeutenden Naherholungswert dieser Fläche hingewiesen. Es wird auf die Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung, die Überplanung eines schutzwürdigen Biotops (BK-4709-36) und die Inanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes hingewiesen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die mittlere ökologische Verträglichkeit wurde bei der Bewertung der Flächen gemäß den Kriterien für das Ranking und für die Strategische Umweltprüfung berücksichtigt. Da der Bereich mit insgesamt 40 Punkten im Ranking jedoch vergleichsweise gut bewertet wird, soll zur Deckung des hohen Basisbedarfs der Stadt Wuppertal an der Darstellung festgehalten werden. Auf die Lage von historischen Einzelgebäuden (vgl. hierzu auch Ausführungen unter W_10, Denkmalschutz), den unter Schutz gestellten Teich und die angrenzenden Quellflächen kann im Rahmen der Bauleitplanung eingegangen werden. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass es Untersuchungen gibt, die belegen, dass die Grundwasserneubildung in Siedlungsbereichen mit einer 100% Versickerung des Dachflächenwassers sogar größer ist als auf landwirtschaftlicher	V-1109-2019-09-27/13 Ö-2019-09-25-E/02 Ö-2020-01-17-D/02

		Nutzfläche. Dies ist besonders mit Blick auf den Klimawandel von Bedeutung, da eine Versickerung des anfallenden Regenwassers, insbesondere bei wenig Niederschlag und während längerer Hitzeperioden, zu einer größeren Grundwasserneubildung als auf bspw. Ackerflächen beiträgt. Die konkrete Ausgestaltung der Regenwasserbewirtschaftung ist jedoch im Rahmen der Bauleitplanung zu klären. Das angesprochene schutzwürdige Biotop ist von der Planung nicht betroffen; es liegt südlich der L418. Auch eine Landschaftsbildeinheit von herausragender bzw. sehr hoher Bedeutung ist von der Planung nicht betroffen. Der bereits im RPD dargestellte ASB südlich des Planbereiches ist rechtskräftig und nicht Gegenstand der Planung. Die Umsetzung der Flächennutzung obliegt der kommunalen Planungshoheit. Bezüglich der Erholungsnutzung ist im Bereich der Darstellung eine Einschränkung zu erwarten. Allerdings schließen in diesem Bereich nördlich und östlich weitläufige Freiraumstrukturen an. Es verbleiben somit umfangreiche für die Naherholung nutzbare Räume.	
		<u>Wald</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW wendet sich gegen die Entwicklung der Fläche W_10. Entgegen der textlichen Darstellung zum Verfahren der Standortsuche werde an dieser Stelle eine Rücknahme eines Waldgebietes mit herausgehobener Bedeutung vorgesehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der für eine ASB-Darstellung vorgesehene Bereich verfügt sowohl über Teilbereiche mit als auch solche ohne Waldbestände. Überzeichnungen von Waldbeständen sind hier der Maßstäblichkeit des Regionalplans geschuldet. Aus dem Steckbrief (Kategorie F) ist ersichtlich, dass für eine Flächennutzungsplanung die unbewaldeten Bereiche im Fokus stehen.	V-2203-2019-09-27/08

		<u>RGZ / BSLE / SUP / Klima</u> Die Naturschutzverbände und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (im Rahmen der beiden Offenlagen) äußern aufgrund der RGZ- und BSLE-Darstellung Bedenken gegen die Fläche. Außerdem werde keine SUP vorgelegt. Bürger weisen auf eine Funktion als Kaltluftschneise für das Klima sowie auf eine Lage im Bereich klimarelevanter Böden hin. Es wird auf die Betroffenheit vieler Tierarten sowie auf die Flächeninanspruchnahme einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung hingewiesen. Zudem wird eine Überprüfung der SUP aufgrund der aufgeführten Einschätzungen gefordert. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung ist aus den folgenden Gründen trotz der bisherigen Darstellung als RGZ und BSLE gerechtfertigt: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes	V-2002-2019-09-30/53 Ö-2019-09-25-E/02 Ö-2020-01-17-D/02

		besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüberhinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Auch den Bedenken bzgl. der SUP wird nicht gefolgt. Die SUP wurde für alle Flächen entsprechend dem in Kap. 2.3 des Umweltberichts dargestellten Vorgehen durchgeführt. Bezüglich der Darstellung der Ergebnisse der SUP in den Steckbriefen wird auf Seite 16 des Umweltberichtes verwiesen. Die Aussagen zur Umweltprüfung im Flächensteckbrief konzentrieren sich auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf aufbauender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Soweit – wie hier der Fall – eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnis keiner weitergehenden Prüfung bedurfte, wurde dies entsprechend im Steckbrief vermerkt. Entsprechend erfolgte auch keine weitergehende Betrachtung der Landschaftsbildbewertung. Ebenso erfolgte auch keine weitergehende Betrachtung der in den Stellungnahmen angesprochenen Schutzgüter. Auch nach erneuter Prüfung ergibt sich somit kein Änderungsbedarf für die SUP. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt. Es sind keine verfahrenskritischen Arten von der Planung betroffen. Weitere Artenschutzbelange sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter den Stichwort Umweltbericht Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“ verwiesen.	
		Denkmalschutz	V-8004-2019-09-

		Der LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland und eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung äußern Bedenken gegen die Darstellung. Es wird auf die Lage des Böhler Hofes, eines Denkmals (Gedenkstein) mit zugehörigem Ehrenhain sowie des Wohnhauses Meister mit umgebendem Park im Bereich W_10 hingewiesen und eine angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung angeregt. Außerdem wird empfohlen, einen großzügigen Abstand um die denkmalgeschützten Flächen einzuplanen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt. Eine entsprechende Ergänzung zur Betroffenheit denkmalschutzrechtlicher Belange wurde in den Steckbrief aufgenommen. Der Anregung zur Festlegung von Schutzabständen auf Ebene der Regionalplanung wird nicht gefolgt. Dies kann maßstabsgerecht erst auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen. Darüber hinaus können die Hinweise hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden. Des Weiteren wird die regionalplanerische Bewertung unter dem Kürzel „Umweltbericht“ (SUP – Kultur- und sonstige Sachgüter) verwiesen.	30/50 Ö-2019-09-25-E/02
Wuppertal	W_11	<u>Freiraumschutz</u> Die Naturschutzverbände äußern aufgrund der BSLE-Darstellung Bedenken gegen die Darstellung. Bedenken bestünden außerdem wegen der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0027).	V-2002-2019-09-30/54

		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Inanspruchnahme eines bisher als BSLE dargestellten Bereiches wird dies wie folgt begründet: Bei einer Auslegung der genannten Darstellung des RPD als Tabubereich wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüberhinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt.	
		<u>Landwirtschaft</u>	V-2205-2019-09-

		Der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit lehnen eine Ausweisung als ASB-Fläche ab, da hierfür 4,2 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gingen. Darüber hinaus würden von der dort liegenden Tennisanlage 2 von 8 Tennisplätzen überplant. Sollte dafür ein Neubau erfolgen, wird befürchtet, dass dafür wiederum landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gingen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen. Eine Verlagerung der bisherigen Nutzung an einen anderen Standort kann bei allen für eine Darstellung vorgesehenen Flächen anstehen und ist nicht vermeidbar.	27/32 Ö-2019-09-25-Q/32
Wuppertal	W_12	<u>Klima</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/08) weist darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Deshalb rät das LANUV bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen.	V-2000-2019-09-30-B/08 Ö-2020-01-17-U/01 Ö-2020-01-18_B/01 Ö-2020-01-18-C/01

		Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird auf die klimatische Entwicklung durch die Inanspruchnahme des Freiraums hingewiesen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Soweit die Stellungnahmen zu diesem Thema einen Verzicht auf die Darstellung oder einen anderen Zuschnitt anregen, wird diesen daher nicht gefolgt.	
		<u>RGZ / BSLE / NSG / LSG / Ranking B</u> Die Naturschutzverbände äußern aufgrund der RGZ- und BSLE-Darstellung Bedenken gegen die Fläche. Bedenken bestünden außerdem wegen der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0033 / LSG-Kaltenbachtal und Kohlfurth). Außerdem sei unverständlich, dass die „gute ökologische Verträglichkeit“ als Argument für die Darstellung der Fläche herangezogen werde, obwohl die SUP die Umweltauswirkungen dieser ASB-Festlegung zusammenfassend und schutzgutübergreifend als voraussichtlich erheblich prognostiziere. Im Rahmen der 2. Offenlage wenden sich Bürger gegen die Darstellung im Gebiet des Tals der Wupper. Flächenversiegelungen und Biotopverluste wirkten über den Bereich hinaus bis in das Tal der Itter hinein. Sie weisen darauf hin, dass die Fläche im Nahbereich eines NSG liege und Qualitäten dieser Gebiete durch eine Bebauung zerstört würden.	V-2002-2019-09-30/55 Ö-2020-01-17-U/01 Ö-2020-01-18-B/01 Ö-2020-01-18-C/01 Ö-2020-01-14-F/01

		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Inanspruchnahme eines bisher als BSLE / RGZ dargestellten Bereiches wird dies wie folgt begründet: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüberhinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen	

		aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Zum Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld von 300 m wird im Rahmen der SUP eingegangen. Diese kommt für diesen Bereich zu der Einschätzung, dass die Auswirkungen der Darstellung schutzgutübergreifend als erheblich einzuschätzen sind. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Nicht ausreichende Indikatorenauswahl) verwiesen. Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Bereich um eine längliche, ca. 200 m breite Fläche zwischen einer Landesstraße und einem bestehenden Wohngebiet. Südlich an die Landesstraße schließt das über 600 ha große NSG Burgholz an. Hier ist somit gegenüber dem Tal der Itter eine erhebliche Aufweitung der Freiraumstrukturen gegeben. Die Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP beruht auf einer unterschiedlichen Betrachtungstiefe und der Prüfung unterschiedlicher Kriterien. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter „Gesamtkonzept“ in der Thementabelle verwiesen („Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen/ Belange“) verwiesen.	
		<u>Bedarf</u> Eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordert einen Verzicht auf die Darstellung, da es sich bei der Entscheidung für die Deckung des Wohnraumbedarfs um eine Bauchentscheidung handele. Bei Neudarstellungen in Randlage werde nicht dem Prinzip Innen vor Außen gefolgt und nur ein Luxusbedarf gedeckt. Weitere Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wenden sich	Ö-2020-01-14-F/01 Ö-2020-01-17-U/01 Ö-2020-01-18-B/01 Ö-2020-01-18-C/01

		gegen die Darstellung, da die Bedarfsberechnung nicht nachvollziehbar sei. Die Wuppertaler Einwohnerzahlen wüchsen nicht, und es stünden viele Wohnungen leer bzw. Brachflächen zur Verfügung. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die im Rahmen dieser Regionalplanänderung vorgesehenen Darstellungen dienen der bedarfsgerechten Deckung des Wohnraumbedarfs gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes. Vorhandene Flächenpotentiale im Zentrum der Städte werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings erfasst und im Rahmen der Kalkulation zusätzlicher Bedarfe berücksichtigt. Darüber hinaus bestehende zusätzliche Bedarfe für ASB liegen naturgemäß in aller Regel im randlichen Anschluss an bestehende ASB. Zum Thema der Bedarfsberechnung wird darüber hinaus auf die Begründung sowie die Ausführungen in der Thementabelle unter „Bedarfsberechnung“ (Grundsätzliche Methodenkritik) verwiesen.	
Wuppertal	W_13	<u>Konflikte mit umliegenden Nutzungen</u> Die HWK Düsseldorf (V-4001-2019-09-25/21) hält den Standort für ungeeignet für Wohnnutzungen wegen der Nähe zu Gewerbe und der Lärmbelastung durch Bahnverkehr und Straßenverkehr. Die Bayer Real Estate GmbH weist darauf hin, dass sich durch die Ausweisung dieser Fläche keine Einschränkungen für die im Produktionsstandort Wuppertal-Elberfeld ansässigen Betriebe und die Ausnutzbarkeit verbleibender Reserven ergeben sollten. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Gemengelagen liegen im Bergischen Raum sehr zahlreich vor und können daher nicht zu einem Verzicht auf eine	V-3111-2019-09-30/04 V-4001-2019-09-25/21

		Wohnnutzung führen. Der betreffende Bereich ist außerdem schon heute von ASB mit Wohnnutzungen umgeben, so dass nicht mit einer relevanten Veränderung der Gesamtsituation zu rechnen ist. Die beschriebenen potentiellen Konflikte sind im Rahmen der Bauleitplanung zu lösen. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen und des außerordentlich hohen Punktwerts im Ranking wird an der Darstellung festgehalten. Der Hinweis der Bayer Real Estate GmbH wird zur Kenntnis genommen. Der Aspekt ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.	
		<u>Denkmalschutz</u> Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland regt für mehrere Denkmäler im Bereich der Fläche W_13 eine angemessene Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung an. Er sei an weiteren Planungen unbedingt zu beteiligen. Den Anregungen des LVR wird in Teilen gefolgt. Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Steckbrief aufgenommen. Darüber hinaus können die Hinweise hier nur zur Kenntnis genommen werden. Eine Beteiligung im Rahmen nachfolgender Planungen wird nicht über die Regionalplanung gewährleistet. Die vorgebrachten Hinweise sind Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens und müssten dort selbständig erneut vorgetragen werden. Des Weiteren wird die regionalplanerische Bewertung unter dem Kürzel „Umweltbericht“ (SUP – Kultur- und sonstige Sachgüter) verwiesen.	V-8004-2019-09-30/51
Wuppertal	W_14	Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/17) regt an, die Flächen im Bereich	V-1109-2019-09-

		Linde als ASB darzustellen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird eine darüber hinaus gehende Ausdehnung der Darstellung bis Großsporkert bzw. Kleinsporkert vorgeschlagen. Die Stadt ist – ähnlich wie Anwohner/Eigentümer der Flächen – der Auffassung, dass hier eine ausreichende Infrastruktur vorhanden sei. Ein Kindergarten, die freiwillige Feuerwehr und ein Sportverein seien in dem Gebiet vorhanden. Es handele sich nicht um einen Siedlungsneuansatz. Zudem sei eine gute verkehrliche Anbindung gegeben, und es könne ein zusätzlicher Haltepunkt der S-Bahnlinie S7 am Tannenbaumer Weg geschaffen werden. Eine Vergrößerung des Wohngebietes erhöhe die Chance auf die Ansiedlung eines Nahversorgers. Zudem wird auf verkaufsbereite Eigner verwiesen. Die Nähe zum GIB und die daraus resultierenden Arbeitsplätze werden als Grund für die Darstellung als ASB aufgeführt. Zudem wird auf die attraktive Fernsicht in diesem Bereich hingewiesen. Bereits vorhandene Stichstraßen für die weitere Erschließung seien vorhanden. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Mit knapp 23 Punkten schneidet die Fläche im Ranking vergleichsweise schlecht ab, was – trotz Berücksichtigung der vorhandenen Infrastrukturen (Sportplätze, Kindergarten) – insbesondere an der besonders schlechten Infrastrukturausstattung (z.B. zu den Komplexen Gesundheit, Einrichtungen des täglichen Bedarf, Gastronomie etc.) liegt. Etwaige Planungen für neue Versorgungsinfrastruktur (z.B. Nahversorger) wurden bei den Flächenbewertungen berücksichtigt, für den Bereich W_14 ist jedoch keine derartige Planung bekannt. Ebenso eingeflossen in die Bewertung sind kommunale Einschätzungen zu Eigentumsverhältnissen und Flächenverfügbarkeit. Außerdem grenzt der Bereich an einen GIB und liegt fernab des nächsten ASB. Eine heranrückende Wohnbebauung würde den Standort der bereits ansässigen emittierenden Gewerbe- und Industriebetriebe in ihren bisherigen Nutzungen beeinträchtigen. Landschaftliche Eigenheiten (z.B. Landschaftsbildeinheiten) flossen in die Flächenbewertung in für die Ebene der	27/17 Ö-2019-07-06-A/01-08

		Regionalplanung angemessener Weise ein; hierzu wird auf den Umweltbericht verwiesen. Bzgl. der verkehrlichen Anbindung wird in der Kategorie A die vorhandene Erreichbarkeit mit regional verkehrenden öffentlichen Verkehrsmitteln bewertet. Geplante Haltepunkte finden in Kategorie E nur dann Berücksichtigung, wenn konkrete Ausbauabsichten erkennbar sind; dies ist im Bereich Ronsdorf – und insbesondere am angeregten Standort am Tannenbaumer Weg – nicht der Fall. Da insbesondere Bereiche gesucht werden, die über einen guten Anschluss mit öffentlichen Verkehrsmitteln verfügen, wird die Straßenerschließung hierbei nicht in die Bewertung eingestellt. Die Fläche wird daher für eine Darstellung als ungeeignet eingeschätzt. Für eine Nutzung infrage kämen hier überdies nur einzelne Baulücken mit einer Gesamtgröße von ca. 4 ha. Es wäre zu prüfen, ob im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung die Baulücken östlich der Straße Linde überplant werden können.	
Wuppertal	W_15		
Wuppertal	W_16		
Wuppertal	W_17	<u>Freiraumschutz</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/20) und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (im Rahmen der beiden Offenlagen) lehnen wegen der Auswirkungen auf Natur und Landschaft sowie erwarteter erheblicher Umweltauswirkungen im Bereich der Adolf Vorwerk-Straße eine Neudarstellung ab. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/33) sowie die Naturschutzverbände erheben gegen die	V-1109-2019-09-27/20 V-2000-2019-09-30-B/33 V-2002-2019-09-30/56 Ö-2019-09-25-J/01

	Darstellung dieses ASB Bedenken, da die Fläche Teil der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Westteil des ehemaligen Standortübungsplatzes Schapernacken“ (VB-D-4709-032) sei. Die Naturschutzverbände und die Öffentlichkeit weisen außerdem auf die RGZ- und BSLE-Darstellung des Bereichs hin und äußern Bedenken wegen der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4709-0022) sowie der Nähe zum NSG Murrelbachtal. Es wird auf eine erhebliche Beeinträchtigung des Arten- und Biotopschutzes hingewiesen. Im Ranking weise die Fläche mit 28,8 Punkten eine sehr geringe Punktzahl auf. Es wird darauf hingewiesen, dass in dem Bereich bereits Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt wurden. Außerdem wird auf die Naherholungs-Charakteristik, die sogenannten „Bergischen Fenster“ als Ausblick ins Grüne, auf den erheblichen verkehrlichen Erschließungsaufwand und die schwierige Entwässerung bzw. die weitere Versiegelung des Quellgebietes des Murrelbaches und die Auswirkungen auf die Teiche im Tal hingewiesen. Diese Argumente werden z.T. auch in Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit vertreten. Außerdem sei der in der Kategorie B vergebene Punktwert nicht korrekt, da es laut dem Geoportal der Stadt Wuppertal eine Überschneidung von mehr als 10% mit Biotopkatasterflächen gebe, das Schutzgut biologische Vielfalt wegen einer Nähe zu einem Naturschutz- und Quellgebiet betroffen sei und eine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden und Kulturlandschaften gegeben sei. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zur Betroffenheit von Biotopverbundflächen der Stufe 2 wird dies wie folgt begründet: Bei der Flächenauswahl wurden die Biotopverbundflächen der Stufe 2 (BV 2) bei vorgesehenen Neudarstellungen innerhalb der Regionalen Grünzüge mitbetrachtet (siehe hierzu die AV zum Kürzel Landschaft in der Thementabelle, V-2002-2019-09-30/12) und als Ergebnis der Überlagerung dieser Flächen durch	Ö-2019-09-30-M/01 Ö-2019-09-30-BN/01 Ö-2020-01-05-A/01 Ö-2020-01-05-B/01 Ö-2020-01-06-C/01+02 Ö-2020-01-12-C/01 Ö-2020-01-16-A/01 Ö-2020-01-16-R/01 Ö-2020-01-16-AD/01 Ö-2020-01-17-C/01 Ö-2020-01-17-H/01 u. 03 Ö-2020-01-17-AB/03

		ASB-Flächenvorschläge die Betroffenheit der Funktion „Biotopvernetzung“ festgestellt. Dies führte jedoch angesichts der Bedarfssituation nicht zu der Erwägung, auf eine Darstellung der Fläche als ASB zu verzichten. Vor dem Hintergrund der vorliegenden Stellungnahme wurde die Überschneidung mit dem BV 2 einer vertiefenden Betrachtung unterzogen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass insbesondere der ASB mit rund 11 ha zwar vollständig innerhalb der Biotopverbundfläche liegt. Der Biotopverbund besonderer Bedeutung umfasst hier aber an die Siedlungsränder angrenzende Teilbereiche eines insgesamt großräumigen Biotopverbundkomplexes unterschiedlicher Einzelflächen. Auf der Ebene der Regionalplanung sind qualitative Beeinträchtigungen des Biotopverbundes über die Flächeninanspruchnahme hinaus nicht erkennbar. Insoweit ist aus regionalplanerischer Sicht eine angemessene planerische Lösung unter Berücksichtigung des Biotopverbundes, stärkerer Einbeziehung qualitativer Aspekte und der räumlich-funktionalen Beziehungen auf der nachfolgenden Planungsebene denkbar. Diese Aspekte können auf der Maßstabsebene der Bauleitplanung in der erforderlichen Tiefe bearbeitet werden. Eine Überschneidung mit Biotopkatasterflächen liegt –auch auf Grundlage der Daten des Wuppertaler Geoportals – nicht vor. Die Biotopkatasterfläche BK-4709-903 (NSG Murrelbachtal) liegt außerhalb des in Rede stehenden Bereichs. Das Ziel der Erhaltung des Grünlands in einem hochwertigen Biotopkomplex, das in der Stellungnahme Ö-2020-01-17-AB/03 als Beschreibung einer Biotopkatasterfläche zitiert wird, bezieht sich nicht auf eine Biotopkatasterfläche, sondern auf eine die Fläche überlagernde Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (VB-D-4709-032). Auf diese Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen der SUP hingewiesen. Eine Beeinträchtigung des Schutzguts biologische Vielfalt ist nach den Maßstäben des Bewertungskonzepts nicht gegeben. Die Nähe zu einem Naturschutzgebiet	

		sowie auch zu einem Quellbereich ist für diese Bewertung kein Kriterium. Die hier maßgeblichen Kriterien sind die Lage in einer Wasserschutzzone III oder im Puffer um nach europäischem Recht geschützte Flora-Fauna-Habitat- bzw. Vogelschutzgebiete sowie die Überschneidung mit Biotopkatasterflächen. Auch eine Beeinträchtigung von schutzwürdigen Böden und Kulturlandschaften ist nach den Maßstäben des Bewertungskonzepts nicht gegeben. Es liegt eine Überschneidung mit regionalen Kulturlandschaften von 8,2 % vor; landesbedeutsame Kulturlandschaften werden nicht tangiert. Die Überschneidung mit schutzwürdigen Böden liegt bei rund 29 %; jene mit besonders oder sehr schutzwürdigen Böden liegt bei rund 31 %. Sämtliche Werte liegen somit unterhalb der Schwelle von 50 % (vgl. Kap. 2.2 der Begründung – Durchführung des Rankings). Gemäß der Bewertungssystematik werden schutzwürdige und sehr / besonders schutzwürdige Böden getrennt voneinander betrachtet, sodass auf dieser Grundlage keine Beeinträchtigung gesehen wird. Dass sich in der Gesamtheit aus schutzwürdigen und besonders / sehr schutzwürdigen Böden ein Flächenanteil von insgesamt über 50 % ergibt, kommt bei den für eine Darstellung vorgesehenen Bereichen im Planungsraum äußerst selten vor, und in den betreffenden Fällen würden – da sich nur einzelne Punktwerte in der Kategorie B ändern würden – sich insgesamt keine Veränderungen in der Rangfolge des Rankings mit Auswirkungen für die Darstellung bzw. Nicht-Darstellung von Bereichen ergeben. Zur Inanspruchnahme eines bisher als BSLE / RGZ dargestellten Bereiches wird die Zurückweisung der Bedenken wie folgt begründet: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit	

		entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe 2) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüberhinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete werden als Kriterium der SUP berücksichtigt. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Zum Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld von 300 m (W-004 / NSG Murrelbachtal) und dessen Berücksichtigung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Nicht ausreichende Indikatorenauswahl) verwiesen. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt. In Bezug auf die Ausführungen zu etwaigen Vorkommen geschützter Arten wird ebenfalls auf den Umweltbericht verwiesen. Planungsrelevante Arten für die Ebene der	

		Regionalplanung wurden hier ebenfalls abgeprüft. Es sind keine verfahrenskritischen Arten von der Planung betroffen. Weitere Artenschutzbelange sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter den Stichwort Umweltbericht, Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“, verwiesen. Dies gilt im Übrigen auch für die weiteren in der Stellungnahme Ö-2020-01-17-H Wuppertal vorgebrachten Bedenken hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft, u.a. zu geschützten Biotopen. Über die Darstellung des Bereichs kann somit auf Grundlage des im Ranking erreichten Punktwertes entschieden werden. Zur Deckung des Basisbedarfs der Stadt Wuppertal soll an der Darstellung festgehalten werden. Ausgleichsmaßnahmen, die im ASB liegen, sind aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung einbezogen worden. Der weitere planerische Umgang mit bestehenden Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Bauleitplanebene erfolgen. Hierbei sind der in den früheren Planverfahren festgestellte Ausgleichsbedarf und die Dauer der festgesetzten Maßnahmen zu Grunde zu legen. Mangelnde Flächenverfügbarkeit vor Ort steht einer Festsetzung der Flächen nicht entgegen, da Kompensationsmaßnahmen auch räumlich getrennt vom Eingriffsort umgesetzt werden können. Die Regionalplanungsbehörde stellt klar, dass dies kein Argument für eine „rechtswidrige Planung“ ist. Auch der Verlust an Futterflächen für die im NSG Scharpenacken zur Landschaftspflege eingesetzte Schafherde ist im Rahmen der Umsetzung auf der Ebene der Bauleitplanung zu betrachten. Die verkehrliche Erschließung und die Entwässerungsproblematik von Hanglagen kommen im Bergischen Raum sehr zahlreich vor und müssen nicht zu einem Verzicht auf eine Wohnnutzung führen. Die Erfahrung mit anderen Flächen hat gezeigt, dass eine Nutzung derartiger Flächen grundsätzlich möglich ist. Der Bau	

		bzw. Ausbau und die Finanzierung von Erschließungsanlagen ist immanenter Bestandteil jeder Baugebietsentwicklung. Sowohl bezüglich der Erholungsnutzung als auch der Blickachsen („Bergische Fenster“) ist im Bereich der Darstellung eine Einschränkung zu erwarten. Allerdings schließen an die geplante Darstellung weitläufige Freiraumstrukturen an (u.a. Naherholungsgebiet Scharpenacken); es verbleiben somit umfangreiche für die Naherholung nutzbare Räume. Die Blickachsen werden verlagert. Der Murrebach entspringt am südlichen Rand des geplanten ASB. Auf sein unmittelbares Umfeld kann im Rahmen der Bauleitplanung eingegangen werden. Darüber hinaus können im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Wasserversickerung vorgesehen werden. Hierzu wird darauf hingewiesen, dass es Untersuchungen gibt, die belegen, dass die Grundwasserneubildung in Siedlungsbereichen mit einer 100 % Versickerung des Dachflächenwassers sogar größer ist als auf landwirtschaftlicher Nutzfläche. Dies ist besonders mit Blick auf den Klimawandel von Bedeutung, da eine Versickerung des anfallenden Regenwassers, insbesondere bei wenig Niederschlag und während längerer Hitzeperioden, zu einer größeren Grundwasserneubildung als bspw. auf Ackerflächen beiträgt. Die konkrete Ausgestaltung der Regenwasserbewirtschaftung ist jedoch im Rahmen der Bauleitplanung zu klären. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
		<u>Standortqualität / Kriterien</u> Im Rahmen der 2. Beteiligung der Öffentlichkeit wird gegen die vorgesehene Darstellung angeführt, sie grenze an ein Villenviertel, und eine mehrgeschossige Bebauung im Anschluss daran sei nicht vorstellbar. Bautypologie und Dichte von 35 WE/ha passten nicht zur angrenzenden Bebauung. Außerdem gebe es keine Nahversorgung und eine schlechte Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln. Eine zusätzliche Bebauung führe vielmehr zu höheren Lärm- und	Ö-2020-01-16-A/01 Ö-2020-01-16-R/02 Ö-2020-01-17-AB/03

		Schadstoffbelastungen und Gefahren durch zunehmende Verkehre. Da die Stadt Wuppertal sich nach der Darstellung jederzeit für eine Nutzung als Bauland entscheiden könne, solle eine Bebauung als unwahrscheinlich angesehen und der Bereich daher nicht im Regionalplan dargestellt werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Darstellung erfolgt im Rahmen eines gesamträumlichen, auf einheitlichen Kriterien basierenden Konzeptes. Zur Deckung des Basisbedarfs der Stadt Wuppertal soll an der Darstellung festgehalten werden. Die in Rede stehende Änderung des Regionalplans dient der Bereitstellung von Siedlungsbereichen, um so die Möglichkeit einer späteren baulichen Nutzung zu schaffen. Wenn die Stadt Wuppertal sich dazu entscheiden sollte, diesen Weg zu gehen, entspräche das der Intention der regionalplanerischen Darstellung. Mit der Schaffung neuer Baugebiete geht an allen im Rahmen der 1. Regionalplanänderung diskutierten Standorten die Notwendigkeit der Versorgung dieser Gebiete mit infrastrukturellen Einrichtungen (z.B. Straßen mit entsprechender Verkehrserzeugung) einher. Die verkehrliche Erreichbarkeit sowie auch die infrastrukturelle Ausstattung sind aber als Kriterien in die Bewertung aller Bereiche eingeflossen, und im Rahmen des Rankings wurden die Bereiche ausgewählt, die in der Gesamtheit aller betrachteten Kriterien die relativ besten Voraussetzungen für eine wohnbauliche Entwicklung aufweisen. Auf dieser Grundlage liegt es in den Händen der Städte, vor Ort geeignete Verkehrskonzepte vorzusehen. Zusätzliche Bebauung kann überdies ggf. sogar die Voraussetzungen für eine bessere infrastrukturelle Ausstattung sowie Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln schaffen, welche dann sowohl der Neubebauung als auch der bereits bestehenden Bebauung zu Gute kommen würden. Eine Dichte von 35 WE/ha wird für Wuppertal und angesichts des Wohnraumbedarfs nicht als zu dicht angesehen; eine Orientierung am	

		benachbarten Villenviertel ist hierbei nicht zwingend. Die Entscheidung über die Art eines städtebaulichen Entwurfs einschließlich etwaiger Bezüge zum benachbarten Villenviertel liegt in den Händen der Stadt Wuppertal (Bauleitplanung).	
		<u>Klima</u> Das LANUV (V-2000-2019-09-30-B/08) weist darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Deshalb rät das LANUV, bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Im Rahmen der zweiten Offenlage weisen Bürger auf die aufgrund der Topographie hohe Funktion für die Frisch- und Kaltluftproduktion hin Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Soweit die Stellungnahmen zu diesem Thema einen Verzicht auf die Darstellung oder einen anderen Zuschnitt anregen, wird diesen daher nicht gefolgt.	V-2000-2019-09-30-B/08 Ö-2020-01-16-A/01 Ö-2020-01-16-AD/01 Ö-2020-01-17-C/01

		<u>Denkmalschutz</u> Das LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland (V-8004-2019-09-30/52) regt an, den Abstand der Planfläche zum Vorwerkpark zu vergrößern, um dem Denkmal den nötigen Wirkungsraum zu lassen. Es weist darauf hin, dass auch sämtliche Veränderungen in der Umgebung des Denkmals gemäß DSchG NW (§ 9) erlaubnispflichtig seien. Den Anregungen des LVR wird in Teilen gefolgt. Eine entsprechende Ergänzung wurde in den Steckbrief aufgenommen. Der Anregung zur Vergrößerung des Abstandes der Planfläche zum Park wird nicht gefolgt. Der bestehende ASB schließt bereits an die Parkanlage im westlichen Bereich an. Eine tatsächliche planerische Verschlechterung ist nicht erkennbar. Sichtbeziehungen können ggf. im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Des Weiteren wird auf die regionalplanerische Bewertung unter dem Kürzel „Umweltbericht“ (SUP – Kultur- und sonstige Sachgüter) verwiesen. Darüber werden die Hinweise zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden.	V-8004-2019-09-30/52
		<u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband und Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung (im Rahmen der beiden Offenlagen) lehnen eine Ausweisung als ASB-Fläche ab, da hierfür 11,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gingen. Die betroffenen Ackerlandflächen würden im LEP in der Beikarte 4J teilweise als Flächen dargestellt, die der Landwirtschaft vorbehalten bleiben	V-2205-2019-09-27/35 Ö-2019-09-25-J/01 Ö-2019-09-25-Q/35 Ö-2019-09-30-M/01

		sollten. Zudem wird auf darauf hingewiesen, dass aus landwirtschaftlicher Sicht der Anteil des Kriteriums B im Rahmen der Gesamtbewertung ein deutlich zu geringes Gewicht habe. Die natürlich gewachsenen Böden verlören ihre Leistungsfähigkeit vollständig. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen. Zu den für die Bewertungen in der Kategorie B zugrunde gelegten Kriterien wird auf die regionalplanerische Bewertungen in der Thementabelle unter „Ranking Kategorie B“ (Zusätzliche Kriterien) sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) verwiesen.	Ö-2019-09-30-BN/01 Ö-2020-01-16-A/01 Ö-2020-01-16-R/01 Ö-2020-01-16-AD/01 Ö-2020-01-17-C/01 Ö-2020-01-17-H/01 Ö-2020-01-17-AB/03
Wuppertal	W_18		
Wuppertal	W_21	<u>Klima</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/08) weist darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liege, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen werde. Deshalb rät das LANUV, bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z.B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu	V-2000-2019-09-30-B/08

		berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Soweit die Stellungnahmen zu diesem Thema einen Verzicht auf die Darstellung oder einen anderen Zuschnitt anregen, wird diesen daher nicht gefolgt.	
		<u>Freiraumschutz</u> Das LANUV erhebt gegen die Darstellung des nördlichen Teilbereichs dieses ASB Bedenken. Dieser Bereich sei Teil der Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Grünlandkorridor um die Bachtal-NSGs südlich Dönberg“ (VB-D-4709-036) und solle aus der ASB-Darstellung herausgenommen werden. Auch die Naturschutzverbände kritisieren die Inanspruchnahme der Biotopverbundfläche. Sie äußern außerdem aufgrund der RGZ- und BSLE-Darstellung Bedenken gegen die Darstellung. Bedenken bestehen außerdem wegen des Hereinragens der Darstellung in den Freiraum bis an die Grenze des BSN bzw. des NSG Hardenberger Bachtal und wegen der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0027). Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Betroffenheit einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Ergänzung der Indikatoren /	V-2002-2019-09-30/57 V-2000-2019-09-30-B/34

		Berücksichtigung des Biotopverbundes Stufe 2 als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen in der SUP) verwiesen. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Zum Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld von 300 m – dessen Lage hier deckungsgleich ist mit der regionalplanerischen Darstellung eines BSN – und dessen Berücksichtigung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Nicht ausreichende Indikatorenauswahl) verwiesen. Zur Inanspruchnahme eines bisher als BSLE / RGZ dargestellten Bereiches ist Folgendes auszuführen: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und	

		landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüberhinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt.	
		<u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit lehnen eine Ausweisung als ASB-Fläche ab, da hierfür 8 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gingen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung des Bereichs als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-2205-2019-09-27/31 Ö-2019-09-25-Q/31
Wuppertal	W_23	<u>Freiraumschutz</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/23) lehnt die Neudarstellung im Bereich Nächstebrecker Straße wegen der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ab. Das LANUV wendet sich gegen die Darstellung des nördlichen Teilbereichs der Fläche W_23, da dieser Bereich Teil der	V-1109-2019-09-27/23 V-2002-2019-09-30/58 V-2000-2019-09-30-

		Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung „Pufferflächen für das bestehende NSG "Im Hölken" (VB-D-4709-025) sei. Auch die Naturschutzverbände wenden sich wegen der Betroffenheit der Biotopverbundfläche gegen die Planung. Außerdem äußern sie aufgrund der BSLE-Darstellung und wegen der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0027) Bedenken gegen die Planung. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Umweltauswirkungen wurden in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Weise erhoben und in die Abwägung eingestellt. Die ermittelten Umweltauswirkungen werden aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen. Zur Inanspruchnahme eines bisher als BSLE dargestellten Bereiches wird ergänzend ausgeführt: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüberhinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im	B/35

		Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Zur Betroffenheit einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Ergänzung der Indikatoren / Berücksichtigung des Biotopverbundes Stufe 2 als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen in der SUP) verwiesen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine randliche Überschneidung mit geringem Flächenumfang. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt.	
		<u>Denkmalschutz</u> Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist darauf hin, dass der katholische Friedhof im Plangebiet gerade auf seinen Denkmalwert geprüft werde, dies ggf. in der Bauleitplanung zu beachten sei und der LVR daran zu beteiligen sei. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens und müsste dort selbständig erneut vorgetragen werden.	V-8004-2019-09-30/53

		<u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit lehnen eine Ausweisung als ASB-Fläche ab, da hierfür 7,7 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gingen. Die betroffenen Ackerlandflächen würden ebenfalls im LEP in der Beikarte 4J als Flächen dargestellt, die der Landwirtschaft vorbehalten bleiben sollten. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-2205-2019-09-27/34 Ö-2019-09-25-Q/34
Wuppertal	W_25	<u>Klima</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B/08) weist darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liege, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen werde. Deshalb rät das LANUV, bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV	V-2000-2019-09-30-B/08

		wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Soweit die Stellungnahmen zu diesem Thema einen Verzicht auf die Darstellung oder einen anderen Zuschnitt anregen, wird diesen daher nicht gefolgt.	
		<u>Kulturlandschaft</u> Der LVR (V-8004-2019-09-30/54) äußert Bedenken gegen die Planung. Er weist darauf hin, dass der Waldsaum des KLB 168 Burgholz (weitgehend geschlossenes Waldgebiet mit Relikten der historischen Waldnutzung) unbedingt erhalten werden solle und er daher an weiteren Planungen zu beteiligen sei. Sofern die geäußerten Bedenken sich gegen die Darstellung im Regionalplan richten, wird diesen nicht gefolgt. Der Bereich ist gemäß den Bewertungskriterien für eine Darstellung im Regionalplan geeignet und soll für die Deckung des Basisbedarfs vorgesehen werden. Der Umgang mit dem Waldsaum ist im Rahmen des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens zu regeln. Der entsprechende Hinweis ist in diesem Verfahren selbständig erneut vorzutragen. Eine Einbringung in dieses Verfahren wird nicht im Rahmen der Regionalplanung geregelt.	V-8004-2019-09-30/54

		<u>Bedarf</u> Eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung fordert einen Verzicht auf die Darstellung, da es sich bei der Entscheidung für die Deckung des Wohnraumbedarfs um eine Bauchentscheidung handele. Bei Neudarstellungen in Randlage werde nicht dem Prinzip Innen vor Außen gefolgt und nur ein Luxusbedarf gedeckt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die im Rahmen dieser Regionalplanänderung vorgesehenen Darstellungen dienen der bedarfsgerechten Deckung des Wohnraumbedarfs gemäß den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes. Vorhandene Flächenpotentiale im Zentrum der Städte werden im Rahmen des Siedlungsflächenmonitorings erfasst und im Rahmen der Kalkulation zusätzlicher Bedarfe berücksichtigt. Darüber hinaus bestehende zusätzliche Bedarfe für ASB liegen naturgemäß in aller Regel im randlichen Anschluss an bestehende ASB. Zum Thema der Bedarfsberechnung wird darüber hinaus auf die Begründung sowie die Ausführungen in der Thementabelle unter „Bedarfsberechnung“ verwiesen.	Ö-2020-01-14-F/01
		<u>RGZ / BSLE</u> Die Naturschutzverbände äußern aufgrund der RGZ- und BSLE-Darstellung Bedenken gegen die Fläche. Bedenken bestünden außerdem wegen der Flächeninanspruchnahme eines Landschaftsschutzgebietes (LSG-4708-0033). Im Rahmen der 2. Offenlage wenden sich Bürger gegen die Darstellung im Gebiet des Tals der Wupper. Flächenversiegelungen und Biotopverluste wirkten über den Bereich hinaus bis in das Tal der Itter hinein.	V-2002-2019-09-30/59 Ö-2020-01-14-F/01

		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Inanspruchnahme eines bisher als RGZ und BSLE dargestellten Bereiches wird dies wie folgt begründet: Bei einer Auslegung der Darstellungen von BSN und BSLE des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als	

		nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Bereich um eine östliche Fortsetzung der Bebauung an der Straße Dasnöckel südlich der A46. Südöstlich daran schließt das über 600 ha große NSG Burgholz an. Hier ist somit gegenüber dem Tal der Itter eine erhebliche Aufweitung der Freiraumstrukturen gegeben.	
		<u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit lehnen eine Ausweisung als ASB-Fläche ab, da hierfür 8,5 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verloren gingen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-2205-2019-09-27/28 Ö-2019-09-25-Q/28
		<u>Verkehrssituation und Stellplatzkonflikt</u> Eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung führt als Gründe gegen die Bebauung an, dass bereits jetzt die Verkehrssicherheit zugespitzt und der Parkdruck so groß seien, dass weitere Wohnungen zu einer noch größeren Belastung führen würden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Argument des Parkdrucks und der	Ö-2019-07-29-C/01

		Verkehrssicherheit überzeugt nicht, da diese Thematik in fast allen Kommunen ein Thema ist. Auch ist dieses Thema durch entsprechenden Regelungen sowie eine entsprechende Kontrolle des ruhenden Verkehrs handhabbar. Eine nähere Bearbeitung verkehrlicher Themen kann im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.	
Wuppertal	W_26	<u>Wibbelrather Weg / Bolthausen</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/28) regt am Wibbelrather Weg (p63) eine Darstellung als ASB an. Ein Bürger wendet sich im Rahmen der ersten Beteiligung gegen eine Bebauung der Fläche. Die Regionalplanungsbehörde hat zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt. Obgleich die Fläche mit 37 Punkten noch relativ gut abschneidet wird der Anregung der Stadt Wuppertal nicht gefolgt, weil im Nahbereich keine Infrastruktur vorhanden ist. Die Ausführungen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden zur Kenntnis genommen. Der betroffene Bereich war nicht Gegenstand der ersten Beteiligung (26.07.19 bis 30.09.19). Er war Gegenstand der zweiten Beteiligung, allerdings wurde hierbei keine Darstellung als ASB vorgesehen, sodass sich aus Stellungnahmen, die sich gegen eine Darstellung wenden, kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen ergibt.	V-1109-2019-09-27/28 Ö-2019-09-17-B/01
Wuppertal	W_27	<u>Neuenbaumer Weg</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/26) regt am Neuenbaumer Weg (p53) eine Darstellung als ASB an.	V-1109-2019-09-27/26

		Die Regionalplanungsbehörde hat zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief W_27 erstellt. Da die Fläche wegen relativ niedriger Werte in den Kategorien verkehrliche Anbindung und Städtebau mit knapp 26 Punkten im Vergleich schlecht abschneidet wird der Anregung nicht gefolgt.	
Wuppertal	W_28	<u>Horather Straße / Winterberger Weg</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/27) regt an der Horather Straße (p70) eine Darstellung als ASB an. Die Regionalplanungsbehörde hat zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt. Da die Fläche wegen schlechter verkehrlicher Erreichbarkeit und relativ niedrigen Werten in den Kategorien Infrastruktur und Städtebau mit knapp 23 Punkten im Vergleich schlecht abschneidet wird der Anregung nicht gefolgt. Auch eine nochmalige Kontrolle der vorhandenen Infrastruktur hat nicht zu einem anderen Prüfergebnis geführt.	V-1109-2019-09-27/27
Wuppertal	W_29	<u>Nördlich Olga-Heubeck-Weg</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/30) regt nördlich des Olga Heubeck-Wegs (p12) eine Darstellung als ASB an. Die Regionalplanungsbehörde hat zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt. Da die Fläche mit knapp 39 Punkten relativ gut abschneidet wird der Anregung gefolgt.	V-1109-2019-09-27/30 V-2000-2020-01-17/02

		<u>SUP</u> Im Rahmen der 2. Offenlage weist das LANUV auf die die fehlende Einzelfallbetrachtung in der SUP mit Aussagen zu den Umweltauswirkungen hin. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die SUP wurde für alle Flächen entsprechend dem in Kap. 2.3 des Umweltberichts dargestellten Vorgehen durchgeführt. Bezüglich der Darstellung der Ergebnisse der SUP in den Steckbriefen wird auf Seite 16 des Umweltberichtes verwiesen. Die Aussagen zur Umweltprüfung im Flächensteckbrief konzentrieren sich auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf aufbauender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Soweit – wie hier der Fall – eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnis keiner weitergehenden Prüfung bedurfte, wurde dies entsprechend im Steckbrief vermerkt.	
Wuppertal	W_30	<u>Rennbaumer Straße / In der Gelpe</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/31) regt an der Rennbaumer Straße / In der Gelpe (p30) eine Darstellung als ASB an. Die Regionalplanungsbehörde hat zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt. Da die Fläche mit rund 22 Punkten im Vergleich schlecht abschneidet wird der Anregung nicht gefolgt. Mehrere Bürger wenden sich gegen eine Bebauung der Fläche.	V-1109-2019-09-27/31 Ö-2019-09-26-S/01 Ö-2019-09-29-AR/01 Ö-2019-09-29-AS/01 Ö-2019-09-29-AT/01 Ö-2019-09-29-AU/01 Ö-2019-09-26-AO/01

		Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für diesen Bereich ist keine zusätzliche Darstellung von ASB im Regionalplan vorgesehen, sodass sich aus Stellungnahmen, die sich gegen eine Darstellung wenden, kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen ergibt.	Ö-2019-09-27-AQ/01
Wuppertal	W_31	<u>Nördlich Hensges Neuhaus</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/29) regt nördlich Hensges Heuhaus (p62) eine Darstellung als ASB an. Die Regionalplanungsbehörde hat zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt. Da die Fläche mit 18 Punkten im Vergleich sehr schlecht abschneidet wird der Anregung der Stadt Wuppertal nicht gefolgt. Mehrere Bürger wenden sich gegen eine Bebauung der Fläche. Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für diesen Bereich ist keine zusätzliche Darstellung von ASB im Regionalplan vorgesehen, sodass sich aus Stellungnahmen, die sich gegen eine Darstellung wenden, kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen ergibt.	V-1109-2019-09-27/29 Ö-2019-09-26-S/01 Ö-2019-09-29-AR/01 Ö-2019-09-29-AS/01 Ö-2019-09-29-AT/01 Ö-2019-09-29-AU/01 Ö-2019-09-26-AO/01 Ö-2019-09-27-AQ/01
Wuppertal	W_32	<u>In der Ossenbeck</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/25) regt in der Ossenbeck (p36) eine	V-1109-2019-09-27/25

		Darstellung an. Die Regionalplanungsbehörde hat zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt. Da die Fläche mit 47 Punkten verhältnismäßig gut abschneidet wird der Anregung gefolgt. <u>SUP</u> Im Rahmen der 2. Offenlage weist das LANUV auf die die fehlende Einzelfallbetrachtung in der SUP mit Aussagen zu den Umweltauswirkungen hin. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Fläche im Randbereich einer Fläche von herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild (LBE-Vla-008_W1) liegt. Hier seien bei der Umsetzung auf der Ebene der Bauleitplanung besondere Anforderungen an die Ortsrandgestaltung zu stellen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die SUP wurde für alle Flächen entsprechend dem in Kap. 2.3 des Umweltberichts dargestellten Vorgehen durchgeführt. Bezüglich der Darstellung der Ergebnisse der SUP in den Steckbriefen wird auf Seite 16 des Umweltberichtes verwiesen. Die Aussagen zur Umweltprüfung im Flächensteckbrief konzentrieren sich auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf aufbauender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Soweit – wie hier der Fall – eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnis keiner weitergehenden Prüfung bedurfte, wurde dies entsprechend im Steckbrief vermerkt. Der Umgang mit der Ortsrandgestaltung ist im Rahmen des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens zu regeln. Der entsprechende Hinweis ist in	V-2000-2020-01-17/02 Ö-2020-01-13-P/01

		diesem Verfahren selbständig erneut vorzutragen. Eine Einbindung in dieses Verfahren wird nicht im Rahmen der Regionalplanung geregelt. <u>Freiraumschutz</u> Im Rahmen der 2. Offenlage weist ein Bürger darauf hin, dass es sich hier um eine schutzwürdige Grünfläche handele, welche landschaftsprägenden Charakter habe. Zudem grenze sie an ein zusammenhängendes Waldgebiet. Es solle kein ausgewiesenes Landschaftsschutzgebiet bebaut werden. Vielmehr sollten innerstädtische Nachverdichtungspotentiale genutzt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Wuppertal hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Es wurde für alle Flächen eine strategische Umweltprüfung (SUP) entsprechend dem in Kap. 2.3 des Umweltberichts dargestellten Vorgehen durchgeführt. Bezüglich der Darstellung der Ergebnisse der SUP in den Steckbriefen wird auf Seite 16 des Umweltberichtes verwiesen. Die Aussagen zur Umweltprüfung im Flächensteckbrief konzentrieren sich auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf aufbauender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Soweit – wie hier der Fall – eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnis keiner weitergehenden Prüfung bedurfte, wurde dies entsprechend im Steckbrief vermerkt. Entsprechend erfolgte auch keine weitergehende Betrachtung. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als	

		nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Die Potentiale der Innenentwicklung wurden in die Bedarfsberechnung mit einbezogen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Bedarfsberechnung und Bilanzierung mit den Potentialen verwiesen. Gleichzeitig besteht für die Kommunen durch die Ergänzung von Ziel 2 im Kapitel 3.1.2 des RPD ausdrücklich die Möglichkeit, die Innenentwicklung zu forcieren und, sofern möglich, den Bedarf im Innen- statt im Außenbereich zu decken. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter Gesamtkonzept verwiesen. Die Potentiale der Innenentwicklung wurden in die Bedarfsberechnung mit einbezogen. Hierzu wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Bedarfsberechnung und Bilanzierung mit den Potentialen verwiesen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter „Bedarfsberechnung“ (Grundsätzliche Methodenkritik) verwiesen.	
Wuppertal	W_33	<u>Östlich Hatzfelder Straße</u> Die Stadt Wuppertal (V-1109-2019-09-27/35) regt an der A 46 / östlich Hatzfelder Straße (p11) eine Darstellung als ASB an. Die Regionalplanungsbehörde hat zur Beurteilung der Fläche einen Steckbrief erstellt. Da die Fläche mit rund 43 Punkten verhältnismäßig gut abschneidet wird der Anregung gefolgt. <u>SUP</u> Im Rahmen der 2. Offenlage weist das LANUV auf die die fehlende Einzelfallbetrachtung in der SUP mit Aussagen zu den Umweltauswirkungen hin.	V-1109-2019-09-27/35 V-2000-2020-01-17/02

		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die SUP wurde für alle Flächen entsprechend dem in Kap. 2.3 des Umweltberichts dargestellten Vorgehen durchgeführt. Bezüglich der Darstellung der Ergebnisse der SUP in den Steckbriefen wird auf Seite 16 des Umweltberichtes verwiesen. Die Aussagen zur Umweltprüfung im Flächensteckbrief konzentrieren sich auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf aufbauender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Soweit – wie hier der Fall – eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnis keiner weitergehenden Prüfung bedurfte, wurde dies entsprechend im Steckbrief vermerkt.	
Wuppertal	W_ weitere Vorschläge	<u>Vorschläge der Stadt Wuppertal für weitere ASB-Darstellungen</u> Die Stadt Wuppertal hat zu folgenden Flächen eine Darstellung als ASB vorgeschlagen. Diesen Anregungen wird nicht gefolgt. Zu diesen Flächen hat die Regionalplanungsbehörde aus den folgenden Gründen keinen Steckbrief zur Beurteilung erstellt: P66 (V-1109-2019-09-27/32), <u>Pahlkestraße</u>: Der Freiraum soll zur Erhaltung von Austauschbeziehungen zwischen dem südlich gelegenen BSN und Allgemeinen Freiraumbereichen erhalten bleiben. Der Verzicht auf die Darstellung dient im Übrigen dem Erhalt einer kompakten Siedlungsstruktur. P2 (V-1109-2019-09-27/33), <u>westl. ASB-Reserve Eckbusch</u>: Es handelt sich um einen schmalen Streifen im direkten Anschluss an eine ASB-Darstellung. Die Abstimmung einer Bauleitplanung könnte im Rahmen eines Verfahrens nach § 34	V-1109-2019-09-27/32 V-1109-2019-09-27/33 V-1109-2019-09-27/34 V-1109-2019-09-27/36 V-1109-2019-09-27/37 Ö-2019-09-02-A/01+03 Ö-2019-09-10-F/01

		LPIG geprüft werden; eine ASB-Darstellung ist hierfür nicht erforderlich. P39 (V-1109-2019-09-27/34), <u>südl. A46 / Ehrenhainstraße</u>: Es handelt sich um einen kleinen Bereich im direkten Anschluss an eine ASB-Darstellung. Die Abstimmung einer Bauleitplanung könnte im Rahmen eines Verfahrens nach § 34 LPIG geprüft werden; eine ASB-Darstellung ist hierfür nicht erforderlich. P13/P14 (V-1109-2019-09-27/36), <u>beiderseits Lahmburger Straße</u>: Die vorgeschlagene Entwicklung würde aktuell zusammenhängende Freiräume zerschneiden. An der Freiraumdarstellung soll daher festgehalten werden. P25 (V-1109-2019-09-27/37), <u>südlich Heidter Straße</u>: Für den unmittelbar nördlich liegenden Bereich W_08 wurde ein Steckbrief erstellt, in dem insbesondere wegen relativ niedriger Werte in den Kategorien verkehrliche Anbindung, Infrastruktur und Städtebau ein sehr niedriger Punktwert ermittelt wurde. Für die direkt anschließende Fläche P25 wären vergleichbare Ergebnisse zu erwarten; auf die Erstellung eines Steckbriefs wurde daher verzichtet. Verschiedene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wenden sich im Rahmen der ersten Beteiligung gegen eine Darstellung der genannten Bereiche. Diese Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für diese Bereiche ist keine zusätzliche Darstellung von ASB im Regionalplan vorgesehen, sodass sich aus Stellungnahmen, die sich gegen eine Darstellung wenden, kein Erfordernis	Ö-2019-09-16-G/01 Ö-2019-09-17-E/01 Ö-2019-09-27-AQ/01

		der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen ergibt.	
		<u>P34</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgen Äußerungen gegen die Fläche P34. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Die betroffene Fläche ist nicht Gegenstand der 1. Änderung des RPD. Sie wurde lediglich auf kommunaler Ebene diskutiert, ist aber nicht für eine Darstellung im Regionalplan vorgesehen. Die Ausführungen werden daher nur zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen.	Ö-2019-09-30-BA/01 Ö-2019-09-30-BB/01 Ö-2019-09-26-S/01 Ö-2019-09-29-L/01 Ö-2019-09-29-M/01 Ö-2019-09-29-AR/01 Ö-2019-09-29-AS/01 Ö-2019-09-29-AT/01 Ö-2019-09-29-AU/01
		<u>Hülsen / Kemmannstraße</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, ein Gelände südlich der Straßen Hülsen / Kemmannstraße, welches gut zu bebauen sei, in die Planung einzubeziehen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im derzeitigen Regionalplan bereits zu Teilen als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt; angrenzend liegt ein Bereich für den Schutz der Natur. Etwaige kleinere Planungen wären ggf. im Rahmen eines Verfahrens nach § 34 LPlG zu prüfen. Eine Vergrößerung des ASB soll in direkter Nachbarschaft zu einem GIB und einem BSN jedoch nicht erfolgen.	Ö-2019-09-30-AY/01

1. Regionalplanänderung

Nr. 07 – Kommunaltabelle Kreis Kleve

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2:	regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Bedburg-Hau	KLE_Bed_01		
Emmerich	KLE_Emm_01 Elten Nord KLE_Emm_02	Die Stadt Emmerich (V-1112) regt an, insbesondere die Flächen Emm_01 (Elten Nord) und _02 (Elten Nordost) darzustellen, da bestehende ASB Reserven langfristig blockiert seien und damit der Basisbedarf für die Stadt Emmerich nicht gedeckt sei. Auch die Darstellung der anderen vorgeschlagenen Flächen würde positiv bewertet werden. Es wird eine zeitliche Staffelung vorgeschlagen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es stehen im RPD Entwicklungspotenziale für ca. 1800 WE zur Verfügung. Sie entsprechen dem Bedarf für die nächsten 20 Jahre (1800 WE). Auch wenn einzelne Flächen nur schrittweise und nur langfristig entwickelt werden können, oder wie ausgeführt aufgrund von Lärmschutzmaßnahmen viele Jahre zur Umsetzung brauchen werden, bestehen genug Reserven.	V-1112-2019-09-23/02
Emmerich	KLE_Emm_03		
Emmerich	KLE_Emm_04		
Geldern	KLE_Gel_01		
Geldern	KLE_Gel_02		

Geldern	KLE_Gel_03		
Geldern	KLE_Gel_04 Kapellen	Die HWK (V-4001) begrüßt es, dass der Bereich nicht als ASB dargestellt wird, da er auch für GIB / ASB_GE geeignet wäre. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen.	V-4001-2019-09-25/03
Geldern	KLE_Gel_05 Geldern Süd 1	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) führt Bedenken gegen den ASB an, da sich in der Flächenabgrenzung im Norden eine ca. 1,2 ha große Laubwaldfläche mit ökologischer Bedeutung befindet und der Grundsatz des Walderhalts einzuhalten ist. Die Flächenabgrenzung sollte um die bestehende Waldfläche reduziert werden, damit eine spätere Inanspruchnahme der Waldflächen ausgeschlossen ist Den Bedenken wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund dessen, <u>dass die Fläche gar nicht als ASB weiterverfolgt werden soll</u> , ist dies nicht notwendig. Zudem ist in der bauleitplanerischen Konkretisierung ein Erhalt des Waldes möglich, wie der mögliche Entwurf des FNP im Steckbrief zeigt.	V-2203-2019-09-27/35 u. 36
Geldern	KLE_Gel_06 Geldern Süd 2	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) führt Bedenken gegen den ASB an, da sich in der Flächenabgrenzung im Süden eine ca. 0,5 ha große Laubwaldfläche mit ökologischer Bedeutung befindet und der Grundsatz des Walderhalts einzuhalten ist. Die Flächenabgrenzung sollte um die bestehende Waldfläche reduziert werden, damit eine spätere Inanspruchnahme der Waldflächen ausgeschlossen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund dessen, <u>dass die Fläche gar nicht als ASB weiterverfolgt werden soll</u> , ist dies nicht notwendig. Zudem ist der Erhalt des Waldes in der bauleitplanerischen Konkretisierung möglich. Entsprechende Hinweise sind dem Steckbrief zu entnehmen.	V-2203-2019-09-27/37 u. 38
Geldern	KLE_Gel_07		

Geldern	KLE_Gel_08		
Goch	KLE_Goc_01		
Goch	KLE_Goc_02 Goch Süd	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) führt Bedenken gegen den ASB an, da sich in der Flächenabgrenzung im Norden mehrere Ersatzaufforstungen der Stadt Goch für den nördlich angrenzenden B-Plan mit ökologischer Bedeutung befinden und der Grundsatz des Walderhalts einzuhalten ist. Die Flächenabgrenzung sollte um die bestehenden Waldflächen reduziert werden, damit eine spätere Inanspruchnahme der Waldflächen ausgeschlossen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund dessen, <u>dass die Fläche gar nicht als ASB weiterverfolgt werden soll</u>, ist dies nicht notwendig. Die Waldflächen, die im ASB liegen, sind aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung einbezogen worden. Die Konkretisierung erfolgt auf Bauleitplanebene, hier wurden die Waldflächen im möglichen Entwurf des FNP auf dem Steckbrief nicht als Wohnbauflächen dargestellt.	V-2203-2019-09-27/33 u. 34
Goch	KLE_Goc_03		
Goch	KLE_Goc_weitere Vorschläge Asperden/Kessel	Die Stadt Goch (V-1114) regt im zweiten Beteiligungsverfahren an, die Ortsteile Asperden und Kessel ebenfalls als ASB darzustellen und bezieht sich auf die mehrfach im Aufstellungsverfahren zum RPD vorgebrachten Forderungen. Es wird ausgeführt, dass beide Ortsteile die im LEP als Prämisse zur Darstellung eines ASB aufgenommene Einwohnerzahl von über 2.000 Einwohnern deutlich überschreiten und über eine der Größe des jeweiligen Ortsteiles angepasste Versorgung mit öffentlichen und privaten Dienstleistungsangeboten verfügen würden. Für die Ortslage Asperden, die auch Nahversorgungsfunktion für die Ortsteile Kessel, Hassum und Hommersum übernehme, eine gute Verkehrsanbindung aufweise und der dadurch bereits eine regionale Bedeutung bzw. zentrale Funktion zugesprochen werden könne, solle möglichst der im FNP dargestellte	V-1114-2020-01-17/02, 04-05

		Wohnbauflächenbestand sowie eine zusätzliche Fläche im nordwestlichen Bereich als ASB dargestellt werden. Die Ortslage Kessel, die ein nicht unerhebliches Gewicht im Bereich der Naherholung und des Tourismus für die Stadt Goch besitze, solle möglichst ebenfalls eine ASB-Darstellung für den im FNP dargestellten Wohnbauflächenbestand erhalten und im östlichen Bereich geringfügig als ASB erweitert werden und damit einen geringen Bereich des bestehenden ASB-E ersetzen um eine abschließende Arrondierung des Ortsteiles zu ermöglichen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Bereits im Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Düsseldorf (RPD) wurde von der Stadt Goch die Darstellung von Asperden und Kessel als ASB angeregt. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil in beiden Ortslagen keine ausreichende Infrastrukturausstattung besteht. Im Zuge der Regionalplanfortschreibung wurden alle Ortslagen ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden ASB verglichen. Die detaillierten Ergebnisse können in der Begründung zum RPD, Kap. 7.1 (siehe www.brd.nrw.de) eingesehen werden. Die Ortslagen Asperden und Kessel verfügen über eine unzureichende siedlungsstrukturelle Ausstattung sowie eine vergleichsweise ungünstige Anbindung an den ÖPNV. Auch das ausgeführte nicht unerhebliche Gewicht von Kessel für die Naherholung wird in diesem Zusammenhang nicht als Grund gesehen, den ASB in Kessel darzustellen. Die Darstellung von Asperden und Kessel als Allgemeiner Siedlungsbereich ist nicht mit den Vorgaben des LEP NRW vereinbar, da in der Ortslage kein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung besteht und die Vorgaben nach LEP Ziel 2-4 für die Weiterentwicklung einer Ortslage zu einem ASB nicht gegeben sind.	

		Die Ortslagen sind im FNP bereits als Bauflächen dargestellt, so dass bereits jetzt eine Siedlungsentwicklung möglich ist. Nach LEP Ziel 2-4 ist eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Der LEP NRW macht in verschiedenen Zielen und Grundsätzen Vorgaben für die Siedlungsentwicklung in Bezug auf <u>geeignete Standorte</u> und zum <u>Wachstum/ Umfang</u> der Siedlungsentwicklung (Bedarf). Selbst wenn nach Ziel 6.1.1. LEP NRW bzw. Ziel 3.1.2-Z1 im Regionalplan RPD der Bedarf für eine Darstellung von Wohnbauflächen oder ASB begründet werden könnte, würden standörtliche Bedenken gegen die angeregte neue zusätzliche Flächenausweisung im nordwestlichen Bereich von Asperden bestehen. Ein entsprechender Bedarf ist derzeit jedoch nicht gegeben. Die für die Stadt Goch im Rahmen der 1. RPÄ gemeldeten 3 Flächen in der Hauptortslage sowie in Pfalzdorf sind bereits als ASB für die Deckung des regionalen Bedarfs nicht geeignet, da sie die erforderliche Punktzahl im Ranking nicht erreichen. Ein entsprechender Basisbedarf ist derzeit für die Stadt Goch ebenfalls nicht gegeben, sodass die Flächen nicht als ASB dargestellt werden. Die vorgeschlagene Flächenerweiterung in Asperden würde aufgrund dieser Ausgangslage (nicht für den regionalen Bedarf geeignet, kein Basisbedarf vorhanden) ebenfalls nicht für eine Darstellung vorgesehen.	
Issum	KLE_Iss_01		
Issum	KLE_Iss_02		
Kalkar	KLE_Kal_01		
Kalkar	KLE_Kal_02 (Bestandsdarstellung Ortslage)	Die Stadt Kalkar (V-1116) hinterfragt, wieso die beabsichtigte Darstellung von Wissel als ASB nicht ebenfalls in der Beikarte 3A nachvollzogen wird. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde:	V-1116-2019-09-13/01

	Wissel)	In den Unterlagen zur Beteiligung wurden nur die <u>Änderungen</u> an der Beikarte aufgeführt. D.h. zum Beispiel neue Sondierungen, Sondierungen des RPD die in der 1. RP Änd. zu ASB geändert werden oder bedingte ASB. Die mit der 1. RPÄ neu vorgesehenen zeichnerische Darstellung der Ortslage Wissel (KLE_Kal_02) als ASB wird in der Beikarte 3A entsprechend zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht nachvollzogen. Erst zum Aufstellungsbeschluss wird eine Beikarte erstellt, mit den neuen ASB als Hintergrund.	
Kalkar	KLE_Kal_03 Kalkar Südwest	Die Stadt Kalkar (V-1116) regt an, die Darstellung der Fläche KLE_Kal_03 aufgrund ihrer generellen Eignung, ihrer infrastrukturell guten Anbindung, ihrer Lage an einer im RPD dargestellten Bedarfsplanmaßnahme für einen Schienenweg, als Sondierungsbereich in der Beikarte 3A zu prüfen. Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche war bereits im GEP99 enthalten, sie ist infrastrukturell gut angebunden und aus regionalplanerischer Sicht handelt es sich langfristig um eine städtebaulich gut geeignete Arrondierung der Hauptortslage Kalkar. Da die Stadt Kalkar bereits große Entwicklungspotenziale als ASB im Regionalplan gesichert hat, wird die genannte Fläche als Sondierungsbereich in Beikarte 3A aufgenommen.	V-1116-2019-09-13/02
Kalkar	KLE_Kal_04		
Kalkar	KLE_Kal_weitere Vorschläge Kalkar-Qybaum	<u>Kalkar Oybaum</u> Aus der Öffentlichkeit wird u.a. angeregt, geeigneten und bezahlbaren Wohnraum dort zu erhalten, wo er bereits vorhanden ist und mit der 1. Änderung die rechtlichen Rahmenbedingen zu schaffen, um ein dauerhaftes Wohnen in dafür geeigneten Wochenend- und Ferienhausgebieten wie Kalkar-Oybaum zu ermöglichen. Es wird u.a. angeregt Formulierungen im Regionalplan aufzunehmen, die den Gemeinden erlauben, die Ferien- und Wochenendhausgebiete zu Gebieten um zu planen, in denen dauerhaftes Wohnen möglich ist (z.B. nach §12 Abs. 7 BauGB).	Ö-2019-09-29-AF/01 u. 03

		Es wird u.a. ausgeführt, dass sich die Ortslage Oybaum heute von einem typischen Wochenendhausgebiet unterscheidet aufgrund der nahezu vollständigen Bebauung mit dauerhaft bewohnbaren Häusern (Erstwohnsitz) und der vollständigen Erschließung, die mit einem reinen Wohngebiet vergleichbar sei. Darüber hinaus wird eine Reihe von Fehlern und Versäumnissen der Politik und Verwaltung konstatiert, die zu der derzeit ungerechten Situation bzw. Fehlentwicklung geführt haben, was nun zu einer Vernichtung von bereits bestehendem, dringend benötigtem hochwertigem Wohnraum führe. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Darstellung des im Freiraum gelegenen Wochenendhausgebietes Oybaum als Allgemeiner Siedlungsbereich im Regionalplan ist nicht mit den Vorgaben des LEP NRW vereinbar, da in der Ansiedlung kein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung besteht und die Vorgaben nach LEP Ziel 2-4 für die Weiterentwicklung einer Ortslage zu einem ASB nicht gegeben sind. Auch die Ausnahmen nach Ziel 2.3 LEP NRW für die Planung von Wohnbauflächen im regionalplanerischen Freiraum bieten keine Grundlage. Auch die Ermöglichung von Dauerwohnen im Ferien- oder Wochenendhausgebiet durch textliche Ausnahmen oder sonstige Ansätze müssen die Ziele der Raumordnung im LEP NRW beachten und die Grundsätze berücksichtigen. Entsprechende Ausnahmen würden gegen Ziel 2.3 und Ziel 2.4 LEP NRW verstoßen. In der Stellungnahme wird die Entstehungsgeschichte des Sondergebietes ausführlich dargestellt. Es wird u.a. ausgeführt, dass Wochenendhäuser geplant worden seien, für die aber kein Bedarf bestanden habe. Dieses habe frühzeitig zu einer Umplanung der Gemeinde geführt, das Bauleitplanverfahren wurde jedoch nicht abgeschlossen, trotzdem wurde mit einer Vermarktung als Wohngebäude noch während des Verfahrens begonnen. Verschiedene Akteure hätten die	

		Entwicklungen geduldet bzw. befördert. Die Ausführungen zur Historie des Gebietes und zu vergleichbaren Gebieten, zur Rolle verschiedener Akteure werden zur Kenntnis genommen. Aufgabe der Regionalplanung ist es, die vorgegebenen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Ein Verstoß gegen übergeordnete Ziele der Raumordnung kann nicht durch mögliches Fehlverhalten verschiedener Akteure in der Vergangenheit begründet werden. Das Gebiet ist bauleitplanerisch als Wochenendhausgebiet festgesetzt und eine Änderung des RPD um Dauerwohnen zu ermöglichen, ist nicht mit den aktuellen Vorgaben des LEP NRW vereinbar. Die Kritik an dem Erlass von 2008 wird zur Kenntnis genommen. Die Regionalplanungsbehörde kann ihr nicht folgen, da sie eine nachgeordnete Behörde ist, die an den Erlass gebunden ist. Dem Wochenendhausgebiet in Kalkar fehlt eine Anbindung an den Siedlungsraum, da sich keine Ortslage in der Nähe befindet. Die Kritik an möglichen Tauschforderungen ist nicht nachvollziehbar. Ein Tausch wäre nur in den Gemeinden erforderlich, die über ausreichend Tauschpotenziale im FNP verfügen würden. Die Ausführungen zu den sich widersprechenden Melde- und Baurechten werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung. Die Stichtagsregelung, mit einer Duldung des Dauerwohnens für bestimmte Bewohner stellt einen Kompromiss dar, um den verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden. Letztlich ist es Pflicht eines Grundstücks- und Wohnungskäufers, die bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Gebäudes, von Wohnräumen oder einer Nutzung beim Kauf eines Gebäudes oder einer Wohnung zu prüfen. Der Regionalplanungsbehörde erscheint es unwahrscheinlich, dass	

		diese (bauordnungsrechtliche) Prüfung bei der Anmeldung eines Wohnsitzes in der Meldebehörde erfolgen könnte. Der Kritik, dass das Bundesgesetz mit dem neuen §12 Abs. 7 BauGB keine Anwendung finden würde, wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei den Vorhaben- und Erschließungsplänen um ein Instrument der Bauleitplanung bzw. ein Verfahren zur Zusammenarbeit der Kommunen mit Privaten. Ein Vorhaben- und Erschließungsplan ist eine Form eines Bauleitplanes (wie z.B. auch FNP, B-Plan). Für alle Bauleitpläne gilt § 1 (4) BauGB: „Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen“. Der Kritik wird auch nicht gefolgt, da es in der Planungsregion Düsseldorf einige Ferien- und Wochenendhausgebiete gibt, die die raumordnerischen Voraussetzungen für eine Umplanung zum Dauerwohnen aufweisen, weil sich angrenzend größere Ortslagen mit Infrastruktur befinden (z.B. Geldern Walbeck, Kalkar-Wissel). In diesen Gebieten kann eine Bauleitplanung zur Umplanung der Sondergebiete auf Grundlage von §12 Abs. 7 BauGB erfolgen, so dass Ferienwohnen und Dauerwohnen nebeneinander bestehen können. Der Kritik an der Untersagung der Dauerwohnnutzung und möglichen Folgen für Klima und Umwelt, weil Ersatzwohnraum geschaffen werden muss, wird teilweise gefolgt. Für Teile der Bewohnerschaft, die nicht oder nur für eine Übergangszeit von der Stichtagsregelung profitieren können, muss Ersatzwohnraum geschaffen werden, was negative Folgen hat. Hier muss abgewogen werden, dass die Siedlungen bei einer dauerhaften Wohnnutzungen Infrastruktur erfordern, die auch vorgehalten und gebaut werden muss z.B. zur Versorgung der älteren Bevölkerung.	

		Der Anregung einer textlichen Ergänzung im RPD wird nicht gefolgt, da o.g. Vorgaben des LEP NRW dem entgegenstehen. Zu weiteren Argumenten siehe auch unten Kerken (KLE_Ker_ weitere Vorschläge).	
Kerken	KLE_Ker_01 Aldekerk Süd		
Kerken	KLE_Ker_02 Aldekerk West	Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) merkt an, dass die Fläche ohne Begründung teilweise als bedingter ASB dargestellt wird. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Es handelt sich um einen bedingten ASB, da in dem Bereich die Bundesfachplanung eine Trasse der Gleichstromverbindung A-Nord vorsieht. Eine Umsetzung des ASB kann erst erfolgen, wenn die genaue Trasse planfestgestellt ist. Diese Erläuterung erfolgt in der Beikarte. Der Steckbrief wird um eine Erläuterung ergänzt. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (V-2002) äußert Bedenken wegen der Lage im oder angrenzend an einen Kaltlufteinwirkungsbereich mit gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation und wegen der nicht nachhaltigen Flächeninanspruchnahme mit zu geringen Wohneinheiten/ha (Dichtewert 25 WE/ha). Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Der Kritik, dass die Dichte zu niedrig angesetzt ist, wird teilweise gefolgt. Die Fläche wird nicht gestrichen, aber es wird im Fazit des Steckbriefes vermerkt, dass die Planung einer höheren Dichte als im umliegenden Bestand sinnvoll wäre. Es ist jedoch Aufgabe der Bauleitplanung die städtebauliche Dichte im Bebauungsplan	V-2002-2019-09-30/60

		zu bestimmen. Die Regionalplanungsbehörde wird im Bauleitplanverfahren entsprechende Hinweise geben. An der Fläche soll aber dennoch aufgrund ihrer guten Eignung festgehalten werden. Die Betroffenheit des Klimas durch die Lage der Fläche im Kaltluftereinwirkungsbereich ist in der SUP festgestellt worden. Sie wird in Kauf genommen aufgrund der sonstigen guten Eignung der Fläche für den regionalen Wohnbauflächenbedarf.	
		Die Landwirtschaftskammer NRW (V-2207) bezweifelt, ob Orte wie Kerken Aldekerk das Wachstum schaffen kann, da sich die bestehende Siedlung fast verdoppeln würde. Die Kritik ist nachvollziehbar, aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauland soll jedoch an der Fläche festgehalten werden. Zudem ist davon auszugehen, dass die bauleitplanerische Umsetzung der Fläche in Baustufen erfolgt. Somit kann die Gemeinde auf eine Überforderung der Ortschaft reagieren. Auch kann ein Teil des ASB erst umgesetzt werden, wenn das Verfahren zu Feststellung der Trasse A-Nord abgeschlossen ist.	V-2207-2019-09-30/04
Kerken	KLE_Ker_03 Nieukerk 1 KLE_Ker_04 Nieukerk 2 KLE_Ker_05 Nieukerk 3	Die Gemeinde Kerken (V-1117) regt an, auch die im Flächenranking angegebenen Flächen nahe der Ortschaft Nieukerk als zusätzliche ASB-Flächen auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen erreichen im Ranking nicht die erforderliche Punktzahl für eine Darstellung für den regionalen Bedarf. Es besteht zudem kein endogener Bedarf in der Gemeinde Kerken für die Darstellung der drei Flächen.	V-1117-2019-09-26/2

Kerken	KLE_Ker_04 Nieukerk 2	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V- 2203) führt Bedenken gegen den ASB an, da sich in der Flächenabgrenzung eine ca. 1 ha große Laubwaldfläche mit ökologischer Bedeutung befindet und der Grundsatz des Walderhalts einzuhalten ist. Die Flächenabgrenzung sollte um die bestehende Waldfläche reduziert werden, damit eine spätere Inanspruchnahme der Waldflächen ausgeschlossen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund dessen, <u>dass die Fläche gar nicht als ASB weiterverfolgt werden soll</u>, ist dies nicht notwendig.	V-2203-2019-09-27/39 u. 40
Kerken	KLE_Ker_05 Nieukerk 3	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW führt Bedenken gegen den ASB an, da sich in der Flächenabgrenzung im Norden 3 Waldflächen mit einer Gesamtfläche von ca. 2 ha mit ökologischer Bedeutung befinden und der Grundsatz des Walderhalts einzuhalten ist. Die Flächenabgrenzung sollte um die bestehenden Waldflächen reduziert werden, damit eine spätere Inanspruchnahme der Waldflächen ausgeschlossen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund dessen, <u>dass die Fläche gar nicht als ASB weiterverfolgt werden soll</u>, ist dies nicht notwendig. Die Waldflächen, die mit der Änderung innerhalb des ASB liegt, werden aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung einbezogen. Die Waldflächen können in der bauleitplanerischen Konkretisierung der Fläche gesichert werden.	V-2203-2019-09-27/41 u. 42
Kerken	KLE_Ker_weitere Vorschläge	Die Gemeinde Kerken (V-1117) sowie Beteiligte aus der Öffentlichkeit regen an, die Ortslage Eyll und das Wochenendhausgebiet Eyller See als ASB darzustellen, um die planerischen Voraussetzungen für die Legitimierung von Dauerwohnen im Wochenendhausgebiet zu erhalten. Es werden verschiedene Varianten zur Abgrenzung des ASB vorgeschlagen. Der Anregung zur Darstellung der Ortslage Eyll als Allgemeiner	V-1117-2019-09-26/03 V-1117-2019-09-26/04 und 06ff. Ö-2019-09-27-AH/01-14 Ö-2020-01-12-D/01

		Siedlungsbereich wird nicht gefolgt. Die Darstellung von Eyll als Allgemeiner Siedlungsbereich ist nicht mit den Vorgaben des LEP NRW vereinbar, da in der Ortslage kein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung besteht und die Vorgaben nach LEP Ziel 2-4 für die Weiterentwicklung einer Ortslage zu einem ASB nicht gegeben sind. Der Anregung neue ASB zwischen der Ortslage Eyl und dem Wochenendhausgebiet Eyller See sowie das Wochenendhausgebiet selbst als ASB zu planen, wird in allen vorgeschlagenen Varianten nicht gefolgt. Es besteht in Kerken kein endogener Bedarf für ASB in der Größenordnung, um eine Anbindung des Wochenendhausgebiets an einen ASB zu erreichen. Als ASB für die Deckung des regionalen Bedarfs sind die vorgeschlagenen Flächen nicht geeignet, da sie die erforderliche Punktzahl im Ranking nicht erreichen. Die Variante 1 würde mit dem Städtebautyp 2 nur 23 Punkte erreichen und läge deutlich niedriger als die ebenfalls vorgeschlagenen Flächen in Nieukerk Nr. 3, 4 und 5 mit 36 bis 38 Punkten. Es wird angeregt, das Dauerwohnen zu ermöglichen, um dem Flächenverbrauch zu vermeiden, den eine Nutzungsuntersagung und Schaffung von Ersatzwohnbauf lächen zur Folge hätte (103 Wohneinheiten). Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Stichtagsregelung und die Duldung des Dauerwohnens von Bewohnern im Bestand (je nach Einzelfall auch bis zum Lebensende), ist es zumindest für einige Bewohner nicht erforderlich Ersatzwohnraum zu schaffen. Auch in der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, die Ortslage Kerken Eyll als ASB darzustellen. Es werden verschiedene Varianten angeregt, den ASB in Eyll zu	Ö-2020-01-15-D

		erweitern, um eine Anbindung des Sondergebietes Eyell (Ferienhausgebiet) an den Siedlungsraum zu erreichen und um das bestehende Gebiet zum Baugebiet umplanen zu können, in dem Dauerwohnen möglich ist. Die Gemeinde Kerken unterstützt diesen Bürgerantrag und hat ihn zum Bestandteil der Beschlussfassung der Stellungnahme gemacht (V-1117-09-26/04). Es werden verschiedene Gründe aufgeführt, die dafür sprechen: Zum Beispiel wird ausgeführt, dass Eyll bereits jetzt baulich geprägt sei und einen Strukturwandel durchlaufe von Landwirtschaft zu Wohnen. Für die Schaffung von Bauflächen in Eyll spreche, dass dort den steigenden Ansprüchen der Bewohner nach Wohnen im Grünen und mit Baumbestand gerecht werden könne, während die Ortslagen Aldekerk und Nieukerk stark verdichtet seien. Zudem wird ausgeführt, dass es in Eyll noch Verdichtungspotenziale gäbe. Eine Buslinie biete eine gute Anbindung an die Ortskerne. Der Anregung zur Darstellung der Ortslage Eyll als Allgemeiner Siedlungsbereich wird nicht gefolgt. Die Ortslage ist im FNP bereits als Baufläche dargestellt, so dass bereits jetzt eine Siedlungsentwicklung möglich ist und der Strukturwandel von Landwirtschaft zu Wohnen erfolgen kann. Nach LEP Ziel 2-4 ist eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Entsprechend sind auch schon Bauflächen für die Ortslage im FNP dargestellt. Diese können weiterentwickelt werden. Die Darstellung von Eyll als Allgemeiner Siedlungsbereich ist nicht mit den Vorgaben des LEP NRW vereinbar, da in der Ortslage kein hinreichend vielfältiges	

		Infrastrukturangebot zur Grundversorgung besteht und die Vorgaben nach LEP Ziel 2-4 für die Weiterentwicklung einer Ortslage zu einem ASB nicht gegeben sind. In dem Bürgerantrag wird zwar ausgeführt, dass die Infrastruktur ausgebaut werden könne (z.B. Feuerwehr, P+R Station), allerdings besteht keine ausreichende Grundinfrastruktur. Im Bürgerantrag wird entsprechend auch ausgeführt, dass es erforderlich sei, ausreichend Bildungs-, Betreuung-, Jugend- und Integrationsangebote zu schaffen und die lokalen Vereine zu unterstützen. Dieser Einschätzung wird gefolgt, darum ist es Ziel des Landes, die Siedlungsentwicklung auf die bestehenden Allgemeinen Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Der Anregung, neue Wohnbauflächen in Eyll zu schaffen, weil dort Wohnen mit Grünflächen und erheblichem Baumbestand möglich sei, das den steigenden Ansprüchen der Menschen an Wohn- und Freizeitqualitäten entspräche, wird nicht gefolgt, da es in der 1. Regionalplan Änderung darum geht, zügig Wohnraum zu schaffen, der die Bedarfe im Rheinland deckt. Hier sollten eher Baugebiete geplant werden, die eine höhere Dichte aufweisen, um trotz des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen, auch den Zielen des Flächensparens und der Schonung des Freiraums gerecht zu werden. In der Öffentlichkeit und durch den Bürgerantrag, der durch die Gemeinde Kerken unterstützt wird, wird u.a. ausgeführt, dass dem Ziel 3.1.1-Z1 im Regionalplan und Grundsatz 6.1.4 im LEP NRW entsprochen würde, wenn man Eyll als ASB darstellt und neue ASB hinzukommen würden. Diese Stellungnahme wird durch die Regionalplanungsbehörde so verstanden, dass die bisher bandartige Struktur der Ortslage Eyll, durch eine Arrondierung mit zusätzlichen Bauflächen (neuer ASB und Ferienhausgebiet) aufgelöst werden würde und es sich dann nicht mehr um eine bandartige bauliche Entwicklung entlang von Verkehrswegen handeln würde. Diese Interpretation von Grundsatz	

		6.1-4 LEP NRW wird zur Kenntnis genommen, kann aber nicht die Darstellung von ASB begründen. Bei diesem Grundsatz im LEP NRW geht es darum, die Entstehung <u>neuer</u> bandartiger Siedlungsstrukturen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. In Eyll handelt es sich um eine historisch gewachsene Ortslage entlang der Straße. Eine Arrondierung durch ASB, um die bandartige Siedlungsstruktur aufzulösen, ist nicht zur Zielerfüllung erforderlich, da es darum geht, das „Entstehen“ zu verhindern. Zu Ziel 3.1.2-Z1 im Regionalplan „Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme“ (Die kommunale Bauleitplanung muss bedarfsgerecht erfolgen) wird u.a. ausgeführt, dass das Ziel erfüllt werde, weil durch die Umplanung des Sondergebietes und die ASB Anbindung an Eyll kurzfristig Wohnraum geschaffen werden könne. Es wird u.a. darauf verwiesen, dass der Flächenverbrauch bereits vor 36 Jahren erfolgt sei. Der Grundsatz 4.1.1-G1 zum Freiraumschutz könne in der Abwägung mit dem Ziel überwunden werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der LEP NRW macht in verschiedenen Zielen und Grundsätzen Vorgaben für die Siedlungsentwicklung in Bezug auf <u>geeignete Standorte</u> und zum <u>Wachstum / Umfang</u> der Siedlungsentwicklung (Bedarf). Selbst wenn nach Ziel 6.1.1. LEP NRW bzw. Ziel 3.1.2-Z1 im Regionalplan RPD der Bedarf für eine Darstellung von Wohnbauflächen oder ASB begründet werden könnte, würden standörtliche Bedenken gegen die Umplanung des Wochenendhausgebietes als Wohngebiet durch Ziel 2.3 bzw. 2.4 LEP NRW bestehen. Der Bereich, in dem sich das Wochenendhausgebiet befindet, ist im Regionalplan dem Freiraum zugeordnet. Grundlage hierzu ist Ziel 2.3 des LEP NRW. Die Ausnahmen für eine Siedlungsentwicklung im Freiraum, die in Ziel 2.3 vorgesehen sind, greifen jedoch nicht für eine Umplanung des Wochenendhausgebietes zum Wohngebiet. Auch die Entwicklungsmöglichkeiten von Ortslagen im Freiraum nach Ziel 2.4 LEP NRW greifen nicht, da die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Diese Ziele müssen von nachfolgenden Planungsebenen gleichrangig zu den Bedarfszielen beachtet werden.	

		In der Stellungnahme wird die Entstehungsgeschichte des Sondergebietes ausführlich dargestellt. Es wird u. a. ausgeführt, dass Wochenendhäuser geplant worden seien, für die aber kein Bedarf bestanden habe. Bereits kurzfristig nach der Planung seien Umplanungen durch einen Großunternehmer erfolgt, der Dauerwohnen vorsah. Die Vermarktung durch einen Investor erfolgte zum Dauerwohnen, ohne dass die planungsrechtlichen Grundlagen geändert worden seien. Bei den Eigentümerwechseln seien auch marktübliche Verkaufspreise angesetzt worden. Erst mit der Stichtagsregelung des Kreises Kleve am 01.04.2018 seien die Immobilienwerte eingebrochen. Die Ausführungen zur Historie des Gebietes, zur Rolle von Investor, Kreis, Bezirksregierung und Kommunen werden zur Kenntnis genommen. Aufgabe der Regionalplanung ist es, die vorgegebenen Ziele der Raumordnung zu beachten und Grundsätze zu berücksichtigen. Ein Verstoß gegen übergeordnete Ziele der Raumordnung kann nicht durch mögliches Fehlverhalten verschiedener Akteure in der Vergangenheit begründet werden. Das Gebiet ist bauleitplanerisch als Wochenendhausgebiet festgesetzt und eine Änderung des RPD um Dauerwohnen zu ermöglichen, ist nicht mit den aktuellen Vorgaben des LEP vereinbar. Die Stichtagsregelung, mit einer Duldung des Dauerwohnens für bestimmte Bewohner stellt einen Kompromiss dar, um den verschiedenen Anforderungen gerecht zu werden. Letztlich ist es Pflicht eines Grundstücks- und Wohnungskäufers, die bauordnungs- und bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Gebäudes und der Nutzung beim Kauf zu prüfen. Es wird angeregt, das Dauerwohnen zu ermöglichen, um den Flächenverbrauch zu vermeiden, den eine Nutzungsuntersagung und Schaffung von Ersatzwohnbauflächen zur Folge hätte (103 Wohneinheiten). Der Anregung wird nicht gefolgt. Durch die Stichtagsregelung und die Duldung des Dauerwohnens	

		von Bewohnern im Bestand (je nach Einzelfall auch bis zum Lebensende), ist es zumindest für einige Bewohner nicht erforderlich, Ersatzwohnraum zu schaffen. Der Bedarf an Ersatzflächen für Bewohner, deren Dauerwohnen nicht zeitlich unbefristet geduldet wird, und deren Wohnraumbedarf damit eine Freiraum- und Flächeninanspruchnahme erfordert, wird regionalplanerisch in Kauf genommen, da der LEP NRW dem Dauerwohnen an dem Standort entgegen steht. In den Stellungnahmen wird u.a. ausgeführt, dass die Planungsziele des FNP nicht mehr gegeben seien, da es keinen Bedarf an Wochenendhäuser gäbe. Eine Vermietung sei nicht zulässig (wie bei Ferienhäusern). Die touristischen Ziele seien nicht mehr umsetzbar, das Freiraumkonzept wurde nicht umgesetzt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, sie betreffen die Bauleitplanung und nicht die Regionalplanung. Eine Änderung von Wochenendhausgebiet in Ferienhausgebiet, um zumindest eine wochenweise Vermietung zu ermöglichen, wäre mit den Zielen des LEP NRW vereinbar und könnte mehr Handlungsspielraum bieten, v.a. da der Kreis Kleve ein landschaftlich attraktiver Raum ist. Sollte das ursprüngliche Freiraumkonzept im engeren Umfeld nicht mehr umsetzbar sein, könnten vielleicht neue touristische Konzept (im größeren Umfeld) entwickelt werden. Es wird kritisiert, dass das Gebiet als Freiraum bewertet würde. Es sei jedoch bebaut und damit Siedlungsraum nicht Freiraum. Der Kritik wird nicht gefolgt, da mit Begriff „Freiraum“ ein „<u>regionalplanerischer</u> Freiraum“ gemeint ist, nicht ein Bereich, der nicht bebaut ist. Der Regionalplan unterscheidet auf Grundlage von Ziel 2.3 LEP NRW und auf Grundlage der Durchführungsverordnung zum Landesplanungsgesetz Siedlungs- und Freiraum (zudem gibt es noch Darstellungen für Infrastruktur). Der Siedlungsraum wird durch die Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen	

		(ASB) und Gewerblich industriell genutzte Bereichen (GIB) definiert. Im verbleibenden regionalplanerischen Freiraum gibt es viele bebaute Bereiche, z.B. Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnern, Streu- und Splittersiedlungen, Hofstellen, Gebäude für privilegierte Nutzungen. Dazu gehören auch Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete, für die im Regionalplan kein ASB dargestellt ist. Ist ein Bereich bebaut, heißt es damit nicht automatisch, dass es sich um regionalplanerischen <u>Siedlungsraum</u> handelt. Der Regionalplan setzt hier im Maßstab 1:50.000 nur den Rahmen für die Bauleitplanung. Der Hinweis auf den nicht durchgehenden Landschaftsschutz wird zur Kenntnis genommen. In der Öffentlichkeit bzw. im Bürgerantrag werden vier Anregungen gegeben, wie die Ortslage Eyll und das Wochenendhausgebiet als ASB dargestellt werden könnten (4 Abgrenzungen für ASB in Karten). Den Anregungen wird nicht gefolgt. Gegen eine Darstellung als ASB stehen in allen Varianten Ziele der Raumordnung des LEP NRW entgegen. Eine Darstellung der bestehenden Ortslage Eyll als ASB ist nicht möglich, da die Voraussetzungen nach Ziel 2-4 LEP NRW nicht gegeben sind (siehe oben). Selbst wenn man hier zu einem anderen Ergebnis kommen würde und die Ortslage Eyll doch als ASB darstellen würde, dann würde für die Darstellung weiterer ASB, um eine Anbindung des Wochenendhausgebietes zu erreichen, kein Bedarf begründet werden können. Auf Grundlage der Bevölkerungsvorausberechnung von IT.NRW für den Zeitraum von 2018 bis 2040, der der 1. Regionalplanänderung zugrunde liegt, besteht für Kerken ein Bedarf von ca. 290 Wohneinheiten. Dem gegenüber stehen Reserven im FNP und im Regionalplan von ca. 550 Wohneinheiten (Stand <u>vor</u> der 1. Regionalplanänderung zum Stichtag 1.1.2017). Bei den vorgeschlagenen Varianten würden, wenn man eine Dichte von 25	

		Wohneinheiten pro Hektar planen würde, ungefähr folgende Wohneinheit hinzukommen: In Variante 1 wären es ca. 50 ha potentielle Wohnbaufläche und damit ca. zusätzliche 1.250 Wohneinheiten (jeweils inkl. Wochenendhausgebiet). In Variante 2 wären es ca. 13 Hektar potentielle Wohnbaufläche mit ca. 975 Wohneinheiten. Variante 3: ca. 28 Hektar potentielle Wohnbaufläche mit ca. 700 WE, Variante 4: ca. 18 Hektar potentielle Wohnbaufläche mit ca. 450 Wohneinheiten. Der Anregung kann somit in allen vier Varianten nicht gefolgt werden, da die Gemeinde Kerken keinen Bedarf nach LEP NRW Ziel 6.1-1 begründen kann. Als ASB für die Deckung des <u>regionalen</u> Bedarfs sind die vorgeschlagenen Flächen nicht geeignet, da sie die erforderliche Punktzahl im Ranking nicht erreichen. Für die Variante 1 wurde die Berechnung durchgeführt. Würde der Städtebautyp 2 angesetzt und eine kurzfristige Aktivierung, würde die Fläche nur 23 Punkte erreichen. Sie wäre damit deutlich schlechter geeignet als z.B. die anderen vorgeschlagenen Flächen in Kerken Nr. 3, 4 und 5 mit 36 bis 38 Punkten, die bisher auch nicht für eine Darstellung vorgesehen sind. Im zweiten Beteiligungsverfahren wird aus der Öffentlichkeit angeregt, den ehem. Güterbahnhof in Aldekerk als Baulandpotenzial (z.B. für Arztpraxis) in das Verfahren aufzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da es sich um eine Anregung zur Nachnutzung von Bestandsgebäuden handelt. §35 BauGB und der LEP NRW bieten Spielraum für die Umnutzung bestehender Gebäude. Die Anregung richtet sich damit an das nachfolgende Bauleitplanverfahren und müsste dort erneut vorgetragen werden.	

		Der Wohnpark Eyller See e.V. regt an, die Ortslage Eyll weiterhin als Ortsteil nach §34 BauGB auszuweisen und eine Nachverdichtung zu ermöglichen (z.B. Umnutzung, Aufstockung, Umbau von Gebäuden). Es wird desweiteren angeregt, die 34er Fläche im Bereich Eyller Straße entlang der Straße Buyxdyck bis zum Landwehrbach zu erweitern und das Sondergebiet / Wochenendhausgebiet als 34er Fläche nach BauGB darzustellen, welches dann unmittelbar angrenzen würde. Es wird auf die Mehrheiten und Diskussionen im Gemeinderat verwiesen und die historische Entwicklung von Kerken. Es wird u.a. auf eine Gesetzesvorlage verwiesen, in der der Zusammenschluss der Gemeinde Kerken und das Aufeinanderzuwachsen der Ortsteile Nieukerk und Aldekerk festgeschrieben worden sei. Verschiedene Gründe werden aufgeführt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ortslage Eyll ist im Flächennutzungsplan durch Bauflächen dargestellt. Es handelt sich um eine Ortslage, die im regionalplanerischen Freiraum liegt, und deren bauliche Entwicklung unter den Vorgaben des Zieles 2.4 LEP NRW steht. Im Ziel 2.4 heißt es: <i>„In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich.“</i> In den Erläuterungen zum LEP NRW Ziel 2.4 wird u.a. ausgeführt, dass bedarfsgerecht bedeute, dass der natürlichen Bevölkerungsentwicklung im Ortsteil, abnehmenden Belegungsdichten von Wohnungen, steigenden Wohnflächenansprüchen der Einwohner Rechnung getragen werden soll. Zudem sind Bauflächenplanungen zur Beseitigung städtebaulicher Mißstände oder zur Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen möglich. Auch ist die Abrundung einer Baufläche möglich, im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen Infrastruktur. Dabei darf muss in der Gesamtschau	

		die Siedlungsentwicklung in den Ortsteilen zusammen mit der Entwicklung im Siedlungsraum bedarfsgerecht sein. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil die vorgeschlagenen schätzungsweise ca. 5 ha Siedlungserweiterung nicht bedarfsgerecht ist. Der Bedarf der gesamten Gemeinde Kerken liegt nach RPD bei ca. 500 Wohneinheiten für 20 Jahre. Somit würde die angeregte Erweiterung des Ortsteiles um geschätzte 125 Wohneinheiten (planerische Dichte 25 WE/ ha) den Bedarf für eine angepasste Siedlungsentwicklung in Kerken Eyll übersteigen. Die Ausführungen zur Historie der Ortslage werden zur Kenntnis genommen. Eine andere planerische Abwägung kann daraus nicht resultieren, da die Vorgaben des LEP NRW zu beachten sind. Gemeindliche Planungen sind an zwischenzeitlich geänderte Ziele der Raumordnungen anzupassen. Die Ausführungen zur Verkehrlichen Anbindung von Eyll und verschiedener Ortschaften werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht ausschlaggebend für die erfolgte Abwägung der Anregungen. Die verkehrliche Anbindung ist nur ein Baustein der planerischen Abwägung und bei der Bewertung der Infrastruktur. Den Anregungen zur Nachverdichtung der Ortslage kann gefolgt werden. Wenn FNP Änderungen erforderlich sind, können sie zur Umplanung nach den Vorgaben des LEP NRW nach Ziel 2.3 (Ausnahmen im Freiraum) und Ziel 2.4 (nicht dargestellte Ortslagen) durchgeführt werden.	
Kevelaer	KLE_Kev_01		
Kevelaer	KLE_Kev_02		
Kevelaer	KLE_Kev_03		

Kevelaer	KLE_Kev_04		
Kevelaer	KLE_Kev_05		
Kleve	KLE_Kle_01		
Kleve	KLE_Kle_02 Materborn	Die Handwerkskammer (V-4001) regt für die Fläche KLE_Kle_02 Materborn die Darstellung von ASB-GE an, wegen dem nördlich gelegenen Gewerbegebiet (Gertrud-Boss-Straße). Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Kreis Kleve steht die Planung von Gewerbeflächen (ASB / ASB-GE oder GIB) unter den Vorgaben des Gewerbeflächenpools. Da kein Bedarf für eine Angebotsplanung besteht und Investorenanfragen nicht vorliegen, ist keine Planung möglich. Zudem wären im ASB-GE Wohnnutzungen ausgeschlossen, es besteht jedoch Bedarf für Wohnen. Mögliche Konflikte zwischen Sportplatz und Wohnbebauung müssen auf Ebene der Bauleitplanung gelöst werden.	V-4001-2019-09-25/04
Kleve	KLE_Kle_03		
Kleve	KLE_Kle_04		
Kleve	KLE_Kle_05 Wohnen auf dem Wasser	Die Handwerkskammer (V-4001) kritisiert, dass keine räumlich-konkrete SUP durchgeführt wurde, weil angenommen wird, dass die Rücknahme von gewerblichen Bauflächen zugunsten von Wohnbauflächen eine Verringerung bislang möglicher Intensitäten aus umweltfachlicher Sicht bedeute. Sie kritisiert, dass es einen Eingriff gäbe, da die gewerbliche Nutzung noch nicht umgesetzt sei. Der Kritik wird nicht gefolgt. Es handelt sich um eine <u>Planänderung</u> von GIB in ASB. Gegenstand der Umweltprüfung ist damit nicht die Freirauminanspruchnahme, sondern die Bewertung, ob durch die geänderten Planinhalte erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die in einem GIB zulässigen Nutzungen können erheblich nachteiligere Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben als die im ASB zulässigen Nutzungen, so dass von der	V-4001-2019-09-25/05

		Regionalplanänderung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen erwartet werden.	
		Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203) führt Bedenken gegen den ASB an, da sich in der Flächenabgrenzung im Nordosten eine ca. 1 ha Laubwaldfläche mit ökologischer Bedeutung befindet und der Grundsatz des Walderhalts einzuhalten ist. Die Flächenabgrenzung sollte um die bestehende Waldfläche reduziert werden, damit eine spätere Inanspruchnahme der Waldflächen ausgeschlossen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Waldfläche, die mit der Änderung nun innerhalb des ASB liegt, wird aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung einbezogen. Der Bereich ist im RPD bereits als GIB dargestellt und ein entsprechend schmaler Streifen Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich wäre im Maßstab 1:50.000 kaum erkennbar. Die Konkretisierung erfolgt auf Bauleitplanebene, hier wurde die Waldfläche nicht als Wohnbaufläche dargestellt.	V-2203-2019-09-27/43 V-2203-2019-09-27/44
		Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (V-8004) regt an, den vorhandenen Kulturlandschaftsbereich KLB RPD 03 Griethausen / Eisenbahndamm / Spoykanal (Kleve / Emmerich) zu benennen, beschreiben und die Auswirkungen auf diesen zu untersuchen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß Methodik des Umweltberichtes erfolgt für derartige Umwandlungen regionalplanerischer Darstellungen keine vertiefende Umweltprüfung und entsprechend hier auch keine vertiefenden Ausführungen zu dieser Thematik.	V-8004-2019-09-30/09
Kleve	KLE_Kle_06 Hooge Hurdt	Der Beteiligte V-2002 (Naturschutzverbände) äußert Bedenken dahingehend, dass trotz der geringen Flächengröße (unter 1 ha) eine neue Siedlungsentwicklung nördlich der bislang begrenzenden Straße initiiert wird sowie wegen der nicht nachhaltige Flächeninanspruchnahme mit zu geringen Wohneinheiten/ha.	V-2002-2019-09-30/61

		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es bestehen bereits jetzt Wohnbauflächen nördlich der Straße, so dass es sich nicht um ein erstmaliges Überspringen der Straße handelt. Die Dichte entspricht den angrenzenden Wohngebäuden. Da es sich um die Deckung des lokalen Bedarfs handelt, wird sie in Kauf genommen, obwohl eine dichtere Bebauung sinnvoller wäre. Es ist jedoch Aufgabe der Bauleitplanung die Dichte festzulegen.	
Kranenburg	KLE_Kra_01		
Kranenburg	KLE_Kra_02		
Kranenburg	KLE_Kra_03		
Kranenburg	KLE_Kra_04		
Rheurdt	KLE_Rhe_01 Im Wehrlingsbruch	Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. (V-2205) hält aufgrund der im RPD dargelegten Begründung die Überplanung der Fläche als ASB für entbehrlich. Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche ist nicht für eine Darstellung vorgesehen, da kein endogener Bedarf besteht und die erforderliche Punktzahl im Ranking nicht erreicht wird.	V-2205-2019-09-27/77
Rheurdt	KLE_Rhe_01 Im Wehrlingsbruch KLE_Rhe_02 Rheurdt Schaephuysen	Die Gemeinde Rheurdt (V-1122) widerspricht nach wie vor der fehlenden Darstellung des Ortsteiles Schaephuysen als ASB „Allgemeiner Siedlungsbereich“. Durch die fehlende Darstellung ergäbe sich eine Benachteiligung des ländlichen Raumes. Bereits in Schreiben und Kommunalgesprächen sei darauf verwiesen worden, dass die Gemeinde Rheurdt für das Wohnbaulandmodell Planungsspielraum benötige, der im Ortsteil Schaephuysen erheblich verringert ist. Auch die für den Ortsteil Rheurdt bewertete Fläche „Im Wehrlingsbruch“ sollte aus Sicht der Gemeinde Rheurdt im Rahmen der Regionalplanänderung zur Weiterführung des Wohnbaulandmodells der Gemeinde Rheurdt als ASB ausgewiesen werden.	V-1122-2019-09-30/01

		Die Handhabung des Wohnbaulandmodells setze voraus, dass durch die Darstellung mehrerer Alternativen zur Siedlungsentwicklung im Regionalplan ein ausreichender Planungsspielraum geschaffen werde. Im Übrigen werden durch die Darstellung von Flächen als ASB nicht gleichzeitig auch diese Flächen verbraucht. Vielmehr könne der tatsächliche Flächenverbrauch gesteuert werden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung. Der Anregung auf Darstellung von Schaephysen als ASB wird nicht gefolgt. Die Darstellung einer Ortslage als Siedlungsbereich (ASB) richtet sich u.a. nach ihrer infrastrukturellen Ausstattung. Im Zuge des RPD Verfahrens wurden alle Ortslagen in der Planungsregion Düsseldorf ab einer Größe von 1000 Einwohnern auf ihre infrastrukturelle Ausstattung hin untersucht und mit der infrastrukturellen Ausstattung der bestehenden ASB verglichen. Die Ortslage Schaephuisen hat zwar ca. 1500 Einwohner, verfügt aber nur über eine unzureichende siedlungsstrukturelle Ausstattung sowie eine vergleichsweise ungünstige Anbindung an den ÖPNV, so dass eine Darstellung als ASB mit den Vorgaben des LEP NRW Ziel 2.4 nicht vereinbar ist. Die im Regionalplan nicht als ASB dargestellten Ortslagen haben jedoch nach den Vorgaben des LEP NRW Ziel 2-4 verschiedene Entwicklungsmöglichkeiten, die durch die Neueinführung von Ziel 2-4 erweitert wurden. Es ist jedoch fraglich, ob der Bedarf begründet werden kann, aufgrund der bestehenden Reserven und Siedlungspotenziale. Der Anregung die Fläche „Im Wehrlingsbruch“ darzustellen wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Fläche ist im vorliegenden Entwurf nicht erfolgt, da die Fläche für den regionalen Bedarf keine ausreichende Punktzahl erreicht hat. Es kann auch kein endogener Bedarf begründet werden für die Darstellung der Fläche. Planungsspielraum kann sich auch durch zügige Regionalplanänderungen	

		ergeben und den Tausch von ASB, ggf. ist eine Vorabstimmung von potenziell geeigneten Flächen für das Wohnbaulandmodell sinnvoll.	
Rheurdt	KLE_Rhe_02 Rheurdt Schaephuysen	Die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft weist darauf hin, dass im Bereich dieses zur Darstellung vorgeschlagenen ASB die Entwässerung in Folge des Steinkohlenbergbaus gestört sei und nach dem Konzept „Bauplan 2013“ neu eingestellt werden soll. Die hierfür geplanten Gewässertrassen sollen von Bebauungen freigehalten werden und die bestehenden Gewässer entsprechend den Vorgaben der WRRL entwickelbar bleiben. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen. Die Hinweise richten sich an das nachgelagerte Bauleitplanverfahren und ist dort erneut vorzutragen.	V-2307-2019-09-04/01
Uedem	KLE_Ued_01		
Uedem	KLE_Ued_02		
Uedem	KLE_Ued_03		
Uedem	KLE_Ued_04		
Wachtendonk	KLE_Wac_01		
Wachtendonk	KLE_Wac_02		
Wachtendonk	KLE_Wac_03		
Wachtendonk	KLE_Wac_04		
Weeze	KLE_Wee_01	Der Beteiligte V-3009-2019-09-11-A/03+06 (Landesbetrieb Straßenbau NRW) weist auf die Planung der L361 Weeze hin. Außerdem führt er aus, im Bereich der Fläche Wee_01 sei die L5n Weeze im Bedarfsplan enthalten. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Die im Landesstraßenbedarfsplan	V-3009-2019-09-11-A/03 V-3009-2019-09-11-A/06

		enthaltene L5n liegt in Uedem. In direkter Nachbarschaft der Trasse wurde für die Fläche KLE_Ued_01 ein Steckbrief erstellt. Sowohl für die Fläche Ued_01 als auch für die Fläche Wee_01 gilt, dass die Straßenplanungen zeichnerisch im Regionalplan dargestellt sind und nicht durch ASB überplant werden würden. Allerdings sind die Prüfungen für beide Flächen zu dem Ergebnis gekommen, dass eine zeichnerische Darstellung nicht vorgesehen ist. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
Weeze	KLE_Wee_02		

1. Regionalplanänderung

Nr. 08 – Kommunaltabelle Kreis Mettmann

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2:	regionalplanerische Bewertung	Nummern entspre- chender Anregun- gen (kein An- spruch auf Voll- ständigkeit)
Erkrath	ME_Erk_01	<u>Gewerbliche Nutzung</u> Nach Einschätzung der HWK (4001) eignet sich dieser Standort vor allem für handwerkliche Dienstleistungen und sollte daher im überwiegenden Teil gewerblich genutzt werden. Die Darstellung als ASB wird mitgetragen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Durch die Darstellung als ASB soll wegen des hohen Bedarfs an Wohnflächen die Möglichkeit geschaffen werden, auch Wohnnutzungen an diesem Standort vorzusehen. Die bauleitplanerische Umsetzung liegt in den Händen der Stadt Erkrath.	V-4001-2019-09-25/06
Erkrath	ME_Erk_02		
Erkrath	ME_Erk_03	<u>Vergleich mit der Düsseldorfer Fläche DU_01</u> Die Stadt Duisburg kritisiert, dass die Fläche in Erkrath im Vergleich zur Fläche DU_01 trotz gleicher Entfernung zum Stadtzentrum Düsseldorfs und besserer Bewertung (39,4 zu 34,4) nicht für die Deckung des lokalen Bedarfs in Düsseldorf herangezogen wird. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es ist zutreffend, dass die Fläche	V-5043-2019-09-19/05

		ME_Erk_03 in der Kategorie A ähnlich gut abschneidet, wie die Fläche DU_01. Allerdings wird in dem Verfahren ein einheitliches Bewertungssystem angewandt. Demnach wird der lokale Bedarf vorrangig innerhalb der Kommune gedeckt. Eine Darstellung von Erk_03 für den regionalen Bedarf erfolgt nicht, da der hierfür erforderliche Punktwert nicht erreicht wird.	
Erkrath	ME_Erk_04		
Erkrath	ME_Erk_05		
Erkrath	ME_Erk_06		
Haan	ME_Haa_01		
Haan	ME_Haa_02		
Heiligenhaus	ME_Hei_01	<u>Wunsch ASB</u> Die Stadt Heiligenhaus regt an, die Fläche ME_Hei_01 als ASB darzustellen, da keine alternativen Flächenpotenziale gesehen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Fläche aufgrund der mangelnden verkehrlichen Anbindung und schlechten infrastrukturellen Ausstattung weder für die Deckung des Basisbedarfes noch des regionalen Bedarfs geeignet ist. Zudem kann der Bedarf der Stadt Heiligenhaus bereits durch eine Darstellung besser geeigneter Flächen gedeckt werden.	V-1133-2019-09-19/02
Heiligenhaus	ME_Hei_02		
Heiligenhaus	ME_Hei_03		
Heiligenhaus	ME_Hei_04		
Heiligenhaus	ME_Hei_05	<u>Wasserwirtschaft</u> Der Bergisch-Rheinische Wasserverband weist darauf hin, dass sich innerhalb	V-2309-2019-09-18/01

		der Fläche das Regenrückhaltebecken Isenbügel/Heiligenhaus befindet. Es wird angeregt, diese Fläche als Fläche der Wasserwirtschaft statt als ASB darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist aufgrund fehlender infrastruktureller Versorgung nicht für die Darstellung als ASB vorgesehen und wird weiterhin als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Im Übrigen besteht für die Darstellung von Regenrückhaltebecken im RPD in der Regel keine Notwendigkeit. Sie liegen sowohl im Freiraum als auch innerhalb von zeichnerisch dargestellten Siedlungsräumen. Die 1. Regionalplanänderung dient im Übrigen der Darstellung von ASB zur Deckung des Wohnflächenbedarfs.	
Heiligenhaus	ME_Hei_06	Beibehaltung GIB Die HWK (4001) regt an, die Fläche als GIB weiterzuverfolgen. Im Rahmen der zweiten Beteiligung regt sie die Darstellung eines ASB-GE an. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es handelt sich bei der Fläche um ein zum Teil brachgefallenes Misch- und Gewerbegebiet, in dem bereits Wohnnutzungen angesiedelt sind. Die Ansiedlung von Industriebetrieben ist aufgrund vorhandener schutzwürdiger Nutzungen nicht mehr wahrscheinlich, sodass an der Darstellung als ASB festgehalten wird.	V-4001-2019-09-25/07 V-4001-2020-01-17/04
Hilden	ME_Hil_01	Freiflächenanteil und Bedeutung der Natur Die Stadt Hilden, der Kreis Mettmann, das LANUV, die Naturschutzverbände sowie auch mehrere Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeit lehnen die Fläche ab, da ein Sprung über den Westring nicht gerechtfertigt sei. Es wird kritisiert, dass die Umweltprüfung dieser Fläche mangelhaft sei, da die Bedeutung der Fläche für den Naturschutz nicht berücksichtigt werde. Die Fläche liege im Landschaftsschutzgebiet sowie im Nahbereich eines Naturschutzge-	V-1130-2019-09-30/13 V-1134-2019-09-17/02 V-2000-2019-09-30-B/16 V-2002-2019-09-30/77 Ö-2019-09-11-A/04

		bietes und habe eine hohe Bedeutung für den Artenschutz (Fortpflanzungsstätte des Kiebitzes). Außerdem habe die Bebauung negative Auswirkungen auf das Stadtklima. Auch stünden die Darstellungen als BSLE und RGZ der Darstellung als ASB entgegen. Der Freiraum, in den die Fläche ragt, sei von schutzwürdigen Bereichen geprägt (Biotopverbund herausragender Bedeutung und Biotopkataster). Es gebe insgesamt nur einen geringen Freiflächenanteil im Außenbereich, der zu erhalten sei. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Stadt Hilden hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Es handelt sich zudem insgesamt nur um zwei neue Flächen, die in Hilden dargestellt werden mit voraussichtlich insgesamt knapp 12 ha im FNP. Die Darstellung ist aus den folgenden Gründen trotz der bisherigen Darstellung als RGZ und BSLE gerechtfertigt: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschafts-	Ö-2019-09-11-H/04 Ö-2019-09-12-A/04 Ö-2019-09-13-B/04 Ö-2019-09-15-B/04 Ö-2019-09-22-F/04 Ö-2019-09-24-A/04 Ö-2019-09-25-S/01 Ö-2019-09-29-AG/03 Ö-2019-09-30-BG/02 Ö-2019-12-27-A/01 Ö-2020-01-17-J/04 Ö-2020-01-17-M/02 Ö-2020-01-17-S/02

		orientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Es werden keine Biotopkatasterflächen des Biotopverbundflächen überplant. Zum generellen Umgang mit Biotopverbundflächen wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (insbes. SUP – Ergänzung der Indikatoren / Berücksichtigung des Biotopverbundes Stufe 2 als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen in der SUP) verwiesen. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Zum Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld von 300 m (NSG Elbsee) und dessen Berücksichtigung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (insbes. SUP – Nicht ausreichende Indikatorenauswahl) verwiesen. Das Schutzgut Klima wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bearbeitet. Für den Bereich Hil_01 ergab sich hieraus keine Erkennbarkeit einer negativen Wirkung auf thermisch ungünstige Bereiche. Insgesamt wird diesbezüglich von einer für die Ebene der Regionalplanung angemessenen	

		Bearbeitungstiefe ausgegangen. Zur Berücksichtigung klimatischer Aspekte im Rahmen der Planung wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (insbes. SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt. Bei dem Kiebitz handelt es sich nicht um eine verfahrenskritische Art. Daher sind etwaige Auswirkungen im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter den Stichwort Umweltbericht Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“ verwiesen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Darstellung gegenüber einem ersten Entwurf verkleinert wurde, um mit Blick auf ein Vorkommen der Bekassine einen entsprechenden Abstand einzuhalten. Den Bedenken insbes. des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/77) zur mangelhaften Berücksichtigung und Bewertung der Bedeutung dieser Fläche für den Naturschutz in der SUP/Umweltprüfung wird nicht gefolgt. Die SUP wurde für alle Flächen entsprechend dem in Kap. 2.3 des Umweltberichts dargestellten Vorgehen durchgeführt. Bezüglich der Darstellung der Ergebnisse der SUP in den Steckbriefen wird auf Seite 16 des Umweltberichtes verwiesen. Die Aussagen zur Umweltprüfung im Flächensteckbrief konzentrieren sich auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf aufbauender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Soweit – wie hier der Fall – eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnis keiner weitergehenden Prüfung bedurfte, wurde dies entsprechend im Steckbrief vermerkt. Darüber hinaus wird auf die Thementabelle und die dortigen regionalplanerischen Bewertungen zu dem Thema Umweltbericht (insbes. Stichworte „SUP – Nicht ausreichende Indikatorenauswahl“ und „SUP – Ergänzung der Indikatoren“) verwiesen.	

		Änderung der Punktzahl Es wird ausgeführt, dass vor dem Hintergrund der naturräumlichen Bedeutung der Fläche die Erhöhung der Punktzahl von vorher 28 Punkten auf 33 Punkte nicht zu akzeptieren sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen zur Erhöhung der Punktzahl beziehen sich auf einen frühen Arbeitsstand des Steckbriefs, der nicht dem der Beteiligung zugrunde liegenden Steckbrief entspricht.	
		Siedlungsdichte / Infrastrukturelle Ausstattung Die Stadt Hilden moniert, dass die angenommene Dichte der Bebauung mit 35 WE/ha aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet nicht angemessen sei. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche außerdem abgelehnt, da Hilden bereits eine extrem hohe Siedlungsdichte aufweise und die Freiflächen für die Erreichung der Klimaziele erforderlich sein. Ein Bau von Einfamilienhäusern würde vor allem spekulativen Interessen dienen. Des Weiteren sei im betreffenden Bereich keine infrastrukturelle Versorgung gegeben. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Hilden ist im LEP NRW dem Siedlungsstrukturtyp „Mittelzentrum“ zugeordnet, sodass die Fläche entsprechend mit einer durchschnittlichen Dichte von 35 WE/ha in der räumlichen Typologie Typ 2 angesetzt wurde (vgl. Begründung Kap. 2.2). Hierbei handelt es sich um einen Durchschnittswert, der für diesen Siedlungstypen angenommen wird. Im Schnitt sollte dieser über alle Flächen umsetzbar sein. Grundlegende infrastrukturelle Einrichtungen können einerseits im Rahmen der Baulandentwicklung vor Ort vorgesehen werden. Andererseits liegt der	V-1134-2019-09-17/02 Ö-2019-09-25-S/01 Ö-2019-12-27-A/01 Ö-2020-01-17-S/02

		Bereich jedoch auch nicht so weit vom Ortskern entfernt, dass nicht auch dortige Infrastruktureinrichtungen genutzt werden könnten; im Rahmen des Rankings wurde dieses Kriterium mit einem Wert von 3,1 bewertet.	
		Lärmschutz und Stellplatzkonflikt Die Stadt Hilden führt als Gründe gegen die Bebauung an, dass durch einen erforderlichen Lärmschutz aufgrund des Westrings Fläche verbraucht und Infrastrukturkosten verursacht würden; ähnlich werden Lärmschutzmaßnahmen wegen der benachbarten Vabali-Therme bewertet. Auch sei bereits jetzt der Parkdruck so groß, dass auch zukünftige Wohngebiete dadurch negativ betroffen sein würden. Dies wird auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Entscheidung bzgl. der Art des Lärmschutzes ist Teil der nachfolgenden Bauleitplanung und nicht der Regionalplanung. Grundsätzlich sind verschiedene Lösungen denkbar. Sie reichen von einer Lärmschutzwand über architektonische und städtebauliche Lösungen bis hin einer etwaigen Reduzierung der Geschwindigkeit auf dem Westring. Auch das Argument des Parkdrucks überzeugt nicht, da diese Thematik in fast allen Kommunen ein Thema ist. Auch ist dieses Thema durch entsprechenden Regelungen sowie eine entsprechenden Kontrolle des ruhenden Verkehrs handhabbar.	V-1134-2019-09-17/02 Ö-2019-12-27-A/01
		Landwirtschaft Seitens des RLV sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Darstellung abgelehnt, da diese Fläche als wertvolle landwirtschaftliche Fläche von Bedeutung und als solche auch in der Beikarte 4J im LEP dargestellt sei. Auch wird auf die Bedeutung des Schutzgutes Boden hingewiesen.	V-2205-2019-09-27/19 Ö-2019-09-11-H/04 Ö-2019-09-25-Q/18 Ö-2019-09-29-AG/03 Ö-2019-09-30-BG/02

		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Hilden hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sontiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (insbes. unter Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen. Zum Umgang mit dem Schutzgut Boden wird auf die Ausführungen im Umweltbericht – insbesondere Kapitel 2.4.4 Schutzgut Boden – verwiesen.	Ö-2019-12-27-A/01 Ö-2020-01-17-J/04
		Verkehrsbelastung Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird kritisiert, dass mit den neuen Wohnbauflächen der Verkehr auf den angrenzenden Autobahnen (A46, A3) weiter erhöht werde und dies zu zusätzlichen Ausweichverkehren auf dem Westring führe. Zudem sei der Westring bereits heute ausgelastet und es fehle an Querungsmöglichkeiten für Fußgänger, wie z.B. einer Ampel. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Hilden hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Verkehrsplanungen und mögliche Querungshilfen sind Teil der nachgelagerten Bauleitplanverfahren / Genehmigungsverfahren und müssen dort erneut vorgetragen werden.	Ö-2019-12-27-A/01
Hilden	ME_Hil_02	Punkte Kategorie D / ökologische Wertigkeit Die Naturschutzverbände begrüßen, dass die ASB-Darstellung nicht weiterverfolgt wird. Die Naturschutzverbände sowie Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit bemängeln, dass die Fläche in der Bewertung im Punkt "Städtebau"	V-2002-2019-09-30/78 Ö-2019-09-11-A/05 Ö-2019-09-11-H/05 Ö-2019-09-12-A/05

		unter dem Stichwort "Wohnhäuser für Alle" um 10 Punkte ergänzt werde (insgesamt von 28 auf 38 Punkte). Die Inanspruchnahme dieser Fläche werde abgelehnt aufgrund ihrer Bedeutung auch für die Vogelwelt; eine ökologische Verträglichkeit sei nicht gegeben. Die Bewertungsänderung sei nicht nachvollziehbar und zu korrigieren, damit die Distanz zu der 40 Punkte-Linie gewahrt bleibe und keine Begehrlichkeiten geweckt würden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird weiterhin auf die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche, ihre Lage im Landschaftsschutzgebiet und die teilweise Nutzung als Ausgleichsfläche für das Gewerbegebiet Giesenheide hingewiesen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Fläche ist nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen. Der Anregung zur Korrektur des Steckbriefes wird nicht gefolgt. Die Stellungnahmen zur Erhöhung der Punktzahl beziehen sich auf einen frühen Arbeitsstand des Steckbriefs, der nicht dem der Beteiligung zugrunde liegenden Steckbrief entspricht.	Ö-2019-09-13-B/05 Ö-2019-09-15-B/05 Ö-2019-09-22-F/05 Ö-2019-09-24-A/05 Ö-2019-09-25-S/02 Ö-2019-09-29-AG/04 Ö-2019-09-30-BG/03 Ö-2020-01-17-J/05 Ö-2020-01-17-S/03
		Überschwemmungsflächen Der Bergisch-Rheinische Wasserverband sowie auch eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit weisen darauf hin, dass sich in dem Bereich festgesetzte Überschwemmungsflächen befinden. Der Wasserverband regt daher an, die Flächen aus dem ASB auszusparen bzw. überlagernd als Schutz- und Risikoflächen darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bereich Hil_02 ist nicht für eine ASB-Darstellung vorgesehen. Eine Unterscheidung zwischen ASB und Über-	V-2309-2019-09-18/02 Ö-2019-09-25-S/02

		schwemmungsflächen steht daher nicht an. Zur Klarstellung sei dennoch darauf hingewiesen, dass auch in den Fällen, in denen aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplanes keine zeichnerische Darstellung als Überschwemmungsbereich erfolgt, über Ziel 7.4-6 des LEP ein Schutz gegenüber hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen gewährleistet ist.	
		Fazit des Steckbriefs In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass die Aussage des Fazits, dass bei der Umsetzung auf Ebene des Flächennutzungsplanes (FNP) die Siedlungsgliederung durch eine entsprechende Siedlungsrandgestaltung berücksichtigt werden soll, kritisch gesehen wird. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Die in Rede stehende Aussage ist im Fazit für den Bereich Hil_02 nicht enthalten (sondern in der Stadt Hilden nur im Steckbrief für den Bereich Hil_03). Der Bereich ist nicht für eine Darstellung als ASB vorgesehen. Es ergibt sich kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RDP-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen.	Ö-2019-09-11-A/05 Ö-2019-09-11-H/05 Ö-2019-09-12-A/05 Ö-2019-09-13-B/05 Ö-2019-09-15-B/05 Ö-2019-09-22-F/05 Ö-2019-09-24-A/05 Ö-2019-09-29-AG/04 Ö-2020-01-17-J/05
Hilden	ME_Hil_03	Freiraumanteil, Altlast, Klimafolgen, Siedlungsdichte Die Stadt Hilden lehnt die Darstellung der Fläche als allgemeinen Siedlungsbereich ab, da es insgesamt zu wenige Freiflächen im Stadtgebiet gebe und durch diese Fläche ein Zusammenwachsen mit der Stadt Langenfeld erfolgen würde. Die Naturschutzverbände und auch verschiedene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung kritisieren, dass die Wertung dieser Fläche nicht nachvollziehbar sei, da die Siedlungsrandgestaltung ein Verlust von Freiflächen sei. Außerdem weisen sie auf die Klimafolgenanpassung und die Grenzen der Siedlungsdichte hin. Der Kreis Mettmann lehnt die Fläche ab, da die	V-1134-2019-09-17/04 V-1130-2019-09-30/15 V-2002-2019-09-30/79 Ö-2019-09-11-A/06 Ö-2019-09-11-H/06 Ö-2019-09-12-A/06 Ö-2019-09-13-B/06

		Stadt Hilden bereits einen sehr geringen Freiraumanteil hat und die Altlast (alte Mülldeponie) in einem Teilbereich der Fläche einen hohen Sanierungsaufwand erforderlich macht. Hierauf wird auch in diversen Öffentlichkeitssternlungennahmen hingewiesen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Stadt Hilden hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann. An der Darstellung wird daher trotz des geringen Freiflächenanteils der Stadt Hilden festgehalten. Die Fläche schließt im Übrigen eine Lücke im baulichen Zusammenhang des Südrandes des Siedlungsbereichs und ragt nicht über diesen Rand hinaus. Mit einer Siedlungsrandgestaltung muss kein Verbrauch von Freiflächen einhergehen; sie kann vielmehr sogar der Freiraumgestaltung dienen. Die in Rede stehende Darstellung führt daher nicht zu einem Zusammenwachsen der Städte Hilden und Langenfeld. Auf den Umgang mit der Altlast ist im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren entsprechend einzugehen. Zur Altlast ist im Übrigen klarzustellen, dass die nördliche Hälfte der Freifläche zwischen der Richrather Straße und Auf dem Driesch bereits als ASB im Regionalplan dargestellt ist und hier gar keine Änderung der Darstellung vorgesehen ist. Klimaschutzbelange der Fläche können auf Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende (bauliche) Anpassungen berücksichtigt werden. Darüber hinaus wird zum Thema Klimaanpassung auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Klimaschutz“ (Ö-2019-09-30-BG/01) verwiesen.	Ö-2019-09-15-B/06 Ö-2019-09-22-F/06 Ö-2019-09-24-A/06 Ö-2019-09-25-S/03 Ö-2019-09-26-D/01 Ö-2019-09-29-AG/05 Ö-2019-09-30-BG/04 Ö-2020-01-17-J/06 Ö-2020-01-17-M/03
		Freileitung Die Amprion GmbH (V-3118-2019-08-08/06) weist darauf hin, dass der Vorsorgeabstand von 400 m zu Freileitungen gemäß Grundsatz 8.2-3 LEP NRW im Bereich der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Eiberg - Opladen, Bauleitnummer 4516, unterschritten wird.	V-3118-2019-08-08/06

		Klarstellung der Regionalplanung: Gemäß Grundsatz 8.2-3 LEP NRW soll bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder vergleichbare sensible Nutzungen ermöglichen, nach Möglichkeit ein Vorsorgeabstand von 400 m zu Höchstspannungsfreileitungen mit 220-kV oder mehr Spannung eingehalten werden. Die Vorgaben des LEP NRW zum Vorsorgeschutz bzw. Schutz des Wohnumfeldes wurden in die Planungserwägungen eingestellt. Der Bereich ist von drei Seiten von ASB umschlossen. Insofern stellt die Fläche eine siedlungsstrukturell sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbereichs dar. Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zum Immissionsschutz (vgl. u.a. Abstandserlass NRW, 26. BImSchV) erscheint im Rahmen eines etwaigen nachfolgenden Bauleitplanverfahrens möglich. In diesem können auch darüber hinausgehende Maßnahmen geprüft werden. Anregungen zur Modifizierung der Darstellung wird jedoch nicht gefolgt. Hierzu wird auf den Ausgleichsvorschlag zu V-3118-2019-08-08/10 unter dem Kürzel „Sonstiges“ in der Thementabelle verwiesen.	
		Landwirtschaft/Gewässerschutz Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da der Bedarf nicht gesehen werde und die Fläche überdies derzeit landwirtschaftlich genutzt werde und bestehende Hoflagen enthalte. Außerdem diene der Bereich dem Grundwasser- und Gewässerschutz. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Hilden hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung als ASB festgehalten wird. Darüber hinaus wird auf	Ö-2019-09-25-S/03 Ö-2020-01-17-S/04

		das Kapitel 2 der Begründung sowie auf die Ausführungen unter „Bedarfsberechnung“ in der Thementabelle verwiesen. Die Fläche ist bereits zu drei Seiten von Wohnbebauung umgeben und stellt somit einen Lückenschluss im Siedlungsbereich dar, weshalb diese Fläche trotz des Grundwasser- und Gewässerschutzes weiter verfolgt wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen. Auf einzelne Teilbereiche, wie z.B. eine Hofstelle, kann im Rahmen der Bauleitplanung Rücksicht genommen werden.	
Langenfeld	ME_Lan_04	Prognose / Bedarf Die Stadt Langenfeld regt an, die Fläche nicht als Allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen, da ein Planungserfordernis aufgrund unsicherer Prognosen nicht gegeben sei. Die derzeit im gültigen Regionalplan enthaltenen ASB-Reserven reichten für die derzeit absehbare mittelfristige Versorgung mit Wohnbauland völlig aus. Auch die Naturschutzverbände und der Kreis Mettmann kritisieren, dass vorhandene Alternativen nicht ausreichend berücksichtigt worden seien und kein Bedarf für die Fläche bestehe. Des Weiteren wird der geringe Dichtegrad kritisiert, der einen Flächenverbrauch beschleunige. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Stadt Langenfeld kann auch nach Darstellung dieser Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich ihren Basisbedarf nicht vollständig decken. Daher wird an dieser Darstellung festgehalten. Darüber hinaus wird auf das Kapitel 2 der Begründung sowie auf die Ausführungen unter „Bedarfsberechnung“ in der Thementabelle verwiesen. Die Stadt Langenfeld ist im LEP NRW dem Siedlungsstrukturtyp „Mittelzentrum“ zugeordnet, sodass die Fläche entsprechend mit einer durchschnittlichen Dichte von 35 WE/ha angesetzt wurde (vgl. Begründung Kap. 2.2). Hierbei handelt es	V-1135-2019-09-25/01 V-2002-2019-09-30/80 V-1130-2019-09-30/16

		sich um einen Durchschnittswert, der für diesen Siedlungstypen angenommen wird. Vorhandene Alternativen, soweit sie bereits als ASB dargestellt sind, wurden im Rahmen der Bedarfsermittlung als Reserveflächen berücksichtigt. Weitere Alternativflächen wurden im Rahmen der Erarbeitung überprüft, schnitten im Ranking jedoch nicht so gut ab wie die Fläche ME_Lan_04, weshalb an der Darstellung festgehalten wird.	
		<u>FFH-Gebiet „Further Moor“</u> Das LANUV und die Naturschutzverbände lehnen die Fläche ab, da diese an das FFH-Gebiet „Further Moor“ angrenze, welches insbesondere gefährdete Pflanzenarten schützt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt außerhalb des Achtungsabstandes von 300 m zum FFH-Gebiet „Further Moor“. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Abgrenzung der Darstellung gegenüber einem ersten Entwurf verkleinert wurde, um diesen Abstand einzuhalten. <u>Überörtliche naturräumliche Bedeutung</u> Die Naturschutzverbände und der Kreis Mettmann kritisieren, durch die Darstellung werde die Landwirtschaft im Kreis zunehmend bedroht. Zudem sei die Fläche im räumlichen Zusammenhang örtlich und überörtlich bedeutsam (Klima, Biotopverbund, regional bedeutsame Arten, Artenvorkommen von besonderer Bedeutung, Landschaftserleben/ Erholung, unzerschnittene/ verkehrsarme Räume), und durch die Darstellung der Fläche werde sich das vorhandene Klima verschärfen.	V-2000-2019-09-30-B/17 V-2002-2019-09-30/80 V-1130-2019-09-30/16

		Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Schutzgut Klima wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bearbeitet. Für den Bereich Lan_04 ergab sich in diesem Rahmen die Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung der thermischen Situation im westlichen Bestand, auch mit Auswirkung auf Kaltlufteinwirkbereiche innerhalb der Bebauung. Die Betroffenheit des Schutzgutes Klima ist im Steckbrief ergänzend vermerkt. Insgesamt werden die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend jedoch als nicht erheblich eingeschätzt. Es wird von einer für die Ebene der Regionalplanung angemessenen Bearbeitungstiefe ausgegangen. Zur Berücksichtigung klimatischer Aspekte im Rahmen der Planung wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (insbes. SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Die Belange der Landwirtschaft wurden in der Abwägung berücksichtigt. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ (insbes. Abschnitt „Landwirtschaft“) in der Thementabelle verwiesen. Es sind weder Biotopverbundflächen noch verfahrenskritische Arten oder unzerschnittene verkehrsarme Räume von der Planung betroffen. Zu den angesprochenen Schutzgütern – u.a. auch zum Thema Erholung – wird auf die Ausführungen in der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ verwiesen.	
		<u>Wasserschutzzone</u> Das Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim äußert erhebliche Bedenken gegen die Fläche, da diese in der Wasserschutzzone IIIB liege und damit durch die Verringerung der Grundwasserneubildung bei gleichzeitig steigenden Wasserverbräuchen die Trinkwasserversorgung negativ beeinträchtigt werde. Dies könne auch durch eine ortsnahe Versickerung nur teilweise aus-	V-2303-2019-08-27/01+03

		geglichen werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundprinzip der ASB-Darstellungen des RPD ist, dass Wasserschutzzonen I bis II i.d.R. nicht überplant werden. Besonders schutzwürdige Bereiche werden somit i.d.R. von ASB-Nutzungen freigehalten. In den Bereichen IIIA-B wird jedoch davon ausgegangen, dass dort eine Wohnnutzung grundsätzlich möglich ist. Wasserwirtschaftlich verträgliche Gestaltungen der Planung obliegen der Bauleitplanung. Zu Planungen in der Wasserschutzzone IIIA und IIIB wird darüber hinaus auf die Ausführungen in der Thementabelle zum Thema Umweltbericht verwiesen.	
		<u>Landwirtschaft</u> Seitens des RLV sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da diese Fläche als wertvolle landwirtschaftliche Fläche von Bedeutung sei und als solche auch in der Beikarte 4J im LEP dargestellt sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Langenfeld hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-2205-2019-09-27/18 Ö-2019-09-25-Q/17
		<u>Freiraumschutz</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, den Flachenhof nicht zu entwickeln, da die Stadt Langenfeld keine weiteren Zuzüge vertragen würde. Sofern eine Inanspruchnahme des Bereichs unvermeidbar sei, müssten alle weiteren Freiflächen im Außenbereich erhalten werden. Es sollten die	Ö-2019-09-11-B/02+07+09

		intakten Freiflächen im Außenbereich und damit der spärliche Grüngürtel der Stadt erhalten werden. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Stadt Langenfeld auch nach Darstellung dieser Fläche als allgemeiner Siedlungsbereich ihren Basisbedarf nicht vollständig decken kann. Daher wird an dieser Darstellung festgehalten. Die Ausführungen zu anderen Bereichen im Stadtgebiet werden zur Kenntnis genommen. Sie sind nicht Gegenstand dieses Planverfahrens, und Bindungen für etwaige zukünftige Planungen können in diesem Verfahren nicht erfolgen.	
		<u>Stellungnahme im RPD-Verfahren aus dem Jahr 2014</u> Mit der Stellungnahme Ö-2019-09-11-B wird eine im Rahmen des Verfahrens zur Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Jahr 2014 bereits abgegebene Stellungnahme nochmals eingereicht. Es wird ausgeführt, dass an der Stellungnahme festgehalten werde und dies nicht nur für den Flachenhof, sondern auch für die anderen in der Stellungnahme angesprochenen Flächen gelte. Der Anregung wird nicht gefolgt. In Langenfeld ist nur für den Bereich ME_Lan_04 eine zeichnerische Darstellung vorgesehen; ein weiterer betrachteter Bereich (ME_Lan_05) soll nicht dargestellt werden. Weitere Bereiche sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Stadt Langenfeld hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung als ASB festgehalten wird. Es wird auf die Ausführungen zur Systematik der Bereichsauswahl und der Bewertung der Bereiche in der Begründung, dem Umweltbericht und den Flächensteckbriefen sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen der o.g. Eingabe aus dem	Ö-2019-09-11-B/02 Ö-2019-09-11-B/04

		Jahr 2014 aus dem Verfahren zur Erarbeitung des RPD verwiesen. Diese regionalplanerischen Bewertungen der o.g. Eingabe aus dem Jahr 2014 aus dem Verfahren zur Erarbeitung des RPD werden nachfolgend wiedergegeben: Das Grundgerüst der Bedarfsberechnungsmethode für Wohnen verursacht über alle Stellungnahmen hinweg gesehen wenig Kritik. Die Bedarfsberechnungsmethode wurde vielfach im Vorfeld der Erarbeitung des RPD diskutiert (Runde Tische etc.). Wichtig ist mittlerweile, dass der LEP NRW hierzu einen Rahmen vorgibt, der vom RPD eingehalten werden muss. Die geäußerten Anregungen zeigen die Bandbreite der Interessen bei dem Thema Flächeninanspruchnahme und Wohnraumversorgung. Ganz allgemein wird von verschiedenen Akteuren u.a. die Sorge geäußert, ob mit der Bedarfsberechnung genügend Spielraum für die kommunale Bauleitplanung und die damit verbundene Baulandentwicklung vorhanden ist (bspw. Stadt Kleve und Kevelaer oder Kreis Kleve V-1110-2015-03-25; V-1118-2015-03-27/06; 13 V-1110-2016-09-29/20). Klarstellung der Regionalplanung: Mit dem Plankonzept und der Bedarfsberechnung ist ein ausreichender Spielraum gegeben. Bei der aktuellen Bautätigkeit (2013 - 2015) ist bspw. erkennbar, dass die Bedarfsberechnung durchweg höhere Bedarfe für die ersten Jahre bestimmt hat, als in der Realität gebaut worden ist. Mittels weiterem Monitoring können auch bei unerwarteten, kurzfristig eintretenden kommunalen Engpässen Regionalplanänderungen vorgenommen werden. Für die Stadt Kempen, drängt sich (auch nach der zweiten Beteiligungsrunde) der Verdacht auf, dass es gar nicht um eine echte Bedarfsermittlung gegangen ist, dass vielmehr ganz am Anfang ein Flächenziel stand und die Berechnungsmethode diesem Ziel angepasst wurde. Dieser Verdacht wird mit Verweis auf die Begründung zurückgewiesen. Auch die Behauptung zum zweiten	

		Entwurf RPD, dass die Flüchtlingsproblematik bei den Grundlagen für die Bedarfsberechnung nicht berücksichtigt würde, kann mit Verweis auf die neue Begründung – hier Kap. 7.1.1.6 entkräftet werden. Auf der anderen Seite wird verschiedentlich vor allem auch aus der Öffentlichkeit die Sorge geäußert, dass mit dem RPD-Entwurf zu viel Flächen in Anspruch genommen werden könnten und dass dies nicht einer nachhaltigen Raumentwicklung oder anderen zukunftsgerichteten Politiken entsprechen könne. Andere wünschen sich, dass dem Aspekt des Flächensparens und des Bodenschutzes mehr Gewicht in der Abwägung eingeräumt wird. Klarstellung der Regionalplanung: Mit dem Plankonzept ist vor allem den Zielen des LEP NRW und den Leitlinien zur Erarbeitung des Regionalplanes, wie sie der Regionalrat als Planungsträger beschlossen hat, genüge getan. Insgesamt wird – wie auch schon an anderer Stelle betont – nicht die Einschätzung geteilt, dass das Konzept zur Siedlung im RPD mit seinen verschiedenen Aspekten (Bedarfsberechnung / Dichte / Bilanzierung etc.) einen zu stark flächeninanspruchnehmenden Ansatz verfolgt. Zur Gewichtung und Abwägung wird hier auch auf die entsprechenden Ausführungen des Kapitels 7.1.1 und 9.3.1 verwiesen. Der Rheinische Landwirtschaftsverband legt dar, dass die Bedarfsberechnung überhöhte Bedarfswerte liefere. Er ist der Auffassung, dass der Bedarf für Wohnen überhöht berechnet wurde. Ebenso kritisiert das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW, dass die Bedarfe für Wohnen und Gewerbe zu hoch berechnet wurden. Den Anregungen bzw. der Kritik wird nicht gefolgt. Die Wertungen des Landesbüros zu den einzelnen Kriterien und Berechnungsschritten wird nicht geteilt. Die Berechnungsmethode und die Begründungen sind transparent in der Begründung zum RPD dargelegt. Der erwähnte kritisch gesehene halbe Ersatzbedarf ist im LEP NRW angelegt und macht auch vor dem Hintergrund eines möglicherweise qualitativen Ergänzungsbedarfes auch in schrumpfenden Kommunen Sinn. Eine weitere, wie von den Naturschutz-	

		verbänden gewünschte, Erhöhung der Dichtewerte steht im Gegensatz zu vielen Stellungnahmen zur Dichte. Im Gegensatz zum Landesbüro der Naturschutzverbände NRW finden viele Akteure gerade aus dem kommunalen Bereich die Dichtewerte zu hoch angesetzt. Siehe hierzu unten Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung / Dichte. Die Landwirtschaftskammer V-2204-2015-03-30/1-2 betont die Bedeutung der Bedarfsberechnung für das Flächensparziel. Sie schlägt vor, mit jeder Aktualisierung der Bedarfsberechnung gleichzeitig kommunenscharf den Zeitpunkt auszuweisen, an dem der Freiraum - unter Trendfortschreibung der Bedarfsanmeldung - planerisch ausgeschöpft wäre. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Realität würde irgendwann auf den knapper werdenden Raum mit viel stärkeren Wiedernutzungs- und Verdichtungsmaßnahmen, so dass in einer linearen Berechnung nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Fläche im Freiraum irgendwann gänzlich aufgebraucht wird. Die Stadt Grevenbroich bemängelt, dass der Entwurf durchgängig eine sehr starke Fokussierung auf den Raum Düsseldorf zeigt und die teils ländlich geprägten Ballungsrandzonen benachteiligt. Hierdurch werden die Möglichkeiten der Mittelzentren, gegen die Folgen des demographischen Wandels vorzugehen, für den Erhalt eines ausreichenden Arbeitskräftepotenzials zu sorgen, den Bedeutungs- und Funktionsverlust der Innenstädte aufzuhalten und für eine künftige wirtschaftliche Ausnutzung vorhandener Infrastrukturen zu sorgen, erheblich eingeschränkt. Diese Einschätzung wird seitens der Regionalplanung nicht geteilt. Die Bedarfsberechnung hat ein sehr ausgleichendes Verteilungskonzept mit den vier Faktoren, in denen gerade auch die ländlichen Mittelzentren stark berücksichtigt werden (siehe hierzu Begründung 7.1.1 und 7.1.4). Ganz allgemein äußern sich mehrere Bürgerinnen und Bürger zum Thema Flächenverbrauch. In unterschiedlicher Form bringen sie zum Ausdruck, dass	

		eine weitere Inanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzten Bereichen mit Blick entweder auf das 5ha Ziel oder anderen umweltpolitischen Zielen nicht akzeptabel sei. Auch ist es für einige unverständlich, dass bei einer zurückgehenden Bevölkerungsentwicklung Flächenbedarfe entstehen können. Die Einschätzung der Bürgerinnen und Bürger ist in ihrer Allgemeinheit schwierig nachvollziehbar. Die Berechnungen zeigen, dass es einen gewissen Bedarf gibt. Die umweltpolitischen Leitbilder wie bspw. das sogenannte „5ha Ziel“ sind in die Erwägungen der Bedarfskonzeption mit eingeflossen. Eine Änderung der Bedarfsberechnung soll aufgrund der Anregungen nicht erfolgen. Planungszuschlag Der Planungszuschlag soll auch bei Wohnen vorgenommen werden (Anregung einiger kommunaler Vertreter wie Willich, Krefeld, Kempen, Kreis Kleve, Rees, Uedem, Neuss). Mehr Spielräume sollten der kommunalen Bauleitplanung eröffnet werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zu bedenken ist, dass der LEP NRW die Möglichkeit einräumt, bis zu 20% Planungszuschläge auf die berechneten Flächenbedarfe aufzuschlagen. Die Regionalplanungsbehörde hat davon bei den Wirtschaftsflächen in vollem Umfang Gebrauch gemacht. Im gewerblichen Bereich sind Flächenentwicklungen aus unterschiedlichen Gründen erschwert. Im Bereich des Wohnens hingegen sind die Entwicklungen – schon aufgrund der geringeren Flächengröße – oft besser durchführbar. Darüber hinaus sieht die Regionalplanungsbehörde viele Potentiale für Wohnen – anders als bei Gewerbe – durch den fortwährenden Strukturwandel. Hier werden Potentiale entstehen, die bisher noch nicht im Fokus des Siedlungsmonitorings stehen. Vor diesem Hintergrund hat die Regionalplanungsbehörde sich für den unterschiedlichen Umgang mit dem Planungszuschlag bei Wohnen und Wirtschaftsflächen entschieden. Der Anregung zu-	

		sätzlich ASB darzustellen wird deshalb nicht gefolgt. Einige Akteure sprechen darüber hinaus die Verfügbarkeit meist privater Grundstücke an. Aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit derer sollte es mehr Siedlungsbereichsdarstellungen geben. Der Anregung wird nicht gefolgt. In diesem Zusammenhang sind auch die Möglichkeiten des Flächentausches zu betrachten, die durch das textliche Ziel eingeräumt sind. Im Regionalplan sind für 20 Jahre Flächen dargestellt; in der Regel werden im FNP für 10 bzw. 15 Jahre Entwicklungspotentiale dargestellt, so dass auch hier ein Spielraum entsteht. Zentralitätsschlüssel Der Zentralitätsschlüssel wird vom Kreis Kleve und den meisten Grundzentren im Kreis abgelehnt. Der Kritik wird nicht gefolgt. Auf den Zentralitätsschlüssel soll nicht verzichtet werden, denn die Siedlungsentwicklung ist an dem System der zentralen Orte auszurichten. Eine angemessene konzeptionelle Einbindung ist durch das Bedarfsbegründungskonzept erfolgt (siehe hierzu auch Begründung Kapitel 7.1.1.6). Bilanzierung mit Reserven Die Stadt Erkrath gibt wie einige andere Städte zu bedenken, dass nicht 50% der Baulücken entwickelt werden können. Auch die Stadt Monheim am Rhein V-1137-2015-04-09/03 oder die Stadt Velbert V-1139-2015-03-20/39-C votieren für eine 20% Anrechnung. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde musste zu den Baulücken eine Annahme getroffen werden, da die Baulücken das zentrale Thema der Innenentwicklung sind und damit auch Eingang in die Bilanzierung finden mussten. Die Annahme, dass 50% der Baulücken in die Bilanzierung mit einfließen, liegen verschiedene Überlegungen zu Grunde. Zum einen gibt es in der Realität viel mehr Baulücken, die gar nicht planerisch erkannt werden, die aber bebaut werden können. Das bedeutet, dass die Kataster vor Ort auch nur eine Annäherung darstellen, wieviel Baulückenpotentiale vorhanden sind. Zweitens sind	

		fälschlicherweise einige Baulücken auch aus gerade aktuellen B-Plänen vermerkt. Wenn das Plangebiet vermarktet wird und nur noch wenige Grundstücke in der Vermarktung sind, rutschen die „restlichen Flächenreserven“ in die Baulücken. Bei diesen ist eher von einer schnellen und sicheren Vermarktung auszugehen. Drittens ist es wichtig, das Thema der Baulückenaktivierung auch weiter in den Gemeinden zu verorten und zu vermitteln, weil hierin ein wesentlicher Bestandteil nachhaltiger Siedlungsentwicklung gesehen wird. Auf der anderen Seite machen die Baulücken mit angerechneten rund 8.000 WE auch nicht so viel aus, dass hierdurch keine anderen Potentiale mehr vorhanden sind. Für Monheim (Monitoring 30 WE in Baulücken) bspw. geht es um die Frage, ob 15 WE oder dann ggf. noch weniger angerechnet werden. Die Regionalplanungsbehörde wird das Thema weiterhin mittels Monitoringauswertung im Blick behalten, um dann ggf. auch einzelfallbezogen darauf reagieren zu können. Darüber hinaus führt die Stadt Erkrath V-1131-2016-10-10/03 im zweiten Beteiligungsverfahren aus, dass nunmehr nicht mehr 76 WE sondern nach neuen Erhebungen nur noch 25 WE realisiert werden können. Auch dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die 50 WE würden bei Erkrath nur den mäßigen Darstellungsüberhang ein wenig geringer ausfallen lassen. Das Landesbüro der Naturschutzverbände, V-2002-2015-03-31/459, V-2002-2015-03-31/467 regt für verschiedene Städte im Kreis Mettmann an, den durch den prognostizierten Bevölkerungsrückgang errechneten möglicherweise entstehenden Leerstand mit in die Bilanzierung mit aufzunehmen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, weil methodisch nicht vorausberechnet werden kann, wie sich der Bestandswohnungsmarkt entwickeln wird. Es zeigt sich, dass viele leerstehende Wohnungen auch für die Unterbringung von Flüchtlingen genutzt wurden. Im Übrigen sind die unterschiedlichen Leerstände mit in die Fluktuationsreserve eingeflossen.	

		Aktualität der Datengrundlagen Einige Städte, wie die Stadt Hilden V-1134-2015-02-19; V-1134-2016-10-06/06 sowie die Stadt Ratingen V-1138-2015-03-26/10, regen an, die Ergebnisse vom Siedlungsmonitoring 2014 in den weiteren Entwurf des RPD einfließen zu lassen. Für die Stadt Hilden ist die Thematik vor allem wichtig, da sie aus ihrer Sicht dann nicht mehr als Überhanggemeinde eingestuft würde. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht notwendig, die Daten zu aktualisieren, weil 2014 auch im Planungszeitraum der Umsetzung des RPD liegt. Grundsätzlich ist die Erneuerung der Datengrundlagen sinnvoll, wenn sich daraus neue Erkenntnisse bspw. für die zeichnerische Darstellung ergeben (siehe hierzu auch die Begründung zum Thema Aktualisierung der Bevölkerungsvorausberechnung). Dies ist im Einzelfall bei sehr großen außergewöhnlichen Inanspruchnahmen bei Gewerbe auch geschehen. Wenn sich für die Stadt Hilden im Rahmen des Monitorings ergibt, dass die Flächensituation anders ist als 2012 und sie somit nicht mehr als Überhanggemeinden eingestuft werden muss, gibt es auch keine Flächenrücknahmeverpflichtung nach Z2 in Kapitel 3.1.2, (Flächenrücknahme). Dies gilt es zu prüfen, wenn der RPD rechtskräftig ist. Dann wird auf der Grundlage des dann durchgeführten Monitorings geprüft, ob die Rücknahmen noch erforderlich sind. Aktualität der Bevölkerungsvorausberechnungen Die Stadt Neuss wie auch viele andere Kommunen (V-1158-2016-10-12 /05; V- 1157-2016-09-19/03; V-1151-2016-09-09/18; V-1152-2016-10-04/08; V-1110-2016-09-29/03; V-1131-2016-10-10/04; V-1140-2016-10-17/03, V-1163-2016-09-20/05; V-1164-2016-09-30/10; V-1165-2016-10-07/03) machen nach dem zweiten Beteiligungsverfahren darauf aufmerksam, dass sie eine Überarbeitung des Planes im Bereich Wohnen auf der Grundlage der neuen Bevölkerungsberechnung für sachgerecht hielten. Dieser Anregung wird aufgrund	

		der in Begründung dargelegten Aspekte unter Kap. 7.1.1.6 nicht gefolgt. Weitere Einzelaspekte Die Stadt Monheim am Rhein V-1137-2015-04-09/02 fordert die Bezirksregierung auf, die Berechnungen in transparenter Weise darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. In der Begründung sind die Bedarfsberechnung und die Bilanzierungen dargelegt transparent dargelegt. Die Stadt Velbert V-1139-2015-03-20/37 legt da, dass die Bedarfsprognose, die sie selber erstellt hat, einen wesentlich höheren Bedarfswert darstellen würde. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt hat nur eine Prognose bis 2025 erstellt und führt diese Prognose jetzt einfach weiter bis 2032. Dieses Vorgehen ist nicht sachgerecht, da zu erwarten ist, dass der Bedarf nach 2025 insgesamt weniger werden wird. Deshalb ist der konstatierte Unterschied zwischen der regionalen Bedarfsprognose und der kommunalen Bedarfsprognose nicht so groß. Die Bedenken werden deshalb zurückgewiesen. Die Stadt Neuss (V-1157-2015-03-27/28; V-1157-2016-09-19/12) fragt, inwiefern die qualitativen Flächenbedürfnisse beurteilt wurden, evtl. durch das Flächenranking. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Letztendlich sollte die qualitative Flächenbewertung den Städten obliegen, da es um eine Rückkopplung mit den Bedürfnissen und Entwicklungskonzepten der Städte für zahlreiche Handlungsfelder der Daseinsvorsorge vor Ort geht. Hier erkennt die Regionalplanung keinen Widerspruch. Die Flächen sind vielfältig und dem Handlungsspielraum angemessen, so dass einzelne qualitative Aspekte auch durch kommunale Bauleitplanung entwickelt werden können. Zudem fragt die Stadt, wie die 5.450 WE auf die Fläche umgerechnet werden und ob die 35 WE/ha als Dichtewert für Neuss angesetzt werden? Grundsätzlich werden die 35 WE/ha bei den Siedlungspotentialen (alte Regionalplanreserven + neu dargestellte Siedlungspotentiale) angerechnet. Was die Dichte der FNP-Reserven betrifft, übernimmt die Regionalplanungsbehörde die durch die Stadt	

		im Rahmen des Siedlungsmonitorings angenommenen WE-Werte und sieht hierin auch den vom Planungsträger erwogene Vertrauensschutz. Die Stadt Willich konstatiert, dass die Bedarfsberechnung für Wohnen sich inhaltlich auf Referenzwerte der Kreise stützt. Als realitätsnäher wird von der Stadt Willich eine Bedarfsberechnungsmethode gesehen, die lediglich benachbarte Kommunen miteinander in Betrachtung bringt. Dies käme den wirklichen Suchräumen von Haushalten sicherlich viel näher und wäre methodisch darstellbar. Der Anregung kann nicht gefolgt werden. Die Bedarfsberechnung ist methodisch auf die Kreise aufgebaut. Vor dem Hintergrund der bestehenden Haushaltsvorausberechnung von IT-NRW ist dieses Vorgehen gerechtfertigt. Die kommunalen Entwicklungspfade werden im Übrigen in der Komponente Bevölkerungsanteil und Anteil der Bautätigkeit im Kreis mit einbezogen, so dass der von der Stadt Willich wahrgenommenen nicht sachgerechten Ermittlung nicht zugestimmt wird. Auch der kritische Vergleich (V-2002-2015-03-31/174 & (V-2002-2015-03-31/ 487) mit dem Siedlungsmonitoring 2012, welches im Fortschreibungsprozess eine vorbereitende Grundlage bildete, kann nicht zugestimmt werden. Der Regionalrat hatte das Siedlungsmonitoring 2012 nicht beschlossen, sondern hatte der Regionalplanungsbehörde den Auftrag gegeben mit den Gemeinden die Bedarfsberechnung weiterzuentwickeln. Im Rahmen der Fortschreibung hat eine rege Diskussion auf der Grundlage des Siedlungsmonitorings stattgefunden. Das dort entwickelte Planungskonzept, welches bei ASB und GIB den zeichnerischen Darstellungen zugrunde liegt, wurde in der Begründung zum Regionalplanentwurfs dargelegt. Der Anregung der Stadt Erkrath (V-1131-2016-10-10/06), das Entwicklungspotenzial im Bereich Neanderhöhe aufgrund einer aktuell laufenden FNP-Änderung zu reduzieren und das Flächenbedarfskonto zu erhöhen, wird nicht gefolgt. Die Reduzierung wird bei der Aktualisierung des Siedlungsmonito-	

		rings erfolgen, da sich die FNP-Änderung noch im Verfahren befindet. Eine Bürgerinitiative aus Dormagen-Delrath empfindet die Bedarfsberechnung als nicht zutreffend. Dies wird zur Kenntnis genommen. Bisher zeigt die in der Realität stattgefundene Bautätigkeit der ersten Jahre des Planungshorizontes, dass die Berechnung ziemlich treffsicher war. Die Landeshauptstadt Düsseldorf V-1100-2015-03-27-A / 36 bittet um Klarstellung der Datengrundlage bei der Bautätigkeit und bei der Bevölkerungsprognose. Der Anregung wird mit dem zweiten Entwurf und der dort erfolgten Aktualisierung der Begründung gefolgt. Der Anregung den neu dargestellten ASB im Bereich Grünwaldstraße/Brunnenstraße zurückzunehmen wird nicht gefolgt. Die ASB Abgrenzung orientiert sich an der bestehenden, teilweise dichten Bebauung in diesem Bereich. Der Standort eignet sich aufgrund der Vorprägung für eine Nachverdichtung. Aufgrund des Maßstabes ergibt sich eine maßstabsbedingte Unschärfe bei der Abgrenzung des ASB. Dies ist auf der Ebene der Regionalplanung jedoch – auch mit Blick auf nachfolgende Planungsstufen und die kommunale Planungshoheit – sachgerecht. Im Rahmen der Bauleitplanung müssen die Belange des vorhandenen Sportplatzes und des Freiraumes berücksichtigt werden. Den planerisch gesicherten 1900 WE (incl. der neuen Siedlungsbereiche und der sogenannten Innenpotentiale), steht ein rechnerischer Bedarf von 1400 WE für Langenfeld gegenüber. Bevor die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) in Wohnbauflächen umgesetzt werden können, wird eine weitere Bedarfsprüfung im Rahmen einer FNP Änderung erfolgen. Innenpotenziale werden dabei berücksichtigt. Der Hinweis von Ö-2014-12-10-A /28, dass es mühselig sei, entsprechende Unterlagen zu bekommen, wird zur Kenntnis genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stellungnahme nach eigenen Angaben vor Durchführung	

		der Offenlage erstellt wurde, die vom 31.10.2014 – 31.03.2015 durchgeführt wurde – und in der den Beteiligten und der Öffentlichkeit gewünschte Schichtenpläne zur Verfügung gestellt wurden. Es sollte vielmehr positiv bewertet werden, dass es der Öffentlichkeit bereits vor dem Beteiligungsverfahren möglich war, umfangreiche Arbeitsunterlagen einzusehen und eine fundierte Stellungnahme vorbereiten zu können. Die Ausführungen zu Flächen, welche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Langenfeld als Siedlungsflächen bereits dargestellt sind und sich z.Zt. in einem Bebauungsplanverfahren befinden, werden zur Kenntnis genommen. Sie beziehen sich auf die Bauleitplanung und Wohnungspolitik der Stadt und müssen dort erneut vorgetragen werden. ASB Tönniesbrucher Feld Nord Die Anregung zur Einhaltung eines Biotopschutzstreifens zwischen der ehemaligen Kiesabgrabung und dem ASB wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung ist in entsprechenden Verfahren der Stadt erneut vorzubringen. Der ASB grenzt nicht unmittelbar an die dargestellte Wasserfläche. Ob ein Streifen zwischen der ehemaligen Kiesabgrabung und ASB von 70 m eingehalten werden kann, kann aufgrund der Maßstäblichkeit des Regionalplanes erst auf Ebene der Bauleitplanung geprüft werden. Der Anregung, den neu dargestellten ASB im Bereich Tönniesbrucher Feld Nord zurückzunehmen, wird nicht gefolgt. Die Arrondierung des ASB Langenfeld Richrath erfolgt aufgrund der siedlungsstrukturellen guten Ausstattung des Stadtteils. Bevor die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) in Wohnbauflächen umgesetzt werden können, wird eine weitere Bedarfsprüfung im Rahmen einer FNP Änderung erfolgen. Innenpotenziale werden dabei berücksich-	

		sichtigt. Darüber hinausgehende Ausführungen zum Thema Gewerbeflächen richteten sich an die Gewerbesteuerpolitik und Wirtschaftsförderung der Stadt und müssen in entsprechenden Verfahren erneut vorgetragen werden. Die weiteren Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen (d.h., es ergab sich daraus kein Erfordernis der Änderungen von Darstellungen des RPD-Entwurfs, der Begründung oder der SUP-Unterlagen).	
Langenfeld	ME_Lan_05	<u>Wasserschutzzone</u> Das Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim erhebt Bedenken gegen die Fläche, da diese in der Wasserschutzzone IIIB liege und damit die Trinkwasserversorgung negativ beeinträchtigt werde. Klarstellung der Regionalplanung: Die Fläche soll aus anderen Erwägungen (entgegenstehender Nutzungen / vertraglich gesicherte Ausgleichsfläche) nicht als ASB ausgewiesen werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	V-2303-2019-08-27/01
		<u>Nähe zum Gewerbe</u> Die HWK (4001) regt an, die Fläche aufgrund der Nähe zu bestehenden gewerblichen Strukturen als ASB-GE darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Intention der vorliegenden RPD-Änderung ist die Schaffung von mehr Wohnbauland. Dies ist mit der Darstellung eines für gewerbliche Nutzungen zweckgebundenen ASB nicht möglich. Zudem ist die Fläche aufgrund entgegenstehender Nutzungen (vertraglich gesicherte Ausgleichsfläche) grundsätzlich nicht zur Ausweisung neuer Flächen geeignet. Es ist daher gar keine Neudarstellung als Siedlungsraum vorgesehen.	V-4001-2019-09-25/08 V-4001-2020-01-17/15

		Im Rahmen der 2. Offenlage befürwortet die HWK (V-4001-2020-01-17/15) den Verzicht auf die Umwidmung der Fläche. Klarstellung der Regionalplanung: Die Fläche soll aus anderen Erwägungen (entgegenstehender Nutzungen / vertraglich gesicherte Ausgleichsfläche) nicht als ASB ausgewiesen werden. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.	
Langenfeld	ME_Lan_weitere Vorschläge	<u>Sandstraße</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, die Sandstraße im Abschnitt südlich der Rheinstraße zu bebauen. Die Ausführung wird zur Kenntnis genommen. Sofern sie als Anregung zur Ausweitung des ASB bis zur Rheinstraße gemeint ist, wird dieser nicht gefolgt. Es handelt sich um einen sehr kurzen Straßenabschnitt, über dessen planerische Entwicklung im Rahmen einer Abstimmung gemäß § 34 LPlG entschieden werden kann. Eine Ausweitung der zeichnerischen Darstellung ist nicht erforderlich.	Ö-2019-09-13-D/01
		<u>Marienstraße / Götscher Weg / Schneiderstraße</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, einen Bereich im Nordosten Langenfelds zwischen Marienstraße, Götscher Weg und Schneiderstraße als ASB darzustellen, da diese Fläche bereits teilbebaut sei und entsprechend gute soziale Infrastruktur vorhanden sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist im derzeitigen Regionalplan	Ö-2019-09-29-AK/01

		bereits zu geringen Teilen als Allgemeiner Siedlungsbereich und zum überwiegenden Teil als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dargestellt. Letztere Darstellung wird zur Deckung des entsprechenden kommunalen Bedarfs benötigt.	
Mettmann	ME_Met_01	<u>Kaltluftbahn / Biotopverbund</u> Das LANUV äußert Bedenken, da diese Fläche im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liege. Zudem seien Teile einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung durch die Darstellung der Fläche betroffen. Auch der RLV befürchtet negative Folgen für das Stadtklima. Der Anregung zum Thema Kaltluftbahn wird in Teilen gefolgt. Die Anregung, dass die Fläche im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, wird berücksichtigt und die Umweltprüfung dahingehend ergänzt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Umgang mit Kaltluftbahnen unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft / Klima) in der Thementabelle verwiesen. Der Hinweis zu der Biotopverbundfläche wird zur Kenntnis genommen. Sofern er als Anregung zum Verzicht auf die Darstellung gemeint ist, wird dieser nicht gefolgt. Auf der Ebene der SUP in der Regionalplanung wurden gemäß der Methodik (Kap. 2.4, Tabelle 1) alle Flächeninanspruchnahmen von Biotopverbundflächen der Stufe 1 wegen ihrer Bedeutung als Kernflächen und zentrale Bestandteile des Biotopverbundes als erheblich berücksichtigt. Die Biotopverbundflächen der Stufe 2 stellen Verbindungsflächen dar, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Diese Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung können im nachgelagerten Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.	V-2000-2019-09-30-B/07 V-2000-2019-09-30-B/18 V-2205-2019-09-27/06
		<u>Ökologische Verträglichkeit / NSG / Böden</u>	V-2002-2019-09-30/82

		Die Naturschutzverbände lehnen die Fläche ab, da diese mit dem Baugebiet Me_017_ASB aus dem Jahr 2018 eine Siedlungsentwicklung von über 20 ha darstelle. Zudem könne nicht nachvollzogen werden, wie die Fläche im ökologischen Ranking 13 Punkte erreichen kann und als ökologisch verträglich bezeichnet werden könne, wenn doch die SUP die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich bewerte. Zudem wird auf das Naturschutzgebiet NSG Laubachtal (ME-037) hingewiesen. Außerdem würden umfangreich schutzwürdige Böden in Anspruch genommen sowie klimarelevante Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Vorkommen eines Naturschutzgebietes im Umfeld von 300 m (NSG Laubachtal) und dessen Berücksichtigung im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Nicht ausreichende Indikatoren-auswahl) verwiesen. Die Darstellung ragt geringfügig in den Abstand von 300 m um das NSG; dies kann im weiteren Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. Durch eine Bewertung von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden als Ausschlusskriterium wäre der Auftrag des LEPs eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen nicht umsetzbar. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung sowie SUP – Schutzgut Luft Klima) und unter „Gesamtkonzept“ (Weiteres) verwiesen. Die Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP beruht auf einer unterschiedlichen Betrachtungstiefe und der Prüfung unterschiedlicher Kriterien. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter „Gesamtkonzept“ in der Thementabelle verwiesen („Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen/ Belan-	

		ge“) verwiesen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
		<u>Denkmalschutz</u> Der LVR regt an, den Steckbrief um angrenzende Denkmäler (Gut Nenninghoven, Nobbenhof, Dömershof) zu ergänzen, sodass diese im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden können. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Steckbrief wird nicht ergänzt. Die Denkmäler können im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müssen dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Kultur- und sonstige Sachgüter) verwiesen.	V-8004-2019-09-30/17
		<u>Landwirtschaft</u> Seitens des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da sie als wertvolle landwirtschaftliche Fläche von Bedeutung und als solche auch in der Beikarte 4J im LEP dargestellt sei. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Fläche zur Deckung des Basisbedarfs benötigt wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-2205-2019-09-27/06 Ö-2019-09-25-Q/05
Mettmann	ME_Met_02	<u>Kaltluftbahn / Biotopverbund</u> Das LANUV äußert Bedenken, da diese Fläche im Kernbereich einer Kaltluft-	V-2000-2019-09-30-B/07

		bahn von überörtlicher Bedeutung liege. Zudem seien Teile einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung durch die Darstellung betroffen. Der Anregung zum Thema Kaltluftbahn wird in Teilen gefolgt. Die Anregung, dass die Fläche im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, wird berücksichtigt und der Steckbrief entsprechend ergänzt. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen zum Umgang mit Kaltluftbahnen unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft / Klima) in der Thementabelle verwiesen. Der Hinweis zu der Biotopverbundfläche wird zur Kenntnis genommen. Sofern er als Anregung zum Verzicht auf die Darstellung gemeint ist, wird dieser nicht gefolgt. Flächeninanspruchnahmen von Biotopverbundflächen der Stufe 1 wurden auf der Ebene der SUP in der Regionalplanung gemäß der Methodik (Kap. 2.4, Tabelle 1) wegen ihrer Bedeutung als Kernflächen und zentrale Bestandteile des Biotopverbundes als erheblich berücksichtigt. Die Biotopverbundflächen der Stufe 2 stellen Verbindungsflächen dar, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Diese Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung können im nachgelagerten Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.	V-2000-2019-09-30-B/19
		<u>Landwirtschaft</u> Seitens des RLV sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da sie als wertvolle landwirtschaftliche Fläche von Bedeutung und als solche auch in der Beikarte 4J im LEP dargestellt sei. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Fläche zur Deckung des Basisbedarfs benötigt wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende	V-2205-2019-09-27/07 Ö-2019-09-25-Q/06

		Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen. <u>Entwässerung / Punktwert / benachbarte Nutzungen</u> Es wird ausgeführt, bei benachbarten Flächen sei die Entwässerung aufwändig. Außerdem werde die Nachbarschaft zu Sportanlagen zu Konflikten führen. Der erreichte Punktwert sei außerdem niedrig. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Nach den Bewertungskriterien und dem Punktesystem ist der Bereich für eine Darstellung geeignet. Hanglagen liegen im Bergischen Raum sehr zahlreich vor und müssen nicht zu einem Verzicht auf eine Wohnnutzung führen. Die Erfahrung mit anderen Flächen hat gezeigt, dass eine technische Erschließung einschließlich Entwässerung derartiger Flächen grundsätzlich möglich ist. Der Bau bzw. Ausbau und die Finanzierung von Erschließungsanlagen ist immanenter Bestandteil jeder Baugebietsentwicklung. Dies gilt auch für den Umgang mit benachbarten Nutzungen, wie z.B. Sportanlagen. Die Gewährleistung einer angemessenen Zuordnung (einschließlich ggf. Schallschutz) ist Aufgabe der Bauleitplanung.	
Monheim	ME_Mon_01	<u>Bedarf</u> Die Naturschutzverbände lehnen die Fläche ab, da es noch eine unbebaute Fläche von ca. 3,2 ha im bestehenden ASB gebe; der Flächenbedarf wird angezweifelt. Vorhandene Alternativen seien nicht ausreichend berücksichtigt und im Steckbrief missverständlich dargestellt worden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Monheim hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann,	V-2002-2019-09-30/83

		sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Die angesprochene Reservefläche wurde im Rahmen der Bedarfsermittlung berücksichtigt, es ist jedoch für beide Darstellungen ein Bedarf gegeben. Darüber hinaus wird auf das Kapitel 2 der Begründung sowie auf die Ausführungen unter „Bedarfsberechnung“ in der Thementabelle verwiesen. Die Anzahl der untersuchten Steckbriefe verdeutlicht, dass eine Vielzahl alternativer Flächen geprüft wurde, diese jedoch aufgrund der niedrigeren Punkte nicht für eine Darstellung als ASB in Betracht kommen.	
		<u>Naturschutz</u> Die Naturschutzverbände lehnen die Darstellung der Fläche ab, u.a. da ihr die Darstellungen als BSLE und RGZ entgegenstünden. Außerdem wird kritisiert, die Flächenwertigkeit des RGZ sei vernachlässigt worden, da die Fläche auch überörtlich bedeutsam sei (Klima, Biotopverbund, regional bedeutsame Arten, Artenvorkommen von besonderer Bedeutung, Landschaftserleben / Erholung, unzerschnittene / verkehrsarme Räume). Des Weiteren werden zwei andere Flächen im Umfeld der in Rede stehenden Planung angesprochen: Es wird eine Beschädigung des RGZ durch die Erweiterung des Gewerbegebietes nördlich der Alfred-Nobel-Straße kritisiert, und durch das neu beantragte Gewerbegebiet südlich des Monbag-Sees entstehe eine Engstelle im RGZ, die nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht durch intensive Begleitung aufgewogen werden könne. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Schutzgut Klima wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bearbeitet. Für den Bereich Mon_01 ergab sich in diesem Rahmen die Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung der thermischen Situation im nördlichen Bestand, auch mit Auswirkung auf Kaltlufteinwirkbereiche innerhalb der Bebauung. Die Betroffenheit des Schutzgutes Klima ist im Steckbrief vermerkt. Es wird von einer für die Ebene der	V-2002-2019-09-30/83

		Regionalplanung angemessenen Bearbeitungstiefe ausgegangen. Zur Berücksichtigung klimatischer Aspekte im Rahmen der Planung wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Die Darstellung ist aus den folgenden Gründen trotz der bisherigen Darstellung als RGZ und BSLE gerechtfertigt: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier BSLE und RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Die Darstellung als Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung im RPD umfasst die Flächen des Biotopverbundes besonderer Bedeutung (Stufe II) entsprechend dem Fachbeitrag des LANUV sowie die darüber hinausgehenden in Landschaftsplänen festgesetzten bzw. durch Verordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete (LSG). Die im Regionalplan für die Freiraumfunktion BSLE dargestellten Bereiche – soweit es sich um ausgewiesene Schutzgebiete handelt – wurden über die Rankingkriterien und im Rahmen der SUP-Kriterien im Rahmen der Flächenauswahl hinreichend berücksichtigt. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass die Darstellung von BSLE hier in	

		einem Umfang von weit weniger als 1 ha betroffen ist in einem Randbereich, der ausweislich des anvisierten FNP-Zuschnitts im Steckbrief perspektivisch nicht für eine Inanspruchnahme vorgesehen ist. Es sind weder Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung noch verfahrenskritische Arten oder unzerschnittene verkehrsarme Räume von der Planung betroffen. Biotopverbundflächen von besonderer Bedeutung sind in dem randlichen Bereich, der auch von BSLE überlagert ist, betroffen; hierzu wird auf die im Steckbrief abgebildete perspektivische FNP-Abgrenzung hingewiesen. Zu den angesprochenen Schutzgütern – u.a. auch zum Thema Erholung – wird auf die Ausführungen in der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ verwiesen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Die zusätzlich zu dem Bereich Mon_01 angesprochenen Planungen für ein Gewerbegebiet nördlich der Alfred-Nobel-Straße sowie der seitens der Stadt beantragte GIB südlich des Monbag-Sees sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Klarstellend wird dennoch darauf hingewiesen, dass nördlich der Alfred-Nobel-Straße im Regionalplan ein GIB dargestellt ist und die darauf aufbauende Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist und dass im Falle eines Regionalplanänderungsverfahrens zur Darstellung eines GIB südlich des Monbagsees eine Auseinandersetzung mit den Funktionen des RGZ in diesem Verfahren erfolgen würde.	
		<u>Pflanzenschutzzentrum</u> Die Bayer Real Estate GmbH weist darauf hin, dass sich durch die Ausweisung der Fläche keine Einschränkungen für die im Pflanzenschutzzentrum ansässigen Betriebe und die Ausnutzbarkeit verbleibender Reserven ergeben sollten.	V-3111-2019-09-30/03

		Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Der Aspekt ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.	
		<u>Landwirtschaft</u> Seitens des RLV sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da sie als wertvolle landwirtschaftliche Fläche von Bedeutung sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Monheim hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-2205-2019-09-27/17 Ö-2019-09-25-Q/16
Monheim	ME_Mon_weitere Flächen	Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, den vorhandenen ASB in Monheim Baumberg nach Süden (Am Hagelkreuz / Monheimer Straße) und Südwesten (Uferweg) zu erweitern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es handelt sich um sehr kleine Areale, über deren planerische Entwicklung im Rahmen einer Abstimmung gemäß § 34 LPlG entschieden werden kann. Eine Ausweitung der zeichnerischen Darstellung ist nicht erforderlich.	Ö-2019-09-29-X
Ratingen	ME_Rat_01	<u>Freiraumschutz</u> Die Naturschutzverbände äußern Bedenken gegen die Fläche, da diese im regionalen Grünzug liege und der Biotopvernetzung diene.	V-2002-2019-09-30/84

		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung ist aus den folgenden Gründen trotz der bisherigen Darstellung als RGZ gerechtfertigt: Bei einer Auslegung der genannten Darstellung des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen. Biotopverbundflächen sind von der Planung – bis auf eine rund 0,3 ha große randliche Überlagerung einer Biotopverbundfläche der Stufe 2 im Süden der bereits bestehenden Ortslage Mintarder Berg – nicht betroffen. Ein Widerspruch zum Planungskonzept bzw. dem Umgang mit Biotopverbundflächen ist hier nicht gegeben.	
		<u>Ranking C, E (Infrastruktur)</u> Die Stadt Ratingen kritisiert, dass die Bewertung der Fläche, insbesondere die Bewertung der infrastrukturellen Ausstattung mit null Punkten aufgrund vorhandener Einrichtungen (Schulen, Kindergarten, Sporteinrichtungen) nicht nachzuvollziehen sei. Die IHK begrüßt die Ausweisung der Fläche und weist auf ein entsprechendes	V-1138-2019-09-27/02+04 V-4013-2019-08-05/02

		Entwicklungskonzept Breitscheid der Stadt hin, welches zu einer Verbesserung der Bewertung in den Kategorien C und E beitrage. Sie gehe davon aus, dass weder die vorhandene Versorgungsinfrastruktur in Breitscheid noch die neu vorgesehene Versorgungs- und Verkehrsinfrastruktur in die Bewertung eingeflossen seien und fordert eine Neubewertung der Bewertungskategorien C und E. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Es wurde im Steckbrief zum einen die bereits vorhandene Infrastruktur berücksichtigt (vgl. Kartendarstellung des Steckbriefs in der Kategorie C). Diese reicht gemäß der Bewertungssystematik für dieses Kriterium jedoch nicht aus für eine Versorgung der neu hinzukommenden Flächen zwischen den Ortslagen Breitscheid und Mintard, so dass in dieser Kategorie 0 Punkte zu vergeben waren. Auch die Infrastruktureinrichtungen am südöstlichen Rand von Breitscheid wurden bei der Berechnung berücksichtigt. In der Abbildung unter Kategorie C im Steckbrief wird jedoch jeweils nur der vorhandene Siedlungsraum hinsichtlich seiner infrastrukturellen Versorgung (Einfärbung grün bis rot) abgebildet; aufgrund der randlichen Lage der betreffenden Infrastruktureinrichtungen erfolgt östlich dieser Einrichtungen keine farbliche Einfärbung der Karte. Zum anderen wurden die Ausbaumaßnahmen für neue Infrastruktur berücksichtigt. In der Kategorie E wurden hierfür 3 Punkte vergeben. Ein diesbezüglicher Übertragungsfehler in der Begründung (Tabelle „Punkte für die Flächen im Kreis Mettmann“) wurde korrigiert (Zuordnung der Punkte nicht zu Kategorie E_2, sondern zu E_1); an der Höhe der vergebenen Punkte in der Kategorie E ändert sich hierdurch jedoch nichts. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
		<u>Denkmalschutz</u>	V-8004-2019-09-30/21+22

		Der LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist auf das landwirtschaftliche Anwesen Dohrenbuschhof als Baudenkmal im Sinne des § 3 DSchG NRW hin (Hofanlage). Empfohlen würden Schutzabstände zur Vermeidung einschließender Bebauung. Der Anregung zur Festlegung von Schutzabständen auf Ebene der Regionalplanung wird nicht gefolgt. Dies kann maßstabsgerecht erst auf nachfolgenden Planungsebenen erfolgen und müsste dort erneut vorgetragen werden. Zum Umgang mit Denkmalschutzbelangen wird darüber hinaus auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Kultur- und sonstige Sachgüter) verwiesen.	
		<u>Landwirtschaft</u> Seitens des RLV sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da sie als wertvolle landwirtschaftliche Fläche von Bedeutung und als solche auch in der Beikarte 4J im LEP dargestellt sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Ratingen hat einen Basisbedarf, zu dessen Deckung die Darstellung beiträgt, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-2205-2019-09-27/14 Ö-2019-09-25-Q/13
		<u>Bedingte Darstellung</u> Die Naturschutzverbände führen aus, die Fläche habe mit 4,0 Punkten einen sehr schlechten Wert für die Erreichbarkeit. Sie regen an, die Fläche als bedingten ASB darzustellen, bis die Stadt eine schnelle Verbindung zum Bahn-	V-2002-2019-09-30/84

		hof Hösel etwa durch einen Pendelbus zusichere, um so die Bewertung der Kategorie E zu verbessern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die relativ niedrigen Punktwerte in der Kategorie Erreichbarkeit / Verkehr gehen in den Gesamtpunkt看wert im Ranking ein; es erfolgt somit eine Berücksichtigung dieses Sachverhalts gemäß dem für alle Bereiche gleichermaßen angewandten Konzept. Auf den Bedarf für einen verbesserten ÖV-Anschluss wird außerdem im Fazit hingewiesen. Bedingte Darstellungen waren darüber hinaus für die Lage an einem zukünftigen Haltepunkt des SPNVs angedacht. Der Regionalrat hat sich gegen diese Darstellungskategorie ausgesprochen, so dass derartige bedingte Darstellungen nicht vorgesehen werden.	
		<u>Nähe NSG / FFH</u> Die Stadt Ratingen führt aus, der vorgesehenen ASB liege – anders als im Steckbrief dargestellt – nicht im Nahbereich eines NSG- bzw. FFH-Gebietes. Daher sei keine Betroffenheit durch eine Neuansiedlung erkennbar. Der Anregung wird nicht gefolgt. Unmittelbar östlich anschließend an die Ortslage Mintarder Berg liegen das FFH-Gebiet „Wälder bei Ratingen“ und das NSG „Wälder bei Hugenpoet und Landsberg“. Westlich der Ortslage Breitscheid liegt das NSG „Feuchtgebiet An der Heide“.	V-1138-2019-09-27/04
Ratingen	ME_Rat_02	<u>Ranking Kategorie B / SUP, RGZ, Alternativen</u> Die Naturschutzverbände lehnen die Fläche ab, da die SUP die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich bewerte und die Bewertung der ökologischen Verträglichkeit nicht nachvollziehbar sei. Zudem liege die Fläche im regionalen Grünzug und stelle keine Arrondierung, sondern einen neuen Siedlungsansatz	V-2002-2019-09-30/85

		im Freiraum dar. In der Nähe zum Bahnhof Lintorf befinde sich zudem eine Industriefläche, die im letzten Regionalplan als ASB – Fläche dargestellt worden sei und vollkommen ausreiche. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Ratingen hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen und auch unter Berücksichtigung der erwähnten ehem. Industriefläche nicht gedeckt werden kann. Die Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP beruht auf einer unterschiedlichen Betrachtungstiefe und der Prüfung unterschiedlicher Kriterien. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter „Gesamtkonzept“ in der Thementabelle verwiesen („Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen/ Belangen“) verwiesen. Der Bereich schließt unmittelbar an einen bereits im RPD enthaltenen ASB an und böte somit die Möglichkeit für die Vergrößerung eines zusammenhängenden Siedlungsraumes. Auch die bisherigen Darstellungen als RGZ stünde einer Darstellung aus den folgenden Gründen nicht entgegen: Bei einer Auslegung der genannten Darstellung des RPD als Tabubereich wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt.	

		Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächen- auswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Be- gründung verwiesen. Klarstellend wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass auf Grundla- ge anderer Erwägungen (keine bedingten Darstellungen an zukünftigen SPNV-Haltepunkten) auf die in Rede stehende Darstellung verzichtet werden soll.	
		<u>ASB-Darstellung</u> Die Stadt regt im Rahmen der zweiten Offenlage an den Bereich wie im Rah- men der 1. Offenlage vorgesehen, als bedingten ASB darzustellen. Vor dem Hintergrund der Reaktivierung der Weststrecke werde die Darstellung als Sondierungsbereich als kontraproduktiv bewertet. Die Darstellung erfordere bei einer späteren Umsetzung ein zeitintensives und ergebnisoffenes Ände- rungsverfahren. Der Anregung wird nicht gefolgt. Grundsätzlich wird eine Darstellung auf- grund der Nähe zur Westbahn befürwortet, daher auch die Darstellung als Sondierungsbereich. Allerdings hat der Regionalrat vor dem zweiten Beteili- gungsverfahren dafür votiert, dass die „bedingten ASB“ bei denen Haltepunkte als Bedingung vorweg gestellt sind, nicht mehr als Siedlungsbereich, sondern vielmehr nun als Sondierungsbereiche für einen möglichen ASB in der Beikar- te 3A mit aufgenommen werden. Hierzu wird auf das Kapitel 2.2 (Bedingte Allgemeine Siedlungsbereiche) der Begründung verwiesen.	V-1138-2020-01-14/01
		<u>Denkmäler</u> Der LVR weist auf ein denkmalgeschütztes Krankenhaus (Haus Siloah „Trin-	V-8004-2019-09-30/23 u. 24

		kerasyl“) hin, das im Steckbrief nicht berücksichtigt wurde. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Steckbrief wird nicht ergänzt. Das Denkmal kann in nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden und müsste dort erneut vorgetragen werden. Zum Umgang mit Denkmalschutzbelangen wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Kultur- und sonstige Sachgüter) verwiesen. Klarstellend wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass auf Grundlager anderer Erwägungen (keine bedingten Darstellungen an zukünftigen SPNV-Haltepunkten) auf die in Rede stehende Darstellung verzichtet werden soll.	
		<u>Landwirtschaft</u> Seitens des RLV sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da sie als wertvolle landwirtschaftliche Fläche von Bedeutung sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Ratingen hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen. Klarstellend wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass auf Grundlager anderer Erwägungen (keine bedingten Darstellungen an zukünftigen SPNV-Haltepunkten) auf die in Rede stehende Darstellung verzichtet	V-2205-2019-09-27/15 Ö-2019-09-25-Q/14

		werden soll.	
Ratingen	ME_Rat_04	<u>Flächenbezeichnung</u> Die Stadt Ratingen regt an, die Bezeichnung der Fläche zu ändern, da diese sich ausschließlich im Stadtteil West befinde. Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche wird in ME_Rat_04 (Ratingen-West / Bereich Bhf. West) umbenannt.	V-1138-2019-09-27/03
		<u>Gewerblicher Bereich</u> Die HWK (4001) regt an, die Fläche als GIB weiterzuverfolgen, da Ratingen vermutlich auch die Gewerbeflächenüberhänge aus Düsseldorf übernehmen müsse. Der Bereich weise eine starke gewerbliche Prägung auf. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Ratingen hat einen Basisbedarf, zu dessen Deckung die Darstellung beiträgt, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Der Bereich umfasst bereits untergenutzte Flächen und vereinzelte Wohnnutzungen. Die Stadt Ratingen strebt die Umstrukturierung des Standortes an. Aufgrund seiner zentralen Lage ist der Standort besonders gut für Wohnnutzungen geeignet und erzielt im Ranking einen außergewöhnlich hohen Wert. In dem Bereich ist weiterhin eine Mischnutzung von Wohnen und Gewerbe möglich. Die angenommene Anzahl an Wohneinheiten ist ein Schätzwert, der beispielsweise auch durch verdichtete Bauformen in Teilen des Bereichs angestrebt werden kann.	V-4001-2019-09-25/09
Ratingen	ME_Rat_06		
Velbert	ME_Vel_01	<u>Flächengröße</u>	V-1130-2019-09-30/24

		Der Kreis Mettmann regt an, die Fläche um mindestens ein Drittel zu reduzieren, da diese zum Teil sehr nah an die Schutzgebiete heranrücke und in den Freiraum rage. Auch die Naturschutzverbände kritisieren eine Darstellung von 18 ha, wenn nur 10,3 ha für eine Wohnbebauung umgesetzt werden sollten. Im zweiten Beteiligungsverfahren weist der Kreis Mettmann auf Ungereimtheiten im Steckbrief hin (Größenangabe des Plangebietes). Der Kreis halte daher seine Anregung einer Reduzierung um mindestens ein Drittel aufrecht. Der Anregung wurde zur 2. Beteiligung gefolgt. Die Darstellung wurde um etwa ein Drittel in den Bereichen zurückgenommen, in denen keine FNP-Umsetzung absehbar ist. Insbesondere wurde hierbei die vorhandene Hofstelle aus der Darstellung genommen. Leider wurde im Steckbrief vergessen die Flächengröße des Plangebietes entsprechend zu ändern. Eine entsprechende redaktionelle Anpassung des Steckbriefs wird vorgenommen. An den Potentialen der Flächennutzungsplandarstellung (ha und WE) ändert sich durch die reduzierte Bereichsabgrenzung nichts.	V-2002-2019-09-30/87 V-1130-2020-01-16/04
		<u>Umweltbelange</u> Die Naturschutzverbände und das LANUV lehnen die Fläche ab, da die SUP die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich bewerte und die Bewertung der ökologischen Verträglichkeit nicht nachvollziehbar sei. Die Fläche stelle eine überaus wichtige Frischluftschneise dar; sie weise Hecken und Feldgehölze auf und grenze an ein Landschaftsschutzgebiet und an sensible, schutzwürdige Bachtäler an. Zudem befänden sich im Südosten und Südwesten geschützte Landschaftsbestandteile. Die Fläche sei für den Artenschutz bedeutsam (Nahrungshabitat, Jagdrevier, Hoflage Brutstandort) und habe insgesamt einen Wert für die Erholungsnutzung. Außerdem werden die Inanspruchnahme klimarelevanter Böden sowie Auswirkungen auf das Was-	V-2000-2019-09-30-B/20 V-2002-2019-09-30/87

		serrückhaltevermögen und den Wasserhaushalt kritisiert. Den Anregungen wird teilweise gefolgt. Die Darstellung wird um etwa ein Drittel in den Bereichen zurückgenommen, in denen keine FNP-Umsetzung absehbar ist. Insbesondere die südlichen und südwestlichen Flächen und die vorhandene Hofstelle werden aus der Darstellung genommen. Darüber hinaus wird den Anregungen nicht gefolgt. Die Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP beruht auf einer unterschiedlichen Betrachtungstiefe und der Prüfung unterschiedlicher Kriterien. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter „Gesamtkonzept“ in der Thementabelle („Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen/ Belange“) verwiesen. Das Schutzgut Klima wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bearbeitet. Für den Bereich Vel_01 ergab sich in diesem Rahmen die Möglichkeit einer wesentlichen Beeinträchtigung der thermischen Situation im nördlichen Bestand, auch mit Auswirkung auf Kaltlufteinwirkbereiche innerhalb der Bebauung. Die Betroffenheit des Schutzgutes Klima ist im Steckbrief vermerkt. Es wird von einer für die Ebene der Regionalplanung angemessenen Bearbeitungstiefe ausgegangen. Zur Berücksichtigung klimatischer Aspekte im Rahmen der Planung wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Flächen eines Landschaftsschutzgebietes sind von der Planung nicht betroffen; sie liegen lediglich im Umfeld des in Rede stehenden Bereichs. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; gemäß der Systematik der Umweltprüfung erfolgt im Falle einer direkten Betroffenheit eines LSG eine nachrichtliche Erfassung. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als	

		nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Ein Verzicht auf eine Darstellung wegen eines Landschaftsschutzgebietes im Umfeld würde weit hierüber hinausgehen. Durch eine Auslegung dieser Situation als Tabubereich wäre der Auftrag des LEPs, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht umsetzbar. Dies gilt auch für den Umgang mit klimarelevanten Böden mit hohem Wasserrückhaltevermögen. Darüber hinaus wird hierzu auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (Ergänzung der Indikatoren) verwiesen. Auch das Thema Gewässerschutz wird mit der Ausrichtung auf die Betrachtung von Wasserschutzgebieten im Rahmen des Konzeptes bzw. des Prüfverfahrens der Strategischen Umweltprüfung in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Weise untersucht. Hierzu wird auch auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Ergänzung der Indikatoren) verwiesen. Auf die detaillierten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Plangebiet sowie etwaige Auswirkungen auf Gewässer im Umfeld kann im Rahmen der Bauleitplanung eingegangen werden. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt. Es sind keine verfahrenskritischen Arten von der Planung betroffen. Weitere Artenschutzbelange sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter den Stichwort Umweltbericht, Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“, verwiesen. Ein geschützter Landschaftsbestandteil ist nach der Verkleinerung des Bereichszuschnitts nicht mehr von der Planung betroffen. Allerdings würde auch	

		andernfalls dies nicht zu einem Verzicht auf die Darstellung führen, da angesichts deren Kleinflächigkeit von der Möglichkeit einer hinreichenden Berücksichtigung auf bauleitplanerischer Ebene auszugehen ist. Gleiches gilt für den sonstigen Gehölzbewuchs im Bereich der Darstellung. Ein solcher ist in einem regionalbedeutsamen Umfang im betreffenden Bereich nicht vorhanden. Bezüglich der Erholungsnutzung ist im Bereich der Darstellung eine Einschränkung zu erwarten. Allerdings schließen an den Ortsteil Langenberg weitläufige Freiraumstrukturen an (z.B. unmittelbare Nähe zur „Elfringhauser Schweiz“); es verbleiben somit umfangreiche für die Naherholung nutzbare Räume. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Mensch) verwiesen. <u>Nutzbarkeit des Bereichs</u> Die Naturschutzverbände beschreiben eine steile Hanglage; außerdem handele es sich nicht um eine Arrondierung, da nur Einzelhof- bzw. Hauslagen im ländlichen Außenbereich existierten. Zudem verhindere eine 110 kV-Hochspannungstrasse quer durch das Plangebiet eine Wohnbebauung. Weiterhin kritisieren die Naturschutzverbände die Bepunktung im Bereich Erreichbarkeit/Verkehr als zu hoch, da die Fläche sehr weit vom Stadtkern entfernt liege und die vorhandene Erschließungsstraße nicht für zusätzliche Verkehre ausgelegt sei. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Hanglagen liegen im Bergischen Raum sehr zahlreich vor und müssen nicht zu einem Verzicht auf eine Wohnnutzung führen. Die Erfahrung mit anderen Flächen hat gezeigt, dass eine Nutzung derartiger Flächen grundsätzlich möglich ist.	

		Gleiches gilt für das Thema Erschließung. Der Bau bzw. Ausbau und die Finanzierung von Erschließungsanlagen ist immanenter Bestandteil jeder Bau- gebietsentwicklung. Die Lage im Stadtgebiet bzw. im Verhältnis zu SPNV- Haltepunkten wurde im Rahmen des Rankings berücksichtigt. Die Darstellung schließt unmittelbar an einen bereits im RPD enthaltenen ASB an und bietet somit die Möglichkeit für die Vergrößerung eines zusammen- hängenden Siedlungsraumes. Bezüglich der 110 kV-Leitung ist von einer Möglichkeit der Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung auszugehen. Der Grundsatz 8.2-3 des LEP, der sich auf der Ebene der Raumordnung mit Abständen zwischen Freileitun- gen und Wohngebieten befasst, bezieht sich nur auf Höchstspannungsfreilei- tungen mit 220 kV oder mehr.	
		<u>Kulturlandschaften / Denkmäler</u> Der LVR- Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist auf mehrere alte und nachweisbare Hofanlagen (Wallmichrather Str. 17 und 20) und auf eine zu- sätzliche Betroffenheit des ermittelten Kulturlandschaftsbereichs 166 hin. Auch die Naturschutzverbände kritisieren die Inanspruchnahme der wertvollen Kul- turlandschaft. Der Anregung bzgl. der Hoflagen wird gefolgt. Die Hoflagen werden aus der Darstellung ausgenommen. Den Anregungen bzgl. des Kulturlandschaftsbereichs wird teilweise ge- folgt. An der Darstellung der Fläche als ASB in verkleinerter Form wird fest- gehalten. Die Umweltprüfung wird jedoch bzgl. der Betroffenheit des KLB 166 Düsseltal entsprechend ergänzt. Darüber hinaus wird auf die regionalplaneri- sche Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Kultur –	V-2002-2019-09-30/87 V-8004-2019-09-30/18+19

		und sonstige Sachgüter) verwiesen.	
		<u>Landwirtschaft</u> Die Fläche wird von den Naturschutzverbänden, dem RLV und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgelehnt, da sie als wertvolle Grünlandfläche von Bedeutung und als solche auch in der Beikarte 4J im LEP dargestellt sei. Es handele sich dabei um schutzwürdige landwirtschaftliche Böden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Velbert hat einen Basisbedarf, zu dessen Deckung die Darstellung beiträgt, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-2002-2019-09-30/87 V-2205-2019-09-27/11 Ö-2019-09-25-Q/10
Velbert	ME_Vel_02		
Velbert	ME_Vel_03	<u>ÖPNV-Erreichbarkeit</u> Die Stadt Velbert regt an, die Fläche ebenfalls als ASB darzustellen, da durch den S-Bahnhaltepunkt in Velbert-Langenberg eine gute Erreichbarkeit gegeben sei und keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sein. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Haltepunkt in Velbert-Langenberg wurde bei der Bewertung im Rahmen des Rankings berücksichtigt. Trotzdem liegt die erreichte Punktezahl unterhalb der Kappungsgrenze. Da der Bereich zudem in vergleichsweise großer Entfernung zu den Schwerpunkten infrastruktureller Versorgung liegt und es in Langenberg verkehrlich und infrastrukturelle besser erschlossene Flächen gibt soll keine Darstellung als ASB erfolgen.	V-1139-2019-09-30/01+05 V-1139-2020-01-10/07

Velbert	ME_Vel_04	<u>Ökologische Verträglichkeit / Artenschutz / Erschließung</u> Die Fläche wird seitens der Naturschutzverbände sowie auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung abgelehnt. Es wird kritisiert, dass beim Grobcheck der SUP und dem Ranking zur ökologischen Verträglichkeit eine Fehleinschätzung erfolgt sei und keine vertiefende SUP durchgeführt wurde. Aufgrund der Nähe zu Landschafts- bzw. Naturschutzgebieten und des renaturierten Heierbergsbachtals sowie von Bächen im Umfeld der Fläche mit ihren Überflutungsflächen sollte der unbesiedelte Außenbereich mit wertvollen Böden erhalten werden. Zudem sei dort eine ca. 20-jährige artenreiche Mischwaldfläche vorhanden. Eine Darstellung der Fläche führe zu Konflikten mit der Erholungsnutzung und dem Landschaftsbild. Auch habe die Fläche eine besondere Bedeutung für den Artenschutz durch ihr faunistisches Artenreichtum und das Vorkommen zahlreicher besonders bzw. streng geschützter, planungsrelevanter Arten (Tabelle mit kartierten Arten, u.a. Bläuling); die Fläche sei ein stabiles Fledermausjagdrevier. Zudem wird seitens der Naturschutzverbände und der Öffentlichkeit auf die kritische Erschließungssituation und darauf, dass in dem Bereich keine Kanalisation bestehe, hingewiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP beruht auf einer unterschiedlichen Betrachtungstiefe und der Prüfung unterschiedlicher Kriterien. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter „Gesamtkonzept“ in der Thementabelle („Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen/ Belange“) verwiesen. Die SUP wurde für alle Flächen entsprechend dem in Kap. 2.3 des Umweltbe-	V-2002-2019-09-30/88 Ö-2019-09-24-H/02

		richts dargestellten Vorgehen durchgeführt. Bezüglich der Darstellung der Ergebnisse der SUP in den Steckbriefen wird auf Seite 16 des Umweltberichtes verwiesen. Die Aussagen zur Umweltprüfung im Flächensteckbrief konzentrieren sich auf die Flächen, welche gemäß Methodik und darauf aufbauender Analyse in zusammenfassender Betrachtung voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben werden. Soweit – wie hier der Fall – eine Fläche unter 10 ha gemäß Grobcheckergebnis keiner weitergehenden Prüfung bedurfte, wurde dies entsprechend im Steckbrief vermerkt. Flächen eines Landschaftsschutzgebietes sind von der Planung nicht betroffen; sie liegen lediglich im Umfeld des in Rede stehenden Bereichs. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; gemäß der Systematik der Umweltprüfung erfolgt im Falle einer direkten Betroffenheit eines LSG eine nachrichtliche Erfassung. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Ein Verzicht auf eine Darstellung wegen eines LSG im Umfeld würde weit hierüber hinausgehen. Durch eine Auslegung dieser Situation als Tabubereich wäre der Auftrag des LEPs, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Zur Berücksichtigung von Naturschutzgebieten im Umfeld im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Nicht ausreichende Indikatorenauswahl) verwiesen. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass das hier betroffene NSG Felderbachtal in einem Abstand von mehr als 300 m zum in Rede stehenden Bereich liegt. Durch eine Bewertung von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden als	

		Ausschlusskriterium wäre der Auftrag des LEPs eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht umsetzbar. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung sowie SUP – Schutzgut Luft Klima) und unter „Gesamtkonzept“ (Weiteres) verwiesen. Schutzwürdige bzw. klimarelevante Böden sind am in Rede stehenden Standort im Übrigen nur in ganz deutlich untergeordnetem Flächenumfang betroffen. Bezüglich der Themen Erholungsnutzung / Landschaftsbild ist im Bereich der Darstellung eine Einschränkung zu erwarten. Allerdings schließen an den Ortsteil Langenberg weitläufige Freiraumstrukturen an (z.B. unmittelbare Nähe zur „Elfringhauser Schweiz“); es verbleiben somit umfangreiche für die Naherholung nutzbare Räume. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Mensch) sowie „Planungskonzept / Ziele“ (Keine ASB-Neudarstellung) verwiesen. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt. Gemäß dem der Bewertung zugrunde liegenden Datensatz des LANUV liegen im betreffenden Bereich keine Fundpunkte verfahrenskritischer Arten – auch nicht des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings – vor; andere Arten aus der Familie der Bläulinge sind nicht als verfahrenskritisch einzustufen. Weitere Artenschutzbelange sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter dem Stichwort Umweltbericht Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“ verwiesen. Auch das Thema Gewässerschutz wird mit der Ausrichtung auf die Betrachtung von Wasserschutzgebieten im Rahmen des Konzeptes bzw. des Prüfverfahrens der Strategischen Umweltprüfung in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Weise untersucht. Hierzu wird auch auf die regionalpla-	

		nerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Ergänzung der Indikatoren) verwiesen. Auf die detaillierten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Plangebiet sowie etwaige Auswirkungen auf Gewässer kann im Rahmen der Bauleitplanung eingegangen werden. Ein Schutz von Überschwemmungsbereichen gegenüber einer wohnbaulichen Inanspruchnahme ist über fachrechtliche Vorgaben sowie entsprechende Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes sichergestellt. Im der Planungsfläche betroffen ist hiervon nur der Heierbergsbach; zum Felderbach und dem Deilbach wird Abstand gehalten. Auch den Bedenken bzgl. der Darstellung einer Mischwaldfläche wird nicht gefolgt. Die südlich des Gutsweges liegende Waldfläche wird durch die Darstellung nicht in Anspruch genommen. Bzgl. des linearen Gehölzbandes entlang des Heierbergsbaches ist eine Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung möglich. Hierzu wird auch auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Ranking Kategorie B“ (Umsetzung Tabukriterien) verwiesen. Der Bau bzw. Ausbau und die Finanzierung von Erschließungsanlagen ist immanenter Bestandteil jeder Baugebietsentwicklung. Die Lage im Stadtgebiet bzw. im Verhältnis zu SPNV-Haltepunkten wurde im Rahmen des Rankings berücksichtigt.	
Velbert	ME_Vel_05		
Velbert	ME_Vel_06_01	<u>Nähe zum GIB</u> Die HWK (4001) und die IHK (4013) sprechen sich gegen die Ausweisung als ASB aus. Sie weisen auf die Nähe zu einem GIB hin. Die HWK spricht außerdem die Gleise und die fehlende Anbindung an den weiteren ASB an; außerdem sei auch die Einschätzung der SUP für das Schutzgut Mensch nicht nachzuvollziehen.	V-4001-2019-09-25/10 V-4013-2019-08-05/03

		Der Anregung bzgl. der Nähe zu einem GIB wird gefolgt. Im Rahmen des Erörterungstermins am 05.11.2019 wurden seitens der IHK die Bedenken gegenüber dem Heranrücken an den südlich gelegenen GIB verdeutlicht. Es wurde darauf hingewiesen, dass dort emittierende Betriebe bestehen, für die ein Umgebungsschutz von großer Bedeutung sei. Gleichzeitig wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, andernorts Standorte für neue GIB für emittierende Nutzungen zu finden. Diesbezüglich werde der Bereich Vel_06_01 deutlich kritischer eingeschätzt als der Bereich Vel_06_02. Die Bedenken gegenüber der Darstellung wurden hierdurch in nachvollziehbarer Weise bekräftigt. Dieser Argumentation folgend soll auf die Darstellung des Bereiches Vel_06_01 verzichtet werden. Dies bedeutet nicht zuletzt ein Entgegenkommen gegenüber der Stadt Velbert im Sinne eines Kompromisses, da der Rat der Stadt beschlossen hat, dass für den Ortsteil Neviges aktuell keine zusätzlichen Bereiche mehr entwickelt werden sollen. Klarstellend ist bzgl. des Schutzgutes Mensch darüber hinaus auf Folgendes hinzuweisen: Die Umweltprüfung kann nur der Frage der Schutzbedürftigkeit des Menschen, nicht jedoch der Schutzbedürftigkeit von Gewerbeflächen nachgehen. Dabei soll vorrangig auf Fachdaten zurückgegriffen werden. Die Nähe zu einer anderen regionalplanerischen Festlegung (hier GIB) ist der SUP wesensfremd, da diese ebenso vom regionalen Planungsträger geändert werden könnte. Insoweit wurde das Prüfkriterium der Lage innerhalb eines Achtungsabstandes eines Betriebsbereiches, welcher der Störfallverordnung – 12. BImSchV – unterliegt, entwickelt. Hinsichtlich möglicher Gesundheitsgefahren für den Menschen werden aus dieser Analyse die wesentlichsten und somit auch für die regionalplanerische Ebene vordringlich bedeutsamen mög-	

		lichen Konfliktpunkte deutlich.	
		<u>Bedarf</u> Die Naturschutzverbände und die Stadt Velbert lehnen die Fläche ab, da ausreichend ausgewiesene ASB-Reserven innerhalb der bebauten südlichen Siedlungsfläche bzw. im Ortsteil Neviges vorhanden seien und kein Bedarf gegeben sei, auch in Verbindung mit der Ausweisung in Wuppertal Asbruch. <u>Ökologische Verträglichkeit</u> Der Kreis Mettmann, die Stadt Velbert und die Naturschutzverbände und eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lehnen die Ausweisung der Fläche ab, da sie als Frischluftschneise diene und einen hohen Erholungswert biete. Es handle sich um eine intakte Freiraumfläche ohne Vorbelastungen mit Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Eine Ausweisung führe zu erheblichen Umweltauswirkungen, wie auch die SUP zeige. Teile der Flächen gehörten zum LSG Niederbergisches Hügelland und umfassten die wertvollen Bachtäler des Hardenberger Baches und des Lünesebaches. Auch die Naturschutzverbände verweisen – unter Bezugnahme auf den Landschaftsplan – auf Landschaftsschutzgebiete im betreffenden Bereich. Das LANUV und die Naturschutzverbände lehnen die Fläche ab, da Teile davon zu einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung sowie zu einer besonders wertvollen Landschaftsbildeinheit (intakte Kulturlandschaft mit Ackerbau und schutzwürdigen Böden) gehörten und die SUP die Auswirkungen als erheblich bewerte. Die Fläche habe eine Bedeutung für den Artenschutz (schützenswerte Amphibienvorkommen; Jagdhabitats von Rotmilan, Habicht und Fledermäusen, unzerschnittener Lebensraum zahlreicher Tiere und Pflanzen).	V-1130-2019-09-30/28 V-1139-2019-09-30/02+08 V-2000-2019-09-30-B/21 V-2002-2019-09-30/89 Ö-2020-01-15-A/01

		<u>Verkehr</u> Der Kreis Mettmann und die Naturschutzverbände kritisieren, dass die Fläche fern des Oberzentrums liege und eine Darstellung zu zusätzlichen Verkehren und einer Überlastung der Infrastruktur führen würde. Zudem sei die Erschließung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen. Auch aus der Öffentlichkeit wird vorgetragen, dass die vorhandenen Straßen keine weiteren Verkehre aufnehmen könnten. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlager anderer Erwägungen (Nähe zum GIB; Änderung nach dem Erörterungstermin am 05.11.2019) auf die in Rede stehende Darstellung verzichtet werden soll. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das Schutzgut Klima wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bearbeitet. Für den Bereich Vel_06_01 ergab sich hieraus keine Erkennbarkeit einer negativen Wirkung auf thermisch ungünstige Bereiche. Insgesamt wird diesbezüglich von einer für die Ebene der Regionalplanung angemessenen Bearbeitungstiefe ausgegangen. Zur Berücksichtigung klimatischer Aspekte im Rahmen der Planung wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Bezüglich des Erholungswertes wäre im Bereich der Darstellung eine gewisse Einschränkung zu erwarten; die in Rede stehende Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Allerdings schließen an die Ortslage Neviges weitläufige Freiraumstrukturen an (z.B. unmittelbare Nähe zur „Elfringhauser Schweiz“). Es verblieben somit umfangreiche für die Naherholung nutzbare	

		Räume. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Mensch) verwiesen. Landschaftliche Belange werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung insbesondere in Form von verschiedenen Kriterien zum Schutzgut Landschaft betrachtet. Unter Bezugnahme auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden außerdem Lagen in regionalen Kulturlandschaften betrachtet. Insgesamt wird diesbezüglich von einer für die Ebene der Regionalplanung angemessenen Bearbeitungstiefe ausgegangen. Durch eine Einstufung dieser Belange als Tabukriterien wäre der Auftrag des LEPs, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht umsetzbar. Auch durch eine Bewertung von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden als Ausschlusskriterium wäre der Auftrag des LEPs eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen nicht umsetzbar. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung sowie SUP – Schutzgut Luft Klima) und unter „Gesamtkonzept“ (Weiteres) verwiesen. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Bzgl. des in Rede stehenden Bereichs ist außerdem darauf hinzuweisen, dass hier eine randliche Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet in einem Größenumfang von rund 1 ha vorliegt und die Thematik im Rahmen der Bauleitplanung behandelt werden könnte.	

		Das Thema Gewässerschutz wird mit der Ausrichtung auf die Betrachtung von Wasserschutzgebieten im Rahmen des Konzeptes bzw. des Prüfverfahrens der Strategischen Umweltprüfung in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Weise untersucht. Hierzu wird auch auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Ergänzung der Indikatoren) verwiesen. Auf die detaillierten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Plangebiet sowie etwaige Auswirkungen auf Gewässer im Umfeld oder im Bereich der Darstellung könnte im Rahmen der Bauleitplanung eingegangen werden. Der Bereich wird von einem Bachlauf durchquert, dessen Überschwemmungsgebiet hierdurch auch betroffen würde. Der Bach und sein Überschwemmungsgebiet sind insgesamt jedoch so schmal, dass ein Ausschneiden aus der Darstellung maßstabsbedingt nicht möglich wäre. Zur Klarstellung sei dennoch darauf hingewiesen, dass auch in den Fällen, in denen aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplanes keine zeichnerische Darstellung als Überschwemmungsbereich erfolgt, über Ziel 7.4-6 des LEP ein Schutz gegenüber hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen gewährleistet ist. Ein Abschnitt einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung würde in untergeordnetem Flächenumfang überlagert. Eine entsprechende Berücksichtigung könnte im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird darüber hinaus auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt. Es sind keine verfahrenskritischen Arten in dem Bereich betroffen. Weitere Artenschutzbelange wären im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausfüh-	

		rungen in der Thementabelle unter den Stichwort Umweltbericht Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“ verwiesen. Die für den Bereich Vel_06_01 veranschlagten Wohneinheiten waren zu Teilen sowohl dem Basisbedarf als auch dem regionalen Bedarf zugerechnet worden. Durch den Verzicht auf die Darstellung des Bereiches Vel_06_01 erfolgen in Velbert keine Darstellungen mehr, die der Deckung des regionalen Bedarfs dienen; die verbleibenden Darstellungen im Stadtgebiet von Velbert dienen der Deckung des Basisbedarfes. ASB-Reserven wurden bei der Kalkulation des Bedarfs berücksichtigt. Zur Bedarfsberechnung wird auf Kapitel 2 der Begründung sowie die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Bedarfsberechnung“ verwiesen. Auch den Bedenken bzgl. der Verkehrsentwicklung wird nicht gefolgt. Der in Rede stehende Standort liegt nah am S-Bahnhaltepunkt Velbert-Neviges von dem aus in drei S-Bahnstationen der Bahnhof Wuppertal-Vohwinkel (Oberzentrum) erreicht wird. Deshalb wird im Ranking in der Kategorie Verkehr ein hoher Wert erreicht. Gerade einem solchen Standort die verkehrliche Wirksamkeit bzw. die Möglichkeit einer intensiven Nutzung des SPNV abzusprechen, würde in dieser Kategorie die Systematik infrage stellen. Die Anbindung an die Schienenverkehrsinfrastruktur wird somit seitens der Regionalplanungsbehörde als gut angesehen und als hinreichend, um einen modal split mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil öffentlicher Verkehrsmittel für erreichbar zu halten. Die Erschließung von Flächen nördlich der Gleise ist wegen der Unterführung der Bahngleise zwar aufwändig, aber grundsätzlich machbar; diesbezügliche weitergehende Planungen wären Aufgabe der Bauleitplanung.	

		<u>Überschwemmungsgebiet</u> Der Bergisch-Rheinische Wasserverband, die Naturschutzverbände und der Kreis Mettmann weisen darauf hin, dass sich in der Fläche festgesetzte Überschwemmungsflächen befinden. Diese sollten aus dem ASB ausgespart bzw. überlagernd als Schutz- und Risikoflächen dargestellt werden. Der Kreis Mettmann verweist zudem auf verschiedene Umsetzungsmaßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie innerhalb dieser Fläche als festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage anderer Erwägungen (Nähe zum GIB; Änderung nach dem Erörterungstermin am 05.11.2019) auf die in Rede stehende Darstellung verzichtet werden soll. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplanes ist eine Darstellung der schmalen Überschwemmungsfläche nicht möglich. In den Fällen, in denen aus diesem Grund keine zeichnerische Darstellung als Überschwemmungsbereich erfolgt, ist aber über das Ziel 7.4-6 des LEP dennoch ein Schutz gegenüber hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen gewährleistet. Nähere Abstimmungen erfolgen in nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren. Entsprechende Anregungen sind in diesen Verfahren erneut vorzubringen.	V-1130-2019-09-30/28 V-2002-2019-09-30/89 V-2309-2019-09-18/02
		<u>Landwirtschaft</u> Seitens der Naturschutzverbände, des RLV und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da sie eine große, wertvolle landwirtschaftliche Fläche von Bedeutung sei. Zudem sei sie als solche auch in der Beikarte 4J im LEP dargestellt.	V-2002-2019-09-30/89 V-2205-2019-09-27/12 Ö-2019-09-25-Q/11

		Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auf Grundlage anderer Erwägungen (Nähe zum GIB; Änderung nach dem Erörterungstermin am 05.11.2019) auf die in Rede stehende Darstellung verzichtet werden soll. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	
Velbert	ME_Vel_06_02	<u>Bedarf</u> Die Naturschutzverbände, der Kreis Mettmann und die Stadt Velbert lehnen die Fläche ab, da ausreichend ausgewiesene ASB-Reserven innerhalb der bebauten südlichen Siedlungsfläche bzw. im Ortsteil Neviges vorhanden seien und kein Bedarf gegeben sei, auch in Verbindung mit der Ausweisung in Wuppertal Asbruch. <u>Ökologische Verträglichkeit</u> Der Kreis Mettmann, die Stadt Velbert, das LANUV und die Naturschutzverbände und eine Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung lehnen die Ausweisung der Fläche ab, da sie in den unbelasteten Freiraum sowie das Orts- und Landschaftsbild eingreife und die Fläche einen hohen Erholungswert biete. Es handle sich um eine intakte Freiraumfläche ohne Vorbelastungen. Eine Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung sei betroffen. Eine Ausweisung führe zu erheblichen Umweltauswirkungen, wie auch die SUP zeige. Teile der Flächen gehörten zum LSG Niederbergisches Hügelland und umfassten ökologisch besonders wertvolle Reste alter Streuobstwiesen	V-1130-2019-09-30/29 V-1139-2019-09-30/02+09 V-2000-2019-09-30-B/22 V-2002-2019-09-30/90 Ö-2020-01-15-A/01

		und Dauergrünland. Zudem grenze die Fläche an ein Wäldchen und im Südosten an Ortsrandbebauung bzw. an die Bachaue des Lünesbachs. Die Fläche habe außerdem eine Bedeutung für den Artenschutz (Nahrungshabitate für Grünspechte, Buntspechte, Mäusebussard und Rotmilan, Jagdrevier diverser Fledermausarten, unzerschnittener Lebensraum zahlreicher Tiere und Pflanzen) und erfülle eine Klimaschutzfunktion. Außerdem werde der Wasserhaushalt beeinträchtigt. <u>Verkehr</u> Der Kreis Mettmann und die Naturschutzverbände kritisieren, dass die Fläche fern des Oberzentrums liege und zu zusätzlichen Verkehren und einer Überlastung der Infrastruktur führen würde. Zudem sei die Erschließung nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu erreichen. Auch aus der Öffentlichkeit wird vorgetragen, dass die vorhandenen Straßen keine weiteren Verkehre aufnehmen könnten. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Stadt Velbert hat einen Basisbedarf, der mit den derzeitigen Entwicklungspotenzialen nicht gedeckt werden kann, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Vorhandene ASB-Reserven wurden bei der Kalkulation des Bedarfs berücksichtigt. Zur Bedarfsberechnung wird auf das Kapitel 2 der Begründung sowie die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Bedarfsberechnung“ verwiesen. Mit der in Rede stehenden Darstellung im Zusammenwirken mit den weiteren vorgesehenen Darstellungen in Velbert-Neviges geht ein insgesamt relevanter Zuwachs an potentiellen Siedlungsflächen für den Ort einher. Dies stellt jedoch kein Alleinstellungsmerkmal im Planungsraum dar. Als Ergebnis der Flä-	

		chenprüfungen haben sich mehrere Standorte mit einem vergleichbar hohen Anteil an zusätzlichen Flächendarstellungen im Verhältnis zur Siedlungsgröße ergeben. Gleichzeitig sind am in Rede stehenden Standort insbesondere bzgl. der verkehrlichen Erschließung und der infrastrukturellen Ausstattung gute Standorteigenschaften gegeben, was sich in hohen Punktwerten in den entsprechenden Kategorien niederschlägt. Nicht zuletzt liegt die Entscheidung über Art, Reihenfolge, Umfang und Zeitpunkt der Flächenentwicklung in den Händen der einzelnen Gemeinden. Insgesamt soll daher an der Darstellung festgehalten werden. Etwaige Schwierigkeiten bei der verkehrlichen Erschließung führen nicht zum Verzicht auf die Darstellung. Der Bau bzw. Ausbau und die Finanzierung von Erschließungsanlagen sowie der Umgang mit zusätzlichen Verkehrsbelastungen ist immanenter Bestandteil jeder Baugebietsentwicklung und ist im Rahmen der Bauleitplanung näher auszuarbeiten. Aufgrund der im Bereich bereits vorhandenen Bebauung beiderseits der Donnenberger Straße handelt es sich nach Auffassung der Regionalplanungsbehörde im Übrigen nicht um einen Freiraum ohne Vorbelastungen. Das Thema Gewässerschutz wird mit der Ausrichtung auf die Betrachtung von Wasserschutzgebieten im Rahmen des Konzeptes bzw. des Prüfverfahrens der Strategischen Umweltprüfung in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Weise untersucht. Hierzu wird auch auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Ergänzung der Indikatoren) verwiesen. Auf die detaillierten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Plangebiet sowie etwaige Auswirkungen auf Gewässer im Umfeld kann im Rahmen der Bauleitplanung eingegangen werden. Der Bereich wird von einem Bachlauf durchquert, dessen Überschwemmungsgebiet hierdurch auch betroffen wird. Der Bach und sein Überschwemmungsgebiet sind insge-	

		samt jedoch so schmal, dass ein Ausschneiden aus der Darstellung maßstabsbedingt nicht möglich ist. Zur Klarstellung sei dennoch darauf hingewiesen, dass auch in den Fällen, in denen aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplanes keine zeichnerische Darstellung als Überschwemmungsbereich erfolgt, über Ziel 7.4-6 des LEP ein Schutz gegenüber hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen gewährleistet ist. Landschaftsschutzgebiete zählen zu den Bestandteilen der SUP; sie werden dort nachrichtlich erfasst. Hierbei ist die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten im Rahmen der SUP bewusst als nachrichtlicher Hinweis operationalisiert worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. Bzgl. des in Rede stehenden Bereichs ist außerdem darauf hinzuweisen, dass hier eine randliche Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet in einem Größenumfang von deutlich unter 1 ha vorliegt und die Thematik im Rahmen der Bauleitplanung behandelt werden kann. Mit den neu vorgesehenen Darstellungen werden i.d.R. keine Waldflächen überplant. Lediglich untergeordnete Flächenanteile innerhalb der neuen ASB können Waldbestände aufweisen; hier wird davon ausgegangen, dass diese im Rahmen der Bauleitplanung ausgespart werden können. Die hier angesprochene Waldfläche liegt im Umfeld des in Rede stehenden Bereichs. Auch für diese Fläche gilt somit, dass sie von einer Bauleitplanung für Wohnbauzwecke im neuen ASB nicht betroffen wäre. Bezüglich der Erholungsnutzung ist im Bereich der Darstellung eine gewisse Einschränkung zu erwarten. Allerdings schließen an die Ortslage Neviges weitläufige Freiraumstrukturen an (z.B. unmittelbare Nähe zur „Elfringhauser Schweiz“). Es verbleiben somit umfangreiche für die Naherholung nutzbare Räume. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Strategischen Um-	

		weltprüfung sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Mensch) verwiesen. Die Darstellung überlagert einen Abschnitt einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung. Eine entsprechende Berücksichtigung kann im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung erfolgen. Ausweislich der im Steckbrief abgebildeten möglichen neuen FNP-Darstellung ist eine weitgehende Aussparung dieser Bereiche im Rahmen der Bauleitplanung beabsichtigt. Landschaftliche Belange werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung insbesondere in Form von verschiedenen Kriterien zum Schutzgut Landschaft betrachtet. Unter Bezugnahme auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden außerdem Lagen in regionalen Kulturlandschaften betrachtet. Insgesamt wird diesbezüglich von einer für die Ebene der Regionalplanung angemessenen Bearbeitungstiefe ausgegangen. Durch eine Einstufung dieser Belange als Tabukriterien wäre der Auftrag des LEPs, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht umsetzbar. Insgesamt werden damit die freiraumbezogenen Gegebenheiten in hinreichender und der Ebene der Regionalplanung entsprechender Weise berücksichtigt. Über den detaillierten Umgang mit konkreten Einzelnutzungen (z.B. Streuobstwiese) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu entscheiden. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird darüber hinaus auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt. Es sind keine verfahrenskritischen Arten von der Planung betroffen. Weitere Artenschutzbelange sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausfüh-	

		rungen in der Thementabelle unter den Stichwort Umweltbericht Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“ verwiesen. Das Schutzgut Klima wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bearbeitet. Für den Bereich Vel_06_02 ergab sich hieraus keine Erkennbarkeit einer negativen Wirkung auf thermisch ungünstige Bereiche. Insgesamt wird diesbezüglich von einer für die Ebene der Regionalplanung angemessenen Bearbeitungstiefe ausgegangen. Zur Berücksichtigung klimatischer Aspekte im Rahmen der Planung wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Auch den Bedenken bzgl. der Verkehrsentwicklung wird nicht gefolgt. Der in Rede stehende Standort liegt unmittelbar an einem S-Bahnhaltepunkt, von dem aus in drei S-Bahnstationen der Bahnhof Wuppertal-Vohwinkel (Oberzentrum) erreicht wird. Deshalb wird in der Kategorie Verkehr mit 18,4 Punkten ein hoher Wert erreicht. Gerade einem solchen Standort die verkehrliche Wirksamkeit bzw. die Möglichkeit einer intensiven Nutzung des SPNV abzusprechen, würde in dieser Kategorie die gesamte Systematik infrage stellen. Die Anbindung an die Schienenverkehrsinfrastruktur wird somit seitens der Regionalplanungsbehörde als außerordentlich gut angesehen und als hinreichend, um einen modal split mit einem überdurchschnittlich hohen Anteil öffentlicher Verkehrsmittel für erreichbar zu halten. Auch die sonstige infrastrukturelle Ausstattung ist in diesem Bereich im Vergleich aller geprüften Flächen als gut zu bewerten. Die Erschließung der Fläche ist wegen der Unterführung der Bahngleise aufwendig, wird aber grundsätzlich als machbar eingeschätzt.	
		<u>Überschwemmungsgebiet</u> Der Bergisch-Rheinische Wasserverband weist darauf hin, dass sich in der	V-2309-2019-09-18/02

		Fläche festgesetzte Überschwemmungsflächen befinden. Diese sollten aus dem ASB ausgespart bzw. überlagernd als Schutz- und Risikoflächen dargestellt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplanes ist eine Darstellung der schmalen Überschwemmungsfläche nicht möglich. In den Fällen, in denen aus diesem Grund keine zeichnerische Darstellung als Überschwemmungsbereich erfolgt, ist aber über das Ziel 7.4-6 des LEP dennoch ein Schutz gegenüber hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen gewährleistet. Nähere Abstimmungen erfolgen im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren. Entsprechende Anregungen sind in diesem Verfahren erneut vorzubringen.	
		<u>Nähe zum GIB</u> Die IHK (4013) weist auf das angrenzende Gewerbegebiet Sonnenberger Straße sowie den GIB und erforderliche Abstände zu dort ansässigen Betrieben hin. Die HWK (4001) regt an, für die Fläche eine gewerbliche Entwicklung vorzusehen, da andernfalls die dortige gewerbliche Fläche im Flächennutzungsplan durch Wohnbauland (In Verbindung mit der Fläche ME_Vel_06_01) eingekesselt werde und Nachbarschaftskonflikte zu erwarten seien. Es wird angeregt, den ASB so weit zu verkleinern, dass nur westlich der Sonnenberger Straße Wohnbauland entsteht. Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit lehnt die weitere Entwicklung von Gewerbeflächen aufgrund des vorhandenen Leerstandes ab. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die erste Änderung des Regionalplanes dient der Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen; neue regionalplanerische Darstellungen für gewerbliche Nutzungen sind nicht Gegenstand des	V-4001-2019-09-25/11 V-4013-2019-08-05/04 Ö-2020-01-15-F/01

		Verfahrens. Im betreffenden Bereich besteht schon heute Wohnbebauung beiderseits der Sonnenberger Straße. Aufgrund des hohen Bedarfs an zusätzlichen Wohnbauflächen wird an der Darstellung festgehalten. Mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte aufgrund der Nähe zum GIB können im Rahmen der nachgelagerten Fachverfahren / Bauleitplanverfahren entsprechend thematisiert werden. Dadurch, dass auf die Darstellung des Bereiches Vel_06_01 verzichtet wird, wird die südlich gelegene gewerbliche Nutzung nicht durch Wohnbauland eingekesselt. Hierzu wird auf die regionalplanerische Bewertung zum Thema „Nähe zum GIB“ unter dem Kürzel ME_Vel_06_01 verwiesen.	
		<u>Landwirtschaft</u> Seitens des RLV, der Umweltverbände sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da sie als wertvolle landwirtschaftliche Fläche von Bedeutung sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Velbert hat einen Basisbedarf, zu dessen Deckung die Darstellung beiträgt, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-2002-2019-09-30/90 V-2205-2019-09-27/13 Ö-2019-09-25-Q/12
		<u>Planungsablauf</u> Im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Frage nach der Zeitachse zur Entwicklung der Fläche gestellt. Es werde die Chance gesehen, mit der Entwicklung der Fläche eine Belebung des Stadtkerns von Neviges zu erreichen.	Ö-2020-01-17-G/01

		Die Ausführungen zur Ausweisung der Fläche werden zur Kenntnis genommen. Zur Frage nach der Zeitachse für die mögliche Entwicklung der ASB-Fläche und die Einbindung der Eigentümer wird auf die Bauleitplanung der Stadt Velbert verwiesen.	
Velbert	ME_Vel_07	<u>ÖPNV-Anbindung</u> Die Stadt Velbert merkt an, dass die Bewertung der Fläche in Bezug auf die verkehrliche Anbindung nur bedingt nachvollzogen werden könne, da die Fläche über den Schnellbushaltepunkt an der Kettwiger Straße sowohl an die Innenstadt als auch an den Essener Hauptbahnhof angebunden sei. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochene Schnellbushaltestelle liegt an der Werdener Straße. Sie wurde im Ranking berücksichtigt, liegt jedoch relativ weit entfernt von der Fläche. Darüber hinaus soll aber auch wegen der schlechten infrastrukturellen Versorgung (Kategorie C) auf eine Darstellung verzichtet werden. Es ergibt sich daher kein Korrekturbedarf für den Steckbrief und die Gesamtbeurteilung der Darstellung.	V-1139-2019-09-30/10
Velbert	ME_Vel_weitere Vorschläge	<u>Stadtwerke / Werdener Straße</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, den Standort der Stadtwerke und die Flächen nördlich der Kettwiger Straße, westlich der Werdener Straße (B224) und südlich der Straße zum Jungfernholz ebenfalls als Allgemeinen Siedlungsbereich darzustellen. Die Fläche sei durch einen Haltepunkt des Schnellbusses an den ÖPNV angebunden und daher auch zur Deckung des regionalen Bedarfes geeignet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Standort der Stadtwerke ist bereits heute als ASB dargestellt. Die weiter nördlich gelegenen Flächen verfügen	Ö-2019-09-14-A/02

		insgesamt über eine so schlechte infrastrukturelle Versorgung, dass von einer Darstellung abgesehen werden soll.	
Wülfrath	ME_Wül_01	<u>1. Beteiligung: Plankonzept / Regionaler Bedarf / Basisbedarf, bedingte ASB-Darstellung / ASB-Darstellung / LEP</u> Im Rahmen der 1. Öffentlichkeitsbeteiligung wird ausgeführt, die Zuordnung zum regionalen Bedarf sei nicht nachvollziehbar (im Vergleich zu den anderen Flächen in Wülfrath). Im Zusammenhang damit wird die Darstellung als bedingter ASB kritisiert. Es wird darauf hingewiesen, dass der Haltepunkt Hahnenfurth-Düssel so gut wie fertiggestellt sei. Einzelne Stellungnahmen führen aus, es bestehe gar kein Bedarf für die Darstellung. Außerdem wird Absatz 1 des Ziels 2-4 des LEP und insbesondere dessen Aussagen zur Infrastrukturausstattung gegen die Planung angeführt. Ebenfalls im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird jedoch auch ausgeführt, dass die Planung begrüßt werde, da Bedarf an Wohnbaufläche bestehe und der Bereich wegen seiner Nähe zum ÖPNV und einer derzeit intensiven landwirtschaftlichen Nutzung gut geeignet sei. Der Anregung bzgl. der Zuordnung zum Basisbedarf wird gefolgt. Das durchgeführte Ranking hat trotz der nur geringfügig höheren Punktezahl gegenüber ME_Wül_03, insbesondere aufgrund des wesentlich größeren Potentials dazu geführt, dass die Fläche dem Basisbedarf zugeordnet wird. Angesichts des fortgeschrittenen baulichen Zustands des Haltepunktes erfolgt eine Darstellung als ASB ohne Bedingung. Der Bereich ist damit angesichts seines hohen Punktwertes dem Basisbedarf zuzurechnen. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt. Mit den vorgesehenen Darstellungen wird dem Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, entsprochen.	V-1140-2020-01-15/06 V-1130-2020-01-16/08 Ö-2019-08-30-A/01 Ö-2019-09-09-G/06 Ö-2019-09-25-C/02 Ö-2019-09-26-J/01 Ö-2019-09-26-N/01 Ö-2019-09-27-G/03 Ö-2019-09-30-A/02-A+02-F Ö-2019-09-30-A/04 Ö-2019-09-30-T/01+05 Ö-2020-01-09-B/01 Ö-2020-01-09-C/01 Ö-2020-01-09-V/01 Ö-2020-01-15-C/01 Ö-2020-01-15-G/02

		Absatz 1 des Ziels 2-4 LEP bezieht sich auf Ortsteile im regionalplanerisch festgelegten Freiraum, wohingegen in Absatz 2 des Zieles die Möglichkeit der Entwicklung eines solchen Ortsteils – einschließlich der Möglichkeit eines Ausbaus des Infrastrukturangebotes – zu einem ASB thematisiert wird. Von dieser Möglichkeit des Absatzes 2 wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. <u>2. Beteiligung: Plankonzept / Regionaler Bedarf / Basisbedarf, bedingte ASB-Darstellung / ASB-Darstellung</u> Die Stadt Wülfrath (V-1140-2020-01-15/06) regt im Rahmen der 2. Offenlage an, die Fläche wieder dem regionalen Bedarf und die Fläche ME_Wül_03 dem Basisbedarf zuzuweisen. Auch unter Berücksichtigung des durchgeführten Rankings sei ein Tausch der regionalen und lokalen Zuordnung zwischen ME_Wül_01 und ME_Wül_03 begründbar. Auch der Kreis Mettmann vertritt die Auffassung, der Standort habe eher eine Funktion für die regionale Bedarfsdeckung. Im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung wird kritisiert, dass die Änderung nicht nachzuvollziehen sei und die Fläche auch für den lokalen Bedarf nicht notwendig sei, da sie nicht den tatsächlichen Bedarfen entspreche. Die Bedarfsberechnung für Wülfrath sei nicht korrekt und es gebe deutlich weniger Bedarf (nur 80 WE). Auch sei die geänderte Punktevergabe (44,8 bei regionalem Bedarf und 43,2 bei lokalem Bedarf) nicht nachzuvollziehen. Dies deute darauf hin, dass keine objektiven Kriterien zugrunde gelegt worden seien. Auch mit Verweis auf die Thementabelle und die dort gemachten Aussagen zu	

		dem Verhältnis von regionalem zu lokalem Bedarf wird der Anregung, die Fläche ME_Wül_01 dem regionalen Bedarf zuzuweisen, nicht gefolgt, da nach dem Planungskonzept Standorte mit der besten Punktzahl im Ranking zunächst für den lokalen Bedarf herangezogen werden. Im ersten Planentwurf wurde von dem abgewichen, weil die bedingten ASB als Ausnahme nur für den regionalen Bedarf herangezogen wurden. Da aber der Haltepunkt Hahnenfurth-Düssel schon kurz vor der Fertigstellung ist wird er als existent angesehen. Der Bereich ist damit angesichts seines hohen Punktwertes dem Basisbedarf zuzurechnen. Hierdurch wird der Basisbedarf für die Stadt Wülfrath gedeckt. Die veränderte Punktezahl resultiert aus der geänderten Beurteilung des Haltepunktes Dornap. Die Punkte für den geplanten Ausbau des Haltepunktes unter E Ausbau und Planung sind entfallen; dafür hat sich die Erreichbarkeit A in den Punkten verbessert, da der Haltepunkt dort nun mit berücksichtigt wurde. Auch der Anregung zur Bedarfsberechnung wird nicht gefolgt. Das Konzept zur Bedarfsberechnung orientiert sich nicht allein an der Flächenentwicklung in der Vergangenheit, da dann hohe Verbräuche in der Vergangenheit ein weiteres starkes Wachstum begünstigen und gleichzeitig unterdurchschnittliche Entwicklungen in der Vergangenheit zu einer weiteren Benachteiligung gegenüber Städten mit bisher hohem Wachstum führen würden. Darüber hinaus wird zum Thema Bedarfsberechnung auf die Begründung sowie die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter Bedarfsberechnung verwiesen. <u>Fehlende Aspekte des Umweltberichtes</u> Die Stadt bemängelt die für die zweite Offenlage bereitgestellten Unterlagen als unvollständig. Die Detailbetrachtung der strategischen Umweltprüfung feh-	

		le. Insofern sei nicht nachvollziehbar, warum die Auswirkungen einer ASB-Darstellung abweichend vom Entwurf der ersten Beteiligung als „erheblich“ eingeschätzt werden. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird kritisiert, dass die nunmehr erheblichen Umweltauswirkungen in Kauf genommen würden und die Gründe dafür nicht nachvollziehbar seien. Dem wird insoweit gefolgt, als die Unterlagen für den Aufstellungsbeschluss entsprechend ergänzt und in der zusammenfassenden Umwelterklärung erläutert werden. Der Anregung wird insoweit nicht gefolgt, als sie einen Verzicht auf die Darstellung fordert. Die Stadt Wülfrath hat einen Basisbedarf, zu dessen Deckung die Darstellung beiträgt, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Eine Angliederung an die vorhandene Ortslage Düssel erscheint hierbei aufgrund der Standorteignung (Bewertungsergebnis im Ranking) trotz der zu erwartenden Umweltauswirkungen sachgerecht. Es besteht hier die Möglichkeit, an eine vorhandene Ortslage anzuschließen, welche über eine besonders gute verkehrliche Anbindung verfügt. <u>Bauleitplanerische Umsetzung der Regionalplandarstellung</u> Grundsätzlich solle die Stadt durch die Darstellung nicht zu einer bauleitplanerischen Umsetzung verpflichtet werden. Außerdem sei nicht nachvollziehbar, warum Wül_01 einen höheren Punktwert erziele als Wül_02 und Wül_03. Des Weiteren fehle es der Stadt an Planungskapazität für die Entwicklung der Flächen. Im Falle einer Investorenplanung werde eine mangelhafte städtebauliche Qualität befürchtet. Zuziehende Neubürger würden sich nicht in das Dorfleben integrieren. Belästigungen durch Bauarbeiten sollten vermieden werden.	

		Es wird vermutet, dass das Interesse der Stadt vor allem dem Erhalt von Arbeitsplätzen gelte. Die Ausführungen zur bauleitplanerischen Umsetzung werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die Einleitung eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens sowie die Erarbeitung eines entsprechenden Entwurfes, die Gestaltung der baulichen und strukturellen Verbindung zur bestehenden Ortslage sowie die Koordination des entsprechenden Personaleinsatzes sowie auch von Bauarbeiten liegt in den Händen der Stadt. Soweit die entsprechenden Ausführungen als Anregung für einen Verzicht auf die Darstellung gemeint sind, wird diesen nicht gefolgt. Ziel der Regionalplanänderung ist die Darstellung von ASB im Planungsraum in einem bedarfsgerechten Umfang. Eine Einflussnahme auf die internen Entscheidungsprozesse der Kommunen steht der Regionalplanung hierbei nicht zu. Die erzielten Gesamtpunktwerte ergeben sich aus der Addition der Einzelwerte der verschiedenen Kategorien; beim Bereich Wül_01 fällt insbesondere ein hoher Punktwert in der Kategorie A auf. Die Flächenauswahl erfolgt zwar in Abstimmung mit den Städten, letztlich werden aber alle Flächen am Ranking gemessen und nur solche Flächen in den Entwurf aufgenommen, die auch den regionalplanerischen Kriterien des Konzeptes entsprechen. Diese Bewertung wird von etwaigen wirtschaftlichen bzw. steuerlichen Überlegungen der Städte nicht beeinflusst.	
		<u>Freiraum / Artenschutz</u> Die Naturschutzverbände und das LANUV sowie die Öffentlichkeit lehnen die Fläche aufgrund des Eingriffes in den Freiraum ab. Mit der Landstraße L 422 sei eine klare Siedlungsbegrenzung gegeben. Die Fläche gehöre zur Freizeitregion „Neanderland“ und stelle einen bisher unzerschnittenen Raum	V-2000-2019-09-30-B/23 V-2002-2019-09-30/92 Ö-2019-09-09-G/06

		bzw. ein wertvolles Landschaftsbild mit schutzwürdigen, fruchtbaren Böden dar, der zur Naherholung diene. Außerdem handele es sich um ein Landschaftsschutzgebiet. Es wird auf die entsprechenden gesetzlichen Zielvorgaben (BBodSchG; BNatSchG) und die Ziele und Grundsätze zur Freiraumentwicklung im Regionalplan und im ROG verwiesen. Der Druck auf Erholungsgebiete bzw. die Landschaft werde wachsen. Grundsätzlich würden die Freiraumbelange nicht mit hinreichendem Gewicht im Ranking berücksichtigt. Das LANUV solle sich gutachterlich zu der Planung äußern. Die Naturschutzverbände sowie Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit regen an, die Freiraumdarstellung um die Darstellung als regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zu ergänzen um der behördenverbindlichen Festlegung des Landschaftsplanes des Kreises Mettmann zu entsprechen. Durch die Nähe zum angrenzenden Wiesenbachtalsystem seien auch der Biotopverbund und der Artenschutz betroffen (Rotmilan (Brutplatz Schwarzes Loch / Schlingensiepen); Turmfalkenpopulation Düssel; Kiebitz; Silberreiher (Nahrungsraum); Feldlerche; Mäusebussard; Uhu (Balz- und Nahrungsraum); Steinkauz (Wiesenbachtälchen, Obstwiesen Schlingensiepen); Kolkrabe (Nahrungsraum); Schwarzstorch; Feldhase; Fledertiere; Ringelnatter; Blindschleiche). Daher sei auch die hohe Punktzahl in der Kategorie ökologische Verträglichkeit nicht nachzuvollziehen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit verweisen auf Wuppertal Dornap als Alternative. Eine weitere Stellungnahme verweist auf unbebaute Flächen im direkten Umfeld der S-Bahn-Linie oberhalb der Langendorfer Straße und oberhalb der Straße Görtzheide. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Stadt Wülfrath hat einen Basisbedarf, zu dessen Deckung die Darstellung dient, sodass an der	Ö-2019-07-29-A/01 Ö-2019-08-30-A/01 Ö-2019-09-09-A/01+03+05 Ö-2019-09-25-C/02 Ö-2019-09-26-N/01+03 Ö-2019-09-27-G/03 Ö-2019-09-30-A/02-A+02-C Ö-2019-12-21-A/01 Ö-2020-01-15-C/01 Ö-2020-01-15-G/02 Ö-2020-01-16-J/01 Ö-2020-01-17-K/01 Ö-2020-01-17-P/01

		Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Eine Angliederung an die vorhandene Ortslage Düssel erscheint hierbei aufgrund der Standorteignung (Bewertungsergebnis im Ranking) trotz der Lage an der L422 sachgerecht. Es besteht hier die Möglichkeit, an eine vorhandene Ortslage anzuschließen, welche über eine besonders gute verkehrliche Anbindung verfügt. Die umliegenden Fließgewässer werden durch die vorgesehene Darstellung nicht überplant. Auch Biotopverbundflächen liegen nicht im Bereich der Darstellung. Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung zählen zu den Bestandteilen der SUP. Eine solche Fläche ist westlich der Ortslage Düssel jedoch nicht vorhanden. Durch eine Auslegung sämtlicher Biotopverbundflächen als Tabubereich wäre der Auftrag des LEPS, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Bezüglich der Erholungsnutzung ist im Bereich der Darstellung eine gewisse Einschränkung zu erwarten; die in Rede stehende Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Allerdings schließen an den Ortsteil Düssel weitläufige Freiraumstrukturen an. Es verbleiben somit umfangreiche für die Naherholung nutzbare Räume. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Mensch) verwiesen. Landschaftliche Belange werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung insbesondere in Form von verschiedenen Kriterien zum Schutzgut Landschaft betrachtet. Unter Bezugnahme auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden außerdem Lagen in regionalen Kulturlandschaften betrachtet. Auch die Lage im unzerschnittenen verkehrsarmen Raum wird im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung als eines der Kriterien zur Bewertung der Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft erfasst. Insgesamt wird diesbezüglich von einer für die Ebene der Regional-	

		planung angemessenen Bearbeitungstiefe ausgegangen. Durch eine Einstufung dieser Belange als Tabukriterien wäre der Auftrag des LEPs, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht umsetzbar. Bei dem in Rede stehenden Bereich handelt es sich nicht um ein Landschaftsschutzgebiet. Zum angesprochenen Alternativstandort in Dornap ist auszuführen, dass grundsätzlich auf Wuppertaler Stadtgebiet auch mehrere neue ASB-Darstellungen vorgesehen sind. Im Bereich der in einer Stellungnahme angesprochenen Ladestraße besteht jedoch ein GIB mit Zweckbindung für Kalkabbaugebiete. Mit den alternativ vorgeschlagenen Bauflächen oberhalb der Straße Görtzheide sowie im Bereich der Langendorfer Straße könnten keine hinsichtlich ihrer Größe dem Bereich Wül_01 vergleichbaren Baulandpotentiale gewonnen werden. Überdies liegen auch in den angesprochenen Bereichen Restriktionen vor (z.B. Stromleitungen an der Langendorfer Straße, Landschaftsschutzgebiet in beiden Bereichen), die eine Nutzung zumindest erschweren würden. Im Bereich des – sehr kleinen – bebauten Bereichs an der Langendorfer Straße ist zudem auch für den Bestand gar keine ASB-Darstellung gegeben bzw. vorgesehen. Im Umfeld der Görtzheide könnten ggf. im Rahmen des Verfahrens nach § 34 LPlG kleinere Bauleitplanungen im Übergangsbereich zwischen ASB und Freiraum geprüft werden. Durch eine Bewertung von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden als Ausschlusskriterium wäre der Auftrag des LEPs eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht umsetzbar. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung sowie SUP – Schutzgut Luft Klima) und unter „Gesamtkonzept“ (Weiteres)	

		verwiesen. Mit der Darstellung eines ASB kann gleichzeitig nicht eine Darstellung von RGZ und BSLE diskutiert werden, da es sich hierbei um überlagernde Freiraumfunktionen handelt. Der RPD ist hier im Übrigen nicht an den Landschaftsplan anzupassen, sondern es verhält sich umgekehrt, da der Regionalplan der Landschaftsrahmenplan ist. Die Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP beruht auf einer unterschiedlichen Betrachtungstiefe und der Prüfung unterschiedlicher Kriterien. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter „Gesamtkonzept“ in der Thementabelle („Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen/ Belange“) verwiesen. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt. Es sind keine verfahrenskritischen Arten von der Planung betroffen. Weitere Artenschutzbelange sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Insgesamt sind Prüftiefe und Aufbau der strategischen Umweltprüfung der regionalplanerischen Ebene angemessen. Darüber hinaus wird auf den Umweltbericht und die Ausführungen in der Thementabelle unter dem Stichwort Umweltbericht (insbes. Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“) verwiesen. Das LANUV wurde an dem Verfahren beteiligt und hat seine Belange in Form einer Stellungnahme (u.a. mit Aussagen zum Bereich ME_Wül_01), mit der sich diese regionalplanerische Bewertung auseinandersetzt, in das Verfahren eingebracht. Die Festlegungen des Regionalplans können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche	

		(ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. Mit den vorgesehenen Darstellungen wird dem Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, entsprochen. Auch die angesprochenen Gesetze und Pläne stehen einer bedarfsgerechten Siedlungsraumaussweisung auf Grundlage eines konsistenten Plankonzeptes nicht entgegen. Zur Gewichtung der Freiraumbelange im Ranking wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Gewichtung im Ranking“ verwiesen.	
		<u>Überschwemmungsflächen</u> Der Bergisch-Rheinische Wasserverband weist darauf hin, dass sich in der Fläche festgesetzte Überschwemmungsflächen befinden. Diese sollten aus dem ASB ausgespart bzw. überlagernd als Schutz- und Risikoflächen dargestellt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Überlagerung der vorgesehenen ASB-Darstellung mit Überschwemmungsflächen liegt nicht vor. Zur Klarstellung sei dennoch darauf hingewiesen, dass auch in den Fällen, in denen aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplanes keine zeichnerische Darstellung als Überschwemmungsbereich erfolgt, über Ziel 7.4-6 des LEP ein Schutz gegenüber hochwasserempfindlichen oder den Abfluss behindernden Nutzungen dennoch gewährleistet ist.	V-2309-2019-09-18/02
		<u>Erschließung / Infrastruktur</u> Seitens der Naturschutzverbände und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird kritisiert, dass die Punktevergabe für die Infrastruktur nicht nachvollziehbar sei. Die verkehrliche Anbindung der Fläche an den S-Bahn-Haltepunkt sei nicht gegeben und stelle eine Schwachstelle neben dem feh-	V-2002-2019-09-30/92 Ö-2019-07-29-A/01 Ö-2019-08-30-A/01 Ö-2019-09-09-

		lenden infrastrukturellen Ausbau (Kanalisation, Regenrückhaltung, Straßen- ausbau etc.) dar. Die verkehrliche Anbindung der Fläche führe zu immensen Erschließungskosten und Mehrverkehren im Ort sowie zu Schadstoffen und Lärm. Zudem gebe es innerhalb der Ortslage wenig sonstige Infrastruktur, und es fehle an Einrichtungen zur Grundversorgung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Bau und die Finanzierung der techni- schen und verkehrlichen Erschließung ist Bestandteil jeder Baugebietsent- wicklung und stellt für Düssel keine überdurchschnittlich hohe Belastung dar. Gleiches gilt für sonstige Belastungen, die mit einer Steigerung der Einwoh- nerzahl einhergehen könnten. Dafür, dass aber die verkehrlichen Belastungen höher steigen würden als in anderen Plangebieten sind keine Hinweise er- kennbar. Die Bepunktung erfolgt gemäß der allgemeinen Bewertungssystema- tik in Abhängigkeit von der Entfernung zum im Bau befindlichen Haltepunkt Hahnenfurth-Düssel. Die Tragfähigkeit von Einrichtungen zur Grundversorgung würde überdies durch eine höhere Einwohnerzahl voraussichtlich eher steigen.	A/01+03+05 Ö-2019-09-09-G/06 Ö-2019-09-26-N/03 Ö-2019-09-27-G/03 Ö-2019-09-28-S/01 Ö-2019-09-30-A/02- A+02-F Ö-2019-12-21-A/01 Ö-2020-01-07-A/01 Ö-2020-01-15-G/02 Ö-2020-01-16-J/01 Ö-2020-01-17-P/01
		<u>Landwirtschaft</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und seitens des RLV und der Natur- schutzverbände wird die Fläche abgelehnt, da sie als wertvolle landwirtschaft- liche Fläche von Bedeutung sei und schützenswerten Ackerboden darstelle. Hierbei wird auch auf die vom LANUV herausgegebene Handlungsanweisung „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ verwiesen. Zudem handele es sich um einen großen Ackerbaubereich mit einer großen Parzelle. Auch sei sie als wertvolle Landwirtschaftliche Fläche in der Beikarte 4J im LEP dargestellt.	V-2002-2019-09-30/92 V-2205-2019-09-27/08 Ö-2019-09-09-A/03 Ö-2019-09-09-G/03 Ö-2019-09-25-Q/07 Ö-2019-09-26- N/01+03

		Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt Wülfrath hat einen Basisbedarf, zu dessen Deckung die Darstellung dient, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Die Wertigkeit der landwirtschaftlichen Flächen wurde durch die Berücksichtigung schutzwürdiger Böden im Verfahren eingestellt. Zum weiteren Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Böden“, „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	Ö-2019-09-27-G/03 Ö-2019-09-28-S/01 Ö-2019-09-30-A/02-A Ö-2020-01-15-G/02 Ö-2020-01-16-J/01
		<u>Klima</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass der geplante ASB im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liege, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen werde. Deshalb rät das LANUV, bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Auch Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit thematisieren das Thema Frischluftzonen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Soweit die Stellungnahmen zu diesem Thema einen Verzicht auf die Dar-	V-2000-2019-09-30-B/08 V-2002-2019-09-30/92 Ö-2019-07-29-A/01

		stellung oder einen anderen Zuschnitt anregen, wird diesen daher nicht gefolgt.	
		<u>Ranking Kategorie D / Städtebau / Denkmalschutz</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung und seitens der Naturschutzverbände wird das Flächenranking in der Kategorie D kritisiert. Die Flächenverfügbarkeit sei schlecht und die Planung würde zu explodierenden Grundstückspreisen in Düssel-West führen. Die Bodenversiegelung wird kritisiert. Ein städtebaulicher Grund für die Darstellung sei nicht erkennbar. Der dörfliche Charakter solle erhalten werden; der Denkmalbereich dürfe nicht verdreifacht werden. Auch das LVR - Amt für Denkmalpflege im Rheinland weist auf den rechtskräftig geschützten Denkmalbereich Wülfrath-Düssel hin und äußert Bedenken bzgl. Auswirkungen der Planung auf das Erscheinungsbild. Es beschreibt die Möglichkeiten der Abwägung im Einzelfall und die Erlaubnisvorbehalte der Unteren Denkmalbehörde nach § 9 DSchG NRW. Zudem solle der Kulturlandschaftsbereich RPD 161 im Steckbrief bearbeitet werden. Außerdem sei der Mittelwert in der Kategorie D1 falsch ermittelt, es müssten 3,5 statt 4,5 Punkte sein. Es bestehe keine Verkaufsbereitschaft vor Ort. Auch rechtfertige die Berücksichtigung von europäisch 15 keine höheren Punkte in dieser Kategorie. Zudem müsse die Erwähnung des Antrags auf Städtebauförderung gestrichen werden, da im Rahmen einer Ratssitzung seitens der Stadt ein solcher Antrag verneint worden sei. Es wird angeregt, die vorhandenen Baubestände des Dorfes Düssel in das Programm „Dörfliche Entwicklung“ aufzunehmen. Der Anregung zur Ergänzung der Betroffenheit des KLB 161 Düsseltal wird gefolgt und die Umweltprüfung dahingehend ergänzt.	V-2002-2019-09-30/92 V-8004-2019-09-30/14 Ö-2019-09-26-N/01+03 Ö-2019-09-27-G/03 Ö-2020-01-15-G/02

		Die Ausführungen zum § 9 DSchG werden zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus wird den Anregungen zum Thema Denkmalschutz / Ortsbild nicht gefolgt. Eine städtebauliche Gestaltung, die dem Ortsbild und der Nähe zum Denkmalbereich gerecht wird, ist Aufgabe der Bauleitplanung. Der Anregung zum Mittelwert in der Kategorie D wird teilweise gefolgt. Die Werte wurden nochmals überprüft. Der Mittelwert wurde korrekt berechnet, allerdings war ein Übertragungsfelder in der textlichen Beschreibung der Verfügbarkeit zu korrigieren. Die Grundstücke werden als mittelfristig (und nicht als langfristig) verfügbar eingeschätzt. Diese Einschätzung stützt sich auf Abschätzungen der Stadt Wülfrath, an deren Plausibilität kein Grund zum Zweifel erkennbar ist. Darüber hinaus wird den Bedenken nicht gefolgt. Die Stadt Wülfrath hat einen Basisbedarf, zu dessen Deckung die Darstellung dient, sodass an der Darstellung der Fläche als ASB festgehalten wird. Zu den damit einher gehenden Belastungen (z.B. Bodenversiegelung) wird auf die Ausführungen in der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Mensch) sowie „Planungskonzept / Ziele“ (Keine ASB-Neudarstellung) verwiesen. Durch die Berücksichtigung von u.a. Wettbewerbsteilnahmen im Rahmen des Rankings soll die Entwicklung und Umsetzung qualitativ hochwertigen Städtebaus befördert werden. Hierzu wird auch auf das Kapitel „Durchführung des Rankings“ in der Begründung verwiesen. Die Regionalplanung hat keinen Einfluss auf die Ausrichtung von städtebaulichen Förderprogrammen und auch nicht auf die Aufnahme einzelner Projekte in derartige Programme. Entsprechende Anträge sind unabhängig von der Regionalplanung bei den jeweils zuständigen Institutionen zu stellen. Die Ausweisung von (verfügbaren) Bauflächen stellt einen Baustein für die	

		Entwicklung zusätzlichen Wohnraumangebotes dar. Tendenziell kann eher ein knappes Angebot zu hohen Grundstückspreisen für Wohnbauland beitragen; die 1. Änderung des Regionalplans wirkt dem entgegen. Eine Städtebauförderung erfolgte für die Teilnahme am europä-Wettbewerb; eine diesbezügliche Korrektur des Steckbriefs ist somit nicht erforderlich.	
Wülfrath	ME_Wül_02	<u>RGZ / Ranking Kat. B / Artenschutz / Klima / Umweltbelange – Verzicht auf die Darstellung</u> Seitens der Naturschutzverbände und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird Widerspruch gegen die Fläche eingelegt, da diese im regionalen Grünzug liege und erhebliche Beeinträchtigungen auf Umweltbelange, insbes. die Schutzgüter Boden, Luftqualität/Klima und Landschaftsbild zu erwarten seien. Benachbart lägen Waldbereiche und ein Landschaftsschutzgebiet; der Bereich sei außerdem von besonderer Bedeutung für den Biotopverbund. Die Fläche weise klimarelevante Böden auf, und mit der Planung würden Naherholungsgebiete (Erholungsrodelbahn; Neandersteig) und ein seit hundert Jahren geprägtes ländliches Landschaftsbild zerstört. Auch könne nicht nachvollzogen werden, warum die Fläche bei der ökologischen Verträglichkeit die volle Punktzahl erhalte (auch im Vergleich mit anderen Wülfrather Flächen); auch andere Kategorien seien zu hoch bewertet. Die Fläche diene dem Artenschutz (Jagdrevier Turmfalke, Mäusebussard, Sperber und Rotmilan; Nachweis Fledermäuse, Distelfalter, Gemeiner Mistkäfer, Admiral und die Hainschwebfliege; Erdkröte und Wasserfrosch). Umweltaspekte sollten nicht auf die Ebene der Bauleitplanung verlagert werden. Klarstellung der Regionalplanung: Die Fläche soll aus anderen Erwägungen nicht als ASB ausgewiesen werden (Basisbedarf gedeckt durch Darstel-	V-2002-2019-09-30/93 Ö-2019-07-29-A/01+02 Ö-2019-08-18-B/01 Ö-2019-08-27-A/01 Ö-2019-08-29-A/01 Ö-2019-08-29-B/02+04+06 Ö-2019-08-31-A/01 Ö-2019-09-16-H/01 Ö-2019-09-22-C/03+06 Ö-2019-09-22-H/01 Ö-2019-09-29-B/01 Ö-2019-09-29-AQ/01 Ö-2019-09-30-O/01 Ö-2019-09-30-T/01+04-C+04-D+07

		lung von Wül_01; für regionalen Bedarf zu geringe Punktzahl). Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zur Bewertung der ökologischen Verträglichkeit im Rahmen des Rankings wird auf das Kapitel „Durchführung des Rankings“ in der Begründung sowie die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Ranking“ verwiesen. Das Schutzgut Klima wurde im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung bearbeitet. Für den Bereich Wül_02 ergab sich hieraus keine Erkennbarkeit einer erheblichen Betroffenheit. Insgesamt wird diesbezüglich von einer für die Ebene der Regionalplanung angemessenen Bearbeitungstiefe ausgegangen. Zur Berücksichtigung klimatischer Aspekte im Rahmen der Planung wird darüber hinaus auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Durch eine Bewertung von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden als Ausschlusskriterium wäre der Auftrag des LEPS eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht umsetzbar. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung sowie SUP – Schutzgut Luft Klima) und unter „Gesamtkonzept“ (Weiteres) verwiesen. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt. Es sind keine verfahrenskritischen Arten von der Planung betroffen. Weitere Artenschutzbelange wären im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter den Stichwort Umweltbericht Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“ verwiesen. Im in Rede stehenden Bereich liegen weder Waldbereiche noch	Ö-2019-09-30-U/01+03+05+07+09 Ö-2020-01-15-I/01+03 Ö-2020-01-17-P/01 Ö-2020-01-17-R/02

		Landschaftsschutzgebiete oder Biotopverbundflächen von besonderer oder von herausragender Bedeutung. Bezüglich der Erholungsnutzung wäre im Bereich der Darstellung eine gewisse Einschränkung zu erwarten; die in Rede stehende Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Allerdings schließen an die Ortslage weitläufige Freiraumstrukturen an. Es verbleiben somit umfangreiche für die Naherholung nutzbare Räume. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Mensch) verwiesen. Landschaftliche Belange werden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung insbesondere in Form von verschiedenen Kriterien zum Schutzgut Landschaft betrachtet. Unter Bezugnahme auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter werden außerdem Lagen in regionalen Kulturlandschaften betrachtet. Insgesamt wird diesbezüglich von einer für die Ebene der Regionalplanung angemessenen Bearbeitungstiefe ausgegangen. Durch eine Einstufung dieser Belange als Tabukriterien wäre der Auftrag des LEPs, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht umsetzbar. Die Darstellung wäre aus den folgenden Gründen auch trotz der bisherigen Darstellung als RGZ gerechtfertigt: Bei einer Auslegung der genannten Darstellungen des RPD als Tabubereiche wäre der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar. Die Festlegungen des Regionalplans (hier RGZ) können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung dargelegt; mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt.	

		Die Funktionen des regionalen Grünzuges wurden im Rahmen der Flächenauswahl berücksichtigt. Hierzu wird auf die Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung verwiesen.	
		<u>Erschließung / Entwässerung</u> Die Naturschutzverbände kritisieren eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird darauf hingewiesen, dass eine Erschließung der Fläche aufgrund der Hanglage nur schwer möglich sei, mit hohen Kosten verbunden sei und eine Gefahr für die bestehende Wohnbebauung im Tal darstelle. Die Fläche liege im Quellgebiet des Holzer Baches und sei bei Starkregen geflutet. Zudem sei die Kanalisation bereits heute ausgelastet und nicht für weitere Wohnbebauung ausgelegt. Auch sei das Verkehrsaufkommen bereits heute grenzwertig und vorhandene Straßen ausgelastet und ausbaubedürftig. Die zusätzlichen Verkehre würden zu zusätzlichen Versiegelungen und erhöhten Schadstoffbelastungen für die Anwohner führen. Aus den umliegenden Autobahnen resultierten bereits Belastungen. Zudem fehle es an einer leistungsfähigen ÖPNV-Anbindung und an Versorgungsinfrastruktur wie Ärzten und Geschäften des täglichen Lebens (fehlende Attraktivität). Dadurch werde es zu einer deutlichen Zunahme des Verkehrsaufkommens kommen. Im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Erhöhung der Punkte im Bereich A Erreichbarkeit/Verkehr kritisiert. An der Situation vor Ort habe sich nichts geändert. Eine Bewertung der Entfernung zum Haltepunkt anhand der Luftlinie wird als unrealistisch kritisiert. Klarstellung der Regionalplanung: Die Fläche soll aus anderen Erwägun-	V-2002-2019-09-30/93 Ö-2019-08-27-A/02 Ö-2019-07-29-A/01+02 Ö-2019-08-18-B/01 Ö-2019-08-29-A/01 Ö-2019-08-29-B/04+06 Ö-2019-08-31-A/03 Ö-2019-09-16-H/01 Ö-2019-09-22-C/06 Ö-2019-09-29-B/01 Ö-2019-09-29-AQ/01 Ö-2019-09-30-O/01 Ö-2019-09-30-P/02 Ö-2019-09-30-Q/01 Ö-2019-09-30-T/01+04-A+04-D+07 Ö-2019-09-30-U/01+03+05+07

		gen (Basisbedarf gedeckt durch Darstellung von Wül_01; für regionalen Bedarf zu geringe Punktzahl) nicht als ASB dargestellt werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Hanglagen liegen im Bergischen Raum sehr zahlreich vor und müssen nicht zu einem Verzicht auf eine Wohnnutzung führen. Die Erfahrung mit anderen Flächen hat gezeigt, dass eine Nutzung derartiger Flächen grundsätzlich möglich ist. Gleiches gilt für das Thema der technischen Erschließung, z.B. der Entwässerung zur Gewährleistung eines entsprechenden Schutzes benachbarter Baugebiete. Der Bau bzw. Ausbau und die Finanzierung von Erschließungsanlagen sowie die Auseinandersetzung mit damit einhergehenden Belastungen ist immanenter Bestandteil jeder Baugebietsentwicklung. Zum großräumigen Straßennetz wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Sonstiges“ (Lärmschutz an Straßen des regionalen, überregionalen und großräumigen Verkehrs) verwiesen. Die Qualität der verkehrlichen Erschließung sowie die infrastrukturelle Versorgung fließen über die Kategorien A und C in das Ranking ein und wurden somit berücksichtigt. Insbesondere für die Kategorie C ist darauf hinzuweisen, dass hier eine relativ gute Versorgungslage vorliegt. Zur Kategorie A (Erreichbarkeit / Verkehr) wird darauf hingewiesen, dass hier eine Korrektur des Punktwertes vorzunehmen war. Die hier erforderliche Einrechnung einer regionalen Busanbindung zwischen Wülfrath und Wuppertal führt zu einem korrekten Wert in der Kategorie A von 7,6 Punkten. Zu der Anmerkung, dass eine reine Luftlinienbetrachtung als wenig realitätsnah einzustufen sei, wird regionalplanerisch klargestellt, dass im gesamten Verfahren der ersten Änderung alle Flächen mit dieser pauschalen Luftlinienbetrachtung beurteilt wurden und dies für die Maßstäblichkeit des Regionalplans als sachgerecht eingeschätzt wird. Das heißt in allen Flächenbewertungen wird diese leichte Ungenauigkeit	Ö-2020-01-15-I/01 Ö-2020-01-17-P/01

		aufgrund der modellhaften Beurteilung in Kauf genommen. Auch das Thema Gewässerschutz wird mit der Ausrichtung auf die Betrachtung von Wasserschutzgebieten im Rahmen des Konzeptes bzw. des Prüfverfahrens der Strategischen Umweltprüfung in für die Ebene der Regionalplanung angemessener Weise untersucht. Hierzu wird auch auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Ergänzung der Indikatoren) verwiesen. Auf die detaillierten Auswirkungen auf den Wasserhaushalt im Plangebiet sowie etwaige Auswirkungen auf Gewässer im Umfeld kann im Rahmen der Bauleitplanung eingegangen werden.	
		<u>Landwirtschaft</u> Seitens des RLV und im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da sie als große wertvolle landwirtschaftliche Fläche von Bedeutung und als solche auch in der Beikarte 4J im LEP dargestellt sei. Klarstellung der Regionalplanung: Die Fläche soll aus anderen Erwägungen (Basisbedarf gedeckt durch Darstellung von Wül_01; für regionalen Bedarf zu geringe Punktzahl) nicht als ASB dargestellt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen.	V-2205-2019-09-27/09 Ö-2019-08-18-B/01 Ö-2019-08-27-A/01 Ö-2019-08-31-A/01 Ö-2019-09-25-Q/08 Ö-2019-09-30-T/04-D Ö-2019-09-30-U/01+03+05+07 Ö-2020-01-15-I/01
		<u>Bedarf / Baulücken / Reserven / Ranking – Verzicht auf die Darstellung</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird moniert, dass die Bedarfsberechnung für Wülfrath nicht korrekt sei und es deutlich weniger Bedarf gebe (nur 80 WE statt 563 WE). Hohe Bauaktivitäten der Vergangenheit hätten	Ö-2019-08-18-B/01 Ö-2019-08-29-B/01+02+04+06 Ö-2019-09-16-H/01

		nicht zu hohen Einwohnerzuwächsen geführt. Es wird angeregt, - auch angesichts des geringen Punktwertes im Ranking – auf eine Darstellung des Bereichs „Flehenberg Süd“ zu verzichten und stattdessen vorhandene Baulücken oder bestehende Baulandreserven (insbes. westlich von ME_Wül_02 zwischen Flehenberg und Oetelshofer Weg) in Wülfrath zu nutzen. Auch seien aufgrund der Altersstruktur und sinkender Einwohnerzahlen der Stadt in Zukunft wieder Wohnungen auf dem Markt verfügbar. Um bezahlbaren Wohnraum schaffen zu können, solle wegen des hohen Marktwertes kein Bauland in guten Lagen – wie am Flehenberg – ausgewiesen werden; unter der Bebauung leide der Kleinstadtcharme Wülfraths. Auch andere Städte lehnten zusätzliche ASB ab. Des Weiteren wird die fehlende Planungskapazität der Stadt für die Entwicklung der Flächen vorgebracht. Es gebe eine Affinität zu Investoren und es seien keine verträglichen Bauformen zu erwarten. Klarstellung der Regionalplanung: Die Fläche soll aus anderen Erwägungen (Basisbedarf gedeckt durch Darstellung von Wül_01; für regionalen Bedarf zu geringe Punktzahl) nicht als ASB dargestellt werden. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Vorhandene Baulücken und Reserveflächen werden im Rahmen des Siedlungsmonitorings regelmäßig erfasst und im Konzept in angemessener Weise berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Bedarfs wurden die Baulücken somit berücksichtigt. In den in der Stellungnahme Ö-2019-09-22-C/05-B benannten Bereichen wurden im Übrigen im Rahmen des Monitorings Baulücken, Wohnreserven und Wiedernutzungspotentiale erfasst. Das Konzept wird im Planungsraum insgesamt intensiv diskutiert. Grundsätz-	Ö-2019-09-22-C/05-B Ö-2019-09-22-H/01 Ö-2019-09-29-H/01 Ö-2019-09-30-P/01 Ö-2019-09-30-O/01 Ö-2019-09-30-T/01 Ö-2019-09-30-U/01+03+05+07+09 Ö-2020-01-17-R/03

		lich gehören zum vorliegenden Planentwurf sowohl Darstellungen, die vor Ort begrüßt werden, als auch solche, die abgelehnt werden. Die Gesamtheit aller vorgesehenen Darstellungen zusammen umfasst Potentiale, die einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dienen. Eine quantitativ nicht ausreichende Bereitstellung von Bauland würde im Übrigen steigende Preise begünstigen und damit die Schaffung bezahlbaren Wohnraums erschweren. Das Konzept zur Bedarfsberechnung orientiert sich nicht allein an der Flächenentwicklung in der Vergangenheit, da dann hohe Verbräuche in der Vergangenheit ein weiteres starkes Wachstum begünstigen und gleichzeitig unterdurchschnittliche Entwicklungen in der Vergangenheit zu einer weiteren Benachteiligung gegenüber Städten mit bisher hohem Wachstum führen würden. Darüber hinaus wird zum Thema Bedarfsberechnung auf die Begründung sowie die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter Bedarfsberechnung verwiesen. Die Ausführungen zur bauleitplanerischen Umsetzung werden zur Kenntnis genommen. Die Entscheidung über die Einleitung und Organisation eines entsprechenden Bauleitplanverfahrens und die Koordination des entsprechenden Personaleinsatzes liegt in den Händen der Stadt. Ziel der Regionalplanänderung ist die Darstellung von ASB im Planungsraum in einem bedarfsgerechten Umfang. Eine Einflussnahme auf die internen Entscheidungsprozesse der Kommunen steht der Regionalplanung hierbei nicht zu.	
		<u>Änderung der Darstellung / Sondierungsbereich</u> Der Kreis Mettmann weist in seiner Stellungnahme im Rahmen der zweiten Beteiligung darauf hin, dass es von entscheidender Bedeutung für Stadt und Kreis sei, den Einwohnerstand zu halten bzw. auszubauen. Es gehe u.a. um die Erhaltung der kommunalen Selbstständigkeit. Daher sollten hinreichend verfügbare ASB-Reserven für die Stadt ausgewiesen werden. Auch die Stadt regt im Rahmen der zweiten Offenlage an, den Bereich wieder als ASB darzu-	V-1130-2020-01-16/09 V-1140-2020-01-15/07 Ö-2020-01-15-I/01+03 Ö-2020-01-17-R/02

		stellen. Aus städtebaulicher Sicht stelle dieser Bereich eine sinnvolle Ergänzung des Wülfrather Siedlungskörpers dar und könne einen wichtigen Beitrag zu Auslastung der bestehenden Infrastruktur in der Hauptortslage leisten. Im Rahmen der zweiten Öffentlichkeitsbeteiligung wird begrüßt, dass die Fläche nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist, da die Bedarfe nicht gegeben seien. Es wird angeregt, auch auf die Darstellung als Sondierungsbereich zu verzichten, da mit den beiden anderen Flächen ME_Wül_01 und ME_Wül_03 der Bedarf mehr als gedeckt sei. Auch wird im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung befürchtet, dass eine Darstellung als ASB zukünftig ohne erneute Bedarfsprüfung und mit ggf. geringeren Ansprüchen an die Strategische Umweltprüfung erfolgen könne. Des Weiteren wird diskutiert, ob für diesen Bereich eine Anwendung des Ziels 2-4 des LEP (Entwicklung von Orten im Freiraum) in Frage käme Den Anregungen zur Darstellung als ASB wird nicht gefolgt. Angesichts des fortgeschrittenen baulichen Zustands des Haltepunktes erfolgt im Bereich Wül_01 eine Darstellung als ASB ohne Bedingung. Der Bereich ist damit angesichts seines hohen Punktwertes dem Basisbedarf zuzurechnen; hierdurch wird der Basisbedarf für die Stadt Wülfrath gedeckt. Die Entscheidung über die Darstellung von Wül_02 hängt damit vom Erreichen des Mindestwertes für eine Darstellung für den regionalen Bedarf im Ranking ab. Dieser Wert (40 Punkte) wird nicht erreicht, so dass derzeit keine Darstellung vorgesehen wird; es wird jedoch für den Bereich ein Sondierungsbereich in die Beikarte 3A aufgenommen. In Abhängigkeit von der zukünftigen Inanspruchnahme der Wülfrather Flächenpotentiale kann ggf. zu einem späteren Zeitpunkt über eine zeichnerische Darstellung als ASB entschieden werden. Der Anregung auf den Sondierungsbereich zu verzichten, wird nicht gefolgt. Die Fläche ist grundsätzlich für die Entwicklung von Wohnbauflächen	

		geeignet, sie wird nur derzeit nicht für die Bedarfsdeckung benötigt. Wenn in den nächsten Jahren der Bedarf für weitere Ausweisungen gegeben und nachgewiesen ist, kann diese Fläche dazu beitragen, diesen Bedarf zu decken. Eine zukünftige Umwandlung eines Sondierungsbereichs in einen ASB ohne erneute Bedarfsprüfung soll nur an den Standorten möglich sein, für die zunächst eine bedingte Darstellung an einem geplanten SPNV-Haltepunkt vorgesehen war. Für die Darstellung ist dann jedoch ein gesondertes Regionalplanänderungsverfahren – einschließlich der für eine strategische Umweltprüfung erforderlichen Schritte – erforderlich. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass im Ziel 2-4 des LEP nur im Freiraum gelegene Ortsteile, wie beispielsweise der Wülfrather Ortsteil Düssel, thematisiert werden.	
		<u>Haushalt der Stadt Wülfrath</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird ausgeführt, der Haushalt der Stadt befinde sich in desolatem Zustand, obwohl Grundsteuern und Abgaben im Vergleich zu anderen Kommunen im oberen Bereich seien. Die Stadt würde – vergeblich – vor allem auf zusätzliche Einkommensteuereinnahmen hoffen. Eine Einnahmensteigerung könne eher durch gewerbliche Ansiedlungen oder durch Grundsteuererhöhungen erreicht werden. Klarstellung der Regionalplanung: Die Fläche soll aus anderen Erwägungen (Basisbedarf gedeckt durch Darstellung von Wül_01; für regionalen Bedarf zu geringe Punktzahl) nicht als ASB dargestellt werden. Soweit die genannten Argumente gegen die Möglichkeit einer Darstel-	Ö-2019-08-18-B/01 Ö-2019-09-30-T/01 Ö-2019-09-30-U/01+03+05+07

		lung als ASB gerichtet sind, wird dem nicht gefolgt. Die Flächenauswahl erfolgt zwar in Abstimmung mit den Städten, letztlich werden aber alle Flächen am Ranking gemessen und nur solche Flächen in den Entwurf aufgenommen, die auch den regionalplanerischen Kriterien des Konzeptes entsprechen. Diese Bewertung wird von etwaigen wirtschaftlichen bzw. steuerlichen Überlegungen der Städte nicht beeinflusst.	
Wülfrath	ME_Wül_03	<u>ASB für den regionalen Bedarf</u> Im Rahmen der 2. Offenlage regen der Kreis Mettmann und die Stadt Wülfrath an, die Fläche dem lokalen Bedarf und nicht dem regionalen Bedarf zuzuordnen. Aus städtebaulicher Sicht stelle dieser Bereich eine sinnvolle Ergänzung des Wülfrather Siedlungskörpers dar, der einen wichtigen Beitrag zur Auslastung der bestehenden Wülfrather Infrastruktur in der Hauptortslage leisten könne. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit kritisieren, dass die Änderung der Darstellung der Fläche für den regionalen Bedarf im Entwurf zur zweiten Offenlage nicht nachzuvollziehen sei, insbesondere im Vergleich mit der Fläche ME_Wül_01, welche nun trotz der Nähe zum S-Bahn-Haltepunkt Dornap für den lokalen Bedarf dargestellt werde. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Sie widersprechen dem Planungskonzept, wonach die Standorte mit der besten Punktzahl im Ranking zunächst für den lokalen Bedarf herangezogen werden. Im ersten Planentwurf wurde für die Fläche ME_Wül_01 von dem abgewichen, weil die bedingten ASB als Ausnahme nur für den regionalen Bedarf herangezogen wurden. Angesichts des fortgeschrittenen baulichen Zustands des Haltepunktes Hahnenfurth-Düssel erfolgt doch eine Darstellung als ASB ohne Bedingung. Der Bereich ist damit angesichts seines hohen Punktwertes dem Basisbedarf zuzurechnen. Hierdurch wird der Basisbedarf für die Stadt Wülfrath gedeckt. Die Entschei-	V-1140-2020-01-15/08 V-1130-2020-01-16/10 Ö-2019-12-20-B/01 Ö-2019-12-28-B/01 Ö-2019-12-30-A/01 Ö-2020-01-02-A/01 Ö-2020-01-03-E/01 Ö-2020-01-05-E/01 Ö-2020-01-05-F/01 Ö-2020-01-06-I/01 Ö-2020-01-13-N/01 Ö-2020-01-14-I/01 Ö-2020-01-15-M/01 Ö-2020-01-17-O/01 Ö-2020-01-03-B/02 Ö-2020-01-09-E/01+02

		dung über die Darstellung von Wül_03 hängt damit vom Erreichen des Mindestwertes für eine Darstellung für den regionalen Bedarf im Ranking ab. Dieser Wert (40 Punkte) wird erreicht. Daher erfolgt die Darstellung als ASB für die Deckung des regionalen Bedarfes.	Ö-2020-01-14-A/01 Ö-2020-01-14-B/01 Ö-2020-01-14-C/01 Ö-2020-01-14-D/01 Ö-2020-01-15-K/01 Ö-2020-01-15-L/02 Ö-2020-01-17-Z/04
		<u>Stellungnahme der Fraktionen des Regionalrats</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum zweiten Planentwurf wird auf eine gemeinsame Stellungnahme aller Fraktionen des Regionalrates verwiesen, welche ebenfalls anregt, die Flächen ME_Wül_02 und ME_Wül_03 nicht darzustellen, da mit der Fläche ME_Wül_01 bereits der Bedarf gedeckt sei. Klarstellung der Regionalplanung. Bei der Stellungnahme handelt es sich um eine Stellungnahme der Fraktionen CDU, FDP/FW und SPD. Die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen war nicht an dieser Stellungnahme beteiligt. Zudem soll die Fläche ME_Wül_02 aus anderen Erwägungen (Basisbedarf gedeckt durch Darstellung von Wül_01; für regionalen Bedarf zu geringe Punktzahl) nicht als ASB dargestellt werden. Der Argumentation der Anregungen, die Stellungnahme sei nicht berücksichtigt worden, wird nicht gefolgt. Die Inhalte der Stellungnahme wurden in der entsprechenden Sitzung des Planungsausschusses beraten; u.a. wurde hinsichtlich der Darstellungen in Wülfrath darauf hingewiesen, dass	Ö-2019-12-20-B/01 Ö-2019-12-28-B/01 Ö-2019-12-30-A/01 Ö-2020-01-02-A/01 Ö-2020-01-03-E/01 Ö-2020-01-05-E/01 Ö-2020-01-05-F/01 Ö-2020-01-06-I/01 Ö-2020-01-13-N/01 Ö-2020-01-14-I/01 Ö-2020-01-15-M/01 Ö-2020-01-17-O/01 Ö-2020-01-03-B/02 Ö-2020-01-09-

		zunächst das Mengengerüst und die Systematik daraufhin geprüft werden sollten, ob einer der hier in Rede stehenden Standorte dargestellt werden sollte. Der Ausschuss hat sein Einverständnis erklärt, dass die zweite Offenlage gemäß dem Vorschlag der Verwaltung unter Berücksichtigung der Stellungnahme erfolgt. Der Anregung zum Verzicht auf die Darstellung wird daher nicht gefolgt; an der Darstellung wird festgehalten.	E/01+02 Ö-2020-01-14-A/01 Ö-2020-01-14-B/01 Ö-2020-01-14-C/01 Ö-2020-01-14-D/01 Ö-2020-01-15-k/01 Ö-2020-01-15-L/02
		<u>Kaltluftbahn</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV, V-2000-2019-09-30-B) weist darauf hin, dass der geplante ASB nach fachgutachterlicher Einschätzung im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Deshalb rät das LANUV, bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Die Hinweise sind daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Soweit die Stellungnahme zu diesem Thema einen Verzicht auf die Dar-	V-2000-2019-09-30-B/08

		stellung oder einen anderen Zuschnitt anregt, wird dieser daher nicht gefolgt.	
		<u>Umweltauswirkungen / Freiraumschutz</u> Die Naturschutzverbände und die Öffentlichkeit äußern Bedenken aufgrund der in der SUP dokumentierten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dieser ASB-Festlegung. Zudem regt das LANUV an, bei der nachfolgenden Bauleitplanung die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung zu berücksichtigen. Der Hinweis bzgl. der Biotopverbundfläche wird zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus Gründen des Biotopschutzes nicht erforderlich ist. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Der Anregung bzgl. der erheblichen Umweltauswirkungen wird nicht gefolgt. Es wird auf die Systematik der Strategischen Umweltprüfung hingewiesen (vgl. hierzu auch die Thementabelle unter dem Kürzel Umweltbericht).	V-2002-2019-09-30/94 V-2000-2019-09-30-B/24 Ö-2020-01-03-B/02 Ö-2020-01-09-E/01+02 Ö-2020-01-14-A/01 Ö-2020-01-14-B/01 Ö-2020-01-14-C/01 Ö-2020-01-14-D/01
		<u>Wasserwirtschaft</u> Der Bergisch-Rheinische Wasserverband weist darauf hin, dass sich innerhalb der Fläche das Hochwasserrückhaltebecken Mettmanner Bach / Wülfrath befindet. Es wird angeregt, diese Fläche als Fläche der Wasserwirtschaft statt als ASB darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Für die Darstellung von Hochwasserrückhaltebecken im RPD besteht vor dem Hintergrund der Maßstäblichkeit des	V-2309-2019-09-18/01

		Regionalplans keine Notwendigkeit. Entsprechende Anlagen liegen sowohl im Freiraum als auch innerhalb von zeichnerisch dargestellten Siedlungsräumen. Sofern sich bzgl. der Anlage Anforderungen an etwaige Bauleitpläne ergeben, sind diese im Rahmen der entsprechenden Planverfahren zu formulieren. Detaillierte Abstimmungen zwischen den wasserwirtschaftlichen Belangen und den Belangen der Siedlungsentwicklung können im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Die 1. Regionalplanänderung dient im Übrigen der Darstellung von ASB zur Deckung des Wohnflächenbedarfs.	
		<u>Landwirtschaft</u> Seitens des RLV sowie im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da sie als wertvolle landwirtschaftliche Fläche von Bedeutung und als solche auch in der Beikarte 4J im LEP dargestellt sei. Auch sei die Grenzziehung schlecht gewählt, da dadurch landwirtschaftliche Flächen zerschnitten würden und eine landwirtschaftliche Hofstelle davon betroffen sei. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Darstellung trägt zur Deckung des regionalen Wohnraumbedarfs bei. Zum Umgang mit landwirtschaftlichen Flächen wird auf die Ausführungen unter „Sonstiges“ sowie unter „Gesamtkonzept“ (Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen) in der Thementabelle verwiesen. Auf einzelne Teilbereiche – z.B. eine Hofstelle – kann im Rahmen der Bauleitplanung Rücksicht genommen werden.	V-2205-2019-09-27/10 Ö-2019-09-25-Q/09 Ö-2019-09-25-U/01+03 Ö-2020-01-17-Z/04
		<u>Ranking Kategorie B / SUP</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da diese einen hohen Erholungswert habe und damit wertvolle schutzwürdige und klimarelevante Böden (ertragreiche Parabraunerden, Kohlenstoffsenske, Wasserrückhaltevermögen) entfielen.	Ö-2019-07-29-A/01 Ö-2019-09-09-A/02 Ö-2019-09-09-G/03+06

		Zudem sei die ökologische Verträglichkeit nicht korrekt ermittelt, da die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt nicht untersucht worden seien und zahlreiche gesetzliche Vorgaben entgegenstünden (BBodSchG, BNatSchG). Unter anderem sei das Einzugsgebiet des Mettmanner Bachs Lebensraum für viele Tiere (Feldhamster, Feldlerchen, Wildkaninchen, Rehe, Feldhasen). Zudem sei die Bewertung auch im Vergleich mit den anderen Flächen in Wülfrath (Wül_01 und Wül_02) nicht nachvollziehbar. Die gute Bewertung der Kategorie B sei nicht nachvollziehbar. Grundsätzlich würden die Freiraumbelange nicht mit hinreichendem Gewicht im Ranking berücksichtigt. <u>Erschließung / Entwässerung / Altlast</u> Es wird auf Infrastrukturfolgekosten hingewiesen. Durch die Hanglage sei eine Erschließung der Fläche nur schwer umzusetzen, und die zusätzliche Versiegelung führe zu Problemen für die unterhalb liegende Wohnbebauung. Zudem sei in einem Bereich der Fläche eine alte Müllkippe. Des Weiteren sei die verkehrliche Anbindung schwer zu gewährleisten; die vorhandenen Straßen seien nicht in der Lage zusätzliche Verkehre aufzunehmen. Auch wird die Frage nach den Kosten für die Erschließung aufgeworfen, und es wird darauf hingewiesen, dass die ÖV-Anbindung schlecht sei. <u>Bedarfsberechnung Wülfrath</u> Es wird kritisiert, dass die Bedarfsermittlung für Wülfrath in der Begründung nicht nachvollziehbar sei. Zunächst (Tabelle 7) sei ein Bedarf von 927 WE errechnet worden, und im Weiteren werde mit 563 WE gearbeitet. Zudem sei die Bedarfsberechnung für Wülfrath (nur 80 WE statt 563 WE) falsch und da-	Ö-2019-09-25-U/03 Ö-2019-09-29-C/01 Ö-2019-09-29-H/01 Ö-2019-09-29-H/02 Ö-2019-09-30-A/02-D Ö-2019-09-30-P/01+02 Ö-2019-09-30-R/01 Ö-2019-12-20-B/01 Ö-2019-12-28-B/01 Ö-2019-12-30-A/01 Ö-2020-01-02-A/01 Ö-2020-01-03-E/01 Ö-2020-01-05-E/01 Ö-2020-01-05-F/01 Ö-2020-01-06-I/01 Ö-2020-01-13-N/01 Ö-2020-01-14-I/01 Ö-2020-01-15-M/01 Ö-2020-01-17-O/01 Ö-2020-01-03-B/02

		mit die Fläche zu groß, um den lokalen Bedarf zu decken. Des Weiteren wird die kurzfristige Verfügbarkeit der Fläche angezweifelt. Es bestehe keine Verkaufsbereitschaft. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Zur Gewichtung der Freiraumbelange im Ranking wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Gewichtung im Ranking“ verwiesen. Hanglagen liegen im Bergischen Raum sehr zahlreich vor und müssen nicht zu einem Verzicht auf eine Wohnnutzung führen. Die Erfahrung mit anderen Flächen hat gezeigt, dass eine Nutzung derartiger Flächen grundsätzlich möglich ist. Gleiches gilt für das Thema der technischen Erschließung, z.B. der Entwässerung zur Gewährleistung eines entsprechenden Schutzes benachbarter Baugebiete. Der Bau bzw. Ausbau und die Finanzierung von Erschließungsanlagen ist immanenter Bestandteil jeder Baugebietsentwicklung. Auf den Umgang mit einer etwaigen Altlast ist im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren entsprechend einzugehen. Auch den artenschutzrechtlichen Bedenken wird nicht gefolgt. Es sind keine verfahrenskritischen Arten von der Planung betroffen. Weitere Artenschutzbelange sind im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu ermitteln und ggf. in die Abwägung einzustellen. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Thementabelle unter den Stichwort Umweltbericht Unterpunkt „SUP – Ergänzung der Indikatoren“ verwiesen. Das Mettmanner- und Hellerbrucher Bachtal sind als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung festgesetzt, für die das LANUV anregt, bei der nachfolgenden Bauleitplanung die Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung zu berücksichtigen. Diese Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt (siehe auch regionalplanerische Bewertung unter „Umwelt-	Ö-2020-01-09-E/01+02 Ö-2020-01-10-B/03 Ö-2020-01-14-A/01 Ö-2020-01-14-B/01 Ö-2020-01-14-C/01 Ö-2020-01-14-D/01 Ö-2020-01-15-K/01 Ö-2020-01-15-L/02 Ö-2020-01-16-V/01 Ö-2020-01-17-Z/04

		auswirkungen / Freiraumschutz“). Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus Gründen des Biotopschutzes bzw. wegen des Mettmanner Bachs nicht erforderlich ist. Auch die angesprochenen Gesetze und Pläne stehen einer bedarfsgerechten Siedlungsraumausweisung auf Grundlage eines konsistenten Plankonzeptes nicht entgegen. Zum Thema schutzwürdige Böden wird auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (insbes. SUP – Schutzgut-übergreifende Gesamteinschätzung sowie SUP – Schutzgut Luft Klima) und unter „Gesamtkonzept“ (Weiteres) verwiesen. Durch eine Bewertung von schutzwürdigen bzw. klimarelevanten Böden als Ausschlusskriterium wäre der Auftrag des LEPs eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht umsetzbar. Bezüglich der Erholungsnutzung ist im Bereich der Darstellung eine gewisse Einschränkung zu erwarten; die in Rede stehende Fläche wird zurzeit landwirtschaftlich genutzt. Allerdings schließen an die Ortslage weitläufige Freiraumstrukturen an. Es verbleiben somit umfangreiche für die Naherholung nutzbare Räume. Darüber hinaus wird auf die Ausführungen in der Strategischen Umweltprüfung sowie auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Mensch) verwiesen. Etwaige Schwierigkeiten bei der verkehrlichen Erschließung führen nicht zum Verzicht auf die Darstellung. Der Bau bzw. Ausbau und die Finanzierung von Erschließungsanlagen sowie der Umgang mit etwaigen zusätzlichen Verkehrsbelastungen ist immanenter Bestandteil jeder Baugebietsentwicklung und ist im Rahmen der Bauleitplanung näher auszuarbeiten. Die Qualität der bestehenden verkehrlichen Erschließung fließt über die Kategorie A in das Ranking ein und wurde somit berücksichtigt. Dadurch, dass der weite Baufortschritt des Haltepunktes Hahnenfurth-Düssel anerkannt und der Haltepunkt	

		wie ein in Betrieb befindlicher Haltepunkt gewichtet wird, erhöht sich der Punktwert der Kategorie A gegenüber dem Entwurf der ersten Beteiligung deutlich. Die Diskrepanz zwischen dem Ergebnis der Kategorie B und dem Ergebnis gemäß der SUP beruht auf einer unterschiedlichen Betrachtungstiefe und der Prüfung unterschiedlicher Kriterien. Hierzu wird auf die diesbezüglichen Ausführungen unter „Gesamtkonzept“ in der Thementabelle verwiesen („Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen/ Belangen“) verwiesen. Zur Untersuchung der ökologischen Verträglichkeit wird auf den Umweltbericht sowie die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ verwiesen. Die Schutzgüter Tiere und Pflanzen mit zugehörigen Indikatoren sind Gegenstand der Strategischen Umweltprüfung. Die Einschätzung der Verfügbarkeit stützt sich auf Abschätzungen der Stadt Wülfrath, an deren Plausibilität kein Grund zum Zweifel erkennbar ist. Hier ist eine positive Einschätzung der Eigentümersituation in das Ranking (Kategorie D) mit eingeflossen. Eine darüber hinaus gehende Erhebung der Verkaufsbereitschaft ist nicht Gegenstand der regionalplanerischen Ebene. Zur Flächenbewertung wird auf die Begründung sowie die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Ranking“ verwiesen. Zur Bedarfsberechnung wird auf die regionalplanerischen Bewertungen in der Thementabelle unter „Bedarfsberechnung“ verwiesen.	
		<u>Klima</u> Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) weist darauf hin, dass der geplante ASB im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung liegt, was aufgrund möglicher negativer Auswirkungen kritisch gesehen wird. Deshalb rät das LANUV, bei der Umsetzung auf	V-2000-2019-09-30-B/08 Ö-2019-07-29-A/01

		Ebene der Bauleitplanung besondere klimaökologische Funktionen der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung werden Frischluftzonen angesprochen. Der Hinweis des LANUV wird zur Kenntnis genommen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme des ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. Der Hinweis ist daher Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus wird auf die regionalplanerische Bewertung in der Thementabelle unter „Umweltbericht“ (SUP – Schutzgut Luft Klima) verwiesen. Soweit die Stellungnahmen einen Verzicht auf die Darstellung oder einen anderen Zugschnitt anregen, wird diesen daher nicht gefolgt.	
Wülfrath	ME_Wül_04	<u>Bedingter ASB/Sondierungsbereich</u> Die Stadt Wülfrath regt im Rahmen der 1. Offenlage an, die Fläche als bedingten allgemeinen Siedlungsbereich (Bedingung: Verbesserung der infrastrukturellen Ausstattung) bzw. als Sondierungsbereich darzustellen. So liefen derzeit zwei Bauleitplanverfahren, um die infrastrukturelle Ausstattung zur Nahversorgung zu verbessern. Im Rahmen der 2. Offenlage empfiehlt die Stadt Wülfrath, die Fläche als Sondierungsbereich darzustellen. Zur Begründung werden die bereits in der ersten Stellungnahme erwähnten zwei Bauleitplanverfahren aufgeführt. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Das Thema Infrastruktur incl. deren Ausbau wird im Ranking bereits erfasst. Grundlage für die Darstellung als bedingter ASB waren im Entwurf, der Gegenstand der ersten Offenlage war,	V-1140-2019-09-18/09 V-1140-2020-01-15/09

		Planungen für die Bereitstellung von neuer Schienenverkehrsinfrastruktur. Auf bedingte Darstellungen soll nun jedoch gänzlich verzichtet werden. Ausbauplanungen für sonstige Infrastruktur werden in Kategorie E erfasst und auf diese Weise im Ranking berücksichtigt. Von einer entsprechenden Erfassung wird in diesem Fall jedoch abgesehen, da die Planungen an der Wilhelmstraße in relativ großer Entfernung zum Plangebiet liegen und sich überdies noch in einem vergleichsweise frühen Planungsstadium befinden. Wenn sie berücksichtigt würden, würde dies außerdem auch für die Fläche Wül_02 zur Anwendung kommen; am Ranking der Flächen würde sich dadurch keine Änderung ergeben. Ein Bedarf für eine Darstellung als Sondierungsbereich besteht außerdem nicht, da der Basisbedarf Wülfraths über die Fläche ME_Wül_01 ASB gedeckt wird.	
		<u>Vorbelastungen / Klimaschutz / Luftqualität</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird die Fläche abgelehnt, da in Wülfrath bereits durch die Kalksteingewinnung viele Flächen zerstört worden seien. So gingen Acker-, Weide- und naturbelassene Flächen unwiederbringlich verloren. Daher sei aus umweltschutzrechtlichen Gründen zu prüfen, ob in Wülfrath überhaupt noch Land zu Bauzwecken verwendet werden dürfe. Viel eher sollten bestehende Immobilien und brachliegende bereits erschlossene Grundstücke genutzt werden. Die Luftqualität sei bereits aufgrund des Kalkabbaus sehr belastet. Zudem gebe es durch die überregionalen Verkehrsstraßen große Lärm- und Umweltbelastungen, die durch den geplanten weiteren Abschnitt der A44 im nördlichen Stadtgebiet noch verstärkt würden. Weitere Lärm- und Umweltbelastungen entstünden durch größere Abgrabungsbetriebe und Steinbrüche. <u>Infrastruktur</u>	Ö-2019-08-18-B/01 Ö-2019-09-30-T/07 Ö-2019-09-30-U/01+03+09 Ö-2019-09-30-AD/01

		Des Weiteren wird moniert, dass im Bereich von Wülfrath-Ost keine Infrastruktur (fehlende Einkaufsmöglichkeiten) für weitere Wohnentwicklungen vorhanden sei. Auch sei die verkehrliche und ÖPNV-Anbindung an die Umliegenden Orte nicht ausreichend und es bestehe kein Potenzial, eine Anbindung an vorhandene Straßen zu schaffen. Zudem biete die Stadt keine Freizeitmöglichkeiten, sodass von einer Landflucht auszugehen sei. <u>Grünflächen / Biotopverbund / Umweltbelange</u> Es wird ausgeführt, dass die Grünlandflächen und Gehölzinseln auf der Fläche wichtige Strukturen des Biotopverbundes darstellten. So gehöre der Ackerkorridor südöstlich von Wülfrath zu den Flächen mit „besonderer Bedeutung“ für den Biotopverbund in Velbert / Wülfrath und habe große Bedeutung für den Artenschutz (Wildtiere, Fledermäuse, Rotmilan). Auch übernehme die Fläche eine wichtige Wasserspeicherfunktion. Mit dem Neandersteig und den Bergischen Wanderwegen seien Wanderwege zur Naherholung in unmittelbarer Nähe betroffen. Generell solle stärker auf Umweltbelange eingegangen werden. Klarstellung der Regionalplanung. Die Fläche ist aufgrund ihrer schlechten infrastrukturellen Ausstattung und verkehrlichen Erreichbarkeit nicht für eine Darstellung als allgemeiner Siedlungsbereich vorgesehen. Zum generellen Umgang mit Umweltbelangen im Rahmen der Planung wird auf die Begründung sowie den Umweltbericht verwiesen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
Wülfrath	ME-Wül_ weitere Vorschläge	<u>Flächen nördlich S-Bahnhaltepunkt Aprath</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird vorgeschlagen, die Freiflächen	Ö-2019-09-22-H/03

		unterhalb des S-Bahnhofes Wülfrath-Aprath mit einzubeziehen. Über die Zufahrtstraßen Koxhof und Schlupkothien sei eine Erschließung von weiterem Bauland in unmittelbarer Nähe zur Bahnverbindung gegeben. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt im Freiraum und hat keinen unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum. Außerdem bestehen seitens der Stadt andere Nutzungsabsichten, zu denen bereits eine Positionierung seitens der Regionalplanung erfolgt ist.	
		<u>Aprather Lungenklinik</u> Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, das teilerschlossene und bereits bebaute Gelände der ehemaligen Aprather Lungenklinik als ökologisches Modellprojekt zu nutzen bzw. die Zweckbindung aufzuheben, um dort Wohnen zu ermöglichen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche liegt im Freiraum und hat keinen unmittelbaren Anschluss an den Siedlungsraum. Sie ist im Übrigen nur zu einem deutlich untergeordneten Flächenanteil bebaut. Der deutlich überwiegende Teil der Darstellung ist bewaldet.	Ö-2019-09-30-U/02 Ö-2019-09-30-T/06 Ö-2020-01-15-I/04
Wülfrath	ME_Wül_05	<u>Bergische Diakonie Aprath</u> Die Bergische Diakonie Aprath (Ö-2019-09-30-V/01) regt die Aufnahme ihrer Grundstücksflächen in Wülfrath-Oberdüssel in die Regionalplanänderung an. Dies wird auch im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung vorgetragen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Flächen wurden geprüft (siehe Steckbrief ME_Wül_05). Die Fläche ist insbesondere aufgrund des Mangels an infrastruktureller Ausstattung (keine Punkte in der Kategorie C), aber auch we-	V-2309-2019-12-18/02 V-1140-2020-01-15/10 Ö-2019-09-30-V/01

		gen ihrer entfernten Lage zum nächsten zentralörtlich bedeutsamen ASB nicht für eine Darstellung vorgesehen. <u>Wasserwirtschaft</u> Im Rahmen der 2. Offenlage weist der Bergisch-Rheinische Wasserverband auf das vom BRW betriebene Klärwerk im Plangebiet hin. Eine entsprechende Darstellung sei im RPD erfolgt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Richtigstellend wird darauf hingewiesen, dass im in Rede stehenden Bereich keine Abwasserbehandlungs- oder Reinigungsanlage im Regionalplan dargestellt ist. Im Regionalplan sind die bestehenden Kläranlagen der Größenklasse 2 ab einer Kapazität eines Einwohnerwerts (EW) von 2.000 EW zeichnerisch dargestellt. Andere Abwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen, wie z.B. Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken, werden nicht dargestellt. Detaillierte Abstimmungen zwischen den wasserwirtschaftlichen Belangen und den Belangen der Siedlungsentwicklung können im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. <u>Zweckbindung</u> Die Stadt Wülfrath (V-1140-2020-01-15/10) regt an, die Darstellung der Bergischen Diakonie weiter als Zweckgebundener Allgemeiner Siedlungsbereich für Gesundheit, Pflege und zugehörige Bildungseinrichtungen zu belassen und nur den Aspekt der Inklusion in die Formulierung der Zweckbestimmung mit aufzunehmen, um eine begrenzte Wohnnutzung zuzulassen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die beschriebene Zweckbindung ist nicht	

		Gegenstand der 1. Änderung des RPD. Die Änderung dient der bedarfsge- rechten Darstellung von Siedlungsbereichen im RPD, damit in den Kommunen genügend Alternativen für eine kurzfristige Flächenentwicklung zur Verfügung stehen. Eine vollflächige Nutzung des in Rede stehenden ASB für inhaltlich nicht mit der Diakonie in Zusammenhang stehendem allgemeinem Wohnen soll an diesem Standort nicht erfolgen (siehe hierzu auch voranstehend unter „Bergische Diakonie Aprath“); mit der Möglichkeit inklusiven Wohnens im ge- samten Bereich durch einen Verzicht auf die Zweckbindung bestünde aber ggf. die Möglichkeit einer ebensolchen Entwicklung. Hinweis: Für eine Änderung der Zweckbindung im Flächennutzungsplan ist nicht abschließend geklärt, ob überhaupt eine Änderung der Zweckbindung aus regionalplanerischer Sicht notwendig wäre, um eine begrenzte Wohnnut- zung in Bezug auf Inklusion zuzulassen. Das müsste dann gegeben falls in einem späteren Verfahren geklärt werden.	

1. Regionalplanänderung

Nr. 09 – Kommunaltabelle Rhein-Kreis Neuss

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2:	regionalplanerische Bewertung	Nummern entspre- chender Anregun- gen (kein An- spruch auf Voll- ständigkeit)
Dormagen	NE_Dor_01	<u>Immissionsschutz</u> Gegen die Fläche werden von verschiedenen Institutionen, Betrieben und Bürgerinnen und Bürgern Bedenken aufgrund der Nähe zu verschiedenen industriellen Unternehmen und Betrieben mit hohen Abstandserfordernissen formuliert. So gibt zum Beispiel die IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) zu bedenken, dass die Entwicklung der Wohnbaufläche nicht zu einer Einschränkung des Bestandes und der Entwicklungsoption bestehender Unternehmen führen soll. Der Betreiber des Chemparks macht auf die Sicherheitsabstände für Störfallbetriebe und Grenzwerte und die Lärmbelastung durch angrenzenden CHEMPARK aufmerksam. Im Bereich des CHEMPARK befinden sich diverse Betriebe nach Störfallverordnung, die gemäß §3 (Abs. 5c) BImSchG angemessene Sicherheitsabstände bedingen. Die o.g. Siedlungsflächen befänden sich nach Auffassung des Einwenders innerhalb der Achtungsabstände nach KAS 18. Derzeit lässt sich nicht ausschließen, dass die Fläche auch innerhalb der v. g. angemessenen Sicherheitsabstände liegen werden. Es wird angeregt, dass bereits auf Planungsebene der Regionalplanung dieses Thema unter Einbeziehung des	V-1150-2019-09-10/04 V-4015-2019-09-30/02 Ö-2019-09-30-CR/03 V-4204-2019-09-30/01 Ö-2019-09-30-BM Ö-2019-09-27-Q Ö-2019-09-30-BP V-3111-2019-09-30/02 V-2203-2019-09-27/24

	LANUV entsprechend bewertet wird. Auch wird angeregt, dass vor dem Hintergrund der besonderen interkommunalen und bezirksregierungsübergreifenden Situation angesichts der bekannten Gemengelage die Konfliktbehandlung auf Planungsebene des Regionalplanes erfolgt. Eine Behandlung in der Bauleitplanung böte sich nur dann an, wenn sichergestellt ist, dass durch Festlegungen geeigneter Bauflächen/-gebiete die Richtwerte der TA-Lärm eingehalten werden können. Auch die EGN Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (V-4204-2019-09-30) lehnt aufgrund des Heranrückens an das Gewerbegebiet Hackenbroich die Darstellung ab. Auch hier handelt es sich hier um einen Störfallbetrieb. Ein weiterer Betrieb (Ö-2019-09-30-BM) erhebt Bedenken, weil er bei seinem Logistikbetrieb mögliche Auswirkungen und Einschränkungen auf zukünftige Erweiterungen durch die heranrückende Wohnbebauung sieht. Insbesondere würden die vorgeschriebenen Abstände zu einer neuen Wohnbebauung nicht eingehalten und die Risiken (Lärm, Staub, Chemikalien etc.) durch die große Anzahl an angrenzenden Betrieben (Entsorgungsbetriebe, Spedition für Chemikalien Transporte, Polymerbetrieb etc.) nicht beachtet. Durch die geplante Änderung des Regionalplans würde zukünftig ein Konflikt entstehen, der seinen Ursprung in dem Plan und dem planbedingten Heranrücken der Wohnbebauung um die Industrie- und Gewerbebetriebe und den daraus resultierenden Immissionsproblemen habe. Es sei zudem fraglich, ob die Lärmemissionsgrenzwerte gemäß TA Lärm an der östlichen Grenze der potenziellen neuen Bebauung eingehalten werden können. Die Anregung zielt im Weiteren insbesondere auf die Einhaltung des Rücksichtnahmegebotes ab. Hier sei davon auszugehen, dass die Regionalplanung dies nicht hinreichend durchgeführt hat. Ein weiterer Betreiber der Produktionsanlagen auf dem Werksgelände der XXXX	Ö-2019-09-23-A Ö-2019-09-23-B Ö-2019-09-24-I Ö-2019-09-24-J Ö-2019-09-25-G Ö-2019-09-25-H Ö-2019-09-25-I Ö-2019-09-26-A Ö-2019-09-26-G Ö-2019-09-26-I Ö-2019-09-27-B Ö-2019-09-27-T Ö-2019-09-27-U Ö-2019-09-27-Y Ö-2019-09-27-AA Ö-2019-09-27-AC

	(Ö-2019-09-27-Q) möchte in Bezug auf das gesamtstädtische Seveso-III-Gutachten Dormagen und unter der Beachtung der Lage des Plangebietes in den Achtungsabständen, bei weiteren Änderungen des Gutachtens aktiv am Bauleitplanverfahren beteiligt werden, da davon auszugehen sei, dass der angemessene Abstand zwischen dem betroffenen Betriebsbereich nach Störfall-VO zu der geplanten Wohnbaufläche derzeit schon unterschritten ist bzw. voraussichtlich durch absehbare Änderung in der Ermittlung des angemessenen Abstandes (TA Abstand in Vorbereitung) unterschritten wird. Des Weiteren sei zu beachten, dass die Geräuschimmissionen der unmittelbar östlich angrenzenden Industrie- und Gewerbefläche in Verbindung mit den Geräuschimmissionen des Werkes sowie der naheliegenden Autobahn die Immissionsreitwerte, die für Wohnbauflächen festgelegt sind im Tag- sowie Nachtzeitraum deutlich überschreiten würden. Von anderen Beteiligten wird auf die räumliche Nähe zu Störfallbetrieben gem. §29b BImSchG hingewiesen. Es soll bereits auf Ebene des Regionalplans sichergestellt werden, dass mit der Planung den landesplanerischen Vorgaben und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen zum Umgebungsschutz / Trennungsgrundsatz entsprochen wird und nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung eine Konkretisierung erfolgt. Auch die untere Immissionsschutzbehörde (V-1150-2019-09-10/04) macht auf die Problemlage aufmerksam. Den Bedenken soll gefolgt werden. Die Fläche wird nicht mehr als ASB vorgeschlagen, weil mit der bauleitplanerischen Entwicklung ein <u>erstmaliges</u> Heranrücken an mehrere industrielle Betriebe verbunden ist. Diese Betriebe sollen keine Einschränkungen erfahren, zumal der Standort im Beurteilungsrahmen der Regionalplanung auch keine optimalen Voraussetzungen hat. Auch sind in der Nähe der Fläche Betriebe, die gemäß Abstandserlass einen Abstand von 300 m	Ö-2019-09-28-H Ö-2019-09-29-R Ö-2019-09-29-AE Ö-2019-09-29-AO Ö-2019-09-30-F Ö-2019-09-30-J Ö-2019-09-30-K Ö-2019-09-30-W/06 Ö-2019-09-30-AE Ö-2019-09-30-AF Ö-2019-09-30-AQ Ö-2019-09-30-AV Ö-2019-09-30-AX Ö-2019-09-30-CQ Ö-2019-09-30-CT Ö-2019-09-30-CX Ö-2019-09-30-CW Ö-2019-09-30-CY Ö-2019-09-30-CZ Ö-2019-09-30-DA Ö-2019-09-30-DG

	erfordern. Die Fläche liegt nur 110 m von diesem Betrieb entfernt, so dass auch dieser Aspekt hier in der Schlussfolgerung diese Fläche nicht weiter zu verfolgen berücksichtigt werden soll. <u>Wald</u> Der Waldbereich, der bei einer Änderung mitten im ASB liegen würde, würde aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung einbezogen. Der Anregung vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW V-2203-2019-09-27/24 braucht nicht mehr gefolgt werden, weil die Fläche aus Gründen siehe oben nicht weiterverfolgt wird. <u>Öffentlichkeit</u> Insbesondere Anwohnerinnen und Anwohner bzw. Bürgerinnen und Bürger der näheren Umgebung von Hackhausen regen an, die Fläche nicht darzustellen. Sie führen eine Vielzahl von Argumenten an. Sie reichen von Kritik am Steckbrief bis zu einzelnen fachrechtlichen Aspekten, die häufig im Bauleitplanverfahren entsprechend bearbeitet und abgewogen werden könnten. Auf einer Internetseite http://hackhausener.de/regionalplan werden viele Argumente an interessierte Bürgerinnen und Bürger angeboten, um sie für eine Stellungnahme zu nutzen. Die Eingaben aus der Öffentlichkeit betreffen verschiedene Themen wie z.B. fehlerhafte Punktzahl, konkurrierende Nutzungen im Gebiet und in der Umgebung, fehlende Ökologische Verträglichkeit der Planung, Artenschutz, eigentumsrechtliche Konflikte, Immissionsbelastung, Verkehrsprobleme. Zudem werden infrastrukturelle und soziale Probleme befürchtet. Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die	

		Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist. Siehe zu den Gründen für eine Nichtdarstellung den Ausgleichsvorschlag zu dem Thema „Immissionsschutz“.	
Dormagen	NE_Dor_02	<u>Transportfernleitungen</u> Die Stadt Dormagen (V-1151-2019-09-13/02), RWE (V-4101-2019-09-09/06) und die IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015-2019-09-30/03) regen an, die Abgrenzung der Fläche NE_Dor_02 „Norden Malerviertel“ insbesondere im Bereich des östlichen Teilbereiches zu verändern, da dort der Trassenkorridor der geplanten und gemäß Braunkohlenplan Garzweiler zu sichernden Rheinwassertransportleitung verläuft. Eine Bewältigung des Konflikts ist im Rahmen der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren nicht möglich. Daher wird der Anregung nach der ersten Beteiligung gefolgt. Der Planentwurf und der Steckbrief wird entsprechend geändert. Die Amprion GmbH (V-3118-2019-08-08/02) weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe der geplanten ASB-Fläche die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung St. Peter - Pkt. Berghausen (Bauleitnummer 4581) verläuft und bittet um Berücksichtigung von Grundsatz 8.2-3 LEP NRW bzw. Überprüfung etwaiger Modifizierungsmöglichkeiten der Darstellung. Klarstellung der Regionalplanung: Die aus dem Vorsorgeprinzip gem. § 1 ROG hergeleiteten Abstandsvorgaben gem. Grundsatz 8.2-3 LEP NRW sind bei einer etwaigen Umsetzung der ASB-Darstellung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Gleichwohl wurden diese in die Planungserwägungen der 1. RPD-Ä. eingestellt (siehe hierzu Ausgleichsvorschlag zu V-3118-2019-08-08/10 unter dem Kürzel „Sonstiges“ in der Thementabelle). Die Fläche wurde jedoch	V-1151-2019-09-13/02 V-4101-2019-09-09/06 V-4015-2019-09-30/03 V-3118-2019-08-08/02 V-3107-2019-07-10/01 V-1150-2019-09-10/05 V-4001-2019-09-25/12 V-4001-2020-01-17/11 V-2002-2019-09-30/63 V-2205-2019-09-27/39

	aufgrund des hohen Basisbedarfs der Stadt Dormagen aufgenommen und dient als Entwicklungsmöglichkeit des ZASB nach Inanspruchnahme der bestehenden FNP-Reserven. Eine konkrete Ausweisung von (Wohn-)Bauflächen oder Baugebieten erfolgt erst im Bauleitplanverfahren. Dabei sind die Vorgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht einzuhalten und eine mögliche Minimierung etwaiger Nutzungskonflikte zu prüfen. Insofern ist eine Konkretisierung im Sinne einer hinter der Darstellung des Regionalplans zurückreichenden Darstellung auf der nachfolgenden Planungsebene weiterhin möglich. Ungeachtet dessen wird die vorgeschlagene ASB-Darstellung aufgrund eines Konfliktes mit der geplanten Rheinwassertransportleitung nach der ersten Beteiligung angepasst, wodurch auch der Abstand zur o.g. Freileitung vergrößert wird. Insofern wird der Anregung im Ergebnis teilweise gefolgt. Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (V-3107-2019-07-10/01) weist darauf hin, dass verschiedene Anlagen (Produktenfernleitung, Fernwirkkabel und ein Lichtwellenleiterbündel sowie oberirdische Vorrichtungen) im Plangebiet der Fläche NE_Dor_02 liegen. Es wird darum gebeten, dass keine Maßnahmen vorgenommen werden, welche den Bestand oder den Betrieb der Anlagen beeinträchtigen. Ferner wird auf den dinglich gesicherten Schutzstreifen der Produktenfernleitung hingewiesen und gefordert eine Unberührtheitsklausel in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen. Die Hinweise/Anregungen können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren müssten dort erneut vorgetragen werden. Den genannten Belangen zur Sicherung und zum Schutz der Anlagen kann dabei Rechnung getragen werden. Ferner bleiben über die Regionalplanungsebene hinausgehende rechtliche Schutzansprüche, Bebauungsverbote, etc. unberührt.	

		<u>Gewerbliche Immissionen</u> Für die Fläche kann die untere Immissionsschutzbehörde (V-1150-2019-09-10/05) (punktuelle) Vorbelastungen durch angrenzende Nutzungen aus dem Gewerbegebiet Horrem nicht ausschließen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte können auf der Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Zonierung gelöst werden. Die Handwerkskammer (V-4001-2019-09-25/12) regt an, den östlichen Teil des Plangebietes für gewerbliche Entwicklungen vorzuhalten und den westlichen Teil für Wohnnutzungen. Der bestehende gewerbliche Bereich sollte als ASB-GE gesichert werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die hier nachvollziehbarerweise gemachte Anregung der Zonierung kann auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorgenommen werden. <u>RGZ-Inanspruchnahme und Siedlungsansatz in den Freiraum</u> Die Naturschutzverbände (V-2002) führen aus, dass der Darstellung als ASB die Festlegung des Regionalplanes als RGZ entgegensteht. Außerdem bestehen Bedenken, dass durch die Überschreitung der Straße ein neuer Siedlungsansatz in der freien Landschaft entsteht. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die regionalplanerische Entscheidung für eine Darstellung als ASB schließt die Entscheidung über eine reduzierte Darstellung von Regionalen Grünzügen ein. Eine Einordnung der Regionalen Grünzüge als Tabubereich würde dazu führen, dass der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar wäre.	

		Da die im RPD festgelegten RGZ zumeist unmittelbar an ASB anschließen, gibt es bei dem festgestellten zusätzlichen Bedarf für die Siedlungsentwicklung vielfach keine Alternativen außerhalb des betroffenen RGZ. Für die innerhalb der RGZ gelegenen Standorte des Rankings, wurden die jeweils relevanten Funktionen der RGZ gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt. Die Funktionen Erholung, Biotopvernetzung und Klimatischer Ausgleich werden bei NE_Dor_02 gewahrt. Die Siedlungsgliederung bleibt ebenfalls bestehen, auch wenn durch die geplante Darstellung die 1000-m-Distanz zu angrenzenden Siedlungsbereichen knapp unterschritten wird. Auch aufgrund der Vorbelastung durch die Kleingärten westlich der Fläche, kann hier der Siedlungsansatz in den Freiraum gerechtfertigt werden. Im Vordergrund der Begründung stehen jedoch die nicht vorhandenen Alternativen in der Hauptortslage der Stadt Dormagen. <u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) beanstandet, dass durch die Inanspruchnahme schützenswerter Böden massiv in die Agrarstruktur eingegriffen wird. Die Flächendarstellung wird abgelehnt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. An der Darstellung als ASB wird festgehalten.	
Dormagen	NE_Dor_03	Die Amprion GmbH (V-3118-2019-08-08/03) weist darauf hin, dass in unmittelbarer Nähe der geplanten ASB-Fläche die 380-kV-Höchstspannungsfreileitung St. Peter - Pkt. Berghausen (Bauleitnummer 4581) verläuft und bittet um Berücksichtigung von Grundsatz 8.2-3 LEP NRW bzw. Überprüfung etwaiger Modifizierungsmöglichkeiten	V-3118-2019-08-08/03 V-2205-2019-09-

		der Darstellung. Klarstellung der Regionalplanung: Die aus dem Vorsorgeprinzip gem. § 1 ROG hergeleiteten Abstandsvorgaben gem. Grundsatz 8.2-3 LEP NRW sind bei einer etwaigen Umsetzung der ASB-Darstellung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Gleichwohl wurden diese in die Planungserwägungen der 1. RPD-Ä. eingestellt (siehe hierzu Ausgleichsvorschlag zu V-3118-2019-08-08/10 unter dem Kürzel „Sonstiges“ in der Thementabelle). Die Fläche wurde aufgrund des hohen Basisbedarfs der Stadt Dormagen aufgenommen und dient einer etwaigen künftigen Erweiterung der bestehenden FNP-Reservefläche (nach deren Inanspruchnahme). Eine konkrete Ausweisung von (Wohn-)Bauflächen oder Baugebieten erfolgt erst im Bauleitplanverfahren. Dabei sind die Vorgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht zu beachten und eine mögliche Minimierung etwaiger Nutzungskonflikte zu prüfen. Insofern ist eine Konkretisierung im Sinne einer hinter der Darstellung des Regionaplan zurückreichenden Darstellung auf der nachfolgenden Planungsebene weiterhin möglich. Der Anregung wird daher nicht gefolgt. Im Übrigen wird der o.g. Abstand lediglich im Bereich des nördlichen Rands bzw. von einem kleinen nordöstlichen Teil der ASB-Fläche unterschritten. Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) beanstandet, dass durch die Inanspruchnahme schützenswerter Böden, massiv in die Agrarstruktur eingegriffen wird. Die Flächendarstellung wird abgelehnt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. An der Darstellung als ASB wird festgehalten.	27/40

Dormagen	NE_Dor_04	<u>Sicherheitsabstand für Störfallbetrieb und Lärmbelastung durch angrenzenden CHEMPARK</u> Einzelne Verfahrensbeteiligte (Bayer Real Estate V-3111) und die Öffentlichkeit machen auf die Abstandserfordernisse und immissionsrechtliche Konflikte kritisch aufmerksam. Auch die IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) gibt zu bedenken, dass die Entwicklung der Wohnbaufläche nicht zu einer Einschränkung des Bestandes und Entwicklungsoption bestehender Unternehmen (GIB Chempark) führen soll. Es wird auf die räumliche Nähe zu Störfallbetrieben gem. §29b BImSchG hingewiesen. Es soll bereits auf der Ebene des Regionalplans sichergestellt werden, dass mit der Planung den landesplanerischen Vorgaben und regionalplanerischen Zielen und Grundsätzen zum Umgebungsschutz / Trennungsgrundsatz entsprochen wird und nicht erst auf der Ebene der Bauleitplanung eine Konkretisierung erfolgt. Im Rahmen der zweiten Beteiligung wird durch die Bayer Real Estate (V-3111) und aus der Öffentlichkeit (Ö-2020-01-17-Y) weiterhin z.B. ausgeführt, dass eine Entwicklung eines Baugebietes trotz bereits bestehender Bebauung das Konfliktpotenzial erhöht. Es wird angeregt, entsprechend des Ergebnisses des Umweltberichtes der „Lage innerhalb der Abstandsempfehlung eines Betriebsbereiches“ ein höheres Gewicht beizumessen. Der Trennungsgrundsatz nach §50 BImSchG sei bereits auf der Ebene der Regionalplanung zu beachten. Die Verlagerung der Abwägung auf die Bauleitplanung würde den Ansprüchen aus dem Umweltbericht und der Konfliktbewältigung nicht gerecht. Es wird zum Thema Gewerbelärm ergänzt, dass bei einer Ausweisung von einem Wohngebiet eine Konfliktbewältigung ggf. nicht möglich sein würde. Eine Entwicklung eines WR- oder WA-Gebietes wird als nicht umsetzbar erachtet. Die Bayer Real Estate (V-3111) regt regionalplanerische Empfehlungen/Ausschlüsse an.	V-4015-2019-09-30/04 Ö-2019-09-30-CR/03 V-3111-2019-09-30/02 Ö-2019-09-30-W/06 V-2205-2019-09-27/41 Ö-2020-01-17-Y V-3111-2020-01-13/03

		Im Vergleich zu NE_Dor_01 soll hier den immissionsschutzrechtlichen Bedenken aus folgenden Gründen nicht gefolgt werden: Die Stadt Dormagen lässt gerade ein gesamtstädtisches Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes zu betroffenen Firmen erstellen. Dieses Gutachten liegt bereits in einem ersten Entwurf vor. Nach dem ersten Entwurf liegt die Fläche außerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände. Ungefähr die Hälfte der Fläche liegt zudem außerhalb des angemessenen Achtungsabstandes und könnte bereits jetzt bauleitplanerisch umgesetzt werden. Es handelt sich in diesem Fall zudem <u>nicht um ein erstmaliges Heranrücken</u> schutzbedürftiger Nutzungen, da in dem Achtungsabstand schon Wohngebiete bestehen. Zudem befinden sich in dem Achtungsabstand bereits ein Gymnasium, eine Realschule und ein Klinikum. In dieser Gemengelage wird der § 50 S. 1 BImSchG nicht allein durch die Einhaltung von Abständen erreicht, sondern muss auch durch andere Maßnahmen erreicht werden. Vor dem Hintergrund der Darstellungen des Seveso-Gutachtens im Entwurf wurde deshalb anders als bei Dor_01 erwogen, an der Darstellung festzuhalten. Auf die Anregung der RWE Power im Erörterungstermin am 05.11.2019 wurde reagiert und ein Hinweis, die immissionsschutzrechtlichen Belange in der Bauleitplanung zu berücksichtigen, im Steckbrief ergänzt. Sollte das o.g. Gutachten zu dem Ergebnis kommen, dass größere Sicherheitsabstände einzuhalten sind als im aktuellen Entwurf, dann wird eine Lösung auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen können. Obwohl der Anlass der vorliegenden Regionalplanänderung der Wohnungsdruck im Rheinland ist, ist die Darstellung eines ASB im Regionalplan nicht gleichzusetzen mit der Planung von WA oder WR. Die Darstellung als ASB im Regionalplan bietet verschiedene Möglichkeiten, ggf. können dann nur Teile der Fläche entwickelt werden (die außerhalb des angemessenen Achtungsabstandes liegen). Oder es könnten Baugebiete für weniger schutzbedürftige Nutzungen geplant werden (z.B.	

		Gewerbe). Die in den Steckbriefen dargestellten möglichen neuen FNP-Darstellungen und Dichten / Wohneinheiten sind lediglich Annahmen und können nachfolgende Fach- und Genehmigungsverfahren nicht ersetzen. Der Grundsatz 6.3-2 „Umgebungsschutz“ des LEP NRW wird durch das hier vorgeschlagene Verfahren umgesetzt, da Abstandserfordernisse derzeit gutachterlich geklärt werden und ggf. der ASB durch eine Gliederung von Baugebieten umgesetzt werden kann. Der Grundsatz richtet sich an die Regional- und Bauleitplanung. Auf der Ebene der Bauleitplanung gibt es verschiedene Möglichkeiten auf Abstandserfordernisse zu reagieren (z.B. durch die Gliederung von Baugebieten). Die Darstellungsmöglichkeiten im Regionalplan sind mit AFA/ASB/GIB begrenzt. Die Aufnahme eines Sondierungsbereichs in der Beikarte und Darstellung von Freiraum wird nicht in Betracht gezogen, weil dann zur Umsetzung eine Regionalplanänderung erforderlich wäre. Die Fläche soll weiterhin im Verfahren als ASB dargestellt werden, damit die Bauleitplanung zügig nach Vorliegen des Gutachtens (ggf. nur für Teile der Fläche als Wohnnutzung) durchgeführt werden kann und keine eigenständige Regionalplanänderung erforderlich ist. In der Stellungnahme Ö-2020-01-17-Y wird ausgeführt, dass es fraglich sei, ob ein solcher großer neuer ASB, der im Abstandsbereich liege und nicht dem lokalen, sondern dem regionalen Bedarf diene, dann auf kommunaler Ebene mit sozio-ökonomischen Aspekten abgewogen werden könne. Hier wird seitens der Regionalplanung klargestellt, dass wie oben ausgeführt, ein Gutachten im Entwurf besteht, das feststellt, dass die Fläche außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes liegt. Somit würde sich diese Frage nicht stellen. Sollten sich	

		die gutachterlichen Einschätzungen im Weiteren (Bauleitplan-)Verfahren nicht bestätigen, ist ggf. nur eine teilweise wohnbauliche Entwicklung der Flächen (außerhalb des Sicherheitsabstandes) zur Deckung des regionalen Bedarfs denkbar. Diese erneute Prüfung und Abwägung ist dann Gegenstand der Bauleitplanung bzw. der Bedarfsprüfung im Rahmen der Anpassung der FNP Änderung an die Ziele der Raumordnung. Zu Ö-2020-01-17-Y ist klarzustellen, dass die Ausführungen zur „Lage innerhalb der Abstandsempfehlung von Betriebsbereichen“ in der SUP und die „zusätzlichen Anmerkungen“ zu angemessenen Abständen zu Störfallbetrieben im Steckbrief aufgenommen wurden, weil die Fläche teilweise im Achtungsabstand zu Betrieben liegt. Dieses Kriterium ist als Kriterium höheren Gewichts in die SUP eingeflossen, so dass voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden. Die Planung des ASB wird jedoch trotzdem weiterverfolgt, weil in die planerische Abwägung einfließt, dass bereits ein Gutachten im Entwurf vorliegt, das feststellt, dass die Fläche nicht im angemessenen Sicherheitsabstand liegt, zu den weiteren Gründen siehe oben. Im Übrigen erfolgt in der ersten Änderung des Regionalplanes in mehreren Fällen die Abwägung der Umweltauswirkungen, die in der SUP festgestellt worden sind, weil keine anderen besseren Alternativen zur Verfügung stehen, um das Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung gemäß LEP-NRW zu erfüllen. <u>Gewerbelärm</u> Die Ausführungen zu einer möglichen Lärmvorbelastung betrifft die Ebene der Bauleitplanung und ist dort erneut vorzutragen. Darauf deuten bereits Ausführungen in der Stellungnahme zur Umsetzbarkeit von WA, WR oder MI Gebieten, die erst in der Bauleitplanung konkretisiert werden können.	

		<u>Wasserschutzgebiet</u> Im Rahmen der zweiten Beteiligung wird aus der Öffentlichkeit (Ö-2020-01-17-Y) und durch Verfahrensbeteiligte (V-3111) ergänzend kritisch auf die Lage im Wasserschutzgebiet und somit die Gefährdung des Grundwassers hingewiesen. Die Betroffenheit sollte in der Umweltprüfung ergänzt werden. Den Bedenken und Anregungen wird nicht gefolgt. Die Wasserschutzzonen I und II sind im Verfahren zur ersten RPD-Änderung als Tabuzonen für eine Wohnbauflächenentwicklung definiert worden. Das bedeutet, dass Flächen innerhalb der Wasserschutzzone I oder II sofort zu Beginn des Verfahrens gestrichen und nicht in das Ranking aufgenommen worden sind. Die hier in Rede stehende Fläche liegt in der Wasserschutzzone III A. Hier ist eine Wohnbauflächenentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Überlagerung von Bereichen für Grundwasserschutz- und Gewässerschutz mit Siedlungsbereichen ergeben sich Konflikte oder Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierbei ist auf der nächsten Genehmigungsebene die jeweilige Schutzgebietsverordnung heranzuziehen und dieser zu folgen (siehe Begründung RPD, Kap. 4.4.3, G1). <u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) und die Bayer Real Estate (V-3111) beanstanden die Inanspruchnahme schützenswerter Böden. Es wird ein massiver Eingriff in die Agrarstruktur befürchtet. Die Flächendarstellung wird abgelehnt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des	

		Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. An der Darstellung als ASB wird festgehalten. <u>Frischluftaustauschgebiet</u> Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein wertvolles Luftaustauschgebiet handelt und der Bereich nicht überplant werden sollte. Dem wird nicht gefolgt. Die Thematik wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt und zeigt hier für die relevante regionalplanerische Ebene keine Betroffenheit. Darüber hinaus kann weiteren Klimaschutzbelangen durch entsprechende Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden.	
Dormagen	NE_Dor_05	<u>Landwirtschaft</u> Der Rheinischer Landwirtschafts-Verband (V-2205) weist auf das Heranrücken an einen Landwirtschaftlichen Betrieb hin. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. <u>Biotopverbundflächen:</u> Auf der Ebene der SUP in der Regionalplanung wurden gemäß der Methodik (Kap. 2.4, Tabelle 1) alle Flächeninanspruchnahmen von Biotopverbundflächen der Stufe 1 wegen ihrer Bedeutung als Kernflächen und zentrale Bestandteile des Biotopverbundes als erheblich berücksichtigt. Die Biotopverbundflächen der Stufe 2 stellen Verbindungsflächen dar, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen.	V-2205-2019-09-27/42

		Die Ausweisung von NE_Dor_05 liegt fast vollständig innerhalb des BV2. Vom BV2 selbst ist dadurch allerdings nur eine kleine Teilfläche betroffen. Diese Fläche ist zudem bereits zu einem Teil baulich vorgeprägt. Weder wird durch die Inanspruchnahme eine Verbindung der Kernflächen infrage gestellt, noch ist eine Funktionsunfähigkeit des BV2 an sich wahrscheinlich. Die Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung kann an dieser Stelle im nachgelagerten Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden.	
Dormagen	NE_Dor_06	<u>Landwirtschaft</u> Obwohl keine Betroffenheit schutzwürdigen Böden vorliegt, wird die Darstellung vom RLV kritisch gesehen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Sicherheitsabstand für Störfallbetrieb und Grenzwerte Lärmbelastung durch angrenzenden CHEMPARK</u> Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit machen auf die Abstandserfordernisse kritisch aufmerksam. Im Vergleich zu NE_Dor_01 soll hier den immissionsschutzrechtlichen Bedenken nicht gefolgt werden, weil es sich hierbei nicht um ein erstmaliges Heranrücken handelt. In den genannten Abstandsbereichen ist schon eine wohnbauliche Nutzung vorhanden. Die Stadt Dormagen lässt zudem gerade ein Gutachten erstellen, zur Ermittlung des Sicherheitsabstandes zu betroffenen Firmen. Nach dem Entwurf liegt die Fläche nicht in dem Sicherheitsabstand. Da bereits jetzt die Hälfte der Fläche außerhalb des angemessenen Achtungsabstandes liegt, soll die Darstellung beibehalten werden. Die genannten Aspekte können auf der Ebene der Bauleitplanung weiter bearbeitet werden, ggf. können nur Teile der Fläche entwickelt werden (siehe hierzu auch Ausführungen zu NE_Dor_04).	V-2205-2019-09-27/43 Ö-2019-09-30-W/06

		<u>Frischluftaustauschgebiet</u> Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um ein wertvolles Luftaustauschgebiet handelt und der Bereich nicht überplant werden sollte. Dem wird nicht gefolgt. Die Thematik wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt und zeigt hier für die relevante regionalplanerische Ebene keine Betroffenheit. Darüber hinaus kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. <u>Wasserschutzgebiet</u> Aus der Öffentlichkeit wird auf die Gefährdung des Grundwassers durch eine Bebauung hingewiesen. Dem wird nicht gefolgt. Die Wasserschutzzonen I und II sind in der RPD-Änderung als Tabuzonen für eine Wohnbauflächenentwicklung definiert worden. Das bedeutet, dass Flächen innerhalb der Wasserschutzzone I oder II sofort zu Beginn des Verfahrens gestrichen und nicht in das Ranking aufgenommen worden sind. Die hier in Rede stehende Fläche liegt in der Wasserschutzzone III A. Hier ist eine Wohnbauflächenentwicklung grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Bei der Überlagerung von Bereichen für Grundwasserschutz- und Gewässerschutz mit Siedlungsbereichen ergeben sich Konflikte oder Nutzungseinschränkungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. Hierbei ist auf der nächsten Genehmigungsebene die jeweilige Schutzgebietsverordnung heranzuziehen und dieser zu folgen (siehe Begründung RPD, Kap. 4.4.3, G1).	
Dormagen	NE_Dor_07	Für die Fläche kann die untere Immissionsschutzbehörde (V-1150-2019-09-10/05) (punktuelle) Vorbelastungen durch angrenzende Nutzungen vom Sportplatz nicht ausschließen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte	V-1150-2019-09-10/05 V-2205-2019-09-27/44

		können auf der Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Zonierung gelöst werden. <u>Landwirtschaft</u> Obwohl keine Betroffenheit schutzwürdiger Böden vorliegt, wird die Darstellung vom RLV kritisch gesehen, aufgrund der Erweiterung des Siedlungsbereiches in den landwirtschaftlichen Freiraum. Dem wird nicht gefolgt. Aufgrund des hohen Flächenbedarfs wird die Inanspruchnahme des Freiraums in Kauf genommen. Entsprechend des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans ist die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6-1 LEP).	
Grevenbroich	NE_Grev_01	<u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) beanstandet, dass durch die Inanspruchnahme schützenswerter Böden massiv in die Agrarstruktur eingegriffen wird. Die Flächendarstellung wird abgelehnt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. An der Darstellung als ASB wird festgehalten.	V-2205-2019-09-27/46
Grevenbroich	NE_Grev_02	Der Anregung der Stadt Grevenbroich, stärker die lokalen Belange in der regionalplanerischen Ausweisung zu berücksichtigen und die Flächen in Neukirchen auch darzustellen, wird in diesem Fall nicht gefolgt, weil die Flächendarstellung nach einem einheitlichen Konzept erfolgt. Zudem gibt es in Neuenkirchen noch ausreichend Reserveflächen, die zunächst in Anspruch genommen werden müssen.	V-1152-2019-09-19 /06 V-1152-2019-09-19 /07

Grevenbroich	NE_Grev_03	Die Stadt Grevenbroich (V-1152) regt an, bei der Anrechnung der Fläche NE_Grev_03 (Neuelfgen) den Bereich des Elsbachtales in der Flächenberechnung unberücksichtigt zu lassen, da hier deutliche Abzüge bei den Wohneinheiten zu erwarten seien, die an anderer Stelle - z.B. in Hemmerden oder Neukirchen - kompensiert werden könnten. Der Anregung wird nur in Teilen gefolgt. Der Flächensteckbrief wird angepasst und mit einer Reduzierung von anzurechnenden 875 WE (anstatt vorher 980) weiter im Verfahren gelassen. Eine Neudarstellung ist deshalb allerdings nicht erforderlich, da ohnehin weit über den lokalen Bedarf die Bereiche dargestellt sind. Das bedeutet, dass die im Verfahren dargestellten Flächen den Bedarf der Stadt Grevenbroich deutlich übersteigen und keine weiteren Flächen dargestellt werden müssen. <u>LSG</u> Entsprechend kann auch der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde (V-1150-2019-09-10/08) zum LSG Elsbachtal zur Kenntnis genommen werden. <u>Klimaaspekte</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) und die Öffentlichkeit weisen auf die Klimabedeutsamkeit der Fläche hin, insbesondere als Kaltluftschneise. Die Thematik wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. <u>Artenschutz</u> In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass im Bereich des	V-1152-2019-09-19 / 09 V-1150-2019-09-10/08 V-2205-2019-09-27/48 Ö-2019-09-29-AH/01 Ö-2019-09-29-AH/04 Ö-2019-09-29-AH/05 Ö-2019-09-29-AH/07 + viele gleichlautende

		Gebietes NE_Grev_03 eine Vielzahl von Pflanzen und Tierbeständen zu finden seien, die allesamt vernichtet und verdrängt würden, würde an der Stelle eine Wohnbebauung stattfinden. So gibt es in diesem Gebiet Eulen, Käuzchen, Schwalben, Fledermäuse, Falken, Bussarde, Habichte, Füchse, Igel, Marder, Eichhörnchen, Grünspechte, Buntspechte, Eichelhäher, Elstern, Krähen, Amseln, Rotkehlchen, Rotschwänzchen, Bachstelzen, Meisen, Zaunkönige, Stare, Sperlinge, Feldlerchen, Rebhühner, Fasane, Hasen, Kiebitze, Fischreiher sowie eine Reihe weiterer Singvögel und eine große Anzahl von Insekten, wie beispielsweise Wildbienen und Hornissen. Darüber hinaus befindet sich dort der Eisbach, in dem es kleine Fische und Amphibien gibt. Der Anregung, die Fläche aus Artenschutzgründen zu streichen wird nicht gefolgt. Die Thematik Artenschutz ist im Umweltbericht im Kapitel 2.6 umfänglich behandelt. Erinnert wird an den Fokus auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten auf Ebene des Regionalplanes. Maßgeblicher Orientierungspunkt hierfür sind die seitens des Lanuv NRW zur Verfügung gestellten Daten. Die Betrachtung der hier genannten weiteren, auch planungsrelevanten Arten bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. <u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) und diverse Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit beanstanden, dass durch die Inanspruchnahme schützenswerter Böden massiv in die Agrarstruktur eingegriffen wird. Die Fläche solle entsprechend der Beikarte 4J des LEP vorrangig der Landwirtschaft vorbehalten werden. Des Weiteren gefährde die Planung die Existenz eines Milchviehbetriebes. Die Flächendarstellung wird abgelehnt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu	

		decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. An der Darstellung als ASB wird festgehalten. Im Rahmen der Bauleitplanung kann möglicherweise durch eine Umlegung oder ähnliche Verfahren auf die Belange einzelner Betriebe Rücksicht genommen werden. Des Weiteren wird aus der Öffentlichkeit angeregt, dass die Belange der Landwirtschaft in die Bewertungsmatrix mit aufgenommen werden sollen. Zusätzlich wird beanstandet, dass wertvolle Ackerflächen durch eine ungünstige Grenzziehung angeschnitten werden und somit nur unwirtschaftlich Restflächenverbleiben. Die ASB – Darstellung wird abgelehnt. Dem wird nicht gefolgt. Da landwirtschaftliche Flächen einen Großteil des Freiraums ausmachen, kann dies nicht als Bewertungskriterium herangezogen werden. Weiterhin wird nochmals auf das zuvor genannte Ziel 6-1 LEP verwiesen. Die vorgesehene Abgrenzung des ASB stellt keine parzellenscharfe Darstellung dar. Die Abgrenzung der Baugebiete und Bauflächen und der Zuschnitt landwirtschaftlicher Flächen sowie eine wirtschaftliche Grenzziehung sind Gegenstand der nachfolgenden Bauleitplanung. <u>Naherholung</u> Aus der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass die Fläche für die Stadtbevölkerung eine wichtige und sehr beliebte Naherholungsfläche darstellen würde und nicht überplant werden sollte. Dem wird nicht gefolgt. Aufgrund des hohen Flächenbedarfes im Rhein-Kreis Neuss wird die Fläche weiterhin dargestellt. Die Größe der Fläche erlaubt es, dass Freiräume zu Erholungszwecken innerhalb der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden können.	

		Weitere aufgeführte Anregungen wie bspw. der Erhalt von Pufferfunktionen einzelner Grundstücke sind auf der Ebene der Bauleitplanung zu berücksichtigen und brauchen nicht zu einer Veränderung der regionalplanerischen Darstellung zu führen.	
Grevenbroich	NE_Grev_04	Der Anregung der Stadt Grevenbroich, stärker die lokalen Belange in der regionalplanerischen Ausweisung zu berücksichtigen und die Flächen in Neukirchen auch darzustellen, wird in diesem Fall nicht gefolgt , weil die Flächendarstellung nach einem einheitlichen Konzept erfolgt. Zudem gibt es in Neuenkirchen noch ausreichend Reserven, die zunächst ausgeschöpft werden sollten.	V-1152-2019-09-19/06 V-1152-2019-09-19/07
Grevenbroich	NE_Grev_05	Der Anregung der Stadt Grevenbroich, stärker die lokalen Belange in der regionalplanerischen Ausweisung zu berücksichtigen und die Flächen in Hemmerden auch darzustellen, wird in diesem Fall nicht gefolgt , weil die Flächendarstellung nach einem einheitlichen Konzept erfolgt. Zudem gibt es in Hemmerden noch ausreichend Reserven, die zunächst ausgeschöpft werden sollten.	V-1152-2019-09-19/07
Grevenbroich	NE_Grev_06	<u>Einbeziehung Einzelhandelsstandort</u> Der Rhein-Kreis Neuss sowie die Stadt Grevenbroich (V-1150-2019-09-10/02 & V-1152-2019-09-19/08) schlagen vor, die nördlich angrenzenden Sondergebietsflächen (bestehender Einzelhandelsstandort real-Markt) in die ASB-Darstellung einzubeziehen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Bei dem bestehenden Einzelhandelsstandort handelt es sich, auch gemäß Einordnung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Grevenbroich, um einen dezentralen Sonderstandort, welcher auf den Bestand beschränkt ist. Ein Zuwachs weiterer nahversorgungsrelevanter Sortimente soll vermieden werden. Dieser Ansatz wird auch raumordnerisch geteilt. Regelungen zum Umgang mit Altstandorten im Sinne § 11 Abs. 3 BauNVO ergeben sich aus	V-1150-2019-09-10/02 V-1152-2019-09-19/08

		dem Ziel 6.5-7 LEP NRW. Eine ASB-Darstellung ist nicht erforderlich. <u>Immissionsschutz</u> Für die Fläche kann die untere Immissionsschutzbehörde (V-1150-2019-09-10/05) (punktuelle) Vorbelastungen durch angrenzende Nutzungen nicht ausschließen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte können auf der Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Zonierung gelöst werden. <u>Denkmalpflege</u> Denkmalpflegerische Bedenken bestehen aus Sicht des LVR aufgrund eines geschützten Denkmals „Rittergut Noithausen“, welches sich innerhalb der Fläche befindet (Umgebungsschutz des Denkmals). Darüber hinaus wird die Beeinträchtigung der Ortsilhouette befürchtet. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Fragen des angemessenen Wirkraumes und Umgebungsschutzes Fragen der Umweltprüfung auf nachfolgenden Ebenen sind. Ein Hinweis wurde im Steckbrief dahingehend ergänzt. <u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) beanstandet, dass durch die Inanspruchnahme schützenswerter Böden massiv in die Agrarstruktur eingegriffen wird und sich innerhalb der Fläche eine Hofstelle befindet. Die Flächendarstellung wird abgelehnt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6.1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken.	V-1150-2019-09-10/05 V-8004-2019-09-30/30 V-2205-2019-09-27/50

		Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Im Rahmen der Bauleitplanung kann möglicherweise durch eine Umlegung oder ähnliche Verfahren auf die Belange einzelner Betriebe innerhalb der Fläche Rücksicht genommen werden. <u>Klimaaspekte</u> Des Weiteren wird auf die Klimabedeutsamkeit der Fläche hingewiesen. Dem wird nicht gefolgt. Die Thematik wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der thermischen Situation durch eine Bebauung ist hier nicht zu erwarten. An der Darstellung als ASB wird festgehalten.	
Grevenbroich	NE_Grev_07	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203-2019-09-27/26) erhebt wegen randlicher Waldbereiche erhebliche Bedenken. Der Anregung wird nicht gefolgt. Falls die Fläche wirklich für eine ASB-Darstellung herangezogen würde, wäre eine minimale Reduzierung des ASB hier möglich. Vor dem Hintergrund dessen, dass die Fläche gar nicht als ASB weiterverfolgt werden soll, ist dies nicht notwendig. Die IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015) weist darauf hin, dass der Sondierungsbereich unmittelbar an einen GIB grenzt und regt an, die Zielsetzung für GIB besonders zu achten. Dem wird gefolgt. Mögliche immissionsschutzrechtliche Konflikte wurden berücksichtigt, deshalb wurde die Fläche zunächst als Sondierungsbereich dargestellt. Die Umsetzung der Sondierungsbereiche hängt von der zukünftigen Nutzung der Kraftwerksfläche ab. Die immissionsschutzrechtlichen Aspekte können ggf. auf der Ebene der Bauleitplanung durch entsprechende Zonierung gelöst werden (siehe hierzu Grundsatz 1 im Kapitel 3.3.1 Regionalplan Düsseldorf).	V-2203-2019-09-27/26 V-4015-2019-09-30/30 /05 Ö-2020-01-17-W

		Aus der Öffentlichkeit wird eine Fläche in dem Stadtteil Gindorf als ASB vorgeschlagen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Diese Fläche wurde im Verfahren als Fläche NE_Grev_07 aufgenommen und geprüft (siehe Steckbrief). Aufgrund einer hohen Betroffenheit von Schutzgütern und der Nähe zu dem Kraftwerkstandort Frimmersdorf (wird zukünftig umgenutzt) wird die Fläche weiterhin als Sondierungsbereich dargestellt. Das bedeutet, dass die Fläche von Nutzungen freigehalten werden muss, die eine zukünftige Nutzung als ASB ausschließen. Die in dem Verfahren neu dargestellten ASB-Flächen reichen momentan aus, um den Bedarf der Kommune zu decken. Es bleibt abzuwarten, inwieweit eine zukünftige Nutzung der Fläche als ASB mit der Umnutzung des Kraftwerkstandortes vereinbar ist. Somit bleibt die Darstellung als Sondierungsbereich bestehen.	
Grevenbroich	NE_Grev_08	<u>Darstellung als Sondierungsbereich</u> Die IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015-2019-09-30/06) und RWE (V-4101-2019-09-09/03 u. 06) regen an, den Standort als Sondierungsbereich und nicht als ASB aufzunehmen, da Auswirkungen auf den Betrieb bzw. die Standortentwicklung des Kraftwerkes nicht auszuschließen sind. In dem Sinne äußert sich auch der Rhein-Kreis Neuss (V-1150-2019-09-10/04). Die Bedenken werden nicht geteilt. Bereits jetzt sind im Umfeld der Kraftwerke vergleichbare Wohngebiete gegeben, die Abstandserfordernisse auslösen. Im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des geplanten ASB kann eine geeignete Zonierung erfolgen (siehe hierzu Grundsatz 1 im Kapitel 3.3.1 Regionalplan Düsseldorf). Die Fläche 08 wurde so zugeschnitten, dass an künftige industrielle Nutzungen nicht näher herangerückt wird, da hinter dem Wohnbestand in der Ortslage Frimmersdorf zurückgeblieben wird. Richtung Neurather See sind bereits gar keine Konflikte zu erwarten.	V-1150-2019-09-10/04 V-4015-2019-09-30/06 V-4101-2019-09-09/03 V-1150-2019-09-10/04 V-1150-2019-09-10/06 V-4101-2019-09-09/06 V-4015-2019-09-30

		<u>Leitungstrassen</u> Unter anderem äußert die RWE Power AG (V-4101-2019-09-09/069 u.a. Bedenken gegen die Darstellung von NE_Grev_08, da diese im Widerspruch zum Trassenverlauf der Rheinwassertransportleitung (RWTL) stehe. Die IHK Mittlerer Niederrhein regt an, diesen Bereich nur als Sondierungsbereich in die Beikarte „Optionen zukünftiger Siedlungsentwicklungen“ aufzunehmen. Den Bedenken wird inhaltlich nicht gefolgt. Unter Berücksichtigung der maßstabsbedingten Parzellenunschärfe des Regionalplans Düsseldorf sowie der späteren Konkretisierung des ASB durch die Bauleitplanung ergibt sich kein Konflikt zwischen den Raumordnungsplänen. Bei der anschließenden Bauleitplanung ist die 70 m breite Trasse der RWTL von einer Bebauung freizuhalten. Darüber hinaus zeichnet die nordwestliche Spitze der geplanten ASB-Darstellung den Gebäudebestand nach. Den Planunterlagen für die Rheinwassertransportleitung ist zu entnehmen, dass der Trassenkorridor für die Rheinwassertransportleitung nördlich der bestehenden Häuser verläuft. Insofern ergibt sich auch auf Darstellungsebene der RWTL (1:10.000) kein Konflikt mit der geplanten ASB-Darstellung. Nach der 1. Beteiligung wird die Fläche im Norden um einen 300 m breiten Streifen reduziert. Insofern wird den Anregungen im Ergebnis teilweise gefolgt. Die Amprion GmbH weist darauf hin, dass im Bereich der Fläche NE_Grev_08 ein unterirdisch verlegtes Nachrichtenkabel verläuft. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.	/06 V-3118-2019-08-08/08 V-2205-2019-09-27/52

		<u>Windbereiche</u> Auch in Bezug auf die Windbereiche bzw. KoZo (V-1150-2019-09-10/06) sind die Abstände überprüft worden, so dass hier von einem ausreichenden Abstand > 800 m auszugehen ist. Der Anregung wird somit für diesen Bereich nicht gefolgt. <u>Landwirtschaft</u> Obwohl keine Betroffenheit schutzwürdigen Böden vorliegt wird die Darstellung vom RLV (V-2205) kritisch gesehen, aufgrund der der Erweiterung des Siedlungsbereiches in den landwirtschaftlichen Freiraum. Des Weiteren wäre aufgrund der Nachnutzung der Kraftwerks-Flächen Frimmersdorf eine kurz-mittelfristige Entwicklung nicht absehbar. Dem wird nicht gefolgt. Aufgrund des hohen Flächenbedarfs wird die Inanspruchnahme des Freiraums in Kauf genommen. Entsprechend des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans ist die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6-1 LEP). Des Weiteren wurde die Abgrenzung der Fläche mit einem ausreichenden Abstand zu der Kraftwerksfläche gewählt.	
Grevenbroich	NE_Grev_09		
Grevenbroich	NE_Grev_10	Die RWE Power AG (V-4101) weist auf Grundwassermessstellen innerhalb der Fläche hin. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.	V-4101-2019-09-09/07
Grevenbroich	NE_Grev_11	Die RWE Power AG (V-4101-2019-09-09/07) weist darauf hin, dass die innerhalb der zu ändernden Teilflächen NE_JÜC_03 und NE GREV_11 gelegenen Grundwassermessstellen im Eigentum der RWE Power AG zu erhalten sind und bei	V-4101-2019-09-09/07 V-2205-2019-09-

		Beschädigung sei für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. Über die Regionalplanungsebene hinausgehende rechtliche Schutzansprüche, Bebauungsverbote, etc. bleiben unberührt. Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) beanstandet, dass durch die Inanspruchnahme schützenswerter Böden massiv in die Agrarstruktur eingegriffen wird. Die Flächendarstellung wird abgelehnt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Da die Fläche sehr gut bewertet ist, wird für die Deckung des Basisbedarfs (kommunaler Bedarf) an Darstellung als ASB festgehalten. Des Weiteren wird auf die Klimabedeutsamkeit der Fläche hingewiesen. Dem wird nicht gefolgt. Die Thematik wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt. Eine Beeinträchtigung der thermischen Situation durch eine Bebauung ist hier nicht zu erwarten. An der Darstellung als ASB wird festgehalten.	27/53
Grevenbroich	NE_Grev_12	Der Anregung der Stadt Grevenbroich und der Öffentlichkeit, stärker die lokalen Belange in der regionalplanerischen Ausweisung zu berücksichtigen und die Flächen in Hemmerden auch darzustellen, wird in diesem Fall nicht gefolgt, weil	V-1152-2019-09-19 Ö-2020-01-16-I

		die Flächendarstellung nach einem einheitlichen Konzept erfolgt. Zudem gibt es in Hemmerden noch Reserven. Im Rahmen der zweiten Beteiligung wurden auch von verschiedenen Bürgerinnen und Bürgern aus Hemmerden unter Anführung verschiedener Argumente hinsichtlich Infrastruktur, Anbindung etc., die Darstellung von den in Hemmerden geprüften Flächen insbesondere NE_Grev_12 vorgeschlagen. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da in Hemmerden die standörtlichen Voraussetzungen vergleichsweise ungünstig sind (siehe Ergebnis Flächenranking). In Grevenbroich gibt es zur Bedarfsdeckung bessere Standorte.	Ö-2020-01-16-Q
Grevenbroich	NE_Grev_14	Der Anregung der Stadt Grevenbroich, stärker die lokalen Belange in der regionalplanerischen Ausweisung zu berücksichtigen und die Flächen in Hemmerden auch darzustellen, wird in diesem Fall nicht gefolgt, weil die Flächendarstellung nach einem einheitlichen Konzept erfolgt. Zudem gibt es in Hemmerden noch Reserven.	V-1152-2019-09-19
Grevenbroich	NE_Grev_weitere	Aus der Öffentlichkeit wird eine Fläche in dem Stadtteil Wevelinghoven als ASB vorgeschlagen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Im Vergleich zu den Flächen, die bereits als ASB vorgeschlagen werden und den Bedarf der Kommune abdecken, schneidet die Fläche aufgrund Ihrer Lage deutlich schlechter ab. Besonders starke Defizite zeigt die Fläche in der Kategorie A „Verkehrsaufwand /-belastung minimieren“ und in der Kategorie C „infrastrukturelle Ausstattung“. Aufgrund der schlechten Eignung wird kein weiterer Steckbrief erstellt. Die Fläche wird somit nicht dargestellt.	Ö-2020-01-17-B/01
Jüchen	NE_Jüc_01	Der Anregung der Stadt Jüchen (V-1153-2019-09-20/02) und des Zweckverbands LandFolge Garzweiler (V-4104), die Flächen NE_Jüc_01 (Bedburdyck) und NE_Jüc_05 (Gierath) ebenso im Regionalplanentwurf als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt, weil die Flächendarstellung nach einem einheitlichen Konzept erfolgt. Beide Flächen erreichen eine Gesamtpunktzahl von ca. 26 Punkten. Im Vergleich	V-1153-2019-09-20/02 Ö-2019-09-23-C V-4104-2020-01-15/06

		zu den Flächen NE_Jüc_03 und NE_Jüc_04 schneiden die Flächen deutlich schlechter ab. Mit den Flächen NE_Jüc_03 und NE_Jüc_04 ist der Bedarf der Kommune bereits gedeckt, somit werden die Flächen NE_Jüd_01 und NE_Jüc_05 nicht mehr für den kommunalen Bedarf herangezogen. Für den regionalen Bedarf müssen Flächen 40 oder mehr Punkte erreichen. Dies ist hier ebenfalls nicht gegeben. Einige Anwohner (Ö-2019-09-23-C) aus Beburdyck bitten aus verschiedenen Gründen, die Fläche NE_Jüc_01 keinesfalls als ASB im neuen Regionalplan darzustellen. Die Anregung braucht vor dem Hintergrund zuvor getroffener regionalplanerischer Bewertung nicht weiter erwogen zu werden.	
Jüchen	NE_Jüc_03	<u>Wind</u> Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde (V-1150) werden in Hinblick auf die Windbereiche geteilt. Der Anregung wird somit gefolgt und eine Verkleinerung des ASB-Vorschlages vorgenommen. Siehe hierzu neuer Steckbrief zur zweiten Beteiligung. Die Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde (V-1150-2019-09-10/04) zur Berücksichtigung des Vorsorgegrundsatzes werden nicht geteilt. Bereits jetzt sind im Umfeld der Kraftwerke vergleichbare Wohngebiete gegeben, die Abstandserfordernisse auslösen. Im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des geplanten ASB können geeignete Zonierungen geschaffen werden (siehe hierzu Grundsatz 1 im Kapitel 3.3.1 RPD). <u>ASB Darstellung oder Sondierung</u> RWE-Power und die IHK Mittlerer Niederrhein äußern Bedenken gegen die	V-1150-2019-09-10/04 V-1150-2019-09-10/06 V-4101-2019-09-09/04 V-4101-2019-09-09/07 V-4015-2019-09-30/07 V-8004-2019-09-30/31 V-2205-2019-09-27/56 V-4104-2020-01-

		Darstellung aufgrund von betriebsbedingten Immissionen. Darüber hinaus liegt die Fläche im Bereich des Sicherheitsstreifens des Tagebaus. Die Fläche wird als Sondierungsfläche vorgeschlagen. Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Die Fläche soll als bedingter ASB dargestellt werden. <u>Grundwasser</u> Die RWE Power AG (V-4101-2019-09-09/07) weist darauf hin, dass die innerhalb der zu ändernden Teilflächen NE_JÜC_03 und NE GREV_11 gelegenen Grundwassermessstellen im Eigentum der RWE Power AG zu erhalten sind. Bei Beschädigung sei für entsprechenden Ersatz zu sorgen. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. Über die Regionalplanungsebene hinausgehende rechtliche Schutzansprüche, Bebauungsverbote, etc. bleiben unberührt. <u>Denkmalschutz</u> Der LVR (V-8004) äußert denkmalpflegerische Bedenken bei dieser Fläche, da sich im Plangebiet eine Windmühle (Denkmal § 3 DSchG NRW) befindet (Umgebungsschutz). Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. <u>Landwirtschaft</u>	15/05

		Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) spricht sich gegen die Fläche aus und weist darauf hin, dass hier besonders schützenswerte Böden in Anspruch genommen werden und nach Tagebaurekultivierung ein Großteil der Flächen einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden sollen. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Da die Fläche sehr gut bewertet ist, wird für die Deckung des Basisbedarfs (kommunaler Bedarf) an Darstellung als ASB festgehalten. <u>Klima</u> Des Weiteren wird auf die Klimabedeutsamkeit der Fläche hingewiesen. Dem wird nicht gefolgt. Die Thematik wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt und die Betroffenheit abgewogen. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen werden mögliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. <u>Vorschlag neue Abgrenzung</u> Der Zweckverband LandFolge Garzweiler (V-4104) führt aus, dass die Darstellung der Grünstruktur südlich von Jüchen veraltet ist und regt an, die Darstellung weiter südlich zu erweitern, um einen größeren Abstand zur Autobahn zu ermöglichen. Dem wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung der Fläche ist durch die Vorgaben der	

		Braunkohleplanung bedingt. Eine genaue Ausgestaltung der Fläche kann auf der Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Die Möglichkeit einer weiteren Erweiterung der Fläche in den Süden ist mit dem Ziel 2-3 des LEPs gegeben. Eine Erweiterung der Fläche ist durch die Grünstruktur nicht ausgeschlossen.	
Jüchen	NE_Jüc_04	<u>Hackhausen Spenrath</u> Der Hinweis auf die ökologische Bedeutung der Waldfläche wird zur Kenntnis genommen . Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt zudem an, die ASB-Darstellung um die westliche, randliche Waldfläche zu verkleinern. Der Anregung wird nicht gefolgt . Es ist festzuhalten, dass Waldflächen z.T. aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung der ASB einbezogen werden, ohne dass dies eine Entscheidung über ihre Inanspruchnahme bedeutet oder eine solche bereits vorwegnehmen würde.	V-2203-2019-09-27/28
Jüchen	NE_Jüc_05	Der Anregung der Stadt Jüchen (V-1153-2019-09-20/02) und des Zweckverbands LandFolge Garzweiler (V-4104), die Flächen NE_Jüd_01 (Bedburdyck) und NE_Jüc_05 (Gierath) ebenso im Regionalplanentwurf als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt , weil die Flächendarstellung nach einem einheitlichen Konzept erfolgt. Beide Flächen erreichen eine Gesamtpunktzahl von ca. 26 Punkten. Im Vergleich zu den Flächen NE_Jüc_03 und NE_Jüc_04 schneiden die Flächen deutlich schlechter ab. Mit den Flächen NE_Jüc_03 und NE_Jüc_04 ist der Bedarf der Kommune bereits gedeckt, somit werden die Flächen NE_Jüd_01 und NE_Jüc_05 nicht mehr für den kommunalen Bedarf herangezogen. Für den regionalen Bedarf müssen Flächen 40 oder mehr Punkte erreichen. Dies ist hier ebenfalls nicht gegeben.	V-1153-2019-09-20/02 V-4104-2020-01-15/06
Kaarst	NE_Kaa_01		
Kaarst	NE_Kaa_02		
Kaarst	NE_Kaa_03	Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) bewertet die Flächendarstellung kritisch und lehnt die Fläche aufgrund der Inanspruchnahme von wertvollen landwirtschaftlichen Flächen und der damit bedingten Stärkung des Strukturwandels	V-2205-2019-09-27/58

		ab. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Die Fläche wird für die Deckung des Basisbedarfs (kommunaler Bedarf) benötigt. Somit wird an der Darstellung als ASB festgehalten.	
Kaarst	NE_Kaa_04		
Kaarst	NE_Kaa_05		
Kaarst	NE_Kaa_06	Der LVR (V-8004) äußert denkmalpflegerische Bedenken bei dieser Fläche, da sich innerhalb des Plangebiets das Denkmal „Tuppenhof“ befindet. Das Außengelände ist als Bodendenkmal eingetragen. Es wird ein Schutzabstand zum Hof empfohlen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) beanstandet, dass durch die Inanspruchnahme schützenswerter Böden massiv in die Agrarstruktur eingegriffen wird. Des Weiteren gefährde die Planung in der Nähe gelegene Betriebsstätten. Die Flächendarstellung wird abgelehnt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier	V-8004-2019-09-30/32 V-2205-2019-09-27/60

		genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. An der Darstellung als ASB wird festgehalten. Im Rahmen der Bauleitplanung kann auf Belange der landwirtschaftlichen Betriebe reagiert werden.	
Korschenbroich	NE_Kor_01	Die Naturschutzverbände lehnen die Beibehaltung der Darstellung der Fläche als ASB ab. Die Fläche sei für die Frischluftzufuhr von besonderer Bedeutung. Es handele sich um eine erhaltungswürdige Landschaft, mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen. Betroffen seien hier die Gefährdung der Gesundheit der Menschen (Feinstaubbelastung und Lärmbelastung durch den Flugverkehr), die Artenvielfalt sowie das Landschafts- und Ortsbild. Des Weiteren würden hier sehr wertvolle Ackerböden in Anspruch genommen. Die ökologische Verträglichkeit (Kategorie B) sei mit 12 Punkten zu hoch bewertet und wäre mit unter 10 Punkten anzugeben. Die Infrastruktur sei durch den vorhandenen, viel zu schmalen gemeinsamen Rad- und Fußweg mit weniger als 5 Punkten anzusetzen. Es sei keine Busverbindung vorhanden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche gehört zu den sehr gut bewerteten Flächen der ersten Änderung und ist bereits im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt und wird weiterhin beibehalten.	V-2002-2019-09-30/64
Korschenbroich	NE_Kor_02a_1 / NE_Kor_02a_2	Die Naturschutzverbände (V-2002) lehnen die Darstellung der Fläche als ASB ab. Es wird bemängelt, dass die Gesamtpunktzahl deutlich zu hoch ist, insbesondere die Bewertung der ökologischen Verträglichkeit. Die ASB-Darstellung steht den Zielen „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ des Landschaftsplans entgegen. Des Weiteren liegt die Fläche im Biotopverbund und eine Darstellung steht der RPD-Darstellung als RGZ entgegen. Zusätzlich handelt es sich hier um ein wichtiges Frischluftaustauschgebiet. Eine starke Lärm- und Schadstoffbelastung ist durch den Flugverkehr gegeben. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche gehört zu den gut bewerteten Flächen der vorliegenden Regionalplan-Änderung. Die Fläche ist dem lokalen	V-2002-2019-09-30/66

		Bedarf zugerechnet. Die Fläche grenzt zwar an eine Biotopverbundfläche, die Biotopverbundfunktion der BV-Fläche wird jedoch nicht beeinträchtigt. Das Schutzgut Luft/Klima wurde in der SUP berücksichtigt und es liegt keine wesentliche (regionale) Betroffenheit vor. (Lokalen) Klimaschutzbelangen kann durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Da die im RPD festgelegten RGZ zumeist unmittelbar an ASB anschließen, gibt es bei festgestelltem zusätzlichen Bedarf für die Siedlungsentwicklung vielfach keine Alternativen außerhalb des betroffenen RGZ. Für die innerhalb der RGZ gelegenen Standorte des Rankings wurden die jeweils relevanten Funktionen der RGZ gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt. Durch die geplante Darstellung kann die Erholungsfunktion des RGZ geringfügig betroffen sein (Kleinteilige Gehölzstrukturen und Radverkehrsverbindung). Anpassungen können jedoch im Rahmen der Bauleitplanung geschehen. Die Siedlungsgliederung kann beeinträchtigt werden. Der Bereich ragt in eine Engstelle im Regionalen Grünzug, deren Breite in Teilen unter 1000 m liegt. Allerdings wird die Engstelle im Norden im Bereich der Schiene nicht weiter verkleinert. Die Funktionen Biotopvernetzung und Klimatischer Ausgleich werden bei NE_Kor_02a1 bzw. 2 gewahrt. Der LVR (V-8004-2019-09-30/33) äußert denkmalpflegerische Bedenken aufgrund einer Fachwerkhofanlage innerhalb der Fläche. Es wird darauf hingewiesen, dass z.Zt. der Denkmalwert geprüft wird. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) lehnt die Flächendarstellung aufgrund der Inanspruchnahme schützenswerter Böden ab. Des Weiteren könnte eine heranrückende Wohnbebauung die Existenzgefährdung vorhandener Hofanlagen bedeuten. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des	

		Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. An der Darstellung als ASB wird festgehalten. Im Rahmen der Bauleitplanung kann möglicherweise durch eine Umlegung oder ähnliche Verfahren auf die Belange einzelner Hofanlagen Rücksicht genommen werden.	V-8004-2019-09-30/33 V-2205-2019-09-27/62
Korschenbroich	NE_Kor_02b_01 / NE_Kor_02b_02	Die Stadt Korschenbroich hat darauf hingewiesen, dass die Darstellung des gesamten Ortsteiles Pesch politischer Wunsch sei. Bei der Ortslage Pesch handelt es sich um eine Ortslage im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung kann nur gefolgt werden, falls im weiteren Verfahren die Flächen NE_Kor_02b_01 und NE_Kor_02b_02 in den Regionalplan aufgenommen werden sollten. Wenn nur die Fläche NE_Kor_02b_01 in den Regionalplan aufgenommen wird, kann nur die ASB-Darstellung wie im Steckbrief zu der Fläche NE_Kor_02b_01 vorgeschlagen, in den Regionalplan übernommen werden. Gemäß des Zieles 2-4 LEP NRW ist in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Eine Darstellung der gesamten Ortslage, ist aufgrund des mit den für die erste RPD-Änderung vorgeschlagenen Flächen bereits gedeckten kommunalen Bedarfs (Basisbedarf), nicht begründet. Darüber hinaus ist die Infrastrukturausstattung im Bereich der Fläche NE_Kor_02b_02 als nicht ausreichend zu bewerten und müsste ausgebaut werden.	V-1155-2019-05-15 V-8004-2019-09-30/34 V-2002-2019-09-30/67

		Denkmalpflegerische Bedenken bestehen bei der Fläche NE_Kor_02b_01, da sich besonders an der K 23 viele Denkmäler gemäß § 3 DSchG NRW befinden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Die Naturschutzverbände (V-2002) lehnen die Darstellung der Fläche als ASB ab. Es wird bemängelt, dass die Gesamtpunktzahl deutlich zu hoch ist, insbesondere die Bewertung der ökologischen Verträglichkeit. Die ASB-Darstellung steht den Zielen „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ des Landschaftsplans entgegen. Des Weiteren liegt die Fläche im Biotopverbund und eine Darstellung steht der RPD-Darstellung als RGZ und BSLE entgegen. Zusätzlich handelt es sich hier um ein wichtiges Frischluftaustauschgebiet. Das Landschaftsbild geht verloren. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche gehört zu den gut bewerteten Flächen der ersten Änderung. Die Fläche ist dem lokalen Bedarf zu gerechnet. <u>Biotopverbund:</u> Auf der Ebene der SUP in der Regionalplanung wurden gemäß der Methodik (Kap. 2.4, Tabelle 1) alle Flächeninanspruchnahmen von Biotopverbundflächen der Stufe 1 wegen ihrer Bedeutung als Kernflächen und zentrale Bestandteile des Biotopverbundes als erheblich berücksichtigt. Die Biotopverbundflächen der Stufe 2 stellen Verbindungsflächen dar, die der räumlichen und funktionalen Verknüpfung der Kernflächen dienen. Mit der Ausweisung von NE_Kor_02b_01 / NE_Kor_02b_02 werden die Verbindungsflächen nur randlich tangiert, die Verbindung zu den Kernbereichen wird so nicht in Frage gestellt. Die Biotopverbundflächen von besonderer	

		Bedeutung können im nachgelagerten Fachverfahren / Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. <u>Kalt- und Frischluftschneise</u>: Die Thematik wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. <u>RGZ</u>: Die regionalplanerische Entscheidung für eine Darstellung als ASB schließt die Entscheidung über eine reduzierte Darstellung von Regionalen Grünzügen ein. Eine Einordnung der Regionalen Grünzüge als Tabubereich würde dazu führen, dass der Auftrag des LEP, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar wäre. Da die im RPD festgelegten RGZ zumeist unmittelbar an ASB anschließen, gibt es bei einem festgestellten zusätzlichen Bedarf für die Siedlungsentwicklung vielfach keine Alternativen außerhalb des betroffenen RGZ. Für die innerhalb der RGZ gelegenen Standorte des Rankings wurden die jeweils relevanten Funktionen der RGZ gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt. Durch die geplante Darstellung von ASB und die Rücknahme des RGZ kann die Erholungsfunktion des Raumes betroffen sein (Kleinteilige Gehölzstrukturen, Grün- und eine Sportanlage und Radverkehrsverbindung). Anpassungen zur Minderung der Beeinträchtigung der Erholungsfunktion können jedoch im Rahmen der Bauleitplanung geschehen. Die Siedlungsgliederung wird beeinträchtigt, da der geplante ASB in eine Engstelle im Regionalen Grünzug ragt, deren Breite in Teilen unter 1000 m liegt. Dabei muss allerdings beachtet werden, dass der geplante ASB eine zuvor nicht dargestellte Ortslage beinhaltet, also baulich bereits zum einem großen Teil vorgeprägt ist. Die Funktionen Biotopvernetzung und Klimatischer Ausgleich werden bei NE_Kor_02b1	

		gewahrt. Mögliche einzelne Beeinträchtigungen des RGZ werden aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfs und der im Flächenranking festgestellten Qualität der Fläche im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen.	
Korschenbroich	NE_Kor_05	Die Naturschutzverbände führen aus, dass entgegen der Darstellung im Steckbrief dies kein einfacher Flächentausch ist. Die Fläche besitzt keinen nachhaltigen attraktiven ÖPNV-Anschluss. Bei einem Flächentausch ist die Gleichwertigkeit der Tauschflächen nachzuweisen. Außerdem muss die zusätzliche Darstellung der ASB-GE-Fläche von 11 ha in der Zielsetzung der Änderung mit genannt werden Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Flächentausch dient nicht der Vermehrung der gewerblichen Bauflächen, sondern insbesondere der Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen im Bereich Kor_01. Die Ausgestaltung der Tauschfläche hat insbesondere städtebauliche Gründe und wurde von der Gemeinde im Rahmen der Kommunalgespräche in der Form eingebracht. Eine Inanspruchnahme des Bereiches muss sich auch den Bedarfsberechnungen in der landesplanerischen Anpassung nach 34 LPIG unterordnen. Von daher wird hier Mengenmäßig von einer bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung ausgegangen. Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) beanstandet, dass durch die Inanspruchnahme schützenswerter Böden massiv in die Agrarstruktur eingegriffen wird. Die Flächendarstellung wird abgelehnt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. An der Darstellung als ASB wird festgehalten.	V-2002-2019-09-30/65 V-2205-2019-09-27/61

Meerbusch	NE_Mee_01	Die Stadt Meerbusch (V-1156-2019-09-27/03) und der Rhein-Kreis Neuss (V-1150-2019-09-10/04) lehnen die Fläche ab. Auch die Handwerkskammer (V-4001-2019-09-25/13) schlägt für den Bereich aufgrund der Vorprägung eine Darstellung als ASB-GE vor und lehnt damit den ASB ab. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt. Aufgrund der Fluglärmzone und der Funktion der Untergliederung der beiden Städte Düsseldorf und Meerbusch wird die Fläche nicht mehr dargestellt. Da es hier um den Erhalt des Freiraumbandes geht, wird die Fläche nicht als ASB-GE dargestellt. <u>Wald</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203-2019-09-27/30) fordert ein, dass die Flächenabgrenzung so anzupassen ist, dass die Waldfläche nicht mehr in der ASB-Darstellung liegt. Hierdurch wird vermieden, dass eine spätere Inanspruchnahme des Waldes durch planerische Darstellungen im Regionalplan vorbereitet wird. Der Anregung vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW wird nicht gefolgt. Der Waldbereich, der hier gemeint sein könnte, wird aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung einbezogen. Der Hinweis auf die Bedeutung der Waldfläche wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt zudem an, die ASB-Darstellung um die randliche Waldfläche zu verkleinern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist festzuhalten, dass Waldflächen z.T. aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung der ASB einbezogen werden, ohne dass dies eine Entscheidung über ihre Inanspruchnahme bedeutet oder eine solche bereits vorwegnehmen würde. <u>Natur und Landschaft</u>	V-1150-2019-09-10/04 V-1156-2019-09-27/03 V-2205-2019-09-27/63 Ö-2019-08-21-A Ö-2019-08-15-B Ö-2019-09-03-B Ö-2019-09-10-D Ö-2019-09-10-E V-1150-2019-09-10/04 Ö-2019-09-26-C/04 V-4001-2019-09-25/13 V-2203-2019-09-27/30 V-2002-2019-09-30/68 V-8004-2019-09-30/35 Ö-2020-01-16-U/04

		Die Naturschutzverbände (V-2002) lehnen die Darstellung der Fläche als ASB ab. Die Trennung zwischen Meerbusch und Düsseldorf durch ein wertvolles Grün- und Freiraumareal würde entfallen. Die Fläche liegt im RGZ und innerhalb einer Frischluftschneise mit besonderer Bedeutung aufgrund der bereits stattgefunden Versiegelung. Innerhalb der Fläche befinden sich eine Kleingartenanlage (Wert für Parzellenbesitzer, Pflanzenvielfalt und Rückzugsort für Tiere), die erhalten bleiben soll. Den Bedenken wird bezogen auf die Fluglärmzone und das wegfallende Freiraumareal zwischen den beiden Städten Düsseldorf und Meerbusch in Teilen gefolgt. In Bezug auf die Frischluftschneise wird der Anregung nicht gefolgt. Die Thematik wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt und keine (regionalen) Erheblichkeiten festgestellt. Es haben sich auch keine Hinweise auf eine Lage im Kern- oder Einzugsbereich einer Kaltluftbahn durch das LANUV (Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung) im Zuge der Beteiligung ergeben. Weiter kann den (lokalen) Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Da die im RPD festgelegten RGZ zumeist unmittelbar an ASB anschließen, gibt es bei einem festgestellten zusätzlichen Bedarf für die Siedlungsentwicklung vielfach keine Alternativen außerhalb des betroffenen RGZ. Für die innerhalb der RGZ gelegenen Standorte des Rankings wurden die jeweils relevanten Funktionen der RGZ gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt. Die Funktionen Biotopvernetzung und Klimatischer Ausgleich werden bei NE_Mee_01 gewahrt. Durch die geplante Darstellung von ASB ist die	

		Erholungsfunktion des Raumes betroffen (Kleinteilige Wald- und Gehölzstrukturen und Kleingärten). Durch die Erweiterung des ASB würde Freiraum mit Bedeutung für die Siedlungsgliederung und die Naherholung verlorengehen. Demnach wird hier der Anregung gefolgt. <u>Denkmalpflege</u> Der LVR (V-8004) äußert denkmalpflegerische Bedenken aufgrund des Denkmals „Ehem. Edelstahlwerk Gebr. Böhler & Co. AG - Böhler Edelstahl“. Bei einer Flächenentwicklung sollten die Gebäudehöhen die Turmhöhen des Denkmals nicht überschreiten. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. <u>Öffentlichkeit</u> Vertreter der Kleingartenvereine aber auch andere Bürgerinnen und Bürger der Stadt Meerbusch bringen ihr Unverständnis gegenüber der Darstellung als Siedlungsbereich zum Ausdruck und heben insbesondere auf die vielfältigen Werte für Natur, Umwelt und Gesellschaft der Kleingartenanlage ab. Sie votieren die Siedlungsplanungen zu streichen. Auch wenn die Änderungswünsche aus Sicht der Vertreter der Kleingärtner nachvollziehbar sind, wird der Anregung nicht gefolgt. Zum einen ist die ASB-Darstellung wesentlich größer als die Fläche der Kleingartenanlage. Das bedeutet, eine partielle Entwicklung ist auch ohne kurzfristige Inanspruchnahme der Kleingartenanlage möglich. Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Fläche entgegen der	

		Aussage im Steckbrief kommunal politisch beraten worden sei. Dem wird gefolgt. Der Steckbrief wird dahingehend angepasst. <u>Weitere Argumente aus der Öffentlichkeit und Verfahrensbeteiligter</u> - Hochwasserrisikogebiet besteht, - Flugroute Flughafen Düsseldorf (Fluglärm), - Landwirtschaftliche Fläche. Die betreffenden Anregungen und Hinweise, die sich ausschließlich gegen die Darstellung dieser Fläche richten, werden zur Kenntnis genommen. Auf sie muss im Einzelnen aber nicht vertiefend inhaltlich eingegangen werden, da diese Fläche aufgrund bereits alleine in der Gesamtabwägung hinreichend gewichtiger Aspekte ohnehin nicht mehr für eine Darstellung vorgesehen ist. Die Gründe für eine Nichtdarstellung ist die Fluglärmzone und die Funktion der Fläche zur Untergliederung der beiden Städte Düsseldorf und Meerbusch.	
Meerbusch	NE_Mee_02	Es wird auf Erschließungsdefizite für den Bereich hingewiesen. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden; wird ohnehin nicht weiterverfolgt In Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit wird die Entwicklung von NE_Mee_02 abgelehnt, weil ein FFH-Gebiet Hochwasserrisikogebiet besteht und eine Flugroute Flughafen Düsseldorf (Fluglärm). Der Bereich war ohnehin nicht für eine ASB-Darstellung vorgeschlagen. Die Stellungnahme braucht daher keine weitere Erwägung.	V-8011-2019-09-30/10 Ö-2019-09-26-C/05
Meerbusch	NE_Mee_03	<u>Natur und Landschaft</u> Die Naturschutzverbände (V-2002), der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-	V-2002-2019-09-30/69

	2205) wie auch die Öffentlichkeit lehnen die Darstellung der Fläche als ASB ab, da die Fläche sich innerhalb RGZ befindet und an ein NSG „Ilvericher Rheinschlinge“ angrenzt. Der Anregung wird nicht gefolgt. <u>RGZ:</u> Da die im RPD festgelegten RGZ zumeist unmittelbar an ASB anschließen, gibt es bei dem festgestellten zusätzlichen Bedarf für die Siedlungsentwicklung vielfach keine Alternativen außerhalb des betroffenen RGZ. Für die innerhalb der RGZ gelegenen Standorte des Rankings wurden die jeweils relevanten Funktionen der RGZ gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 RPD der Begründung bestimmt. Durch die geplante Darstellung von ASB und die Rücknahme des RGZ können die Erholungsfunktion (regionale Kulturlandschaft "Linke Rheinaue bei Meerbusch") sowie die Biotopverbindung (Nähe zu FFH-Gebiet, NSG) betroffen sein. Die Funktionen Siedlungsgliederung und Klimatischer Ausgleich werden bei NE_Mee_03 gewahrt. Mögliche einzelne Beeinträchtigungen des RGZ werden aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes und der im Flächenranking festgestellten Qualität der Fläche im Wege der planerischen Abwägung in Kauf genommen. <u>NSG:</u> Die Nähe zu dem NSG lässt nicht direkt auf eine Unverträglichkeit schließen. Eine Verträglichkeit ist auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung sicherzustellen. Das LANUV (V-2000) erhebt gegen Die Darstellung der Fläche Bedenken, da die Fläche sich laut SUP in hochgradig wertvollen Bereichen befindet. Der Anregung wird nicht gefolgt. Aufgrund des hohen Flächenbedarfes werden	V-2000-2019-09-30-B/25 V-8011-2019-09-30/11 V-8004-2019-09-30/36 V-2205-2019-09-27/64 Ö-2019-09-30-BI Ö-2019-09-26-C/06 Ö-2019-09-28-O Ö-2019-09-29-U Ö-2019-09-30-AT Ö-2019-09-30-BI Ö-2020-01-16-U/06

		die erheblichen Umweltauswirkungen in Kauf genommen. <u>Landwirtschaft und Naherholung</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) und die Öffentlichkeit beanstandet, dass durch die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen mit besonderer ökologischer Wertigkeit einen hohen Ausgleichsbedarf und damit ein weiterer massiver Eingriff in die Agrarstruktur zur Folge hat. Die Flächendarstellung wird abgelehnt. Der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-2002) weist auf den Erholungswert der landwirtschaftlichen Flächen hin. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz wie auch der Erholungsfunktion. An der Darstellung als ASB wird festgehalten. <u>Infrastruktur und Verkehr</u> Die Naturschutzverbände (V-2002) wie auch die Öffentlichkeit lehnen die Fläche ab, da die fehlende infrastrukturelle Ausstattung die Quote des motorisierten Individualverkehrs noch weiter erhöhen würde. Die Verkehrsbelastung ist bereits zu hoch und die Kapazitäten des ÖPNV ausgeschöpft. Dem wird nicht gefolgt. Der Ausbau der Infrastrukturellen Ausstattung ist im Zusammenhang mit der	

		Entwicklung der Fläche vorgesehen. Eine besondere Qualität der Fläche ist die Nähe zur U-Bahn Haltestelle. Eine zusätzliche Verkehrsbelastung des motorisierten Verkehrs soll damit vermieden werden. Inwieweit die Kapazitäten des ÖPNV ausgeschöpft sind bzw. Problemfragestellungen zum Verkehrsnetz sollte im nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens vorgetragen und geprüft werden. <u>Kulturlandschaftsbereich</u> Der Rheinische Verein für Denkmalpflege (V-8011) wie auch der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) lehnen die Darstellung der Fläche aufgrund der erheblichen Umweltauswirkungen und der Lage innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches ab. Der Kulturlandschaftsbereich habe eine besondere Qualität aufgrund der Landschaft, in Bezug auf die Topografie, die Gewässerorientierung im Zusammenhang mit dem Kloster Meer wie auch aufgrund des landschaftlichen Bezugs zu dem ehemaligen Klostergut „Viehof“. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Lage innerhalb eines bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches wurde in der SUP berücksichtigt und ist im Steckbrief vermerkt. Aufgrund des hohen Flächenbedarfes wird an der planerischen Entscheidung festgehalten. <u>Denkmalschutz</u> Das LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (V-8004) erhebt Bedenken gegen die Darstellung der Fläche NE_Mee_03 aufgrund des Vorkommens diverser Baudenkmäler innerhalb der Fläche (Beachtung der Höhenentwicklung). Des Weiteren würde eine Bebauung der Fläche das Denkmal Haus Meer mit Solitärlage und der Wirkung des umliegenden Areals erheblich beeinträchtigen (V-2002). Den	

		Bedenken wird nicht gefolgt. Der Bereich kann im Rahmen der Bauleitplanung so gegliedert werden, dass die Belange des Denkmalschutzes von Haus Meer im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Ein Freihalten der Fläche ist dafür nicht notwendig. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. <u>Räumliche Typologie/ Dichte</u> Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die vorgesehene Bebauung mit 140 Wohneinheiten zu dicht ist und nicht mit der umliegenden Bebauung zusammenpasst und somit nicht realistisch ist. Dem wird nicht gefolgt. Für die Fläche NE_Mee_03 werden bei einer räumlichen Typologie Typ 3 (35-60 WE/ha), 280 WE (siehe Steckbrief) angerechnet. Das bedeutet für das Mittelzentrum wird der Wert 35 WE / ha angenommen. Das entspricht der durchschnittlichen Baudichte der Kommune und entspricht somit den realen Verhältnissen. Eine Mischbebauung kann sich in einem individuell gestalteten städtebaulichen Konzept der Umgebung mit einer ggf. geringeren Dichte anpassen. Darüber hinaus wird für eine flächenschonende Bauweise, eine dichtere Bebauung angeregt und unterstützt. <u>Altlasten</u> Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass der Boden mit Cadmium und polychlorierten Biphenylen belastet sein könnte (Verweis auf einen Artikel in der RP vom 22.04.2005). Klarstellung der Regionalplanung: Nach hiesigem Kenntnisstand liegt eine PCB Belastung, wie sie im Zeitungsartikel angesprochen wird, nicht vor. Die Cadmiumgehalte waren auffällig, weshalb der Kreis im letzten Jahr (August 2018) eine Altlastenuntersuchung (Ersterkundung) hat durchführen lassen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass in einem Teilbereich der	

		Fläche NE_Mee_03, nämlich auf rund 2,4 ha, eine ehemalige Hohlform verfüllt wurde. Angesprochen wurden Ziegelbruch, Schlacke, Bauschutt, Folie, Kohle und Quarzit. Die maximale Tiefe beträgt 3,5 m. Der Gutachter schätzt das Volumen der Auffüllung mit 18.000 m³ ab. Eine Gefährdung geht von Fläche derzeit nicht aus. Für die Eignung der Fläche NE_Mee_03 als Wohnbaufläche ist folgendes anzumerken: Grundsätzlich könnte die Fläche ausgewiesen werden und die Teilfläche der Auffüllung z.B. als Ausgleichsfläche (Baumbewuchs etc.) verwendet werden. Je nach Bauform könnte die Auffüllung auch in Teilbereichen entsorgt werden (z.B. auch bei einer großflächigen Tiefgarage).	
Meerbusch	NE_Mee_04	<u>Flächenreserven, Raumordnung</u> Die Stadt Meerbusch (V-1156-2019-09-27/03 und V-1156-2020-01-15) wie auch die Öffentlichkeit lehnen die Flächen NE_Mee_04, NE_Mee_06, NE_Mee_07 ab. Die im Regionalplan bereits bestehenden Reserveflächen seien ausreichend um den Bedarf zu decken. Eine Ausdehnung der Siedlungsfläche in diesem Umfang würde das Verhältnis von neuem und altem Ort irreparabel stören. Der Freiraum ist gem. § 2 (2) Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich gem. § 1 ROG in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Dieses ist vorliegend nicht mehr gewährleistet. Insbesondere die Fläche NE_Mee_04 überlagert einen wichtigen Grünzug. Den Bedenken und Hinweisen wird in Teilen gefolgt. Die Planungsregion und besonders Städte wie z.B. Düsseldorf befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen sehr hohen Bedarfszahlen aber auch zu wenigen Grün- und Freiflächen, die für ein gesundes Lebensumfeld sehr wichtig sind. Es	V-1156-2019-09-27/03 V-1156-2020-01-15 V-2002-2019-09-30/70 V-1150-2019-09-10/05 V-2205-2019-09-27/65 V-4001-2019-09-25/13 V-3118-2019-08-08/07 Ö-2019-09-26-C/07

		zeigt sich jedoch, dass der enorme Flächenbedarf allein durch Innenverdichtung und die bereits bestehenden Reserven nicht gedeckt werden kann. Die Flächen NE_Mee_04, NE_Mee_06 und teilweise NE_Mee_07 sind für den regionalen Bedarf vorgesehen. Dieser kann mit den bestehenden Reserveflächen im Regionalplan nicht gedeckt werden (siehe Begründung S. 23; S. 24 Tabelle 9). Für die Deckung des regionalen Bedarfes ist die Mitwirkung aller Kommunen unerlässlich. Die drei Flächen schneiden im Gesamtvergleich mit > 50 Punkten sehr gut ab. Des Weiteren dient die Fläche NE_Mee_07 ebenfalls der Deckung des Basisbedarfs (kommunalen Bedarfs). Es ist ein Ziel des Regionalplans, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 2-3 LEP). Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Da die Flächen direkt an den Siedlungsraum anschließen, sehr gut an den ÖPNV angebunden und in Teilen sogar bebaut sind, wird hier eine Gefährdung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums und seiner Teilräume nicht gesehen. Der Verlust der Erholungs- und Naturräume wird größtenteils aufgrund des hohen Flächenbedarfs in Kauf genommen. Der Regionalrat hat nach dem ersten Beteiligungsverfahren erwogen aufgrund der Nähe zur Freileitung und zu Waldbereichen den Teil östlich der Freileitung zu reduzieren. Die reduzierte Teilfläche wird als Sondierung für eine mögliche ASB-Darstellung in die Beikarte 3A aufgenommen. An der Darstellung als ASB wird grundsätzlich weiterhin festgehalten. <u>Zustimmung der Öffentlichkeit und Politik</u> Die Naturschutzverbände (V-2002), die Stadt Meerbusch und die Öffentlichkeit lehnen die Darstellung der Fläche als ASB ab, aufgrund der regelmäßigen Ablehnung der Fläche bei den Bürgern und der Politik. Ein Bauleitplanverfahren sei	Ö-2020-01-16-U/07

		wahrscheinlich schwierig umzusetzen. Dem wird nicht gefolgt. Die Fläche ist mit ca. 50 Punkten besonders für den regionalen Bedarf geeignet und auch für diesen vorgesehen. Aufgrund des hohen Bedarfs wird die Fläche trotz der Kritik aus der Öffentlichkeit und eines divergenten politischen Willens dargestellt. Die Regionalplanung ist auf einen Zeitraum von 20 Jahren ausgerichtet. In diesem Zeitraum kann die Kommune erwägen, ob diese Fläche benötigt wird und wie sie in Anspruch genommen werden soll. Auch hier ist auf das neue textliche Ziel hinzuweisen. <u>Natur- und Freiraumschutz, Immissionsschutz</u> Die Naturschutzverbände (V-2002), die Stadt Meerbusch und die Öffentlichkeit lehnen die Darstellung der Fläche als ASB aus weiteren Gründen ab. Die Fläche liegt in einem schützenswerten Außenbereich bzw. nimmt wertvolle Naturräume in Anspruch. Faunistische Gutachten aus den Jahren 2010 und 2017 belegen in diesem Bereich das Vorkommen von acht Fledermausarten und dreizehn streng geschützten Vogelarten, sowie weitere bemerkenswerte Nachweise (Vorkommen von Vogelarten, die in NRW auf der Vorwarnliste stehen bzw. regional in der Roten Liste geführt werden). Es werden Bedenken geäußert bezüglich des Verlustes der Biotopverbindung und der klimatischen Ausgleichsfunktion. Weiterhin seien durch die Lärmbelastung, Luftschadstoffe (Verkehrsbelastung) ungesunde Wohnverhältnisse gegeben. Den Bedenken wird in Teilen gefolgt. Das planerische Auswahlkonzept bewertet die bisher dargestellten Bereiche als geeignete Flächenerweiterungen. Die Fläche wird nach dem ersten Beteiligungsverfahren aufgrund der Nähe zur Freileitung und zu Waldbereichen um den Teil östlich der Freileitung reduziert. Die reduzierte Teilfläche wird als Sondierung für eine mögliche ASB-Darstellung in die Beikarte 3A aufgenommen. Die weiteren aufgeführten Argumente können in der	

		bauleitplanerischen Konkretisierung einbezogen werden. • Biotopverbindung: BV1 wird nur minimal im Randbereich in Anspruch genommen und kann im Rahmen der bauleitplanerischen Konkretisierung berücksichtigt werden. • Verlust der klimatischen Ausgleichsfunktion: Die Thematik wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt und keine (regionalen) Erheblichkeiten festgestellt. Es haben sich auch keine Hinweise auf eine Lage im Kern- oder Einzugsbereich einer Kaltluftbahn durch das LANUV (Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung) im Zuge der Beteiligung ergeben. Weiter kann den (lokalen) Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. • Faunistische Gutachten: Die Thematik „Artenschutz“ ist im Umweltbericht im Kapitel 2.6 umfänglich behandelt. erinnert wird an den Fokus auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten auf Ebene des Regionalplanes. Maßgeblicher Orientierungspunkt hierfür sind die seitens des Lanuv NRW zur Verfügung gestellten Daten. Die Betrachtung der hier genannten weiteren auch planungsrelevanten Arten bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. • Ungesunde Wohnverhältnisse und Verkehrsbelastung: Die Themen der Immissionsbelastungen durch Lärm oder Luftschadstoffe wie auch die grundsätzliche Verkehrssituation sind Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens und sollten dort erneut vorgetragen werden. <u>Naherholung</u> Die Stadt Meerbusch und die Öffentlichkeit lehnen die Fläche aufgrund des	

		Verlustes eines Naherholungsbereiches ab. Aufgrund des hohen Flächenbedarfs wird der Verlust eines Naherholungsbereiches in Kauf genommen. <u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205), das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002), die Stadt Meerbusch und die Öffentlichkeit erheben erhebliche Bedenken, da durch die Bebauung der Fläche wertvolle landwirtschaftliche Flächen und schutzwürdige Böden von hoher und sehr hoher Bedeutung in Anspruch genommen werden. Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Somit wird der Verlust von schutzwürdigen Böden aufgrund des hohen Flächenbedarfs in Kauf genommen. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. An der Darstellung als ASB wird festgehalten. <u>Hochspannungsfreileitungen</u> Die Amprion GmbH (V-3118) und die Öffentlichkeit weisen darauf hin, dass die geplante ASB-Fläche von der 110-/220-kV-Höchstspannungsfreileitung Osterath – Huckingen (Bauleitnummer 2364) überspannt wird und bittet um Berücksichtigung von Grundsatz 8.2-3 LEP NRW bzw. Überprüfung möglicher Modifizierungsmöglichkeiten der Darstellung. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Fläche wird nach dem ersten Beteiligungsverfahren aufgrund der Nähe zur Freileitung und zu Waldbereichen um	

		den Teil östlich der Freileitung reduziert. Die reduzierte Teilfläche wird als Sondierung für eine mögliche ASB-Darstellung in die Beikarte 3A aufgenommen. Hinsichtlich der verbleibenden ASB-Darstellung gilt, dass eine konkrete Ausweisung von (Wohn-)Bauflächen oder Baugebieten erst im Bauleitplanverfahren erfolgt. Dabei sind sowohl die landes- und regionalplanerischen Festlegungen heranzuziehen als auch die Vorgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht zu beachten und eine mögliche Minimierung etwaiger Konflikte zu prüfen. Insofern ist eine Konkretisierung im Sinne einer hinter der Darstellung des Regionaplan zurückreichenden Darstellung auf der nachfolgenden Planungsebene weiterhin möglich. Bezüglich der grundsätzlichen Berücksichtigung von Grundsatz 8.2-3 LEP NRW wird auf den Ausgleichsvorschlag zu V-3118-2019-08-08/10 unter dem Kürzel „Sonstiges“ in der Thementabelle verwiesen. Der Hinweis des Rhein-Kreises Neuss (V-1150-2019-09-10/05) kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und muss dort durch entsprechend kleinteiliger Zonierung unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsebene geregelt werden. Der Hinweis der Handwerkskammer (V-4001) kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Von weiteren Bürgern wird die Entwicklung von NE_Mee_04 aus verschiedenen Gründen abgelehnt. Es sollte eine ökologische und landschaftsästhetische Aufwertung der Fläche erfolgen und die Entwicklung sei mit einem besonderen Erschließungsaufwand verbunden. Die naturräumliche Verbindung des südlich	

		angrenzenden Meerbusch und des Strümper Busches würde durch eine Bebauung verhindert werden. Die Umsetzung der Planung würde einhergehen mit einem enormen Verbrauch von Freifläche in einem ökologisch und landschaftsästhetisch hochwertigen Bereich. Des Weiteren wird auf eine fehlende Infrastruktur (Kriterium C) und eine zu geringe Punktzahl für das Kriterium D1 ((D1 nur = 4.5) hingewiesen. Die Begründung der Stadt sei fragwürdig. Den Bedenken wird in Teilen gefolgt. Aufgrund des hohen regionalen Bedarfs wird der Verlust der naturräumlichen Verbindung wie auch der Verbrauch von Freiflächen in einem ökologisch und landschaftsästhetisch hochwertigen Bereich in Kauf genommen. Die Fläche wird jedoch nach dem ersten Beteiligungsverfahren aufgrund der Nähe zur Freileitung und zu Waldbereichen um den Teil östlich der Freileitung reduziert. Die reduzierte Teilfläche wird als Sondierung für eine mögliche ASB-Darstellung in die Beikarte 3A aufgenommen. Eine Immissionsbelastung und die verkehrliche Anbindung sind Themen der nachfolgenden Fachplanung/ Bauleitplanung und sollten dort erneut vorgetragen werden. Die Infrastruktur ist als nicht ausreichend zu bewerten, es ist aber davon auszugehen, dass bei der Größenordnung, sich neue Infrastruktureinrichtungen mit der Entwicklung der Fläche ansiedeln bzw. in dem städtebaulichen Konzept mit eingeplant werden. Zusammengefasst ist die Fläche mit ca. 50 Punkten im Gesamtvergleich für den regionalen Bedarf sehr gut zu bewerten und wird weiterhin dargestellt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Fläche entgegen der Aussage im Steckbrief kommunal politisch beraten worden sei. Dem wird gefolgt. Der Steckbrief wird dahingehend angepasst.	
Meerbusch	NE_Mee_05	Von weiteren Bürgern wird die Entwicklung von NE_Mee_05 abgelehnt, weil: Frischluftschneise zwischen Lörick und Büderich Süd entfällt • NSG im Umfeld	Ö-2019-09-26-C/08 Ö-2020-01-16-U/08

		• Verlust von wertvollen Ackerflächen • Lärmbelastung zukünftiger Bewohner durch die A57 • Fehlende Infrastruktur (Kriterium C) Der Bereich ist ohnehin nicht für eine ASB-Darstellung vorgeschlagen. Die Stellungnahme benötigt daher keine weitere Erwägung. Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Fläche entgegen der Aussage im Steckbrief kommunal politisch beraten worden sei. Dem wird gefolgt. Der Steckbrief wird dahingehend angepasst.	
Meerbusch	NE_Mee_06	<u>Flächenreserven, Raumordnung</u> Die Stadt Meerbusch (V-1156-2019-09-27/03 und V-1156-2020-01-15) und der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) lehnen die Flächen NE_Mee_04, NE_Mee_06, NE_Mee_07 ab. Die im Regionalplan bereits bestehenden Reserveflächen seien ausreichend um den Bedarf zu decken. Des Weiteren wird die eine Ausdehnung der Siedlungsfläche in diesem Umfang das Verhältnis von neuem und altem Ort irreparabel stören. Der Freiraum ist gem. 5 2 (2) Nr.2 Raumordnungsgesetz (ROG) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich gem. § 1 ROG in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Dieses ist vorliegend nicht mehr gewährleistet. Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt. Die Planungsregion und besonders Städte wie z.B. Düsseldorf befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen sehr hohen Bedarfswerten aber auch zu wenigen Grün- und Freiflächen, die für ein gesundes Lebensumfeld sehr wichtig sind. Es	V-1156-2019-09-27/03 V-2002-2019-09-30/71 V-1156-2020-01-15 V-2205-2019-09-27/66 Ö-2019-09-26-C/09 Ö-2020-01-16-U/09

		zeigt sich jedoch, dass der enorme Flächenbedarf allein durch Innenverdichtung und die bereits bestehenden Reserven nicht gedeckt werden kann. Die Flächen NE_Mee_04, NE_Mee_06 und teilweise NE_Mee_07 sind für den regionalen Bedarf vorgesehen. Dieser kann mit den bestehenden Reserveflächen im Regionalplan nicht gedeckt werden (siehe Begründung S. 23 - S. 24 Tabelle 9). Für die Deckung des regionalen Bedarfes ist die Mitwirkung aller Kommunen unerlässlich. Die drei Flächen schneiden im Gesamtvergleich mit > 50 Punkten sehr gut ab. Des Weiteren dient die Fläche NE_Mee_07 ebenfalls der Deckung des Basisbedarfs (kommunalen Bedarfs) Es ist ein Ziel des Regionalplans, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 2-3 LEP). Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Da die Flächen direkt an den Siedlungsraum anschließen, sehr gut an den ÖPNV angebunden und in Teilen sogar bebaut sind, wird hier eine Gefährdung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums und seiner Teilräume nicht gesehen. Der Verlust der Erholungs- und Naturräume wird aufgrund des hohen Flächenbedarfs in Kauf genommen. An der Darstellung als ASB wird somit festgehalten. <u>Freiraum-/ Naturschutz, Immissionsschutz</u> Die Naturschutzverbände, die Stadt Meerbusch wie auch die Öffentlichkeit lehnen die Darstellung der Fläche als ASB aufgrund der Inanspruchnahme von wertvollen Naturräumen und der Lage innerhalb eines BSLE und RGZ ab. Faunistische Gutachten aus den Jahren 2010 und 2017 belegen in diesem Bereich das Vorkommen von acht Fledermausarten und dreizehn streng geschützten Vogelarten, sowie weitere bemerkenswerte Nachweise (Vorkommen von Vogelarten, die in NRW auf der Vorwarnliste stehen bzw. regional in der Roten Liste	

		geführt werden). Es werden Bedenken bezüglich des Verlustes der Biotopverbindung und der klimatischen Ausgleichsfunktion geäußert. Weiterhin seien durch die Lärmbelastung, Luftschadstoffe (Verkehrsbelastung) ungesunde Wohnverhältnisse gegeben. Der Ablehnung wird nicht gefolgt, weil das planerische Auswahlkonzept, die bisher dargestellten Bereiche als geeignete Flächenerweiterungen bewertet. Die genannten möglicherweise entstehenden Auswirkungen können durch eine entsprechende Bauleitplanung gemildert werden oder sie werden im Zuge der planerischen Abwägung in Kauf genommen. • Artenschutz: Auch wird der Anregung, die Fläche aus Artenschutzgründen zu streichen nicht gefolgt. Die Thematik Artenschutz ist im Umweltbericht im Kapitel 2.6 umfänglich behandelt. Erinnert wird an den Fokus auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten auf Ebene des Regionalplanes. Maßgeblicher Orientierungspunkt hierfür sind die seitens des Lanuv NRW zur Verfügung gestellten Daten. Die Betrachtung der hier genannten weiteren auch planungsrelevanten Arten bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. • Biotopverbindung: Gemäß den LANUV-Daten sind hier keine Biotopverbundflächen betroffen. • Klimatische Ausgleichsfunktion: Aufgrund der Flächengröße <10 ha wurde entsprechend der SUP-Methodik nur ein Grobcheck durchgeführt. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Hinweise auf eine Lage im Kern- oder Einzugsbereich einer Kaltluftbahn durch das LANUV (Karte Planungsempfehlungen Regionalplanung) haben sich im Zuge der Beteiligung nicht ergeben. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden.	

		• RGZ: Die Fläche und insbesondere die Ertüchtigung des Grünzuges östlich der Fläche muss im Zusammenhang mit der Entwicklung von NE_Mee_04 gesehen werden. Hier wird von der BEG im Rahmen der Baulandgespräche an der Schiene eine Rahmenplanung zur Stärkung des Grünzuges in Verbindung mit einer Radwegeplanung gefördert. Eine Aufwertung des Grünzuges und eine Anbindung unterhalb oder oberhalb der Autobahn würde ein Gewinn für die anliegenden Quartiere darstellen. • BSLE: Auf der Grundlage des dieser Änderung zugrundeliegenden Gesamtkonzeptes stehen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nur bedingt Flächen zur Verfügung, die ohne eine Überplanung von BSLE-Teilbereichen auskommen. Dies gilt für alle im Laufe des Auswahlprozesses betrachteten Flächen und stellt insofern auch eine Alternativenprüfung dar. Konkrete Auswirkungen, werden bei den einzelnen Darstellungen betrachtet und sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. In der SUP sind die Festlegungen des Regionalplans, wie BSN oder BSLE, kein Bestandteil. Hier soll sich auf anderweitig und allgemein fachlich normierte Grundlagen gestützt werden (Bsp. Naturschutzgebiet oder Biotopverbund herausragender Bedeutung). • Ungesunde Wohnverhältnisse und Verkehrsbelastung: Die Themen der Immissionsbelastungen durch Lärm oder Luftschadstoffe wie auch die grundsätzliche Verkehrssituation bzw. verkehrliche Erschließung sind Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens und sollten dort erneut vorgetragen werden. <u>Naherholung</u> Die Stadt Meerbusch und die Öffentlichkeit lehnen die Fläche aufgrund des Verlustes eines Naherholungsbereiches ab. Aufgrund des hohen Flächenbedarfs wird der Verlust eines Naherholungsbereiches in Kauf genommen.	

		<u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205), die Stadt Meerbusch und die Öffentlichkeit erheben Bedenken, da durch die Bebauung der Fläche wertvolle landwirtschaftliche Flächen verlogen gehen. Weiterhin wird befürchtet, dass die Stärkung des nördlich verlaufenden RGZ einen zusätzlichen Flächenverlust für die Landwirtschaft bedeuten würde. Dem wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Das Ziel Z2 Kap. 4.1.2 des Regionalplans führt aus, dass RGZ für die Erholungsfunktion und Vernetzung zu entwickeln und zu verbessern sind. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Die hier genannten Ziele überwiegen den Grundsatz. <u>Infrastruktur</u> Von weiteren Bürgern wird die Entwicklung von NE_Mee_06 abgelehnt, aufgrund der mangelhaften Infrastruktur (Kriterium C). Die Fläche sei nur schwer zu erreichen. Dem wird nicht gefolgt. Die infrastrukturelle Ausstattung wie auch die Anbindung über den ÖPNV ist im Gesamtvergleich als gut zu bewerten. Die Fläche wird somit weiterhin dargestellt. Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Fläche entgegen der	

		Aussage im Steckbrief kommunal politisch beraten worden sei. Dem wird gefolgt. Der Steckbrief wird dahingehend angepasst.	
Meerbusch	NE_Mee_07	<u>Flächenreserven, Raumordnung</u> Die Stadt Meerbusch (V-1156-2019-09-27/03 und V-1156-2020-01-15) lehnt die Flächen NE_Mee_04, NE_Mee_06, NE_Mee_07 ab. Die im Regionalplan bereits bestehenden Reserveflächen seien ausreichend um den Bedarf zu decken. Des Weiteren wird die eine Ausdehnung der Siedlungsfläche in diesem Umfang das Verhältnis von neuem und altem Ort irreparabel stören. Der Freiraum ist gem. 5 2 (2) Nr. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich gem. § 1 ROG in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamtraums einfügen. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip). Dieses ist vorliegend nicht mehr gewährleistet. Insbesondere im Hinblick auf die Bündelung des Flächenverbrauchs im Stadtteil Osterath ist dieser Raumordnungsgrundsatz verletzt. Die regionalen Erfordernisse zur Verwirklichung des Klimaschutzes gem. § 12 sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege und zur Sicherung des Waldes gem. § 18 LPG NRW sind nicht erfüllt. Den Bedenken und Hinweisen wird nicht gefolgt. Die Planungsregion und besonders Städte wie z.B. Düsseldorf befinden sich in einem Spannungsfeld zwischen sehr hohen Bedarfszahlen aber auch zu wenigen Grün- und Freiflächen, die für ein gesundes Lebensumfeld sehr wichtig sind. Es zeigt sich jedoch, dass der enorme Flächenbedarf allein durch Innenverdichtung und die bereits bestehenden Reserven nicht gedeckt werden kann. Die Flächen NE_Mee_04, NE_Mee_06 und teilweise NE_Mee_07 sind für den regionalen Bedarf vorgesehen. Dieser kann mit den bestehenden Reserveflächen im Regionalplan nicht gedeckt werden (siehe Begründung S. 23 - S. 24 Tabelle 9). Für die Deckung	V-1156-2019-09-27/03 V-1150-2019-09-10/04 V-4001-2019-09-25/15 V-4001-2020-01-17/12 V-1156-2020-01-15 V-2002-2019-09-30/72 V-8004-2019-09-30/38 V-2205-2019-09-27/67 Ö-2019-09-26-C/10 Ö-2020-01-16-U/10

		des regionalen Bedarfes ist die Mitwirkung aller Kommunen unerlässlich. Die drei Flächen schneiden im Gesamtvergleich mit > 50 Punkten sehr gut ab. Des Weiteren dient die Fläche NE_Mee_07 ebenfalls der Deckung des Basisbedarfs (kommunalen Bedarfs) Es ist ein Ziel des Regionalplans, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 2-3 LEP). Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Da die Flächen direkt an den Siedlungsraum anschließen, sehr gut an den ÖPNV angebunden und in Teilen sogar bebaut sind, wird hier eine Gefährdung der Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamtraums und seiner Teilräume nicht gesehen. Der Verlust der Erholungs- und Naturräume wird aufgrund des hohen Flächenbedarfs in Kauf genommen. An der Darstellung als ASB wird somit festgehalten. <u>Freiraum-/ Naturschutz, Immissionsschutz</u> Auch die Naturschutzverbände (V-2002) und die Stadt Meerbusch (V-1156) lehnen die Darstellung der Fläche als ASB aufgrund der hohen ökologische Verträglichkeit (insbesondere klimarelevante Böden blieben unbeachtet) ab. Innerhalb des Bauleitplanverfahrens wird die Fläche schwer umsetzbar sein. Es wird auf Gutachten der IHK verwiesen. Dieses kam zu dem Ergebnis, dass bei der Fläche des IKG sowie der angrenzenden Fläche schwerwiegende Umweltbelange/Restriktionen auf dieser Fläche zu finden seien. Synergien zwischen umgebenden Gewerbegebieten und dem geplanten ASB seien nicht gesehen worden. Faunistische Gutachten aus den Jahren 2010 und 2017 würden in diesem Bereich das Vorkommen von acht Fledermausarten und dreizehn streng geschützten Vogelarten, sowie weitere bemerkenswerte Nachweise (Vorkommen von Vogelarten, die in NRW auf der Vorwarnliste stehen bzw. regional in der Roten	

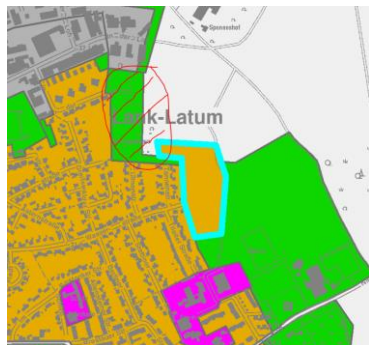
		Liste geführt werden) belegen. Eine Bebauung der Fläche würde zu einem Verlust von wertvollen Ackerflächen, schutzwürdigen Böden und Biotopverbindungen führen. Der Ablehnung wird nicht gefolgt, weil das planerische Auswahlkonzept die bisher dargestellten Bereiche als geeignete Flächenerweiterungen bewertet. Die genannten möglicherweise entstehenden Auswirkungen können durch eine entsprechende Bauleitplanung gemildert werden oder sie werden im Zuge der planerischen Abwägung in Kauf genommen. Der Rhein-Kreis Neuss (V-1150-2019-09-10/04) lehnt die Darstellung des ASB aus Gründen des Immissionsschutzes ab, da der Trennungsgrundsatz nicht hinreichend berücksichtigt worden sei. Auch die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001) lehnt den ASB ab, weil eine qualitative Entwicklung des angrenzenden ASB-GE befürchtet wird. Der Ablehnung wird nicht gefolgt. Auf nachfolgenden Planungsebenen ist es möglich, durch die Gliederung der Baugebiete einen Übergang zwischen geplantem Gewerbegebiet (GIBZ, ASB-GE), Wohngebiet und den bestehenden Nutzungen zu schaffen. • Artenschutz: Auch wird der Anregung, die Fläche aus Artenschutzgründen zu streichen nicht gefolgt. Die Thematik Artenschutz ist im Umweltbericht im Kapitel 2.6 umfänglich behandelt. Erinnert wird an den Fokus auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten auf Ebene des Regionalplanes. Maßgeblicher Orientierungspunkt hierfür sind die seitens des Lanuv NRW zur Verfügung gestellten Daten. Die Betrachtung der hier genannten weiteren auch planungsrelevanten Arten bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. • Biotopverbindung: Gemäß den LANUV-Daten sind hier keine	

		Biotopverbundflächen betroffen. • „Klimarelevante Böden bleiben unbeachtet“: Klimarelevante Böden wurden in der SUP berücksichtigt und sind im Steckbrief vermerkt. Im Ergebnis der Umweltprüfung werden gemäß der Methodik die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Am Ergebnis der Umweltprüfung und der planerischen Entscheidung wird festgehalten. Die Inanspruchnahme klimarelevanter Böden wird aufgrund des hohen Flächenbedarfs in Kauf genommen. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nach LEP ist ohne diese Auswirkungen nicht zu realisieren. • Schutzwürdigkeit des Bodens: Es liegt keine Betroffenheit gemäß der SUP-Kriterien vor. • Lärmimmissionen und Verkehrsbelastung: Die Themen der Immissionsbelastungen durch Lärm oder Luftschadstoffe wie auch die grundsätzliche Verkehrssituation bzw. verkehrliche Erschließung sind Gegenstand des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens und sollten dort erneut vorgetragen werden. Das Heranrücken an den ASG-GE und an das interkommunale Gewerbegebiet kann durch eine zonierte in der Bauleitplanung gelöst werden. <u>Denkmalschutz</u> Denkmalpflegerische Bedenken bestehen aufgrund diverser Baudenkmäler innerhalb und in der Nähe der Fläche. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Baudenkmäler können hinreichend in die konkretisierende Bauleitplanung einbezogen werden. Deshalb sind die Anregungen im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren erneut vorzutragen. <u>Naherholung</u>	

		Die Stadt Meerbusch und die Öffentlichkeit lehnen die Fläche aufgrund des Verlustes eines Naherholungsbereiches ab. Aufgrund des hohen Flächenbedarfs wird der Verlust eines Naherholungsbereiches in Kauf genommen. <u>Landwirtschaft</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205), die Stadt Meerbusch und die Öffentlichkeit erheben Bedenken, da durch die Bebauung der Fläche wertvolle landwirtschaftliche Flächen verloren gehen. Weiterhin wird befürchtet, dass eine Bebauung die Gefährdung der Existenz benachbarter landwirtschaftlicher Betriebe bedeuten könnte. Dem wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD, Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Das Ziel Z2 Kap. 4.1.2 des Regionalplans führt aus, dass RGZ für die Erholungsfunktion und Vernetzung zu entwickeln und zu verbessern sind. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Die hier genannten Ziele überwiegen den Grundsatz. Im Rahmen der Bauleitplanung kann möglicherweise durch eine Umlegung oder ähnliche Verfahren auf die Belange einzelner umliegender Betriebe Rücksicht genommen werden. Des Weiteren wird aus der Öffentlichkeit auf eine schwer erreichbare Infrastruktur (Kriterium C) und eine zu geringe Punktzahl für das Kriterium D1 (D1 nur = 4.5) hingewiesen. Die Begründung der Stadt sei fragwürdig. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Immissionsbelastung und verkehrliche Anbindung sind Themen der nachfolgenden Fachplanung/ Bauleitplanung und sollten dort erneut vorgetragen	

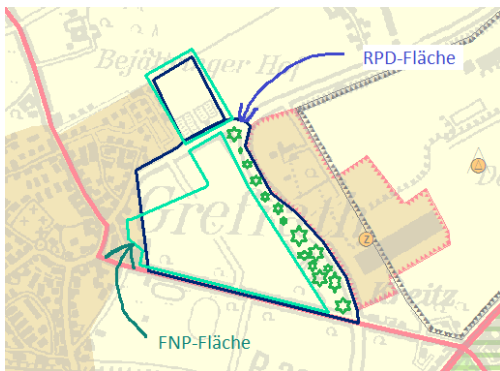
		werden. Die Infrastrukturelle Ausstattung ist mittelmäßig zu bewerten, kann aber im Zuge einer Entwicklung noch ausgebaut werden. Zusammengefasst ist die Fläche mit 51,9 Punkten im Gesamtvergleich gerade wegen ihrer guten verkehrlichen Anbindung und ökologischen Verträglichkeit für den regionalen Bedarf sehr gut zu bewerten. Die Fläche wird weiterhin dargestellt. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Fläche entgegen der Aussage im Steckbrief kommunal politisch beraten worden sei. Dem wird gefolgt. Der Steckbrief wird dahingehend angepasst.	
Meerbusch	NE_Mee_08	Der Hinweis zu Vorbelastungen durch angrenzende Nutzungen des Rhein-Kreis Neuss V-1150-2019-09-10/05 kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und muss dort durch entsprechend durch kleinteilige Zonierung unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsebene geregelt werden. Die Naturschutzverbände (V-2002) haben Bedenken gegen eine Darstellung aufgrund der Lage im RGZ und in Teilen innerhalb des LSG- 4806-0004. Dem Landesbüro ist unklar welche Fläche hier getauscht werden soll. Die Vorgaben zum Flächentausch (u.a. Gleichwertigkeit der Flächen) müssen eingehalten werden. Es ist außerdem unklar, warum bei Flächentauschen die geringe Rankingbewertung keine Rolle spielen soll. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Der im unten stehenden Bild dargestellte rot schraffierte Bereich ist der Bereich, der von der Stadt nicht entwickelt werden kann, aber als Regionalplan-Reserve in dem Verfahren mit eingerechnet worden ist. Somit wird die hier in Rede stehende Fläche bilanzneutral als Tauschfläche aufgenommen. Es ist nicht erkennbar, dass die Tauschfläche im regionalplanerischen Maßstab nicht gleichwertig ist. Die Punktzahl ist in der Tat niedrig, aber es handelt sich hierbei um einen Flächentausch für die	V-1150-2019-09-10/05 V-2002-2019-09-30/73 Ö-2019-09-27-M Ö-2019-09-26-C/11 Ö-2020-01-16-U/11

Ortslage Lank-Latum. Denkbare Alternativen in Lank-Latum hätten auch vergleichsweise niedrige Punktwerte.



Zum Thema der Regionalen Grünzüge sieht die Konzeption der Regionalen Grünzüge im RPD vor, dass diese insbesondere im Verdichtungsraum in der Regel lückenlos an die dargestellten Siedlungsbereiche anschließen. Dies dient dem Freiraumzusammenhang und der Siedlungsgliederung und hat zur Konsequenz, dass in diesen Bereichen alle Erweiterungen von Siedlungsbereichen in Richtung Freiraum immer auch regionale Grünzüge in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden für alle im Bereich der regionalen Grünzüge geplanten Darstellungen die jeweils relevanten Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt. Eine zentrale Rolle spielte hierbei die Betrachtung von Engstellen und deren Bedeutung für die Siedlungsgliederung bzw. die potentiellen Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung. Eine Engstelle liegt hier nicht vor und der RGZ wird in dieser Funktion nicht beeinträchtigt. Die Fläche wurde nach den Kommunalgesprächen verkleinert, so dass der RGZ nur im geringen Umfang in Anspruch genommen wird. Auch die weiteren Funktionen Naherholung, Biotopvernetzung und klimatischer Ausgleich sind durch die Verkleinerung höchstens geringfügig beeinträchtigt, so dass die Funktionsfähigkeit des RGZ insgesamt erhalten bleibt.

		Es gibt Anregungen aus der Öffentlichkeit, den Bereich um zwei Flurstücke nach Osten hin zu erweitern. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, weil mit der geplanten Erweiterung schon ausreichend Flächen für Lank Latum bereitgestellt werden. In Lank Latum (kein SPNV / kleine Ortslage) soll es eine moderate Weiterentwicklung gewährleistet werden. Dies ist mit dem nun bereit gestellten Bereich möglich. Von weiteren Bürgern wird die Entwicklung von NE_Mee_08 abgelehnt, weil: • verkehrlich sehr schlecht angebunden, • mäßige infrastrukturelle Ausstattung, • schlechte Punktzahl (26.9 Punkte). Den Bedenken wird nicht gefolgt Mit der jetzt dargestellten Ergänzung ist eine größere Flexibilität in der Auswahl an Flächen zur Entwicklung von Wohnbauland in Lank-Latum gegeben. Eine schlechte Anbindung besteht im ganzen Ortsteil. Die übrigen Ortsränder in Lank Latum sind infrastrukturell nicht besser ausgestattet. Aus der Öffentlichkeit wird darauf hingewiesen, dass die Fläche entgegen der Aussage im Steckbrief kommunal politisch beraten worden sei. Dem wird gefolgt. Der Steckbrief wird dahingehend angepasst.	
Neuss	NE_Neu_01	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt an, eine Anpassung der Flächenabgrenzung für die Waldfläche vorzunehmen. Hierdurch wird vermieden, dass eine spätere Inanspruchnahme des Waldes durch planerische Darstellungen	V-2203-2019-09-27/31 V-8004-2019-09-

		im Regionalplan vorbereitet wird. Der Hinweis auf die ökologische Bedeutung der Waldfläche wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt zudem an die ASB-Darstellung um die randliche Waldfläche zu verkleinern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist festzuhalten, dass Waldflächen z.T. aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung der ASB einbezogen werden, ohne dass dies eine Entscheidung über ihre Inanspruchnahme bedeutet oder eine solche bereits vorwegnehmen würde. Wenn man die FNP-Fläche sieht, ist auch mit der Inanspruchnahme von Wald nicht zu rechnen.  Der LVR äußert denkmalpflegerische Bedenken (V-8004) bei dieser Fläche, da sich in unmittelbarer Nähe der Bejährenderhof (Denkmal gemäß § 3 DSchG NRW) befindet. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Baudenkmäler können hinreichend in die konkretisierende Bauleitplanung einbezogen werden. Deshalb sind die Anregungen im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren erneut vorzutragen.	30/39 V-2205-2019-09-27/68

		Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) lehnt die Fläche aufgrund der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und der Bedeutung für den Klimaschutz insbesondere als Kaltwirkungsbereich ab. Dem wird nicht gefolgt. Die Thematik Klimaschutz wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima bzw. Schutzwürdige Böden unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt und die Betroffenheit abgewogen. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen werden mögliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden.	
Neuss	NE_Neu_03	Die Stadt Neuss (V-1157) regt an, wie auch schon im RPD-Verfahren, den Bereich doch als ASB mit in die das Verfahren aufzunehmen. Sie führt insbesondere aus, dass alle immissionsschutzrechtlichen Belange entweder eingehalten oder aber im Wege der Abwägung einer bauleitplanerischen Entscheidung des Rates der Stadt Neuss unterliegen. Sie hebt die Vorteile dieser Fläche für eine lokale und regionale Entwicklung hervor. Auch sei aus ihrer Sicht die Verträglichkeit zum umliegenden Gewerbe nachgewiesen. Der Anregung der Stadt wird nicht gefolgt. Ein konkretes Entwicklungskonzept für das Gelände wurde bisher nicht vorgelegt. Eine Abstimmung wird nicht mehr im Verfahren zur ersten RPD-Änderung gesehen und eine Entwicklung der Fläche (falls möglich) wird ggf. gesondert erfolgen.	V-1157-2019-07-11/01 V-1157-2019-09-30/03
Neuss	NE_Neu_04	Der Hinweis des Rhein-Kreises Neuss (V-1150-2019-09-10/05) kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und muss dort durch entsprechend kleinteilige Zonierung unterhalb der regionalplanerischen Darstellungsebene geregelt werden. Der LVR (V-8004) äußert denkmalpflegerische Bedenken (V-2205) bei dieser Fläche, da sich in unmittelbarer Nähe der Bejählingerhof (Denkmal gemäß § 3 DSchG NRW) befindet. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Baudenkmäler	V-1150-2019-09-10/05 V-8004-2019-09-30/39 V-2205-2019-09-27/68

		können hinreichend in die konkretisierende Bauleitplanung einbezogen werden. Deshalb sind die Anregungen im nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren erneut vorzutragen. Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) lehnt die Fläche aufgrund der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden und der Bedeutung für den Klimaschutz insbesondere als Kaltwirkbereich ab. Dem wird nicht gefolgt. Die Thematik Klimaschutz wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima bzw. Schutzwürdige Böden unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt und die Betroffenheit abgewogen. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen werden mögliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden.	
Neuss	NE_Neu_05	<u>Grimlinghausen RGZ</u> Die ASB-Darstellung in Grimlinghausen wird vom Kreis (V-1150) und von der Stadt Neuss (V-1157) hinsichtlich der Nähe zum GIB-Bonner Straße aber auch wegen der Teilaufgabe des Regionalen Grünzuges hinterfragt. Auch wenn die Stadt Neuss ein anderes Anliegen mit ihrer Kritik verfolgt, wurde seitens der Regionalplanung der regionale Grünzug an der Fläche erneut in den Blick genommen. Hier wurde in der Erarbeitung des ersten Plan-Entwurfes für die erste Beteiligungsrunde im vorliegenden Verfahren die entstehende Engstelle beim RGZ übersehen. Eine Anpassung wurde deshalb als erforderlich angesehen. Der Planzuschnitt des ASB hat sich entsprechend in den Unterlagen zum 2. Beteiligungsverfahren geändert. Der ASB wurde im südlichen Teil verkleinert, zum Erhalt des RGZ und um einen größeren Abstand zum GIB zu erhalten. Die verbleibenden Bedenken der Stadt, dass die Konzeption der RGZ nicht entsprechend Eingang in die Erarbeitung der ersten Änderung geflossen sei und	V-1157-2019-09-30/02 V-1150-2019-09-10/04 V-2002-2019-09-30/74 V-2205-2019-09-27/69

		deshalb auch der RGZ auf der Fläche Kuckhofer Straße – Ost zurück zu nehmen sei, wird nicht gefolgt. Mit der Verkleinerung der ASB-Darstellung wird auch in Teilen den vorsorglichen Bedenken der unteren Immissionsschutzbehörde (V-1150-2019-09-10/04) gefolgt. Allerdings können im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des geplanten ASB im südlichen Bereich geeignete Zonierung geschaffen werden (siehe hierzu Grundsatz 1 im Kapitel 3.3.1 RPD). <u>Natur und Landschaft</u> Die Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/74) haben Bedenken gegen die Fläche, aufgrund der Betroffenheit eines RGZ und des Heranrückens der Bebauung an die FFH-Gebiete „DE-4405- 301“ und „DE-4806-304“; Teilfläche LSG-4806-0004. Der Ablehnung wird nicht gefolgt, weil das planerische Auswahlkonzept die bisher dargestellten Bereiche als geeignete Flächenerweiterungen bewertet. Ein Teilbereich des ASB liegt im 300-m-Puffer der zwei FFH-Gebiete. Dementsprechend wurden zwei FFH-Vorprüfungen durchgeführt, die erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „DE-4405-301“ und „DE-4806-304“ auf Ebene der Regionalplanung ausschließen können. Bei einem früheren ASB-Zuschnitt konnten erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden, daher erfolgte im Norden eine Reduzierung des ASB (RGZ siehe oben). Das LSG-4806-0004 (Südliche Rheinaue zwischen Grimlinghausen und Uedesheim) ist entgegen früherer Annahmen nicht berührt. <u>Landwirtschaft und Klima</u> Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) lehnt die Fläche aufgrund der wesentlichen Beeinträchtigung der thermischen Situation insbesondere aufgrund der Auswirkungen auf den Kaltwirkbereich ab. Auch wird kritisiert, dass	

		landwirtschaftliche Flächen mit einer hochintensiven landwirtschaftlichen Nutzung in Anspruch genommen werden. Dem wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6-1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Die hier genannten Ziele überwiegen den Grundsatz. Die Thematik Klimaschutz wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt und die Betroffenheit abgewogen. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen werden mögliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden.	
Neuss	NE_Neu_06		
Rommers- kirchen	NE_Rom_01a	Die IHK Mittlerer Niederrhein (V-4015), RWE (V-4101) und die Untere Immissionsbehörde des Rhein Kreises Neuss (V-1150) weisen darauf hin, dass eine Annäherung von Wohnstandorten an das Kraftwerk vermieden werden soll. Die Bedenken werden nicht geteilt. Im Steckbrief ist dargestellt, dass aufgrund der direkten Nähe zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), eine abgestufte Nutzung (von Gewerbe bis Wohnen) durch die Kommune geplant ist, so dass in der Bauleitplanung von einer ausreichenden Zonierung ausgegangen werden kann. Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) führt aus, dass die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen hier annehmbar sei, solange für die Fläche keine anderen wertvollen landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden würden. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen	V-1150-2019-09-10/04 V-4015-2019-09-30/10 V-4101-2019-09-09/05 V-2205-2019-09-27/71

		werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.	
Rommers- kirchen	NE_Rom_01b	Die Gemeinde Rommerskirchen (V-1158) regt an, die Fläche darzustellen und führt auf, dass hier die Gebietstypologie 4 „Städtische Wohnhäuser“ die richtigerweise anzustrebende städtebauliche Dichte beschreibt. Auch sei ein zusätzlicher Nahversorger geplant und die Verfügbarkeit sei auch kurzfristig gegeben. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Gemeinde Rommerskirchen ist als Grundzentrum eingestuft (siehe Begründung RPD Abb. 3.1.2.1.2.1. Siedlungsstrukturtypen) mit einer durchschnittlichen Dichte von 25 WE/ha. Die räumliche Typologie 4 wird in dem städtebaulichen Kontext als unplausibel erachtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass der geplante Nahversorger die Bewertung im Ranking deutlich verbessern würde. Die Verfügbarkeit ist bereits in die Bewertung eingeflossen.	V-1158-2019-09-30/03 und 06
Rommers- kirchen	NE_Rom_02a	<u>Feldhamster</u> Das Lanuv (V-2000) weist auf das von ihr abgegrenzte „Feldhamster-Vorkommensgebiet“ hin und erhebt Bedenken gegen die Ausweisung des ASB, wenn nicht für die nachfolgenden Planungsebenen Zielvorgaben zu diesem ASB erfolgen. Diese sollen eine frühzeitige Betrachtung und Erfassung möglicher Populationen und Umsetzung der Planung in Verbindung mit CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality measures) fordern. Diese Forderung wird gestellt für die Flächen NE_Rom_02a, NE_Rom_02b und NE_Rom_03 (V-2000-2019-09-30-B/27+28+29). Nachfolgende Ausführungen gelten für alle drei Flächen entsprechend. Auch die Naturschutzverbände (V-2002) äußern sich in Kombination zu den Flächen NE_Rom_02a, NE_Rom_02b und NE_Rom_03. Sie haben erhebliche Bedenken gegen die Fläche: Es wird ausgeführt, dass durch die Planung Randbereiche des Feldhamster-Vorkommensgebietes betroffen seien und die drei	V-2000-2019-09-30-B/27 V-2002-2019-09-30/75 V-2205-2019-09-27/72 V-1150-2019-09-10/06

		Flächen zusammen definitiv zu einem Lebensraumverlust für den Feldhamster führen würden. Es wird Unverständnis darüber ausgedrückt, warum der Feldhamster nicht als verfahrenskritische Art eingestuft worden ist. Den Bedenken wird in Teilen gefolgt. Zunächst wird klarstellend auf Kapitel 2.6 im Umweltbericht verwiesen. Dort wird die Thematik Artenschutz umfänglich behandelt. Erinnert wird an den Fokus auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten auf Ebene des Regionalplanes. Die Betrachtung darüberhinausgehender planungsrelevanter Arten bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. Es wird davon ausgegangen, dass sich die vom Lanuv für erforderlich gehaltenen Maßnahmen auf Basis des Fachrechtes und hierzu in NRW entwickelter Verwaltungsvorschriften ergeben. Die Verknüpfung bestehender fachrechtlicher Anforderungen mit Vorgaben der Raumordnung wird jedoch nicht als zielführend und auch nicht erforderlich erachtet. Das Fachrecht wird hier als ausreichend betrachtet um den hohen Ansprüchen des Artenschutzes gerecht zu werden. Gleichwohl soll dem besonderen Hinweis des Lanuv auf das Vorkommensgebiet in Rommerskirchen Rechnung getragen werden. Es erfolgt ein ausführlicher nachrichtlicher Hinweis auf die künftigen fachrechtlichen Anforderungen im Rahmen der Bauleitplanung in den betroffenen Flächensteckbriefen. Es wird auf die Betroffenheit einer Biotopverbundfläche von herausragender Bedeutung „VB-D-4906-106“, eines schutzwürdigen Biotops (BK-4906-0074) und eines LSG „Ehemalige Bahntrasse“ verwiesen. Auch wird die geplante geringe Dichte als nicht nachhaltig im Hinblick auf den Flächenverbrauch kritisiert. Dem wird nicht gefolgt. <u>Biotopverbund und Biotope:</u> Die Betroffenheit von BV1 und schutzwürdigen Biotopen wurde in der SUP berücksichtigt und ist im Steckbrief vermerkt worden. Am Ergebnis der Umweltprüfung und der planerischen Entscheidung wird	

		festgehalten. <u>LSG</u>: Die Landschaftsschutzgebiete sind nachrichtlich in der SUP aufgenommen worden. Eine pauschale Bewertung der LSG ist auf Ebene der Regionalplanung aufgrund von standortbezogenen Ausstattungen, Schutzzwecken und konkreter, vorhabensbedingter Wirkung nicht sinnvoll und wird auf Ebene der Bauleitplanung durchgeführt. Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) lehnt die Flächen NE_Rom_02a, NE_Rom_02b und NE_Rom_03 aufgrund der Inanspruchnahme schutzwürdiger und klimarelevanter Böden ab. Des Weiteren wird die Existenzgefährdung eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Betriebes befürchtet. Dem wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6.1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Um dem LEP-Ziel entsprechen zu können, werden die hier entstehenden Umweltauswirkungen in Kauf genommen. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Der Umgang mit umliegenden Betrieben ist Bestandteil des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens. Die Thematik klimarelevanter Böden wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima bzw. Schutzwürdige Böden unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt und die Betroffenheit abgewogen. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Düsseldorf werden mögliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen.	

		Die untere Immissionsschutzbehörde des Rhein-Kreis Neuss (V-1150) weist für die drei Bereiche 2a, 2b und 3 auf die problematische Nähe zum Windvorrangbereich hin. Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Eine Anpassung von NE_Rom_03 ist sachgerecht und erfolgte daher. Zum Hintergrund: Im Rahmen der Erarbeitung des RPD wurde bei der Darstellung der Windenergiebereiche (WEB) für den vorsorgenden Immissionsschutz und zum Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung im Bereich um die ASB eine Abstandzone bzw. ein 800 m-Puffer als weiches Tabukriterium festgelegt. Um angesichts der Alternativensituation bei der Siedlungsentwicklung negative Wechselwirkungen von vornherein zu begrenzen, wurde der geplante ASB im Rahmen des Verfahrens der 1. Änderung des RPD an der südöstlichen Kante gegenüber dem ersten Entwurf geringfügig reduziert, um so von vornherein einen größeren Abstand zum WEB entsprechend der Erarbeitung des RPD zu wahren. Siehe hierzu neuen Steckbrief zu NE_Rom_03. Für die Bereiche NE_Rom_02a und NE_Rom_02b wird der Anregung nicht gefolgt, da keine Überlagerung mit den 800 m-Puffer von WEB oder KOZO vorliegt und die Abstände ausreichend sind.	
Rommers- kirchen	NE_Rom_02b	Zu der Thematik des <u>Feldhamsters</u> siehe Ausgleichsvorschlag NE_Rom_02a. Die untere Immissionsschutzbehörde Rhein-Kreis Neuss (V-1150) weist für die drei Bereiche 2a, 2b und 3 auf die problematische Nähe zum Windvorrangbereich hin. Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Eine Anpassung von NE_Rom_03 ist sachgerecht und erfolgte daher. Zum Hintergrund: Im Rahmen der Erarbeitung des RPD wurde bei der Darstellung der Windenergiebereiche (WEB) für den vorsorgenden Immissionsschutz und zum	V-1150-2019-09-10/06 V-2002-2019-09-30/75 V-2000-2019-09-30-B/28 V-2205-2019-09-27/72

		Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung im Bereich um die ASB eine Abstandzone bzw. ein 800m-Puffer als weiches Tabukriterium festgelegt. Um angesichts der Alternativensituation bei der Siedlungsentwicklung negative Wechselwirkungen von vornherein zu begrenzen, wurde der geplante ASB im Rahmen des Verfahrens der 1. Änderung des RPD an der südöstlichen Kante gegenüber dem ersten Entwurf geringfügig reduziert, um so von vornherein einen größeren Abstand zum WEB entsprechend der Erarbeitung des RPD zu wahren. Siehe hierzu neuen Steckbrief zu NE_Rom_03. Für die Bereiche NE_Rom_02a und NE_Rom_02b wird der Anregung nicht gefolgt, da keine Überlagerung mit den 800 m-Puffer von WEB oder KOZO vorliegt und die Abstände ausreichend sind. Verwiesen wird auf die Ausführungen unter NE_Rom_02a zu Stellungnahme V-2000-2019-09-30-B/27. Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) lehnt die Flächen NE_Rom_02a, NE_Rom_02b und NE_Rom_03 aufgrund der Inanspruchnahme schutzwürdiger und klimarelevanter Böden ab. Des Weiteren wird die Existenzgefährdung eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Betriebes befürchtet. Dem wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6.1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Um dem LEP-Ziel entsprechen zu können, werden die hier entstehenden Umweltauswirkungen in Kauf genommen. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Der Umgang mit umliegenden Betrieben ist Bestandteil des nachfolgenden	

		Bauleitplanverfahrens. Die Thematik Klimarelevante Böden wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima bzw. Schutzwürdige Böden unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt und die Betroffenheit abgewogen. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Düsseldorf werden mögliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen.	
Rommers- kirchen	NE_Rom_03	Zu der Thematik des <u>Feldhamsters</u> siehe Ausgleichsvorschlag NE_Rom_02a. Die untere Immissionsschutzbehörde Rhein-Kreis Neuss (V-1150) weist für die drei Bereiche 2a, 2b und 3 auf die problematische Nähe zum Windvorrangbereich hin. Der Anregung wurde teilweise gefolgt. Eine Anpassung von NE_Rom_03 ist sachgerecht und erfolgte daher. Zum Hintergrund: Im Rahmen der Erarbeitung des RPD wurde bei der Darstellung der Windenergiebereiche (WEB) für den vorsorgenden Immissionsschutz und zum Erhalt von Spielräumen für die konkurrierende Siedlungsentwicklung im Bereich um die ASB eine Abstandzone bzw. ein 800m-Puffer als weiches Tabukriterium festgelegt. Um angesichts der Alternativensituation bei der Siedlungsentwicklung negative Wechselwirkungen von vornherein zu begrenzen, wurde der geplante ASB im Rahmen des Verfahrens der 1. Änderung des RPD an der südöstlichen Kante gegenüber dem ersten Entwurf geringfügig reduziert, um so von vornherein einen größeren Abstand zum WEB entsprechend der Erarbeitung des RPD zu wahren. Siehe hierzu neuen Steckbrief zu NE_Rom_03. Für die Bereiche NE_Rom_02a und NE_Rom_02b wird der Anregung nicht gefolgt, da die 800 m-Puffer dieser ASB nicht vom WEB tangiert werden und die Abstände ausreichend sind.	V-1150-2019-09-10/06 V-2002-2019-09-30/75 V-2000-2019-09-30-B/29 V-2205-2019-09-27/72

		Verwiesen wird auf die Ausführungen unter NE_Rom_02a zu Stellungnahme V-2000-2019-09-30-B/27. Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205) lehnt die Flächen NE_Rom_02a, NE_Rom_02b und NE_Rom_03 aufgrund der Inanspruchnahme schutzwürdiger und klimarelevanter Böden ab. Des Weiteren wird die Existenzgefährdung eines in unmittelbarer Nähe gelegenen Betriebes befürchtet. Dem wird nicht gefolgt. Ein Ziel des Regionalplans ist es, die städtebauliche Entwicklung der Kommunen auf den Bedarf auszurichten (siehe Kap. 3.1.1, Z1 RPD sowie Ziel 6.1 LEP). Die Region hat einen enormen Bedarf und nicht genug Entwicklungspotenziale um diesen zu decken. Um dem LEP-Ziel entsprechen zu können, werden die hier entstehenden Umweltauswirkungen in Kauf genommen. Entsprechend des Grundsatzes 1 (siehe Kap. 4.5.1 RPD) sollen in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftlichen Flächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und gesichert werden. Das hier genannte Ziel überwiegt den Grundsatz. Der Umgang mit umliegenden Betrieben ist Bestandteil des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens. Die Thematik Klimarelevante Böden wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima bzw. Schutzwürdige Böden unter dem Schutzgut Boden berücksichtigt und die Betroffenheit abgewogen. Aufgrund des hohen Bedarfs an Wohnbauflächen in der Stadt Düsseldorf werden mögliche Beeinträchtigungen in Kauf genommen.	
Rommers- kirchen	NE_Rom_04a	Die Gemeinde Rommerskirchen (V-1158) regt an, die Fläche darzustellen und führt auf, dass hier zumindest in Teilen auch die Gebietstypologie 3 berücksichtigt werden sollte. Zudem seien die Eigentumsverhältnisse einfach und eine kurzfristige Verfügbarkeit gegeben. Es wird auf bestehende Einrichtungen zur Nahversorgung,	V-1158-2019-09-30/04 und 06

		der sozialen Infrastruktur, Buslinien, Radwege, Lärmschutzeinrichtungen etc. verwiesen, die in die Bewertung einfließen sollen. Der Anregung wird nicht gefolgt; die bestehende Infrastruktur ist in der bisherigen Bewertung berücksichtigt; auch wenn man die Raumtypologie 3 hier – was nicht sonderlich plausibel ist – annehmen würde, würde die Fläche auch nicht besser im Ranking abschneiden und würde weiterhin nicht dargestellt werden.	
Rommers- kirchen	NE_Rom_04b	Die Gemeinde Rommerskirchen (V-1158) regt an, die Fläche darzustellen und führt auf, dass hier zumindest in Teilen auch die Gebietstypologie 3 berücksichtigt werden sollte; zudem seien die Eigentumsverhältnisse einfach, die kurzfristige Verfügbarkeit ist gegeben. Es wird auf bestehende Einrichtungen zur Nahversorgung, der sozialen Infrastruktur, Buslinien, Radwege, Lärmschutzeinrichtungen etc. verwiesen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die bestehende Infrastruktur ist in der bisherigen Bewertung berücksichtigt; auch wenn man die Raumtypologie 3 hier – was nicht sonderlich plausibel ist – annehmen würde, würde die Fläche auch nicht besser im Ranking abschneiden und würde weiterhin nicht dargestellt werden.	V-1158-2019-09-30/05 und 06

1. Regionalplanänderung

Nr. 10 – Kommunaltabelle Kreis Viersen

Kürzel Teil 1: Kommunen- name	Kürzel Teil 2:	regionalplanerische Bewertung	Nummern entspre- chender Anregun- gen (kein An- spruch auf Voll- ständigkeit)
Brüggen	VIE_Brü_01	Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203-2019-09-27/45 u. 46) führt aus, dass sich in der Flächenabgrenzung im Nordosten eine Waldfläche mit ökologischer Bedeutung befindet, die Bestandteil eines größeren Waldkomplexes ist und der Grundsatz des Walderhaltens einzuhalten ist. Die Flächenabgrenzung sollte um die bestehenden Waldflächen reduziert werden, damit eine spätere Inanspruchnahme der Waldflächen ausgeschlossen ist. Der Anregung wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund dessen, dass die Fläche gar nicht als ASB weiterverfolgt werden soll, ist dies nicht notwendig. Die Waldbereiche, die mit der Änderung innerhalb des ASB liegt, werden aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung einbezogen. Eine minimale Reduzierung des ASB wäre hier ggf. möglich, wenn denn die Fläche wirklich für eine ASB-Darstellung herangezogen würde.	V-2203-2019-09-27/45 u. 46
Brüggen	VIE_Brü_02	Die Gemeinde Brüggen (V-1161-2019-10-02/02) regt an, die Flächen VIE_Brü_02 als Sondierungsbereiche darzustellen, da sie über gute Lagequalitäten verfügen und keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar seien. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche VIE_Brü_03 weist bessere Standortvoraussetzungen als die Fläche _02 auf (siehe Thementabelle Sondierungsbereiche).	V-1161-2019-10-02/02

Brüggen	VIE_Brü_03	Der Anregung der Gemeinde Brüggen (V-1161-2019-10-02/02) den Bereich VIE_Brü_03 als Sondierungsbereich darzustellen wird gefolgt (siehe Thementabelle Sondierungsbe- reiche).	V-1161-2019-10-02/02
Brüggen	VIE_Brü_04		
Brüggen	VIE_Brü_05		
Brüggen	Brüggen weite- re Vorschläge	Die Gemeinde Brüggen (V-1161-2019-10-02/03) regt an, den Ortsteil Born als ASB darzu- stellen, insbesondere mit Blick auf die geänderten Ziele im LEP NRW und die Stärkung kleiner Ortslagen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im LEP NRW wird ausgeführt, dass für die Weiterent- wicklung von kleinen Ortsteilen zu einem ASB ein nachvollziehbares gemeindliches Kon- zept zur angestrebten Siedlungsentwicklung erforderlich sei. Zudem wird ausgeführt, dass Ortsteile in Frage kommen, die über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen es zukünftig sichergestellt wird. Beide Voraus- setzungen sind bei Born derzeit nicht erkennbar. Eine Planung von Wohnbauflächen ist unter den in LEP NRW Ziel 2-4 genannten Voraussetzungen der bedarfsgerechten Sied- lungsentwicklung möglich. In der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2019-09-25-O) wird angeregt, ein Grundstück am Groutenweg als Bauland darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist nach dem Fachbeitrag des LANUV als Biotopverbundfläche von herausragender Bedeu- tung (VB-D-4702-004 Schwalm Niederung mit Nebenbächen besonders geschützt und entsprechend im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Natur dargestellt. Zudem handelt es sich teilweise um ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet der Schwalm.	V-1161-2019-10-02/03 Ö-2019-09-25-O/01
Grefrath	VIE_Gref_01	Der Beteiligte V-1160-2019-09-27/04 (Kreis Viersen) weist darauf hin, dass die betroffene Fläche in unmittelbarer Nähe zu einem LSG bzw. 200m neben einem NZG liegt. Die Aus- führungen und Hinweise zu den Verbotstatbeständen nach BNatschG werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolgt daraus nicht.	V-1160-2019-09-27/04

		Die Fläche wurde im Rahmen der Erarbeitung einer mehrschichtigen Umweltprüfung (Strategische Umweltprüfung) unterzogen. Die Umweltauswirkungen wurden zusammenfassend und schutzübergreifend als voraussichtlich erheblich prognostiziert. Eine abschließende Eignung/Inanspruchnahme kann erst im Rahmen des anschließenden Bauleitplanverfahrens geklärt werden.	
		Der Beteiligte V-2002-2019-09-30 (Landesbüro der Naturschutzverbände NRW) erhebt Bedenken gegen Dichteannahme von 25 WE/ha. Darüber hinaus kritisiert das Landesbüro den nicht gleichwertigen Flächentausch. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolgt daraus nicht. Zu den Dichtewerten wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Thementabelle verwiesen. In Bezug auf die Gleichwertigkeit der Tauschflächen wird auf die im Steckbrief dargestellte Situation, dass die Gemeinde auf die bisher dargestellte ASB-Fläche keinen Zugriff hat und zur Deckung des Basisbedarfs die Darstellung einer Alternative erforderlich ist, verwiesen. Vor diesem Hintergrund wurden die Umweltauswirkungen in der SUP ermittelt und entsprechend in die Abwägung eingestellt. Dies führt jedoch nicht zu einer Nichtdarstellung dieser Fläche.	V-2002-2019-09-30/95
Grefrath	VIE_Gre_02		
Grefrath	VIE_Gre_03		
Grefrath	VIE_Gre_04		
Kempen	VIE_Kem_01	Der Beteiligte V-3101-2019-09-23 (Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen) weist darauf hin, dass durch den geplanten Sondierungsbereich teilweise ein Trassenkorridorsegment für das Vorhaben 1 gemäß Anlage 1 zum Bundesbedarfsplangesetz (A-Nord) tangiert würde. Bei einer Umsetzung des Entwurfs würde der Raum, in dem die Trasse für die Erdkabel der Höchstspannungs-Gleichstrom-Leitung verlaufen könnten, eingeschränkt.	V-3101-2019-09-23/02

		Den Bedenken wird nicht gefolgt. Das Vorhaben 1 ist der Regionalplanungsbehörde bekannt; die Planungen sind entsprechend ihres derzeitigen Planungsstands in die 1. RPD-Änderung eingeflossen. Ferner erfolgen zwischen Regionalplanungsbehörde und der Vorhabenträgerin Abstimmungen im Sinne der Vorgaben von § 3a NABEG und 8.2-7 Grundsatz Energiewende und Netzausbau LEP NRW. Im Zuge dessen sowie im Bundesfachplanungsverfahren hat die Regionalplanungsbehörde bereits darauf hingewiesen, dass die siedlungsstrukturelle Erweiterungsplanung der Stadt Kempen an der Westseite des bestehenden ASB erfolgt. Durch den Verlauf des Trassenkorridorsegments 142 entlang der gesamten Westseite des Siedlungsbereichs werden die Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Kempen stark eingeschränkt. Der Sondierungsbereich dient der langfristigen Sicherung von Entwicklungspotentialen. Eine künftige bauleitplanerische Inanspruchnahme des Sondierungsbereichs erfordert zudem eine Regionalplanänderung. Bei der Konkretisierung des im Maßstab 1:200.000 dargestellten Sondierungsbereichs als ASB im Regionalplan kann der weiteren Planung für das Vorhaben 1 Rechnung getragen werden. Die Restbreite des Trassenkorridorsegments beträgt im Bereich des geplanten Sondierungsbereichs größtenteils über 800 m und rund 650 m an der schmalsten Stelle, sodass für die Erdkabelleitung voraussichtlich ausreichend Raum verbleibt. Ungeachtet dessen verläuft östlich der Stadt Kempen ein alternativer Trassenkorridor. In Anbetracht dessen wird die Bundesfachplanung und Planfeststellung für das Vorhaben 1 nach hiesiger Auffassung durch die Darstellung eines Sondierungsbereichs nicht erschwert.	
Kempen	VIE_Kem_02	Die IHK Niederrhein (V-4015-2019-09-30/11;) weist darauf hin, dass die Entwicklung der Wohnbauflächen nicht zur Einschränkung des Bestands und der Entwicklung bestehender Unternehmen führen darf sowie die Funktion des GIB erhalten bleiben muss. Im Rahmen der 2. Beteiligung begrüßt die IHK (V-4015-2020-01-17/10) die aufgenommenen Hinweise für die Bauleitplanung, weist aber darauf hin, dass die Textpassage zum Hinweis für die Bauleitplanung nicht vollständig abgebildet ist. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, die Darstellung der Textpassage wurden angepasst.	V-4015-2019-09-30/11 V-4015-2020-01-17/10 V-4001-2019-09-25/18 V-4001-2020-01-17/13

		Im Rahmen der Bauleitplanung zur Umsetzung des geplanten ASB können geeignete Zonierung geschaffen werden (Siehe hierzu Grundsatz1 im Kapitel 3.3.1), die die Entwicklung der Unternehmen sowie die Funktion des GIB gewährleisten. Die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2019-09-25; V-4001-2020-01-17) kritisiert, dass mit der Darstellung der Wohnbaufläche keine Erweiterung des Gewerbegebietes „Speefeld“ mehr möglich ist. Der Anregung die Fläche zu streichen wird nicht gefolgt. Im Rahmen der Erarbeitung des RPD wurde im Norden der Hauptortslage Kempen ein neuer GIB dargestellt, der den Bedarf der Kommune deckt.	
Kempen	VIE_Kem_04	Der Beteiligte V-3009-2019-09-11 (Landesbetrieb Straßenbau NRW) weist darauf hin, dass eine Bedarfsplanmaßnahme im Bereich Tönisberg nicht weiterverfolgt werden soll und die Stadt Kempen über die Freihaltung eines Korridors entscheiden solle. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Es handelt sich um eine Bedarfsplanmaßnahme, die im RPD zeichnerisch dargestellt ist und dessen entsprechenden inhaltlichen Vorgaben unterfällt. Gemäß Ziel 2 in Kapitel 5.1.4 des RPD sind Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Straßen auf Grundlage der dargestellten Trassen ohne räumliche Festlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen. Die Entscheidung über eine Freihaltung der Trasse liegt somit nicht im Ermessen der Stadt Kempen. Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	V-3009-2019-09-11-A/02
Kempen	VIE_Kem_04	Der Hinweis des Beteiligten V-2203 (Landesbetrieb Wald und Holz NRW) auf die ökologische Bedeutung der Waldfläche wird zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW regt zudem an die ASB-Darstellung um die randliche Waldfläche zu verkleinern. Der Anregung wird nicht gefolgt. Vor dem Hintergrund dessen, dass die Fläche gar nicht als ASB weiterverfolgt werden soll, ist dies nicht notwendig. Ergänzend ist festzuhalten, dass Waldflächen z.T. aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung der ASB einbezogen werden, ohne dass dies eine Entscheidung	V-2203-2019-09-27/47 u. 48

		über ihre Inanspruchnahme bedeutet oder eine solche bereits vorwegnehmen würde. (In diesem Fall könnte den Bedenken jedoch gefolgt werden. Eine minimale Reduzierung des ASB wäre hier möglich, wenn denn die Fläche wirklich für eine ASB-Darstellung herangezogen würde).	
Nettetal	VIE_Net_01		
Nettetal	VIE_Net_02		
Nettetal	VIE_Net_03	Die Ausführungen des Beteiligten V-3009-2019-09-11 (Landesbetrieb Straßenbau NRW) werden z. Kts. genommen . Es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderung. Die Fläche wurde aufgrund ihrer Bewertung nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Darüber hinaus sind Straßenplanungen im späteren Bauleitplanungsverfahren zu berücksichtigen.	V-3009-2019-09-11-B/01
Nettetal	VIE_Net_04		
Nettetal	VIE_Net_05		
Nettetal	VIE_Net_06	Die IHK Niederrhein (V-4015-2019-09-30) weist darauf hin, dass erwartungsgemäß die Wohnbebauung mit den Emissionen aus einem Produktionsbetrieb (hier Hersteller von dreidimensionalen Textilien) kollidiert. Der Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2019-09-25; V-4001-2020-01-17/07) weist darauf hin, dass der ehemalige GIB nicht einer reinen Wohnnutzung zugeführt werden soll. Sie regt an, die Fläche als GIB oder ASB-GE darzustellen, da es Potential für ein in die Stadt integriertes Gewerbegebiets für (Unternehmen mit lokalem Bezug) aufweise. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen, bzw. der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist gemäß der angewandten Methodik für eine Wohnnutzung geeignet, die	V-4015-2019-09-30/12 V-4001-2019-09-25/19 V-4001-2020-01-17/07 V-8004-2019-09-30/43

		Stadt Nettetal verfügt zudem an anderer Stelle über ausreichende GIB-Reserven. Darüber hinaus findet die Konkretisierung der ASB-Darstellung im nachgelagerten Bauleitplanverfahren statt. In diesem können auch etwaige Abstands- bzw. Emissionskonflikte gelöst werden oder ggf. die Ansiedlung von Unternehmen (mit lokalem Bezug) ermöglicht werden, wenn diese mit einer Wohnnutzung vereinbar sind. Der Beteiligte V-8004-2019-09-30 (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland) formuliert Bedenken, regt die Aufzählung der verschiedenen Baudenkmäler in den Steckbriefen an und fordert die Berücksichtigung des Umgebungsschutzes. Der Anregung wird insoweit gefolgt, dass eine entsprechende nachrichtliche Ergänzung als Hinweis im Steckbrief der Fläche erfolgt.	
Nettetal	VIE_Net_07		
Nettetal	VIE_Net_08		
Niederkrüchten	VIE_Nie_01	Die Gemeinde Niederkrüchten (V-1165-2019-09-10/03) begrüßt die vorgenommene Darstellung der Fläche und die Berücksichtigung des Masterplan Wohnen und führt aus, dass der ASB ausschließlich im Hinblick auf die zukünftige Gewerbeentwicklung gerechtfertigt wird. Klarstellung der Regionalplanung: Entgegen der Ausführung der Gemeinde Niederkrüchten wurde der ASB nicht ausschließlich im Hinblick auf die zukünftige Gewerbeentwicklung dargestellt. Die Fläche fügt sich an eine vorhandene ASB Reserve für den lokalen Bedarf an und soll die mittel- bis langfristigen Bedarfe der Gemeinde auffangen. Eine andere Fläche wurde getauscht. Darüber hinaus wünscht die Gemeinde Niederkrüchten (V-1165-2019-09-10/03 u. 11) weitere Wohnbauflächen auszuweisen bzw. einen flexiblen Umgang der Regionalplanungsbehörde mit künftigen landesplanerischen Anfragen in Bezug auf die Auslegung der Parzellenunschärfe. Aufgrund der großflächigen industriellen Entwicklungspotenziale im Bereich der ehemaligen Javelin Barracks als Alleinstellungsmerkmal und zur Erfüllung der Realisierungserwartungen der Regionalplanung an den GIB-Z Niederkrüchten sind aus	V-1165-2019-09-10/03 V-1165-2019-09-10/11 V-1161-2019-10-02/01 V-1165-2019-12-04/01 V-2205-2019-09-30V-2205-2019-09-27/76

		Sicht der Gemeinde weitere Flächen für die notwendige Wohninfrastruktur und die einhergehenden Folgeinfrastrukturen erforderlich. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil die der 1. Änderung zugrundeliegenden Bedarfsberechnung keinen zusätzlichen Bedarf sieht. Die Auslegung der Parzellenunschärfe ist nicht Gegenstand der 1. RPD-Änderung und wird im Rahmen der späteren Bauleitplanverfahren zu klären sein (Siehe hierzu auch LEP Ziele 2-3). Dem Regionalrat und der Regionalplanungsbehörde ist jedoch bewusst, dass die Umsetzung des Gewerbestandortes nur funktionieren wird, wenn auch ausreichend Arbeitskräfte in der Region zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund wird - wie oben - dargestellt, eine bereits bestehende ASB-Reserve in der Ortslage Elmpt erweitert, so dass in diesem ASB Wohnbauflächen für ca. 250 Wohneinheiten geschaffen werden können. Hinzu kommen weitere Reserven im FNP. Wenn die Umsetzung dieser ASB- und FNP-Reserven erkennbar ist, werden in zügigen Regionalplanänderungen weitere Wohnbauflächen planerisch vorbereitet. In ihrer Stellungnahme zur zweiten Beteiligung (V-1165-2019-12-04) regt die Gemeinde Niederkrüchten an, den Sondierungsbereich in den Bereich der Steckbrieffläche VIE_Nie_03 (Niederkrüchten-Nord), nördlich der Kreisstraße 9, zu legen, da diese Fläche deutlich besser erschlossen sei und dort keine umweltfachlichen Restriktionen vorlägen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Abgrenzung des Sondierungsbereichs erfolgt vor dem Hintergrund der Rücknahme einer ASB-Darstellung als Flächentausch für die Darstellung der Fläche VIE_Nie_01. Insofern wird davon ausgegangen, dass diese Fläche grundsätzlich als ASB verfügbar ist. Die tatsächliche Umsetzbarkeit sowie eine etwaige Verlagerung der Fläche in den Bereich der Fläche VIE_Nie_03 (Niederkrüchten-Nord) ist im Rahmen der Umwandlung des Sondierungsbereichs in einen ASB zu prüfen. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. (V-2205-2019-09-30V-2205-2019-09-27) regt die Streichung des Sondierungsbereiches für die Tauschfläche an. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche wird für den langfristigen Bedarf weiterhin	

		gesichert. Eine automatische Umsetzung ist damit nicht verbunden.	
Niederkrüchten	VIE_Nie_02	Die Gemeinde Niederkrüchten (V-1165-2019-09-10/04 u. 04a) hinterfragt die niedrige Bewertung im Bereich Verkehr/Erreichbarkeit und kritisiert die Nichtberücksichtigung für den regionalen Bedarf aufgrund der fehlenden SPNV-Anbindung, obwohl eine gute Anbindung über die Bundesstraße und Nähe zur Autobahn vorhanden ist. Der Kritik wird nicht gefolgt. Die 1. Änderung verfolgt explizit das Planungsziel, den Verkehrsaufwand/ die Verkehrsbelastung zu minimieren, da die bestehende Straßeninfrastruktur bereits stark überlastet ist (insbesondere an der Rheinschiene). Dazu sollen nach Möglichkeit Standorte an der Schiene gefunden werden, weshalb in der Kategorie A der öffentliche Verkehr und hier insbesondere der SPNV stark berücksichtigt wird. Es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Änderung. Darüber hinaus führt die Gemeinde Niederkrüchten (V-1165-2019-09-10/04b) aus, dass es falsch sei, von einem fehlenden Bedarf auszugehen, da in der Gemeinde grundsätzlich ein großer Bedarf nach Wohnbauflächen bestehe und regt an die Fläche aufgrund ihrer Lagegunst und zur Stärkung der Ortslage als ASB auszuweisen. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil die der 1. Änderung zugrundeliegenden Bedarfsberechnung keinen zusätzlichen Bedarf sieht. Ob die Auslegung der Parzellenunschärfe an dieser Stelle greift ist nicht Gegenstand der 1. RPD-Änderung. Fragen des Bedarfes und der Anpassung an die landesplanerischen Ziele für Flächen am Siedlungsrand sind in den entsprechenden Bauleitplanverfahren zu klären (Siehe hierzu auch LEP Ziele 2-3). Aufgrund der Größe wäre im Rahmen einer 34er Anpassung zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob eine Siedlungsentwicklung hier bedarfsgerecht und entsprechend Ziel 2.3 des LEP erfolgen kann.	V-1165-2019-09-10/04, 04a, 04b
Niederkrüchten	VIE_Nie_03	Die Ausführungen der Gemeinde Niederkrüchten (V-1165-2019-09-10/05) bezüglich der Eigentumsverhältnisse werden z. Kts. genommen.	V-1165-2019-09-10/05

		Im Rahmen der Erarbeitung der Steckbriefe wurden die Punkte in Kategorie D (Eigentumsverhältnisse) noch einmal angepasst, leider wurde der Steckbrief in der Beschreibung nicht geändert. Dieses ist nun im Vorfeld der zweiten Beteiligung geschehen. Es ergibt sich daraus kein Erfordernis der Planänderung. Die Gemeinde Niederkrüchten moniert die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung ermittelte Beeinträchtigung von verschiedenen Schutzgütern (V-1165-2019-09-10/06). Sie verweist in ihrer Stgn. auf eine FFH-Vorprüfung zu einem Lebensmitteldiscounter, welche auch die Nicht-Beeinträchtigung der NATURA 2000-Gebiete durch den geplanten ASB darlegen soll. Die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung von der Regionalplanungsbehörde ermittelte Beeinträchtigung von verschiedenen Schutzgütern wird von der Gemeinde ebenfalls nicht geteilt. <i>„Im Rahmen der SUP zur 1. Änderung des RPD wurde aufgrund der geringen Punktzahl im Ranking (Stichworte Bedarf und Verkehr) von einer FFH-Vorprüfung abgesehen. „Es wird vorbehaltlich von erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes bzw. des Vogelschutzgebietes ausgegangen.“ Diese Aussage ist offensichtlich das Ergebnis einer Schreibtisch-Analyse der vorhandenen Plangrundlagen und stimmt mit den tatsächlichen Bedingungen vor Ort nicht überein. Sie wird gar durch die FFH-Vorprüfung zum Lebensmittelmarkt widerlegt. Eine persönliche Inaugenscheinnahme der Fläche würde diese Erkenntnis untermauern. Dabei würde auch eine erhebliche Betroffenheit des Landschaftsbildes und des Kulturlandschaftsbereiches nicht identifiziert werden können.“ (siehe V-1165-2019-09-10/06)</i> Diese Kritik wird zurückgewiesen. Grund dafür ist, dass aufgrund der sehr geringen Rankingzahl und der damit einhergehenden Einschätzung, dass die Fläche nicht als ASB umgesetzt wird, von einer FFH-Vorprüfung für die Gebiete DE-4803-301 (Schwalm, Knipertzbach, Raderveekes u. Luettelforster Bruch) und DE-4603-401 (VSG Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg) abgesehen wurde. In der SUP wurde bei dem Kriterium „Lage im FFH-/ oder Vogelschutzgebiet oder Lage im Umfeld von 300m zu FFH-/oder Vogelschutzgebiet“ daher vorbehaltlich von Erheblichkeiten ausgegangen. Dies wird in	V-1165-2019-09-10/06

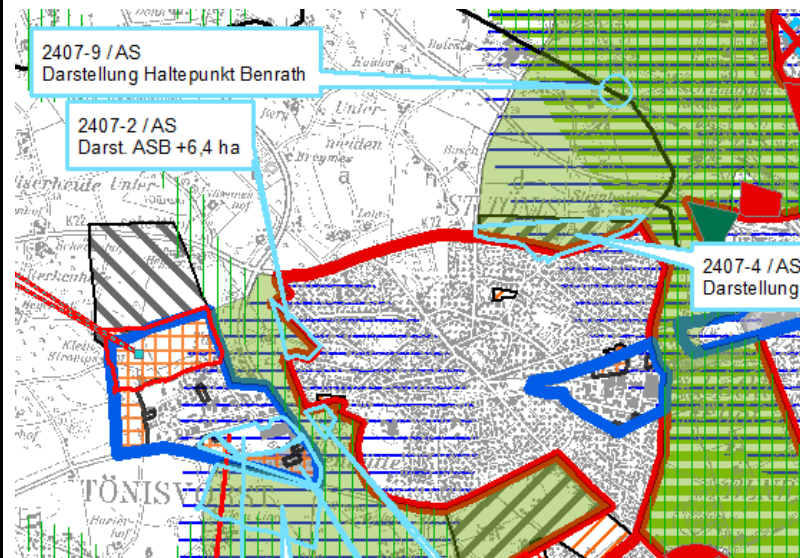
		diesem Fall für die regionalplanerische Prüftiefe als angemessen und verhältnismäßig erachtet. Gleiches gilt für die Betroffenheit der Kriterien Landschaftsbildeinheit und regionale Kulturlandschaft. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer höheren Rankingzahl eine eigenständige FFH-Vorprüfung durchgeführt werden würde und hier nicht die FFH-Vorprüfung zum Lebensmittelmarkt herangezogen werden kann. Die Errichtung eines Lebensmitteldiscounters ist in Größe und Wirkung der Planung nicht mit der Ausweisung eines Siedlungsbereiches vergleichbar und bedarf daher einer gesonderten FFH-Vorprüfung.	
Niederkrüchten	VIE_Nie_04	Der Anregung der Gemeinde Niederkrüchten (V-1165-2019-09-10/09), die Fläche als Sondierung ASB aufzunehmen wird nicht gefolgt, da – wie in der Thementabelle (Bedarfsberechnung) erläutert - kein Bedarf besteht. Aufgrund der Größe wäre im Rahmen einer 34er Anpassung einer möglichen FNP Änderung an die Ziele der Raumordnung zu einem späteren Zeitpunkt zu prüfen, ob eine Siedlungsentwicklung hier bedarfsgerecht und entsprechend Ziel 2.3 des LEP erfolgen kann. Ob die Auslegung der Parzellenunschärfe an dieser Stelle greift, ist nicht Gegenstand der 1. RPD-Änderung. Fragen des Bedarfes und der Anpassung an die landesplanerischen Ziele für Flächen am Siedlungsrand sind in den entsprechenden Bauleitplanverfahren zu klären (Siehe hierzu auch LEP Ziele 2-3).	V-1165-2019-09-10/09
Schwalmtal	VIE_Sch_01	Der Beteiligte V-1160-2019-09-27-02 (Kreis Viersen) weist darauf hin, dass naturschutzfachliche Restriktionen und Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche verortet sind. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolgt daraus nicht. Die Fläche wurde im Rahmen der Erarbeitung einer mehrschichtigen Umweltprüfung unterzogen. Im Ergebnis wurden die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt. Ob Flächen für Kompensationsmaßnahmen auf andere Flächen verlagert werden können ist im späteren Bauleitplanverfahren zu prüfen. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. (V-2205-2019-09-30V-2205-2019-09-27)	V-1160-2019-09-27/02 V-2205-2019-09-30V-2205-2019-09-27/74

		bemängelt die Größe des Plangebietes. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Plangebiet mit seinen 29 ha entspricht nicht der ASB-Darstellung. Vielmehr werden entsprechend des Basisbedarfes für die Gemeinde Schwalmtal nur 10 ha dargestellt.	
Schwalmtal	VIE_Sch_02		
Schwalmtal	VIE_Sch_03		
Schwalmtal	Schwalmtal-weitere Vorschläge	In der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2019-09-30-AZ/01) wird angeregt, ein Grundstück in Schwalmtal „Schagen“ als Bauland darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Fläche ist nach dem Fachbeitrag des LANUV als Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (VB-D-4703-008 Niederungsbereich des Kranenbach) besonders geschützt und entsprechend im Regionalplan als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung dargestellt. Drüber hinaus soll der Bedarf in den Hauptortslagen gedeckt und eine bandartige Entwicklung verhindert werden.	Ö-2019-09-30-AZ/01
Tönisvorst	VIE_Tön_01	Die Stadtwerke Krefeld (SWK) (V-2405) weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb der Wasserschutzzone (WSZ) IIIA und IIIB der Wassergewinnungsanlage (WGA) Horkesgath/Bückerfeld (03 WSZ IIIB WGA Horkesgath/Bückerfeld; 04 WSZ IIIB WGA Horkesgath/Bückerfeld) befindet. Es sind die Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen der WSZ Verordnungen einzuhalten. Auch bei den geplanten Wasserschutzzonen sind die Regelungstatbestände des WHG zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen in den WSZ und geplanten WSZ werden auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Die Baugebiete sind durch die nachfolgende Planungsebene so auszugestalten, dass die Menge und /oder Güte der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine örtliche Versickerung des anfallenden Regenwassers (vgl. TT Wasser). Die Amprion GmbH weist in Ihrer Stellungnahme (V-3118-2019-08-08/04) darauf hin, dass	V-2405-2019-09-23/01 V-3118-2019-08-08/04 V-1167-2019-09-23/02 V-1160-2020-01-17/02 V-1167-2020-01-14/01

		in unmittelbarer Nähe der geplanten ASB-Fläche die 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Uftort - St. Tönis (Bauleitnummer 4540) verläuft und bittet um Berücksichtigung von Grundsatz 8.2-3 LEP NRW bzw. Überprüfung möglicher Modifizierungsmöglichkeiten der Darstellung. Aus den nachfolgenden Gründen wird der Anregung inhaltlich nicht gefolgt. Die aus dem Vorsorgeprinzip gem. § 1 ROG hergeleiteten Abstandsvorgaben gem. Grundsatz 8.2-3 LEP NRW sind bei einer etwaigen Umsetzung der ASB-Darstellung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Gleichwohl wurden diese in die Planungserwägungen der 1. RPD-Änderung eingestellt (siehe hierzu Ausgleichsvorschlag zu V-3118-2019-08-08/10 unter dem Kürzel „Sonstiges“ in der Thementabelle). Die Fläche wurde aufgrund des hohen regionalen Wohnbauflächenbedarfs in den ersten Entwurf der 1. RPD-Änderung als bedingter ASB aufgenommen; eine Entwicklung wäre demnach erst nach verbesserter Anbindung an den ÖPNV möglich gewesen. Bei einer bauleitplanerischen Konkretisierung der Fläche wären Modifizierungen im Sinne einer hinter der Darstellung im Regionalplan zurückreichenden Darstellung aufgrund von Vorgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht oder zwecks Minimierung etwaiger Nutzungskonflikte weiterhin möglich gewesen. Im Übrigen wird der o.g. Abstand lediglich im Bereich der östlichen Spitze der Fläche unterschritten. Aufgrund der Erwägungen des Regionalrates im Vorfeld des zweiten Beteiligungsverfahrens, den bedingten ASB nicht in den zweiten Entwurf der 1. RPD-Änderung aufzunehmen und zu einem späteren Verfahren darüber zu entscheiden, wird der Anregung insofern im Ergebnis gefolgt, als dass die Fläche in der Beikarte 3A nur als Sondierung für eine mögliche ASB-Darstellung voergesehen wird. Der Beteiligte V-1167-2019-09-23 (Stadt Tönisvorst) weist darauf hin, dass der Haltepunkt Benrad im Luftbild (Steckbrief) nicht korrekt verortet ist. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolgt daraus nicht. Der Haltepunkt ist im Luftbild (Steckbrief) entsprechend seiner Darstellung im Regionalplan verortet worden. Im Verfahren zur Aufstellung des Regionalplans wurde seitens der	

Stadt Tönisvorst explizit eine Darstellung an dieser Stelle gewünscht und nicht am ehemaligen Bahnhof Benrad am Schnittpunkt zur Tönisvorster Straße.

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolgt daraus nicht.



Der Kreis Viersen (V-1160-2020-01-17), wie auch die Stadt Tönisvorst (V-1167-2020-01-14) nehmen in ihren Stellungnahmen zur 2. Beteiligung Bezug auf den Beschluss des Planungsausschusses des Regionalrats, alle bedingten ASB an künftigen Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs durch Sondierungsbereiche zu ersetzen. In den Stellungnahmen wird u.a. darauf hingewiesen, dass in Tönisvorst keine Bedenken oder Vorbehalte der Bevölkerung gegen den im 1. Entwurf vorgesehene bedingten Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Norden der Ortslage St. Tönis (Fläche VIE_Tön_01) bekannt seien. Daher wird in den Stellungnahmen darum gebeten bzw. beantragt, die Fläche VIE_Tön_01 wieder als bedingter Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) darzustellen.

Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Entscheidung des Regionalrates, die bedingten

		ASB an künftigen Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs durch Sondierungsbereiche zu ersetzen, beruht nicht allein auf den in den Stellungnahmen angesprochenen Bedenken der Bevölkerung, sondern auch auf der Tatsache, dass die zeitliche Perspektive der Entwicklung/Errichtung der Haltepunkte in den meisten Fällen aktuell nicht klar ist. Die vom Planungsausschuss beschlossene Aufnahme dieser Flächen als Sondierungsbereiche dokumentiert dabei die regionalplanerische Unterstützung der Haltepunktentwicklung sowie die Wohnbaulandentwicklung an diesen in der Planungsregion Düsseldorf, indem die Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden (vgl. Kap. 3.1.1; Ziel 2 RPD). Diese „Darstellung“ entspricht somit eher dem aktuellen Planungsstand der Haltepunkte. Die von der Gemeinde in ihrer Stellungnahme (V-1167-2020-01-14/01) zur zweiten Beteiligung angesprochene „einvernehmliche Abstimmung“ der Fläche VIE_Tön_01 im Baulandgespräch bleibt, von der Entscheidung statt bedingter ASB an zukünftigen Haltepunkten Sondierungsbereiche darzustellen unberührt. In Bezug auf die Ausführungen der Stadt zur Realisierungssicherheit ist festzustellen, dass eine „Umsetzung“ der bedingten ASB in eine Darstellung im FNP auch erst nach Errichtung des Haltepunktes möglich gewesen wäre. Nun ist zwar vorab noch eine Regionalplanänderung zur Umwandlung des Sondierungsbereichs in eine ASB-Darstellung erforderlich, mit Blick auf eine Dauer von bis zu 20 Jahren für die Neuerrichtung von Haltepunkten (Planfeststellung, Bau, etc.), scheint das nun gewählte Vorgehen das angemessenere zu sein. Der Verweis auf die bedingten ASB in der Stadt Jüchen sowie in der Gemeinde Kerken wird zurückgewiesen, da die hier formulierten Bedingungen nicht vergleichbar sind mit den der zukünftigen Haltepunkten. Klarstellung der Regionalplanung: Die von der Stadt Tönisvorst in ihrer Stellungnahme zur 2. Beteiligung vorgebrachten Ausführungen, dass sie auf eine mögliche Entwicklung im Bereich des bestehenden Haltepunktes 'Anrath' ausdrücklich verzichtet habe, weil wegen der positiven Vorgespräche mit der	

		Bezirksregierung Düsseldorf davon auszugehen war, dass der bedingte ASB im Bereich des vorgesehenen Haltepunktes 'Benrad', wie er in der 1. Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen enthalten war, Bestand haben würde, wird zurück gewiesen. Der Träger der Regionalplanung ist der Regionalrat und nicht die Bezirksregierung Düsseldorf, insofern standen alle Vorgespräche unter Vorbehalt der Entscheidung des Regionalrats. Hierauf wurde in den Gesprächen auch stets hingewiesen. In den Gesprächen wurde zu dem deutlich gemacht, dass die bedingten ASB unter dem Vorbehalt der Errichtung eines Haltepunktes stehen, während (neue) ASB an vorhandenen Haltepunkten unmittelbar nach dem in Kraft treten der 1. RPÄ entwickelt werden können. Die Stadt Tönisvorst hat sich somit bewusst gegen eine unmittelbare Siedlungsentwicklung am Haltepunkt Anrath und für eine Siedlungsentwicklung unter dem Vorbehalt der Errichtung eines Haltepunktes in der Nähe des Ortsteils St. Tönis entschieden. Dass hierfür vorab nun eine Regionalplanänderung zur Umwandlung des Sondierungsbereichs in einen ASB erforderlich ist, ändert nichts an der grundsätzlichen Entscheidung der Stadt Tönisvorst.	
Tönisvorst	VIE_Tön_03	Der Beteiligte V-1167-2019-09-23 (Stadt Tönisvorst) weist darauf hin, dass der Haltepunkt Forsthaus im Luftbild nicht korrekt verortet sei. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolgt daraus nicht. Die Ausweisung im Luftbild dient lediglich der Information und soll eine schnellere grobe Verortung ermöglichen. Verfahrensrelevant ist die Darstellung im Regionalplan. Hier ist der Haltepunkt korrekt dargestellt. Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. (V-2205-2019-09-30V-2205-2019-09-27) bemängelt die Inanspruchnahme großer wertvoller Ackerflächen. Der Anregung die Fläche zu reduzieren wird nicht gefolgt. Die Fläche ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes „Mehr Wohnbauland an der Rheinschiene“ Die Bedarfsberechnungsmethode wird durch den LEP Ziel 6.1-1 vorgegeben. Zunächst werden die Flächen für den lokalen Bedarf herangezogen, die anhand der entwickelten Punktematrix innerhalb der	V-1167-2019-09-23/03 V-2205-2019-09-30V-2205-2019-09-27/75 V-3118-2020-01-13/03

		Kommune am besten abschneiden. Sollte der lokale Bedarf nicht durch die Siedlungspotenziale im Stadtgebiet gedeckt werden können, wird der Bedarf auf die am besten bewerteten Flächen in Kommunen der Planungsregion umverteilt, in denen mehr Potenzial als Bedarf besteht. Die Amprion GmbH weist in der 2. Beteiligung (V-3118-2020-01-13/03) darauf hin, dass durch die geplante ASB-Fläche der Vorsorgeabstand von 400 m zu Freileitungen gemäß Grundsatz 8.2-3 LEP NRW im Bereich der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken - St. Tönis (Bauleitnummer 4539) unterschritten wird und bittet um Überprüfung möglicher Modifizierungsmöglichkeiten der Darstellung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die aus dem Vorsorgeprinzip gem. § 1 ROG hergeleiteten Abstandsvorgaben gem. Grundsatz 8.2-3 LEP NRW sind bei einer etwaigen Umsetzung der ASB-Darstellung im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Gleichwohl wurden diese in die Planungserwägungen der 1. RPD-Änderung eingestellt (siehe hierzu Ausgleichsvorschlag zu V-3118-2019-08-08/10 unter dem Kürzel „Sonstiges“ in der Thementabelle). Die geplante ASB-Darstellung bildet einen siedlungsstrukturell sinnvollen Lückenschluss südlich angrenzend an den „Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereich“ (ZASB) St. Tönis gem. Beikarte 3B des Regionalplans Düsseldorf. Ferner handelt es sich bei dem südlichen Teil der Fläche um eine bestehende FNP-Reserve. Darüber hinaus sind Modifizierungen im Sinne einer hinter der Darstellung im Regionalplan zurückreichenden Darstellung aufgrund von Vorgaben nach dem Bundes-Immissionsschutzrecht oder zwecks Minimierung etwaiger Nutzungskonflikte bei einer etwaigen bauleitplanerischen Konkretisierung der Fläche weiterhin möglich.	
Tönisvorst	VIE_Tön_04	Der Beteiligte V-1167-2019-09-23 (Stadt Tönisvorst) weist darauf hin, dass der Haltepunkt Forsthaus im Luftbild nicht korrekt verortet sei. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolgt daraus nicht. Die Ausweisung im Luftbild dient lediglich der Information und soll eine schnellere grobe Verortung ermöglichen. Verfahrensrelevant ist die Darstellung im Regionalplan. Hier ist der Haltepunkt korrekt dargestellt.	V-1167-2019-09-23/03 V-2205-2019-09-30V-2205-2019-09-27/75 V-3118-2019-08-

		Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. (V-2205-2019-09-30V-2205-2019-09-27) bemängelt die Inanspruchnahme großer wertvoller Ackerflächen. Der Anregung die Fläche zu reduzieren wird nicht gefolgt. Die Fläche ist Bestandteil des Gesamtkonzeptes „Mehr Wohnbauland an der Rheinschiene“ Die Bedarfsberechnungsmethode wird durch den LEP Ziel 6.1-1 vorgegeben. Zunächst werden die Flächen für den lokalen Bedarf herangezogen, die anhand der entwickelten Punktematrix innerhalb der Kommune am besten abschneiden. Sollte der lokale Bedarf nicht durch die Siedlungspotenziale im Stadtgebiet gedeckt werden können, wird der Bedarf auf die am besten bewerteten Flächen in Kommunen der Planungsregion umverteilt, in denen mehr Potenzial als Bedarf besteht. Die Amprion GmbH (V-3118-2019-08-08/05) weist darauf hin, dass durch die geplante ASB-Fläche der Vorsorgeabstand von 400 m zu Freileitungen gemäß Grundsatz 8.2-3 LEP NRW im Bereich der 220-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung Dülken - St. Tönis (Bauleitnummer 4539) unterschritten wird und bittet um Überprüfung möglicher Modifizierungsmöglichkeiten der Darstellung. Die Prüfung der Abstände ergab, dass der Abstand von der Fläche VIE_Tön_04 zur o.g. Freileitung über 400 m beträgt. Es ergibt sich daher kein Erfordernis einer Änderung. Da sich die Anregung vermutlich auf die Fläche VIE_Tön_03 bezieht wird darüber hinaus auf den Ausgleichsvorschlag zu V-3118-2020-01-13/03 in dieser Tabelle unter dem Kürzel „VIE_Tön_03“ verwiesen.	08/05
Viersen	VIE_Vie_01		
Viersen	VIE_Vie_02	Der Beteiligte V-1160-2019-09-27/03 (Kreis Viersen) weist darauf hin, dass Teilbereiche der betroffenen Fläche naturschutzfachlich gesichert sind (z.B. gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen). Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolgt daraus nicht. Die Fläche wurde im Rahmen der Erarbeitung einer mehrschichtigen Umweltprüfung unterzogen. Weitere Restriktionen sind im späteren Bauleitplanverfahren abzuwägen.	V-1160-2019-09-27/03 Ö-2019-09-19-C/01 Ö-2019-09-24-P/01 Ö-2019-09-27-D/01

		In der Öffentlichkeitsbeteiligung wird ausgeführt, dass die umgebenden Straßen, insbesondere die Hospitalstraße nicht geeignet sei, weiteren Verkehr aufzunehmen und darum keine Wohnbebauung auf der Fläche erfolgen dürfe. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Anbindung und Erschließung neuer Baugebiete ist Aufgabe der Bauleitplanung. Durch die Lage des vorgeschlagenen ASB am Ortsrand sind verschiedene Varianten möglich (z.B. Ausbau von Straßen, geänderte Parkraumgestaltung, Einbahnstraßenlösungen). In der Öffentlichkeit wird ausgeführt, dass die Flächen aus Gründen des Klima- und Freiraumschutzes, der Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Böden, des Trinkwasserschutzes und der Naherholung nicht bebaut werden solle. Es seien in den letzten Jahren viele Neubaugebiete entstanden, deren Bewohner die Flächen zur Naherholung nutzen würden. Gegen die Fläche spreche auch eine schlechte Verkehrsanbindung, da die Straßen im Berufsverkehr bereits jetzt überlastet seien und die Bahnanbindung sehr schlecht sei. Dies würde dem Fazit im Steckbrief zur verkehrlichen Eignung widersprechen. Auch wird ausgeführt, dass die Flächen für den Bau von Altenwohnungen aufgrund der fehlenden Infrastruktur nicht geeignet seien. Der Anregung auf Streichung der Flächen wird nicht gefolgt. Die Lage in der WSZ spricht nicht grundsätzlich gegen eine Bebauung, so lange die Vorgaben aus der Wasserschutzonenverordnung eingehalten werden. Der gesamte westliche Teil von Dülken liegt in der WSZ. Die infrastrukturelle Ausstattung der Fläche ist mit 4,9 Punkten gut, an der Viersener Straße gibt es einen Aldi an der Rheindahlener Straße einen Netto. Auch wenn die verkehrliche Erreichbarkeit nicht optimal ist, so erreicht sie mit 13 Punkten einen ordentlichen Wert. Der Bahnhof ist gut erreichbar, z.B. mit dem Rad. Die zunehmende Bedeutung von E-Bikes lässt hoffen, dass auch im Berufsverkehr mehr Menschen auf Rad und Bahn umsteigen. Da Altenwohnungen geplant sind, dürfte der Anteil der Berufspendler auch nicht so groß sein, dass Straßen und Bahnverbindung noch weiter überlastet werden. Dass die Fläche für die Naherholung angrenzender Bewohner nicht mehr zur Verfügung stehen wird, wird Inkauf genommen. Am Ortsrand von Dülken bestehen genügend Alterna-	Ö-2019-09-27-AD

		tiven, ggf. kann eine in der städtebaulichen Planung auch ein Grünzug in den Ort erhalten bleiben. In der Öffentlichkeit wird auf einen Widerspruch hingewiesen, dass die Fläche naturschutzfachliche Restriktionen aufweise (WSZ III) und im Fazit ausgeführt werde, dass es die Fläche mit den wenigsten Punkten in der ökologischen Verträglichkeit sei. Gleichzeitig aber die SUP zu dem Ergebnis käme, „keine Umweltauswirkungen“. Klarstellung / Richtigstellung der Regionalplanung: Es ist nichtzutreffend, dass die SUP keine Umweltauswirkungen ergeben hat, sondern die SUP hat ergeben, dass keine <u>erheblichen</u> nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet werden. Die Lage in einer Wasserschutzzone erfordert geeignete Maßnahmen, die in der entsprechenden Schutzzonenverordnung festgelegt sind. In der Öffentlichkeit wird auf die historische Bedeutung Dülkens hingewiesen. Der nördliche Rand des Gebietes entspräche dem Verlauf der mittelalterlichen Landwehr von der Viersener Landwehr bis zum Dülkener Stadtgraben. Die östlich gelegene Siedlung Randsberg sei das älteste Siedlungsgebiet Dülkens und immer noch stark ländlich geprägt und solle erhalten bleiben. Ein Zusammenwachsen solle vermieden werden, um den Charakter zu erhalten. Das Landschaftsbild sei geprägt von den Obstbaumwiesen und traditionellen Bongerten, der grüne Rand sollte erhalten bleiben. Der Anregung auf Streichung der Fläche wird nicht gefolgt. Der Erhalt der Streuobstwiesen ist im Rahmen der Bauleitplanung möglich, so auch die Anlage neuer Bongerten. Der nördliche Rand befindet sich bereits in einem Siedlungsbereich und ist für eine Bebauung vorgesehen. Das der LVR keine Bedenken gegen eine Siedlungsentwicklung geäußert hat, ist davon auszugehen, dass es sich nicht um einen kulturhistorisch besonders bedeutenden Bereich handelt. Es werden einige Anregung für alternative Maßnahmen gegeben: Obstbaumwiesen anreichern, Obstbaumallee verlängern, Radwege ausbauen, Wohnraum in Düsseldorf durch Verdichtung schaffen, Fördermittel für Dülken einwerben. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen nicht den Regionalplan. Eine Verdichtung der Stadt	

		Düsseldorf wird bereits angestrebt, stößt aber wie das vorliegende Verfahren zeigt an Grenzen.	
Viersen	VIE_Vie_03a	In der Stellungnahme Ö-2019-09-24-G/02 wurde vorgetragen, dass bei der Ermittlung der Punktwerte Fehler unterlaufen seien. Es wird z.B. ausgeführt, dass Flächen VIE_Vie_03a und VIE_Vie_06 ähnliche Verkehrspunkte aufweisen müssten, weil der Bhf. gleich weit entfernt sei. Diese Kritik wird zurückgewiesen. Grund dafür ist, dass alle Punktwerte der genannten Flächen nochmals überprüft wurden. Dabei konnten keine Fehler oder Systembrüche festgestellt werden. Bei der Bewertung der Kategorie A wird nicht nur die Nähe zum Bhf. einbezogen, sondern auch weitere Kriterien (z.B. Schnellbuslinien, Erreichbarkeiten der Oberzentren) daraus ergeben sich die Punktzahlen. Der Ausbauzustand einer Straße wird nicht berücksichtigt. Darüber hinaus siehe Thementabelle zu Ranking Kategorie A Der Beteiligte V-1160-2019-09-27/03 (Kreis Viersen) weist darauf hin, dass Teilbereiche der betroffenen Fläche naturschutzfachlich gesichert sind (z.B. gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen). Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolgt daraus nicht. Die Fläche wurde im Rahmen der Erarbeitung einer mehrschichtigen Umweltprüfung unterzogen. Weitere Restriktionen sind im späteren Bauleitplanverfahren abzuwägen. Der Beteiligte V-1168-2019-09-24/08 (Stadt Viersen) sowie in einer identischen Stgn. aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-30-BT /03) wird kritisiert die veranschlagte Dichteannahme von 35 WE/ha kritisiert und weist darauf hingewiesen, dass ein wesentlicher Teil der Fläche bereits baulich vorgeprägt sei. Die ermittelten 350 WE (mögliche FNP-Darstellung) seien hier nicht umsetzbar. Der Anregung wird gefolgt. Die Fläche VIE_-Vie_-03a wird mit einer Dichte von 35 WE/ha und einem kleineren Flächenanteil von 6,5 ha nur noch dem Basisbedarf der Gemeinde zugerechnet. Die Fläche wurde im Rahmen der Erarbeitung einer mehrschichtigen Umweltprüfung un-	Ö-2019-09-24-G/02 V-1160-2019-09-27/03 V-1168-2019-09-24/08 Ö-2019-09-30-BT/02 V-2313-2019-08-08/01 V-8004-2019-09-30/42 Ö-2019-09-24-G/02 Ö-2019-09-30-BT/02

		terzogen. Weitere Restriktionen sind im späteren Bauleitplanverfahren abzuwägen. Stellungnahme V-2313-2019-08-08/01 des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers gibt an, dass keine Bedenken bestehen, wenn das Gewässer 31.01 (um den Obi) erhalten bleibt und ein Mindestabstand von 5 m eingehalten wird. Auch bei den übrigen Verbandsgewässern soll ein Gewässerrandstreifen beachtet werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für die Gewässerabstände wird auf die Bauleitplanung verwiesen. Der Beteiligte V-8004-2019-09-30 (LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland) weist auf die Überplanung des Baudenkmals Thollem-Hof (Bauernhof) hin. Dem Hinweis wird gefolgt. Es erfolgt eine entsprechende nachrichtliche Ergänzung als Hinweis im Steckbrief der Fläche. In der Öffentlichkeitsbeteiligung werden verschiedene Flächen in Viersen abgelehnt mit dem Hinweis darauf, dass die Stadt Viersen nicht dicht genug baut und 2-3 geschossig bauen sollte. Auch werden verschiedene Flächen vorgeschlagen, die als Brachflächen umgenutzt werden sollten oder verdichtet werden könnten. Der Anregung auf Streichung der Flächen wird nicht gefolgt. Für die verschiedenen Flächen werden unterschiedliche Dichten für die Umsetzung vorgesehen. Auch Baugebiete mit höheren Dichten (Typ 2-4) sind geplant. Es ist Aufgabe der Bauleitplanung die Dichten umzusetzen. Die Anregungen ist Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Innenpotenziale und Brachflächen fließen in die Reservebilanz ein, sobald sie als Reserven verfügbar sind. Die genannten Flächen liegen in einem GIB und sollen einer gewerblichen Nutzung zugeführt werden, sollten sie als Reserven verfügbar sein.	
Viersen	VIE_Vie_03b	In der Stellungnahme Ö-2019-09-24-G/02 wurde vorgetragen, dass bei der Ermittlung der Punktwerte Fehler unterlaufen seien. Diese Kritik wird zurückgewiesen. Grund dafür ist, dass alle Punktwerte der genannten Flächen nochmals überprüft wurden. Dabei konnten keine Fehler oder Systembrüche festgestellt werden.	Ö-2019-09-24-G/02 V-1160-2019-09-27/03

		Der Beteiligte V-1160-2019-09-27/03 (Kreis Viersen) weist darauf hin, dass Teilbereiche der betroffenen Fläche naturschutzfachlich gesichert sind (z.B. gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen). Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolgt daraus nicht. Die Fläche wurde im Rahmen der Erarbeitung einer mehrschichtigen Umweltprüfung unterzogen. Weitere Restriktionen sind im späteren Bauleitplanverfahren abzuwägen.	
Viersen	VIE_Vie_04	Die Stadt Viersen (V-1168-2019-09-24/09) kritisiert ebenso wie eine identische Stgn. aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-30-BT /03) kritisiert im Rahmen der 1. Offenlage, dass die Vorteile der Fläche (u.a. guter ÖPNV-Anschluss, geplante Ortsumfahrung, bes. Eignung Geschosswohnungsbau) bei der Bewertung nicht ausreichend berücksichtigt wurden und fordert die Fläche weiter als ASB zu verfolgen. Der Anregung der Stadt Viersen wurde nur teilweise gefolgt. Die Fläche wird in der Beikarte als Sondierungsbereich dargestellt. Darüber hinaus wird die der Anregung, den Geschosswohnungsbau höher zu berücksichtigen, gefolgt und der Steckbrief entsprechend geändert. Die neue Punktzahl in der Kategorie D führt jedoch nicht zu einer Darstellung für den regionalen Bedarf (Siehe Thementabelle Sondierung). Zudem hat die Stadt angeregt, eine höhere Dichte anzunehmen. Vor dem Hintergrund der ländlichen Struktur ist plausibel nur von einem Mischtyp 2-3 auszugehen. Damit bleibt die Fläche für den regionalen Bedarf ungeeignet. Das LANUV erhebt in seiner Stellungnahme zur 2. Offenlage (V-2000-2020-01-17) Bedenken gegen die Aufnahme dieser Fläche als Sondierungsbereich in die Beikarte 3A. Zur Begründung verweist es auf das Ergebnis der SUP, gemäß dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter als erheblich bewertet werden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die in der SUP ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen beziehen sich auf eine ASB-Darstellung nicht auf eine Darstellung als Sondierungsbereich. Vor der planerischen Umsetzung muss der Sondierungsbereichs zunächst	V-1168-2019-09-24/09 V-2000-2020-01-17/04 Ö-2019-09-30-BT/03 V-2000-2020-01-17/04

		in einen ASB umgewandelt werden. Für eine solche ist zunächst eine Regionalplanänderung inkl. einer erneuten SUP sowie einer entsprechenden Bedarfs- und Alternativenprüfung erforderlich. SUP ist für die ASB-Darstellung erstellt worden. Die Darstellung eines Sondierungsbereiches ist daher anders zu bewerten, da diese ja zunächst keine Auswirkungen entsprechend der SUP-Ergebnisse befürchten lässt. Vor der Umwandlung eines Sondierungsbereichs in einen ASB, ist zunächst eine erneute SUP durchzuführen. Gleichzeitig sind die Nähe zu dem Haltepunkt sowie der zukünftig mögliche Ausbau der Strecke ausschlaggebend für die Aufnahme als Sondierungsbereich.	
Viersen	VIE_Vie_05	Der Anregung der Stadt Viersen (V-1168-2019-09-24/10) sowie der IHK die Fläche nicht darzustellen wird nicht gefolgt. Die Fläche ist aufgrund ihrer städtebaulichen und verkehrlichen Lage geeignet. Die IHK Niederrhein (V-4015-2019-09-30/13) regt an, auf die Umwandlung des bestehenden ASB-GE in einen ASB zu verzichten, um die gesamträumliche Struktur zu erhalten und da keine Realisierung in Richtung wohnlicher Nutzung absehbar ist. Die Handwerkskammer Düsseldorf (V-4001-2019-09-25; V-4001-2020-01-17) kritisiert, dass mit der Darstellung eines ASB die Nutzung des angrenzenden ASB-GE (Logistik) gefährdet sei. Der Anregung die Fläche als ASB-GE zu belassen wird nicht gefolgt. Die Fläche ist aufgrund der zentralen Lage gut geeignet. Die in Rede stehende Fläche wird bereits für wohnähnliche Nutzungen (Flüchtlingsunterkunft) genutzt. Etwaige Konflikte lassen sich in den anschließenden Bauleitplanverfahren lösen. Die Auffassung der Stadt (V-1168-2019-09-24/10) sowie einer identischen Stgn. aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-30-BT /04) die Änderung nur Mittragen zu können, wenn an anderer Stelle neues Gewerbeflächenpotential entsteht, kann hier nicht nachvollzogen werden. Der Bedarf an zusätzlichen Gewerblichen Bauflächen ist zurzeit durch die bestehenden Überhänge nicht vorhanden. Laut Siedlungsmonitoring 2017 verfügte die Stadt Viersen zum Stichtag 01.01.2017 noch	V-1168-2019-09-24/1 V-1168-2019-09-24/10 V-4001-2019-09-25/20 V-4001-2020-01-17/08 Ö-2019-09-30-BT/04 V-4015-2019-09-30/13 V-4001-2019-09-25/20 V-4001-2020-01-17/08 V-1168-2019-09-24/10 Ö-2019-09-30-

		über 95 ha gewerbliche Reserven auf Flächennutzungsplanebene. Zusätzlich sind im RPD noch 25 ha GIB Reserven dargestellt. Der Bedarf liegt für 20 Jahre bei 61 ha. Somit ist nicht erkennbar, dass ein Defizit bei Gewerbeflächen bestünde. Zudem ermöglicht die Aufhebung der Zweckbindung ASB- _GE bei der bauleitplanerischen Umsetzung weiterhin den Spielraum, die Fläche gewerblich zu nutzen. Durch die verschiedenen Nutzungen im Umfeld und die bestehende Wohnbebauung würde eine Umwandlung des Geländes in Wohnen auch die gewerblichen Nutzungen im Umfeld nicht noch mehr einschränken.	BT/04
Viersen	VIE_Vie_06	Die Stadt Viersen hinterfragt (V-1168-2019-09-24/11) sowie eine identische Stgn. aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-30-BT /05), hinterfragen, dass sich trotz eines geänderten Flächenzuschnittes und einer Reduzierung der Umwelteinwirkungen die Punktzahl und die Eignung der Fläche nicht geändert habe. Die Fläche solle jedoch weiterhin in das Änderungsverfahren aufgenommen werden. Klarstellung/Richtigstellung der Regionalplanung: Die in dem aktuellen Steckbrief angegebene Punktzahl entspricht dem neuen Zuschnitt der Fläche. In der Tat haben sich trotz Reduzierung der Flächengröße nur minimale Veränderungen bei der Punktzahl ergeben. In der Stellungnahme Ö-2019-09-24-G/02 und 03 wurde vorgetragen, dass bei der Ermittlung der Punktwerte Fehler unterlaufen seien. Diese Kritik wird zurückgewiesen. Grund dafür ist, dass alle Punktwerte der genannten Flächen nochmals überprüft wurden. Dabei konnten keine Fehler oder Systembrüche festgestellt werden.	V-1168-2019-09-24/11 u. 12 Ö-2019-09-30-BT /05 Ö-2019-09-24-G/02 u. 03
Viersen	VIE_Vie_07	In der Stellungnahme Ö-2019-09-24-G/02 und 03 wurde vorgetragen, dass bei der Ermittlung der Punktwerte Fehler unterlaufen seien. Diese Kritik wird zurückgewiesen. Grund dafür ist, dass alle Punktwerte der genannten Flächen nochmals überprüft wurden. Dabei konnten keine Fehler oder Systembrüche in der Systematik festgestellt werden.	Ö-2019-09-24-G/02 u. 03
Viersen	VIE_Vie_08	In der Stellungnahme Ö-2019-09-24-G/02 und 03 wurde vorgetragen, dass bei der Ermitt-	Ö-2019-09-24-G/02

		lung der Punktwerte Fehler unterlaufen seien. Diese Kritik wird zurückgewiesen. Grund dafür ist, dass alle Punktwerte der genannten Flächen nochmals überprüft wurden. Dabei konnten keine Fehler oder Systembrüche in der Systematik festgestellt werden.	u. 03
Viersen	VIE_Vie_09	Der Beteiligte V-1160-2019-09-27/03 (Kreis Viersen) weist darauf hin, dass Teilbereiche der betroffenen Fläche naturschutzfachlich gesichert sind (z.B. gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile, Alleen). Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Erfordernis zur Änderung der Darstellung erfolgt daraus nicht. Die Fläche wurde im Rahmen der Erarbeitung einer mehrschichtigen Umweltprüfung unterzogen. Weitere Restriktionen sind im späteren Bauleitplanverfahren abzuwägen.	V-1160-2019-09-27/03
Willich	VIE_Wil_01	Die Stadt Willich regt die Darstellung der Fläche VIE_Wil_01 beziehungsweise die Erhöhung der Punktwerte Kategorie D an. Zur Begründung wird das Handlungskonzept Wohnen und der Masterplan Wohnen der Stadt Willich angeführt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das „Handlungskonzept Wohnen“ bezieht sich auf die Innenstadt der Ortslage Alt-Willich. Die Fläche ist nicht Bestandteil des Untersuchungsraumes. Der Masterplan Wohnen ist zu allgemein um Zusatzpunkte für qualitätssichernde Verfahren zu erhalten.	V-1169-2019-08-14/02
Willich	VIE_Wil_02	Die Stadt Willich regte in der 1. Offenlage an, die Darstellung der Fläche VIE_Wil_02 beziehungsweise die Erhöhung der Punktwerte Kategorie D an. Zur Begründung wird die städtebauliche Struktur und das Handlungskonzept Wohnen und der Masterplan Wohnen der Stadt Willich angeführt. Der Anregung wird nur teilweise gefolgt. Der Siedlungstyp wurde um den Geschosswohnungsbau erhöht. Dadurch erreicht die Fläche nun eine Punktzahl von 41,1 und wird aufgrund der inkludierten 3 Punkte für den Ausbau der „Regiobahn“ als bedingte Darstellung neu dargestellt. Das „Handlungskonzept Wohnen“ bezieht sich auf die Innenstadt der Ortslage Alt-Willich. Die Fläche ist nicht Be-	V-1169-2019-08-14/03 V-1160-2020-01-17/03

		standteil des Untersuchungsraumes. Der Masterplan Wohnen ist zu allgemein um Zusatzpunkte für qualitätssichernde Verfahren zu erhalten. Der Kreis Viersen (V-1160-2020-01-17) nimmt in seiner Stellungnahme zur 2. Beteiligung Bezug auf den Beschluss des Planungsausschusses des Regionalrats, alle bedingten ASB an künftigen Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs durch Sondierungsbereiche zu ersetzen. In den Stellungnahmen wird u.a. darauf hingewiesen, dass in Willich keine Bedenken oder Vorbehalte der Bevölkerung gegen den im 1. Entwurf vorgesehene bedingten Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) im Norden der Ortslage Willich-Neersen (Fläche VIE_Wil_02) bekannt seien. Daher wird in den Stellungnahmen darum gebeten bzw. gefordert, die Fläche VIE_Wil_02 wieder als bedingter Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) darzustellen. Den Anregungen wird nicht gefolgt. Die Entscheidung des Regionalrates die bedingten ASB an künftigen Haltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs durch Sondierungsbereiche zu ersetzen, beruht nicht allein auf den in den Stellungnahmen angesprochenen Bedenken der Bevölkerung, sondern auch auf der Tatsache, dass die zeitliche Perspektive der Entwicklung/Errichtung der Haltepunkte in den meisten Fällen aktuell nicht klar ist. Die vom Planungsausschuss beschlossene Aufnahme dieser Flächen als Sondierungsbereiche dokumentiert dabei die regionalplanerische Unterstützung der Haltepunktentwicklung in der Planungsregion Düsseldorf, indem die Flächen vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert werden (vgl. Kap. 3.1.1; Ziel 2 RPD). Diese „Darstellung entspricht somit eher dem aktuellen Planungsstand der Haltepunkte.	
Willich	VIE_Wil_03		
Willich	VIE_Wil_04		
Willich	VIE_Wil_05	Die Stadtwerke Krefeld (SWK) (V-2405) weisen darauf hin, dass sich das Plangebiet innerhalb des potenziellen Einzugsgebietes der WGA Forstwald, geplante WSZ IIIB (07 potenzielles Einzugsgebiet der WGA Forstwald, geplante WSZ IIIB; 08 potenzielles Einzugsgebiet der WGA Forstwald, geplante WSZ IIIB; 09 potenzielles Einzugsgebiet der WGA Forstwald, geplante WSZ IIIB) befindet. Bei den geplanten Wasserschutzzonen sind die	V-2405-2019-09-23/01

		Regelungstatbestände des WHG zu berücksichtigen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Verbote und genehmigungspflichtigen Handlungen in den WSZ und geplanten WSZ werden auf nachfolgenden Planungsebenen berücksichtigt. Die Baugebiete sind durch die nachfolgende Planungsebene so auszugestalten, dass die Menge und /oder Güte der öffentlichen Trinkwasserversorgung nicht beeinträchtigt wird, insbesondere durch eine örtliche Versickerung des anfallenden Regenwassers (vgl. TT Wasser).	
Willich	VIE_Wil_06		
Willich	VIE_Wil_07	In der Stellungnahme (Ö-2020-01-17-L) wurde im Rahmen der 2. Offenlage moniert, dass die Fläche VIE_Wil_07 mit Blick auf die geplante „Verlängerung der Straßenbahn von Krefeld über Willich bis Richtung Schiefbahn“ bei der Kategorie E (Ausbau und Planung) weniger Punkte bekommen müsse, als die Fläche VIE_Wil_08, da sie eine größere Entfernung zu der besagten Straßenbahnplanung aufweise. Die Fläche VIE_Wil_07 sei daher nicht als Sondierungsbereich darzustellen, sondern stattdessen ggf. die Fläche VIE_Wil_08. Diese Kritik wird zurückgewiesen. Grund dafür ist, dass die Planungen zur Verlängerung der Straßenbahn noch nicht hinreichend konkret sind und, dass die Lage etwaiger zukünftiger Haltepunkte in unserem Hause noch nicht bekannt ist. Bei der Punktevergabe wurden diese daher auch nicht berücksichtigt. Gemäß der Bewertungssystematik, würde die Berücksichtigung der Planung/des Ausbaus der Straßenbahn bei der Kategorie E, im Übrigen nicht zu einer Reduzierung der Punkte der Fläche VIE_Wil_07 führen, sondern zu zusätzlichen Punkten bei der Fläche VIE_Wil_08. Es bleibt somit bei der Darstellung der Fläche VIE_Wil_07 als Sondierungsbereich in der Beikarte 3A	Ö-2020-01-17-L/02
Willich	VIE_Wil_08	Die Stadt Willich hat für diese Fläche VIE_Wil_08 angeregt, den Flächenzuschnitt zu verändern.	V-1169-2019-08-14/04

		Dieser Anregung wird nicht gefolgt. Die Überprüfung des angeregten Flächenzuschnitts führt nur zu einer Erhöhung der Gesamtpunktzahl um 0,1 Punkt auf 34,2 Punkte. Auch diese Punktzahl reicht nicht für die Darstellung der Fläche aus. Darüber hinaus regt die Stadt Willich die Erhöhung der Punktwerte Kategorie D an. Zur Begründung wird das Handlungskonzept Wohnen und der Masterplan Wohnen der Stadt Willich angeführt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Das „Handlungskonzept Wohnen“ bezieht sich auf die Innenstadt der Ortslage Alt-Willich. Die Fläche ist nicht Bestandteil des Untersuchungsraumes. Der Masterplan Wohnen ist zu allgemein um Zusatzpunkte für qualitätssichernde Verfahren zu erhalten. Auch der Anregung der Stadt Willich zur Erhöhung des Punktwertes in Kategorie E wird nicht gefolgt. In der Kategorie E wird als Ausbau des ÖPNV nur die Errichtung eines neuen SPNV-Haltespunktes berücksichtigt. Neue Bushaltestellen oder andere verkehrliche Verbesserungen, wie der Neubau eines Kreisverkehrs, finden bei der Punktevergabe keine Berücksichtigung. Zur Stellungnahme (Ö-2020-01-17-L/03) wird auf die oben stehenden Ausführungen bei VIE_Wil_07 verwiesen.	Ö-2020-01-17-L/03
Willich	VIE_Wil_09		

1. Regionalplanänderung

Nr. 11 - Thementabelle

Themen:	Regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
Bedarfsberechnung	Grundsätzliche Methodenkritik: Die Aussage des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-09-30/07), wonach die Ausweisung von mehr ASB den geltenden Gesetzen zuwiderläuft, wird zurückgewiesen. Der LEP hat eine bedarfsgerechte Flächenausweisung zum Ziel. Dafür werden konkrete Vorgaben genannt, die von der 1. Änderung für mehr Wohnbauland eingehalten werden. Damit wird an dem bisher im Entwurf formulierten Bedarfsrahmen für die Kreise und kreisfreien Städte festgehalten. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/07) hält die Darstellung von ASB über die bestehenden Darstellungen des RPD hinaus für nicht notwendig, da nur in Düsseldorf und im Rhein-Kreis-Neuss ein dauerhafter und signifikanter Anstieg der Haushalte zu erwarten sei. Dieser Bedarf könne durch Nachverdichtung gedeckt werden. Ebenfalls spräche die Tatsache, dass nicht alle Flächenvorschläge von den Kommunen kommen, nicht für einen hohen Handlungsdruck. Dem wird nicht gefolgt. Auf Grundlage der textlichen Ergänzung in Ziel 2 Kapitel 3.1.1 RPD soll den Kommunen die Möglichkeit gegeben werden, die Baulandentwicklung im Innenbereich zu forcieren. Im Verfahren konnte von dieser Möglichkeit in den angesprochenen Kommunen nicht	V-1107-2019-09-27/02+03 V-1107-2019-12-13/03 V-1108-2019-09-19 V-1108-2019-09-24/01 V-1110-2019-09-30/01 V-1120-2019-07-18/03 V-1151-2019-09-13/05 V-1160-2019-09-27/01 V-1161-2019-10-02/01 V-1165-2019-09-10/02 V-1168-2019-09-24/03+04 V-1168-2019-09-

	nachweislich Gebrauch gemacht werden. Da nicht ausreichend Innenpotenziale gesehen werden, um den berechneten Bedarf zu decken, sind Ausweisungen über die bestehenden ASB Darstellungen notwendig. - Die Regionalplanungsbehörde hat zusätzlich zu den Kommunen Flächen in das Verfahren eingebracht, da für den angespannten Wohnungsmarkt in der Region nicht in ausreichendem Maße gebaut wird und den Kommunen durch zusätzliche ASB Darstellungen mehr Flexibilität gegeben werden soll. Das Landesbüro (V-2002-2019-09-30/07) führt aus, dass laut Siedlungsmonitoring 2017 eine Regionalplanänderung nicht akut erforderlich sei und dass alle Kommunen über viel entwicklungsfähige Fläche verfügen würden. Deshalb sei kein kurzfristiger Engpass zum Thema Wohnen erkennbar. Ebenfalls berichte das Siedlungsflächenmonitoring 2017 davon, dass ein erheblicher Anteil des Wohnungsbaus außerhalb von Reserven stattfinde. Somit bestehe kein Bedarf für die Regionalplanänderung. Der Kritik wird nicht gefolgt. - Die Aussage im Siedlungsmonitoring beruhte auf der Bevölkerungsberechnung von IT.NRW aus dem Jahr 2016, während die Bedarfsberechnung für die vorliegende Regionalplanänderung auf der Bevölkerungsvorausberechnung von 2018 beruht. - Die Ausführungen im Siedlungsmonitoring 2017 bezogen sich auf die Frage, ob akut und kurzfristig ein Engpass vorhanden sei, welcher damals nicht erkennbar war. Inzwischen belegen die veränderte Bevölkerungsprognose und die immer weiter steigenden Wohnkosten, dass dringender Handlungsbedarf besteht. Die Ausweisung von (verfügbaren) Bauflächen stellt einen Baustein dar. - Aufgrund der genannten Erkenntnisse des Siedlungsflächenmonitorings, bezüglich des Wohnungsbaus außerhalb von Reserven, werden über die Vorgaben des LEPs hinaus Innenpotenziale zusätzlich zu den im Siedlungsflächenmonitoring bekannten Reserven hinzugezogen. Das Innenpotenzial B wird sowohl für kreisfreie als auch kreisangehörige Städte aus der Hälfte der im Siedlungsmonitoring gemeldeten Baulücken sowie zusätzlich aus den von den	24/07+13 V-1169-2019-08-14-01 V-2207-2019-09-30/02 V-2002-2019-09-30/07 V-2002-2019-09-30/09 V-2002-2019-09-30/76 V-2002-2020-01-17/02b V-2002-2020-01-17/02c Ö-2019-07-29-A/03 Ö-2019-08-01-B/02 Ö-2019-08-18-C/01 Ö-2019-08-24-B/01 Ö-2019-08-28-D/01 Ö-2019-09-04-C/01 Ö-2019-09-05-B/02 Ö-2019-09-05-C/02 Ö-2019-09-08-B/02 Ö-2019-09-09-C/03 Ö-2019-09-09-D/02 Ö-2019-09-09-E/03 u

	Städten eingebrachten Wiedernutzungspotenzialen berechnet. Zusätzlich wird für die kreisfreien Städte ein Innenpotential A, welches sich am Gebäudebestand orientiert, berechnet und addiert. • Im Übrigen stellt das Landesbüro die Ergebnisse des Siedlungsmonitorings verkürzt da. Die Schlussfolgerungen im Kapitel 2.10 des Berichtes zielen eher darauf ab, dass eine Änderung für mehr Flächen notwendig ist. Auch wird durch das Landesbüro die Gewährung eines Grundbedarfs in Form des halben Ersatzbedarfes kritisiert, da so eine negative Bedarfsberechnung verhindert wird. Der Kritik wird nicht gefolgt. Der „Sicherheitsboden“ wurde eingeführt, um einen qualitativen Neubedarf zu ermöglichen, der auch bei einer negativen Bevölkerungsentwicklung und Schrumpfungstendenzen besteht. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/07) und die Öffentlichkeit kritisieren zudem, dass durch die vorliegende Änderung Flächen entwickelt werden sollen, die nicht dem Bedarf entsprechen. Sie liegen zum einen in Regionen, für die Stagnation oder Schrumpfung vorausberechnet werden. Zum anderen wird dargelegt, dass 1- bis 2-Raum-Wohnungen gebraucht würden, während 3- und mehr Zimmer-Wohnungen in fast allen Städten und Kreisen den größten Erfüllungsgrad aufweisen würden. Neben den Größen wird auch kritisiert, dass die 1. Änderung nicht den benötigten bezahlbaren Wohnraum schaffen würde. Damit sei die Änderung nicht bedarfsgerecht und liefe nach Auffassung des Landesbüros Gesetzen zuwider. Der Kritik wird nicht gefolgt. • Wie bereits ausgeführt, entspricht die Regionalplanänderung den Gesetzen, da sie den übergeordneten Landesentwicklungsplan konkretisiert und die Ziele umsetzt. • Welche Baugebietstypen auf den einzelnen Flächen entwickelt werden, liegt in der Planungshoheit der Städte und Gemeinden. Die angesetzten Dichten in den	04 Ö-2019-09-10-A/03 Ö-2019-09-10-B/03 Ö-2019-09-11-A/03 Ö-2019-09-11-E/02 Ö-2019-09-11-G/02 Ö-2019-09-11-H/03 Ö-2019-09-12-A/03 Ö-2019-09-12-C/02 Ö-2019-09-12-F/02 Ö-2019-09-12-G/02 Ö-2019-09-13-B/03 Ö-2019-09-13-F/02 Ö-2019-09-13-G/02 Ö-2020-01-14-G/01 Ö-2019-09-15-B/03 Ö-2019-09-15-E/02 Ö-2019-09-16-A/03 Ö-2019-09-16-B/02 Ö-2019-09-16-D/02 Ö-2019-09-16-F/04

	Steckbriefen dienen einem Vergleich der Flächen bei der städtebaulichen Typologie. Durch die Punktzahl sollen die Flächen höher gewichtet werden, auf denen die Umsetzung einer höheren Dichte (mit Blick auf die umliegende Wohnbebauung) wahrscheinlich erscheint. Die in der Stellungnahme ausgeführten Bedarfe an kleinen Wohnungen (barrierefrei und bezahlbar) sind auch den Städten und Gemeinden bekannt, so dass davon auszugehen ist, dass nicht nur EFH-Siedlungen geplant werden. Auch in Gemeinden, die in der Vergangenheit vom EFH geprägt sind, werden zunehmend Baugebiete mit Mehrfamilienhäusern umgesetzt (z.B. Kerken, Kleve). • Es ist auch davon auszugehen, dass in den Innenpotenzialen eher kleinere Wohnungen gebaut werden, da ihre Zielgruppen die direkte Nähe zu Infrastruktur benötigt (Seniorenwohnen). Im Rahmen der 2. Beteiligung nimmt das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2020-01-17/02c) Bezug auf die 1. Erörterung und stellt am Beispiel des Kreises Mettmann fest, dass es keinen generellen Trend zum vermehrten Bau von Mehrfamilienhäusern gebe und dass daher dem Mangel an kleinen preiswerten Wohnungen eher durch Maßnahmen im Bestand abgeholfen werden könne als durch Flächenausweisungen im Umland. Den Ausführungen wird nicht gefolgt. • Zur Begründung wird auf die obenstehenden Ausführungen zu V-2002-2019-09-30/07 verwiesen. • Zudem ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass das Beispiel zur Zunahme beim Bau von Einfamilienhäusern im Kreis Mettmann nicht geeignet ist, eine Trendwende beim Bau von Mehrfamilienhäusern in Frage zu stellen. • Des Weiteren kann aufgrund der genannten Statistik der Baufertigstellungen von IT.NRW nicht nachvollzogen werden, warum von einer starken Zunahme von Ein- und Zweifamilienhäuser im Kreis Mettmann ausgegangen wird (siehe Protokoll der 2. Erörterung).	Ö-2019-09-16-G/01 Ö-2019-09-16-J/02 Ö-2019-09-16-K/02 Ö-2019-09-16-L/02 Ö-2019-09-17-C/02 Ö-2019-09-18-A/02 Ö-2019-09-19-B/03 Ö-2019-09-22-C/04 Ö-2019-09-22-F/03 Ö-2019-09-22-G/02 Ö-2019-09-23-D/02 Ö-2019-09-24-A/03 Ö-2019-09-24-D/02 Ö-2019-09-24-K/02 Ö-2019-09-24-L/02 Ö-2019-09-25-M/01 Ö-2019-09-25-N/02 Ö-2019-09-25-P/02 Ö-2019-09-25-R/02 Ö-2019-09-25-T/03 Ö-2019-09-26-K/03

	Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/09) sowie der Öffentlichkeit, die Bedarfsberechnungsmethode zu verändern und nach qualitativen Kriterien wie z.B. Wohnungsgröße, Bebauungsdichte, Konjunktur, Energiewende zu differenzieren sowie eine Abgrenzung zwischen Wachstum- und Schrumpfsregionen vorzunehmen, wird nicht gefolgt. • Grund dafür ist, dass die Bedarfsberechnungsmethode durch den LEP Ziel 6.1-1 vorgegeben wird. Diese Vorgaben werden durch die Regionalplanungsbehörde insoweit angepasst, dass die Verteilung des Bedarfs in den kreisangehörigen Kommunen auf Grundlage von vier raumordnerischen Kriterien erfolgt. Dabei wird der raumordnerische Grundsatz der dezentralen Konzentration (LEP 6.1-3; RPD 2.1 G1) aufgegriffen sowie weitere Merkmale wie die Arbeitsplatzdichte und tatsächlichen Baufertigstellung von Wohnungen berücksichtigt. • Eine direkte Abgrenzung nach Wachstums- und Schrumpfsregionen ist zum einen methodisch schwierig, da in der Planungsregion Düsseldorf Kommunen mit schrumpfender und wachsender Prognose nah beieinanderliegen. Zudem ist durch die prognostizierte Entwicklung der Haushaltszahlen eine gewisse Steuerung nach wachsenden und schrumpfenden Kommunen erfolgt. Der Anregung der Gemeinde Brüggen (V-1161-2019-10-02/01), nach dem Siedlungsflächenmonitoring zum Stichtag 01.01.2020 eine erneute Überprüfung des Wohnbedarfs vorzunehmen, wird bedingt gefolgt, • da die Ergebnisse aktuell noch nicht absehbar sind. • Sollte sich in Zukunft anhand der Daten der folgenden Erhebungen zum Siedlungsflächenmonitoring ein Engpass abzeichnen, kann für die betroffene Kommune mit einzelnen Regionalplanänderungen reagiert werden.	Ö-2019-09-27-G/02 Ö-2019-09-27-AB/02 Ö-2019-09-28-C/02 Ö-2019-09-29-AG/02 Ö-2019-09-29-AF/02 Ö-2019-09-29-H/01 Ö-2019-09-29-W/02 Ö-2019-09-30-C/01 Ö-2019-09-30-H/02 Ö-2019-09-30-L/01 Ö-2019-09-30-M/01 Ö-2019-09-30-N/01 Ö-2019-09-30-P/01 Ö-2019-09-30-T/01 u 03 Ö-2019-09-30-U/01 Ö-2019-09-30-W /04 Ö-2019-09-30-BD/01 Ö-2019-09-30-BF/03 u 08 Ö-2019-09-30-BG/01 Ö-2019-09-30-BL/03 u

	Im Rahmen der ersten Beteiligung sind zahlreiche Anregungen vor allem aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2019-09-11-E/02) eingegangen, die für zusätzliche Flächendarstellungen in der Stadt Krefeld keinen Bedarf sehen, da u.a. ausreichend Innenpotenziale vorhanden seien. Zudem seien die Innenpotenziale auch besser geeignet, den Bedarf an kleinen Haushalten zu bedienen als die geplanten Neudarstellungen. Ebenfalls wird die Lage der Standorte, insbesondere KR_01, für den regionalen Bedarf kritisiert, da diese auf der in Bezug zu Düsseldorf entgegengesetzten Seite lägen. Den Anregungen wird in Teilen gefolgt. • Eine Überprüfung der Innenpotenziale durch die Stadt Krefeld hat im Siedlungsflächenmonitoring noch nicht bekannte Reserven in Höhe von 1.542 WE ergeben. Damit kann der lokale Bedarf in Höhe von 9.279 WE gedeckt werden und auf eine Neudarstellung zur Deckung des lokalen Bedarfs kann deshalb verzichtet werden. • Sobald eine Anbindung an den SPNV erfolgt ist, weisen die Flächen Kr_01 und Kr_12 eine gute Eignung für den regionalen Bedarf auf. Da diese Anbindung an den SPNV noch nicht absehbar ist, werden die beiden Standorte nicht mehr als bedingter ASB, sondern als Sondierungsbereich dargestellt. Siehe hierzu Begründung Kapitel 3.2. Im Rahmen der zweiten Beteiligung sind mehrere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen, die die Bedarfsberechnung für Wuppertal sowie den Kreis Mettmann als fehlerhaft betrachten, bzw. anzweifeln. Die Öffentlichkeit sieht grundsätzlich keinen Bedarf für eine Ausweisung von neuen Flächen, da genügend Bestandspotenziale vor allem in Form von Leerständen, Nachnutzungen, Brachen und Nachverdichtungspotenzialen bestehen. Darüber hinaus wird zum Teil kritisiert, dass die neu entstehenden Wohngebiete nur den Bedarf für hochpreisige Eigenheime decken würden. Der Kritik wird nicht gefolgt. • An der Bedarfsberechnung der RPB, die auf den Vorgaben von LEP Ziel 6.1-1	09 Ö-2019-09-30-BT/06 Ö-2019-09-30-CU/03 Ö-2019-09-30-CV/03 Ö-2019-09-30-DK/03 Ö-2020-01-05-A/01 Ö-2020-01-05-B/01 Ö-2020-01-06-C/03 Ö-2020-01-10-B/02 Ö-2020-01-10-C/02+04 Ö-2020-01-13-B/01 Ö-2020-01-13-H/01 Ö-2020-01-13-P/01 Ö-2020-01-14-G/01 Ö-2020-01-15-I/02 Ö-2020-01-16-H/02 u. 07 Ö-2020-01-16-O/02 Ö-2020-01-16-R/03 Ö-2020-01-16-W/04 Ö-2020-01-17-H/02 Ö-2020-01-17-J/03

	basiert und einheitlich für die gesamte Planungsregion angewandt wird, wird auch für Wuppertal und den Kreis Mettmann festgehalten. • Im Verfahren bezieht die RPB erstmals das Innenpotenzial (Begründung S. 21 ff.) in die Bedarfsberechnung ein. Die Leerstandsquote wird für die 1. Änderung in keiner Komponente verwendet, da zuletzt der Zensus eine einheitliche Grundlage für die Erhebung der Leerstände bietet und diese Daten aus dem Jahr 2011 stammen. • Soweit bekannt und vorhanden, wurden Potenziale im Innenbereich in der ersten Änderung dargestellt. Für die Kommunen besteht durch die Ergänzung von Ziel 2 Kapitel 3.1.2 RPD ausdrücklich die Möglichkeit, die Innenentwicklung zu forcieren und sofern möglich den Bedarf im Innen- statt Außenbereich zu decken. • Die RPB ist überzeugt, dass nicht nur Eigenheimsiedlungen auf den Flächen der 1. Änderung entstehen werden, da die Städte den Bedarf an kleinen Wohnungen kennen und der Trend zum Bau von Mehrfamilienhäusern bereits zu beobachten ist. Aus der Öffentlichkeit wird die Bedarfsberechnung für die Stadt Wülfrath als nicht nachvollziehbar beschrieben. Insbesondere kann der Abgleich des Bestandes mit dem Bedarf nicht nachvollzogen werden. Klarstellung der Regionalplanung: • Der Bedarf ist gemäß den Vorgaben nach LEP Ziel 6.1-1 für die Kreise und kreisfreien Städte berechnet und nach den vier Verteilungsschlüsseln auf die Kommunen verteilt. Für Wülfrath ergibt sich ein Bedarf von 927 WE, der sich durch die Berücksichtigung des Verfahrens IN und UM Düsseldorf zur Regionalplanaufstellung auf 1.226 WE erhöht (siehe Begründung Tabelle 6 und 7). Die Berücksichtigung von IN und UM Düsseldorf ist notwendig, da diese WE in den betroffenen Kommunen in den Reserven enthalten sind. • Das Entwicklungspotenzial von 847 WE ergibt sich für Wülfrath aus der Summe der Reserven des SFM 2017 (793 WE) und dem Innenpotenzial B (54 WE) (siehe	Ö-2020-01-17-K/02 Ö-2020-01-17-AB/02

	Begründung Tabelle 8). • Die Bilanzierung von Bedarf und Entwicklungspotenzial ergibt den lokalen Neudarstellungsbedarf von 379 WE. Aufgrund der im Ranking erreichten Punktzahl der Flächen wird in Wülfrath neben dem lokalen Bedarf auch ein Standort für den regionalen Bedarf dargestellt (siehe Begründung Tabelle 9). • Zur zweiten Beteiligung sind in Wülfrath 420 WE zur Deckung des lokalen und 304 WE des regionalen Bedarfs vorgesehen. • Pauschale Kritiken aus der Öffentlichkeit werden zurückgewiesen. Der Abgleich der Reserven mit dem Bedarf ist sachgerecht erfolgt. <u>Kritik an einzelnen Komponenten und Verfahrensschritten:</u> Den Bedenken (u.a. Stadt Remscheid (V-1107-2019-09-27/02+03), Stadt Solingen (V-1108-2019-09-24/01), Landesbüro der Naturschutzverbände (2002) sowie der Öffentlichkeit gegenüber der verwendeten Methode der Bedarfsberechnung wird nicht gefolgt, da dieses Vorgehen mit den drei Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve im LEP Ziel 6.1-1 vorgegeben wird. Den Bedenken der Gemeinden Niederkrüchten (V-1165-2019-09-10/02) und Brüggen (V-1161-2019-10-02/01), dass Wohnflächenbedarfe von Grundzentren in der 1. Änderung aufgrund der Basis der Haushaltszahlen auf Ebene der Kreise und Kreisfreien Städte unzureichend berücksichtigt würden, wird nicht gefolgt. Die Bedarfsberechnung der 1. Änderung ergibt sich aus den Vorgaben des LEPs Ziel 6.1-1. Sie berechnet für kreisangehörige Kommunen zunächst den Bedarf für den gesamten Kreis und verteilt diesen anhand von raumordnerischen Kriterien auf die einzelnen Kommunen um. Dieses Verfahren wird gewählt, da entsprechend der LEP-Vorgabe die Zahl der Haushalte die entscheidende Größe ist und diese nur auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte verfügbar ist.	

	Aus der Öffentlichkeit insbesondere in Wülfrath wird kritisiert, dass die Berechnung des Bedarfes zu hoch ausfällt. Insbesondere wird kritisiert, dass sich die Komponenten der Bedarfsverteilung der kreisangehörigen Kommunen auf die Gegenwart beziehen und zukünftige Ereignisse ausblenden. Zudem kann nicht nachvollzogen werden, warum zusätzlich zu dem RPD-Verfahren IN und UM Düsseldorf weitere regionale Bedarfe in Wülfrath umgesetzt werden. Es wird angeregt, aufgrund der fast realisierten Bahnanbindung die Fläche ME_Wül_01 für den lokalen Bedarf heranzuziehen und die Flächen ME_Wül_02 und ME_Wül_03 aus dem Verfahren zu nehmen. Den Anregungen wird bedingt gefolgt. • Die Bedarfsberechnung der Regionalplanungsbehörde bezieht sich auf das gemäß in LEP Ziel 6.1-1 vorgegebene Modell und wird für die Stadt Wülfrath weiterhin beibehalten. • Allerdings wird für die zweite Offenlage durch den Wegfall der bedingten ASB für Schienenhaltepunkte sowie der fortgeschrittenen Realisierung des Haltepunktes Hahnenfurth-Düssel die Fläche ME_Wül_01 dem lokalen Bedarf zugeordnet. • Da der Haltepunkt nun als gegeben betrachtet wird, erhöht sich die Punktzahl der Fläche ME_Wül_03, welche deshalb über der Kappungsgrenze von 40 Punkten liegt und daher zur Deckung des regionalen Bedarfes der Planungsregion Düsseldorf herangezogen wird. Die Fläche ME_Wül_02 wird im Verlauf des Verfahrens nicht als ASB weiterverfolgt (siehe hierzu auch Kommunaltabelle ME_Wül_01). Sowohl die Städte Remscheid (V-1107-2019-09-27/02) und Solingen (V-1108-2019-09-24/01) als auch die Öffentlichkeit haben Klärungsbedarf bezüglich der drei Komponenten, insbesondere für die Komponenten Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve. Dabei erachtet es die Stadt Remscheid als nicht nachvollziehbar, dass der Neubedarf jährlich schwankt und der Ersatzbedarf sowie die Fluktuationsreserve statisch sind. Für dynamische	

	Komponenten sollte der Zuwachs des Wohnungsbestandes einbezogen werden. Beide Städte betrachten die Richtwerte des Ersatzbedarfes und der Fluktuationsreserve als willkürlich und nicht realitätsnah. Während Remscheid eine jährliche Fluktuationsreserve in Höhe von 2 bis 3 % anregt, regt Solingen die Einbeziehung der Leerstandsquote an, wodurch sich die Fluktuationsreserve verringern würde. Aufgrund der Neubauzahlen von ca. 220 WE pro Jahr, denen kaum Abrisse gegenüberstehen, wird ein jährlicher Ersatzbedarf von 165 WE bzw. 0,2°% für Solingen als zu hoch eingeschätzt. Ebenfalls wird neben einer grundsätzlichen Herleitungskritik die Anwendung eines pauschalen Ersatzbedarfes von 0,2°% sowie der Fluktuationsreserve von 1°% von verschiedenen Stimmen aus der Öffentlichkeit kritisiert. In diesem Zusammenhang fragt auch die Öffentlichkeit nach der Einbeziehung von Leerständen. Den Anregungen wird nicht gefolgt, da sich die Richtwerte aus dem LEP ableiten. • Gemäß dem LEP wird der Neubedarf aufgrund der Veränderung der Haushaltszahlen im Planungszeitraum nach der Prognose von IT.NRW bestimmt. Danach ergibt sich der Ersatzbedarf aus jährlich 0,2°% des Wohnungsbestandes und 1°% des Wohnungsbestandes wird als Fluktuationsreserve verwendet. • Die Richtwerte des LEP werden für die gesamte Planungsregion angewendet, um eine Einheitlichkeit zu gewähren. • Die Leerstandsquote wird für die 1. Änderung in keiner Komponente verwendet, da zuletzt der Zensus eine einheitliche Grundlage für die Erhebung der Leerstände bietet und diese Daten aus dem Jahr 2011 stammen. • Der Neubedarf schwankt jährlich, da sich dieser aus der jährlichen Differenz der Haushaltsmodellrechnung von IT.NRW für die Kreise und kreisfreien Städte ergibt. Dabei werden für jedes Jahr von 2019 bis 2040 die prognostizierten Haushaltszahlen des jeweiligen Jahres mit denen des nachfolgenden bilanziert, sodass der Neubedarf unterschiedlich hoch ausfällt. • Die beiden Komponenten Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve werden gleichmäßig auf die Einzeljahre des Planungszeitraumes verteilt, da für die 1. Änderung nur der Gesamtbedarf bis 2040 von Interesse ist und daher die exakte	

	Zuordnung auf die Einzeljahre zu vernachlässigen ist. Der Wohnungsbestand wird zum Erarbeitungsstand 2017 gewählt und nicht jährlich hochgerechnet, da eine Schätzung des zukünftigen Wohnungsbestandes als zu spekulativ gesehen wird. In der zweiten Beteiligung bezeichnet die Stadt Remscheid (V-1107-2019-12-13/03) die Ergänzung in der Begründung bezüglich einer gewöhnlichen Fluktuationsreserve von 3 % als positiv, allerdings wird die Anwendung der Komponente Fluktuationsreserve von 1 % des Wohnungsbestandes weiterhin kritisiert. Der Kritik wird weiterhin nicht gefolgt. • Der LEP gibt in Ziel 6.1-1 den Richtwert der Fluktuationsreserve von 1°% des Wohnungsbestandes vor. • Eine Erhöhung des Richtwertes ist nur unter der Einbeziehung der Leerstände möglich. Da keine aktuellen, flächendeckend und einheitlich erhobenen Leerstände vorliegen, wird der Richtwert von 1°% verwendet. Eine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (Ö-2020-01-17-AB/02) bezieht sich auf die Differenz von Wohnungen und Haushalten und leitet daraus einen Leerstand von ca. 10.000 Wohnungen in Wuppertal ab. Darüber hinaus werden die Richtwerte der Komponenten Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve als zu hoch kritisiert. Insbesondere die Nichteinbeziehung der genannten Leerstände führe für die Stadt Wuppertal zu einem mindestens um 582 Wohneinheiten zu hohen Bedarf. Der Kritik wird nicht gefolgt. • Die Leerstandsquote wird für die 1. Änderung in keiner Komponente verwendet, da zuletzt der Zensus eine einheitliche Grundlage für die Erhebung der Leerstände bietet und diese Daten aus dem Jahr 2011 stammen. Da der RBP keine aktuellen Leerstandszahlen vorliegen, kann weder genau beurteilt werden, wie viele Wohnungen genau leer stehen, noch woher sich die Differenz von Wohnungen und Haushalten ergibt. Möglicherweise sind für diese Differenz spezifische Wohnungsmarkteffekte verantwortlich, wodurch diese Wohnungen dem	

	Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung stehen. • Auch wenn keine aktuelle Leerstandsquote vorliegt, nähert sich die 1. Änderung dem Thema insbesondere über die Einbeziehung der Innenpotenziale sowie einer Fluktuationsreserve von lediglich 1 %. • Die Richtwerte für den Ersatzbedarf sowie die Fluktuationsreserve wird durch den LEP in Ziel 6.1-1 vorgegeben und für die Bedarfsberechnung angewendet. Dementsprechend wird an dem für die Stadt Wuppertal berechnetem Bedarf weiterhin festgehalten. Darüber hinaus wird die Anwendung des Schlüssels Arbeitsplatzdichte durch die Stadt Remscheid (V-1107-2019-09-27/02+03) in der ersten Offenlage als nicht plausibel kritisiert. Zudem (V-1107-2019-12-13/03) wird in der zweiten Beteiligung angeregt, die Arbeitsplatzdichte auch für kreisfreie Städte zu verwenden. Dem wird nicht gefolgt. • Eine Umverteilung des Bedarfs anhand der vier Verteilungsschlüssel findet für die Stadt Remscheid nicht statt. Der berechnete Gesamtbedarf aus Tabelle 5 der Begründung wird zu 75% beibehalten und nur 25% des gesamten Bedarfes der Planungsregion, mit Ausnahme des Kreises Kleve, wird anhand des Bevölkerungsanteils der Ober- und Mittelzentren auf diese verteilt. • Daher werden in Tabelle 6 der Begründung für die kreisfreien Städte lediglich jeweils ein Viertel des Gesamtbedarfes der jeweiligen Stadt für die drei Verteilungsschlüssel Bevölkerung, Baufertigstellungen und Arbeitsplatzdichte eingesetzt. • Nur für die kreisangehörigen Kommunen wird der Gesamtbedarf des Kreises nach den vier Verteilungsschlüsseln auf die Kommunen umverteilt. Die Verteilungsschlüssel dienen der Verteilung des Bedarfes auf die einzelnen Kommunen, da dieser zunächst nur auf Ebene der Kreise und kreisfreien Städte ermittelt wird. Der Grund dafür liegt in der Vorgabe des LEP, die neueste	

	Haushaltsprognose von IT.NRW zur Bestimmung des Neubedarfes zu verwenden und diese liegt nur auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte vor. • Einzig der Verteilungsschlüssel Zentralörtlichkeit wird sowohl für die kreisfreien – als auch kreisangehörigen Städte und Gemeinden verwendet, um das System der zentralen Orte gemäß LEP Ziel 2.1 und den Grundsätzen aus Kap. 2.1 RPD zu stärken. Den Bedenken der Stadt Viersen (V-1168-2019-09-24/07 und -/13) gegen eine ungleiche Anwendung des Faktors zentrale Orte am Beispiel des Vergleiches der Städte Nettetal und Viersen wird nicht gefolgt. • Nettetal wird im Faktor zentrale Orte berücksichtigt, da die Stadt gemäß der Klassifikation der zentralen Orte im LEP Ziel 2.1 ein Mittelzentrum ist und somit zu berücksichtigen ist. Für die Standorte zur Deckung des lokalen Bedarfes der Stadt Nettetal wurde ein Dichtewert von 25 WE/ha angenommen. Dieser Wert geht auf die Analysen zur Bestimmung der Siedlungsstrukturtypen, anhand der vorhandenen Bestandsdichte, im Verfahren zur Aufstellung des RPD zurück und wird daher erneut angewendet. In Nettetal wird ein Standort für den regionalen Bedarf dargestellt, bei dem eine Dichte von 35 WE/ha angenommen wird (Kategorie D - Wohnhäuser für alle 35 bis 60 WE/ha). Aus der Öffentlichkeit wird die Anwendung des Faktors Zentralörtlichkeit als nicht nachvollziehbar kritisiert, da dieser dazu führe, den Bedarf in Düsseldorf zu reduzieren und den Bedarf der anderen Mittel- und Oberzentren zu erhöhen. Der Kritik wird nicht gefolgt. • Der Faktor Zentralörtlichkeit soll dazu beitragen, den raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration gemäß LEP 6.1-3 und RPD Kap. 2.1 umzusetzen. Daher sollen alle zentralen Orte gestärkt werden und nicht nur die Stadt Düsseldorf	

	als größtes und funktionell bedeutendstes Oberzentrum der Planungsregion. • Aufgrund der bestehenden Flächengröße von Düsseldorf sollen die metropolitenen Funktionen der Landeshauptstadt - u. a. Wohnbauflächen - mit den anderen Kommunen der Region zusammen entwickelt werden (RPD Kap. 2.1 G.2). <u>Planungszeitraum</u> Der Kritik der Landwirtschaftskammer NRW (V-2207-2019-09-30) sowie der Öffentlichkeit, dass die 1. Änderung nicht bedarfsgerecht sei, da der Planungszeitraum einerseits generell zu lang sei und andererseits über den Planungszeitraum des RPDs hinausgehe, wird nicht gefolgt. Der Grund dafür ist, dass Regionalpläne nach dem Erlass zur Konkretisierung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen –Wohnen, Gewerbe und Industrie, rechtskräftig seit April 2018, für einen Planungszeitraum von 20 bis 25 Jahren anzusetzen sind. Die 1. Änderung berücksichtigt für die Wohnbauentwicklung einen Zeitraum von 22 Jahren und befindet sich damit im festgelegten Rahmen des LEP. Im Übrigen ist auch schon ein Viertel des bisherigen Planungszeitraumes des RPD vergangen, so dass hier eine Nachsteuerung vor dem Hintergrund der veränderten Vorausberechnungen angezeigt ist. <u>Abweichung zu kommunaler Bedarfsberechnung / Alternative Berechnungsmethoden / Datengrundlage</u> Mehrere Stellungnahmen (Kreis Kleve, Kranenburg, Niederkrüchten, Viersen, Willich, Landesbüro der Naturschutzverbände) verweisen auf ihre jeweiligen kommunalen Bedarfsberechnungen und regen je nach akteursbezogener Zielsetzung eine zusätzliche oder geringere Neudarstellung an. Nach einer Prüfung der Konzepte wird den Anregungen nicht gefolgt, da schon die Annahmen der Bedarfsberechnung von der verwendeten Methode von der der Regionalplanungsbehörde zu stark abweichen. Oftmals weisen die kommunalen Berechnungen als Grundlage eine andere Haushaltsprognose	

	vor, die sich erheblich von der aktuellen Vorausberechnung von IT.NRW unterscheidet. Zudem werden andere Richtwerte für den Ersatzbedarf und die Fluktuationsreserve verwendet sowie die vorhandenen Reserven abweichend bestimmt. Ebenfalls wird die Datengrundlage der Landesdatenbank zur Bedarfsberechnung- insbesondere die Daten zum Bevölkerungsstand und der Prognose der Haushaltszahlen - kritisiert und zum Teil eine Verwendung der kommunalen Daten angeregt (Viersen, Solingen, Brüggen, Landesbüro der Naturschutzverbände). Die Kritik an den Daten der Landesdatenbank wird zurückgewiesen und der Anregung zur Verwendung der kommunalen Daten wird nicht gefolgt. Die Daten von IT.NRW werden verwendet, um einerseits eine einheitliche Datengrundlage zu erhalten und andererseits schreibt der LEP.NRW die Verwendung der Haushaltsprognose von IT.NRW vor. Aus dem Kreis Kleve (1110-2019-09-30/01 und 1120-2019-07-18/03) wird auf die aktuelle Wohnungsmarktstudie der Kreis Klever Baugesellschaft verwiesen, die einen deutlich höheren Bedarf prognostiziert als die Regionalplanung für die 1. Änderung des RPD. Den Erkenntnissen der Studie wird nicht gefolgt. • Zwar werden grundsätzlich für die Bedarfsberechnung die Komponenten Neubedarf, Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve gemäß LEP herangezogen, allerdings unterscheiden sich die Parameter zum Teil deutlich. Der größte Unterschied liegt in der Berechnung des Neubedarfs, der in der Wohnungsmarktstudie der Kreis Klever Baugesellschaft 17.301 WE beträgt, während der Neubedarf gemäß der Berechnung der Regionalplanungsbehörde nur 3.700 WE beträgt. • Der große Unterschied lässt sich auf die zum jeweiligen Erarbeitungsstand aktuellste Bevölkerungs- und Haushaltsprognose von IT.NRW zurückführen, die das Basisjahr 2014 bzw. in der 1. Änderung das Basisjahr 2018 aufweisen. Die Prognose von IT.NRW mit dem Basisjahr 2014 geht im Vergleich mit der aktuellsten Prognose von einem stärkeren und langanhaltenden Anstieg der	

	Haushaltszahlen im Kreis Kleve aus. • Dazu wird in dem Wohnungsmarktbericht eine zusätzliche Reserve hinzugezogen, wodurch der Neubedarf weiter anwächst. • Weitere Unterschiede bestehen im Betrachtungszeitraum sowie den Parametern der Fluktuationsreserve und dem Ersatzbedarf. Der Anregung V-1120-2019-07-18/03 der Kommune Kranenburg, auf Grundlage der Wohnungsmarktstudie Kreis Kleve die Flächen KLE_Kra_01 bis KLE_Kra_04 im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplanes als ASB darzustellen, wird nicht gefolgt. • Der Grund liegt darin, dass der auf Basis der aktuellsten Haushaltsprognose von IT.NRW berechnete Bedarf die bestehenden Reserven unterschreitet und somit keine ASB-Neudarstellung in Kranenburg rechtfertigt. • Eine Neudarstellung von ASB ohne einen entsprechenden Bedarf würde sowohl dem Ziel 6.1-1 des LEPs als auch dem Ziel 3.1.2 Z1 des RPDs widersprechen, eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung sicherzustellen. Auch aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-29-AF/02) wurde die Wohnungsmarktstudie für den Kreis Kleve thematisiert. Im Zusammenhang mit dem Thema Wohnraummangel in der Stadt Kalkar bzw. dem Kreis Kleve kommt die Anregung zur teilweisen Legalisierung der dauerhaften Wohnnutzung in Wochenend- und Ferienhausgebieten auf, da dies dazu dienen könne, dem sehr angespannten Wohnungsmarkt entgegenzuwirken bzw. die Lage zumindest nicht noch weiter zu verschärfen. Der Anregung wird nicht gefolgt. • Zum einen unterscheiden sich die verwendeten Parameter der Wohnungsmarktstudie für den Kreis Kleve erheblich von der Bedarfsberechnung der Regionalplanungsbehörde, weswegen die Wohnungsmarktstudie nicht berücksichtigt werden kann. • Trotz der unterschiedlichen Berechnungsgrundlage weichen die ermittelten Bedarfe	

	der beiden Bedarfsberechnungen nicht erheblich voneinander ab. Die Reserven der Stadt Kalkar übersteigen in beiden Fällen die berechneten Bedarfe bei weitem. Daher ist eine zusätzliche ASB-Darstellung in Kalkar nicht bedarfsgerecht entsprechend der Ziele im LEP. Der Anregung für mehr Bedarf in Niederkrüchten (Gemeinde Niederkrüchten (1165-2019-09-10/02) und Kreis Viersen (1160-2019-09-27/01)) auf Grundlage der Erkenntnisse des Masterplan Wohnens der Gemeinde Niederkrüchten wird nicht gefolgt. • Obwohl die Bedarfsberechnungen der 1. Änderung sowie der Masterplan Wohnen der Gemeinde Niederkrüchten beide auf dem Grundgerüst des LEPs basieren, wurden unterschiedliche Parameter (Betrachtungszeitraum 2035 statt 2040, Fluktuationsreserve 1,5 % statt 1 %) gewählt. • Da für Niederkrüchten keine Prognose der Haushaltszahlen vorliegt, versucht sich die Gemeinde diesem Wert anhand der durchschnittlichen Haushaltsgröße zu nähern. • Ein großer Unterschied ist die verwendete Bevölkerungs- bzw. Haushaltsprognose von IT.NRW, die im Handlungskonzept Wohnen von 2014 und in der 1. Änderung von 2018 ist. Während in der Prognose von 2014 die Bevölkerungszahl in Niederkrüchten auf 15.700 Einwohner wächst, schrumpft diese in der Prognose von 2018 auf ca. 15.000. Dementsprechend wird der Bedarf im Handlungskonzept Wohnen höher eingeschätzt. • Ebenfalls werden unterschiedliche Annahmen für die Bestimmung der Reserveflächen getroffen. Anhand der Bilanzierung von Bedarf und vorhandenen Reserven besteht für die Gemeinde Niederkrüchten in der 1. Änderung des Regionalplans kein weiterer Neudarstellungsbedarf. • Sollten bestehende Reserveflächen nicht verfügbar sein, kann wie in der 1. Änderung am Beispiel Elmpt-Nord geschehen, ein Flächentausch erfolgen.	

	Die Stadt Willich (1169-2019-08-14/01) fordert mit Bezug auf das Handlungskonzept Wohnen einen größeren „Handlungsspielraum“ für den Basisbedarf. Der Anregung wird nicht gefolgt, • da die Bilanzierung von Bedarf, berechnet gemäß der im LEP (Ziel 6.1-1) vorgegeben Methode, und dem bestehenden Siedlungspotential keine Darstellung über die in der 1. Änderungen aufgenommenen Flächen VIE_Wil_03 und VIE_Wil_05 hinaus zulässt. • Die Abweichung von Bedarf und Siedlungspotenzial zwischen dem Masterplan Wohnen der Stadt Willich und der 1. Regionalplanänderung der Regionalplanungsbehörde ergeben sich aus einem unterschiedlichen Betrachtungszeitraum, unterschiedlich gewählten Parametern in der Bedarfsberechnung sowie einer geringeren Einschätzung der Reserven im Masterplan Wohnen der Stadt Willich. • Aufgrund der unterschiedlichen Annahmen weist die Berechnungsgrundlage der 1. Änderung einen geringen Bedarf und höhere bestehende Potenziale auf. • Die von der Regionalplanungsbehörde verwendeten Komponenten sowie deren Parameter für die Bedarfsberechnung beruhen auf den Vorgaben des LEPs und werden einheitlich für die gesamte Planungsregion angewendet. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (2002-2019-09-30/76) und die Öffentlichkeit halten eine Neudarstellung im Kreis Mettmann und insbesondere in Hilden mit Verweis auf das strategische Stadtentwicklungskonzept Hilden für nicht bedarfsgerecht. Dem wird nicht gefolgt. • Die Bedarfsberechnung beinhaltet gemäß LEP neben dem in den Stellungnahmen angesprochenen Zuwachs der Haushaltszahlen ebenfalls die beiden Komponenten Ersatzbedarf und Fluktuationsreserve. • Die Bedarfsberechnung der 1. Änderung ist von der Methodik nicht mit dem genannten Strategischen Stadtentwicklungskonzept in Hilden zu vergleichen.	

	Zudem unterscheiden sich die Rahmenbedingungen teilweise erheblich, so wurde damals (Hilden 2010) ein Rückgang der Haushaltszahlen prognostiziert. Auch der Forderung des Landesbüros nach zeitgemäßer Bedarfsberechnung (sprich Einbeziehung kommunaler Konzepte) wird deshalb nicht gefolgt, da für die Regionalplanungsänderung die aktuellste Vorausberechnung von IT.NRW herangezogen worden ist. <u>Datengrundlage</u> Die Anregung der Städte Viersen (V-1168-2019-09-24/04) und Solingen (V-1108-2019-09-24/01), im Hinblick auf das Handlungskonzept Wohnen, sowie der Öffentlichkeit kommunale Daten für die Bedarfsberechnung im Rahmen der 1. Änderung zu verwenden, wird nicht gefolgt, da bei der Nutzung kommunaler Daten keine Einheitlichkeit für den gesamten Planungsraum gewährleistet ist. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Datengrundlage veraltet sei und aktualisiert werden müsse. Dem wird im Hinblick auf den Planungszeitraum, welcher im Jahr 2018 beginnt, nicht gefolgt. • Es wird auf die Daten der Landesdatenbank zurückgegriffen, die flächendeckend für den gesamten Planungsraum vorliegen. Die Nutzung der Daten zur Veränderung der Haushaltszahlen gemäß der Prognose von IT.NRW wird durch den LEP (Erläuterung Ziel 6.1-1) vorgegeben. • Ebenfalls werden die Daten der Landesdatenbank für die weiteren Komponenten (Wohnungen, Bevölkerung, Baufertigstellungen, Arbeitsplatzdichte (SvB am Arbeitsort, Bevölkerung erwerbsfähigem Alter)) der Bedarfsberechnung und Verteilung auf die kreisfreien Städte herangezogen. • Der Planungszeitraum der 1. Änderung erstreckt sich von 2018 bis 2040, weswegen die zum Start der Bearbeitung aktuellsten Datensätze verwendet wurden und diese den Stichtag 31.12.2017 bzw. zur Ermittlung der Reserven das Siedlungsmonitoring den Stand 01.01.2017 aufweisen.	

	• Sollte in Zukunft auf Basis des Siedlungsflächenmonitorings eine Fehlentwicklung erkennbar werden, kann entsprechend nachgesteuert werden. Den Bedenken der Gemeinde Brüggen (V-1161-2019-10-02/01), dass die Verflechtungen zu den Niederlanden, insbesondere zu den wachsenden Wirtschaftsregionen Venlo und Roermond nicht berücksichtigt werden, wird nicht gefolgt. • Diese Verflechtungen sind nicht neu und werden deshalb in den Haushaltszahlen der Prognose von IT.NRW berücksichtigt. • Zudem lässt sich in den Gemeinden im Grenzgebiet zu den Niederlanden nicht erkennen, dass die Baufertigstellung über einen längeren Zeitraum angestiegen ist. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30) und die Öffentlichkeit (u.a. Ö-2019-09-11-A/03) bezweifeln die Bedarfsberechnung für den Kreis Mettmann und insbesondere Hilden, da dieser nicht durch einen Mikrozensus unterlegt ist. Die Kritik wird zurückgewiesen. • Die Bedarfsberechnung basiert wie im LEP vorgeschrieben auf der neuesten Prognose der Haushaltszahlen von IT.NRW. In diese Prognose fließen die Erkenntnisse des jährlichen Mikrozensus u.a. zur Haushaltsgröße ein, womit die Bedarfsberechnung, anders als in der Stellungnahme kritisiert, durch Mikrozensus unterlegt ist. Der vollumfängliche Zensus wird alle 10 Jahre durchgeführt, wobei die nächste Erhebung erst im Jahr 2021 durchgeführt wird und somit nicht zur Verfügung steht. Aus der Öffentlichkeit werden die Daten zur Einwohner- und Haushaltsentwicklung von IT.NRW als politisch motiviert und im Vergleich zu anderen Prognosen, z.B. des statistischen Bundesamtes, als zu hoch bezeichnet. Dem wird nicht gefolgt.	

- Die Bedarfsberechnung basiert auf dem LEP und den in Ziel 6.1-1 „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“ vorgegeben Komponenten Neubedarf (gemäß Haushaltsprognose von IT. NRW), Ersatzbedarf (jährlich 0,2 % des Wohnungsbestandes) und der Fluktuationsreserve (1 % des Wohnungsbestandes).
- Die Bevölkerungsprognose von IT.NRW bezieht aktuelle demographische Trends und Entwicklungen z.B. Mortalität, Fertilität und Migration ein. Obwohl man nie sicher sagen kann, dass eine Prognose genauso eintrifft, werden diese Annahmen als plausibel eingeschätzt. Die vergangenen beiden Prognosen von IT.NRW aus den Jahren 2012 und 2014 zeigen, dass die tatsächliche Entwicklung eher unterschätzt als überschätzt wurde.
- Da die Haushaltsprognose auf der Ebene der Kreise und kreisfreien Städte vorliegt, erfolgt anhand von raumordnerischen Kriterien eine Verteilung auf die Kommunen.

Übertragung IN und UM Düsseldorf aus RPD Verfahren

Die Öffentlichkeit kritisiert die erneute Anrechnung der Flächen aus dem RPD Verfahren IN und UM Düsseldorf für die lokale Bedarfsberechnung als nicht sachgemäß. So würde das tatsächliche Volumen des regionalen Bedarfes verschleiert. **Dem wird nicht gefolgt**, da die Entscheidung aus dem RPD-Verfahren IN und UM Düsseldorf (Anlage 1 Tabelle 7) als gegeben gilt. Diese mit dem damaligen Umverteilungskonzept vorgehaltenen Flächen müssen zum lokalen Bedarf der umliegenden Gemeinden hinzugerechnet und der Stadt Düsseldorf abgezogen werden, da ansonsten dieser Bedarf erneut verteilt würde. Wenn die Flächen aus IN und UM Düsseldorf nicht in die Bestimmung des Bedarfes einfließen würden, würde sich der lokale Bedarf reduzieren, da diese Flächen in den Reserven vorhanden sind. Somit würde sich der gemäß der im LEP vorgegeben Methode berechnete Bedarf künstlich verkleinern.

	<u>Weiteres</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2020-01-17/02b) kritisiert im Rahmen <u>der zweiten Beteiligung</u>, dass das Problem der Bedarfsgerechten Siedlungsbereichsdarstellung in keiner Weise behoben werde, sondern einfach fortgeschrieben würde, wenn man sich das Kriterium der Verfügbarkeit anschauen würde. Die Kritik in diesem Punkt wird zurückgewiesen. • Das Rankingergebnis zeigt – wie auch das Landesbüro selber konstatiert – dass es kaum, in jedem Fall aber zu wenig Flächen gibt, die optimale Voraussetzungen haben, um den Bedarf zu decken. Genau wegen dieses Zusammenhanges sind ja die Rankingkriterien im Zusammenspiel betrachtet worden. Dabei wird planerisch in Kauf genommen, dass nicht alle Flächen sofort verfügbar sind. Der Anregung der Gemeinde Niederkrüchten (V-1165-2019-09-10/08), mit dem Verweis auf ein ähnliches Vorgehen im Rhein-Kreis Neuss, die Fläche VIE-Nie_03 trotz erheblicher Beeinträchtigung gemäß SUP darzustellen, wird nicht gefolgt. • Grund dafür ist der in Niederkrüchten nicht vorhandene Bedarf. Während im angesprochenen Rhein-Kreis Neuss der Bedarf die Reserven übersteigt, kann zwischen den Belangen der SUP und der bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung eine fundierte Abwägungsentscheidung getroffen werden. Wie erwähnt wurden daher auch Flächen mit voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen dargestellt. Da in Niederkrüchten der Bedarf nicht nachgewiesen wurde, ist die Grundlage für eine Abwägung zwischen Bedarf den damit verbundenen Umweltauswirkungen nicht gegeben. Die Gemeinde Niederkrüchten (V-1165-2019-09-10/01) kritisiert, dass 50 % der Baulücken durch die RPB für das Innenpotenzial B herangezogen werden, obwohl sich in	

	Niederkrüchten gezeigt habe, dass nur rund 30 % der Baulücken mobilisierbar seien. Der Kritik wird nicht gefolgt. • Die RPB geht ebenfalls davon aus, dass nicht alle Baulücken mobilisiert werden können, wobei in der Planungsregion gewisse Unterschiede bestehen. Bei dem Wert von 50 % mobilisierbarer Baulücken handelt es sich um einen gangbaren Kompromiss, der die Gegebenheiten der gesamten Planungsregion abdeckt. • Dass es sich bei den 50 % um einen Kompromiss handelt, zeigen andere Stellungnahmen z.B. vom Landesbüro der Naturschutzverbände, die eine höhere Berücksichtigung von Bestandspotenzialen u.a. der Baulücken fordern. • Außerdem ist die Berücksichtigung von 50 % der Baulücken aus der Erläuterung 5 zu Z2 Kap. 3.1.2 des RPD Vorrang der Innenentwicklung abgeleitet. Darüber hinaus wird den Anregungen der Stadt Remscheid (1107-2019-09-27) und der Stadt Viersen (1168-2019-09-24), die Berechnungsgrundlagen für die vier Verteilungsschlüssel offenzulegen, gefolgt und diese werden in der Begründung ergänzt. Der Anregung der Stadt Solingen (V-1108-2019-09-24/01), die Quellenangaben in Kap. 2.1 der Begründung zur 1. Änderung genauer zu erläutern, wird gefolgt und die fehlende Quellenangabe zur Abb. 1 „Veränderung der Privathaushalte aufgeteilt nach Haushaltsgröße“ wird ergänzt. Der Anregung der Stadt Dormagen (1151-2019-09-13), die Differenz zwischen der ersten und letzten Zeile in Spalte 7 Tabelle 9 zu erläutern bzw. zu berichtigen wird gefolgt und die fehlerhafte Angabe berichtigt. Die fehlerhafte Angabe ist auf eine kurzfristige Änderung der Darstellung für den regionalen Bedarf der Planungsregion Köln zurückzuführen.	

	Die Stellungnahme Ö-2019-09-30-W/04 erhebt Bedenken „gegen eine übereilte Planänderung“, da aus dem Raum Köln noch keine Bedarfsgrößen feststünden. Die massive und umfassende Schaffung von 160.000 Wohneinheiten in der Planungsregion – ohne den Regionalplan Köln – sei daher nicht begründet. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Der Änderung liegt eine umfassende Bedarfsberechnung zu Grunde. Die „Kölner Bedarfe“ sind mit der Regionalplanungsbehörde abgestimmt und aktuell erhält die Region der Bezirksregierung Köln auch einen neuen Regionalplan. Die Prozesse verlaufen deshalb zeitgleich und verzahnt. Die Bezirksregierung Köln hat in ihrer Stellungnahmen erneut auf die Notwendigkeit hingewiesen.	
Planungskonzept / Ziele	<u>Grundsätze und Ziele der Raumordnung</u> Nach Ansicht eines Bürgers (Ö-2019-09-30-W /01) verstößt die erste Änderung des RPD gegen die elementaren Grundsätze des § 2 ROG, da mit der vorgesehenen Änderung vorrangig der Bereich der Rheinschiene entwickelt werden solle. Die Agglomeration eines Gebiets, hier der Rheinschiene, entgegen der Verpflichtung zur Bewahrung und Entwicklung von ländlichen und strukturarmen Regionen sei verpflichtend. Weitere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit kritisieren den Fokus auf die Rheinschiene zulasten von den ländlichen Regionen. Die Bedenken werden zurückgewiesen, da die 1. Änderung den Wohnbedarf für jede Kommune unabhängig von der räumlichen Lage berechnet und bei Bedarf neue ASB darstellt. Darüber hinaus wird der in einer Kommune nicht verortbare Bedarf ins Umland umverteilt. Da das größte Defizit zwischen Entwicklungspotenzial und Bedarf in der Stadt Düsseldorf besteht und unteren anderem daraus die Grundlage des regionalen Bedarfes abgeleitet wird, ist es angemessen die Erreichbarkeit der Oberzentren als Kriterium für regional geeignete Standorte heranzuziehen.	V-1100-2019-09-30/01b V-1100-2019-09-30/02 V-1140-2019-09-18/03 V-1140-2020-01-15/03 V-1151-2019-09-13/04 V-1165-2019-09-10/04a V-2002-2019-09-30/20 V-2002-2019-09-30/11 V-2002-2019-09-30/62 V-2002-2020-01-17/05 V-2404-2019-09-30/03

	Im Rahmen der zweiten Beteiligung wird von der Bayer Real Estate gefordert, dass die Flächenausweisungen von ASB auch den im RPD verankerten Vorgaben und Zielen der Landes- und Regionalplanung entsprechen sollten. Der planerische Auftrag der Regionalplanung sollte die Prüfung beinhalten, welche Konflikte durch regionalplanerische Flächenausweisungen erzeugt werden könnten. Klarstellung der RPB: • Die 1. Änderung hält sich an die Ziele der Landes- und Regionalplanung, indem die Ziele und Grundsätze des LEP beachtet und umgesetzt werden (siehe hierzu auch die Begründung zur ersten Änderung). • Gleichzeitig ist die Konzeption des Regionalplanes bei jeder Änderung der zeichnerischen Darstellung mitberücksichtigt worden. Die Regionalplanung bildet mit der Ausweisung von ASB und GIB die Grundlage für eine Siedlungsentwicklung, wobei die einzelnen Flächen durch die Bauleitplanung zu gliedern und zu konkretisieren sind. • Was die Konflikte zwischen emittierenden Bereichen und Wohnbauflächen angeht, ist vor allem festzuhalten, dass die Region von so einer hohen Nutzungsdichte geprägt ist, dass ohnehin nicht alle Konflikte durch die großzügige Trennung von GIB und ASB gelöst werden können. Hier muss dann – sobald es möglich erscheint – auf die bauleitplanerische Konkretisierung abgestellt werden. <u>Textliche Darstellung im RPD</u> Von kommunaler Seite (Dormagen; V-1151-2019-09/13) und dem Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/20) wird die Streichung des Passus der „Flächenrücknahme“ in den textlichen Zielen kritisiert und eine Erhaltung des	V-2404-2020-01-15/01 V-3111-2020-01-13/03 Ö-2019-09-25-Q/04 Ö-2019-09-26-C/02 Ö-2019-09-26-K/01 Ö-2019-09-28-O/01 Ö-2019-09-29-AH/03 Ö-2019-09-30-B/01 Ö-2019-09-30-C/01 Ö-2019-09-30-W /01 u. 05 Ö-2019-09-30-BF/07 u. 08 Ö-2019-09-30-BL/07 u. 08 Ö-2019-09-30-DK/02 u 03 Ö-2019-09-30-AU/01 Ö-2019-09-30-DJ Ö-2020-01-13-D/01 Ö-2020-01-16-P/01

	Flächenrücknahmeziels angeregt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da das Flächenrücknahmeziel keine Begründung mehr hat. • Zum einen hat die 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf das Ziel, ein Signal für mehr Wohnbaulandentwicklung zu setzen und den Kommunen in der Wohnbaulandentwicklung mehr Flexibilität zu ermöglichen. • Zum anderen besteht zumeist nur in Kommunen ein Flächenüberhang, in denen Standorte für den regionalen Bedarf der Planungsregionen Düsseldorf und in Einzelfällen auch Köln dargestellt werden. Eine bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung (LEP Ziel 6.1-1 und RPD 3.1.2 Z1) wird weiterhin über das regelmäßig durchzuführende Siedlungsflächenmonitoring sichergestellt. • Sollte in Zukunft das Monitoring aufzeigen, dass in den Kommunen der Planungsregion flächendeckend über den Bedarf hinaus Siedlungsflächenreserven bestehen, könnte das Flächenrücknahmeziel in Zukunft erneut im Regionalplan festgeschrieben werden. <u>Keine ASB-Neudarstellung</u> Der Anregung der Grünen aus Meerbusch (Ö-2019-09-28-O), aufgrund grundsätzlicher Überlegungen alle Flächen in Meerbusch bis auf die NE_Mee_08 im weiteren Verfahren nicht weiter zu verfolgen, wird nicht gefolgt. Im Einzelnen: 1. Der Einwand, dass der Flächenverbrauch zu hoch sei und deshalb keine neuen Siedlungsbereiche dargestellt werden sollen, wird zurückgewiesen. In der Rheinschiene ist der Bedarf hoch. Für das Ziel des Flächensparens sollten vor allem im Städtebau entsprechend hohe Dichten angestrebt werden (siehe Punkt 10). 2. & 3. Auch dem Einwand, die starke weitere Versiegelung von Flächen stehe den ökologischen und regionalen Versorgungserfordernissen entgegen, Freiräume und Lebensräume zu erhalten, wird diese Argumentation entgegengehalten.	Ö-2020-01-16-W/02 Ö-2020-01-17-S/05 Ö-2020-01-17-T/02 Ö-2020-01-17-Z/03

	4. Auch wenn der Einwand zu den betroffenen Kleingärten nachvollziehbar ist, wird der Anregung aus diesem Grund nicht gefolgt. Die ASB-Darstellung ist wesentlich größer als die Fläche der Kleingartenanlage. Das bedeutet, eine partielle Entwicklung wäre auch ohne kurzfristige Inanspruchnahme der Kleingartenanlage möglich. Die mögliche FNP-Konkretisierung macht jedoch deutlich, dass auch der Bereich der Kleingartenanlage für eine bauliche Entwicklung vorgesehen werden kann. Die Standortgunst wird hier als so gut bewertet, dass die Regionalplanungsbehörde davon ausgegangen ist, dass die Kommune durch entsprechende Umsiedlungen der Kleingärten diesen Bereich langfristig für eine Wohnbaulandentwicklung nutzen könnte. Der Bereich wird aber aus anderen Gründen nicht weiterverfolgt. Die Kritik, dass von der Bezirksregierung selbst für verschiedene Siedlungsflächen als erheblich beschriebene Umweltauswirkungen in Kauf genommen werden, wird zurückgewiesen. Es ist Aufgabe von Planung, hier eine Abwägung im Rahmen der rechtlichen Erfordernisse vorzunehmen. Und dies geschieht für die Wohnraumversorgung auch mit der Inanspruchnahme von Grund und Boden, dem Verlust hochwertiger Ackerflächen und auch den Belastungen für das Ökosystem. Die Einschätzung des Einwenders, dass diese nicht kompensiert werden können, wird nicht geteilt. Mit einem entsprechenden dichten, durchgrünten Städtebau und Ausgleichsmaßnahmen sind Kompensationen möglich. 6. Die Aussage, dass keine nennenswerten Optimierungen für den ÖPNV mehr gesehen werden, wird zurückgewiesen. Im Rahmen des RegioNetzWerkes wird in einer Studie gezeigt, dass Optimierungen möglich sind. Im Übrigen wird sich mit der U81 der Anschluss in weitere zentrale Lagen der Rheinschiene verbessern. 7. Dass verschiedene Flächenentwicklungen in der Nähe der Autobahn vorgesehen sind, ist aufgrund der Lage im Verdichtungsraum kaum zu vermeiden. Die Lärmaspekte können bei allen Bereichen in der Bauleitplanung gelöst werden. Die Kritik wird zurückgewiesen. 8. Die erwartete starke Unterversorgung mit Kindertageseinrichtungen und absehbar mit Schulen wird ebenfalls zurückgewiesen. Die Regionalplanung geht davon aus, dass die	

	Stadt Meerbusch in der Lage ist, durch entsprechende integrierte Stadtentwicklungsmaßnahmen auch genügend Infrastruktur bereit zu stellen. 9. Dass der Einwender die Auffassung vertritt, die Regionalplanung setze zu stark auf weiteren Flächenverbrauch, wird mit Blick auf die genannten Argumente zurückgewiesen. Die angesprochenen Alternativen sind auch Gegenstand der ersten Regionalplanänderung. 10. Dass es mehr Entwicklungspotentiale im Bereich einer „Innenraumentwicklung“ gibt, ist der Bezirksregierung für die Stadt Meerbusch nicht bekannt. Deshalb ist die Ausweisung weiterer Siedlungsflächen rechnerisch nicht überflüssig. Grundsätzlich führen aus Sicht eines Bürgers (Ö-2019-09-30-W/05) die Planungen der ersten Änderung zum unwiederbringlichen Verlust von Frei- und Naturräumen, wodurch wertvolle Bodenflächen versiegelt würden und sich das Klima verändere. Die Zulassung von Ausnahmen würde weitergehende Abwägungsprozesse für den gesamten Planungsraum NRW und auch länderübergreifend erfordern. Diese würden fehlen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Abwägung erfolgt im regionalen Kontext in einer ausreichenden Form. Einige Anregungen aus der Öffentlichkeit wenden sich gegen die zusätzliche Bebauung und fügen als Begründung allgemeine Umweltziele, wie Klima- oder Flächenschutz (bspw. Nationale Nachhaltigkeitsstrategie), etc. an. In dieser Allgemeinheit wird diesen Anregungen nicht gefolgt, weil in großen Teilen der Planungsregion ein hoher Bedarf vorhanden ist und die – auch im Vergleich zu anderen Flächenalternativen – teilweise entstehenden Umweltauswirkungen in Kauf genommen werden. Eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gemäß LEP Ziel 6.1-1 ist ohne diese Auswirkungen nicht zu realisieren.	

	Auch wird aus der Öffentlichkeit die Inanspruchnahme von Freiflächen kritisiert und die Nutzung von Leerständen und bereits versiegelten Flächen in Innenstädten angeregt. Ebenfalls bestünden auch in Oberzentren noch Potenziale, weshalb es nicht notwendig sei, Frei-, Grün- und Landwirtschaftsflächen in eher ländlichen Regionen in Anspruch zu nehmen. Die Ausweisung von Siedlungsflächen insbesondere in ländlichen Räumen führe zu Verkehrsproblemen und hohen Infrastrukturfolgekosten. Der Anregung wird bedingt gefolgt. • Im Laufe des Verfahrens wurde explizit versucht, in Kooperation mit den Kommunen Innenpotenziale zu identifizieren und dies konnte in einigen Fällen z.B. in Solingen realisiert werden. Dennoch ist es nach heutigem Sachstand nicht möglich, den gesamten Bedarf gemäß LEP Ziel 6.1-1 über Innenpotenziale abzudecken. Daher wird die Ausweisung von neuen ASB für notwendig gehalten. • Gleichzeitig besteht für die Kommunen durch die Ergänzung von Ziel 2 Kapitel 3.1.2 RPD ausdrücklich die Möglichkeit, die Innenentwicklung zu forcieren und sofern möglich den Bedarf im Innen- statt im Außenbereich zu decken. • Bedarfe aus Oberzentren werden nur in die Region umverteilt, wenn diese innerhalb der Stadt nicht zu decken sind. • Durch das Planungskonzept und der Berücksichtigung der verkehrlichen Anbindung sowie der infrastrukturellen Ausstattung wird versucht, die verkehrliche Belastung gering zu halten und hohe Infrastrukturfolgekosten zu vermeiden. <u>Flächenanalyse</u> Aus der Öffentlichkeit wird eine faktenbasierte Analyse gefordert, warum genau die ausgewählten Flächen für den steigenden Bedarf notwendig sind. Klarstellung der Regionalplanung: • Die Bedarfsberechnung für die Planungsregion erfolgt gemäß LEP Ziel 6.1-1 und ist in den Tabellen 1 bis 10 in der Begründung zur 1. Änderung dargestellt.	

	Bestehende Leerstände sind nicht Teil der Bedarfsberechnung, da keine einheitliche, regionsweite, aktuelle Datengrundlage besteht. Die Leerstände werden allerdings mit der 1% Fluktuationsreserve überschlägig mit in die Bilanzierung einbezogen. • Die Auswahl der Flächen erfolgt anhand eines mehrstufigen Systems. Zunächst werden alle Flächen anhand des Rankingsystems bewertet und erhalten eine Punktzahl, die die Eignung der Fläche als ASB im Vergleich zu den anderen Optionen bewertet. Das Ranking basiert auf den in der Begründung genannten Kriterien. Zusätzlich zum Ranking erfolgt separat für jede Fläche eine Umweltprüfung, deren Ergebnis in den jeweiligen Steckbriefen vermerkt ist. • Danach erfolgt jeweils ein Abgleich mit dem entsprechenden Bedarf der Kommune. Die bestbewerteten Standorte innerhalb einer Kommunen werden zur Deckung des lokalen Bedarfs herangezogen. • Die nicht verortbaren Bedarfe werden auf die am besten bewerteten und noch nicht dargestellten Flächen umverteilt. Im Verfahren wurde für den regionalen Bedarf eine Kappungsgrenze von 40 Punkten eingeführt. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/11) kritisiert, dass das Ranking nicht in der Lage ist, die Planungsziele umzusetzen und qualitativ geeignete Flächen zu identifizieren. Der Kritik wird nicht gefolgt. • Die erreichbaren Punktzahlen im Ranking sind auf das Planungsziel abgestimmt, möglichst dicht bebaubare Standorte in unmittelbarer Nähe zu SPNV Haltestellen zu identifizieren, deren Bebauung unter allgemeinen ökologischen Gesichtspunkten möglich ist. • Trotz der Darstellung der im Ranking am besten bewerteten Flächen ist es nicht gelungen, ausschließlich Flächen mit einem hohen Punktwert darzustellen. Dies ist dem hohen Bedarf geschuldet, der im Sinne der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung erfüllt werden muss.	

	• Auch wenn nicht alle Flächen einen hohen Wert im Ranking erreichen, werden im Vergleich zu den lokalen bzw. regionalen Alternativen die am besten geeigneten Flächen dargestellt. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2020-01-17/05) beanstandet in seiner Stellungnahme im Rahmen der 2. Beteiligung, dass spezielle Kenntnisse der örtlichen Gegebenheiten, die die Vertreter der Naturschutzverbände in das Verfahren eingebracht hätten, nicht gewürdigt worden seien. Den Bedenken wird nicht gefolgt, soweit nicht auf die Regionalplandarstellung von Flächen verzichtet wird, zu denen entsprechende Stellungnahmen erfolgt sind. Die Auswahl der Flächen erfolgte nach einheitlichen Kriterien im Rahmen des Rankings auf der Grundlage einer einheitlichen Datengrundlage, weitere Erkenntnisse ergaben sich auf der Grundlage der SUP. Auswirkungen der Flächenausweisungen auf örtliche Zusammenhänge können angemessen auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden. Anregungen zu den entsprechenden Belangen sind in den entsprechenden Bauleitplanverfahren vorzutragen. <u>Planungsziel verkehrliche Anbindung</u> Der Anregung der Stadt Düsseldorf (V-1100-2019-09-30/01b), anstatt (verkehrlich) schlecht bewerteter Flächen im lokalen Bedarf, Flächen mit guter ÖPNV Anbindung in vergleichbarer Nähe zu Arbeitsplatzschwerpunkten zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Wohnbauflächen sollen nach Möglichkeit dort entstehen, wo auch der Bedarf vorliegt und erst in einem zweiten Schritt in der Region umverteilt werden, sollte der Bedarf das Potenzial übersteigen. Die Gemeinde Niederkrüchten (V-1165-2019-09-10/04a) kritisiert die	

	Nichtberücksichtigung für den regionalen Bedarf aufgrund der fehlenden SPNV-Anbindung, obwohl eine gute Anbindung über die Bundesstraße und Nähe zur Autobahn vorhanden ist. Der Kritik wird nicht gefolgt. Die 1. Änderung verfolgt explizit das Planungsziel, den Verkehrsaufwand/ die Verkehrsbelastung zu minimieren. Dazu sollen nach Möglichkeit Standorte an der Schiene gefunden werden, weshalb in der Kategorie A der öffentliche Verkehr und insbesondere der SPNV stark berücksichtigt wird. Da eine Verkehrsbelastung bzw. der Verkehrsaufwand nicht minimiert wird, wenn die neu dargestellten Wohngebiete ausschließlich durch das regionale und überregionale Straßennetz angebunden sind, wird diese Anbindung in der Kategorie A nicht bewertet. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird u.a. mit Bezug auf die Stadt Krefeld ausgeführt, der ÖPNV sei im Stadtgebiet nicht so gut ausgebaut, dass Neueinwohner auf ein eigenes Kfz verzichten würden. Etwaige zusätzliche Busverbindungen würden hierfür nicht ausreichen. Aufgrund vieler Verspätungen sei der ÖPNV auch für Pendler keine Alternative. Wegen des zusätzlichen Individualverkehrs sei mit höheren Lärmbelastungen zu rechnen. Die Stellungnahmen wenden sich vor diesem Hintergrund gegen einen Zubau außerhalb der Innenstadt. Dieser Argumentation wird nicht gefolgt. Das Planungskonzept der Regionalplanänderung zielt darauf ab, durch eine Berücksichtigung der verkehrlichen Anbindung sowie der infrastrukturellen Ausstattung die verkehrliche Belastung gering zu halten und hohe Infrastrukturfolgekosten zu vermeiden. Daher wird – entsprechend der regionalen Planungsebene – eine möglichst gute Anbindung mit Verkehrsmitteln von regionaler Bedeutung (SPNV, schienengebundener ÖPNV, motorisierter regionaler ÖPNV) im Ranking hoch gewichtet. Hierbei werden grundsätzlich zentrumsnahe Lagen wegen ihrer naturgemäß besseren Ausstattung höher bewertet als periphere Lagen. Zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs kann es aber auch nötig sein, Bereiche auszuwählen, die nicht unmittelbar zentrumsnah liegen. Ein Verzicht auf eine Bereichsauswahl in bereits dicht besiedelten Städten würde letztlich zu einem weiteren Anstieg der Pendlerverkehre	

	beitragen. Die innerstädtische verträgliche Abwicklung des Verkehrsgeschehens mit den entsprechenden Wirkungen auf Verkehrsmittelwahl und Lärmbelastung liegt in den Händen der Kommunen (z.B. Ausbau des ÖPNV, Radwegenetz, Straßenraumaufteilung, Stellplatzschlüssel o.ä.). <u>Mindestdichte WE/ha</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/11 u. 62), im Hinblick auf einen nachhaltigen Flächenverbrauch für alle Flächen einen Dichtewert von 45 WE/ha festzusetzen und somit 400 ha Flächenausweisung einzusparen, wird nicht gefolgt. • Zum einen ist eine verbindliche Festlegung der Dichtewerte nicht mit dem Wunsch des Regionalrates nach mehr Flexibilität für die Kommunen vereinbar. • Zum anderen basieren die Angaben zur Bebauungsdichte auf einer realistischen Schätzung, die auf den örtlichen Gegebenheiten basiert und umsetzungsfähig ist. <u>Neues Bewertungskriterium</u> Die Stadtwerke Düsseldorf (V-2404-2019-09-30/03) regen sowohl in der ersten als auch zweiten Offenlage vor dem Hintergrund des Klimapaketes der Bundesregierung an, den Aspekt der Energieversorgung als Bewertungskriterium für zukünftige Siedlungsbereiche aufzunehmen – dies gelte insbesondere für die Fernwärmeversorgung. Klarstellung der Regionalplanung: Der Aspekt der Energieversorgung bzw. die landesplanerischen Vorgaben zur Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung und Nah- und Fernwärmenetze wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt. Durch die Erweiterung bzw. Arrondierung bestehender Siedlungsbereiche werden auf Ebene der Regionalplanung u.a. die Voraussetzungen geschaffen, bestehende Fernwärmeschienen zu erhalten und/oder weiterzuentwickeln. Ferner sind die landesplanerischen Vorgaben bei	

	der bauleitplanerischen Umsetzung der ASB zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Ebene der Regionalplanung ist allerdings anzumerken, dass es neben KWK und Wärmenetzen inzwischen auch andere klimaschonende Energieversorgungsoptionen (Solarenergie, Wärmepumpen etc.) gibt. Zudem sind die konkreten Bauvorhaben mit ihren entsprechenden Möglichkeiten i.d.R. zum Zeitpunkt der Regionalplanung nicht abschätzbar. Insoweit relativiert sich das Gewicht der Themen KWK und Wärmenetze entsprechend – trotz der hohen und wachsenden Bedeutung des Klimaschutzes. <u>Darstellung in Steckbriefen</u> Der Anregung der Städte Düsseldorf (V-1100-2019-09-30/02) und Wülfrath (V-1140-2019-09-18/03 u. V-1140-2020-01-15/03), auf die „Mögliche neue FNP-Darstellung“ in den Steckbriefen zu verzichten, wird nicht gefolgt, da die Bedenken der Kommunen nicht geteilt werden. Die mögliche neue FNP-Darstellung soll nur einen Eindruck vermitteln, wie eine Neudarstellung kleinräumig aussehen könnte. Die Darstellung ist keineswegs für die Kommunen bindend, weshalb sich die endgültige FNP-Darstellung selbstverständlich unterscheiden kann und kein Eingriff in die kommunale Planungshoheit erfolgt. <u>Bürgerbeteiligung</u> Unter anderem mit dem Verweis auf § 23 Gemeindeordnung (GO), wird aus der Öffentlichkeit eine nicht ausreichend erfolgte direkte Bürgerbeteiligung kritisiert. Die Bedenken werden zurückgewiesen. • Der genannte § 23 GO betrifft den Stadtrat einer Gemeinde und nicht die Regionalplanungsbehörde. • Die 1. Änderung berücksichtigt die Gesetzesvorgaben zur Beteiligung bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen gemäß § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG). • In diesem Verfahren wurde eine intensive öffentliche Darlegung der planerischen	

	Argumente (siehe Steckbriefe mitsamt Alternativendarstellung, interaktive Onlinekarte oder Bürgertelefon etc.) vorgenommen. <u>Weiteres</u> Aus der Öffentlichkeit wird bemängelt, dass bei der Neuausweisung von ASB Infrastrukturfolgekosten nicht berücksichtigt worden seien. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Durch das Planungskonzept und der Berücksichtigung der verkehrlichen Anbindung sowie der infrastrukturellen Ausstattung wird explizit versucht, bestehende Infrastrukturen zu nutzen und somit hohe Infrastrukturfolgekosten zu vermeiden.	
Ranking Kategorie A	<u>Zu hoher Fokus auf SPNV</u> Die Stadt Viersen (V-1168-2019-09-24/05) bemängelt die starke Gewichtung der verkehrlichen Anbindung, da diese unabhängig vom vorhandenen lokalen Bedarf zu einer schlechten Bewertung von Flächen ohne direkten SPNV Anschluss führt. Der Kritik wird nicht gefolgt. Die 1. Änderung bewertet den Anschluss an den SPNV besonders hoch, um das Planungsziel der Vermeidung bzw. Minimierung des Verkehrsaufwandes/ Verkehrsbelastung zu erreichen. Vor diesem Hintergrund soll Wohnen an der Schiene gefördert werden, um generell und speziell für Darstellungen des regionalen Bedarfes keine neuen Pendlerverkehre mit dem Auto zu erzeugen. Die Stadtwerke Düsseldorf (V-2404-2019-09-30/04) kritisieren, dass die Verkehrswende durch eine alleinige Konzentration auf den ÖPNV nicht gelinge und regen an, übergeordnete Vorgaben für den Ausbau der Ladeinfrastruktur für den motorisierten Individualverkehr vorzunehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die 1. Änderung verfolgt explizit das Planungsziel, den Verkehrsaufwand/die Verkehrsbelastung zu	V-1168_2019-09-24/05 V-2404-2019-09-30/04 Ö-2019-09-26-C/02

	minimieren. Dazu sollen nach Möglichkeit Standorte an der Schiene gefunden werden. Darüber hinaus liegt die Ausgestaltung der Siedlungsbereiche in der kommunalen Planungshoheit. Aus der Öffentlichkeit wird kritisiert, dass in der Kategorie A nur die Erreichbarkeit und Nähe und nicht die Auslastung und Taktung der SPNV-Anbindung betrachtet wird. Die Kritik wird zurückgewiesen. Die Taktichte ist von vielen Aspekten abhängig und ist leichter veränderbar als der Standort oder die Trasse einer SPNV-Anbindung. Die Regionalplanungsbehörde hat keine direkte Befugnis über Taktung etc. des öffentlichen Verkehrs zu entscheiden.	
Ranking Kategorie B	Zum Kriterium der Ökologie wurden verschiedene Aspekte angeregt. Auf die Gewichtung wird in einem eigenen Unterpunkt eingegangen, weil es hierzu sehr viele Rückmeldungen gab. An dieser Stelle wird zunächst auf die übrigen Anregungen zum Ranking Kategorie B eingegangen: <u>Umsetzung Tabukriterien</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW (V-2203-2019-09-27/01) kritisiert die nicht konsequente Umsetzung des Tabukriteriums Waldbereiche. Nach einer erneuten Überprüfung des Kriteriums wird die Kritik zurückgewiesen. In folgenden Ausnahmefällen können dennoch vereinzelt Waldflächen innerhalb eines dargestellten ASB liegen: • aufgrund der Darstellungsschwelle des Regionalplans; • bei Umnutzung eines schon bestehenden und bebauten ASBs; • die Waldfläche liegt innerhalb der ASB-Darstellung, aber nicht in der tatsächlich überprüften Rankingfläche, die Basis der zukünftigen FNP-Darstellung ist;	V-2000-2019-09-30-B/03 V-2002-2019-09-30/17 V-2203-2019-09-27/01 V-8002-2019-08-30/03 Ö-2019-08-29-C/02 Ö-2019-09-02-E Ö-2019-09-11-D Ö-2019-09-19-A/01 Ö-2019-09-25-U/02 Ö-2019-09-26-C/02

	• die Regionalplanungsbehörde geht davon aus, dass im Bauleitplanverfahren in diesem Fällen der dem Steckbrief zugrunde gelegten möglichen FNP-Darstellung gefolgt wird und somit die Waldflächen nicht für eine Inanspruchnahme durch Siedlungsnutzungen vorgesehen sind. <u>Zusätzliche Kriterien</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/17) sowie der Öffentlichkeit, die Kriterien der Kategorie B zu erweitern (z.B. um Belange der Landwirtschaft), wird nicht gefolgt. Auch der Kritik des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2020-01-17/03) in der 2. Beteiligung wird nicht gefolgt, die Diskrepanzen zwischen den Ergebnissen des Rankings bei den ökologischen Kriterien und den jeweiligen Ergebnissen der SUP feststellt. • Grund dafür ist, dass in der Kategorie B die für eine wohnbauliche Nutzung zu prüfenden Flächen hinsichtlich umweltfachlicher Anforderungen beurteilt werden, ohne jedoch beispielsweise raumordnerische Kriterien mit Umweltbezug in die Betrachtung einzubeziehen. • Eine Prüfung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen erfolgt in der SUP jeweils schutzgutbezogen unter Einbeziehung eines eigenen und vom Ranking unabhängigen Kriteriensets. Darüber hinaus wird hinsichtlich der Kritik des Landesbüros der Naturschutzverbände an der Nicht-Berücksichtigung des Biotopverbundes herausragender Bedeutung (Stufe 1) als Rankingkriterium folgendes klargestellt: Das Kriterium wurde in der SUP geprüft. Eine mehr als randliche Betroffenheit ergibt sich bei lediglich drei im räumlichen Zusammenhang liegenden Flächen (NE_Rom_2a, -/_2b und -/_3). Eine Bewertung, die in der Kategorie B dieses Kriterium berücksichtigen würde, käme daher hinsichtlich der Flächenauswahl nicht zu einem grundsätzlich anderen Ergebnis im Gesamtranking bzw. zu einem Ausschluss dieser Flächen. • Darüber hinaus wurden auch vertiefende landwirtschaftliche Aspekte nicht weiter	Ö-2019-09-30-T/04-B

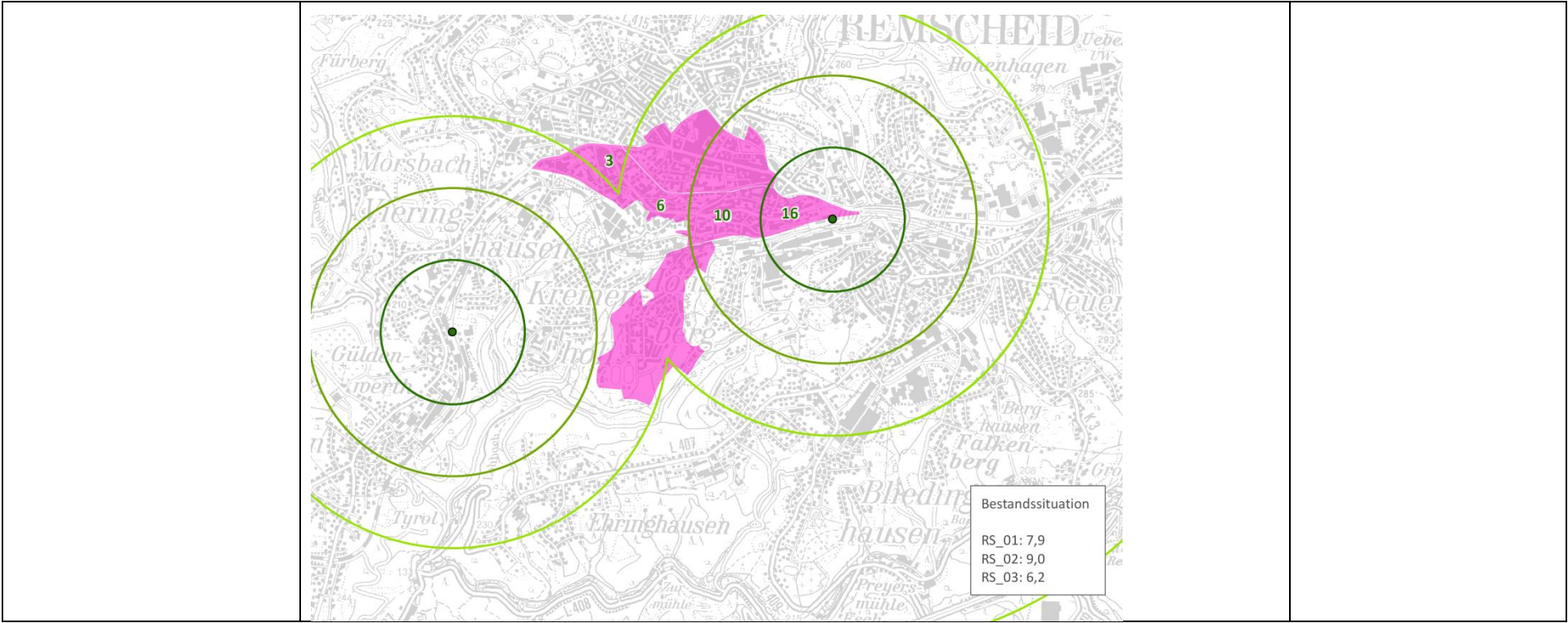
	als Kriterium mit aufgenommen, da ohnehin in den allermeisten Fällen landwirtschaftliche Flächen von den Neuausweisungen betroffen sind und daher ihre Einbeziehung in das Ranking nicht zu einer differenzierteren Aussagekraft des Rankingwertes geführt hätte (siehe hierzu auch die Begründung Kapitel 5.1). Den Anregungen des Geologischen Dienstes NRW (V-8002-2019-08-30/03), des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/17) sowie der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2019-09-11-D), die Kategorie B (ökologische Konfliktvermeidung) des Flächenrankings bzw. die gesamte Planungskonzeption um klimatische Aspekte wie bspw. klimarelevante Böden zu erweitern, wird nicht gefolgt, • da eine Betrachtung der klimaökologischen Auswirkungen immer im Einzelfall erfolgen muss. • Zudem sind die Auswirkungen auf das Klima Bestandteil der strategischen Umweltprüfung, die separat für jede einzelne Fläche erfolgt ist. • Ebenfalls erfolgt im Umweltbericht explizit eine Einzelfallprüfung der genannten Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Mensch. Auch den Anregungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2019-09-30-B/03), bei der Punktezuweisung im Ranking Kategorie B „Ökologische Verträglichkeit“ unter Punkt II. Boden und Kulturlandschaften zusätzlich die als herausragend bzw. besonders bewerteten Landschaftsbildeinheiten zu berücksichtigen, wird nicht gefolgt. Die Landschaftsbildeinheiten wurden im Rahmen der SUP mit in der Bewertung herangezogen. Aus den unterschiedlichen Wertstufen der Landschaftsbildeinheiten können für die Siedlungsentwicklung nicht unmittelbar Vorgaben für die Planung abgeleitet werden (z.B. Ausschluss der Siedlungsentwicklung in Landschaftsbildeinheiten mit (sehr) hoher Bedeutung), weil die Bewertung maßstabsabhängig ist und für andere Zwecke entwickelt wurde. Auf die entsprechenden Belange sollte ggfs. auf Ebene der nachfolgenden Bauleitplanung eingegangen werden.	

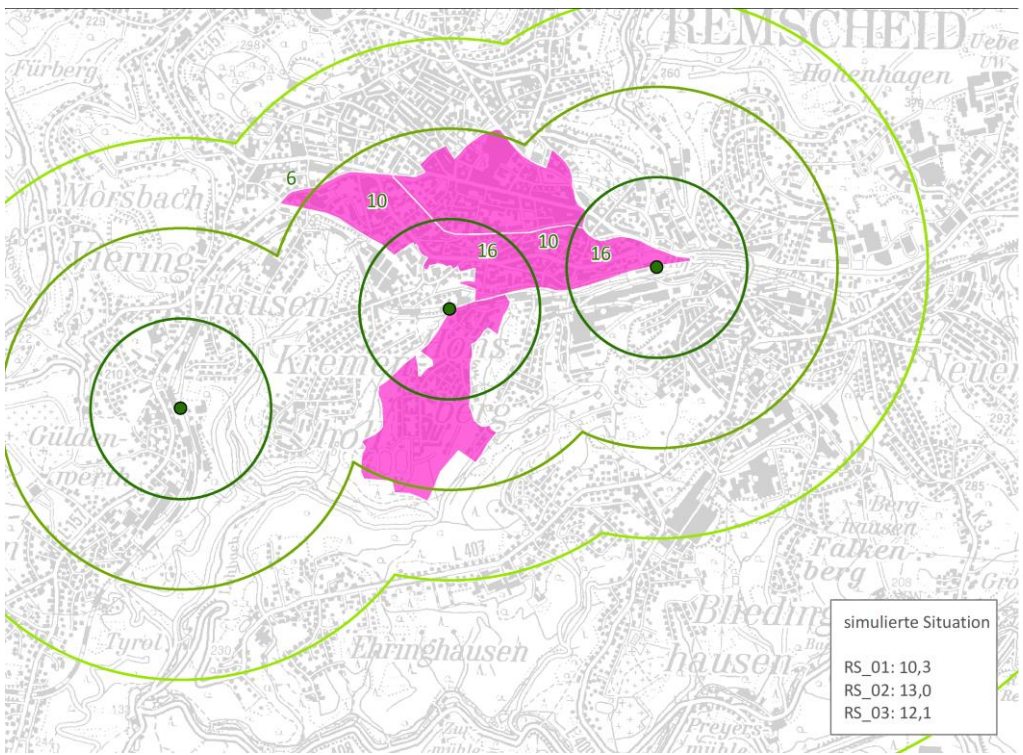
	<u>Bepunktung</u> Aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2019-08-29-C/02 u Ö-2019-09-02-E) wird die Bildung der Bepunktung im Hinblick auf die prozentuale Überschneidung der Landschaftsschutzgebiete in der Kategorie B als rechtsfehlerhaft bezeichnet. Der 3-Punkte Bereich sollte weiter untergliedert werden und es sollte auch eine Vergabe von 0 Punkten geben. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da • in den Kreisen und kreisfreien Städten die LSG nicht nach einheitlichen Kriterien und hinsichtlich ihrer flächenmäßigen Ausdehnung sehr unterschiedlich ausgewiesen werden. Somit besteht keine Vergleichbarkeit der LSG untereinander. Da einige Städte nahezu flächendeckend LSG ausgewiesen haben, erfolgt bei einem Überschneidungsanteil von mehr als 20 % keine weitere Untergliederung mehr. • Der Kritik einer rechtsfehlerhaften Bewertung wird widersprochen, insbesondere da hierzu keine konkreten rechtlichen Vorgaben existieren. Darüber wird seitens der Regionalplanung klargestellt, dass im Gegenteil bestehende LSG durch die Bepunktung bei der regionalplanerischen Flächenauswahl durchaus Berücksichtigung finden. Aus der Öffentlichkeit wird kritisiert, dass u.a. an den Flächengrößen solange gearbeitet werde, bis das Ranking einen gewünschten Punktwert wiedergibt. (Ö-2019-09-30-T/04-B). Klarstellung der Regionalplanung: • Das Rankingsystem wurde im Vorfeld des Verfahrens in Kooperation mit den Kommunen entwickelt. • Jede Fläche wurde entsprechend den in der Begründung dargelegten Kriterien der jeweiligen Kategorien ergebnisoffen analysiert. Von einem „Tricksen“ seitens der	

	Regionalplanungsbehörde kann daher nicht gesprochen werden. Die Rankingfläche ergibt sich aus der möglichen FNP Darstellung, weshalb ein Größenunterschied zwischen ASB und Rankingfläche bestehen kann.	
Ranking Kategorie C	<u>Berechnung Gesamtwert Kategorie C</u> Aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-22-H/02) wird die Punktevergabe in der Kategorie C als nicht transparent kritisiert, da nicht ersichtlich sei, wie das Ergebnis zu Stande komme (Düsseler Str. und Flehenberg). Die Bedenken werden zurückgewiesen, - da die Bepunktung der Kategorie C in der Begründung S. 41 f. dargelegt wurde. - Es wird die durchschnittliche Luftlinienentfernung der auf S. 41 der Begründung dargestellten Einrichtungen (Bildungseinrichtungen, Haltestellen, Gesundheitseinrichtungen sowie öffentlicher und privater Versorgungseinrichtungen) berechnet. - Der Datensatz setzt sich aus verschiedenen Quellen zusammen, u.a. Haltepunkte der Verkehrsbetriebe und wird regelmäßig durch die Regionalplanungsbehörde aktualisiert. - Das Gesamtergebnis wird aus der Summe der Einzelkategorien ermittelt und mit den Rankingflächen verschnitten. - Um einen einheitlichen Wert für die gesamte Rankingfläche zu erhalten, wird ein gewichteter Mittelwert berechnet.	Ö-2019-09-22-H/02
Ranking Kategorie D	<u>Bepunktung Kategorie D</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/18) bemängelt die Bepunktung in der Kategorie D. Zum einen wird eine Dichte unterhalb von 40 – 45 WE pro ha kategorisch abgelehnt und zum anderen sei die Spannweite in der Punktevergabe für einen Dichtewert von 35 – 60 WE/ha zu weit gefasst. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Dichteannahmen geben eine realitätsnahe, den örtlichen Gegebenheiten	V-2002-2019-09-30/18 Ö-2019-09-30-U/06

	angepasste Umsetzungsvariante wieder, weshalb es nicht zielführend ist, eine flächendeckend nicht umsetzbare Dichte von 40 -45 WE pro ha anzunehmen. • Wie angemerkt, wird grundsätzlich eine klare Abgrenzung der Punkte entsprechend der Typologien vorgenommen, weshalb die Bepunktung nicht willkürlich vorgenommen wurde. • Die Spannweite der Punktevergabe eines Dichtewertes ergibt sich zum einen wie angemerkt aus der Zentrenzuordnung und zum anderen aus der Planung, wonach mehrere der 4 Typologien auf einer Fläche umgesetzt werden können. <u>Räumliche Typologie:</u> Ein Bürger (Ö-2019-09-30-U/06) kritisiert die Bestimmung der räumlichen Typologie, da diese zum jetzigen Zeitpunkt nur politisch motiviert sein könne. Zudem wird das Vorgehen, die höchste Dichte mit den meisten Punkten zu bewerten, als klimapolitisch und gestalterisch sinnlos bezeichnet. Dem wird nicht gefolgt. • Die Festlegung der räumlichen Typologie basiert auf einer Abfrage bei der jeweiligen Kommune und stellt zum aktuellen Zeitpunkt lediglich eine Orientierung sowie mögliche Variante dar und keine verbindliche Festsetzung. • Eine Bebauung stellt immer einen ökologischen Eingriff dar, weil Fläche versiegelt wird. Die räumliche Typologie der dichtesten Bebauung erzielt im Ranking die meisten Punkte. Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass je dichter gebaut wird, desto mehr WE auf derselben Fläche realisiert werden und dementsprechend weniger Flächen in Anspruch genommen werden müssen. Daher sind wenige dichte Bebauungen sinnvoller als viele gering verdichtete Bebauungen und dies führt somit zu mehr Punkten im Ranking.	
Ranking Kategorie E	<u>Bepunktung Kategorie E</u> Die Stadt Remscheid kritisiert, dass die Flächen RS_01, RS_02 und RS_03 in der zweiten	V-1107-2019-12-13/02

	Offenlage ohne ersichtlichen Grund jeweils 10 Punkte in der Kategorie E weniger erhalten haben und regt eine Erhöhung der Punkte an. Im Nachgang der 2. Erörterung weist die Stadt Remscheid auf den aktuellen geplanten Standort des Haltepunktes Honsberg hin. Der Kritik wird bedingt gefolgt. • Aufgrund der Anregung wurden die Punkte in der Kategorie E anhand der bestehenden Systematik erneut überprüft. Daraus ergibt sich bei der Einbeziehung des geplanten Haltepunktes eine leichte Verbesserung der Gesamtsituation für alle drei Flächen, weshalb alle drei Flächen Zusatzpunkte erhalten und nicht nur RS_03. So erhalten die Flächen nun folgende Punkte in der Kategorie E: RS_01 = 2 Punkte, RS_02 = 4 Punkte, RS_03 = 6 Punkte. • Die Steckbriefe werden zum Aufstellungsbeschluss redaktionell ergänzt. • Die genannte Änderung und damit verbundene Punktzahl der Flächen hat, sowohl zur 2. Offenlage als auch zum Aufstellungsbeschluss, keinen Einfluss auf die geplante Darstellung im Regionalplan.	



		
Ranking Kategorie F	<u>Definition Brachfläche</u> Ein Bürger (Ö-2019-09-30-A/03) regt an, den Begriff Brachfläche im Sinne der 1. Änderung zu definieren, um mögliche Unstimmigkeiten mit § 11 LNatschG zu beseitigen. Klarstellung der Regionalplanungsbehörde: Die 1. Änderung verwendet den Begriff Brachfläche gemäß dem Regionalplan Düsseldorf. „Brachflächen sind Flächen, die ehemals wirtschaftlich für Gewerbe (ohne Land- und Forstwirtschaft), Industrie, Bergbau, Wohnen und/oder Verkehr	Ö-2019-09-09-G/07 Ö-2019-09-30-A/03

	genutzt wurden, aber derzeit keine auf Dauer angelegte Nutzung aufweisen, und die zugleich noch als ehemals entsprechend genutzte Flächen erkennbar sind (auch über Bodenqualitäten oder –belastungen – z.B. in Folge der Beseitigung von Bodenschichten, Versiegelungen, Umlagerungen, Aufschüttungen, stofflichen Einwirkungen). Bereiche, die sich noch in oder vor einer in Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren bereits geregelten Rekultivierungsphase befinden, sind jedoch – ungeachtet ihrer etwaigen nicht dauerhaft statischen Nutzung – keine Brachen.“ (RPD S. 23).	
Gewichtung im Ranking	<u>Gewichtung der Kategorien verändern</u> Mehrere Stellungnahmen (u.a. V-1100, V-1130, V-1160, V-2000, V-2002, V-2205, V-8011, V-8004 und Öffentlichkeit) kritisieren die Gewichtung im Ranking und regen eine Erhöhung der Punktzahl für die Kategorie B Ökologie an. • Infolge der zahlreichen Anregungen nach der 1. Beteiligung wurden die Auswirkungen einer Verdoppelung der Punkte in der Kategorie Ökologie auf die in der 1. Änderung dargestellten Flächen überprüft. Dabei war zu beobachten, dass eine Verdoppelung der Punkte im Ranking nur geringfügige Veränderungen für die neu dargestellten Flächen mit sich bringen würde. • Insgesamt wären 7 von 250 Flächen betroffen, wobei sich für den lokalen Bedarf nur eine Veränderung in der Stadt Grefrath ergeben würde. Anstelle der Fläche VIE_Gref_01 würde stattdessen die Fläche VIE_Gref_04 dargestellt. Für den regionalen Bedarf würden statt den Flächen NE_Jüc_04, VIE_Vie_02 und VIE_Tön_01 die Flächen VIE_Net_03 und ME_Vel_02 als ASB dargestellt werden. • Problematisch ist, dass es sich bei den nicht mehr dargestellten Flächen für den regionalen Bedarf allesamt um Standorte handeln würde, die eine bestehende oder geplante Anbindung an eine SPNV-Haltestelle haben. Dies würde dem Planungsziel, Wohnbauflächen in der Nähe von SPNV-Haltestellen zu entwickeln, widersprechen.	V-1100-2019-09-30/01 V-1120-2019-07-18 V-1130-2019-09-30/02 V-1140-2019-09-18/05 V-1160-2019-09-27/01 V-2000-2019-09-30-B/02 V-2002-2019-09-30/16 V-2205-2019-09-27/03 V-8004-2019-09-30/02 V-8011-2019-09-30 Ö-2019-08-27-A/01 Ö-2019-08-29-B/02

	• Aufgrund der Überprüfung nach der 1. Offenlage wird der Anregung nicht gefolgt und eine Erhöhung der Punktzahl für die Kategorie B nicht weiterverfolgt. Zudem erfolgt im Rahmen der 1. Änderung für jede Fläche eine separate Umweltprüfung. Ebenfalls wird aus der Öffentlichkeit die Abwägung als fehlerhaft kritisiert, da die Kategorien nicht gleich gewichtet wurden. Besonders die starke Gewichtung der Kategorie A kann nicht nachvollzogen werden. Der Anregung, eine neue Abwägung mit gleichgewichteten Kriterien durchzuführen, wird nicht gefolgt. • Eine Abstimmung bezüglich der Gewichtung erfolgte im Vorfeld der 1. Änderungen mit Vertretern der Regionalplanungsbehörde und den Kommunen. • Die starke Gewichtung von Kategorie A und D und die damit einhergehende Gewichtung der Kriterien soll dazu führen, bedarfsgerecht möglichst dicht bebaute Standorte mit einer Anbindung an den SPNV zu identifizieren und als ASB darzustellen. • Das Flächenranking dient der Identifizierung von geeigneten ASB und ersetzt nicht die Abwägung z.B. anderer Nutzungen. Die Belange weiterer Nutzungen sind alle in der Abwägung berücksichtigt und fließen in die Flächenentscheidung mit ein. <u>Gewichtung auf städtischen Raum zugeschnitten</u> Darüber hinaus wird der Hinweis der Gemeinde Kranenburg (V-1120-2019-07-18), dass die Bewertungskriterien auf den städtischen Raum zugeschnitten seien, zur Kenntnis genommen. Die verwendeten Kriterien ergeben sich unter anderem aus den raumordnerischen Grundsätzen der dezentralen Konzentration (LEP 6.1-3 Grundsatz bzw. RPD 2.1 G1), der Ausnutzung von Haltepunkten des SPNV (LEP 6.2-2 Grundsatz bzw. RPD Kap. 3.2.1 G2) sowie der Berücksichtigung von Infrastrukturen/Infrastrukturfolgekosten. Diese sind in den Grundsätzen 6.1-9 und 6.2-1 des LEPs sowie den Grundsätzen 3.2.1 G1 und 3.2.1 G2 des RPDs dargelegt.	Ö-2019-08-31-A/02 Ö-2019-09-06-A/02 Ö-2019-09-09-A/04 Ö-2019-09-09-G/02,05 u.06 Ö-2019-09-11-A/02 Ö-2019-09-11-H/02 Ö-2019-09-12-A/02 Ö-2019-09-13-B/02 Ö-2019-09-15-B/02 Ö-2019-09-22-F/02 Ö-2019-09-24-A/02 Ö-2019-09-25-U/02 Ö-2019-09-25-Q/03 Ö-2019-09-26-C/02 Ö-2019-09-26-N/02 Ö-2019-09-29-AG/01 Ö-2019-09-29-AH /02 Ö-2019-09-30-A/01 u. 02-B u. 02-E Ö-2019-09-30-U/05 Ö-2020-01-17-J/02

	<u>Weiteres</u> Der Anregung der Stadt Wülfrath (V-1140-2019-09-18/05), die Differenz bezüglich der maximal erreichbaren Punktzahl je Fläche sowie der Summe der Punkte in den einzelnen Kategorien A bis F zu erläutern, wird gefolgt und in der Begründung (Anlage 1) dargelegt. Aus der Öffentlichkeit werden sowohl die den Kategorien zugrundeliegenden Kriterien als auch die Punktevergabe an sich als nicht transparent bezeichnet und angeregt, die Punktevergabe transparent offenzulegen. Es ist unter anderem von Trickserei die Rede. Die Kritik kann nicht nachvollzogen werden, da die Punktevergabe und die Kriterien bereits offengelegt sind. • Die jeweiligen Kriterien sowie die sich daraus ergebenden Punkte werden in der Begründung zur 1. Änderung in Kapitel 2.2 dargelegt. • Für die einzelnen Flächen finden sich die im Ranking erzielten Punkte für die jeweiligen Kategorien zum einen auf dem jeweiligen Steckbrief und zum anderen in den Tabellen 10 bis 18 der Begründung. Aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-30-T/04-E u. 07) wird die Gewichtung der einzelnen Kategorien als willkürlich kritisiert und als Beispiel aufgeführt, dass im Ranking für neu geplante Infrastruktur mehr Punkte als für bestehende Infrastrukturen vergeben würden. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die RPB Klimaschutzaspekte etc. durch ein vermeintlich objektives Verfahren marginalisieren wolle. Die Kritik wird zurückgewiesen. • Die Gewichtung der Rankingkategorien dient dem Planungsziel, dicht bebaubare Standorte mit einem Anschluss an den SPNV zu identifizieren. Im Vorfeld der Erarbeitung wurde die Gewichtung der Rankingkategorien mit den Kommunen abgestimmt. • Kategorie E Ausbaupotenzial ist deshalb so hoch bewertet, da die RPB davon	Ö-2020-01-17-Z/03 Ö-2019-09-30-DJ

	ausgeht, dass der geplante Ausbau von Infrastruktur, insbesondere der SPNV-Haltestellen, Effekte für eine weitere Verbesserung der Infrastruktur mit sich bringt. Ebenfalls trägt der Ausbau von SPNV-Haltestellen zur Erfüllung des Planungsziels bei. Darüber hinaus stellt die Kategorie E Zusatzpunkte dar. • Ebenfalls versucht die RPB nicht, die Auswirkung auf andere Nutzung wie beispielsweise Umwelt und Klima zu marginalisieren. In der Kategorie B wird eine grundsätzliche Eignung der Fläche für eine Wohnbebauung geprüft. Flächen, auf die Tabukriterien zutreffen, wurden gar nicht ins Verfahren eingestellt. Die SUP stellt auf der Ebene der Regionalplanung dar, ob durch eine ASB-Darstellung erhebliche Auswirkung bestehen und diese werden ggfs. im Steckbrief der jeweiligen Flächen dargestellt. Somit werden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen für die Umwelt, die eine Ausweisung für Wohnbauland mit sich bringt, transparent dargestellt. Die Kombination Bedarfsberechnung, Ranking und SUP ermöglicht dem Planungsträger eine finale Abwägungsentscheidung. Ein Bürger (Ö-2019-09-30-U/05) bescheinigt dem Rankingsystem eine „Scheintransparenz“, da insbesondere die Datenquellen und die relative Gewichtung der Kategorien A-D nicht genannt bzw. erklärt werden. Die Aussage wird zurückgewiesen. • Für die 1. Änderung verwendet die RPB eine Zusammenstellung öffentlicher Datenbanken und Adresslisten. Für die Kategorie A werden die Daten der Verkehrsverbünde verwendet, Grundlage der Kategorie B sind u.a. die amtlichen Festsetzungen der Landschaftspläne oder Grundlagenkarten der LANUV, Kategorie C basiert auf einer Zusammenstellung von verschiedenen Datenquellen u.a. Adressliste des Schulministeriums NRW und die räumliche Typologie aus den Kategorie D leitet sich aus den Analysen zur tatsächlichen Dichte der Kommunen ab. • Die relative Gewichtung der Kategorien ist im Vorfeld der ersten Änderung in Zusammenarbeit der RPB und den Kommunen entstanden und dient der	

	Erreichung des Planungsziels, möglichst dicht bebaute Wohnstandorte mit Anbindung an den SPNV zu identifizieren und in der Folge als ASB darzustellen.	
Gesamtkonzept	<u>Allgemein</u> Aus der Öffentlichkeit wird das Gesamtkonzept der 1. Änderung in Frage gestellt und u.a. als unrealistisch, widersprüchlich und zu theoretisch kritisiert. Der Kritik wird nicht gefolgt. - Die 1. Änderung verfolgt ein Gesamtkonzept, um eine regionsweite bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung gemäß LEP Ziel 6.1-1 sicherzustellen. - Dabei sollen die Bausteine Bedarfsberechnung, Flächenranking und Umweltbericht eine einheitliche Grundlage und Vergleichbarkeit der Flächen herstellen, um letztendlich für die einzelnen Flächen eine fundierte und stufenweise Abwägungsentscheidung auf der Maßstabsebene der Regionalplanung treffen zu können. <u>Zeitpunkt der 1. Änderung</u> Den Bedenken der Landwirtschaftskammer (V-2207-2019-09-30/03) gegenüber der umfangreichen 1. Änderung kurz nach Inkrafttreten des RPD wird nicht gefolgt. - Der Grund liegt darin, dass kürzlich eine neue Haushaltsprognose von IT.NRW erstellt wurde, die sich erheblich von der im RPD Verfahren verwendeten Prognose unterscheidet. - Da die neue Prognose eine deutliche Veränderung der Rahmenbedingungen aufzeigte, sah sich die Regionalplanungsbehörde aufgefordert, eine Aktualisierung der Wohnbedarfe auf Basis der 2017er Daten durchzuführen, um eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nach LEP 6.1.1 und RPD 3.1.1 zu	V-1132-2019-09-27/05 V-1140-2020-01-15/05 V-2205-2020-01-16/02 V-1152-2019-09-19/02&04 V-1168-2019-09-24/06 V-2000-2019-09-30-B/04 V-2002-2019-09-30/04 V-2002-2019-09-30/08 V-2002-2019-09-30/14 V-2002-2019-09-30/15 V-2002-2019-09-30/19 V-2002-2019-09-30/13 V-2002-2020-01-17/02a V-2002-2020-01-17/03 V-2205-2019-09-27/05 V-2207-2019-09-30/13

	ermöglichen.	V-2207-2019-09-30/08
		V-2207-2019-09-30/12
	<u>Umverteilung nicht darstellbarer Bedarfe</u>	V-2207-2019-09-30/09
	Das Gesamtkonzept, das vorsieht die nicht darstellbaren Bedarfe aus einzelnen Städten (insbesondere Düsseldorf) in der Region umzuverteilen, wird in vielen Stellungnahmen u.a. vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/04), vom Rheinischen Landwirtschaftsverband (V-2205-2019-09-27/05) und der Öffentlichkeit kritisch bewertet. Dabei existieren zwei Auffassungspole: auf der einen Seite wird die zusätzliche Darstellung von Wohnbauflächen in den ohnehin schon verdichteten Stadträumen kritisch gesehen, da somit u.a. die Leerstandsproblematik im Umland verschärft werde. Zum anderen wird die Umverteilung von Wohnbauflächen speziell ins (eher ländliche) Umland kritisch gesehen, da sowohl noch Spielräume in den Oberzentren vorhanden seien als auch ein Wohnungsbau in zu geringer Dichte entstehe, der den Bedarf nicht widerspiegele und zusätzlich neue Verkehrsströme durch Pendler erzeuge, die zumeist das Auto nutzen würden. Daher sei es – so eine Stellungnahme – sinnvoller, nicht die Arbeitskräfte, sondern Arbeitsplätze im Umland anzusiedeln.	V-2207-2019-09-30/20
		V-2207-2019-09-30/05
		V-2207-2019-09-30/06
		V-2207-2019-09-30/07
		V-2207-2019-09-30/03
		V-4104-2020-01-15/03&08
		V-5016-2019-09-30/01
		V-5024-2019-09-25/02
		V-5033-2019-09-27/02
		V-5043-2019-09-19/05
	Diesen Bedenken wird nicht gefolgt; folgende Argumente sprechen für den Beibehalt des regionalen Gesamtkonzeptes:	
	• Gemäß LEP Ziel 6.1-1 und für die Umsetzung des Ziels RPD 3.1.2 Z1 legt die 1. Änderung den Grundstein für eine flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsflächenentwicklung in einer Kommune. • Damit Wohnungsbau in erster Linie dort entsteht, wo der Bedarf vorliegt, soll der errechnete Bedarf nur in die Region umverteilt werden, wenn der Bedarf vor Ort nicht gedeckt werden kann. Deshalb wird für die Flächen des lokalen Bedarfes auch keine Kappungsgrenze im Ranking eingeführt. • Sollte der lokale Bedarf nicht durch die Siedlungspotenziale im Stadtgebiet gedeckt werden können, wird der Bedarf auf die am besten bewerteten Flächen in Kommunen der Planungsregion umverteilt, in denen mehr Potenzial als Bedarf	Ö-2019-07-29-A/03
		Ö-2019-08-18-A/01
		Ö-2019-08-23-C/02
		Ö-2019-08-27-D/03
		Ö-2019-08-28-B/05
		Ö-2019-08-29-B/01

	besteht. Für den regionalen Bedarf werden nur Flächen berücksichtigt, die mindestens 40 Punkte im Ranking erreichen. Die 40 Punkte ergaben sich dadurch, dass mit diesen Flächenmengen der Bedarf gedeckt wurde. • Bei der Umverteilung von Bedarfen aus Großstädten in die Region können aufgrund der lokalen Gegebenheiten nicht dieselben Dichtewerte erzielt werden. • Um motorisierte Individualverkehre zu vermindern, wurde die Kategorie A Erreichbarkeit der Punktematrix besonders hoch bewertet und ein Schwerpunkt auf den öffentlichen Personennahverkehr gelegt. Um aber auch einem übermäßigen Pendeln entgegenzuwirken, wird unter Schlüssel 4 der Bedarfsberechnung die Arbeitsplatzdichte einbezogen, womit Kommunen mit einer vergleichsweise hohen Arbeitsplatzdichte tendenziell mehr Punkte bei der Flächenbewertung zugesprochen bekommen. • Zur Stärkung des gewachsenen Systems der zentralen Orte bezieht die Bedarfsberechnung das raumordnerische Leitbild der Dezentralen Konzentration gemäß LEP 6.1-3 Grundsatz bzw. RPD 2.1 G1 ein. Außerdem wird die textliche Darstellung im Regionalplan zu 3.1.2 Z2 geändert, womit für die Kommunen die Möglichkeit, die Innenentwicklung zu forcieren, unterstrichen wird. • Die 1. Änderung stellt bedarfsgerecht Wohnstandorte in der Region dar. Daher wird für dieses Verfahren die Anregung, Arbeitsplätze - insbesondere auf dem Land - zu schaffen, um zum einen Pendelverkehre zwischen Arbeiten und Wohnen zu unterbinden und zum anderen den zunehmenden Druck auf die städtischen Wohnungsmärkte zu entlasten, nicht zusätzlich verfolgt. Erstens ist die dahinter stehende Zielsetzung schon im Ansatz der zentralen Orte berücksichtigt. Durch die erste Umverteilung der Bedarfe auf die Mittel- und Oberzentren werden schon die Wohnbedarfe in die Region dahin verteilt, wo auch viele Arbeitsplätze entstehen könnten. Was die Flächen für diese Arbeitsplätze insbesondere auf dem Land betrifft, ist festzustellen, dass es in der Region gerade in den Mittelzentren eine gute flächenmäßige Ausstattung an gewerblichen Bauflächenreserven gibt.	Ö-2019-08-30-A/02 Ö-2019-08-31-A/02+04 Ö-2019-09-05-A/02 Ö-2019-09-11-A/02 Ö-2019-09-11-B/03+05+08 Ö-2019-09-11-H/02 Ö-2019-09-12-A/02 Ö-2019-09-13-B/02 Ö-2019-09-15-B/02 Ö-2019-09-16-C/01 Ö-2019-09-18-C/01 Ö-2019-09-22-C/05-A Ö-2019-09-22-F/02 Ö-2019-09-24-A/02 Ö-2019-09-26-C/03 Ö-2019-09-27-AQ/02 Ö-2019-09-28-D/01 Ö-2019-09-28-E/03 Ö-2019-09-28-F/01 Ö-2019-09-29-A/01

	Da einige Kommunen nicht bereit seien, Flächen für den Düsseldorfer Bedarf auszuweisen, regt die Stadt Grevenbroich (V-1152-2019-09-19/02) an, diese Flächen umzuverteilen. Der Anregung wird nicht gefolgt, weil ein solches Verfahren nicht notwendig ist. • Im Rahmen der 1. Änderung des Regionalplans wird der für die Planungsregion, nach Vorgaben gemäß LEP Ziel 6.1-1, berechnete Bedarf auf die Kommunen aufgeteilt. Dabei werden die in einer Kommune dargestellten Flächen entweder dem lokalen oder regionalen Bedarf zugeordnet. • Es werden für den regionalen Bedarf gut geeignete Standorte dargestellt, auch wenn z.Zt. keine kommunale Zustimmung vorliegt, weil sich diese Entscheidungen in einem Planungszeitraum von 20 Jahren ändern können. Darüber hinaus werden die Ausführungen aus der Öffentlichkeit, insbesondere über die schlechten Voraussetzungen zum Pendeln aufgrund des schlechten Zustandes der Infrastruktur sowohl für die Schiene als auch Straße, zur Kenntnis genommen und darauf verwiesen, dass dies nicht die Zuständigkeit der Regionalplanung betrifft. <u>Umverteilung außerhalb der Planungsregion</u> Es wird durch den Kreis Düren (V-5016-2019-09-30/01), die Stadt Wegberg (V-5024-2019-09-25/02) (in Abstimmung mit der Stadt Erkelenz und der Gemeinde Titz), den Zweckverband LandFolge Garzweiler (V-4104-2020-01-15/03 u 08) sowie der Öffentlichkeit angeregt, für den regionalen Bedarf auch Flächen in Städten außerhalb der Planungsregion und insbesondere im Kreis Düren und im Ruhrgebiet zu berücksichtigen. Zu Erkelenz und Titz bestehe aktuell eine gute Erreichbarkeit der Oberzentren der Planungsregion über die Autobahnen und die Erreichbarkeit könnte sich durch Projekte im Rahmen des Strukturwandels weiter verbessern. Ebenfalls solle eine Abstimmung der Planungsregionen Düsseldorf und Köln erfolgen. Dem wird bedingt gefolgt.	Ö-2019-09-29-F/01+03 Ö-2019-09-29-AG/01 Ö-2019-09-29-AH /02 Ö-2019-09-30-U/01 u 08 Ö-2019-09-30-W/02 Ö-2019-09-30-BG/01 Ö-2019-09-30-AI/02 Ö-2019-09-30-BD/01 Ö-2019-09-30-BK/02 Ö-2020-01-10-B/01 Ö-2020-01-12-A/05 Ö-2020-01-13-G/01 Ö-2020-01-14-E/01 Ö-2020-01-16-T/01 Ö-2020-01-16-W/05 Ö-2020-01-16-AC/01 Ö-2020-01-17-J/02 Ö-2020-01-17-K/03 Ö-2020-01-17-M/01 Ö-2020-01-17-S/01

	• Die Regionalplanungsbehörden Köln und Düsseldorf befinden sich über die Verortung der Wohnbedarfe im Austausch. So wird beispielsweise der nicht zu deckende Bedarf aus Köln in Gemeinden in der hiesigen Planungsregion verortet. • Der Kreis Düren wurde für eine Übernahme der nicht zu verortenden Bedarfe nicht in Betracht gezogen, da die Verflechtung mit der dichten Rheinschiene als nicht sehr stark bewertet wurde. Im Vergleich dazu wird die Verflechtung innerhalb der Planungsregion als stärker bewertet, weshalb der regionale Bedarf in der Planungsregion Düsseldorf umverteilt wird. Für die 1. Änderung ist die Anbindung an den SPNV von besonderer Bedeutung um Verkehre zu minimieren, weshalb die gute Anbindung an das Straßennetz nicht berücksichtigt wird. Zudem müssen für eine Berücksichtigung der SPNV-Anbindung konkrete und zeitnah realisierbare Planungen bestehen, welche für das zukünftige Raumbild und Mobilitätskonzepte im Rheinischen Revier aktuell noch nicht gegeben sind. • Diese Einschätzung zur Verflechtung wird durch die Pendlerrechnung 2017 bestätigt. Aus den genannten Kommunen des Kreises Düren pendeln jeweils zumeist deutlich mehr Personen aus dem Kreis Düren in die Planungsregion Düsseldorf als umgekehrt. Die stärksten Pendlerverflechtungen bestehen zur Stadt Erkelenz mit 2.574 Einpendlern aus der Planungsregion Düsseldorf und 6.778 Auspendlern in die Planungsregion Düsseldorf. Relativ ausgeglichen ist das Verhältnis zur Stadt Jülich mit 852 Aus- und 801 Einpendlern. Zum Vergleich: Grevenbroich 23.484 Ein- und Auspendler, Neuss 73.649 Pendler, Mönchengladbach 66.148 Pendler. • Für die Stadt Mönchengladbach an der Grenze zum Kreis Düren käme möglicherweise eine Umverteilung in die Region in Betracht. Allerdings deckt die Stadt Mönchengladbach den eigenen lokalen Bedarf ab. • Wie auch schon im Rahmen von IN und UM Düsseldorf zur Aufstellung des RPDs wurden auch über die Grenzen der Planungsregion Düsseldorf Standorte in Duisburg gesucht. • Da sich schon bei der Aufstellung des Regionalplanes abgezeichnet hat, dass in	Ö-2020-01-17-T/01 Ö-2020-01-17-Z/02

	anderen Städten des Ruhrgebiets mit Verflechtungen zur Planungsregion Düsseldorf wie z.B. Essen keine Flächen dargestellt werden können, wurde diese Möglichkeit für die 1. Änderung nicht geprüft. • Ein Indiz dafür, dass das Ruhrgebiet keine Bedarfe der Planungsregion Düsseldorf darstellen kann, findet sich mit Entwurf des Regionalplans Ruhr. Dort konnten die Bedarfe der Kommunen des RFNP nicht verorten werden. • Im Übrigen werden für den regionalen Bedarf gut geeignete Standorte dargestellt, auch wenn z.Zt. keine kommunale Zustimmung vorliegt, weil sich diese Entscheidungen in einem Planungszeitraum von 20 Jahren ändern können <u>Unzureichende Berücksichtigung von anderweitigen Nutzungsansprüchen</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/04) sowie die Öffentlichkeit bemängeln, dass insbesondere die Umweltbelange grundsätzlich in der Planung nicht ausreichend Gewicht erhielten. Dem wird nicht gefolgt. • Da die 1. Regionalplanänderung für mehr Wohnbauland einen Eingriff darstellt, wird ein Abwägungskonzept erstellt, das die im Verfahren gesammelten Erkenntnisse im Hinblick auf Umweltbelange berücksichtigt. Die Ausweisung von Wohnbauland stellt immer eine Gratwanderung zwischen den Belangen der Umwelt und der bedarfsgerechten Siedlungserweiterung dar. Aus regionalplanerischer Sicht erhalten die Umweltbelange durch die offensichtliche und transparente Darstellung in den Steckbriefen ein hohes Gewicht. Darüber hinaus wird seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/14, V-2002-2020-01-17/03), des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (V-2000-2019-09-30-B/04) sowie der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2019-09-11-A/02) bemängelt, dass die SUP anscheinend keinen Einfluss auf die Darstellung habe und die Abweichung zwischen den Ergebnissen der SUP und der Kategorie B des	

	Rankings kritisiert. Den Bedenken wird nicht gefolgt. • Zunächst wird klarstellend darauf hingewiesen, dass keine unverhältnismäßige Aggregation von Umweltauswirkungen vorgenommen wurde. Der Umweltbericht mit Darstellung der Methodik, Ergebnisteil und Darstellung der flächenbezogenen Ergebnisse in den Steckbriefen verstehen sich als Einheit. Der Methodikteil stellt umfassend dar, welche Kriterien untersucht wurden und wie die Aufarbeitung in den Steckbriefen erfolgt. Das gewählte Vorgehen stellt das Bemühen dar, den Fokus gerade auf die ermittelten Betroffenheiten zu lenken und die Steckbriefe nicht mit Informationen zu überfrachten, die für die Bewertung der Erheblichkeit einer Fläche nicht relevant sind. Insoweit erfolgt auch - trotz der nicht expliziten Darstellung „unkritischer“ Ergebnisse - eine vollumfängliche, maßstabsgerechte Umweltprüfung für die Ebene des Regionalplanes. • Ferner wird klargestellt, dass die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung durch Aufarbeitung in den Flächensteckbriefen in Verbindung mit der Begründung zur Planänderung behandelt und in der Abwägung auch berücksichtigt werden. • Während die Umweltprüfung die vollumfängliche Prüfung der Anforderungen des § 8 ROG darstellt, ist die Betrachtung der „Kategorie Teil B – Ökologische Konfliktvermeidung“ Teil des für die Plankonzeptionierung entwickelten Rankings zur Ermittlung der Flächen, die unter Berücksichtigung aller wesentlichen Belange am besten dazu geeignet sind, das Planungsziel der Deckung des Wohnbauflächenbedarfes zu erreichen. Hierbei ist die Ökologie natürlich ein wichtiger, jedoch nicht der alleinige Baustein. Diese planerische Vorbereitung der Flächenauswahl darf und muss sogar entsprechende Gewichtungen vornehmen, um dem regionalen Planungsträger eine sachgerechte Auswahl und Abwägung einer Vielzahl von Flächenwünschen zu ermöglichen. Ferner besteht dort nicht der Anspruch einer vollumfänglichen Wirkungsbetrachtung, wie dies in der Umweltprüfung dann noch erfolgte. Die letztliche Flächenentscheidung erfolgte dann natürlich im Lichte aller Erkenntnisse (also auch Ranking und SUP, vgl.	

	hierzu auch Aussagen zur gestuften Alternativenprüfung). • Zur Ausführung des LANUV (V-2000-2019-09-30-B/04), für den Bereich „ME_Lan_04“, könnten aufgrund der durchgeführten FFH-Vorprüfung erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen und charakteristischen Arten nicht sicher ausgeschlossen werden, ist richtigzustellen, dass dies nur auf einen frühen größeren Bereichszuschnitt zutrifft, der als geprüfte Alternative verworfen wurde. Auf den für eine Darstellung vorgesehenen Bereich trifft dies nicht zu. Die Kritik der Landwirtschaftskammer (V-2207-2019-09-30/05) und aus der Öffentlichkeit, dass die Ausweisung von Wohnraumbedarf im Freiraum keinen ganzheitlichen Lösungsansatz darstelle, da Nutzungsansprüche u.a. zur Energie- und Lebensmittelgewinnung nicht berücksichtigt würden und stattdessen qualitative Strategien zur Wohnraumschaffung ausgeblendet würden, wird angesichts der in der Begründung dargelegten Bedarfe nicht gefolgt. Die negativen Auswirkungen u.a. auf die Flächenbedarfe für die Nahrungsmittelerzeugung werden nach Abwägung, auf Grundlage der planerischen Gesamtbewertung, in Kauf genommen. Die Landwirtschaftskammer NRW (V-2207-2019-09-30/20) sieht die Belange der Landwirtschaft im Hinblick auf die Grundsätze in LEP 7.5.2 und RPD 4.5.1 nicht genügend berücksichtigt, u.a. könne die Berücksichtigung der schutzwürdigen Böden des Geologischen Dienstes nicht die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft ersetzen. Den Bedenken wird nicht gefolgt. • Die Belange der Landwirtschaft wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die den Darstellungen zu Grunde gelegten Dichten stellen einen Kompromiss zwischen den Erfordernissen höherer Flexibilisierung bei der Entwicklung von Flächen für Wohnen und den Erfordernissen des Freiraumschutzes und der Landwirtschaft dar. • Allerdings muss hier der Grundsatz 7.5-2 des LEP zum Erhalt landwirtschaftlicher Flächen und Betriebsstandorte gegenüber dem Ziel der bedarfsgerechten	

	Siedlungsentwicklung LEP 6.1-1 und RPD 3.1.1 zurücktreten, da Ziele – anders als die „nur zu berücksichtigenden“ Grundsätze zu beachten sind. • Hinsichtlich der in der Stellungnahme erwähnten „Flächen mit Vorrangfunktion“ in der Beikarte 4 J ist seitens der Regionalplanung klarstellend darauf hinzuweisen, dass es sich gemäß der Legende um die agrarstrukturell bedeutsamen Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität handelt, die gem. G2 Kap. 4.5.1 RPD bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nicht in Anspruch genommen werden sollen. Angesichts der weiten Verbreitung dieser Flächen wäre deren grundsätzlicher Ausschluss nicht nur mit den Belangen der Siedlungsentwicklung nicht vereinbar, vielmehr würde eine ausreichende Flächenbereitstellung im Sinne des Gesamtkonzeptes weitere indirekte Flächenverbräuche mit entsprechenden Folgen für die Landwirtschaft nach sich ziehen. Die Landwirtschaftskammer (V-2207-2019-09-30/13) begründet ihre Bedenken gegen die ASB-Darstellungen u.a. damit, dass die Landwirtschaft für die gesellschaftlich geforderten Investitionen in die artgerechtere und flächenbezogene Tierhaltung auf eine langfristige Planungssicherheit angewiesen sei. Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Die Regionalplanungsbehörde nimmt das von der Landwirtschaftskammer bekundete „erschütterte Vertrauen“ hinsichtlich der Prinzipien und Zuverlässigkeit der Regionalplanung mit Bedauern zur Kenntnis. • Aufgrund der aktuellen Haushaltsprognose von IT.NRW reagiert die Regionalplanungsbehörde, zur Sicherstellung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung, mit einer Änderung des erst kürzlich rechtswirksam geworden Regionalplanes. • Mit den neuen Darstellungen wird im Übrigen ein Rahmen geschaffen, der auch der Landwirtschaft eine verlässlichere Planungsgrundlage bietet, indem die aktuellen Bedarfe abgebildet werden.	

	U.a. eine regionsweite Verbindung von verschiedenen Bürgerinitiativen (Ö-2020-01-14-E) kritisiert neben dem „Flächenfraß“ die angeblich unzureichende Berücksichtigung der grenzüberschreitenden Wirkung von Flächenversiegelungen und der damit verbundenen Zerstörung von Biotopen. Darüber hinaus wird grundsätzlich kritisiert, dass Flächenschonung und Rückgewinnung von Flächen nicht hinreichend im RPD verankert seien. Schlussendlich wird die Sorgfalt im Umgang mit Umweltbelangen in Frage gestellt. Die Bedenken werden allesamt zurückgewiesen. Die Bedarfsermittlung und die Kriterien bei der Standortwahl sind entsprechend des LEP und nach den gesetzlichen Vorgaben geschehen. Die geforderte Anpassung an aktuelle Analysen ist insoweit erfolgt, weil die neueste regionsweite Vorausberechnung der Haushaltszahlen aus dem Jahr 2018 verwendet wurde. Die sorgfältige Prüfung aller relevanten Umweltbelange auf der regionalen Ebene ist im bisherigen Verfahren geschehen. <u>Innenpotenziale stärker nutzen</u> Die Landwirtschaftskammer (2207-2019-09-30/08) und die Öffentlichkeit regen an, weitere Nachverdichtungen in Innenpotenziale zu identifizieren und verstärkt Innenpotenziale wie insbesondere Brachflächen und Leerstände zu nutzen anstatt neue Flächen zu versiegeln. U.a. die Beispiele in Mönchengladbach, Solingen und Remscheid zeigten ein hohes Potenzial in bestehenden ASB auf. Dem wird teilweise gefolgt. • In den Kommunalgesprächen hat die Regionalplanungsbehörde explizit nach möglicherweise bestehenden Nach- und Umnutzungspotenzialen im jeweiligen Gebiet gefragt. • Somit konnten für die 1. Änderung einige dieser Flächen, neben den genannten Beispielen auch in Heiligenhaus, berücksichtigt werden. • Über die bislang dargestellten Bereiche sind keine solchen Innenpotenziale bekannt und können dementsprechend nicht für die 1. Änderung herangezogen	

	werden. • Differenzierte Leerstandsquoten werden für die 1. Änderung nicht verwendet, da zuletzt der Zensus eine einheitliche Grundlage für die Erhebung der Leerstände bietet und diese Daten aus dem Jahr 2011 stammen. Dem Thema der Leerstände nähert sich die 1. Änderung insbesondere über die Einbeziehung der Innenpotenziale sowie einer Fluktuationsreserve von lediglich 1 %. • Durch die Änderung der textlichen Darstellung im RPD wird den Kommunen, die keine Außenpotenziale umsetzen möchten, explizit die Möglichkeit gegeben, den Bedarf durch eine verstärkte Innenentwicklung zu decken. Aus der Öffentlichkeit (bspw. Ö-2020-01-17-K) wird kritisiert, dass es bei der Suche nach Wohnraum versäumt worden sei, u.a. kleinere direkt verfügbare Areale nutzbar zu machen. Diese fänden sich auch in den Oberzentren. Der Kritik wird nicht gefolgt, da • für die 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf alle der RPB bekannten Flächen im Hinblick auf ihre Eignung als Wohnbaufläche anhand des Rankings überprüft und bewertet worden sind. • Im Anschluss daran wurden die lokal und regional am besten bewerteten Flächen als neue ASB dargestellt. <u>Dichteziel</u> Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/04) sowie der Landwirtschaftskammer NRW (V-2207-2019-09-30/12), die Dichtewerte für die Kommunen seitens der Regionalplanungshörde bindend festzulegen, wird nicht gefolgt, weil den Kommunen eine höhere Flexibilität zugestanden werden soll. <u>Kappungsgrenze auch für lokalen Bedarf</u>	

	Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/13), die Landwirtschaftskammer (V-2207-2019-09-30/07) und die Stadt Duisburg (V-5043-2019-09-19/05) kritisieren die unterschiedliche Vorgehensweise in der Auswahl von Flächen für den lokalen bzw. regionalen Bedarf und dessen (nicht vorhandener) Untergrenze. Die Kritik wird zurückgewiesen, - denn es ist ein Ziel der 1. Änderung, nach Möglichkeit dort ASB auszuweisen, wo der Bedarf vorhanden ist. Daher wurde keine Kappungsgrenze für den lokalen Bedarf vorgesehen. - Im Übrigen kritisiert dieselbe Stellungnahme des Landesbüros die Umverteilung von nicht umsetzbaren Bedarfen der Großstädte ins Umland. Eine Kappungsgrenze für den lokalen Bedarf würde zu einer weiteren Umverteilung führen, da u.a. schlecht bewertete Standorte des lokalen Bedarfes in Großstädten liegen. Die Nutzung der am besten bewerteten Flächen für den regionalen Bedarf soll sicherstellen, dass für den regionalen Bedarf nur die besten übrig gebliebenen Flächen aufgenommen werden. Hiermit stellt sich automatisch die Kappungsgrenze für den regionalen Bedarf ein. <u>Flexibilisierung Wohnbauflächenentwicklung</u> Um den Problemen der Baulandmobilisierung sowie den steigenden Baulandpreisen flexibel entgegenzuwirken, wird eine zusätzliche Flächendarstellung über die 1. Regionalplanänderung hinaus (V-1152-2019-09-19/04) angeregt. Dieser Anregung wird nicht gefolgt, da eine zusätzliche Flächendarstellung durch einen Bedarf begründet sein muss. - Die in der 1. Änderung dargestellten Flächen entsprechen dem Bedarf der Planungsregion gemäß LEP Ziel 6.1-1 und weisen darüber hinaus zum Stand der 1. Offenlage einen Puffer auf, da evtl. im Verlauf des Verfahrens Flächendarstellungen gestrichen werden.	

	• Zur zweiten Beteiligung liegt eine Unterdeckung des Bedarfes vor, die auf den Verzicht der Darstellung der bedingten ASB mit der Bedingung Fertigstellung eines SPNV-Haltepunktes zurückzuführen ist. Die nicht dargestellten Bedarfe werden im Flächenkonto der Stadt Düsseldorf verbucht. Die Auffassung (V-2002-2019-09-30/15), dass die 1. Änderung aufgrund der schwierigen Verfügbarkeit (geringe Punkte in Kategorie D) vieler Flächen nicht zur Flexibilisierung beiträgt, wird nicht geteilt. Die 1. Änderung bildet den Rahmen der Siedlungsentwicklung und bietet innerhalb des langen Zeitraums bis 2040 genug Möglichkeit zur Flexibilisierung der Wohnbauentwicklung. <u>Schrittweise Flächenentwicklung</u> Der Anregung der Landwirtschaftskammer NRW (V-2207-2019-09-30/09), der Stadt Haan (V-1132-2019-09-27/05) der Stadt Duisburg (V-5043-2019-09-19/05) und der Öffentlichkeit, dass die neudargestellten ASB erst schrittweise in Abhängigkeit von bestimmten Faktoren, z.B. Rangfolge Ranking, Bebauung angrenzender ASB, vorhandene B-Pläne, langfristige Mobilisierungshemmnisse bei unkritischen Flächen etc. entwickelt werden sollen, wird nicht gefolgt. • Der Grund liegt darin, dass die 1. Änderung einen Beitrag zu mehr Wohnungsbau leisten möchte, indem den Kommunen mehr Flexibilität eröffnet werden soll. Die Flexibilisierung betrachtet den vollständigen Planungszeitraum bis 2040. • Bei einer Festlegung, in welcher Reihenfolge die Entwicklung stattfinden soll, wäre die beabsichtigte Flexibilität nicht gegeben. <u>Lage lokaler und regionaler Bedarf</u> Die Stadt Wülfrath (V-1140-2020-01-15/05) kritisiert das System, die bestbewerteten	

	Standorte für den lokalen Bedarf heranzuziehen. In Kombination mit der starken Gewichtung der Kategorie A führe dieses System in Gemeinden mit SPNV-Haltestellen außerhalb der Hauptortslage dazu, dass regional gut angebundene und zentrumsferne Standorte dem lokalen Bedarf zugeordnet würden, während zentrumsnahe und regional schlecht angebundene Standorte dem regionalen Bedarf zugeordnet würden. Andere Verfahrensbeteiligte kritisieren im Rahmen der zweiten Beteiligung die Verlagerung von lokalem zu regionalem Bedarf recht allgemein. Der Kritik wird nicht gefolgt. • An dem erarbeiteten regionsweiten System, die bestbewerteten Standorte für den lokalen Bedarf heranzuziehen wird festgehalten, da somit eine regionsweite Vergleichbarkeit sowie ein einheitliches Vorgehen gesichert wird. • Die Anbindung an den SPNV ist nicht nur für die regionale Erreichbarkeit u.a. der Oberzentren von Bedeutung, sondern auch für lokale Erreichbarkeit. • Nach G2 in Kap. 2.3 RPD soll das Potenzial an Haltepunkten des SPNV intensiv genutzt werden und genauso vorrangig wie in zASB entwickelt werden. <u>Intransparenz der Berechnungsmethode</u> Der Kritik der Stadt Viersen (V-1168-2019-09-24/06), wonach die Punkteberechnung beispielsweise zur infrastrukturellen Ausstattung aufgrund der fehlenden Rechenschritte intransparent sei, wird zurückgewiesen. • Der Punktwert für jede einzelne Fläche wird im Steckbrief dargestellt und in der Begründung S. 42 wird die Systematik zur Berechnung des Punktedurchschnitts (gewichteter Mittelwert) exemplarisch für ein Beispiel dargelegt. <u>Weiteres</u> Sollte mit der Anregung (V-2002-2019-09-30/08) gemeint sein, dass mit der 1. Änderung teilweise rechtswidrig entstandene Siedlungen nachträglich legalisiert werden und	

	somit dem Bedarf der RPD Aufstellung zugewiesen werden müssten, wird dem nicht gefolgt. • In der 1. Änderung werden einige Siedlungen als ASB dargestellt, die nicht rechtswidrig entstanden sind, sondern über FNP Darstellungen z.B. in nicht dargestellten Ortslagen (ehem. Eigenbedarfsortslagen), in Satzungsbereichen oder nach §34 oder §35 BauGB entstanden sind. • Bei diesen Gebieten wurden nur die Wohnpotenziale betrachtet und durch die Bedarfsberechnung der vorliegenden Regionalplanänderung begründet, die durch eine ASB Darstellung neu hinzugekommen sind. Das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/19) regt an, Flächen mit den genannten Merkmalen • negative SUP, • Dichte < 45 WE/ha, • zu geringe Dichte im Rahmen 5 ha-Ziel, • Betroffenheit klimarelevante Böden, • RGZ und • schlechte Verfügbarkeit Kat. D < 5 Punkte nicht als ASB darzustellen. Der Anregung wird nicht gefolgt, da durch eine Auslegung der genannten Kriterien als Tabubereich der Auftrag des LEPs, eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zu ermöglichen, nicht durchführbar ist. Die Stadt Essen (V-5033-2019-09-27/02) erhebt Bedenken gegen die Bedarfsberechnungsmethode der 1. Änderung und sieht die Gefahr, dass sich der Regierungsbezirk Düsseldorf zu Lasten des RVR als Wohnstandort profiliert. Ebenfalls	

	wird die Inanspruchnahme von regionalen Grünzügen kritisiert. Den Bedenken wird nicht gefolgt, • da beide Berechnungsmethoden der Regionalplanungsbehörden den Vorgaben des LEPs Ziel 6.1.1 zur bedarfsgerechten Siedlungsflächenentwicklung entsprechen. • Während in der Planungsregion Düsseldorf die nicht darstellbaren Bedarfe in der Region dargestellt werden, stehen den Kommunen des RFNP die aktuell nicht darstellbaren Bedarfe in Zukunft zur Verfügung. Der LEP gibt hier einen Konkretisierungsspielraum, der quantitativ maßvoll durch den Entwurf der ersten Änderung ausgestaltet wurde. • Die Darstellung von Wohnbauland auf freier Fläche ist immer mit ökologischen Eingriffen verbunden. Trotz einiger Eingriffe auch im Verdichtungsraum wird das Konzept der Regionalen Grünzüge nicht in Frage gestellt. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden für alle im Bereich der regionalen Grünzüge geplanten Darstellungen, die jeweils aktuell relevanten Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt. Eine zentrale Rolle spielte hierbei die Betrachtung von Engstellen und deren Bedeutung für die Siedlungsgliederung bzw. die potentiellen Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung. Zur Minimierung von Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge sind auf dieser Grundlage verschiedene ursprünglich vorgesehene Flächenzuschnitte modifiziert bzw. reduziert worden. Aus der Öffentlichkeit in Wülfrath kann nicht nachvollzogen werden, warum die Stadt Wülfrath trotz prognostiziertem Bevölkerungsrückgang neue Flächen darstellen möchte, während der Rat der Stadt Düsseldorf trotz eines prognostizierten Wachstums kaum neue Flächen darstellen möchte. Ebenfalls wird die Fortführung des Wachstumsgedankens der Wülfrather Wohnungspolitik an sich kritisiert und auf die große Konkurrenz zu anderen	

	Städten im Kreis Mettmann mit geringer Entfernung zu Düsseldorf verwiesen. Die Ausführungen können an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen werden. • Die RPB versucht in diesem Verfahren, entsprechend dem Bedarf geeignete Wohnstandorte anhand des Rankings zu identifizieren und diese als ASB darzustellen. In Düsseldorf ist es nicht gelungen, bedarfsgerecht genügend geeignete Flächen zu identifizieren, weshalb dieser nicht gedeckte Bedarf ins Umland umverteilt wird. • In Wülfrath kann der lokale Bedarf zur zweiten Beteiligung mit der Fläche ME_Wül_01 gedeckt werden und durch das gute Rankingergebnis wird die Fläche ME_Wül_03 für den regionalen Bedarf dargestellt. • Die Darstellungen des RPD erfolgen durch einen Beschluss des Regionalrates und nicht durch die politischen Räte der Städte und Gemeinden. Die Darstellung soll für den Planungszeitraum bis 2040 Flexibilität geben. Dennoch wird den Kommunen ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt, ihren Bedarf durch die Innenentwicklung zu decken und somit nicht die in der 1. Änderung dargestellten ASB in Anspruch zu nehmen. Aus der Öffentlichkeit (Ö-2019-09-30-AI/02) wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der weitreichenden Auswirkungen der 1. Änderung seitens der RBP höchste Sorgfalt erwartet werde. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die RPB prüft alle Flächen mit höchster Sorgfalt, damit der Regionalrat für die finale Abwägung auf fundierte Informationen zurückgreifen kann.	
Umweltbericht	<u>SUP – Bedeutung der SUP</u> Das Landesbüro beschreibt die grundsätzliche Bedeutung der SUP und deutet damit indirekt an, dass dieser im vorliegenden Fall nicht Rechnung getragen worden sei. Diesen Bedenken kann mit Verweis auf nachfolgende Ausführungen, insbesondere zu	V-2000-2019-09-30-B/05 V-2000-2019-09-30-B/06+07+08

	den Abschnitten V-2002-2019-09-30/22-28 nicht gefolgt werden. <u>SUP – Darstellungsform in Flächensteckbriefen</u> Das Landesbüro und andere halten die Darstellung der Ergebnisse der SUP in Form der Flächensteckbriefe für unzureichend und nicht transparent (V-2002-2019-09-30/22b, Ö-2019-09-30-AH/02). Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. • Der Umweltbericht mit Darstellung der Methodik, der Ergebnisteil und die Darstellung der flächenbezogenen Ergebnisse in den Steckbriefen verstehen sich als Einheit. • Der Methodikteil stellt umfassend dar, welche Kriterien untersucht wurden und wie die Aufarbeitung in den Steckbriefen erfolgt. Hieraus wird auch deutlich, dass im Sinne der dort dargestellten Methodik eine vollumfängliche, ebengerechte Umweltprüfung zu allen im § 8 ROG genannten Schutzgütern erfolgte. • Das gewählte Vorgehen stellt das Bemühen dar, den Fokus gerade auf die ermittelten Betroffenheiten zu lenken und nicht mit Informationen zu überfrachten, die für die Bewertung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf einer Fläche nicht relevant sind. • Der Verweis auf FFH-Vorprüfungen verfängt nicht, da § 34 BNatSchG hier für Einzelflächen ein gesondertes Prüfregime fordert, welches eine genauere Betrachtung des betroffenen FFH-Gebietes und seines Schutzzwecks unumgänglich macht. <u>SUP – Umweltziele</u> Das Landesbüro bemängelt eine nicht ausreichende Berücksichtigung von Umweltzielen. Der Fokus soll neben hoheitlich fixierten Zielen ebenso stärker auf	V-2002-2020-01-17/02a V-2002-2019-09-30/05 V-2002-2019-09-30/22b-g V-2002-2019-09-30/23 V-2002-2019-09-30/24 V-2002-2019-09-30/25 V-2002-2019-09-30/27 V-2002-2019-09-30/28a-d V-2002-2019-09-30/26 V-2303-2019-08-27/01+03 V-8001-2019-09-02/01 V-8004-2019-09-30/02 V-8012-2019-09-25/01 Ö-2019-09-04-C/03 Ö-2019-09-30-AH/02 Ö-2019-09-30-AI/04 Ö-2019-09-30-E/01

	Maßnahmenprogramme/Konzepte o.ä. gelegt werden. Beispielhaft angesprochen werden Umsetzungsfahrpläne der WRRL, Klimaschutzkonzepte, Landschaftspläne, aber auch die einschlägigen Ziele des Regionalplanes (V-2002-2019-09-30/22c). Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. • Der Kanon der ausgewählten Umweltziele wird als ausreichend angesehen und spiegelt auch ein umfassendes Spektrum wider, aus denen sich für alle Schutzgüter hinreichende Kriterien für die regionalplanerische Ebene operationalisieren lassen. • Gemäß Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG sind Umweltschutzziele auszuwählen, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, schlichtweg für seinen Einwirkungsbereich und Steuerungstiefe relevant und im Weiteren auch operationalisierbar sind. • Umweltziele bilden, wie das Landesbüro selbst ausführt, den übergeordneten, eher abstrakt definierten Rahmen für die SUP. Die von der Verfahrensbeteiligten genannten Maßnahmen und Konzepte sind in der Regel selbst Umsetzungsinstrumente gesetzlich fixierter Ziele des Umweltschutzes und bilden daher (soweit für die Ebene des Regionalplanes geeignet) eher eine Grundlage für die Operationalisierung von Prüfkriterien. • Als Kriterien eignen sie sich aber dann im Weiteren ebenso wenig, weil sie nicht flächendeckend vorliegen, inhaltlich nicht flächendeckend gleichartig ausgestaltet oder in ihren Inhalten so feinkörnig sind, dass eine Betrachtung für Flächen auf Ebene des Regionalplanes noch ausscheidet (sie dienen eher der Prüfung auf Ebene der Bauleitplanung). • Aus diesem Grund wurden auch die Landschaftspläne in die SUP nur nachrichtlich aufgenommen. • Der Regionalplan mit seinen weiteren Festlegungen (welcher selbst Prüfgegenstand dieser SUP ist) scheidet als Prüfkriterium methodisch aus. <u>SUP – Beschreibung des derzeitigen Umweltzustandes</u>	

	Das Landesbüro kritisiert eine unzureichende Beschreibung der für den Plan bedeutsamen Umweltprobleme und spricht thematische Beispiele an, die behandelt werden sollten (V-2002-2019-09-30/22d). Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. • Anlage 1 zu § 8 Abs. 1 ROG fordert eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes. Darauf aufbauend soll eine Prognose des Umweltzustandes bei Durchführung des Planes erfolgen. Die 1. Änderung behandelt keine Gesamtplanneuaufstellung, sondern vorrangig die Festlegung einzelner neuer lokaler ASB-Festlegungen. Daher sollte aus hiesiger Sicht der Fokus auch auf lokalräumlichen Beschreibungen liegen, die durch Beschreibungen in den jeweiligen Flächensteckbriefen (dort jeweils 1. Seite mit Verortungen im Luftbild) umgesetzt werden. • Nur auf diese Weise wird auch ein Vergleich zum Zustand nach Durchführung des Planes greifbar. • Im Übrigen gehören zu den einschlägigen Aspekten des gegenwärtigen Umweltzustandes insbesondere diejenigen Aspekte, welche auf der jeweiligen Planungsebene durch diesen beeinflusst werden können. Es ist unbestritten, dass sich die Ausweisung von Siedlungsbereichen bspw. auch auf Probleme der Landwirtschaft auswirkt; angesichts der übergreifenden agrarpolitischen Rahmenbedingungen lassen sich die Auswirkungen einzelner Flächenausweisungen aber nicht quantifizieren. Die vom Landesbüro aufgegriffenen Themenkreise, bspw. Probleme durch Rückgang oder Intensivierung der Landwirtschaft oder Rückzug der Träger des schienengebundenen ÖPNV sind unzweifelhaft allgemein gesellschaftliche Umweltprobleme. Sie lassen jedoch im Rahmen der SUP zur ersten 1. Änderung keine operationalisierbaren Bewertungen zu. • Hilfsweise sei auf die planerischen Erwägungen der 1. Änderung hingewiesen. Hier tritt das Bemühen zutage, diesen übergeordneten gesellschaftlichen	

	Umweltproblemen mit planerischen Mitteln bestmöglich entgegen zu treten. Triebfeder der Flächensuche ist es, den ermittelten Wohnbauflächenbedarf möglichst umweltverträglich, flächensparend und infrastrukturell möglichst umweltschonend zu decken (Stichwort: Nähe zu Haltepunkten des SPNV). • Hilfsweise wird ferner darauf hingewiesen, dass im Wege der zulässigen Abschichtung von Umweltprüfungen auch auf bereits erarbeitete Ergebnisse hingewiesen werden darf. So wurde im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplanes Düsseldorf mit Rechtskraft 13.04.2018 ebenso eine vollumfängliche Umweltprüfung durchgeführt. Da in diesem Verfahren der Fokus auf einer Gesamtplanneuaufstellung mit all ihren textlichen und zeichnerischen Festlegungen lag, erfolgte dort naturgemäß auch eine wesentlich breiter aufgestellte und abstrahiertere Zustandsbeschreibung der Planungsregion, die in diesem Verfahren nicht wiederholt werden muss. <u>SUP – Nicht ausreichende Indikatorenauswahl</u> Das Landesbüro bemängelt eine nicht ausreichende Einschätzung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen aufgrund der methodisch gewählten, flächenbezogenen Indikatoren (Bsp. Flächeninanspruchnahme eines Naturschutzgebietes oder Lage im Puffer 300 m zu einem Naturschutzgebiet). Auch die Gefährdung von Lebensräumen und Arten, für die eine besondere Verantwortung im Verbandsgebiet besteht (für die FFH-Arten/ Lebensraumtypen, planungsrelevante Arten) erfordere eine genauere Betrachtung. Eine einfache Bewertung der Flächeninanspruchnahme von sensiblen Bereichen sei nicht ausreichend für eine Bewertung und auch keine hinreichende Abwägungsgrundlage (V-2002-2019-09-30/22e, -/22d). Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. • Die vorrangige Operationalisierung einzelner Kriterien auf Basis des Indikators „Flächeninanspruchnahme“ wird als zielführend für die Umweltprüfung auf regionalplanerischer Ebene betrachtet.	

	• Der Regionalplan stellt in NRW die erste Planungsebene, auf der Nutzungen im Maßstab 1:50.000 konkret verortet werden, dar. Mit der Festlegung von ASB nimmt der Regionalplan eine Rahmensetzung vor, die auf den nachfolgenden Ebenen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung weiter auszugestalten ist. Dabei verfolgt die Festlegung als zentrales Ziel die Schaffung von Wohnbauflächen. „Art, Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben bestimmen sich nach den für den Plan oder das Programm maßgebenden Vorschriften der Planungs- und Fachgesetze. In der Praxis ist die Prüftiefe insbesondere von der Art und der Maßstäblichkeit der Planfestlegungen und der Art der Umweltauswirkungen abhängig“ (vgl. UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2009), genaue Quellenangabe im Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf). Dieser Ansatz ist für die SUP zur 1. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf leitend, um zu einer ersten Einschätzung von möglichen voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu gelangen. Dabei ist der Indikator Flächeninanspruchnahme in seiner methodischen Anwendung dieser SUP dazu geeignet, sowohl auf ggf. nicht überwindbare naturschutzfachliche Restriktionen aufmerksam zu machen als auch dem regionalen Planungsträger eine Flächenbewertung für eine fundierte Abwägung im regionalplanerischem Maßstab zur Verfügung zu stellen. • Ferner wird darauf hingewiesen, dass zu jedem Schutzgut mehrere Kriterien operationalisiert werden konnten, insoweit also Schutzgüter, wenngleich nur flächenbezogen, doch thematisch von mehreren Seiten beleuchtet wurden. • Die Prüfebene des Regionalplanes ermöglicht es nicht, die Auswirkungen einzelner Festlegungen auch dezidiert anhand von einzelnen Entwicklungs- oder Schutzzielen oder anderweitigen vertiefenden Vorgaben zu Schutzgebieten oder schutzgutbezogenen sensiblen Räumen zu überprüfen. Ebenso übersteigt die Einführung noch feingliederiger Bewertungsstufen die sachgerechte Prüftiefe und birgt ferner die Gefahr, innerhalb der Planungsregion nicht mehr weitestgehend gleichartige Prüfmaßstäbe gewährleisten zu können. Für die im Rahmen der Umweltprüfung von Raumordnungsplänen zu berücksichtigenden Kriterien bietet	

	im Übrigen die in Anlage 2 zum ROG enthaltene Zusammenstellung der Kriterien eine grobe Orientierung hinsichtlich des erforderlichen Detaillierungsgrades (insbesondere die Gebietskategorien unter Nr. 2.6). Diese sind ebenfalls flächen- und nicht qualitativ auswirkungsbezogen, was darauf hindeutet, dass diese Betrachtungstiefe der Regionalplanung angemessen ist. • Im Übrigen soll gem. § 3 Abs. 3 ROG die Umweltprüfung bei der Aufstellung eines Raumordnungsplans auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, wenn in anderen das Plangebiet ganz oder teilweise umfassenden Plänen oder Programmen bereits eine Umweltprüfung nach Absatz 1 durchgeführt wurde. Insoweit wird auch auf die Umweltprüfung zum RPD und deren Ergebnisse als Grundlage der vorliegenden Umweltprüfung verwiesen. • Ferner übersteigen weitergehende Überlegungen letztlich auch die Einwirkungsmöglichkeit rein rahmensetzender, regionalplanerischer Vorgaben (hier gemeint im Vergleich zur späteren Möglichkeit der Bauleitplanung zur Konfliktvermeidung oder -verminderung bspw.: genaue Bestimmung der Bauflächen, Aufwertung der Pufferzonen zu Schutzgebieten, Einbeziehung kleinräumiger Biotope etc.). • Im Rahmen dieser Vorgehensweise wird bewusst und vorsorglich in Kauf genommen, dass Flächen, die bspw. in einem Pufferbereich zu einem Naturschutzgebiet liegen, vorsorglich als erheblich klassifiziert werden, wenngleich sich auf tiefergehenden Prüfungen auf nachfolgenden Ebenen herausstellen kann, dass keine Konflikte mit den Schutzziele bestehen. Die vertiefende Betrachtung und Bewertung der in den Steckbriefen festgehaltenen Umweltauswirkungen muss, sofern sie nicht zum Ausschluss einzelner Darstellungen auf der Ebene des Regionalplans führt, nach dem Prinzip der Abschichtung der detaillierteren Umweltprüfung auf der nachfolgenden Planungsebene erfolgen.	

	<u>SUP – Ergänzung der Indikatoren</u> Das Landesbüro fordert im Weiteren die Einführung weiterer Prüfkriterien. Schutzgutbezogen werden die geforderten weiteren Kriterien in der Stellungnahme genannt (V-2002-2019-09-30/22f). Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. • Zunächst wird klarstellend davon ausgegangen, dass die Prüfung von in Summe 23 Kriterien der Umweltprüfung zur Bewertung der im § 8 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter der regionalplanerischen Prüftiefe gerecht wird. Diese Kriterien sind gemäß dem Fokus der Regionalplanung als Auswirkungen auf bestimmte Flächen/Räume bezogen und aus den Zielen des Umweltschutzes abgeleitet (Tabelle 1 Umweltbericht). Entsprechend wurde als Indikator für die Prognose erheblicher Umweltauswirkungen die Flächeninanspruchnahme dieser Räume und ggfs. deren Umfeld festgelegt. Auch fassen die gewählten, auf Flächenbetroffenheiten bezogenen Kriterien i.d.R. jeweils mehrere Aspekte, z.B. hinsichtlich Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der betrachteten Schutzgüter zusammen. Zu den Forderungen im Einzelnen: • Einige der genannten Kriterien sind bereits Bestandteil der SUP so: lärmarme Räume, unzerschnittene verkehrsarme Räume, Landschaftsbild, Naturparke und Landschaftsschutzgebiete (beide nachrichtlich). • Die Doppelung einzelner Kriterien unter mehreren Schutzgütern wird als nicht zielführend erachtet. Dass ein Kriterium ggf. gedanklich nicht nur einem Schutzgut zugeordnet werden kann, wird zugestanden (bspw. Landschaftsbild oder lärmarme Räume: Schutzgut Mensch oder Schutzgut Landschaft?). In der vorliegenden SUP bestand das Bestreben jedoch darin, die Kriterien dem davon am stärksten thematisch betroffenen Schutzgut zuzuordnen, um auf diese Weise dem regionalen Planungsträger wesentliche Auswirkungen der untersuchten Festlegung auf einzelne Schutzgüter aufzeigen zu können. Ferner würden durch doppelte und dreifache Nennungen einzelne Kriterien auf Basis von zum Teil auch nur	

	vermuteten und nicht genauer klassifizierbaren Wechselwirkungen bei der Bewertung von Flächen ein zu hohes Gewicht erlangen und das Gesamtbild einer Flächenbewertung „verwaschen“. Die entscheidende Information liegt aus hiesiger Sicht in der Beschreibung der Betroffenheit des Kriteriums und des damit beschriebenen sensiblen Raumes selbst. Dies ist in jedem Falle gewahrt. • Die genannten Festlegungen BSN, BSLE; Waldbereiche: Festlegungen des Regionalplanes sollten aus hiesiger Sicht nicht Bestandteil der SUP für den Regionalplan sein, da dieser selbst der Kontrolle des Planungsträgers unterliegt. Hier soll sich auf anderweitig und allgemein fachlich normierte Grundlagen gestützt werden (Bsp. Naturschutzgebiet oder Biotopverbund herausragender Bedeutung). • Die Thematik Artenschutz ist im Umweltbericht im Kapitel 2.6 umfänglich behandelt. Erinnert wird an den Fokus auf planungsrelevante und gleichzeitig verfahrenskritische Arten auf Ebene des Regionalplanes. Die Betrachtung darüberhinausgehender planungsrelevanter Arten bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. Hier können auch die, auf Ebene einzelner Teilräume bestehenden, besonderen Verantwortlichkeiten für die FFH-Arten und – Lebensraumtypen, sowie planungsrelevante Arten angemessen untersucht und entsprechend berücksichtigt werden. • Die Thematik Klimaschutz ist auf Basis der vorliegenden Fachdaten des LANUV und des Geologischen Dienstes (hier die klimarelevanten Böden, zu denen auch die Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum gehören) auf Basis von Fachdaten und unter Berücksichtigung der Stellungnahme des LANUV zu diesem Verfahren ausreichend behandelt, soweit dies für die Ebene des Regionalplanes sinnvoll und möglich ist. Der Wunsch nach Einbeziehung „klimabezogener Veränderungen“ ist zu unbestimmt. Ebenso können auch die Flächen der Biotopverbundstufe 2 nicht generell als Wanderkorridore zur Anpassung an den Klimawandel festgelegt werden. • In Bezug auf das Schutzgut Wasser soll nur dann von einer Erheblichkeit ausgegangen werden, wenn eine Flächeninanspruchnahme innerhalb der Zonen I und II von festgesetzten Wasserschutzgebieten oder Einzugsgebieten von	

	öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen oder entsprechenden Reservegebieten erfolgt. In allen weiteren Zonen der Bewertung IIIA und IIIB kann in grundsätzlich methodischer Annahme zunächst davon ausgegangen werden, dass verträgliche bauleitplanerische Lösungen unter angemessener Berücksichtigung des Schutzgutes Wasser erzielbar sind. Dies umso mehr, da hier das vorrangige Thema zur Deckung des Wohnbauflächenbedarfs im Fokus steht, insoweit also auch nicht davon ausgegangen werden muss, dass es zur Ausbildung von gewerblichen Nutzungsschwerpunkten kommt. Im Flächensteckbrief wird zudem regelmäßig die Information vermerkt, ob der betreffende Bereich innerhalb eines regionalplanerischen Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz liegt (BGG). Diese Festlegung enthält auch die Zonen der Stufe IIIA. Insoweit ist auch sichergestellt, dass die in der Stellungnahme beschriebenen Schutzbedürfnisse angemessen berücksichtigt werden. • Im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung wird die Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 WHG als umwelterheblich bewertet. Dies umfasst den Verlust von Retentionsraum bzw. der Funktion des Überschwemmungsgebietes (HQ 100). Dabei werden auch geplante Überschwemmungsgebiete in die Betrachtung einbezogen. Hierzu erfolgte eine Datenabfrage beim zuständigen Fachdezernat 54 der Bezirksregierung Düsseldorf. Für diese Bereiche soll durch die SUP frühzeitig sichergestellt werden, dass Konflikte aufgezeigt und Inanspruchnahmen vermieden werden. Diese Bewertung erfolgt analog zu den fachlich bereits verordneten oder künftig vorgesehenen Bauverboten (bzw. Bauen nur unter den Ausnahmebedingungen des § 78 WHG). • Soweit das Landesbüro mit seinem Verweis auf Überflutungsgebiete bei Extremereignissen vermutlich auf Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten hinweist, wird auf folgendes hingewiesen: Diese Risikogebiete sind Gebiete, für die nach § 74 Absatz 2 WHG Gefahrenkarten zu erstellen sind, und die nicht nach § 76 Absatz 2 oder Absatz 3 WHG als Überschwemmungsgebiete festgesetzt oder vorläufig gesichert sind (HQ 1000).	

	Hier gelten keine generellen Verbote, vielmehr sollen in diesen Bereichen im Rahmen der Bauleitplanung bei der Ausweisung von Baugebieten die Belange des Schutzes von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ergeben sich ggf. besondere Anforderungen an die Bauweise von Anlagen, insbesondere im Außenbereich. Es zeigt sich, dass in den Risikogebieten naturgemäß fachrechtlich ein deutlich verringertes Schutzniveau angesetzt wird. Entsprechend soll hier schutzgutbezogen auch nicht von einer pauschalen Erheblichkeit bei ASB-Festlegungen ausgegangen werden. Die zuvor beschriebenen Abwägungserfordernisse werden überdies auch durch die Beikarte 4H Vorbeugender Hochwasserschutz des RPD in Verbindung mit Grundsatz 2 im Kapitel 4.4.4 hervorgehoben. Insoweit ist auch gewährleistet, dass die Befassung mit diesem Thema auf den nachfolgenden Planungsebenen regelmäßig erfolgen muss. • Dass auf der Ebene der Regionalplanung keine Umfeldbetrachtung geschützter Biotop, Biotopverbundflächen und schutzwürdiger Biotop erfolgt, geht aus der Methodik (Kap. 2.4, Tabelle 1) eindeutig hervor. Diese Abschichtung auf die nachfolgende Planungsebene ist angesichts des Darstellungsmaßstabes sachgerecht. Es werden hier Bereiche und keine konkreten Flächen festgelegt und keine weiteren Festlegungen zur Ausgestaltung der späteren Flächennutzung getroffen. Eine differenzierte Betrachtung zum Teil sehr kleinräumiger Lebensräume ist daher auf der Maßstabsebene der Regionalplanung angesichts differenzierter Standortverhältnisse, Lebensraumansprüche nicht sachgerecht, je nach Biotoptyp wären ggfs. unterschiedliche Umfeldabstände festzulegen. Dementsprechend ist die Umfeldbetrachtung bei der konkreten Flächenfestlegung auf nachfolgenden Planungsebenen einzubeziehen, wo ihre Auswirkungen angemessen in die Planung einbezogen werden können. • Berücksichtigung des Biotopverbundes Stufe 2 als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen in der SUP:	

	Auf der Ebene der SUP in der Regionalplanung wurden gemäß der Methodik (Kap. 2.4, Tabelle 1) alle Flächeninanspruchnahmen von Biotopverbundflächen der Stufe 1 wegen ihrer Bedeutung als Kernflächen und zentrale Bestandteile des Biotopverbundes als erheblich berücksichtigt. Eine Betrachtung der Biotopverbundflächen der Stufe 2 als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen ist gemäß Methodik des Umweltberichtes nicht vorgesehen. Eine Einstufung von Umweltauswirkungen als „erheblich“ soll demnach aufgrund einer Betroffenheit von Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung (Stufe 2) nicht ausgelöst werden, da sie aufgrund ihrer Funktion als Verbindungsflächen zwischen den Kernflächen (Stufe 1) nicht die zentralen Bestandteile des Biotopverbundes ausmachen. Unabhängig davon wurden die Biotopverbundflächen der Stufe 2 bei der Auswahl der Flächen innerhalb der Regionalen Grünzüge mitbetrachtet (siehe hierzu die AV zum Kürzel Landschaft, V-2002-2019-09-30/12) und als Ergebnis der Überlagerung dieser Flächen durch ASB-Flächenvorschläge die Betroffenheit der Funktion „Biotopvernetzung“ festgestellt. Um zudem die praktische Relevanz möglicher Flächeninanspruchnahmen von Flächen des BV 2 durch neue geplante ASB-Flächen abschätzen zu können, wurde vor dem Hintergrund der vorliegenden Stellungnahme eine GIS-Verschneidung der beiden Flächenkategorien durchgeführt. Diese Prüfung stellte auf Aspekte wie Einengung, Zerschneidung sowie mögliche Auswirkungen auf Funktionsbeziehungen ab und ging somit teilweise auch über die regionalplanerisch geforderte Prüftiefe hinaus. Aus dieser Analyse ergaben sich 17 ASB-Festlegungen und zwei Sondierungsbereiche, die zum Stand der 2. Beteiligungsrunde im Planentwurf vorgesehen sind. Für sie gilt folgendes: • Bei elf Flächen wurde im Rahmen einer qualitativen Betrachtung festgestellt, dass die jeweiligen BV2-Flächen jeweils nur kleinflächig bzw. randlich betroffen sind und auf Ebene der Regionalplanung nicht von einer Beeinträchtigung der	

	Funktionalitäten des BV ausgegangen werden müsste (ME_Mon_01, ME_Rat_01, ME_Wül_01, ME_Wül_03, NE_Kor_02b_01, W_05, W_23, ME_Met_01, NE_Rom_02a, NE_Rom_02b, NE_Rom_03). • Für die Flächen W_05, W_23, ME_Met_01, NE_Rom_02a, NE_Rom_02b, NE_Rom_03 gilt darüber hinaus, dass aufgrund der Betroffenheit anderer Indikatoren bereits erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt festgestellt wurden, insoweit die Betroffenheit dieses Schutzgutes durch diese Flächen ohnehin bereits planerisch zu würdigen ist. • Drei Flächen wurden aufgrund ihrer geringen Größe lediglich im Grobcheck geprüft. Für diese wird schon aufgrund ihrer Kleinräumigkeit auf regionalplanerischer Ebene nicht von einer besonderen Betroffenheit des BV 2 aus regionalplanerischer Sicht ausgegangen (D_08, ME_Met_02, NE_Dor_05). • Zwei Flächen (W_21, ME_Vel_06_02) enthalten Teilflächen des Biotopverbundes, welche mehr als nur randlich, aber nicht im großen Umfang betroffen sind. Hierauf kann ein Hinweis im Flächensteckbrief zur weiteren Berücksichtigung im Rahmen nachfolgender Planungsebenen aufmerksam machen. Für W_21 gilt darüber hinaus, dass aufgrund der Betroffenheit anderer Indikatoren bereits erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt festgestellt wurden, insoweit die Betroffenheit dieses Schutzgutes durch diese Flächen ohnehin bereits auch planerisch zu würdigen ist. • Die Fläche W_17 zeigt als einzige Fläche großflächige Überschneidungen mit dem BV 2. Aufgrund der konkreten Situation des Biotopverbundes besonderer Bedeutung in diesem Bereich (Flächengröße, Weitläufigkeit im Verhältnis zur ASB-Fläche) kommt es voraussichtlich jedoch ebenso nicht zu einer funktionalen	

	Beeinträchtigung. Wegen ihrer Ausdehnung soll diese Überlagerung aber nachrichtlich im Flächensteckbrief noch einmal besonders vermerkt werden. Auch hier gilt jedoch zudem, dass aufgrund der Betroffenheit anderer Indikatoren bereits erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt festgestellt wurden, insoweit die Betroffenheit dieses Schutzgutes ohnehin bereits planerisch zu würdigen ist. • Zwei Flächen (KR_01 und KR_12) sind im Unterschied zum Stand des Erarbeitungsbeschlusses und der 1. Beteiligungsrunde nunmehr lediglich als Sondierungsbereiche für eine künftige Siedlungsentwicklung vorgesehen (Beikarte 3A des RPD). Hier wären mögliche Betroffenheiten ggf. in einem künftigen Änderungsverfahren zu klären. Als Schlussfolgerung ist festzuhalten, dass eine Berücksichtigung des BV 2 als Kriterium im Rahmen der regionalplanerischen Umweltprüfung nicht zu erheblich abweichenden Ergebnissen geführt hätte. Alle in Berührung mit dem BV2 stehenden Flächen lassen zudem realistische Konfliktlösungsmöglichkeiten auf den nachfolgenden Ebenen vermuten. <u>SUP – Schutzgutübergreifende Gesamteinschätzung</u> Das Landesbüro hinterfragt die Unterscheidung zwischen Kriterien höheren Gewichts und Kriterien geringeren Gewichts und schlägt im Rahmen seiner Ausführungen auch weitere Kriterien für eine höhere Gewichtung vor. Ferner wird auch die Bewertungsregel (ein Kriterium höheren Gewichts oder mindestens drei Kriterien geringeren Gewichts führen zu schutzgutübergreifenden Gesamterheblichkeit) bemängelt (V-2002-2019-09-30/22g). Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. • Zunächst wird klargestellt, dass alle Flächen, ungeachtet einer	

	schutzgutübergreifenden Gesamteinschätzung, im Sinne der im Kapitel 2 des Umweltberichtes vorgestellten Methodik auf die Betroffenheit jedes einzelnen Kriteriums untersucht wurden. Insoweit führt der abschließende Schritt einer Gesamtbewertung nicht dazu, dass dem regionalen Planungsträger nicht alle relevanten Umweltinformationen für seine Flächenentscheidungen vorliegen, wie sie im § 8 Abs. 1 ROG gefordert sind. • Die Gesamteinschätzung soll jedoch eine Einschätzung darüber vermitteln, wie die planerisch in den Blick genommenen Flächen zueinanderstehen und bei welchen Flächen sich höhere Konfliktpotenziale zeigen und schlichtweg in der Abwägung auch noch höheren Augenmerkes bedürfen, wenn deren Auswirkungen zugunsten anderer Belange (hier vorrangig Wohnbauflächenbedarf) in Kauf genommen werden sollen. • Mit Blick auf die Vielzahl der zu behandelnden Flächen sollte die SUP nicht in der Aufreihung von Einzelbetroffenheiten enden sondern dem regionalen Planungsträger auch eine Einschätzungshilfe hinsichtlich der Konflikttiefe seiner Entscheidungen geben. Dies erfolgt der regionalplanerischen Prüftiefe entsprechend auf Basis der Gewichtung der Kriterien und einer Bewertungsregel, vorgestellt in Kap. 2.5 des Umweltberichtes. • Die Auswahl der Kriterien höheren Gewichtes erfolgte naturgemäß in der Annahme, dass sich hier die sensibelsten Räume und höchsten Schutzansprüche zeigen und dass im Zweifelsfall schon deren alleinige Betroffenheit zwangsläufig dazu führen muss, eine Fläche in Gänze als voraussichtlich umwelterheblich zu umschreiben. Das sich in diesen Bereichen dann auf nachfolgenden Ebenen auch häufig fachrechtliche Hinderungsgründe oder Einschränkungen in der Ausnutzungsmöglichkeit zeigen, liegt naturgemäß in der Sache, war jedoch nicht der Grund für die Auswahl. Überdies wurden einzelne Kriterien auch mit Pufferbereichen operationalisiert, in welchen sehr wohl auf nachfolgenden Planungsebenen Entwicklungen stattfinden könnten. Den Ausführungen des Landesbüros, dass hier keine umweltfachliche Beurteilung vorgenommen worden sei und die Auswahl der Kriterien der Gruppe 1 somit alleinig auf die	

	Planrechtfertigung/-begründung abzielen würde, wird damit entschieden widersprochen. • Die vom Landesbüro für eine Hochstufung vorgeschlagenen Kriterien erfüllen die hohe sensible Qualität eines Kriteriums höheren Gewichtes im Sinne der Methodik des Umweltberichtes nicht. Schutzwürdige Böden oder die vom LANUV NRW ermittelten lärmarmen Räume sind wichtige und im Umweltbericht auch behandelte Umweltkriterien, sie stehen aber in der methodischen Annahme einer Gesamteinschätzung einer Fläche nicht auf einer Stufe mit Naturschutzgebieten, dem Natura 2000 Schutzgebietssystem oder ähnlichem. Für die Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, zu denen im Übrigen auf die entsprechenden Ausführungen unter (V-2002-2019-09-30/24) verwiesen wird, ergibt sich im Übrigen durch die Kriterien „Flächeninanspruchnahme von NSG/ Vorkommen von NSG im Umfeld“ eine weitergehende Berücksichtigung als Kriterium höheren Gewichtes, soweit sie bereits als NSG ausgewiesen sind. • Die im Kap. 2.5 des Umweltberichtes eingeführte Bewertungsregel wird als sachgerecht erachtet. Die vom Landesbüro bemängelte Erhöhung der Bewertungsregel von 2 auf 3 Kriterien geringeren Gewichtes im Vergleich zum Neuaufstellungsverfahren des Regionalplanes Düsseldorf wird damit begründet, dass seit Abschluss des Gesamtverfahrens neue und vermehrte Datengrundlagen zur Verfügung stehen, welche sich auch zur einheitlichen Verwendung auf regionalplanerischer Ebene eignen. Ferner wurden weitere besonders für die 1. Änderung des Regionalplanes geeignete Kriterien hinzugefügt. Dazu gehören Flächendichtewerte, die Klimaanalyse des LANUV (Kaltlufteinwirkungsbereiche) oder auch die Abstandsempfehlungen zu Betriebsbereichen. Dies rechtfertigt auch eine Anpassung der Bewertungsregel zur Gesamteinschätzung. • Zu weiteren Forderungen tiefergehender Betrachtungen von Kriterien wird auf die vorlaufenden Ausführungen verwiesen. <u>SUP – Zum Schutzgut Mensch</u>	

	Das Landesbüro wünscht sich die Berücksichtigung des Faktors „Bevölkerung“ im Sinne des neuen UVPG und darauf aufbauend die Entwicklung von Bewertungskriterien für vulnerable Bevölkerungsgruppen. Ferner werden Berücksichtigungen zur Thematik Klima, Überflutungsgebiete und Erholung gefordert (V-2002-2019-09-30/23). Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. • Zunächst wird klarstellend darauf hingewiesen, dass sich die regionalplanerische Umweltprüfung an den Vorgaben des § 8 ROG in Verbindung mit Anlage 1 zum ROG ausrichtet. • Die geforderten, weiter zu untersuchenden Aspekte übersteigen den angemessenen Prüfraum der regionalplanerischen Umweltprüfung und fordern überdies Konfliktbetrachtungen ein, die auf Ebene des Regionalplanes nicht verlässlich bestimmbar und auch nicht lösbar sind. Als Beispiel wird der Vorschlag der Stellungnahme zur „Untersuchung der Auswirkungen des zusätzlichen Verkehrs von neuen ASB auf betroffene ASB (Lärm, Schadstoffe)“ herangezogen. Es kann nicht verlässlich angenommen werden, dass die Planung eines neuen ASB zwangsläufig zu Mehrbelastungen führt. Ggf. kann ein ASB in Nähe zu einem Schienenhaltepunkt auch Anreize zum Verkehrsmittelwechsel darstellen. Dann stellte sich die Frage, ob es hierdurch nicht insgesamt und gerade in Ballungsräumen zu Entlastungen durch geringere Pendelverkehre im motorisierten Individualverkehr kommen kann. Gerade dies ist, fernab von der Methodik der Umweltprüfung, auch ein planerisches Ziel dieser 1. Änderung. Derartige Wirkzusammenhänge lassen sich allenfalls lokalräumlich auf Ebene der Bauleitplanung betrachten. • Die Thematik Klima wird unter dem Schutzgut Klima im Umweltbericht betrachtet. Zur Thematik „Vermeidung von Dopplungen der Kriterien“ wird auf die regionalplanerische Bewertung zu V-2002-2019-09-30/22f der Landesbürostellungnahme verwiesen. • Die Thematik Überflutungsgebiete bei Extremereignissen ist ebenso unter V-2002-	

	2019-09-30/22f diskutiert. Dem Vorschlag einer Aufnahme als Prüfkriterium wird nicht gefolgt. • Der Wunsch nach Erfassung der Erholungssituation in der Region Düsseldorf (Defizite, Vorbelastungen etc.) wird zurückgewiesen. Die Umweltprüfung darf sich auf vorhandene Informationen, Datengrundlagen und Erkenntnisse (im Scoping auch abgefragt) beschränken. Die im Weiteren angesprochenen Kriterien, die mit einem besonderem Erholungswert in Verbindung gebracht werden, sind Bestandteil der Umweltprüfung, vornehmlich unter dem Schutzgut Landschaft. Zur Thematik „Vermeidung von Dopplungen der Kriterien“ wird auf die regionalplanerische Bewertung zu V-2002-2019-09-30/22f der Landesbürostellungnahme verwiesen. • Zur Ansprache der BSLE wird auf die Vermeidung regionalplanerischer Festlegungen als Prüfkriterium verwiesen (ebenso unter V-2002-2019-09-30/22f). <u>SUP – Zum Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt</u> Das Landesbüro kritisiert, dass wesentliche naturschutzfachliche Ziele auf der Grundlage des Fachbeitrages und der Landschaftspläne in die Beurteilung integriert werden müssten (V-2002-2019-09-30/24). Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. • Soweit sich die Kritik auf die (ausschließliche) Berücksichtigung der Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung als Kriterium im Rahmen der Umweltprüfung sowie deren einfache Gewichtung bezieht, sei auf das entsprechende Vorgehen in der SUP zum RPD verwiesen. • Die (lediglich) einfache Gewichtung der Inanspruchnahme von Biotopverbundflächen herausragender Bedeutung, stellt nicht die naturschutzfachliche Bedeutung dieser Flächen in Frage, die im Übrigen gemäß	

	dem Plankonzept des RPD weit überwiegend auch als BSN dargestellt sind (alle Flächen > 5 ha) und – soweit sie als NSG festgesetzt sind – auch Tabuflächen im Rahmen des Plankonzeptes darstellen. Dieses Vorgehen soll ein angemessenes Verhältnis der betrachteten Kriterien untereinander sicherstellen. Darüber hinaus korrelieren diese Biotopverbundflächen beispielsweise als Extremstandorte mit weiteren Kriterien (Boden, Klima), hinsichtlich derer in den entsprechenden Ausprägungen ebenfalls Betroffenheiten festzustellen sind. • Analog gilt diese Feststellung auch für den Verzicht auf die Berücksichtigung der Verbundflächen der Stufe 2 als Kriterium der Umweltprüfung. Diese sind im RPD in der Regel als BSLE dargestellt und werden im Übrigen – soweit fachrechtlich als LSG festgesetzt – im Plankonzept bereits als Indikatoren der Flächenauswahl berücksichtigt (ergänzend wird auf die Ausführungen unter „Berücksichtigung des Biotopverbundes Stufe 2 als Indikator für erhebliche Umweltauswirkungen in der SUP“ weiter oben verwiesen). • Die im Rahmen der SUP nicht erfassten Aspekte sind im Rahmen der Abschichtung in den Umweltprüfungen auf den nachfolgenden Planungsebenen zu behandeln. • Wertvolle Grünlandflächen sind in der Regel bereits als Schutzobjekte Gegenstand der Betrachtung in der SUP. Hinsichtlich der Arten der Agrarbereiche wird darauf hingewiesen, dass über die Berücksichtigung von Vorkommen verfahrenskritischer planungsrelevanter Arten hinaus eine qualitative Betrachtung auf der Ebene der Regionalplanung aufgrund einer heterogenen Datenlage und angesichts der regionalplanerischen Darstellungs(un-)schärfe nicht zu vergleichbar verwertbaren Ergebnissen führen würde und daher entsprechende Untersuchungen auf den nachfolgenden Planungsebenen durchzuführen und die Ergebnisse entsprechend in die Planung einzubeziehen sind. • Die Umfeldbetrachtung bei gesetzlich geschützten Biotopen, Biotopverbundflächen, schutzwürdigen Biotopen ist in der Umweltprüfung erfolgt, soweit diese Biotope/Flächen innerhalb von Natura 2000 – Gebieten / -Flächen, Naturschutzgebieten liegen, oder insoweit sie sich mit verfahrenskritischen	

	Vorkommen planungsrelevanter Tierarten überschneiden. Auch hier ist die flächenbezogene Betrachtung und nicht die qualitativ-wirkungsbezogene der Ebene der Regionalplanung und ihrer SUP angemessen. Weitergehende Betroffenheiten sind auf den nachfolgenden Planungsebenen vertieft zu untersuchen. • Wie bereits unter V-2002-2019-09-30/22b-g näher ausgeführt, sollten Festlegungen des Regionalplanes aus hiesiger Sicht nicht Bestandteil der SUP für den Regionalplan sein. Der Hinweis auf die hohe Bedeutung von Waldflächen für die biologische Vielfalt wird zur Kenntnis genommen. Ergänzend ist festzuhalten, dass Waldflächen z.T. aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung der ASB einbezogen werden, ohne dass dies eine Entscheidung über ihre Inanspruchnahme bedeutet oder eine solche bereits vorwegnehmen würde. <u>SUP – Schutzgut Fläche</u> Das Landesbüro kritisiert die vereinfachte Berechnungsmethode und stellt in Frage, ob ein Orientierungswert von 32 WE/ha nicht noch zu gering sei. Es fände keine Darstellung der Betroffenheiten auf den einzelnen Flächen statt (V-2002-2019-09-30/25). Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. • Soweit dieses Kriterium betroffen ist, wird der Methodik entsprechend im Flächensteckbrief auch darauf hingewiesen. • Im Rahmen der Vorstellung des Berechnungsmodells wurde bereits darauf hingewiesen, dass eine Handhabung dieses Schutzgutes nur näherungsweise und modellhaft gelingen kann. Trotz allem und mit Blick auf die Struktur der Planungsregion Düsseldorf führt das Modell aus hiesiger Sicht zu angemessenen Ergebnissen, die es dem regionalen Planungsträger ermöglichen, dies im Rahmen seiner Flächenentscheidung mit zu erwägen.	

	<u>SUP – Schutzgut Luft Klima</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW führt aus, dass bei der Beurteilung der klimaökologischen Ausgleichsfunktion nicht nur die Auswirkung der neuen Wohnbaufläche auf den Bestand zu bewerten sei, sondern auch, inwiefern die neue Fläche selbst einen thermisch belasteten Bereich bzw. eine Hitzeinsel hervorrufe. Außerdem sollten die Klimawandel-Vorsorgebereiche (Darstellung der zukünftigen Entwicklung), die Karte „Planungsempfehlungen für die Regionalplanung“ und der Grundsatz des gültigen Regionalplans zur Erhaltung und zur Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse berücksichtigt werden (V-2002-2019-09-30/26). Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und den Anregungen z.T. gefolgt. • Klimawandel-Vorsorgebereiche: Bei der Bewertung der möglichen (regionalen) Auswirkungen des RPD auf das Schutzgut Luft/Klima wurde geprüft, ob die neu hinzutretenden Bauflächen zu einer voraussichtlichen Verschlechterung von angrenzenden und bereits hitzebelasteten Bereichen im heutigen Bestand führen können. Damit ist eine zukünftige Entwicklung bereits Gegenstand der Betrachtung. Die Vorgehensweise wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. • Der Grundsatz des RPD ist über das Schutzgut Klima mit in die Abwägung eingegangen. • Die Karte „Planungsempfehlungen für die Regionalplanung“ wird neu in die Betrachtung des Schutzgutes Luft/Klima miteingehen und geplante ASB im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung insoweit neu bewertet. Der Umweltbericht wird entsprechend weiterentwickelt (siehe Umweltbericht S. 50 ff.).	

	• Die Vorgehensweise der Betrachtung des Schutzgutes Luft/Klima wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW führt aus, dass speichernde Kohlenstoffsinken (klimarelevanten Böden) generell als Ausschlussflächen zu bewerten seien. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Klimaschutz seien hier außerdem die Böden mit hoher Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum zu berücksichtigen (V-2002-2019-09-30/26). Den Bedenken wird nicht gefolgt. • Das Kriterium der klimarelevanten Böden in der SUP umfasst neben den speichernden Kohlenstoffsinken und mineralisierenden Kohlenstoffspeichern auch die Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen. Insofern werden diese Böden hier schon berücksichtigt. • Der Forderung, die klimarelevanten Böden generell als Ausschlussfläche zu bewerten, kann nicht gefolgt werden. Die klimarelevanten Böden sind wichtige und im Umweltbericht auch behandelte Umweltkriterien, sie stehen aber in der methodischen Annahme einer Gesamteinschätzung einer Fläche nicht auf der gleichen Stufe mit Naturschutzgebieten oder ähnlichem (Verweis auf Ausführungen zu V-2002-2019-09-30/22g). Da die klimarelevanten Böden neben den speichernden Kohlenstoffsinken und mineralisierenden Kohlenstoffspeichern auch die Böden mit großem Wasserrückhaltevermögen enthalten, sind sie zudem in der Planungsregion Düsseldorf weit verbreitet. Ein genereller Ausschluss wäre hier nicht sachgerecht. Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW fordert vor dem Hintergrund von möglichen Auswirkungen des Klimas auf Pflanzen und Tiere auch die Verbindungsflächen, also Biotopverbundflächen der Kategorie II, zu berücksichtigen (V-2002-2019-09-30/26).	

	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Ausführungen zu V-2002-2019-09-30/22b-g verwiesen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) erläutert die aus den Ergebnissen der Klimaanalyse NRW abgeleitete Karte „Planungsempfehlungen Regionalplanung“ (V-2000-2019-09-30-B/06). Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die geplanten ASB D_03, DU_01, ME_Met_01, ME_Met_02 und W_02 liegen nach fachgutachterlicher Einschätzung des LANUV im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung. Aufgrund der möglichen negativen Auswirkungen auf überörtlich bedeutsame klimaökologische Funktionen hat das LANUV Bedenken gegenüber dieser Planung (V-2000-2019-09-30-B/07). Den Hinweisen wird z.T. gefolgt. • Die Karte „Planungsempfehlungen Regionalplanung“ wurde in der SUP neu miteinbezogen. Die angesprochenen Flächen sollen in Bezug auf das Schutzgut Luft/Klima ebenso als erheblich bewertet werden, soweit für die Fläche eine vertiefte Prüfung der Fläche im Sinne der Methodik dieses Umweltberichtes angezeigt ist und sie nicht ohnehin schon im Sinne des Kap. 2.4.6 als erheblich bewertet wurde. In jedem Fall erfolgt ein Vermerk im jeweiligen Steckbrief. • D_03: Die bereits prognostizierten erheblichen Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Klima wurden auf Basis der Planungsempfehlung mit Hinweis auf die Lage im Kernbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung ergänzt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass D_03 aufgrund der wenigen Flächenpotenziale innerhalb der Fläche und der schutzwürdigen Freiflächen nach der 1. Beteiligungsrunde für den Planentwurf nicht weiterverfolgt wurde. • DU_01: Hier wurden nunmehr voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die Lage innerhalb einer Kaltluftbahn angenommen. Im Ergebnis der	

	Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend weiterhin als nicht erheblich eingeschätzt. • ME_Met_01: Hier wurden nunmehr voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen in Bezug auf die Lage innerhalb einer Kaltluftbahn angenommen. Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend weiterhin als erheblich eingeschätzt. • ME_Met_02: Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von unter 10 ha und zeigt im Rahmen des Grobchecks, gemäß Methodik der Umweltprüfung, keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Es erfolgte entsprechend keine vertiefte Prüfung der Kriterien geringeren Gewichtes. Eine Prognose erheblicher Umweltauswirkungen auf überörtlichen Kaltluftbahnen wäre für derartige Kleinstflächen auch nicht angezeigt. • W_02: Die Fläche verfügt über eine Gesamtgröße von unter 10 ha und zeigt im Rahmen des Grobchecks, gemäß Methodik der Umweltprüfung, keine voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen. Im Rahmen des ersten Erörterungstermins wurde jedoch darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Bereich in Gänze um eine Waldfläche handelt. Dem folgend und aufgrund eines Mangels an infrastruktureller Ausstattung wird die Fläche nun nicht mehr als ASB dargestellt. Die geplanten ASB D_07, D_13, ME_Wül_01, ME_Wül_03, W_01.1, W_01.2, W_01.3, W_04, W_09, W_12, W_17, W_21 und W_25 liegen nach fachgutachterlicher Einschätzung des LANUV im Einzugsbereich einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung. Das LANUV sieht die Änderungsbereiche daher kritisch und regt an, dass bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung die besondere klimaökologische Funktion der Fläche durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen sei (V-2000-2019-09-30-B/08). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen wurden, falls nicht schon in	

	dem Sinne bewertet, in Bezug auf das Schutzgut Luft/Klima auf Basis der Planempfehlung als erheblich bewertet, soweit für die Fläche eine vertiefte Prüfung der Fläche im Sinne der Methodik des Umweltberichtes angezeigt ist. In jedem Fall erfolgt allerdings ein Vermerk im jeweiligen Steckbrief. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme der ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist. <u>SUP – Schutzgut Landschaft</u> Das Landesbüro (V-2002-2019-09-30/27) regt für das Schutzgut Landschaft die zusätzliche Berücksichtigung der lärmarmen Räume mit herausragender Bedeutung an. Ferner wird die rein nachrichtliche Betrachtung von Naturparken und Landschaftsschutzgebieten kritisiert. Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. • Hinsichtlich der unter diesem Schutzgut zusätzlich geforderten Bewertung von lärmarmen Räumen wird auf die Ausführungen zur Zuordnung von Kriterien zu den Schutzgütern und die mehrfache Berücksichtigung von Kriterien (V-2002-2019-09-30/22b-g) verwiesen. • Die Flächeninanspruchnahme in Bereichen von Naturparken und Landschaftsschutzgebieten ist jeweils bewusst als nachrichtlicher Hinweis vermerkt worden. Warum eine Berücksichtigung sowohl in Teilen aus qualitativer Sicht als auch mit Blick auf die regionalplanerische Prüftiefe als nicht sinnvoll erachtet wird, ist im Kap. 2.4.7 des Umweltberichtes dargelegt. <u>SUP – Kultur – und sonstige Sachgüter</u> Der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland (V-8004-2019-09-30/02) regt eine umfangreichere Berücksichtigung von Denkmalbelangen in den Steckbriefen an (ähnlich	

	LVR – Amt für Bodendenkmalpflege V-8001-2019-09-02/01). Angesprochen werden Baudenkmäler, Bodendenkmäler und historische Kulturlandschaftsbereiche. Das LVR-Dezernat Kultur und Landschaftliche Kulturpflege (V-8012-2019-09-25/01) verweist insbesondere auf das Erfordernis zur Berücksichtigung von Baudenkmälern. Der Anregung wird in Teilen gefolgt: • Zunächst wird klarstellend auf die Methodik des Umweltberichtes verwiesen. Hier bedarf es unter angemessenem Aufwand handhabbarer Datengrundlagen zur Operationalisierung der einzelnen schutzgutbezogenen Kriterien. Dabei ist die Regelungs- und Maßstabtiefe des Regionalplanes eingehalten. • Wesentlich sind die flächendeckend vom LVR als Datengrundlage zur Verfügung gestellten Bodendenkmäler sowie die für den Regionalplan Düsseldorf als Fachbeitrag erarbeiteten regional bedeutsamen Kulturlandschaften. • Gerade weil durch die ASB-Festlegungen auch erstmalige Freiflächeninanspruchnahmen vorbereitet werden, kommt der Ermittlung der Betroffenheit von Bodendenkmälern besondere Bedeutung zu. Hierzu liegen, wie ausgeführt, auch gute Datengrundlagen für die gesamte Planungsregion vor. • Die Erfassung und Bewertung aller relevanten Baudenkmäler führt jedoch für die regionalplanerische Ebene zu tief, zumal im Großteil der Stellungnahme des LVR selbst auf das zu Recht wichtige Erfordernis zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung hingewiesen wird. Erst auf dieser Ebene wird regelmäßig eine adäquate Berücksichtigung in der Planung möglich sein. Insoweit können Hinweise zur Berücksichtigung in der Bauleitplanung und zum Erfordernis der weiteren Beteiligung des LVR hier nur zur Kenntnis genommen werden. In diesem Zusammenhang hingewiesen wird auch auf Kap. 4 des Umweltberichtes – Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben. • Die Stellungnahme des LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland zeigt für einzelne Flächen jedoch besonders bedeutsame inhaltliche Hinweise auf einzelne Baudenkmäler, die vorsorglich als nachrichtlicher regionalplanerischer Hinweis aufgenommen werden.	

	• Der Empfehlung zur Berücksichtigung ebenso der landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche (KLB) wird nicht gefolgt. Die hier verwendeten regionalen KLB geben einen maßstabsgerechten und originär für die Planungsregion Düsseldorf entwickelten, sachgerechten Überblick zur Bewertung dieses Kriteriums. <u>SUP – Gesamtplanerische Betrachtung – Kumulation</u> Das Landesbüro erläutert die grundsätzlichen Anforderungen an eine Kumulationsbetrachtung und diskutiert sodann die Ergebnisse des Umweltberichtes in Bezug auf das Schutzgut Fläche und klimarelevante Böden. Besonders bemängelt werden die Rückschlüsse aus dem ermittelten Kumulationsgebiet sowie die Nicht-Berücksichtigung bereits rechtskräftiger regionalplanerischer Darstellungen und anderer Pläne und Programme (V-2002-2019-09-30/28a). Den Bedenken wird nicht gefolgt. Es erfolgen jedoch Klarstellungen in Umweltbericht und Begründung zur 2. Offenlage. • Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Vorgehensweise und Tiefe der Betrachtung gesamtplanerischer und kumulierender Wirkungen des Umweltberichtes auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet wird. Insoweit wird auch auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Prüftiefe zur Stellungnahme V-2002-2019-09-30/22b-g verwiesen. • Entsprechend gibt auch die Definition des Kumulationsgebietes über den Indikator der häufigen Nähe zu Naturschutzgebieten ausreichend Hinweise für eine sachgerechte Abwägung durch den regionalen Planungsträger, als auch für ein frühzeitiges Aufgreifen der Thematik auf Ebene der nachfolgenden Planungsebenen. • Es erfolgen jedoch Klarstellungen im Umweltbericht, dass die ermittelten Betroffenheiten auch Erheblichkeiten aus gesamtplanerischer Sicht darstellen. Entsprechend wird dies auch in der Begründung zu den Planunterlagen noch	

	einmal aufgegriffen. • Rechtskräftige Festlegungen, hier insbesondere weitestgehend typgleich wirkintensive Siedlungsfestlegungen, wurden im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung berücksichtigt und sind in Anhang 4 Teil der Darstellung. Dabei wurde auch davon ausgegangen, dass noch nicht umgesetzte regionalplanerische Festlegungen ihrem typischen Nutzungsspektrum entsprechend noch umgesetzt werden können. Es wird jedoch als zielführend und sachgerecht empfunden, die Darstellung der neuen ASB-Festlegungen farbig hervorzuheben, um den Adressaten im Beteiligungsverfahren wie auch dem regionalen Planungsträger einen allgemeinen Wirkungsüberblick der Festlegungen der 1. ASB-Änderung zu ermöglichen. Dabei werden selbstverständlich auch die Festlegungen einbezogen, die in der Einzelbetrachtung schutzgutübergreifend als nicht erheblich bewertet wurden. • Weitere rechtskräftige oder hinreichend verfestigte Pläne oder Projekte mit Relevanz im Sinne des hier angelegten regionalplanerischen Prüfmaßstabes, die zudem zu veränderten Bewertungen geführt hätten, sind auf Basis der vorliegenden Informationen nicht ersichtlich bzw. wurden auch im Rahmen des Scopings gemäß § 8 Abs. 1 ROG, der frühzeitigen Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG oder im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nicht angeführt. <u>SUP – Angaben zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen</u> Das Landesbüro bemängelt eine unzureichende Darstellung verfügbarer Ausgleichsräume auf Ebene der Regionalplanung (V-2002-2019-09-30/28b). Den Bedenken wird nicht gefolgt. • Dass die Verortung möglicher Ausgleichsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen je nach Siedlungsstruktur anspruchsvoll sein kann, wird	

	zugestanden. • Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung ergaben sich jedoch von Seiten der kommunalen Planungsträger keine Hinweise darauf, dass einzelne ASB-Festlegungen keinesfalls einem erforderlichen Ausgleich zugeführt werden könnten und es insoweit ggf. am Planerfordernis einer ASB-Darstellung mangeln würde. Aus regionalplanerischer Perspektive wird davon ausgegangen, dass ein Ausgleich möglich ist. Die regionalplanerischen Festlegungen des Freiraumes leisten hierzu ihren Beitrag. • Ferner wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung den Kommunen auch mehr Flexibilität zur Reaktion der Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt bieten soll. Entsprechend können ASB-Festlegungen über den langen Planungszeitraum des Regionalplanes lokal auch zeitlich gestaffelt und nach eigenen Prioritäten entwickelt werden. Dies ermöglicht den Kommunen auch mehr Flexibilität in Bezug auf diesen Aspekt. • Die Erfordernisse eines in quantitativer als auch qualitativer Hinsicht angemessenen Ausgleichs von Eingriffen können nur auf den nachfolgenden Planungsebenen ermittelt und umgesetzt werden. <u>SUP – Alternativenprüfung</u> Das Landesbüro bemängelt die Herleitung der Alternativenprüfung und regt zudem eine erweiterte Diskussion von Konzeptalternativen an (höhere Dichte-Werte auf den in den Blick genommenen Flächen) (V-2002-2019-09-30/28c). Den Bedenken wird teilweise gefolgt. • Klarstellend wird zunächst darauf hingewiesen, dass die gestufte Vorgehensweise der Alternativenprüfung für die Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet wird. Insoweit wird auch auf die grundsätzlichen Ausführungen zur Prüftiefe zur Stellungnahme V-2002-2019-09-30/22b-g verwiesen. • Das schrittweise Vorgehen macht den Flächenfindungsprozess transparent, macht	

	deutlich, welche sensiblen Räume ganz gemieden oder nur in Pufferbereichen berührt werden und ermöglicht letztendlich auch einen Vergleich der Wirkintensitäten auf den Flächen (Anzahl der betroffenen Kriterien). Dabei lässt die Stellungnahme des Landesbüros außer Acht, dass die Konstruktion des Flächenrankings als solches das zentrale Element zur Bewertung der Flächen untereinander darstellt und originär die Frage beantwortet, welche Flächen dazu geeignet sind, die Planungsziele am effektivsten zu erreichen. Dies gilt auch im Hinblick auf die, in den Stellungnahmen aufgeworfenen Dichtefragen. Dabei leisten auch die weiteren Ranking-Bausteine, neben dem Baustein B – Ökologie, ihren Beitrag zur Definition bestmöglicher Flächen. Die Fragen bspw. nach einer guten verkehrlichen Anbindung, auch des SPNV, sowie nach einer grundsätzlich bereits vorhandenen infrastrukturellen Ausstattung in den Teilräumen liefern ebenso Erkenntnisse darüber, wie die Planungsziele so schonend wie möglich erreicht werden können. Insoweit ist es auch angemessen, dieses Ranking mit den letztendlichen Flächenergebnissen der SUP noch einmal zu spiegeln und auch den Rückschluss zuzulassen, dass Flächen, welche schutzgutübergreifend als erheblich eingestuft wurden, sicher mit besonderem Augenmerk in der Abwägung zu behandeln sind. Gleichwohl können sie bei gutem Rankingergebnis zulässigerweise für eine positive Planungsentscheidung grundsätzlich vorgesehen werden. • Die Alternativenprüfung stoppte jedoch nicht an diesem Punkt, sondern nahm zudem noch einmal Flächen mit besonders häufigen, in der SUP ermittelten Betroffenheiten in den Blick und ließ auch diese Flächen noch ausscheiden. (vgl. Kap. 3.7 des Umweltberichtes). • Somit versteht sich jede Entscheidung für eine Flächenfestlegung als Gesamtergebnis dieses Flächenfindungsprozesses. • Unter Würdigung der Stellungnahme aus der 1. Beteiligung sowie auch der Hinweise aus dem hierzu durchgeführten Erörterungstermin wird den Bedenken jedoch in Teilen gefolgt. Der Umweltbericht diskutiert im Rahmen seiner Aktualisierung zur 2. Offenlage der Planunterlagen, neben der zuvor dargelegten	

	gestuften Alternativenprüfung, eine weitere Konzeptalternative zur Thematik „Höhere Dichte“. Hierbei werden Flächeneinsparpotenziale bei Annahme eines regelmäßigen Mindestdichtewertes von 45 WE/ha aufgezeigt. Dies soll den alternativen Betrachtungsrahmen für die weiteren planerischen Erwägungen erweitern. Im Rahmen der 2. Beteiligung hält das Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2020-01-17/02a) mit Bezug auf die zur 2. Beteiligung ergänzten Darlegungen zu Möglichkeiten des Flächensparens in der SUP seine diesbezüglichen bislang geäußerten Bedenken aufrecht und kritisiert, dass trotz erkennbarer Probleme bei der Ausweisung möglichst umweltverträglicher Flächen keine Veränderung der Wohndichten sowie des festgelegten Flächenbedarfes erfolgt sei und aus den erkennbaren Umweltauswirkungen keine Konsequenzen gezogen würden. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die obigen Ausführungen zur Alternativenprüfung verwiesen. <u>SUP – Natura 2000 Prüfungen</u> Das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW regt an, die Kumulationseffekte durch weitere Pläne und Projekte, die einer FFH-VP unterzogen wurden, zu berücksichtigen. Das Landesbüro fordert die Prüfung der Kumulationswirkungen zu nahe gelegenen, neu geplanten ASB und zu den weiteren Flächenfestlegungen des geltenden Regionalplanes Düsseldorf zu ergänzen (V-2002-2019-09-30/28d). Den Anregungen wird in Teilen gefolgt. Nach Hinweis aus der 1. Beteiligungsrunde wurden die jeweiligen Prüfungen hinsichtlich der Betrachtung kumulierender Wirkungen	

	ausgeweitet. Es wurde auch die jeweilige Kumulationswirkung zu nahe gelegenen, ebenso neu geplanten ASB der 1. Änderung des RPD betrachtet. Dabei wurde überprüft, ob in Nähe der ASB-Ausweisungen mit FFH-Vorprüfung andere, neu geplante ASB liegen. Als Maß der Nähe wurde eine Überschneidung der ASB-Pufferbereiche von 300 m gesetzt. Betrachtungsgegenstand waren nur solche ASB, die im Rahmen der 1. RPD-Änderung auch weiterverfolgt werden sollen. Es konnten keine möglichen Kumulationen festgestellt werden. Insoweit wird auf weiterführende Ausführungen in den Einzelgutachten verzichtet. Der Hinweis aus der Öffentlichkeit zielt auf Kap. 4 - Hinweise auf Schwierigkeiten bei Zusammenstellung der Angaben - ab und fragt nach, warum in Bezug auf die Diskussion eines nicht vollständigen Überblicks über LSG-Altverordnungsflächen auch die Stadt Düsseldorf als möglicherweise betroffen angesprochen wurde. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Düsseldorf nur deshalb angesprochen wurde, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen werden kann, dass es auch im Raum Düsseldorf keinen systematischen Überblick über solche Flächen gibt.	
Landschaftsschutz	<u>Waldflächen</u> Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW erläutert die Bedeutung des Waldes und sieht vor dem Hintergrund eines im landesweiten Vergleich unterdurchschnittlich bewaldeten Regierungsbezirkes Düsseldorf eine besondere Verantwortung für den Walderhalt sowie für die Waldvermehrung (V-2203-2019-09-27/02). Es wird ausgeführt, dass für die Inanspruchnahme von Wald ein nachvollziehbarer Abwägungsprozess darzulegen sei. Auch wenn es keine regionalplanerische Betroffenheit geben möge, so würden durch die Änderung des Regionalplanes Waldverluste auf	V-2002-2019-09-30/12 V-2002-2019-09-30/29 V-2002-2019-09-30/37 V-2002-2019-09-30/44 V-2203-2019-09-27/02 V-2203-2019-09-27/04 V-2203-2019-09-27/05

	nachgeordneten Ebenen vorbereitet (V-2203-2019-09-27/04). Es bestünden Bedenken gegen mehrere Flächen, da hier Waldflächen in Anspruch genommen würden. Aufgrund der Gegebenheiten im Regierungsbezirk Düsseldorf sei der Grundsatz des Walderhaltes einzuhalten (V-2203-2019-09-27/05 – 47). Der Hinweis auf die Bedeutung des Waldes wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Regionalplanungsbehörde ist klarstellend festzuhalten, dass für verschiedene der in V-2203-2019-09-27/02 und /ff. genannten Flächen (KR_12, VIE_Brü_02, VIE_Nie_02, VIE_Nie_03, VIE_Sch_02) eine Darstellung als ASB nicht vorgesehen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt. • Unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt wurde im Rahmen der Umweltprüfung die Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes berücksichtigt, indem die Flächeninanspruchnahme von bspw. NATURA 2000-Gebieten, NSG, schutzwürdigen Biotopen und Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung Kriterien darstellten. • Im Verfahren der 1.RPÄ umfasste die Suche nach den bestgeeigneten ASB-Flächen Waldflächen als Tabubereiche. • Darüber hinaus ist festzuhalten, dass Waldflächen z.T. aufgrund der Größe und der Maßstäblichkeit im Regionalplan mit in die Darstellung der ASB einbezogen werden, ohne dass dies eine Entscheidung über ihre Inanspruchnahme bedeutet oder eine solche bereits vorwegnehmen würde. Die Vorgehensweise wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. V-2203-2019-09-27/49: Es werden mehrere Potentialflächen genannt, innerhalb derer	V-2203-2019-09-27/07 V-2203-2019-09-27/11 V-2203-2019-09-27/13 V-2203-2019-09-27/15 V-2203-2019-09-27/17 V-2203-2019-09-27/19 V-2203-2019-09-27/21 V-2203-2019-09-27/23 V-2203-2019-09-27/25 V-2203-2019-09-27/27 V-2203-2019-09-27/29 V-2203-2019-09-27/33 V-2203-2019-09-27/35 V-2203-2019-09-27/37 V-2203-2019-09-27/39 V-2203-2019-09-27/41 V-2203-2019-09-27/43 V-2203-2019-09-27/45 V-2203-2019-09-27/47 V-2203-2019-09-27/49 V-2207-2019-09-30/10

	Wald stockt. Gegen die Inanspruchnahme dieser Waldflächen bestehen Bedenken. Die Bedenken können nur ausgeräumt werden, wenn eine Kompensation durch Ersatz oder Ausgleich nach Landesforstgesetz NRW erfolgt. Spätestens auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ist der Waldeingriff vollständig zu bilanzieren und die Ersatzaufforstung abschließend zu regeln (V-2203-2019-09-27/49). Den Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Waldflächen in den genannten Potentialflächen wird nicht gefolgt (siehe AV zu V-2203-2019-09-27/05 – 47). Die Feststellung, dass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung der Waldeingriff vollständig zu bilanzieren und die Ersatzaufforstung zu regeln sei, wird geteilt. Dies ist kein Gegenstand der regionalplanerischen Ebene. <u>„Sprung in den Freiraum“ – Überspringen bestehender Zäsuren</u> Die Landwirtschaftskammer stellt bestimmte Darstellungen in Frage, bei denen eine sprunghafte Ausweitung von Siedlungsbereichen in den Freiraum hinein erfolge. Den Bedenken wird nicht gefolgt, weil das planerische Auswahlkonzept die bisher dargestellten Bereiche als geeignete Flächenerweiterungen bewertet. Lagekriterien im Verhältnis zu den bestehenden ASB wurden gemäß der, in der Begründung dargestellten Systematik nicht berücksichtigt. Der „Sprung in den Freiraum“ wird im Wege der planerischen Abwägung aufgrund des hohen Wohnbauflächenbedarfes und der im Flächenranking festgestellten Qualität der Flächen in Kauf genommen. <u>Widerspruch der Darstellungen zu den regionalplanerischen Zielen in den Bereichen</u>	Ö-2019-08-27-C/02 Ö-2020-01-16-P/02

	<u>Freiraum und Umweltschutz</u> Das Landesbüro (V-2002-2019-09-30/12) kritisiert, dass die Darstellungen regelmäßig den regionalplanerischen Zielen in den Bereichen Freiraum und Umweltschutz widersprechen. Im Einzelnen formuliert das Landesbüro (V-2002-2019-09-30/29) Bedenken gegen die Darstellung von Flächen in Düsseldorf, Krefeld und Wuppertal, denen das Ziel des Regionalplans zu Regionalen Grünzügen entgegenstehe. Es fehle eine Alternativenbetrachtung und der Nachweis zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Regionalen Grünzüge. Den Bedenken wird in Teilen unter anderem aufgrund anderer Erwägungen gefolgt. Es wird von der Darstellung einzelner Flächen innerhalb der Regionalen Grünzüge abgesehen (s. Kommunaltabellen KR_alle; D_03, D_04, D_05, W_06). Darüber hinaus wird den Bedenken nicht gefolgt: • Die Konzeption der Regionalen Grünzüge im RPD sieht vor, dass diese insbesondere im Verdichtungsraum in der Regel lückenlos an die dargestellten Siedlungsbereiche anschließen. Dies dient dem Freiraumzusammenhang und der Siedlungsgliederung und hat zur Konsequenz, dass alle Erweiterungen von Siedlungsbereichen in Richtung Freiraum in diesen Bereichen immer auch regionale Grünzüge in Anspruch nehmen. Im Rahmen der Entwurfserarbeitung wurden für alle, im Bereich der regionalen Grünzüge geplanten Darstellungen, die jeweils relevanten Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß den Ausführungen in Kap. 5.2 der Begründung bestimmt. Eine zentrale Rolle spielte hierbei die Betrachtung von Engstellen und deren Bedeutung für die Siedlungsgliederung bzw. die potentiellen Auswirkungen der geplanten Siedlungsentwicklung. Zur Minimierung von Einschränkungen der Funktionsfähigkeit der regionalen Grünzüge, sind auf dieser Grundlage verschiedene ursprünglich vorgesehene	

	Flächenzuschnitte modifiziert bzw. reduziert worden. • Ziel 4.2.1 des RPD zu den regionalen Grünzügen richtet sich insbesondere an die Bauleitplanung. Die Festlegungen des Regionalplans können im Rahmen der landesplanerischen Vorgaben durch den Träger der Regionalplanung mit entsprechender Begründung geändert werden. Der Bedarf für die ASB-Darstellungen ist in Kap. 2.1 der Begründung, mögliche (ausgeschiedene) Alternativen sind in den Steckbriefen dargelegt. • Auf der Grundlage des, dieser Änderung zugrundeliegenden Gesamtkonzeptes stehen für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nur bedingt Flächen zur Verfügung, die ohne eine Überplanung von BSLE-Teilbereichen auskommen. Dies gilt für alle im Laufe des Auswahlprozesses betrachteten Flächen und stellt insofern auch eine Alternativenprüfung dar. Konkrete Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der damit gleichzeitig betroffenen Landschaftsschutzgebiete, werden bei den einzelnen Darstellungen betrachtet und sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu berücksichtigen. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2019-08-27-C/02) führen aus, dass das Thema Landschaftsschutz eine Existenzfrage für den Menschen sei. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der SUP wurde das Schutzgut Landschaft und im Flächenranking landschaftsbezogene Kriterien berücksichtigt. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird angesichts des festgestellten Bedarfes von Flächen für Wohnen auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. In einer Stellungnahme aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2020-01-16-P /02) wird auf die Eingriffs- / Ausgleichsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes hingewiesen. Es werden die Unvermeidbarkeit von Eingriffen auf den Projektflächen W_04 und W_05 in Frage gestellt und auf erforderliche Entsiegelungsmaßnahmen als geeignete Kompensationsmaßnahmen verwiesen.	

	Den Bedenken wird nicht gefolgt. Die Darstellung der Flächen im Regionalplan ermöglicht es der Kommune, im Wege der Bauleitplanung Flächen für Wohnen darzustellen und festzusetzen. Die Darstellung von Flächen für Kompensationsmaßnahmen bzw. die Festsetzung solcher Maßnahmen ist abhängig von Art und Umfang der aufgrund der Bauleitplanung zu erwartenden bzw. zulässigen Eingriffe. Sie ist nicht Aufgabe der Regionalplanung, sondern Gegenstand nachfolgender Planverfahren auf Grundlage des Baugesetzbuches. Die Auswahl und Verortung solcher Maßnahmen liegt in der Zuständigkeit der kommunalen Planungshoheit. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass insoweit nicht das Bundesnaturschutzgesetz, sondern das Baugesetzbuch die einschlägige Rechtsgrundlage ist. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.	
Klimaschutz	Sehr viele Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit führen aus, dass der Klimaschutz nicht oder unzureichend berücksichtigt worden sei (bspw. Ö-2019-09-30-T/02, Ö-2019-09-10-A/02, Ö-2019-09-22-H/04). Das Thema Klima sei eine Existenzfrage für den Menschen (Ö-2019-08-27-C/02). Zudem entstünden bei der Bautätigkeit erhebliche Treibhausemissionen und die Inanspruchnahme klimarelevanter Böden werde in Kauf genommen (Ö-2019-09-30-T/02). Die Planung wird abgelehnt, da hierdurch die Klimakatastrophe vorangetrieben werde (Ö-2019-08-01-B/03). Es werden aufgrund von weiteren Versiegelungen, Verdichtungen, der Vernichtung weiterer hochwertiger Grün- und Freiflächen und Kaltluftschneisen Bedenken erhoben (Ö-2019-08-28-D/02, Ö-2019-09-26-K/02, Ö-2019-09-27-N/03, Ö-2019-09-29-AV/01, Ö-2019-09-30-U/04, Ö-2019-09-29-AH/06, Ö-2019-09-30-BF/02). Zudem würden erhebliche Umweltauswirkungen, wie die Inanspruchnahme klimarelevanter Böden, hingenommen. Es bedürfe einer Neuausrichtung der Priorisierung (Ö-2020-01-15-E/01, Ö-2019-08-29-	V-1100-2019-09-30/01a V-1134-2019-09-17/05 V-2002-2019-09-30/03 V-2100-2019-09-18/02 V-2100-2020-01-14/02 V-2203-2019-09-27/03

	B/03+05). Ziel sollte ein moderates Wachstum und eine Verdichtung der Kernbereiche und der Vorrang der Innenentwicklung sein (Ö-2019-08-29-B/03+05). Das Landesbüro der Naturschutzverbände merkt an, dass die Regionalplanung in NRW in Federführung der Regionalräte sich nicht den Herausforderungen des Klimawandels stelle, welcher viele Umweltprobleme verstärke (V-2002-2019-09-30/03). Die Bedenken werden zurückgewiesen. Die Thematik wurde in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Der Regionalrat und die Stadt Krefeld stünden in der Verantwortung dafür, dass angesichts der dramatischen Klimaentwicklung, die restlichen ökologisch wertvollen Flächen vor dem Hintergrund des Klimawandels für die Bürger erhalten blieben (Ö-2019-09-05-B/03). Die Änderung des Regionalplans stelle die Weichen für eine unumkehrbare Zerstörung von Natur und Ressourcen und eine damit einhergehende Verschlechterung des Klimas (Ö-2019-09-10-A/02). Die zunehmenden Probleme des Klimawandels erfordere ein schnelles Umdenken (Ö-2019-09-16-F/03). Die Klimapolitik solle geändert werden (Ö-2019-09-16-A/02). Der Klimanotstand wird erläutert (Ö-2019-09-20-B/01). Die Fläche Flehenberg solle aus der ersten Änderung des RPD gestrichen werden (Ö-2019-09-22-H/04). Andere Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit führen die Thematik Klimawandel und Gefährdung der Umwelt aus. Aus Sicht des (Ö-2019-08-27-D/04) würde den Bürgern viele kleine Maßnahmen zum Klimaschutz empfohlen und auch die Stadt Düsseldorf lege in dem Zusammenhang z.B. kleinste Naturblumenbeete an. Daher fehle das Verständnis für die Bebauung einer bestehenden naturbelassenen Fläche von 64 Hektar.	Ö-2019-08-01-B/03 Ö-2019-08-27-C/02 Ö-2019-08-27-D/04 Ö-2019-08-28-D/02 Ö-2019-08-29-B/03+05 Ö-2019-09-05-B/03 Ö-2019-09-05-C/04 Ö-2019-09-08-B/04 Ö-2019-09-09-D/04 Ö-2019-09-09-E/07 Ö-2019-09-10-B/05 Ö-2019-09-10-A/02 Ö-2019-09-11-A/07 Ö-2019-09-11-H/07 Ö-2019-09-12-A/07 Ö-2019-09-13-B/07 Ö-2019-09-15-B/07 Ö-2019-09-16-A/02 Ö-2019-09-16-F/03 Ö-2019-09-20-B/01 Ö-2019-09-22-H/04

	Die Öffentlichkeit spricht sich gegen das Verfahren in Wuppertal aus, da die Versiegelung das Stadtklima bedrohe. Zudem stünden genügend andere Flächen zur Verfügung bzw. müssten alternative Verfahren gefunden werden. Es wird vorgeschlagen, generell zusätzliche Wohnbauflächen durch Umstrukturierung und Verdichtung bereits bebauter Siedlungsbereiche zu requirieren oder Leerstände zu nutzen, anstatt außerhalb der Orte zu bauen (Ö-2019-09-30-C/01, Ö-2019-09-30-DK/03, Ö-2019-09-30-DE/01, Ö-2019-09-28-F). Die Öffentlichkeit spricht sich zudem gegen die Fläche W_01.3 aus, da die Versiegelung das Kleinklima beeinträchtigt und die Kaltluftschneise unterbrochen werden würde (Ö-2019-09-30-E/01). Den Bedenken wird nicht gefolgt bzw. die Ausführungen zurückgewiesen. Die wachsenden Bedarfe und der hohe Wohnungsdruck bedürfen einer stärkeren Forcierung der Entwicklung von neuen Wohnbauflächen innerhalb der Region. In der Gesamtkonzeption der 1. Änderung, welche eine Kompromisslösung zwischen erhöhten Wohnbedarfen und anderen Raumnutzungsansprüchen darstellt, wurden im Sinne des Rankings aus einer Vielzahl an Flächen die geeignetsten Flächen identifiziert. Dabei wurden auch die Themen Klimaschutz und klimarelevante Böden in der SUP unter dem Schutzgut Klima berücksichtigt und abgewogen. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. In den Kommunalgesprächen hat die Regionalplanungsbehörde explizit nach möglicherweise bestehenden Nach- und Umnutzungspotenzialen im jeweiligen Gebiet	Ö-2019-09-22-F/07 Ö-2019-09-24-A/07 Ö-2019-09-24-G/05 Ö-2019-09-26-K/02 Ö-2019-09-27-N/03 Ö-2019-09-28-F Ö-2019-09-29-AH/06 Ö-2019-09-29-AV/01 Ö-2019-09-30-C/01 Ö-2019-09-30-DK/03 Ö-2019-09-30-E/01 Ö-2019-09-30-T/02 Ö-2019-09-30-U/04 Ö-2019-09-30-DE/01 Ö-2019-09-30-BF/02 Ö-2019-09-30-L/01 Ö-2019-09-30-BG/01 Ö-2019-08-29-D/02 Ö-2019-09-30-CV/05 Ö-2019-09-30-BL/02 Ö-2019-09-18-A/04

	gefragt und konnte für die 1. Änderung einige Flächen berücksichtigen. Darüber hinaus sind keine solchen Innenpotenziale bekannt, die für die 1. Änderung herangezogen werden könnten. Zudem wird den Kommunen, die keine Außenpotenziale umsetzen möchten, durch die Änderung der textlichen Darstellung im RPD explizit die Möglichkeit gegeben, den Bedarf durch eine verstärkte Innenentwicklung zu decken. Die weiteren Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen. Das Vorhaben sei so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden würden. Zusätzlich sei bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen (V-2100-2019-09-18/02; V-2100-2020-01-14/02). Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der SUP wurde das Schutzgut Klima berücksichtigt. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Die Öffentlichkeit führt im Rahmen der zweiten Beteiligung aus, dass in Hilden ca. 70 % der Bewohner*innen von „Hitzeinseln“ betroffen seien und Besorgnis hinsichtlich der Folgen von Klimawandel und Siedlungsdichte bestehe. Das Kriterium der Hitzeinseln finde keine hinreichende Berücksichtigung. Frischluftschneisen müssten erhalten und ggf. neu geschaffen werden. Der Klimawandel betreffe auch die Kommunen (Ö-2020-01-17-J/07).	Ö-2019-09-12-C/04 Ö-2019-09-12-F/04 Ö-2019-09-12-G/04 Ö-2019-09-13-F/04 Ö-2019-09-13-G/04 Ö-2019-09-15-E/04 Ö-2019-09-16-D/04 Ö-2019-09-16-J/04 Ö-2019-09-16-K/04 Ö-2019-09-16-L/04 Ö-2019-09-17-C/04 Ö-2019-09-19-B/05 Ö-2019-09-22-G/03 Ö-2019-09-23-D/04 Ö-2019-09-24-K/04 Ö-2019-09-24-L/04 Ö-2019-09-25-P/04 Ö-2019-09-25-R/04 Ö-2019-09-27-AB/04 Ö-2019-09-28-C/04 Ö-2019-09-29-W/04

	Die zum überwiegenden Teil auch schon im ersten Beteiligungsverfahren geäußerten Ausführungen werden zurückgewiesen, da das Schutzgut Klima in der SUP berücksichtigt und abgewogen wurde. Dabei wurde auch geprüft, ob die neu hinzutretenden Bauflächen zu einer voraussichtlichen Verschlechterung von angrenzenden und bereits hitzebelasteten Bereichen im heutigen Bestand führen können und ob es zu Riegelwirkungen für Kaltluftströme kommt. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Die übrigen Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeit weist sowohl im Rahmen der ersten als auch im Rahmen der zweiten Beteiligung auf die fehlende Berücksichtigung von Klimawandel und auf die Notwendigkeit klimaschonender Bauwirtschaft bzw. klimaneutrales Bauen durch andere Materialien als Beton hin (bspw. Ö-2019-09-30-L/01; Ö-2020-01-14-G/02 und Ö-2020-01-16-H/03). Die Ausführungen werden zurückgewiesen. Das Thema Klimaschutz wurde in der SUP unter dem Schutzgut Klima berücksichtigt und abgewogen. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Der Hinweis auf die notwendige Materialwende beim Bauen bzw. die klimaschonende Bauwirtschaft ist nicht Gegenstand der Regionalplanungsebene und kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Die Öffentlichkeit äußert aufgrund der Zerstörung von Freiflächen und den damit verbundenen negativen Auswirkungen auf das regionale Klima Bedenken. Den Bedenken wird nicht gefolgt. In der Gesamtkonzeption der 1. Änderung, welche	Ö-2020-01-14-G/02 Ö-2020-01-12-A/01 Ö-2020-01-15-E/01 Ö-2020-01-16-H/03 Ö-2020-01-17-J/07

	eine Kompromisslösung zwischen erhöhten Wohnbedarfen und anderen Raumnutzungsansprüchen darstellt, wurden im Sinne des Rankings aus einer Vielzahl an Flächen die geeignetsten Flächen identifiziert. Dabei wurde auch das Thema Klima und Klimaschutz in der SUP unter dem Schutzgut Klima berücksichtigt. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen und Maßnahmen zur Klimaanpassung innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Die Stadt Hilden führt aus, dass auf Grund des geringen Freiflächenanteils im Außenbereich die Akzeptanz für die Schaffung neuer Bauflächen weder bei der Bevölkerung noch in der Politik sehr groß sei. Die Themen Klimaschutz und Klimafolgeanpassung, die auch im Innenbereich eine immer größere Rolle spielen werden, verschärften die Situation. Letztendlich stehe die Umsetzung der Vorgaben aus der 1. Regionalplanänderung in konkrete Bebauungspläne auf kommunaler Ebene jedoch immer unter dem Vorbehalt der kommunalen Planungshoheit; der jeweilige Rat der Stadt entscheide über die Einleitung von Bauleitplan-Verfahren, nicht die Bezirksregierung in Düsseldorf (V-1134-2019-09-17/05). Auch die Öffentlichkeit lehnt die Ausweisung der vorgestellten neuen Siedlungsbereiche an den Stadträndern von Hilden ab. Die starke Verdichtung führe zu Hitzeinseln, von denen ca. 70% der Bürger betroffen seien. Vor dem Hintergrund der Klimaanpassung sollten Außenbereiche geschützt werden. Das Kriterium finde keine hinreichende Berücksichtigung. Den Bedenken wird nicht gefolgt. In der Gesamtkonzeption der 1. Änderung, welche eine Kompromisslösung zwischen erhöhten Wohnbedarfen und anderen Raumnutzungsansprüchen darstellt, wurden im Sinne des Rankings aus einer Vielzahl an Flächen die geeignetsten Flächen identifiziert. Dabei wurde auch das Thema Klima und Klimaschutz in der SUP unter dem Schutzgut Klima berücksichtigt und abgewogen. Hier	

	wurde auch geprüft, ob die neu hinzutretenden Bauflächen zu einer voraussichtlichen Verschlechterung von angrenzenden und bereits hitzebelasteten Bereichen im heutigen Bestand führen können. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Die übrigen Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Die Öffentlichkeit beantragt, die Flächen VIE_Vie_03a, VIE_Vie_03b, VIE_Vie_06, VIE_Vie_07 und VIE_Vie_08 nicht für eine mögliche Bebauung vorzusehen, da eine Versiegelung dieser Flächen im klaren Widerspruch zu den Zielen des Klimaschutzes stehe (Ö-2019-09-24-G/05). Den Ausführungen wird in Teilen gefolgt, da VIE_Vie_06, VIE_Vie_07 und VIE_Vie_08 im Rahmen der 1. Änderung nicht mehr weiterverfolgt werden. Ansonsten werden die Bedenken zurückgewiesen. In der SUP wurde das Schutzgut Klima berücksichtigt. Die Vorgehensweise der Betrachtung wird auf Ebene der Regionalplanung als angemessen erachtet. Weiter kann den Klimaschutzbelangen durch entsprechende (bauliche) Anpassungen innerhalb der Bauleitplanung Rechnung getragen werden. Der Landesbetrieb Wald und Holz NRW merkt an, dass das Thema Klimaschutz nicht unberücksichtigt bleiben dürfe und der Walderhaltung hier als CO₂-Speicher eine gestiegene Verantwortung zukomme (V-2203-2019-09-27/03). Auch die Öffentlichkeit sieht Waldrodungen vor dem Hintergrund des Klimawandels kritisch (Ö-2019-08-29-D/02). Den Bedenken wird nur in Teilen gefolgt. Die Bedeutung des Waldes als CO₂-Speicher wird anerkannt. In der SUP wurde das Schutzgut Klima berücksichtigt. Unter dem Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt wurde die Sicherung des Waldes als Bestandteil des Naturhaushaltes berücksichtigt, indem die Flächeninanspruchnahme von bspw. NATURA 2000-Gebieten, NSG, schutzwürdigen Biotopen und Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung Kriterien darstellten. Im Verfahren der 1.RPÄ umfasste die	

	Suche nach den bestgeeigneten ASB-Flächen Waldflächen als Tabubereiche. Die Stadt Düsseldorf führt aus, dass sich die Belange des Klimaschutzes nicht in der Bewertungsmatrix wiederfinden und die Bewertung der klimatischen Auswirkungen ausschließlich in der SUP erfolge. Klimatologisch seien die Flächen D_02 und D_03 sowie D_07 und D_13 je als Teil eines größeren Ausgleichsraumes zu betrachten. Ergänzende Informationen sollten zudem der Planungshinweiskarte der Stadt Düsseldorf entnommen werden (V-1100-2019-09-30/01a). Den Anregungen wird in Teilen gefolgt. Die übrigen Bedenken werden zurückgewiesen. Die Bewertungsmatrix bzw. das Flächenranking wird nicht um klimatische Aspekte erweitert, da eine Betrachtung der klimaökologischen Auswirkungen im Einzelfall erfolgt und durch die SUP in ausreichender Form eine Abwägung im regionalen Kontext durchgeführt wird. Hinweise des LANUV zu geplanten ASB in Kernbereichen einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung (Planungsempfehlungen für die Regionalplanung) wurden nach der ersten Verfahrensbeteiligung neu mitaufgenommen. In Düsseldorf ist davon nur die Fläche D_03 betroffen. D_02 und D_03 wurden in der SUP beim Schutzgut Luft/Klima (Lage im oder angrenzend an Kaltlufteinwirkungsbereich mit gleichzeitig thermisch ungünstiger Situation) bereits gemeinsam betrachten und wiesen hier eine Betroffenheit auf. Der Anregung der Stadt Düsseldorf wird gefolgt und die Flächen D_07 und D_13 gemeinsam betrachtet. Eine Betroffenheit im regionalen Kontext wie bei D_03 (Kernbereich einer Kaltluftbahn) wird allerdings weiterhin ausgeschlossen. Gemäß einem Hinweis des LANUV liegen D_07 und D_13 im weiteren Einzugsbereich	

	einer Kaltluftbahn von überörtlicher Bedeutung. Das LANUV regt daher an, bei der Umsetzung auf Ebene der Bauleitplanung die besondere klimaökologische Funktion der Flächen durch entsprechende Anpassungen (z. B. Ausrichtung und Form der Baukörper) zu berücksichtigen. Die Schlussfolgerung des LANUV wird seitens der Regionalplanung geteilt. Das bedeutet, dass eine Rücknahme der ASB aus klimaökologischer Sicht nicht erforderlich ist (siehe zu den Darstellungen Flächen D_07 und D_13 darüber hinaus die Kommunaltabelle). Die Öffentlichkeit führt aus, dass die Änderung des RPD dem Klimaschutzkonzept der Stadt Krefeld widerspreche. Eine Bebauung der Flächen wird aufgrund von Klimaschutz und Kaltluftschneisen abgelehnt. Den Bedenken wird nicht gefolgt, eine Darstellung der Krefelder Flächen als ASB ist allerdings auch nicht mehr vorgesehen. Darüber hinaus wurde die Klima-Thematik in einer für die regionalplanerische Ebene angemessene Vorgehensweise betrachtet und in der SUP unter dem Schutzgut Luft/Klima berücksichtigt. Die Klimaschutzkonzepte wurden berücksichtigt, allerdings eignen sie sich als Kriterium nicht, da sie nicht flächendeckend vorliegen oder nicht flächendeckend gleichartig inhaltlich ausgestaltet oder in ihren Inhalten so feinkörnig sind, dass eine Kriterium-Betrachtung für Flächen auf Ebene des Regionalplanes noch ausscheidet.	
Wasser	<u>Grundwasserschutz</u> Die Stadtwerke Düsseldorf (2404-2019-09-30) weisen darauf hin, dass die Versiegelung in Wasserschutzzonen III die Grundwasserneubildung reduziert und erbitten, wie auch die Stadtwerke Krefeld (2405-2019-09-23, V-2405-2020-01-09, die Einhaltung der Schutzverordnungen und der Bauverbote in den Schutzzonen I und II. Die Hinweise	V-2404-2019-09-30/02 V-2405-2019-09-23/01

	werden zur Kenntnis genommen. ASB-Flächen in Wasserschutzzonen I und II sind methodisch ausgeschlossen worden (vgl. Umweltprüfung). Für die ASB-Flächen, die in Wasserschutzzonen III ausgewiesen werden, wird durch Ziel eine Versickerung des Regenwassers vorgeschrieben. Die fachgerechte Ausführung der Versickerung, sowie die Einhaltung aller weiteren Ver- und Gebote der Wasserschutzgebietsverordnungen sind Gegenstand der nachgeordneten Bauleitplanungsverfahren. Einige Einwender aus der Öffentlichkeit führen aus, dass in Krefeld mehr Grundwasser gefördert werde als neu gebildet wird. Dieses Problem werde durch zunehmende Trockenperioden und die voranschreitende Versiegelung verschärft. Aus diesem Grund sei dem Gewässerschutz eine höhere Bedeutung beizumessen, insbesondere da Krefeld keine Talsperrenreserven habe. Es wird insbesondere auf die Flächen KR02 und KR11 Bezug genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen mit dem Verweis darauf, dass in der 1. Änderung des RPD keine der Krefelder Flächen mehr für eine Darstellung als ASB vorgesehen sind. Die Stadtwerke Krefeld haben erhebliche Bedenken zu KR01 erhoben und auch weitere Einwender haben sich mit Blick auf die Grundwasserneubildung, besonders unter Berücksichtigung der Veränderungen durch den Klimawandel, kritisch zu Flächen in Krefeld geäußert. Die Regionalplanungsbehörde weist zunächst klarstellend darauf hin, dass keine Flächen mehr für die Darstellung als ASB vorgeschlagen werden. Zur Darstellung der Flächen KR01 und KR12 als Sondierbereiche sei außerdem auf folgendes hingewiesen. Die in Siedlungsbereichen niedrigere Verdunstung gegenüber bspw. Ackerflächen, führt in diesen bei einer Versickerung des anfallenden Regenwassers, insbesondere bei wenig Niederschlag und während längeren Hitzeperioden, zu einer größeren Grundwasserneubildung als auf bspw. Ackerflächen. Auch wenn ohnehin für die Entwicklung dieser Flächen eine Regionalplanänderung durchgeführt werden muss und dieser Sachverhalt hier erneut erwogen werden muss, sind die Aufnahmen der Flächen	V-2405-2020-01-09/02 V-2405-2020-01-08/01 V-2307-2019-09-04/01 V-2307-2019-09-04/01 V-2309-2019-09-18/03 und 04 V-3013-2019-09-30/03 V-6022-2019-10-14/01 Ö-2019-09-30-CV/04 Ö-2019-09-30-BF/05 Ö-2019-09-30-BL/04 Ö-2019-09-30-BL/05 Ö-2019-09-29-W/03 Ö-2019-09-28-C/03 Ö-2019-09-27-AB/03 Ö-2019-09-25-R/03 Ö-2019-09-25-P/03 Ö-2019-09-24-L/03 Ö-2019-09-24-K/03

	KR01 und KR12 als Sondierungsbereiche unter Berücksichtigung der vorgetragenen Sachverhalte erfolgt. Die Einwender führen aus, dass bestimmte Flächenarten, wie Versickerungs- oder Retentionsflächen nur mangelhaft inventarisiert werden und deshalb ihr Schutz nur unzureichend gewährleistet werden kann. Ähnlich verhielte es sich mit Grundwasserentnahmen, für deren Beurteilung eine ausreichend gute Datengrundlage fehle. Es wird eine Übernutzung des Grundwassers befürchtet. Außerdem werden die Auswirkungen zu niedriger Grundwasserstände dargelegt. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und ihnen ist durch die geltenden Ziele und Grundsätze in Kapitel 4.4.3 des Regionalplans Düsseldorf Rechnung getragen. Den Zielen und Grundsätzen kann durch Maßnahmen und entsprechende Ausgestaltungen in der Bauleitplanung, wie dem Vorsehen einer Versickerung anstelle des Abführens des Niederschlagswassers, entsprochen werden. Dies gilt insbesondere in für die Trinkwasserversorgung wichtigen Bereichen (Wasserschutzzonen). Für den thematisierten Bereich der Stadt Krefeld können die Bedenken einer quantitativen Verschlechterung der Grundwasservorkommen durch die geplante Änderung des Regionalplans außerdem durch den Hinweis, dass keine der diskutierten Flächen mehr für eine Ausweisung als ASB vorgeschlagen werden, entkräftet werden. Die Flughafen Düsseldorf GmbH weist darauf hin, dass Gebietsausweisungen im Bereich „Allgemeinverfügung zur Untersagung der Grundwasserförderung und –nutzung in Teilbereichen von Düsseldorf-Lohausen/Kaiserswerth sowie der Nutzung von Wasser aus den Kaiserswerther Seen zu Bewässerungszwecken“ liegen. Aufgrund von PFT-Belastungen bestehen hier Einschränkungen für die Grundwassernutzung. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Umgang mit den Einschränkungen in der Grundwassernutzung in den angesprochenen Gebieten ist in den Bauleitplanverfahren zu klären. Die Hinweise sollten daher dort noch einmal vorgetragen werden.	Ö-2019-09-23-D/03 Ö-2019-09-22-G/05 Ö-2019-09-19-B/04 Ö-2019-09-18-A/03 Ö-2019-09-17-C/03 Ö-2019-09-16-L/03 Ö-2019-09-16-K/03 Ö-2019-09-16-J/03 Ö-2019-09-16-D/03 Ö-2019-09-15-E/03 Ö-2019-09-13-G/03 Ö-2019-09-13-F/03 Ö-2019-09-12-G/03 Ö-2019-09-12-F/03 Ö-2019-09-12-C/03 Ö-2019-09-10-B/04 Ö-2019-09-09-E/06 Ö-2019-09-09-D/03 Ö-2019-09-08-B/03 Ö-2019-09-05-C/03 Ö-2019-09-28-C/03

	Die Linksniederrheinische Entwässerungsgenossenschaft und weitere Einwender weisen auf die Einhaltung der EU-WRRL hin. Die Wahrung der Belange der Wasserrahmenrichtlinie ist über die Grundsätze 7.4-1 und 7.4-2 des LEP NRW, sowie den Grundsatz 1 in Kapitel 4.4.2 des Regionalplans Düsseldorf sichergestellt. Diese Grundsätze der Raumordnung sind in den folgenden Bauleitplanungsverfahren zu berücksichtigen. Entsprechend können in der Bauleitplanung Maßnahmen zur Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Umgebung des Bereiches ergriffen werden. Des Weiteren sind die Belange der WRRL durch das zuständige Fachdezernat in diesem Verfahren geprüft worden. <u>Oberflächengewässer</u> Die Wasserbehörde Rhein und IJssel (V-6022-2019-10-14/01) weist auf Auswirkungen möglicher Baumaßnahmen in den unmittelbaren Uferbereichen des Rheins und im Deichvorland hin. Klarstellung der Regionalplanung: Die 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf zielt auf die Darstellung neuer Siedlungsbereiche in den Ballungsräumen entlang der Rheinschiene; der Rhein selbst und seine Überschwemmungsgebiete im Deichvorland sind hiervon ausgeschlossen. Der Bergisch-Rheinische Wasserverband weist darauf hin, dass von ihm unterhaltene Gewässer und Bauwerke in unmittelbarer Nähe zu den geplanten Wohnbauflächen liegen und für diese unter anderem zur Umsetzung der EU WRRL ausreichende Entwicklungsflächen an den Ufern/in den Auen frei gehalten werden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es obliegt den nachgelagerten Fachverfahren dies zu gewährleisten. Außerdem sei auf Grundsatz 1 des Kapitels 4.4.2	Ö-2020-01-16-N

	des Regionalplans Düsseldorf hingewiesen, über den die Regionalplanung diesem Anliegen Rechnung trägt. <u>Sonstiges</u> Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft weist darauf hin, dass die EU-WRRL zu berücksichtigen ist und dass Ihre Entwässerungsplanungen im Konzept „Bauplan 2013“ nicht verbaut werden sollen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für die Planungen der ggf. auszuführenden Versickerungsanlagen und sonstiger Gewässer wird auf die nachgelagerten Fachverfahren verwiesen.	
Boden	Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit fordern, als weitere Kriterien zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bei der Flächenauswahl gültige Kriterien und Maßstäbe aus der Landes- und Regionalplanung für die besondere Eignung von Böden für die landwirtschaftliche Nutzung, so die Beikarte 4J des RPD und Böden mit 55 Bodenpunkten und mehr, zu berücksichtigen. Andere Beteiligte geben zu bedenken, dass durch die Gewichtung der Rankingkriterien wichtige gesetzliche Vorgaben wie das Bundesbodenschutzgesetz unterlaufen würden. Diesen Bedenken hinsichtlich der Rankingkriterien bzw. zu ihrer Änderung wird nicht gefolgt. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu entsprechenden Anregungen des Rheinischen Landwirtschaftsverbandes und der Landwirtschaftskammer weiter unten unter dem Kürzel „Sonstiges“ verwiesen. Darüber hinaus werden Darstellungen in Regionalplänen nicht vom in §3 BBodSchG definierten Anwendungsbereich dieses Gesetzes erfasst. Diese greifen ggfs. auf nachfolgenden Planungsebenen. Mit der rankingbasierten Auswahl geeigneter Standorte ist auch die Zielsetzung verknüpft, den	Ö-2019-09-09-G/03 Ö-2019-09-25-Q/01

	Umfang der zusätzlichen Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten.	
Sondierungsbereiche	Der Rhein-Kreis Neuss regt die Streichung des Sondierungsbereiches in der Nähe zu großflächig industriell genutzten Bereichen (Kraftwerk Frimmersdorf, RWE Betriebsanlagen) an. Der Anregung wird nicht gefolgt, da die reine Darstellung als Sondierungsbereich alle Optionen für eine industrielle Folgenutzung nicht einschränkt. Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2019-09-30/20a), wonach die Sondierungsbereiche nicht bedarfsgerecht seien und gegen das Ziel zum Stopp der Flächeninanspruchnahme verstießen, werden nicht geteilt. • Sondierungsbereiche sind nach RPD 3.1.1 Z2 dafür da, raumbedeutsame Planungen, die einer GIB- und ASB Nutzung entgegenstehen, auszuschließen und somit die Bereiche als zukünftigen Siedlungsraum zu sichern. Für eine Umwandlung des Sondierungsbereiches in einen ASB ist eine Regionalplanänderung einschließlich einer Bedarfsprüfung zwingend erforderlich. • Daher ergibt sich aus einem Sondierungsbereich nicht zwangsläufig eine ASB-Darstellung. • Zudem wurde das sogenannte und in der Stellungnahme angesprochene 5-ha-Ziel mit der LEP-Änderung gestrichen und ist somit nicht mehr als Grundsatz des LEPs zu beachten. Dennoch soll weiterhin die Siedlungsentwicklung flächensparend und bedarfsgerecht stattfinden. Die Gemeinde Brüggen regt an, die Flächen VIE_Brüg_02 und VIE_Brüg_03 als Sondierungsbereiche darzustellen, da sie über gute Lagequalitäten verfügten und keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar seien. Der Anregung wird teilweise gefolgt. Die Fläche VIE_Brüg_03 weist bessere Standortvoraussetzungen auf als die Fläche _02. Zudem war der Bereich im GEP 99 bereits für eine Siedlungsentwicklung vorgesehen, wurde jedoch aufgrund fehlender Bedarfe im RPD als Freiraum dargestellt.	V-1150-2019-09-10/07 V-1161-2019-10-02/02 V-1168-2019-09-24/09 V-2002-2019-09-30/20a

	Sollte – wie von der Gemeinde in der Stellungnahme angenommen - der Bedarf zukünftig steigen, insbesondere aufgrund des geplanten Gewerbegebietes in Niederkrüchten, dann kann eine Regionalplanänderung zur Umsetzung der Sondierungsbereiche erfolgen. Die Fläche VIE_Brü_02 wird nicht als Sondierungsbereich dargestellt, da in Bracht mit den Flächen VIE_Brü_03 und VIE_Brü_04 bereits zwei Flächen für eine langfristige Entwicklung vorgehalten werden. Die Stadt Viersen (V-1168-2019-09-24/09) kritisiert, dass die Vorteile der Fläche VIE_Vie_04 (u.a. guter ÖPNV-Anschluss, geplante Ortsumfahrung, bes. Eignung Geschosswohnungsbau) bei der Bewertung nicht ausreichend berücksichtigt wurden und fordert die Fläche weiter als ASB zu verfolgen. Der Anregung der Stadt Viersen wird nur teilweise gefolgt. Die Fläche wird in der Beikarte als Sondierungsbereich dargestellt. Darüber hinaus wird der Anregung, den Geschosswohnungsbau höher zu berücksichtigen, gefolgt und der Steckbrief entsprechend geändert. Die neue Punktzahl in der Kategorie D führt jedoch nicht zu einer Darstellung für den regionalen Bedarf (siehe auch KT).	
<u>Sonstiges</u>	Unter dem Thema Sonstiges wurden verschiedene Themen behandelt. Aufgrund einer Häufung von Anregungen und Anmerkungen zu bestimmten Themen wurde das Kürzel Sonstiges in folgende Unterkategorien gegliedert und der Reihenfolge nach bearbeitet: Landwirtschaft, Verkehr, Leitungen, Innenpotentialausnutzung versus Gewerbeansiedlungen, Verfahren, Gesetze und Weiteres. Unter der Kategorie Weiteres werden Anregungen zu Themenbereichen zusammengefasst, die nur vereinzelt angeführt wurden. <u>Landwirtschaft</u> Die Landwirtschaftskammer sowie der Rheinische Landwirtschaftsverband haben ihre	V-2207-2019-09-30/24 V-2207-2019-09-30/23 V-2207-2019-09-30/22 V-2207-2019-09-30/21 V-2207-2019-09-30/19 V-2207-2019-09-30/18 V-2207-2019-09-30/17

	Bedenken zu unterschiedlichen Themenbereichen vorgebracht. Insbesondere werden Flächenverluste für Landwirtschaft und Gartenbau durch Flächenbedarfe für naturschutzrechtlichen Ausgleich, für Ersatzbedarfe für durch Wohnnutzung verdrängte ASB-Nutzungen befürchtet; es seien insbesondere die Ernährungssicherung (Grundversorgung), Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (hier vor allem die Pachtbetriebe) aus ihrer Sicht gefährdet. Den Bedenken der Landwirtschaftskammer (V-2207-2019-09-30/04), ob vor allem in kleinen Siedlungsbereichen der vorgesehenen Zubau bewältigt werden kann, wird nicht gefolgt. • Aufgrund des großen Druckes auf den Wohnungsmarkt in der Region ist es erforderlich, zum Teil auch großräumige Areale für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen. • Dabei erhöht sich bei der Darstellung von ASB im Regionalplan die Einwohnerzahl in einem Siedlungsbereich nicht automatisch auf einen Schlag, sondern die Einwohnerzahl wächst in der Regel kontinuierlich, da die dargestellte Fläche sukzessive entwickelt wird. • Somit kann von einem geregelten Wachstum der Siedlungsbereiche ausgegangen werden. <u>Flächenverluste für Landwirtschaft und Gartenbau durch Flächenbedarfe für naturschutzrechtlichen Ausgleich, für Ersatzbedarfe für durch Wohnnutzung verdrängte ASB-Nutzungen</u> Die Landwirtschaftskammer kritisiert die zu erwartenden Flächenverluste für die Landwirtschaft durch direkte Flächeninanspruchnahme der Änderungsflächen (1.224 ha LF), durch Kompensationsmaßnahmen und (zusätzlichen) artenschutzrechtlichen Ausgleich sowie Ersatzbedarf beispielsweise für überplante Sportanlagen, die zukünftig Wohnnutzungen zugeführt werden (insgesamt rund 2.000 ha LF).	V-2207-2019-09-30/16 V-2207-2019-09-30/15 V-2207-2019-09-30/14 V-2207-2019-09-30/04 V-2205-2019-09-27/38 V-2205-2019-09-27/02 V-2205-2019-09-27/01 Ö-2020-01-17-Z/02 Ö-2020-01-17-T/02 Ö-2020-01-17-AB/03 Ö-2019-09-30-BL/04 Ö-2019-09-30-BF/04 Ö-2019-09-25-Q/02 Ö-2020-01-17-T/02

	Den Bedenken wird nicht gefolgt, da die vorgetragenen Argumente allein keine Reduzierung begründen können. Es wird auf die Flächenauswahlkriterien, die Berücksichtigung von Innenpotentialen und Dichtewerten hingewiesen, die dazu beitragen, den Umfang der Flächenausweisungen auf der Grundlage der festgestellten Bedarfe auf das erforderliche Maß zu beschränken. Explizit versucht das Planungskonzept Standorte mit hohen Dichten zu entwickeln, um einen Kompromiss für höhere Flexibilität in der Baulandentwicklung auf der einen Seite sowie den Freiraumschutz auf der anderen Seite zu erreichen. Die Ausführungen zu Flächenbedarfen aufgrund des artenschutzbedingten Ausgleichsbedarfes sind hinsichtlich der Berechnungsgrundlage nicht nachvollziehbar. Gemäß der VV Artenschutz können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt und können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen konzipiert werden. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes kumulierende Lösungen anzustreben, die den Flächenbedarf begrenzen. Die Erarbeitung der Ausgleichsmaßnahmen ist Gegenstand der planerischen Konkretisierung auf den nachfolgenden Planungsebenen. <u>Flächenbedarf von Landwirtschaft und Gartenbau für Ernährungssicherung</u> Die Landwirtschaftskammer verweist darauf, dass infolge der Neudarstellungen rund 2.000 ha LF für die landwirtschaftliche Produktion verloren gingen, was der Ernährungssicherung (Grundversorgung) für rund 78.000 Menschen entspreche. Dies berücksichtige nicht die steigenden gesellschaftlichen Anforderungen an regionale, ökologische und tiergerechtere Produktion mit höheren Flächenbedarfen. Auch aus der Öffentlichkeit (Ö-2020-01-17-T/02) wird im Rahmen der 2. Beteiligung auf die zunehmende Bedeutung der regionalen Produktion und Vermarktung in der Landwirtschaft hingewiesen, die durch den „drohenden Flächenfraß“ beeinträchtigt werde. Darüber hinaus wird in Folge der vorgesehenen Flächenausweisungen ein weiterer Verlust von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft	

	befürchtet. Den Bedenken wird nicht gefolgt, da die vorgetragenen Argumente allein keine Reduzierung begründen können. Es wird auf die Flächenauswahlkriterien, die Berücksichtigung von Innenpotentialen und Dichtewerten hingewiesen, die dazu beitragen, den Umfang der Flächenausweisungen auch hinsichtlich der landwirtschaftlichen Belange auf der Grundlage der festgestellten Bedarfe auf das erforderliche Maß zu beschränken. Zudem ist die Planungsregion Düsseldorf gemessen an der Gebietsfläche die kleinste Planungsregion, weist aber hinter dem Ruhrgebiet die größte EW-Dichte der Planungsregionen in NRW auf. Aufgrund der hohen EW-Dichte ist es in vielen Kommunen bereits aktuell nicht mehr möglich, lokal genügend Flächen für die autarke Ernährungssicherung bereitzustellen. Die verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche pro Kopf der Bevölkerung lag 2010 in den kreisfreien Städten der Planungsregion zwischen 71 m² (Düsseldorf) und 248 m² (Mönchengladbach). Lediglich in einzelnen Kommunen im Kreis Kleve überschreiten die Werte der landwirtschaftlichen Nutzfläche pro Einwohner den Wert von 4000 m² (Landwirtschaftlicher Fachbeitrag für die Planungsregion Düsseldorf 2013). Dafür übernimmt die Planungsregion Düsseldorf andere Aufgaben, z.B. die Bereitstellung von Arbeitsplätzen, von denen andere Regionen profitieren. Im Übrigen lassen sich die Entwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und Arbeitsplätze nicht vereinfachend monokausal auf die Folgen von Flächenverlusten durch Siedlungsentwicklung zurückführen und es kann hierfür nicht ausschließlich die Regionalplanung verantwortlich gemacht werden. Diese verfügt nicht über die geeigneten Instrumente, um die allgemeinen agrarpolitischen Rahmenbedingungen im Rahmen der Stellungnahme (Ö-2020-01-17-T/02) zu beeinflussen. Vielmehr ist anzuerkennen, dass Strukturwandel und Rationalisierung im Zuge globalisierter Märkte auch die heimische Landwirtschaft erfasst haben. So steigt nach Angaben des Deutschen Bauernverbandes (https://www.bauernverband.de/situationsbericht/3-agrarstruktur/33-betriebe-und-betriebsgroessen) die Wachstumsschwelle, unterhalb derer die Zahl der Betriebe ab- und oberhalb derer die Zahl der Betriebe zunimmt, kontinuierlich an. Die Zahl der Betriebe in	

	den Größenklassen unter 100 Hektar LF nimmt ab, mit entsprechenden Auswirkungen auf die Anzahl der Arbeitsplätze. <u>Flächenbedarf aufgrund der Klimaschutzziele und für ökologische Maßnahmen</u> Die Landwirtschaftskammer NRW (V-2207-2019-09-30/18 u. /19) verweist auf Forderungen aus der Gesellschaft nach mehr ökologischem Landbau sowie die Forderung des Bundesamtes für Naturschutz, 10 % der Ackerflächen als Blühstreifen anzulegen. Aus diesen Forderungen leitet sich ein Mehrbedarf an landwirtschaftlich genutzter Fläche ab. Auch Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2019-09-30-BF/04) weisen auf die Bedeutung landwirtschaftlicher Flächen und Kompensationsflächen und deren daraus abzuleitendem Schutzbedarf vor Versiegelung hin. Die Hinweise können an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen werden. Sie führen aber nicht zu einer veränderten Bewertung bei der Auswahl von Wohnbauflächen, da aus Klimaschutzgründen anzustrebende Veränderungen des Landbaus nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden können und auch nicht Gegenstand des laufenden Verfahrens sind. Im Übrigen kann auch davon ausgegangen werden, dass einzelbetriebliche Entscheidungen für eine Umstellung auf ökologischen Landbau nicht maßgeblich durch den Aspekt der Ernährungssicherung beeinflusst werden und somit die Ausweisung von Wohnbauflächen diese Ziele nicht ursächlich behindert. Hierzu wird im Übrigen auf die Ausführungen zu V-2207-2019-09-30/17 verwiesen. Auch sind innerhalb der dargestellten Bereiche enthaltene Kompensationsflächen im Rahmen der nachfolgenden Planverfahren zu betrachten. Entsprechende Bedenken müssen in diesen Verfahren erneut vorgetragen werden. Im Übrigen werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen. Der Rheinische Landwirtschaftsverband (V-2205-2019-09-27/38) formuliert Bedenken gegen die Ausweisung von ASB im Bereich Regionaler Grünzüge im Rhein-Kreis Neuss und in Mönchengladbach, da dort ein erhöhter Ausgleichsflächenbedarf entstehe, mit negativen Folgen für die Agrarstruktur und zusätzlichen Inanspruchnahmen	

	landwirtschaftlicher Flächen. Den Bedenken wird nicht gefolgt, da ein besonderer Ausgleich für RGZ nicht erforderlich ist. Mit der regionalplanerischen Entscheidung für eine Darstellung als ASB ist zugleich die Entscheidung über die Streichung der überlagernden Freiraumfunktion RGZ verbunden. Im Übrigen ist für die Bemessung des erforderlichen naturschutzrechtlichen Ausgleichs im Rahmen der Bauleitplanung die Differenz zwischen dem Ausgangs- und Endzustand nach naturschutzfachlichen Kriterien maßgeblich. Ob in diesem Zusammenhang die (regionalplanerische) Flächenkategorie Regionaler Grünzug betroffen ist, spielt dabei keine Rolle. Die Landwirtschaftskammer sieht in einzelnen Fällen das Abwägungsgebot hinsichtlich der Berücksichtigung der Existenzfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe als nicht hinreichend berücksichtigt an. In diesem Zusammenhang wird auf erkennbare Betroffenheiten von Betrieben in bestimmten Plangebieten hingewiesen (D_13, W_01.3, W_06, W_23, W_25, ME_Hil_03, ME_Vel_01, ME_Vel_04, ME_Vel_06_01, NE_Grev_06, NE_Neu_04, VI_E_Vie_02, VI_E_Vie_03b, VI_E_Wil_03). Darüber hinaus wird die unwirtschaftliche Zerstückelung landwirtschaftlicher Flächen durch die Landwirtschaftskammer (V-2019-09-30/22) und den Rheinischen Landwirtschaftsverband (V-2205-2019-09-27/02) beanstandet. Auch aus der Öffentlichkeit (Ö-2020-01-17-T/02) wird die unzureichende Berücksichtigung der drohenden Auswirkungen für die örtlich betroffenen Landwirte bemängelt. Den Bedenken wird nicht gefolgt. Der Auswahl der Flächen liegt das Planungskonzept zu Grunde. Die bei der Auswahl Grunde gelegten Dichten stellen einen Kompromiss zwischen den Erfordernissen höherer Flexibilisierung und den Erfordernissen der Landwirtschaft und des Freiraumschutzes dar. Auf der Ebene der Regionalplanung werden noch keine abschließenden Entscheidungen über die späteren Zuschnitte landwirtschaftlicher Flächen getroffen. Die Flächendarstellungen im Maßstab 1:50.000 stellen auch hinsichtlich der Flächenzuschnitte den durch die Bauleitplanung zu konkretisierenden Rahmen dar. Die Berücksichtigung bestehender Betriebsstätten muss auf den nachfolgenden Planungsebenen erfolgen. Diese Belange sind daher in den nachfolgenden Planverfahren erneut vorzutragen.	

	Aus der Öffentlichkeit wird die Grenzziehung der neuen ASB-Flächen als problematisch betrachtet, da landwirtschaftliche Flächen unwirtschaftlich angeschnitten würden. Dem wird nicht gefolgt. Eine wirtschaftliche Flächenabgrenzung kann auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung erfolgen. Der Regionalplan Düsseldorf stellt Bereiche in einem sehr groben (1:50.000) Maßstab dar, von denen auf der nachfolgenden Planungsebene im Sinne der Parzellenunschärfe abgewichen werden kann. <u>„agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität“</u> Der Rheinische Landwirtschafts-Verband e.V. weist auf die Verantwortung der Regionalplanung für den Schutz des Freiraums und die Sicherung landwirtschaftlicher Flächen hin und fordert, agrarstrukturelle Belange auch bei der Darstellung neuer Wohnbauflächen zu berücksichtigen. Die vorgelegten Flächenausweisungen sollten vor dem Hintergrund der Beikarte 4J kritisch geprüft und im Umfang deutlich zurückgenommen werden. Darüber hinaus fordern der RLV und die Landwirtschaftskammer NRW, als weitere Kriterien zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen bei der Flächenauswahl die Beikarte 4J des RPD und Böden mit 55 Bodenpunkten und mehr zu berücksichtigen. Den Bedenken wird nur in den Teilen gefolgt, insoweit einige Flächen nicht mehr als ASB dargestellt werden sollen, u.a. weil im Verfahren Stellungnahmen eingegangen sind, die zu einer neuen Bewertung einzelner Flächen geführt haben, oder aufgrund neuer Erkenntnisse der Regionalplanungsbehörde. Bezüglich der übrigen Flächen werden die Bedenken zurückgewiesen: • Die Belange der Landwirtschaft wurden in der Abwägung berücksichtigt. Die den Darstellungen zu Grunde gelegten Dichten stellen einen Kompromiss zwischen den Erfordernissen höherer Flexibilisierung und den Erfordernissen der Landwirtschaft und des Freiraumschutzes dar.	

	• Der Grundsatz zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Flächen muss gegenüber dem Ziel der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung LEP 6.1.1 und RPD 3.1.1 zurücktreten, da die Darstellung der Flächen der Umsetzung der o.g. Ziele der Raumordnung dient, denen in der Abwägung der Vorrang gegenüber Grundsätzen einzuräumen ist. • Angesichts der weiten Verbreitung dieser Flächen wäre deren grundsätzlicher Ausschluss nicht nur mit den Belangen der Siedlungsentwicklung nicht vereinbar, vielmehr würde eine ausreichende Flächenbereitstellung im Sinne des Gesamtkonzeptes weitere indirekte Flächenverbräuche mit entsprechenden Folgen für die Landwirtschaft nach sich ziehen. • Zur ersten Beteiligung werden durch die in der 1. Änderung dargestellten ASB rund 650 ha landwirtschaftlicher Flächen der Beikarte 4J in Anspruch genommen und somit 0,6 % der gesamten Flächen der Beikarte 4J. Zur zweiten Beteiligung werden einige der genannten Flächen nicht mehr dargestellt bzw. wurden verkleinert, sodass noch ca. 518 ha und somit rund 0,5 % der gesamten Fläche der Beikarte 4J für neue ASB in Anspruch genommen werden. • Wenn man im Einzelfall die Flächen der 1. Änderung betrachtet, die Flächen aus der Beikarte 4J überlagern, gelangt man zu der Auffassung, dass für diese keine überzeugenden Alternativen bestehen, da zum einen im RPD festgelegte Nutzungen und zum anderen im übrigen AFA gelegene konkurrierende Nutzungen wie Sportplätze, Friedhöfe, vereinzelte Bebauungen, Autobahnen und Straßen einer Inanspruchnahme für Wohnen entgegenstehen. • Von den in der Stellungnahme zur ersten Beteiligung genannten Flächen, die Bereiche der Beikarte 4 J überlagern, sind im Folgenden exemplarisch für die genannten kreisfreien Städte und jeden Kreis 1 bis 2 Beispiele (nach dem Zufallsprinzip: erst- und letztgenannte Flächen der Kreise außer bei speziellen Gründen wie Flächentausch) in ihrer Überprüfung dargestellt. Hiermit wird nachvollziehbar, dass keine überzeugenden Alternativen bestehen (Siehe hierzu	

	auch die Begründung Kapitel 5.1). D_02: • im Westen Tabubereich • Im Süden Gewässer, Sportplatz • Im Osten unterhalb der D_02 Schloss Kalkum W_01.1 • Keine Alternative zu W_01.1, da im gesamten Bereich anschließend an den Siedlungsrand Flächen überprüft und dargestellt wurden bzw. Tabubereiche bestehen • In den wenigen Bereichen ohne Flächenprüfung oder Tabubereich stehen andere Nutzungen z.B. Sportplatz (Nord); RGZ (Süd-West); Friedhof, Sportplatz, RGZ (Süd); Zoo (Ost) entgegen • Zudem Großteil LSG KLE_Bed_01 • Siedlungsbereich zu großen Teilen von 4J Flächen umgeben • Bed_01 liegt in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof Bedburg-Hau • Nördlich der Fläche Bed_01 Sportplatz • Nordwestlich: Berufskolleg • Südwestlich: vorhandene Bebauung; Reitplatz Gestüt Heisterfeldshof sowie B9 als Trennung KLE_Ker_01 u 02 • Unmittelbar an Siedlungsraum Aldekerk fast flächendeckend 4J-Flächen • Gute Anbindung direkt am Bahnhof Aldekerk • Kompakte Siedlungsentwicklung städtebaulich sinnvoll, daher nicht entlang der B9 im Osten von Aldekerk (Ziel 6.1-4 LEP bandartige Entwicklung)	

	- Alternativen in Nieukerk (KLE_Ker_03, KLE_Ker_04, KLE_Ker_05) geprüft und schlechter bewertet. Diese enthalten z.T. ebenfalls 4J-Flächen bzw. sogar teilweise Tabubereiche KLE_Kle_06 - Inanspruchnahme von „nur“ 0,5 ha - Arrondierung sinnvoll ME_Hil_01 - Kaum andere Erweiterungsmöglichkeiten anschließend an bestehende Siedlung als Hil_01 - Norden: Autobahn - Nordwest und Westen: Wald und Gewässer - Südwesten: Kläranlage, weitere 4J-Flächen sowie überprüfte und wegen Restriktionen nicht weiterverfolgte Fläche Hil_02 - Süden: dargestellte Fläche Hil_03 - Osten: Autobahn und Tabubereiche ME_Wül_03 - Norden: Sportanlage mit Wald - Westen: Wald und Gewässer - Südwesten: Landwirtschaftliche Betriebe und 4J - Süden: angrenzend an Siedlung fast flächendeckend 4J, Wül_03 fügt sich städtebaulich am besten ein → keine bandartige Struktur NE_Dor_02 4J nur gering betroffen - Nord/Nordwest: Kleingärtner und Sportplatz grenzen an Dor_02 - Westen: Autobahn als Trennung	

	• Süden/Südost: Siedlungsbereiche im Kölner Regierungsbezirk, Sportplatz NE_Rom_03 • Für Kölner Bedarf, daher Lage im Osten, unmittelbar am SPNV Haltepunkt sinnvoll • Norden: Bahnlinie als Trennung • Osten: Fläche Rom_02a und Rom_02b ohne Überschneidung von 4J ebenfalls dargestellt, ansonsten angrenzend an den Siedlungsbereich keine Alternative VIE_Sch_01 • Grenzt im Westen an ein entstehendes Neubaugebiet an • Norden der Fläche: bestehende Gebäude und Sportplatz • Nordosten: Waldfläche und weiter nord-östlich Alternative im Verfahren geprüft und schlechter bewertet • Osten: 4J-Flächen • Süden: Landstraße als Grenze der Bebauung und ebenfalls 4J-Flächen VIE_Wil_05 • Teilweise Umsetzung des Sondierungsbereiches • Nordwesten: hier grenzt ebenfalls 4J an Siedlung an • Westen: Gewässer und LSG • Süden: Sportplatz und LSG • Südosten: Im Verfahren schlechter bewertete Fläche Wil_06, sonst fast flächendeckend 4J • Osten: 4J und kleine Flächen mit LSG oder bestehendem Landwirtschaftsbetrieb <u>Eigentums- und Besitzverhältnisse bei landwirtschaftlichen Flächen</u>	

	Die Landwirtschaftskammer NRW (V-2207-2019-09-30/24) weist darauf hin, dass Landwirte nicht automatisch die Profiteure einer Umwandlung von neuem Wohnbauland sind. Da der Bewirtschaftende oft nur Pächter und nicht Eigentümer ist, profitiert dieser nicht, sondern verliert mitunter seine Existenzgrundlage. Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist bedarfsgerecht diejenigen Flächen aus, die am besten unter Berücksichtigung der Kriterien zur Deckung des Bedarfes der Region geeignet sind. Dabei ist die Eigentümerstruktur der betroffenen Flächen oftmals nicht bekannt.	
Sonstiges	<u>Verkehr</u> <u>Luftverkehr</u> Die Bundesaufsicht für Flugsicherung bittet um Shape-Dateien der ausgewählten Projektflächen mit Angaben zu Bauhöhen, falls diese im derzeitigen Planungsstadium vorliegen. Konkrete Projektflächen mit Angaben zu Bauhöhen liegen im Rahmen der Regionalplanung nicht vor. Daher kann der Hinweis hier lediglich zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müsste dort erneut vorgetragen werden. Die Deutsche Flugsicherung GmbH sowie das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung beschreiben die Betroffenheit von Anlagenschutzbereichen der Flugsicherungsanlagen durch die Planung. Sie weisen auf die erforderliche Einzelfallprüfung konkreter Vorhaben hinsichtlich der Störung von Flugsicherungseinrichtungen hin. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden.	V-3004-2019-07-19/01 V-3008-2019-12-09/01 V-3009-2019-09-11-A/01 V-3009-2019-09-11-A/04 V-3009-2019-09-11-A/05 V-3009-2019-09-11-A/07 V-3009-2019-09-11-A/08 V-3009-2019-09-11-A/09 V-3009-2019-12-17/01 V-3009-2020-01-17/01 V-3010-2019-09-09/01

	Die Flughafen Düsseldorf GmbH weist darauf hin, dass damit zu rechnen sei, dass infolge der angestrebten Kapazitätserweiterung des Flughafens die entsprechenden Lärmschutzbereiche des Fluglärmschutzgesetzes vergrößert werden. Dies sei bei der geplanten Ausweisung neuer ASB zu berücksichtigen. Dies sähen auch die gemäß Ziel 8.1-7 des LEP NRW für den Regionalplan verbindlichen Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) vor. Bei der Ermittlung der Fluglärmkonturen für die Planungszone Siedlungsentwicklung solle die im angestrebten Endausbauzustand zu erwartende Nutzung des Verkehrsflughafens berücksichtigt werden. Darauf aufbauend sei eine angemessene Trennung der Siedlungsbereiche für Wohnen von flughafenbedingten Auswirkungen zu gewährleisten. Entsprechende verbindliche Siedlungsbeschränkungen seien vorzusehen. Der Regionalplan könne bei der Siedlungssteuerung gerade seiner Steuerungsfunktion gerecht werden und der Konfliktvermeidung dienen, indem er bislang nicht für die Siedlung vorgesehene Bereiche, die in die erweiterte Lärmschutzzone fielen, ausschließe. Vor diesem Hintergrund wendet die Flughafen Düsseldorf GmbH sich gegen die Ausweisung einzelner ASB in Meerbusch (NE_Mee_01, NE_Mee_03), Ratingen (ME_Rat_01) und Heiligenhaus (ME_Hei_05) in der Erweiterten Lärmschutzzone (hier „Planungszone Siedlungsentwicklung“ genannt), in Flugerwartungsgebieten sowie unterhalb von Abflugrouten. Weitere Flächen werden angesprochen, jedoch nicht infrage gestellt. Aus Sicht der Regionalplanung betrifft die Anregung zum Umgang mit Lärmschutzbereichen nur indirekt die im Rahmen des Regionalplanänderungsverfahrens vorgesehenen Änderungen von siedlungsräumlichen Darstellungen. Soweit die Anregung darauf abzielt, insgesamt größere Bereiche um den Flughafen Düsseldorf als Schutzzone zu definieren und darin dann auf die Ausweisung neuer ASB zu verzichten, wird dem nicht gefolgt. Den Anregungen zum Verzicht auf die Darstellung von ASB in Meerbusch, Ratingen und Heiligenhaus wird nicht gefolgt. Die Inhalte des Regionalplans Düsseldorf (RPD) zum Fluglärmschutz entsprechen den	V-3013-2019-09-30/01 V-3013-2019-09-30/02 V-3017-2019-09-27/01 V-3024-2019-08-08/01 V-3024-2019-09-24/01 Ö-2020-01-10-C/03 Ö-2020-01-10-C/05 Ö-2020-01-13-H/02

	bereits relativ ausdifferenzierten Vorgaben des LEP. Für die in Rechtsverordnungen festgesetzten Fluglärmschutzzonen gibt dieser eine nachrichtliche Übernahme vor. Im Fall einer Neufestsetzung der Lärmschutzzonen könnte eine entsprechende Anpassung der nachrichtlichen Übernahme erfolgen; die mit der Festsetzung verbundenen inhaltlichen Bindungen würden sich aber in jedem Fall direkt aus dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm ergeben. Hinsichtlich der Bereiche innerhalb der Erweiterten Lärmschutzzonen sind für den Regionalplan nicht die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) verbindlich, sondern die diesbezüglichen Vorgaben des LEP. Diese besagen in Ziel 8.1-7, dass in den Bebauungsplänen und –satzungen der Hinweis aufzunehmen ist, dass die Bauwilligen in der Baugenehmigung auf die erhebliche Lärmbelastung durch den Flugverkehr hinzuweisen sind. Für den Fall einer Neufestsetzung der Lärmschutzzonen sieht der LEP eine Neuausweisung der Erweiterten Lärmschutzzone vor. Auch angesichts des großen in der Planungsregion – und insbesondere in der Stadt Düsseldorf – bestehenden Bedarfs an Flächen für Wohnnutzungen wäre es auch nicht angemessen, auf die Nutzung entsprechender Potentiale im weiteren Umfeld des Flughafens zu verzichten. Vor diesem Hintergrund wird auch an der Darstellung der o.g. ASB, die in der Erweiterten Lärmschutzzone (NE_Mee_01) oder in Flugerwartungsgebieten (NE_Mee_03, ME_Rat_01) liegen, festgehalten. Die in der Stellungnahme genannten Bereiche, die in Flugerwartungsgebieten oder unterhalb von Abflugrouten liegen, liegen alle außerhalb von Lärmschutzzonen. Wenngleich die betreffenden Flächen aufgrund ihrer Lage im Umfeld des Flughafens einer gewissen Fluglärmbelastung ausgesetzt sind, so gebietet der hohe Wohnflächenbedarf dennoch, auf eine Ausweisung von Wohnbauflächen nur entsprechend den Vorgaben des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in den in Rechtsverordnungen festgesetzten Lärmschutzzonen zu verzichten. Zum Bereich ME_Hei_05 spricht sich die Stellungnahme auch gegen eine ASB-Darstellung aus. Für diesen Bereich ist keine ASB-Darstellung vorgesehen. Dies liegt	

	jedoch nicht in der Lage unterhalb einer Abflugroute begründet, sondern ergibt sich aus der Gesamtsystematik der 1. Änderung. Darüber hinaus wird zum Thema Lärmschutzzonen auf die Abwägung im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf verwiesen. <u>Schienenverkehr</u> Das Eisenbahn-Bundesamt stellt zunächst fest, dass keine Bedenken bestehen, sofern die Sicherheit und Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs nicht beeinträchtigt werden. Es weist auf die eventuell berührten Planungen zur Ausbaustrecke Grenze D/NL- Emmerich – Oberhausen sowie das Projekt Rhein-Ruhr-Express hin. Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, weist allgemein auf die Berücksichtigung des RRX, das Freihalten von DB-Flächen sowie das Freihalten von baurechtlichen Abstandsflächen hin. Dieser Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Die Aspekte sind Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müssten dort erneut vorgetragen werden. <u>Straßenverkehr</u> Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bittet um Beachtung verschiedener Planungsmaßnahmen (A46 Ausbau AD Holz – AK Neuss-West, A57 Ausbau von 4 auf 6 Fahrstreifen, Ausbau der A45 AS Düsseldorf-Holhausen bis AK Hilden). Ferner wird im Zuge des zweiten Beteiligungsverfahrens um Beachtung weiterer Planungsmaßnahmen (A44, A52, A61, Ausbau der BAB A3 und A46, Sanierungsmaßnahmen BAB A59 und Ausbau der beiden PWC an der A 46 Stropmütze und Höfgen in Haan) gebeten. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Die genannten Planungsmaßnahmen sind im regionalplanerischen Maßstab entsprechend bereits im Regionalplan Düsseldorf dargestellt und sind daher bereits durch die nachfolgenden Fachverfahren beziehungsweise Bauleitplanverfahren zu beachten. Weitergehende	

	Hinweise wären in nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren vorzutragen. Der Landesbetrieb Straßenbau spricht mehrere Straßenplanungen in Ratingen, Jüchen, Meerbusch und Rommerskirchen an (z.B. Bahnübergangsbeseitigungen) und bittet um deren Beachtung / Berücksichtigung. Es wird außerdem ausgeführt, der Stadt Jüchen obliege die Entscheidung über die Freihaltung eines Korridors für die L31. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Bereich bzw. im Umfeld der genannten Verkehrsprojekte ist keine neue Darstellung von ASB vorgesehen. Es ergibt sich aus den Ausführungen somit kein Änderungsbedarf. Richtigstellung der Regionalplanungsbehörde: Bei der L31 handelt es sich um eine Bedarfsplanmaßnahme, die im RPD zeichnerisch dargestellt ist und dessen entsprechenden inhaltlichen Vorgaben unterfällt. Gemäß Ziel 2 in Kapitel 5.1.4 des RPD sind Planungen oder Maßnahmen, welche die Konkretisierung von Linienverläufen oder den Bau von Straßen auf Grundlage der dargestellten Trassen ohne räumliche Festlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren, ausgeschlossen. Die Entscheidung über eine Freihaltung der Trasse liegt somit nicht im Ermessen der Stadt Jüchen. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bittet um Beachtung von Anbauverbotszonen sowie Anbaubeschränkungszonen und weist darauf hin, dass allein durch die Ausweisung im Regionalplan kein Anspruch auf eine neue Erschließung besteht. Dieser Hinweise kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. Darüber hinaus werden die Ausführungen unter V-3009-2019-09-11-A/05 zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird angeregt, aus Gründen des	

	Immissionsschutzes auf die Darstellung bestimmter ASB zu verzichten wegen ihrer Lage an oder in der Nähe von Straßen mit besonders hohem Verkehrsaufkommen. In diesem Zusammenhang werden insbesondere die A46 und die L418/L419 in Wuppertal angesprochen. Mindestens müsse ein hochwertiger Lärmschutz gewährleistet werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Um den bestehenden Wohnbauflächenbedarf decken zu können, wird an den Darstellungen festgehalten. Eine Konkretisierung der Planung im Rahmen der Bauleitplanung kann nur unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben erfolgen. Der RPD wirkt überdies auf eine entsprechend angepasste Planung hin über seinen Grundsatz 5 im Kapitel 3.2.1, welcher vorsieht, dass die bauleitplanerische Ausgestaltung der ASB, die an im Regionalplan dargestellte Verkehrsinfrastrukturen angrenzen, so erfolgen soll, dass Nutzungskonflikte vermieden oder minimiert werden und die Infrastrukturen in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung keine Einschränkungen erfahren. <u>Wasserstraßenverkehr</u> Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle West bittet um besondere Berücksichtigung der Bauwerke und Anlagen der WASV. Hier insbesondere zu beachten seien Abstände zu Wohngebieten. Ferner sei auch eine Berücksichtigung in der Umweltprüfung angezeigt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine tiefergehende grundsätzliche Aufführung und Berücksichtigung aller Bauwerke und Anlagen übersteigt die Maßstabsebene des Regionalplanes wie auch die Prüftiefe des hierzu erforderlichen Umweltberichtes. Dies bleibt den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten. Soweit auf den Rhein als Bundeswasserstraße und wesentlicher Transportweg Bezug genommen wird, sei hilfsweise darauf hingewiesen, dass die Flächen der 1. Änderung in regionalplanerischer Perspektive mit ihrer Verteilung ausreichende Abstände zu wesentlichen, gewerblich genutzten Häfen/Anlegestellen aufweisen. Hier insbesondere auch zu Standorten, die im Regionalplan als GIB und GIB mit entsprechenden Zweckbestimmungen festgelegt sind. Die Stellungnahme selbst gibt ebenso keine	

	Hinweise auf einzelne diesbzgl. problematische Flächen. Insoweit bleiben die Ausnutzungsmöglichkeiten für die Binnenschifffahrt gewahrt. Ferner ist nicht von weiterem Untersuchungsbedarf für das Schutzgut Mensch auf Ebene der Regionalplanung auszugehen.	
	<u>Leitungen</u> <u>Richtfunkstrecken</u> Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (V-3101-2019-07-11/01) empfiehlt, bei Bauplanungen mit Höhen über 20 m sowie für Photovoltaikanlagen mit einer Fläche ab ca. 200 m² das Referat 226 der Bundesnetzagentur zu beteiligen. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. <u>HGÜ-Vorhaben</u> Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (V-3101-2019-09-23/01) bittet um Beachtung der im BBPlG als länder- und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben „Höchstspannungsleitung Emden Ost — Osterath (A-Nord)“ und „Höchstspannungsleitung Osterath — Philippsburg (Ultranet)“. Die Amprion GmbH (u.a. V-3118-2019-08-08/09) weist ebenfalls auf die derzeitigen Planungen zum Höchstspannungsgleichstrom-Vorhaben A-Nord hin. Klarstellung der Regionalplanung: Die Vorhaben sind der Regionalplanungsbehörde bereits bekannt und entsprechend ihres derzeitigen Planungsstands in die 1. RPD-Ä eingeflossen. Im Sinne der Vorgaben von § 3a NABEG und 8.2-7 Grundsatz	V-2311-2019-08-26/01 V-2412-2019-12-16/01 V-3101-2019-07-11/01 V-3101-2019-09-23/01 V-3103-2019-07-19/01 V-3104-2019-09-16/01 V-3106-2019-07-11-A/01 V-3107-2019-07-10/01 V-3116-2019-09-27/01 V-3118-2020-01-13/05 V-3118-2019-08-08/09 V-3118-2019-08-08/10 V-3118-2019-08-08/11

	Energiewende und Netzausbau LEP NRW erfolgen Abstimmungen zwischen der Regionalplanungsbehörde und der Vorhabenträgerin der o.g. Leitungsvorhaben. Über die Regionalplanung hinausgehende Schutzzuweisungen oder Abstände sind im nachfolgenden Fach- bzw. Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen bzw. zu beachten. <u>Freileitungen</u> Die Amprion GmbH (V-3118-2019-08-08/10) weist auf die gem. Grundsatz 8.2-3 LEP NRW zu berücksichtigenden Mindestabstände zu Höchstspannungsfreileitungen hin und bittet unter Verweis auf die zugehörigen Erläuterungen, die geplante Ausweisung von Wohngebieten auf Modifizierungsmöglichkeiten hin zu prüfen. Auch im Rahmen der 2. Beteiligung (V-3118-2020-01-13/05) hält die Amprion GmbH an ihren Bedenken fest. Klarstellung der Regionalplanung: Gemäß Grundsatz 8.2-3 LEP NRW soll bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung neuer Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder vergleichbare sensible Nutzungen ermöglichen, nach Möglichkeit ein Vorsorgeabstand von 400 m (bzw. 200 m bei Ausweisung von Außenbereichssatzungen n. § 35 Abs. 6 BauGB) zu Höchstspannungsfreileitungen mit 220 kV oder mehr Spannung eingehalten werden. Demnach richtet sich der Grundsatz an die Bauleitplanung und ist im Rahmen der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Die im LEP NRW vorgesehenen Mindestabstände zu Höchstspannungsfreileitungen liegen deutlich über den rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzrechts (vgl. u.a. 26. BImSchV, Abstandserlass NRW) und sind ausweislich der Erläuterungen zu Grundsatz 8.2-3 aus dem Vorsorgeprinzip gem. § 1 ROG hergeleitet. Die den Mindestabständen des LEP NRW zugrunde liegenden Erwägungen wurden in die 1. RPD-Änderung eingestellt. Der Planungsraum Düsseldorf verfügt jedoch über eine sehr dichte Siedlungsstruktur. Dies gilt insbesondere entlang der Rheinschiene, also dort, wo derzeit ein erhöhter Bedarf an Wohnbauflächen besteht. Neben der dichten Siedlungsstruktur ist der Planungsraum Düsseldorf zudem geprägt durch ein enges Leitungsnetz zur Versorgung der	V-3131-2019-09-23/01

	Verbrauchszentren (Privathaushalte und Industrie). Ein pauschales Freihalten von Mindestabständen würde siedlungsstrukturell sinnvolle Arrondierungen oder Erweiterungen auf Ebene des Regionalplans bereits einschränken, obwohl ggf. auf Ebene der Bauleitplanung weitere Maßnahmen zur Minderung etwaiger Konflikte möglich erscheinen. Die in den Steckbriefen abgebildete mögliche FNP-Darstellung ist als unverbindliches Beispiel zu verstehen; eine konkrete Ausweisung von Wohnbauflächen oder Baugebieten erfolgt erst im Bauleitplanverfahren. Im Zuge dessen sind die Vorgaben nach dem Bundes-Immissionschutzrecht einzuhalten und eine mögliche Minimierung etwaiger Nutzungskonflikte zu prüfen. Ferner sind die landes- und regionalplanerischen Vorgaben zum Schutz des Fernleitungsnetzes bei der Planung heranzuziehen. Insofern sind künftige Modifizierungen im Sinne einer hinter der Darstellung im Regionalplan zurückreichenden bauleitplanerischen Konkretisierung weiterhin möglich. Auch im Hinblick auf eine ausreichende Würdigung des Vorsorgegrundsatzes gemäß § 1 ROG wird in der Gesamtabwägung an der Darstellung der betroffenen Flächen grundsätzlich festgehalten. Insgesamt betrifft dies 9 von rund hundert für eine Darstellung vorgesehene ASB-Flächen. Allerdings werden bei vier dieser Flächen (ME_Vel_01, NE_Dor_02, NE_Grev_08, NE_Mee_04) Verkleinerungen vorgenommen und eine Fläche (VIE_Tön_01) wird nur noch als Sondierungsbereich und nicht mehr als ASB weiterverfolgt. Diese Änderungen tragen zu einer Entschärfung etwaiger Konflikte bei. Im Ergebnis wird der Anregung aus dem ersten Beteiligungsverfahren zur zweiten Offenlage teilweise gefolgt. In den anderen Fällen überwiegen die mit der 1. Änderung verfolgten Ziele. Hinsichtlich der erneut vorgetragenen Bedenken wird auf die erfolgten Modifizierungen verwiesen; darüber hinausgehend wird der Anregung nicht gefolgt und nochmals klargestellt, dass die Darstellung eines ASB nicht gleichzusetzen ist mit dessen vollständiger Umsetzung als Wohn- oder vergleichbares Baugebiet auf Ebene der Bauleitplanung. Die Westnetz GmbH (V-3131-2019-09-23/01) weist darauf hin, dass im Bereich des Regionalplans Düsseldorf zahlreiche 110-kV-Hochspannungsleitungen der Westnetz GmbH verlaufen. Es wird darum gebeten, dass keine Maßnahmen vorgenommen werden,	

	welche den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen könnten und die Zugänglichkeit der Maststandorte gewahrt bleibt. Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. Über die Regionalplanungsebene hinausgehende rechtliche Schutzansprüche, Bebauungsverbote, etc. bleiben unberührt. Innogy Netze (V-3116-2019-09-27/01) weist darauf hin, dass verschiedene 110-kV-Umspannanlagen im Plangebiet liegen und bittet um die Beibehaltung der Darstellung der Flächen als Versorgungsanlagen. Der Anregung um Beibehaltung der Darstellung als Versorgungsanlagen kann auf Ebene der Regionalplanung insofern nicht gefolgt werden, als im Regionalplan Düsseldorf keine gesonderte Darstellung von Umspannanlagen erfolgt. Eine konkrete Festlegung von Flächen als Versorgungsanlagen findet erst im nachfolgendem Fachverfahren / Bauleitplanverfahren statt. Dementsprechend können die Hinweise hier nur zur Kenntnis genommen werden. Sie sind Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. Ungeachtet dessen bleiben bestehende Umspannanlagen von der Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereichs unberührt. Dies wird zum Beispiel anhand des Steckbriefes für die Fläche KLE_Ker_02 in Alderkerk West deutlich (siehe hier mögliche FNP-Darstellung). <u>Produktfernleitungen</u> Die Gascade Gastransport GmbH weist in ihrer Stellungnahme (V-3103-2019-07-19/01) auf verschiedene im Planungsbereich liegende Anlagen hin und bittet um entsprechende	

	Beachtung der Auflagen und Hinweise zu den Geltungsbereichen. Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Diese sind Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. Den genannten Belangen kann dabei Rechnung getragen werden. Über die Regionalplanungsebene hinausgehende rechtliche Schutzansprüche, Bebauungsverbote, etc. bleiben unberührt. Die Open Grid Europe weist in ihrer Stellungnahme u.a. darauf hin, dass der Bestandsschutz der Versorgungsanlagen der Open Grid, NETG und GasLine zu gewährleisten sei. Sie betont, dass eine Überbauung der Schutzstreifenbereiche der Versorgungsanlagen mit Gebäuden gleich welcher Art grundsätzlich nicht zulässig sei. Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Diese sind Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. Den genannten Belangen kann dabei Rechnung getragen werden. Über die Regionalplanungsebene hinausgehende rechtliche Schutzansprüche, Bebauungsverbote, etc. bleiben unberührt. Die Thyssengas GmbH (V-3106-2019-07-11-A/01) weist darauf hin, dass durch verschiedene Bereiche Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH verlaufen. Diese unterliegen den Bestimmungen des Energiewirtschaftsgesetzes sowie der Gashochdruckleitungsverordnung. Des Weiteren wird um Beachtung der allgemeinen Schutzanweisungen gebeten. Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Diese sind Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. Den genannten Belangen kann dabei Rechnung getragen werden. Über die Regionalplanungsebene hinausgehende rechtliche Schutzansprüche, Bebauungsverbote, etc. bleiben unberührt.	

	Die Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft (V-3107-2019-07-10/01) weist darauf hin, dass verschiedene Anlagen im Plangebiet liegen. Es wird darum gebeten, dass keine Maßnahmen vorgenommen werden, welche den Bestand oder Betrieb der Anlagen beeinträchtigen. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. Der Verfahrensbeteiligte V-2311-2019-08-26 (Gelsenwasser Energienetze) weist darauf hin, dass sich im Planungsraum Versorgungsleitungen befinden. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. Über die Regionalplanungsebene hinausgehende rechtliche Schutzansprüche, Bebauungsverbote, etc. bleiben unberührt. Der Verfahrensbeteiligte V-2412-2019-12-16 (Stadtwerke Kalkar GmbH & Co. KG) weist darauf hin, dass sich im Planungsraum Wasserleitungen befinden. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand der nachfolgenden Fachverfahren / Bauleitplanverfahren und müssten dort erneut vorgetragen werden. Über die Regionalplanungsebene hinausgehende rechtliche Schutzansprüche, Bebauungsverbote, etc. bleiben unberührt.	
Sonstiges	<u>Innenpotentialausnutzung versus Gewerbeansiedlungen</u> Die Handwerkskammer führt in verschiedenen Stellungnahmen u.a. aus, dass die Nachverdichtung in einigen Städten, in denen gleichzeitig eine Gewerbeflächenknappheit	V-4001-2019-09-25/02 & 22 V-4001-2020-01-17/01-

	besteht, gravierende Folgen für Handwerker und Gewerbebetriebe habe. Es fehle an Erweiterungsflächen und Flächen für Neuansiedlungen, es komme zu Verdrängungen an bestehenden Betriebsstandorten und Konflikte mit heranrückender Wohnbebauung nähmen zu. Die Errichtung von Wohngebäuden auf Gewerbebrachen und in Innenhoflagen verschärfe den bereits bestehenden Mangel an Gewerbeflächen. Es wird darauf hingewiesen, dass die ASB auch Vorranggebiete für wohnverträgliches Gewerbe (und damit Handwerksbetriebe) seien. Es finde ein Verdrängungswettbewerb um das knappe Gut Fläche statt. Es wird auf Erkenntnisse in anderen Bundesländern und eine Studie der HWK verwiesen, eine zu strikte Beschränkung auf die Innenentwicklung sei riskant und führe auch zu Konflikten mit dem Klimaschutz, zur Überteuierung von Bauland und zu Flächenkannibalismus gegenüber weniger rentierlichen Nutzungen. Die HWK regt an, dass im Rahmen der weiteren Arbeiten die Innenpotenziale erfasst würden, die in den Großstädten anderen Nutzungen zur Verfügung stehen, damit geprüft werden könne, ob das Verhältnis ausgewogen sei. Es wird u.a. kritisiert, dass das Innenpotential B undifferenziert auf den Flächenbedarf für Wohnen angerechnet werde. Es wird angeregt, dass Verdichtungspotenzial nur zu 50% für eine Wohnnutzung anzurechnen. Es wird auch angeregt, in gemischten Lagen in den Großstädten das Verdichtungspotenzial kleinräumig zu erfassen auf Basis der planerisch festgesetzten oder faktischen Baugebiete und nur zu 50% für Wohnen anzurechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass in weiten Teilen des Planungsraumes ein erheblicher GE/GI-Bedarf bestünde und in diesem Zusammenhang angeregt, in diesen Räumen keine Umwandlungen von GIB in ASB vorzusehen. Darüber hinaus wird angeregt, die Umwandlung von GIB in ASB mit einem Vorbehalt zu versehen und im Rahmen des regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes eine Gesamtschau durchzuführen oder die Ausweisung von ASB in bestimmten Bereichen zurückzustellen, bis das Regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept erarbeitet wurde. Es fände sonst eine Benachteiligung gewerblicher Raumansprüche statt.	03 & 09

	Der Anregung wird teilweise gefolgt. Zunächst ist festzustellen, dass der Regionalplan für die Planungsregion Düsseldorf für Gewerbe einen deutlich größeren Spielraum zur Verfügung stellt als für Wohnen. Der Aussage, dass es ähnlich dem Wohnbaulandbedarf in weiten Teilen des Regionalplangebiets Kommunen mit einem erheblichen GE-/GI-Bedarf gäbe, wird nicht gefolgt. Der Regionalplan RPD wurde mit der Leitlinie erarbeitet, dem Gewerbe mehr Spielraum zu geben und dafür bei neuen ASB für Wohnen zurückhaltend zu sein. Entsprechend zeigt das Siedlungsmonitoring zum Stichtag 01.01.2017, dass ca. 3.000 ha Reserven für Gewerbe zur Verfügung stehen, bei einem Bedarf von ca. 2.700 ha für 20 Jahre. Diese Reserven sind nicht alles Flächen in Industriegebieten, sondern liegen auch in Gewerbe- oder Mischgebieten im ASB. In den Kreisen Viersen, Rhein-Kreis Neuss und im Kreis Kleve bestehen Überhänge bei Gewerbe. Einen Engpass gibt es in den Städten Düsseldorf, den Bergischen Großstädten und einzelnen Städten im Kreis Mettmann. Wobei hier auch noch Entwicklungspotenziale zur Verfügung stehen und im RPD neue Standorte gefunden werden konnten. Mit den o.g. 3.000 ha Reserven ist die Gesamtbilanz der Planungsregion für Gewerbe z.Zt. entspannter als bei Wohnen. Während bei Gewerbe Überhänge bestehen, wurde bei Wohnen inzwischen ein sehr großer Fehlbedarf festgestellt und aus diesem Grund die 1. Regionalplanänderung eingeleitet. Damit kann auch der Kritik nicht gefolgt werden, dass die Darstellung von ASB in bestimmten Bereichen, die als GIB oder ASB-GE geeignet seien, zurückgestellt werden solle, weil sonst die Regionalplanung der Aufgabe nicht gerecht würde, gemäß §1 ROG die verschiedenen Raumnutzungen zu koordinieren. Die Darstellung von ASB erlaubt sowohl die bauleitplanerische Umsetzung von Gewerbe wie von Wohnen. Da das Regionale Gewerbe- und Industrieflächenkonzept die Bilanz des Siedlungsmonitorings zum Stichtag 1.1.2017 übernimmt, ist für den Planungsraum nicht erkennbar, dass ein größerer Bedarf an Neudarstellungen für Gewerbe besteht. Die Suche	

	nach möglichen Standorten in den Fehlbedarfsgemeinden ist ein kleinräumiger Prozess, der nicht im Konflikt steht zur 1. Regionalplanänderung. Zu den einzelnen genannten kritischen Flächen wird auf die Kommunaltabellen verwiesen. Es ist unbestritten, dass in einigen Städten die Situation bei Gewerbe sehr angespannt ist, v.a. in der Stadt Düsseldorf. Für Gewerbe stehen laut Siedlungsmonitoring in der Stadt Düsseldorf ca. 148 ha Entwicklungspotenziale zur Verfügung, davon befinden sich ca. 100 ha im GIB (z.B. Hafen). Damit besteht ein Fehlbedarf. Da hier aber auch der größte Druck auf dem Wohnungsmarkt besteht, der Anlass ist für diese umfangreiche Regionalplanänderung für ASB, wurden auch einige Wiedernutzungspotenziale in das Verfahren einbezogen, bei denen die Stadt Düsseldorf das Planungsziel Wohnen verfolgt. Die Wiedernutzungspotenziale werden normalerweise nicht in der Gesamtbilanz angerechnet, solange die Verfügbarkeit nicht geklärt ist und die Kommunen sie nicht als Reserven bewerten. Zum Stichtag 1.1.2017 kamen damit zu den 3.000 ha Reserven für Gewerbe noch ca. 280 ha Wiedernutzungspotenziale für gewerbliche Zwecke hinzu. Diese sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. In die Änderung wurden nur einzelne Wiedernutzungspotenziale für Wohnen einbezogen. Angesichts des hohen Siedlungsdruck an der Rheinschiene sollten einige Wiedernutzungspotenziale in die rechnerische Bilanz einfließen, deren Umsetzung realistisch erscheint. Der Anregung, die Innenpotenziale und Wiedernutzungspotenziale nur zu 50% anzurechnen, wird teilweise gefolgt, denn das Innenpotenziale B wird nur zur Hälfte angerechnet. Auch Wiedernutzungspotenziale werden - wie ausgeführt - nur in Einzelfällen angerechnet. Wichtig ist auch zu bedenken, dass es sich um eine rechnerische Bilanz handelt. D.h. mit der Anrechnung von Wiedernutzungspotenzialen in der Bedarfsbilanz ist keine planerische Entscheidung über die kleinteilige Nutzung der Fläche getroffen worden. Wie die Fläche bebaut werden soll, mit welcher Dichte, mit welchem Anteil von Wohnen und Gewerbe etc. ist eine Entscheidung der Kommune im Bauleitplanverfahren. Da z.B.	

	die Stadt Düsseldorf sowohl einen Bedarf für Wohnen wie für Gewerbe begründen kann, ist die bauleitplanerische Entscheidung offen. Die Umsetzung von Innen- und Wiedernutzungspotenzialen ist zudem eine kleinteilige Planungsentscheidung, die den Maßstab der Regionalplanung 1:50.000 übersteigt. Die Darstellung von ASB ist der geeignete Rahmen, da eine Mischung von Wohnen und Gewerbe umgesetzt werden kann. Letztlich obliegt es den Städten und Gemeinden, die eine angespannte Flächensituation bei Gewerbe und Wohnen haben, die Planungsziele bei der Umsetzung der ASB zu begründen. Auch Projekte mit Nutzungsmischungen oder eine kleinteilige Planung mit Gewerbeanteilen sind problemlos umsetzbar. Adressat für die Anregung ist die Bauleitplanung. Die kleinräumige, innerstädtische Verteilung von Gewerbegebieten und Gewerbebeständen übersteigt den Maßstab 1:50.000 und die Möglichkeiten der Regionalplanung. Dies gilt auch für die Bewertung und Zuordnung von Nachverdichtungspotenzialen auf Basis geplanter oder faktischer Baugebiete. Die Zielsetzung, die Nutzungsmischung zu stärken, ist nachvollziehbar. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, im Rahmen des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes den Dialog mit den Städten und Gemeinden, den Kammern und anderen Akteuren zu suchen, um geeignete Ansätze für die Förderung von Nutzungsmischung zu finden. Es ist aber nicht absehbar, dass im Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept kleinteiligere Darstellungen erfolgen als ASB/ GIB im Maßstab 1:50.000. Somit wird der Kritik nicht gefolgt, dass die vorliegende Regionalplanänderung im Konflikt stünde zur Erarbeitung des Konzeptes. Die Flächenbilanz des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes zeigt im Übrigen – wie erläutert – dass die Ausgangssituation bei Gewerbe weniger angespannt ist als bei Wohnen, somit dürfte es auch nur punktuelle Änderungen für GIB oder ASB Darstellungen für Gewerbe geben.	

Sonstiges	<u>Verfahren</u> Im <u>Rahmen der zweiten Beteiligung</u> wird vom Landesbüro der Naturschutzverbände (V-2002-2020-01-17), der Stadt Essen (V-5033-2020-01-09) und aus der Öffentlichkeit kritisiert bzw. bedauert, dass sowohl zur Erörterung als auch zur 2. Offenlage keine regionalplanerischen Bewertungen zu den geäußerten Bedenken und Anmerkungen bekannt gemacht wurden. Insgesamt wird die Transparenz des Verfahrens bemängelt. Klarstellung der RPB: Die Erörterung dient dazu, die eingegangenen Stellungnahmen der Beteiligten und der Personen des Privatrechts nach § 4 ROG zu erörtern. Sowohl für die Vorbereitung der Erörterung als auch für die Offenlage ist eine Veröffentlichung der regionalplanerischen Bewertung seitens der RPB nicht vorgeschrieben. Im Rahmen der Erörterung wurde offen über die einzelnen Anregungen diskutiert und es wurde versucht, einen Ausgleich der Meinungen herzustellen. Hier wurden alle wesentlichen Argumente angesprochen. Das Landesbüro selbst erkennt in seiner Stellungnahme an, dass es eine erkennbare Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Bedenken und Argumenten gäbe, auch wenn es in der inhaltlichen Konsequenz noch nicht hinreichend sei. Zudem hat die Regionalplanungsbehörde insbesondere vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Verfahrens „Mehr Wohnbauland am Rhein“ speziell in diesem Verfahren eine intensive öffentliche Darlegung der planerischen Argumente (siehe Steckbriefe mitsamt Alternativendarstellung, interaktive Onlinekarte oder Bürgertelefon etc.) vorgenommen. Eine Kritik an der Transparenz wird daher zurückgewiesen. Aus der Öffentlichkeit wird im Rahmen der 2. Beteiligung kritisiert, dass die Beteiligungsfrist der 2. Offenlage während der Weihnachtsferien gelegt wurde. Klarstellung der RPB:	V-2002-2020-01-17/04 V-5033-2020-01-09/02 Ö-2020-01-17-J/08 Ö-2020-01-17-R/04

	Für Änderungen von Regionalplänen ist eine Beteiligungsfrist nach § 13 LPIG von mindestens einen Monat erforderlich. Die Offenlage im Rahmen der 2. Beteiligung der 1. Änderung erstreckte sich über 6 Wochen vom 06.12.2019 bis 17.01.2020. Somit war die Beilegung länger als gesetzlich gefordert und nur zu einem geringen Anteil während der Weihnachtsferien.	
Sonstiges	<u>Gesetze</u> Aus der Öffentlichkeit wird in der zweiten Beteiligung die planerische Abwägung der Inkaufnahme der voraussichtlich erheblichen Umwelteinwirkungen kritisiert, da diese nicht mit § 1a und §2 BauGB sowie § 10 LNatSchG NRW vereinbar sei. Klarstellung der RPB • Die genannten Paragraphen des BauGB richten sich ausdrücklich an die Bauleitplanung. • Auch in der Regionalplanung liegt der Fokus auf der bedarfsgerechten und flächensparenden Siedlungsentwicklung (LEP Ziel 6.1-1, RPD Kap. 3.1.2). • Eine Umweltprüfung, wie in §2(4) BauGB angesprochen, erfolgt nicht nur für Bauleitpläne, sondern auch für die 1. Änderung, allerdings auf der Maßstabsebene und Prüftiefe der Regionalplanung. • § 10 LNatSchG NRW behandelt die Entwicklungsziele für die Landschaft und Biotopverbünde. Im Rahmen der SUP sind die Biotopverbundflächen von herausragender Bedeutung (Stufe 1) und von besonderer Bedeutung (Stufe 2) als Kriterium geprüft worden. • Für die planerische Abwägung werden die im Verfahren gesammelten Erkenntnisse in Hinblick auf Umweltbelange berücksichtigt. Die Ausweisung von Wohnbauland stellt immer eine Gradwanderung zwischen den Belangen der Umwelt und der bedarfsgerechten Siedlungserweiterung dar. Vielmehr erhalten die Umweltbelange durch die offensichtliche und transparente Darstellung in den	Ö-2019-09-29-F/02 Ö-2020-01-16-H/05 Ö-2020-01-16-O/04

	Steckbriefen ein hohes Gewicht. Im Rahmen der Beteiligung sieht ein Teil der Öffentlichkeit (u.a. Ö-2020-01-16-O/ 04) einen Verstoß gegen das Grundgesetz, da die Bewohner in ländlichen Räumen nicht gleichbehandelt würden. Der Verstoß ergebe sich daraus, dass die Bewohner von ländlichen Räumen ihre Lebensqualität und Heimatempfinden aufgeben müssen „für Menschen, die ihre Sozialisation in den Großstädten der Rheinschiene erfahren haben“. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die RPB kann in der Darstellung von zusätzlichen ASB zur Deckung des Wohnbedarfes im Rahmen der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung keinen Verstoß gegen das Grundgesetz erkennen.	
Sonstiges	<u>Weiteres</u> Die Stadt Essen (V-5033-2020-01-09/03) regt an, in Kapitel 3.2 der Begründung eine Bilanz darzustellen, die die Erweiterung und Rücknahme von ASB, die Umwandlung von ASB in Sondierungsbereiche sowie der Umfang der erhaltenen RGZ im Verlauf des Verfahrens darlegt. Dem wird bedingt gefolgt. Kapitel 3.2 soll auf die wesentlichen Änderungen aufmerksam machen. Eine komplette Bilanzierung über die Änderungen wird daher nicht erstellt. Die Begründung wird um das veränderte Ausmaß der ASB-Darstellung ergänzt. Der Anregung des Kreises Kleve (V-1110-2019-09-30-/02), die Kappungsgrenze für regionale Bedarf zu senken und/oder Flächen in Ortsteilen <2.000 EW mitzuberechnen, wird nicht gefolgt. Der Grund dafür liegt in den Bestimmungen des LEP und RPD zur Siedlungsentwicklung, wonach die Siedlungsentwicklung in regionalplanerisch	V-1110-2019-09-30-/02 V-1114-2020-01-17/03 V-1165-2019-09-10/11 V-1161-2019-10-02/01 V-1160-2019-09-27/05 V-2303-2019-08-27/02 V-2405-2019-09-23/06 V-5033-2020-01-09/03 V-8002-2019-08-30/02

	festgelegten Bereichen stattfinden soll. Regionalplanerisch festgelegte Bereiche weisen i.d.R. eine Mindestgröße von 2.000 EW sowie eine entsprechende Infrastruktur auf (Ziel 2.4 LEP). Die Kappungsgrenze für den regionalen Bedarf ist eingeführt worden, um besonders geeignete Standorte zu identifizieren und wird daher beibehalten. Der Anregung, dass aufgrund der Entwicklung des überregional bedeutsamen GIB-Z Niederkrüchten ein zusätzlicher Bedarf an ortsnahe Wohnflächen in Niederkrüchten (V-1165-2019-09-10/11) und Umgebung (u.a. auch angeregt durch die Gemeinde Brüggen V-1161) besteht, wird teilweise gefolgt. Aufgrund der gewerblichen Entwicklung des ehemaligen Flughafens wurde in Niederkrüchten der ASB VIE_Nie_01 dargestellt. Daher wird aktuell über die Darstellung des Standortes VIE_Nie_01 hinaus kein weiterer Bedarf gesehen. Sollte die gewerbliche Entwicklung jedoch voranschreiten und dies im regelmäßig durchzuführenden Siedlungsflächenmonitoring nachweislich zu einem zusätzlichen Wohnbedarf führen, können RPD- Änderungen zur Darstellung zusätzlicher ASB in den umliegenden Gemeinden erfolgen. Dies gilt auch für Bautätigkeit bzw. sinkende Reserven, die sich durch Verflechtungen mit dem niederländischen Grenzraum ergeben. Eine Stellungnahme (Ö-2019-09-18-C/01) hält es für wünschenswert, dass bei der Verteilung von Zuwanderern aus dem europäischen Ausland auch eine Zuweisung in schrumpfende Regionen erfolge. Ebenfalls führe die Aufhebung von Kitagebüren sowie im Bereich Bauen die Förderung von kinderreichen Familien zu einem verstärkten Zuzug in der Region und somit zu weiteren Wohnungssuchenden. Die Aussagen können an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen werden. Die Regionalplanung kann weder die Zuwanderung verteilen noch die Kitagebüren oder bauliche Förderungen vorgeben.	Ö-2019-08-27-C /03 Ö-2019-09-07-A/01 Ö-2019-09-09-G/04 Ö-2019-09-18-C/01 Ö-2019-09-30-BF/06 Ö-2019-09-30-BL/06 Ö-2020-01-16-U/03 Ö-2020-01-16-M/01

	Aus der Öffentlichkeit werden Bedenken erhoben, dass bei der Ausweisung einer ehemaligen Freifläche — Zuständigkeit UNB — als GIB oder ASB im Regionalplan die tatsächliche „hoheitliche“ Zuständigkeit an die kommunale Planung übergehe und nur noch über das Wie und nicht das Ob einer Bebauung diskutiert werden könne. Klarstellung der Regionalplanung: Bei der Ausweisung einer Fläche als ASB bzw. GIB im Regionalplan dürfen von Seiten der Kommunen keine (zusätzlichen) Maßnahmen ergriffen werden, die der Regionalplandarstellung entgegenstehen. Eine Umsetzung der Fläche in der Bauleitplanung muss nicht zwingend erfolgen z.B. wenn die Kommune den Bedarf an Wohnungen im Innenbereich decken kann. Die Ausweisungen zusätzlicher ASB im Rahmen der 1. Änderungen erfolgen, da eine bedarfsgerechte Deckung des Wohnbedarfs nach aktuellem Kenntnisstand zu den Reserven nicht ausschließlich durch die Innenentwicklung erreicht wird. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird kritisiert, dass die geplante Änderung zu Wertverlusten im Bestand führe und diese auszugleichen sein. Andernfalls soll eine Bebauung angrenzender Grundstücke (im Besitz des Anregenden, so die Stellungnahme) ebenfalls ermöglicht werden. Die Hinweise können hier nur zur Kenntnis genommen werden. Die Regionalplanungsbehörde weist bedarfsgerecht diejenigen Flächen aus, die orientiert an der regionalplanerischen Konzeption am besten zur Deckung des Bedarfes der Region geeignet sind. Dabei sind die Eigentümerstruktur der betroffenen Flächen und auch die Baurechtliche Genehmigung einzelner Grundstücke in der Umgebung zum einen oftmals nicht bekannt. Die Entwicklung der Bodenwerte kann sich ganz unterschiedlich und von verschiedenen Faktoren abhängig entwickeln. Prognosen darüber fließen nicht in die Abwägung zu den Siedlungsbereichsdarstellungen mit ein. Fragen zur nachträglichen	

	Genehmigung sind von der Kommune zu klären. Die Hinweise, dass die Anbindung an den ÖPNV in Wülfrath zu verbessern sei und die Infrastrukturkosten nicht an den Bürgern hängen bleiben sollen, können an dieser Stelle nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens und müsste dort erneut vorgetragen werden. Der Verfahrensbeteiligte V-2405-2019-09-23 (SWK STADTWERKE KREFELD AG) weist darauf hin, dass die Schallemissionen der MKVA an festgelegten Aufpunkten gemäß TA Luft beurteilt werden und regt eine Prüfung an, ob es durch die geplanten ASB hier zu Veränderungen kommt. Dieser Hinweis kann hier nur zur Kenntnis genommen werden. Er ist Gegenstand des nachfolgenden Fachverfahrens / Bauleitplanverfahrens. Die konkrete Umsetzung der ASB erfolgt erst im Bauleitplanverfahren. Insofern müsste der Hinweis dort erneut vorgetragen werden. In ihrer Stellungnahme regt die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG (V-2303-2019-08-27) ein Änderungsverfahren des RPD an, in dem der Schutz der bestehenden Trinkwasserschutzgebiete sowie den potenziellen Gewinnungsgebieten vor konkurrierenden Nutzungen und Planungen erfolgen soll. Nach Auffassung der Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG ist wegen der Auswirkungen des Klimawandels eine Neubewertung und prinzipielle Vermeidung der potentiellen Gefährdungen nach dem Vorsorgeprinzip erforderlich. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen werden. Weitere Regionalplanänderungen sind nicht Gegenstand der 1. Änderung. Der Regionalrat ist über dieser Anregung informiert und wird sich ggf. zu einem späteren Zeitpunkt mit dieser Thematik befassen.	

	Darüber hinaus hat die Verbandswasserwerk Langenfeld-Monheim GmbH & Co. KG (V-2303-2019-08-27) den des Aufbaus eines Not-Verbundsystems der Wasserversorger – unter Berücksichtigung von Qualität und Mischbarkeit – in Zusammenarbeit zwischen den Wasserversorgern und dem Land NRW angeregt. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen werden. Die Information/Anregung wurde zuständigkeithalber an das Umweltministerium weitergegeben. Der Geologische Dienst NRW V-8002-2019-08-30 weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Planungsgebiet der Lagerstättenraum „Niederrheinische Bucht“ liegt, in welchem bedeutende Vorkommen von Kiesen, präquartären Kiesen und Sanden sowie Tonen auftreten und fordert die Rohstoffgewinnung trotz und wegen neuer ASB sicherzustellen. Der Anregung wird teilweise gefolgt. In der „Niederrheinischen Bucht“ kommen die in der Stellungnahme genannten Rohstoffe fast flächendeckend vor. Daher geht fast jede räumliche Planung in diesem Raum mit einer Überplanung von Rohstoffvorkommen einher. Die Vorkommen der genannten nicht energetischen Rohstoffe sind räumlich jedoch so umfänglich, dass eine Rohstoffgewinnung dieser Rohstoffe über Jahrzehnte sichergestellt ist. Darüber hinaus wird die Rohstoffgewinnung nicht energetischer Rohstoffe mittel- bis langfristig zudem über die textlichen und zeichnerischen Vorgaben des LEP und RPD zur Rohstoffsicherung gewährleistet. Von einem Einwender wird vorgetragen, dass die Kläranlage der Stadt Krefeld einer Sanierung bedürfe, bevor neue Nutzer angeschlossen würden. Diese Anregung ist an die Stadt Krefeld zu richten und kann hier aus Sicht der Regionalplanung nur zur Kenntnis genommen werden. Im Übrigen werden mit der ersten Regionalplanänderung keine Siedlungsbereiche in Krefeld neu dargestellt. Im Rahmen der zweiten Beteiligung wird aus der Stadt Meerbusch kritisiert, dass das	

	Votum der Stadt gegen die Flächendarstellung der Flächen NE_Mee_04, NE_Mee_06 und NE_Mee_07 nicht respektiert worden sei. Es fehle die Möglichkeit der Einsicht in Dokumente, die die Abwägungsgründe darlegen. Es wird eine erneute Offenlage gefordert. Dem wird nicht gefolgt. Die regionalplanerischen Bewertungen zu den Flächen können in den Sitzungsunterlagen zum Aufstellungsbeschluss (PA 25.03.2020 und RR 02.04.2020) eingesehen werden. Eine erneute Offenlage wird hierzu nicht benötigt, da keine weiteren wesentlichen Änderungen erfolgt sind. Für die Offenlagen waren alle erforderlichen Begründungsunterlagen vorhanden. Aufgrund der besonderen Eignung der Flächen (siehe Rankingergebnisse) wird weiterhin die Darstellung der Flächen durch die Regionalplanungsbehörde vorgeschlagen (siehe dazu regionalplanerische Bewertungen in Kommunaltabelle Rhein-Kreis-Neuss). Der aktuelle kommunalpolitische Wille wird hierbei nicht als Kriterium herangezogen. Letztendlich entscheidet der Regionalrat, ob die Flächen als ASB dargestellt werden oder nicht. Die Regionalplanung ist auf einen Zeitraum von 20 Jahren ausgerichtet. <u>Windenergiebereiche des RPD</u> Die Stadt Goch (V-1114) regt im zweiten Beteiligungsverfahren an, im Zuge der 1. RPD-Änderung die zeichnerische Darstellung des Windenergiebereiches im Ortsteil Nierswalde östlich des Reichswaldes (Goc_WIND_011) aus dem RPD zu entnehmen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Im Aufstellungsverfahren des RPD hat die Stadt Goch Stellung genommen und neben allgemeinen Bedenken auch den angesprochenen Windenergiebereich in Nierswalde abgelehnt. Die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Stadt Goch wurden im Rahmen des RPD-Verfahrens ordnungsgemäß abgewogen, führten jedoch nicht zu einer geänderten Darstellung des hier betroffenen WEB. Der Standort ist von den Restriktionen und Abständen her weiterhin als WEB geeignet – auch unter Einbeziehung gegenläufiger	

	z.B. landschaftlicher Aspekte oder Festlegung 10.2-3 des LEP NRW – und wichtig für den Ausbau der klimaschonenden Windenergienutzung. Zudem sind hier inzwischen über die RPD-Darstellung Vertrauenstatbestände entstanden, die zumindest zusätzlich in die Abwägung eingehen. Der aktuellen Anregung wird daher nicht gefolgt – unabhängig davon, dass der Fokus der 1. Änderung des RPD auf Siedlungsdarstellungen liegt.	